Versuch
einer
allgemeinen Einleitung
in die
Handlungs-Wissenschaft,
theoretisch und praktisch
abgehandelt,
von
Johann Carl May.

Erster,
oder
allgemeiner Theil.

Neue vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit Churfürstlich Sachsischen gnädigstem Privil.

Altona und Lübeck,
verlegts David Iversen, Königl. privil. Buchh.
1770.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Da diese meine Einleitung in die Handlungs-Wissenschaft, besser aufgenommen worden, als ich erwarten durfte: So habe ich bey dieser neuen Auflage nochmals die Feder angesetzet, und dieselbe hin und wieder verbessert und vermehret.

Die Vermehrung betrift jedoch hauptsächlich die Geschichte der Handlung, die

theils zu unvollständig, theils zu trocken war. Ich habe solche vollständiger gemacht, und hin und wieder mit Betrachtungen die nicht unangenehm und vielleicht auch nicht ohne Nutzen seyn werden, erweitert.

Damit die Leser das Werk desto leichter übersehen können, ist jedem Theil der Inhalt desselben, nach der Zahl derer Paragraphen vorgesetzet worden; hierdurch wird der Mangel eines Registers einigermassen ersetzet worden seyn.

Die Herren Verfasser der allgemeinen Deutschen Bibliothek, werden nunmehr vielleicht einsehen, daß die Schreibart in abgezählten Paragraphen, insonderheit in Lehrbüchern, so tadelhaft nicht ist, als sie glauben. Wenn sie das Werk ein wenig besser hätten durchsehen wollen, so würden sie gefunden haben, daß ich durch die

Ein-

Vorrede.

Eintheilung in abgezählten Paragraphen; unendliche Wiederholungen erspäret habe. In dem erstern Theil mußte ich verschiedenes von der Waaren-Handlung, von den Manufacturen und Fabriken, von der Schiffahrt ꝛc. um des Zusammenhangs willen anführen und erläutern; hätte ich solches in dem zweyten Theil, wo diese Zweige der Handlung besonders abgehandelt werden, wiederholen sollen, so würde mein Werk ohne weitern Nutzen weitläuftiger und meinen Lesern kostbarer geworden seyn. Da ich da, wo ich es nöthig finde, die Paragraphen, welche einen Satz erläutern, anzeige, so kan sie derjenige dem es unverständlich vorkommt, nachschlagen; bedarf er solches nicht, so ist nichts dabey versehen.

Es ist an dem, daß die Nachricht

von Schiffs- und Wechselhandlung pragmatischer sey, als die von den Fabriken und dahin gehörigen Sachen. Man hat Seerechte, Assecuranz-Ordnungen und Wechselrechte; diese mußte ich bey den Hauptstücken die die Schiffahrt und die Wechselgeschäfte betreffen, zum Grunde legen: So bald dieses geschahe, so mußten die Abhandlungen über diese Theile der Handlung, nothwendig in das pragmatische einschlagen.

Ich wünsche übrigens, daß dieses Werk welches künftig unverändert bleiben wird, zum Nutzen und Vergnügen vieler gereiche. Dieses war meine einzige Absicht bey dessen Ausarbeitung, und wird mir für meinen Fleiß die angenehmste Belohnung seyn.

Leipziger Jubilate-Messe 1770.

Auszug,
aus der Vorrede und dem Vorbericht zur ersten Auflage im Jahr 1763.

Versprechen machet Schuld; diese abtragen ist eine Pflicht. Ich entledige mich derselben, indem ich endlich ein Werk, welches ich bereits bey der zweyten Ausgabe meiner Handlungs-Briefe versprochen habe, liefere. Vielleicht hätte ich besser gethan, wenn ich es bey dem Versprechen hätte bewenden lassen; allein in solchen Fällen sind die Schriftsteller sehr gewissenhaft: und sollten sie es auch gleich nur zur Befriedigung ihrer Eigenliebe seyn, so wollen sie doch den Namen haben, daß sie Menschen sind, auf deren Wort sicher zu bauen ist.

Auszug aus der Vorrede.

Dieses Werk enthält demnach eine allgemeine Einleitung in die Handlungs-Wissenschaft. Man wird die unbegränzte Ausdehnung des Feldes, welches ich betreten, daraus ersehen, und mich entschuldigen, wenn ich nicht alle Gegenstände, die dasselbe darstellet, bemerket habe. Eine Wissenschaft, deren Theile so allgemein sind, die sich in alle Stände der Menschen verbreitet, und die bißher so wenig in einem systematischen Zusammenhange vorgetragen worden, ist unerschöpflich. Die Einschränkung meiner müßigen Stunden aber, und vielleicht auch meiner Fähigkeit, haben mir nicht verstattet, meinen Plan umständlicher und vollkommener auszuführen —. Da überdas die Weitläuftigkeit und der hohe Preiß eines Werks viele abschrecket solches zu lesen, und noch mehrere dasselbe zu kaufen, und da ich wünsche daß meine Arbeit hauptsächlich von Lehrlingen und von jungen Leuten die sich der Handlung widmen wollen, gelesen werde, so erachtete ich mich verbunden, den beyden Haupthinderungen vorzubeugen —.

Das jetzige Jahrhundert ist fruchtbarer, als alle vorhergehende, an Schriften über die Handlung. Seit deme sie einen augenscheinlichen Einfluß in die Staatspolitik erlanget hat; seit dem sie die Ursache blutiger Kriege geworden ist, und man ihrer in allen Friedens- und Freundschaftstractaten gedenkt: seit dem hat es nicht an Schriftstellern gefehlet, die an ihr einen fruchtbaren

Gegen-

zur ersten Auflage.

Gegenstand zu weitläuftigen Betrachtungen gefunden haben.

So groß die Menge solcher Schriften ist, so fehlet es jedoch an Werken, die in einem ordentlichen Zusammenhang alle Theile der Handlungswissenschaft theoretisch und praktisch abhandeln. Verschiedene Gelehrte und Handelsleute haben sehr überzeugend dargethan, wie viel der Flor der Handlung zu der Macht und zu der Glückseligkeit eines Staats beyträgt; andere haben die Handlung eines Staats gegen diejenige eines andern verglichen; noch andere lehren und geben die Mittel an, wie die Handlung in Aufnahme gebracht werden könne, u. s. f. die meisten aber zeigen wie eine Handlung zu regieren, zu beschützen und zu befördern sey; sie suchen folglich diejenigen zu unterrichten, die die Handlung sollen einsehen und beurtheilen können, und das sind die Regenten und die Staatsminister. Geschiehet es auch, daß sie für Handelsleute schreiben, so schränken sie sich auf die Handlung einer besondern Nation ein, oder sie handeln von ein, oder andern einzelnem Theil des Commerzii, als von Assecuranzen, von Wechselbriefen und dergleichen.

Es ist ein ungegründetes Vorurtheil wenn man glaubt, daß die Handlung nicht anders als durch Uebung und Erfahrung erlernet werden könne. Wahr ist es, daß diese Meynung durch die mehre-

sten Handelsleute unterstützet wird; allein wahrscheinlich muß man eben darinn die Ursache suchen, warum so viele Handelsjungen unwissend aus der Lehre treten. Der Unterricht muß bey allen Wissenschaften den Grund legen; in Ermanglung dessen, werden Uebung und Erfahrung nicht allein sehr viele Zeit erfordern, sondern der Lehrling wird zugleich nie die Grundursachen einsehen lernen, warum man so, und nicht anders verfähret; es sey denn, daß er so viele Fähigkeit besitze, Untersuchungen anzustellen, und diesem Fehler durch fleißiges Nachdenken selber abhelfen könne.

Hieraus folget, natürlich geschlossen, daß die schriftliche Anleitung zu einer Kunst, oder Wissenschaft nicht allein dem Lehrling, sondern selbst dem Lehrenden von grossem Nutzen sey. Jener hat dadurch Gelegenheit, sich selbst zu unterrichten, und dieser wird den Vortheil haben, daß ersterer eine Sache leichter begreift, und überhaupt geschickter wird, etwas zu verrichten. Diese und andere Vortheile können nicht unbemerkt geblieben seyn; allein diejenigen welche die Feder dazu angesetzet, haben es für sich entweder unanständig gehalten, sich auf die praktischen Theile der Handlung herunter zu lassen, oder es hat denselben an der nöthigen Wissenschaft vieler besondern Stücke gefehlet ——. In den praktischen Grundsätzen, wo man deren findet, wird verschiedenes unrichtig vorgetragen; eine gänzliche Richtigkeit in diesem Stück,

ist

ist von Gelehrten auch nie zu erwarten, indem die alten Gesetze und Verordnungen, die sie gemeiniglich zur Richtschnur nehmen, entweder niemals beobachret, oder doch, durch die Gewohnheit in spätern Zeiten unkräftig geworden sind. ——.

Hierdurch bin ich veranlasset worden, einen Versuch zu wagen, ob es möglich seyn sollte, alle Theile der Handlung, nebst der Art und Weise sie zu treiben, oder die dabey vorfallende Geschäfte zu verrichten, in gehöriger Ordnung abzuhandeln; und zwar so, daß das Werk einigermassen vollständig, und einem jeden, auch selbst solchen Personen, die nichts mit der Handlung zu thun haben, angenehm und verständlich sey ——. Das ganze Werk bestehet aus zweyen Bänden; der erstere enthält theoretische oder allgemeine, und der zweyte praktische oder besondere Abhandlungen —.

Man wird es mir zu gute halten, daß ich meinen Vortrag in eine ungeschmückte und trockene Schreibart eingekleidet habe. Die Spatziergänge werden mit Zierrathen geschmücket; Die Landstrassen, welche zu nothwendigen und nützlichen Reisen dienen, haben dergleichen Annehmlichkeiten nicht nöthig: Ihre Schönheit bestehet darinn, daß sie die Reisenden ohne Umwege noch Aufenthalt zu ihrem Zweck bringen: So sind die Lehrschriften; diese Eigenschaften sollen sie haben. Sie enthalten bekannte Wahrheiten, die durch einen ordentlichen

Zusam-

Auszug aus der Vorrede

Zusammenhang, und durch die Verbindung derselben immer neuen Nutzen stiften sollen——.

Diejenigen, für die ich eigentlich nicht schreibe, werden einige Nachsicht gegen meine Arbeit haben, wenn sie das vermeintlich Gründliche und Gelehrte, welches sie suchen, vielleicht nicht finden. Ich schreibe als ein Handelsmann; dieses wird man selbst in den allgemeinen Abhandlungen bemerken. Nur in so weit als es unumgänglich nöthig war, habe ich mich in das Politische eingelassen. Diejenigen, welche Aufsätze in dem politischen Geschmacke lesen wollen, können sie in den Schriften der Engländer, Franzosen, und einiger Deutschen und Italiäner im Ueberflusse, und sehr geschickt abgehandelt finden. Ich würde eine unnöthige Arbeit unternommen haben, wenn ich das hätte wiederholen wollen, was bereits durch andere gesagt worden ist.

Gleichwohl kan es geschehen, daß sich, insonderheit in den theoretischen Abhandlungen, Gedanken finden, die man schon in andern Schriften gelesen hat. Ich muß daher dem Vorwurf des Ausschreibens, der einem Schriftsteller nicht anders als unangenehm seyn kan, zuvorkommen. Für das erstere läugne ich nicht, daß ich während dem ich an diesem Werk gearbeitet, viele Schriften gelesen und zu rath gezogen, die mir Anlaß zu richtigen Gedanken, und selbst zu neuen Sätzen gege-

ben

ben haben: Da ich aber kein Liebhaber von gelehrt scheinenden Citationen bin, so habe ich die Anzeige meiner Auctoren unterlassen.

Für das andere wird man mir zugeben, daß derjenige der viel lieset, nach und nach eine Sammlung von Sätzen und Gedanken dem Gedächtnisse einpräget, die dasselbe bey ähnlichen Gegenständen in wenig veränderten Gestalten wieder giebt. Mit diesen, als einem rechtmäßig erworbenen Schatz, kan man dann wuchern, ohne sich eines Diebstahls schuldig zu machen.

In dem praktischen Theil wird man zu dergleichen Vorwürfen am wenigsten Anlaß finden. Ausser demjenigen was den Land und Feldbau und die Manufacturen und Fabriken betrift, finde ich leider nur wenige Nachrichten, die mir zur Erleichterung der Arbeit dienen können. Hier werde ich also Vernunft und Erfahrung zu rathe ziehen müssen, doch auch zugleich es meiner Ehre gar nicht nachtheilig halten, bey zweifelhaften Sätzen anderer Meynungen zu erfragen, und ihre Urtheile zu benutzen. Sollten gleichwohl ein oder andere Dinge nicht ganz richtig angeführet werden, so wird man solche Fehler als Merkmale unsers endlichen und unvollkommenen Verstandes zu entschuldigen belieben.

Auszug aus der Vorrede

Da beynahe ein jeder Handelsmann seine Geschäfte, insonderheit was die Niederschreibung derselben betrift, auf eine besondere Art führet, so habe ich einen Mittelweg wählen müssen, um nicht viele Arten zu lehren. Ich habe in dergleichen Fällen Vorschriften gegeben, die wegen ihrer Kürze und Deutlichkeit vorzüglich beobachtet zu werden, verdienen ——.

In dem zweyten Theil wird man das ergänzet finden, was in dem erstern unvollständig scheinen kan. Ich konnte mich an verschiedenen Orten nicht weiter einlassen, als solches der Zusammenhang erforderte, weil ich sonst das Allgemeine mit dem Besondern würde vermischet haben, da doch für letzteres besondere Hauptstücke, oder Abschnitte, bestimmet sind ——.

Ich irre vielleicht nicht, wenn ich befürchte, daß viele Handelsleute meine Arbeit mißbilligen werden. Es giebt deren, welche glauben, die innern Triebfedern der Handlungs-Manufactur und Fabrikgeschäfte wären Geheimnisse, die nicht sorgfältig genug können verschwiegen werden. Bange für sich selbst, so gar in dem Umgang ihrer besten Freunde, sind sie zurückhaltend und befürchten durch ein unabgewogenes Wort, etwas zu entdecken, welches ein anderer zu benutzen trachten möchte. Ich bin zu weit von dem Eigennutz entfernet, um so gesinnet zu seyn; ich glaube vielmehr,

daß

daß es ein Verbrechen ist, das Pfund welches man empfangen hat, zu vergraben. Alles das, was zum gemeinen Besten dient, kann nicht bekannt genug gemacht werden. Der Geist, welcher den Schriftsteller belebt, theilt sich nach und nach denen die seine Gedanken lesen, mit, und erheitert die Einsichten, die seine Leser zwar schon hatten, oder haben konnten; die sie aber, indem sie aus Gemächlichkeit vielleicht nicht denken wollten, vernachläßigten ——.

Da sich unter der artigsten Hälfte des menschlichen Geschlechts nicht wenige finden, welche eine lobenswürdige Neigung, nicht allein gegen die Handlung, sondern selbst zu den Handlungs-Geschäften hegen, so habe ich Ursache mir mit der angenehmen Hoffnung zu schmeicheln, daß meine Arbeit, zum wenigsten einem kleinen Theil des schönen Geschlechts, angenehm seyn wird. Diejenigen, die ihrem Stande nach, es sey durch die Geburt, oder durch Verheyrathungen mit der Handlung verbunden sind, und die etwas wesentliches den Beschäftigungen der Eitelkeit vorziehen, werden Gelegenheit haben, aus diesem Werke einen richtigen Begriff von dem Wesen der Handlung und von den Handelsgeschäften zu erlangen, ohne nöthig zu ha-

ben,

ben, sich der gewöhnlichen niedern Lehrart zu unterwerfen. Den Nutzen dieser Kenntniß werden die gewiß finden, die das Unglück betrift in den Wittwenstand zu gerathen, und nicht genugsam mit getreuen Leuten zur Fortsetzung ihrer Handlung versehen sind.

Man glaubt allgemein, ein Frauenzimmer sey allein gehalten, für die Haushaltung zu sorgen, und dann bliebe keine Zeit übrig sich um Handlungssachen zu bekümmern. Man wird mir aber zugeben, daß die Haushaltungsgeschäfte mehrentheils nur den kleinsten Theil der Stunden eines Tages erfordern, und daß die meisten zur Befriedigung der Eitelkeit, als der Favoritneigung des Frauenzimmers, angewendet werden. Ferner, daß viele Haushaltungen, wo die Frau nichts mit der Handlung zu thun hat, dennoch sehr schlecht geführet werden, anderer Umstände die ein solches Vorurtheil leicht aus dem Weg räumen können, nicht zu erwähnen. Ich will zuge-

zugeben, daß eine Hausfrau durch eine genaue Aufsicht jährlich hundert Reichsthaler und mehr, in der Haushaltung ersparen könne; wenn man aber die nehmliche Frau als eine Wittwe betrachtet, deren Handlungsbediente jährlich nur zwey bis dreymal so viel veruntreuen, oder in unüberlegten Unternehmungen verschwenden, weil ihre Principalin ihre Geschäfte nicht beurtheilen kan, so wird die gute Haushaltungskunst immer zum Schaden gereichen ——.

Jedoch es ist Zeit zu schliessen, sonst möchte aus einem Vorbericht eine Satyre werden. Ich werde Ehre und Vergnügen genug von meiner Arbeit einerndten, wenn dieses Werk so gut als meine Handlungs-Briefe aufgenommen wird. Die wiederholten Auflagen derselben, haben viel schmeichelhaftes für mich; noch mehr reizendes aber hat ihr günstiges Geschicke, da ich vernommen, daß verschiedene verdienstvolle Schul-

und Sprach-Lehrer sich derselben zu dem Unterricht ihrer Schüler so wohl im Briefschreiben, als zu Uebersetzungen, bedienen. Ich werde daher Ursache haben, mich zu freuen, wann auch diese meine Einleitung in die Handlungs-Wissenschaft, ein gemeinnütziges Handbuch, insonderheit für die zur Handlung bestimmte Jugend werden möchte.

Inhalt

der

Hauptstücke und Abschnitte des ersten Theils.

Vorläufige systematische Einleitung, oder Entwurf der allgemeinen Einleitung in die Handlungs-Wissenschaft.

Erster Abschnitt.

Ursprung der Handlung, Bestimmung des WortsHandlung.

§. 1. Nothwendigkeit einer wechselsweisen Mittheilung; wozu sie uns anreizen soll. §. 2. Bestimmung der Arten der Besitze; §. 3. Ungleiche Austheilung derselben unter den Menschen; §. 4. Wie deren Mittheilung von dem

einen an den andern rechtmäßig geschiehet, §. 5. und also eingeführet worden ist. §. 6. Die Beschwerlichkeiten, die sich in der Folge dabey ereignet haben; §. 7. Wurden durch die Erfindung der Manufacturen, Fabricken, Handwerker und Künste, §. 8. und durch den Gebrauch der Metalle gehoben. §. 9. Die Metalle vornehmlich aber das daraus geprägte Geld, haben die Eigenschaften eines generalen Aequivalents. §. 10. Vortheile welche aus dessen Einführung entstanden. §. 11. Werden deutlicher erwiesen. §. 12. Die Ungleichheit der Münzen veranlaßt den Gebrauch des Agio. §. 13. Was Kaufen, Verkaufen und Tauschen ist; §. 14. und wie, und warum das Creditwesen eingeführet, §. 15. und Handlung getrieben worden ist.

Zweyter Abschnitt.

Nähere Bestimmung der Handlung, durch ihre Ausdehnung in verschiedene Zweige.

§. 16. Erster Gegenstand der Handlung, §. 17. Ausbreitung derselben durch die Bearbeitung der Producten des Erdbodens § 18 und durch die Erfindung der Kunst auf dem Wasser zu fahren §. 19. Entdeckungen welche durch die Schiffahrt veranlaßt werden; §. 20. Es entstehen Schiffsrhedereyen, Rheder, Seeleute ꝛc. §. 21. Assuradeurs, und das Assuranz-Wesen; §. 22. Es werden Colonien ausgesandt, und publike Handels-Gesellschaften errichtet. §. 23. Die Bezahlungen durch Wechselbriefe werden eingeführet, und daher entstehen die Wechselhändler, und Wechsel-Course §. 24. zu mehrerer Bequehmlichkeit fanden sich Geldwechsler, §. 25. Spediteurs, §. 26. Commißionairs, §. 27. und Mäkler.

Dritter

des ersten Theils.

Dritter Abschnitt.

Fernere Bestimmung der Handlung aus ihrer Einschränkung auf einen.

§. 28. Zu einer Handlung wird ein Kapital und ein Principal erfordert. §. 29. Eigenschaften welche ein Handels-Principal besitzen soll. §. 30. Warum, und wie die Compagnie-Handlungen eingeführet worden. §. 31. Zu der Handlung werden Hülfs-Personen; §. 32. wegen der Unvollkommenheit des menschlichen Gedächtnisses Handels-Bücher; §. 33. und wegen der Entfernung der Briefwechsel, erfordert §. 34. Beschluß: Eintheilung der Einleitung in die Handlungs-Wissenschaft.

Geschichte der Handlung und Schiffahrt bey allen Völkern, biß auf gegenwärtige Zeit.

Einleitung

in die Geschichte der Handlung und Schiffahrt.

§. 35. Nutzen der Geschichte einer Kunst, und der Handlung und Schiffahrt insbesondere. §. 36. Ursachen welche die Handlung veranlaßten; Vortheil ihres Fortgangs. §. 37. Die Menschen sind zum Vergnügen, und mit dem Verlangen die Producte der Natur zu geniessen, gebohren. §. 38. Jedes Land ist nicht mit allem versehen; verschiedene Vortheile welche daraus entspringen. §. 39. Wie man sich die Hervorbringungen anderer Gegenden zueignen kan. §. 40. Die Handlung ist so alt, als das menschliche Geschlecht; wie sie, §. 41. und die Schiffahrt vor der Sündfluth beschaffen gewesen. §. 42. Die Entstehung der Gesellschaften, die ungleichen Umstände unter denselben und andere Vorfälle veran-

lassen

lassen die Ungleichheit unter den Menschen. §. 43. Ursprung der ausländischen Handlung, und wie die Bekandtschaft unter den Menschen unterhalten worden ist. §. 44. Wie sich ein jeder ein Land angemasset; der vortheilhafte Anbau desselben erzeugt das Räuber-Handwerk; Herkules störet solches; §. 45. Die Seeräuberey entstehet auf eine ähnliche Art; Minos setzet derselben zuerst Grenzen; §. 46. Dergleichen Dienste werden vergöttert, so wie jedes Volk seinen Götzen, der der Handlung vorstund, hatte. §. 47. Gegenstand der Geschichte der Handlung; §. 48. Die Geschichte der Schiffahrt ist genau damit verbunden. §. 49. Beschluß, und Eintheilung der Geschichte derselben.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Handlung und Schiffahrt bey den Morgenländischen Völkern, bis auf den Fall des Romischen Reichs, im fünften Jahrhundert.

§. 50. Die Handlung hat ihren Anfang in Asien genommen; es werden da die erstern Reiche aufgerichtet: dieses und andere Umstände veranlassen die Handlung. §. 51. Nachricht von den Midianitern; sie trieben einen Landhandel. §. 52. Lage von Egypten, Character der Einwohner; §. 53. von ihren erstern Colonien, und ihrer Handlung mit den Indianern. §. 54. Nachricht von den Phöniciern; ihrer Lage zur Handlung; ihr Mangel an allem, ist die Ursache ihres nachherigen Reichthums gewesen. §. 55. Von Sidon; Geschicklichkeit und Verfertigungen ihrer Einwohner. §. 56. Von Tyrus; Alter, Lage und Ursache der Aufnahme dieser Stadt. §. 57. Von der Erfindung des Glases durch die Sidonier;

§. 58. und der Purpurfarbe durch die Tyrer. §. 59. Von verschiedenen Colonien der Phönicier, 60. insonderheit in Spanien, als dem alten Tharsis. §. 61. von Aethiopien, oder dem alten Ophir, und dem glückseligen Arabien. §. 62. Von der Handlung Salomonis; und der Nachläßigkeit der Juden in Ansehung der Handlung. §. 63. Ferner Nachricht von den Seefahrten der Phönicier; insonderheit nach England, Norden, §. 64. um Afrika, und nach Amerika. §. 65. Von ihrer vornehmsten Pflanzstadt Carthago; ihre Lage, Häfen ꝛc. §. 66. Character der Carthaginenser, strenge Handelspolitik §. 67. und Verdienste derselben, in ansehung neuer Entdeckungen §. 68. Ihre weitläuftigen Besitze machten sie sehr mächtig. §. 69. Die Griechen schwingen sich empor; Nachricht von Corinth, und der Wissenschaft der Griechen in der Seefahrt. §. 70. Beweiß der Grösse von Tyrus aus den Propheten §. 71. Fernere Anmerkung über dasselbe, in ansehung der Dauer seines Wohlstandes. §. 72. Sallmanasser bringt demselben den ersten Stoß bey. §. 73. Inzwischen erholet sich Egypten unter dem Psammetichus, und läßt den Abscheu gegen die Ausländer fahren. §. 74. Nebucadnezar der zweyte macht dem Jüdischen Reich ein Ende, und unterwirft sich Phönicien; die Tyrer halten eine dreyzehnjährige Belagerung aus, und bauen während derselben das zweyte Tyrus auf einer Insel. §. 75. Neue Unruhen unter Cyrus; die Griechen behaupten ihre Freyheit, und die Phocäer legen Marseille an. §. 76. Darius setzt den Krieg zu Wasser und zu Lande fort, ohne etwas gegen die Griechen auszurichten. §. 77. Sein Nachfolger Xerxes kommt wieder; Ansehn der Phönicier bey seiner Flotte; sie wird geschlagen und Griechenland behauptet seine Freyheit. §. 78. Sidon wird verrathen, und die Einwohner nehmen ein trauriges Ende. §. 79.

Inhalt

Tyrus wird von Alexandern belagert. §. 80. Die Einwohner wehren sich auf das tapferste, §. 81. müssen jedoch endlich der Macht weichen; und Tyrus wird gänzlich verheeret §. 82. Alexander legt Alexandrien zur Hauptstadt seines Reichs und der Handlung an. §. 83. Die Ptolomäer folgen seinen Plan; geben den Juden viele Freyheiten; dieses Volk fängt an zu handeln; Beyspiel von der Seemacht der Egyptischen Könige. §. 84. Betrachtung über die Römer; Ursachen, warum sie sich nicht früher auf die Handlung gelegt. §. 85. Sie achteten die Schiffahrt, und führten den ersten punischen Krieg. §. 86. Sie legten sich mehr auf die Schiffahrt; zweyter punischer Krieg §. 87. Dritter punischer Krieg; Untergang von Carthago §. 88. Untergang von Corinth §. 89. Von den Ueberbleibseln dieser Städte entstehen Seeräuber; sie werden durch den Pompejus ausgerottet; §. 90 Dieser wird darauf selbst ein Seeräuber, jedoch durch den Cäsar bezwungen. § 91 Unter Augustus wird Egypten eine römische Provinz; Handlung nach Indien, England und Wiedererbauung von Carthago. § 92 Itzt war Rom eine Universal-Monarchie; die Rhodischen Gesetze werden eingeführt. § 93 Einige Nachrichten aus dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt. § 94 Severus befördert die Handlung; unter Constantin wird Constantinopel erbauet ꝛc. § 95 Fall des Römischen Reichs. § 96. Beschluß dieses Abschnittes.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der Handlung und der Schiffahrt bey den Italiänern, Deutschen ꝛc. bis auf die Entdeckung von Ost- und Westindien im sechzehnden Jahrhundert.

§ 97 Wiederherstellung der Handlung in Italien.

§ 98.

des ersten Theils.

§ 98 Ursachen ihres schlechten Fortgangs bey den Deutschen, und andern Nordischen Völkern Europens. § 99 Von Genua, und dem Ursprung der Republick Venedig § 100 Von der Handlung und zunehmenden Macht der Venetianer § 101 Nachricht von denen Kreutzzügen, und dem Nutzen welchen verschiedene Staaten daraus gezogen. § 102 Insonderheit Venedig; dessen Streit mit Genua. § 103 Die Flaminger sind Commißionairs der Italiäner, sie fangen endlich an Manufacturen anzulegen und selbst zu handeln; Italien fängt an den Seiden Bau zu treiben § 104 Der Hanseatische Bund wird errichtet, und es werden Bergwerke in Deutschland entdeckt. § 105 Französische und Englische Seemacht im dreyzehnden Jahrhundert. § 106 Fernere Streitigkeiten zwischen Venedig und Genua, welche endlich zum Vortheil der erstern ausfallen. § 107 Constantinopel florirt; wird von den Türken eingenommen, und die Handlung nach der Levante zu Grunde gerichtet. § 108 Venedig breitet seine Macht weiter aus; geräth durch die Ligue von Cambray in Gefahr; erhält sich aber doch. § 109 Die Grafen von Flandern, und nachher die Herzoge von Braband bringen die Manufacturen in Aufnahme; ihr Verfall legt den Grund zu den Brittischen und Holländischen. Die Einsalzung der Heringe wird erfunden ꝛc. § 110 Der Hanseatsche Bund nimmt an Macht zu, insonderheit Lübeck § 111 Er mißbraucht seine Freyheiten in den Dänischen Staaten, und drückt Norwegen § 112 Verliert daher dieselben, und wird durch die Vereinigung verschiedener Umstände ruiniret. § 113 Die Niederlande floriren; sie werden unter Philipp gedrückt, und die Republick Holland entstehet. § 114. Dieser kleine Staat erhält sich durch den Fischfang und die Schiffahrt, und steigt durch den Ruin von Antwerpen. § 115 Inzwischen war der Compaß erfunden, die Schiffsbaukunst

und

und Seefahrt verbessert worden; und die Juden führten den Gebrauch der Wechselbriefe ein. § 116 Weg der Alten nach Indien. § 117 Die Franzosen schicken zuerst Schiffe auf Entdeckungen aus; sie finden die Canarischen Inseln; handeln auf den Afrikanischen Küsten, und errichten eine Compagnie. Die Portugießen folgen denselben § 118 und kommen unter Alphonsus dem fünften weiter. § 119 Vaseus de Gama öfnet den Weg nach Ostindien um Afrika; die Portugießen nehmen hierauf Besitz von Ceylon, Goa, Malacca und der Insel Ormus § 120 Die Venetianer suchen dem Verlust des Gewürz-Handels, doch vergeblich, vorzubeugen § 121 Christophorus Columbus entdecket Westindien für Spanien § 122 Amerikus Vesputius giebt dem ganzen Welttheil seinen Namen; nimmt Brasilien für Portugal in Besitz. Ferdinandus Magellanus soll durch Westen nach Ostindien segeln, worauf Spanien seine Ostindische Pretensionen an Portugal verkauft. § 123 Die Engländer breiten sich durch ihre Manufacturen aus; sie geben Anlaß zur Anlage von Archangel, und gehen durch Rußland nach Persien § 124 Unter Elisabeth steigt der Engländische Handel noch mehr; Franz Dracke umsegelt die Erdkugel, und es werden Schiffe ausgeschickt, einen Weg durch Norden nach Ostindien zu suchen; doch vergeblich. § 125 Die Franzosen entdecken Terre neuve, handeln nach der Levante und schicken Colonien nach Canada; doch ohne Nutzen. Unter Heinrich dem 4ten fangen sie den Seidenbau an. § 126 Auch in Persien wird unter Schach Abas die Handlung auf einen bessern Fuß gesetzet. § 127 Beschluß dieses Abschnittes.

des ersten Theils.

Dritter Abschnitt.

Geschichte der Handlung und Schiffahrt in den neuern Zeiten, bis jetzo.

§ 128 Eingang. Die Handlung ist durch ihre Erweiterung eine Stifterin der Kriege. § 129 und daher nebst der Schiffahrt, ein Gegenstand der Politick geworden ꝛc. § 130 Betrachtung über die Schwäche Spaniens. § 131 Corneli Houtmann zeigt den Holländern zuerst den Weg nach Ostindien § 132 er kommt daselbst an; ihm folgen neue Flotten, welche unschätzbare Eroberungen machen ꝛc. § 133 und Java zum Sitz ihrer Macht wählen. Sie schliessen einen Tractat mit Persien. § 134 und mit dem Türckischen Kayser; handeln nach Afrika, und nehmen auch in Westindien verschiedene Gegenden ein; verlieren jedoch Brasilien wieder. § 135 Die Engländer fahren fort sich friedlich auszubreiten entdecken Spitzbergen und treiben zuerst den Wallfischfang ꝛc. § 136 Richelieu bringt die Handlung und Schiffahrt der Franzosen empor; sie errichten verschiedene Gesellschaften; gleichwohl muß nachher Johann Law sie erst zur rechten Einsicht bringen. § 137 Die Portugiesen handeln mit den Japonesern, werden aber durch die List der Holländer ausgestochen; die Engländer haben das nehmliche Schicksal. § 138 Die Holländer nehmen das Vorgebürge der guten Hoffnung in Besitz, bemeistern sich der Königreiche Mataran und Bantam § 139 Nunmehr breiten sich die Engländer in Amerika aus, und haben den Fischfang bey Terre neuve; Carl erlaubt, aus einer übel angebrachten Frömmigkeit den Franzosen theil daran zu nehmen. § 140 Unter Cromwell bekommt England Jamaika, publicirt die berichtigte Schiffahrts-Acte, tritt in den Besitz der Portugießischen Handlung und errichtet eine ansehnliche

afrika-

Inhalt

africanische Compagnie. § 141 Die Englische Ostindische Compagnie kommt ihrem Fall nahe; durch die Errichtung einer neuen, und der Vereinigung beyder, wird sie erhalten. Die Südsee Compagnie wird errichtet. § 142 Die Venetianer sind unglücklich gegen die Türken; Die Genueser suchen dadurch zu gewinnen; doch vergeblich. § 143 Nachricht von der Handlung der Dänen. Die Asiatische Compagnie wird errichtet; sie suchen einen Weg durch Norden nach Asien, und errichten eine Westindische Compagnie. § 144 Die Schweden treten auch auf; errichten eine Indische Compagnie, die aber wegen den Kriegs Unruhen zu Grunde gehet ꝛc. Grosse Projecten Carl Gustavs, die aber nicht ausgeführet werden. § 145 Frankreich erhöhet die Auflagen, und hat darüber Streitigkeiten mit Holland; Fehler den Colbert begehet, und dessen Folgen § 146 Das Edict von Nantes wird widerrufen, glückliche Folgen für England, Holland und Preußen die diese Widerrufung nach sich gezogen ꝛc. § 147 Frankreich hat Absichten auf das Königreich Siam, die aber durch die Holländer vereitelt werden. § 148 Durch den Zaar Peter den ersten werden die Russen aus der Unwissenheit gerissen; errichtet den Handel nach China, Persien ꝛc. ein § 149 und tritt die berüchtigte Reise nach Holland und England an; er unternimmt eine zweyte Reise nach Frankreich ꝛc. § 150 Folgen des Kriegs bis zum Utrechter Friedensschluß, wodurch insonderheit die englische Südsee-Compagnie erhalten wird. § 151 Die Französische Handlung und Schiffahrt wird geschwächt, und alle ihre Compagnien werden vereinigt § 152 Inzwischen werden die Nordischen Staaten durch die Kriege Carl des zwölften verheeret; der Friede erfolgt, wobey die Schwedische Handlung leidet. § 153 Preußen legt Manufacturen an, und ziehet Colonisten in das Land. § 154 Die Anlage einer indischen Compagnie

in Ostende drohet mit einem neuen Krieg; die Aufhebung derselben verhütet ihn. § 155 Es werden neue Versuche angestellt durch Norden einen Weg nach Asien zu finden § 156 Anmerkungen über diese Versuche. § 157 Die Dänischen Manufacturen kommen empor; es wird in Copenhagen ein Waaren Magazin errichtet; und die Asiatische Compagnie, nachdem ihr Hauptcomptoir nach Altona verlegt werden sollen, erhält verschiedene bessere Einrichtungen. § 158 Die Schweden thun sich hervor, und errichten eine Ostindische Compagnie, die zuletzt den erschöpften Staat, mit Geld unterstützet § 159 Die Russen handeln mit Persien, und ertheilen den Engländern grosse Vorrechte durch Rußland nach Persien zu handeln, die diese aber mißbrauchen und wieder verlieren. § 160 Sie machen es eben so mit Spanien, in Ansehung des Aßiento Tractats wodurch ein Krieg entstund, der sich 1748 endigte. § 161 Der König von Preußen befördert die Schiffahrt seiner Unterthanen, insonderheit von Embden aus durch Compagnien, und wird mächtig §. 162 Während deme sich auch Dännemark hervorthut, und mit den Barbaren Verträge schliesset § 163 Zwischen England und Frankreich gehet der Krieg an wegen Akadien, und § 164 wird durch Preußen auch in Deutschland geführet, wobey die Münzverringerungen insonderheit vieles Unheil verursachen. § 165 England beobachtet eine besondere Politik. Beyspiel von dessen Macht zur See. § 166 Der Krieg wird durch Spanien und Portugal erweitert, wobey England die schönsten Progressen machet. Der Friede erfolgt 1762, und im folgenden Jahr auch in Deutschland. § 167 Anmerkung über die Macht Englands bey dem Friedensschluß, und über den Fischfang bey Terre neuve. § 168 Die traurigen Folgen des Kriegs zeigen sich durch eine grosse Menge Fallimenten, und stören den öffentlichen

Credit.

Inhalt

Credit. § 169 Inzwischen wird die Kunst erfunden das Meerwasser trinkbar zu machen, und die Meereslänge vermittelst einer Uhre zu finden ꝛc. § 170 Generale Anmerkungen über die Handlung der Engländer, Holländer und Franzosen. § 171 Die Engländer hatten vor diesem die beste Handlung nach der Levante, sind aber von den Holländern ausgestochen worden. § 172 Betrachtung über die Handlung der Spanier; Ursachen ihrer schlechten Beschaffenheit. § 173 Aehnliche Betrachtung über die Handlung der Portugiesen § 174 Anlaß des Handels der Ausländer nach den Indischen Besitzen der Spanier und Portugiesen; und vom Schleichhandel. § 175 Beschluß der Geschichte.

Erklärung

der in der Handlung und bey der Schiffahrt gebräuchlichen Redensarten und Wörter, der Wechsel-Course, verschiedener Münzen, Gewichte und Ellenmasses.

§ 176 Da eine jede Kunst, und so auch die Handlung und Schiffahrt, besondere Redensarten und Wörter haben, so ist die Erklärung derselben nöthig, § 177 welche hierauf folgt:

Der

des ersten Theils.

Der allgemeinen Einleitung in die Handlungs-Wissenschaft,

Erste Abtheilung.

Von der Handlung, den Manufacturen, Fabriken und der Schiffahrt, und ihren allgemeinen Hülfstheilen, überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von der Handlung im weitläuftigsten Verstande.

§ 178 Vorzügliche Wirkungen der Handlung; § 179 ihr Einfluß in die Wissenschaften, § 180 und in die Ausbreitung der Religion. § 181 Gedanken des Zuschauers über die Vortreflichkeit der Handlung. § 182 welche nunmehr ein Augenmerk der Grossen ist, § 183 Ihr Einfluß in die Macht eines Staats, und genaue Verbindung mit den Wissenschaften und der Tapferkeit. § 184 Regenten thun daher wohl wenn sie die Handlung ehren ꝛc. §. 185 indem sie da am besten blühet, wo Handelsleute am meisten geehret werden. § 86 weitere Erläuterung dieses Satzes. § 187 Erklärung was Handlung im weitläuftigsten Verstande heißt; § 188 und wie sie dem Handelsmann nützlich, dem Staat schädlich seyn kan, und umgekehrt. § 189 Neun Regeln wornach solches zu beurtheilen ist: § 190 Der Reichthum eines Staats bestehet in der Menge seiner Einwohner, wenn sie den Ausländern von ihrem Ueberfluß zuführen, oder § 191 sich mit der Einfuhre roher Ma-

terien

Inhalt

terien behelfen, können § 192 die nothwendigen ausländischen Waaren durch den Tausch gegen inländische bekommen, ist nützlich, § 193 dahingegen die Einbringung solcher, welche im Lande hervorgebracht werden können, in vielen Stücken schädlich ist. § 194 Ausländische Waaren an Ausländer verkaufen, bringt verschiedene Vortheile § 195 Wie dem Müßiggang abzuhelfen, und die Menge der Menschen zu nutzen ist. § 196 Die Handlung kan, und soll gewissen Ordnungen und Gesetzen unterworfen seyn. § 197 Zergliederung der Grundursachen der Waarenhandlung; § 198 aus der die Handelsleute und Krämer entstehen, § 199 welche die Nebenarten als Spediteurs, Commißionairs, Versicherer und Cambiisten hervorbringen. § 200 Vorzügliche Achtung welche ein Handelsmann vor den Fabrikanten und Manufacturisten verdient, § 201 die er aber durch die Beobachtung allgemeiner Pflichten zu erwerben suchen muß §. 202 Handeln können ist die Wissenschaft des Handelsmannes; einen Handel regieren, ist die Beschäftigung des Regenten.

Zweytes Hauptstück.

Von den Handelsfreyheiten und Gesetzen.

§ 203 Die Freyheit ist das vornehmste Mittel zur Bevölkerung eines Landes, § 204 worin die Freyheit in Beziehung auf die Handelden bestehet, § 205 und zwar in der Erlaubniß ein willkürliches Geschäfte zu treiben, und dabey geschützet zu werden, § 206 in einer wohleingerichteten Policey ꝛc. § 207 in mäßigen Auflagen und Abgaben, welche durch die Bevölkerung dennoch ein ansehnliches austragen können, §. 208 diese wird durch

durch die Gewissensfreyheit ungemein befördert; § 209 welches England, Holland und Preußen beweisen, nützliche Folgen der Aufnahme der Ausländer. §. 210 In wie ferne Freyheiten eingeschränkt werden können, und wann solches erfordert wird. § 211 Da es leichter ist, Freyheiten zu ertheilen, als zu widerrufen, so müssen sie genau beurtheilt werden. § 212 Der Landesherr kan irren, und soll daher Vorstellungen dagegen annehmen. § 213 Die Gesetze müssen nach der Beschaffenheit eines Staats eingerichtet werden; dieses wird erläutert § 214 wann Gesetze ertheilet, oder abgeschaffet werden sollen, so muß die Balanz der Handlung zum Grunde geleget werden; wie diese aus dem Waaren- und § 215 Wechselhandel zu beurtheilen ist. § 216 Die Prämien, oder Aufmunterungspreiße haben viele Verwandschaft mit den Freyheiten. § 217 Beschluß dieses Hauptstücks.

Drittes Hauptstück.

Von dem Credit.

§ 218 Erklärung des Credits, § 219 und was eigentlich bey dem Handelsleuten dadurch verstanden wird. § 220 Zwey Hauptregeln für die Darleiher, § 221 Der Nutzen des Credits wird aus den Bezahlungen durch Wechselbriefe und § 222 durch die Banken und Bankozetteln, erwiesen. § 223 Der beste und weitläuftigste Credit ist der persönliche, welcher sich auf Wechselbriefe und simple Verschreibungen gründet; wie er erlanget und unterhalten wird, § 224 der Credit hängt vom Wohlstande ab, und wird durch eine gute Haushaltung unterstützet; § 225 das was durch die Sparsamkeit erübriget wird, muß durch Fleiß und Klugheit

nutzbar gebraucht werden § 226 Vorzüglich soll man mit Leuten die im guten Credit stehen, zu handeln und umzugehen trachten § 227 und nicht leicht auf Zeit kaufen. § 228 Von dem Mißcredit und dessen Ursachen § 229 Beschluß: Von der Nothwendigkeit des Credits.

Viertes Hauptstück.

Von den Intressen, oder Zinsen.

§ 230 Von dem Ursprung der Zinsen, ihrer Rechtmäßigkeit ꝛc. § 231 und ihrem Nutzen, durch ein Gleichniß § 232 weitere Erläuterung desselben § 233 Die hohen Zinsen sind meistentheils selbst für den Darleiher schädlich; sie werden dennoch gewisser maßen geduldet § 234 Die Zinsen welche aus einem erhöheten Preiß der Waaren entspringen, sind rechtmäßig, und warum? § 235 Meynungen der Gottesgelehrten und Casuisten § 236 weitere Erläuterung dieser Sache und Anmerkung darüber § 237 Von dem Ursprung des Rabatts § 238 und was eigentlich dadurch zu verstehen ist. § 239 Von solchen verborgenen Zinsen rührten die Verkaufungen auf gewisse Monate her, die man nachher in so viel Monate Rabatt verwandelte. § 240. Es ist nicht rathsam die verfallene Zinsen fortwährend zu dem Capital schlagen zu lassen § 241 Von der Zeit, da für verkaufte Waaren Zinsen gefordert werden, § 242 und wie lange sie rechtmäßig fortlaufen können? § 243 Von der Verschiedenheit der Zinsen, und was unter dem Courranten-Preiß derselben zu verstehen ist. § 44 Von den Abänderungen des Preises der Zinsen, und der Eigenschaft des Disconto. § 245 Von der Schädlichkeit hoher Zinsen, überhaupt § 246 und insbesondere. § 247

247 Der Mangel an Geld ist nicht allemal die Ursache hoher Zinsen; § 248 wann solche natürlicher Weise steigen, oder fallen können, § 249 und in wie ferne Krieg und Frieden einen Einfluß dahin haben § 250 der Werth liegender Gründe, sollte zur Bestimmung der Höhe der Zinsen, zur Richtschnur genommen werden. Beschluß.

Fünftes Hauptstück.

Von Gold und Silber, und denen daraus geprägten Münzen.

Erster Abschnitt.
Von dem Ursprung der Münzen, ihrer Natur und Wirkung.

§ 251 Das Vieh ist der erste Maaßstab des Werths einer Sache gewesen; § 252 Die Unbequemlichkeit welche sich dabey fand, hat den Gebrauch der Metalle veranlasset; § 253 welche nachher in bequeme Stücke getheilet, und bezeichnet wurden § 254 Dem Betrug vorzubeugen, maßte sich darauf der Staat das Vorrecht an, Münzen zu schlagen § 255 Anfangs bediente man sich aller Metalle, endlich wurden Gold und Silber vorzüglich gewählet, § 256 Ursachen worauf sich der Werth, den man diesen beyden Metallen beygeleget, gründet. § 257 Anfangs waren die Münzen ohne Zusatz, darauf wurden sie mit schlechtern Metalle beschickt, § 258 da sie dadurch das wahre Gewicht verlohren, so erfand man die Eintheilungen wornach der innerliche Gehalt berechnet wird. § 259 Die verschiedenen Namen der Münzen

werden selten geändert, wohl aber der Werth. § 260 Es giebt fingirte und wirklich geprägte Gelder, § 261 Grobe Münzen, Courantgeld und Scheidemünze, § 262 Falsche- und zu leichte Münze; wie man solches entdecket. § 263 Anmerkung über die ungleiche; und schlechte Ausprägung der Münzen, insonderheit im Römischen Reich, § 264 und deren traurigen Folgen. § 265 Schlechte Münzen sind dem Lande allemal schädlich. § 266 Die Metalle sind keine wahre Reichthümer, wenn es am Fleiß mangelt. § 267 Wie sich das Geld durch glückliche Unternehmungen in einem Land ausbreitet: § 268 wodurch alsdann die Preiße der Arbeit und der Waaren erhöhet werden, und der Fleiß befördert wird.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verhältniß des Silbers gegen das Gold.

§ 269 Aus der Gesetzmäßigen Ausmünzung des Goldes und Silbers, entstehet die Proportion zwischen beyden; § 270 Dieselbe ist zweyerley, nehmlich gesetzmäßig, und Practisch. § 271 Wie die gesetzmäßige Proportion zu berechnen ist. § 272 ingleichen die Practische § 273 Untersuchung worauf sich das allgemeine Verhältniß zwischen Gold und Silber gründe. § 274 Ein Land welches einen Maaßstab aller Dinge hat, verliert nichts bey den schlechten Münzen seiner Nachbarn. § 275 So ist das Hamburger Banco Geld ein Maaßstab, der jedoch von dem Preiß des Goldes und Silbers regieret wird. § 276 Es ist nicht nöthig schlechte ausländische Münze zu verbieten, wann sie als eine Waare rouliren kan. Beschluß.

Sechstes Hauptstück.

Von den Banken.

§ 277 Eine Bank ist nützlich; Endzweck dieses Hauptstücks.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung der Banken, ihren Eigenschaften und Einrichtungen.

§ 278 Die Italiäner sind die Erfinder der Banken: Anlaß dazu. § 279 Es sind anfangs particulier Banken gewesen; § 280 warrm sie aufgehoben, und unter die Garantie des Staats gebracht worden. § 281. Diese Einrichtung hatte nützliche Folgen. § 282 Es muß eine Proportion zwischen dem Bancogeld und dem Couranten, oder wirklichen Geld eines Staats seyn § 283 Gedanken über die Banken in Souverainen Staaten § 284 Eine gleichförmige Ausmünzung würde Deutschland zuträglicher, als die Banken seyn; und warum. § 285 Der Mißcredit einer Bank unter einem Souverainen Herrn ist nicht sonderlich gegründet; Vergleich zwischen derselben und einer Bankrechnung unter einem Particulier § 286 Obgleich so sehr für die Sicherheit der Banken gesorgt wird, so können sie dennoch in schlechte Umstände gerathen § 287 wahre Patrioten können alsdann die besten Dienste leisten; Exempel von der Bank in London. § 288 Warum gewisse Banken keine baare Gelder zurück bezahlen. § 289 Es ist ein Unterschied in den Einrichtungen der Bank; § 290 Was derjenige beobachten, und wissen muß, welcher eine Rechnung in der Bank nimmt; § 291 und in der Folge um der Ordnung willen zu observiren hat; § 292 von den geringsten Posten, die in den Banken abgeschrieben werden, und wie dennoch geringere Summen abgeschrie-

schrieben werden können. § 293 In den Banken kan man Vorschuß auf Gold, Silber ꝛc. bekommen § 294 Die Bank ist dem Bezahlenden die sicherste Quittung; wenn solches nicht statt findet § 295 Vorsichtigkeit welche bey Couranten Bezahlungen in Banco, genommen werden kann § 296 Was bey dem Abschreiben, und dem Aufnehmen des Saldo zu beobachten ist. § 297 Von den Lehnbanken und Lombardhäusern.

Zweyter Abschnitt.

Nachricht von den jetzigen Banken in Europa.

§ 298 Einschränkung dieser Nachricht: § 299 Von der Bank in Amsterdam, und § 300 den Banken in Berlin und Breslau: Anmerkungen über dieselben. § 301 Von den Banken in Copenhagen, § 302 in Genua, § 303 in Hamburg, § 304 in London, § 305 in Nürnberg § 306 in Stockholm, § 307 in Venedig und § 308 in Wien. Beschluß.

Siebendes Hauptstück.

Von Pari und Agio, und denen daher entstehenden Geld-und Wechselcoursen.

§ 309 Aus der Verschiedenheit der Münze entstehet der Agio. § 310 diesen auszufinden muß man das Pari wissen; was Pari heißt, § 311 drey Arten wodurch solches auszufinden ist § 312 Wie die erste, § 313 zweyte und § 314 dritte Art, berechnet wird, § 315 und woher Gewinn und Verlust entstehet. § 316 Eigentliche Erklärung was durch agio, und § 317 durch Disconto verstanden wird, und wie die Rechnungs-

nungssätze gemacht werden. § 318 Von dem Sopra-agio, und der Art ihn zu berechnen. § 319 Die Wechselcourse und der Agio richten sich nach dem Werth der Münzen. § 320 Es entstehen jedoch zuweilen Veränderungen in dem Course ausser dieser Regel, und sind weder schädlich, noch nützlich. § 321 Erklärung des Wechselhandels, und wie der Cours Pari seyn kan § 322 Weitere Erklärung, und wie der Cours über Pari entstehet § 323 allgemeine Regeln über die Nützlichkeit und Schädlichkeit der Course § 324 Wann das Pari aus dem Preiß des Goldes, oder Silbers herzuleiten ist, und § 325 was die Steigerung des Wechselcourses veranlasset § 326 weitere Erläuterung des letztern und § 327 daraus hergeleitete Hauptregeln. § 328 Nothwendigkeit einer gewissen Proportion zwischen den Geld- und Wechselcoursen.

Achtes Hauptstück.

Von dem Verdienst und dem Gewinn.

§ 329 Nothwendigkeit einer Beschäftigung; sie ist verschieden in ihrem Nutzen. § 330 Der Endzweck dieses Hauptstücks, ist die Untersuchung worauf Verdienst und Gewinn beruhen.

Erster Abschnitt.

Von dem Werth und den verschiedenen Verhältnissen der Arbeit.

§ 331 Grundursachen der Verschiedenheit des

Verdienstes, § 332 welche näher erläutert werden. § 333 Die Ursachen des hohen und niedrigen Arbeitslohns werden angezeigt; § 334 viele Arbeiter verringern denselben, und sind dem Staat nützlich. § 335 Das Verhältniß zwischen dem Verdienst und der Verzehrung eines Menschen, wird aus der Hervorbringung der Erde erwiesen; § 336 und weiter erläutert. § 337 Drey Schlußsätze welche aus vorhergehendem gefolgert werden.

Zweyter Abschnitt

Von dem Preiß der Waaren und des Hazards.

§ 338 Der Hazard bestimmet den Werth der Arbeit, und der Waaren. § 339 Die Unternehmungen eines Handelsmannes sind insonderheit mit vielen Gefahren verknüpfet. § 340 Umstände welche eine merkliche Veränderung in dem Preiß der Waaren verursachen können, welches § 341 durch ein Exempel deutlicher dargethan wird. § 342 Krieg und Frieden veranlassen Veränderungen in den Preissen, und es kan die rechte Einkaufszeit, § 343 so auch die rechte Zeit zum Verkauf versäumet werden § 344 Es wäre nützlich die Beobachtungen hierüber aufzuzeichnen. § 345 Die Wechselreuterey ist mit einem grossen Hazard verknüpfet, § 346 der jedoch grösser bey dem Versichern ist; der Versicherer hat aber Vortheile für sich. § 347 Der Vorsichtigste kan fehlen, wann er kein Glück hat; Schlußregeln.

des ersten Theils.

Dritter Abschnitt.

Eigentliche Bestimmung was Gewinn ist.

§ 348 Es ist ein Unterschied zwischen Verdienst und Gewinn zu machen §. 349 Gefahr und Geschicklichkeit erhöhen die Preiße und den Lohn; diese bereichern aber nicht allemal, § 350 sondern der öftere nützliche Umsatz. § 351 In wie ferne das über den Einkaufpreiß gelöfete kein reiner Gewinn ist. § 352 Was, einen Gewinn zu erhalten, erfordert wird, muß von dem rohen Gewinn abgezogen werden, ehe der reine bestimmet werden kan. § 353 Eine allgemeine Theurung ist den Handelsleuten so schädlich nicht, als den Kapitalisten ꝛc. wohl aber geringhaltige Münzen. § 354 Quellen woraus ein unvermerkter Gewinn entstehen kan. § 355 Die Quellen des Gewinns sind überaus vielfältig, § 356 Sie dürfen aber nie mit der Tugend und Gewissensruhe streiten, § 357 indem selbst der Reichthum öfters die Gelegenheit zur Armuth giebt.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verlust und dessen Folgen.

§ 358 Der Verlust ist unzertrennlich von der Handlung; zwey Gattungen desselben. § 359 Die Klugheit erfordert daß man die Unternehmungen nach der Grösse des Vermögens, einrichte. § 360 Politischer Grundsatz der Regierungskunst, welcher § 361 auf jeden Handelsmann insbesondere angewendet wird, § 362 worin er jedoch eine Ausnahme leidet. § 363 Woraus abzunehmen

men wenn man mit Schaden oder auch ohne Nutzen handelt, § 364 Wie der Stillstand der Geschäfte entstehet, und wornach ein Austritt zu beurtheilen ist. § 365 Wer arbeitet und im Aufwand nicht ausschweifet, kan sein Auskommen finden § 366 Schlußregeln für Anfänger.

Zweyte Abtheilung.

Von den Eigenschaften eines Handelsmannes; von seinen allgemeinen Verrichtungen; von den Handlungsgesellschaften und den Mäklern.

Erstes Hauptstück.

Anlage zur Bildung eines Handelsmannes.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

367 Nothwendigkeit der Gesellschaftlichen Pflichten, und eines guten Lebenswandels. § 368 Man muß gelernet haben, ehe man handeln kan. § 369 Die Aeltern sollen den Kindern eine freye Wahl lassen. § 370 Besondere, und nothwendige Eigenschaften eines Handelsmannes, Manufacturisten und Fabrikanten § 371 was ein Knabe der zu einem dieser Stände bestimmet ist, vorläufig

läufig zu erlernen hat. § 372 die vollkommne Kenntniß der Waaren wird bey dem Handverkauf am besten erlernet. § 373 Worauf die Aeltern in der Wahl eines Lehrherrn zu sehen haben ꝛc. § 374 Erinnerung in ansehung des Lehrgeldes. § 375 Der Lehrcontract muß genau erfüllet werden; In wie ferne derselbe aufgehoben werden kan. § 376 Beschluß dieses Abschnittes.

Zweyter Abschnitt.

Von den Eigenschaften und Pflichten eines Handlungs-Beflissenen in den Lehr- und Dienstjahren.

§ 377 Von der Gottesfurcht. § 378 Erklärung derselben. § 379 Von der Liebe zur Wahrheit, der Aufrichtigkeit und Treue. § 380 Ungerechte Handlungen soll man nicht befördern, noch theil daran nehmen; wie man sich in ansehung derselben gegen seine Mitgenossen zu verhalten hat. § 381 Von der Faulheit, dem Fleiß und den Gemüthsergötzungen. § 382. Von der Verschwiegenheit; § 383 Von der Sparsamkeit; § 384 Von der Treue und Sorgfalt, bey der Führung einer Geld-Casse. § 385 Tugend und Arbeitsamkeit soll man sich in den Lehr- und Dienstjahren eigen machen. § 386 und reinlich in Kleidung und andern Dingen seyn. § 387 Wie die Befehle des Lehrherrn zu beobachten sind, und § 388 die erforderliche Unterwürffigkeit, beschaffen seyn soll. § 389. Nach geendigten Lehrjahren werden mehrere Freyheiten verstattet; wie sie gebraucht werden sollen. § 390 und wie nützlich das Vertrauen des

Principals ist; § 391 Mittel solches zu erlangen. § 392 Satz, die Verbindungs-Jahre betreffend, der vielen paradox scheinen wird. § 393 Nutzen der Reisen, und wann sie am besten vorzunehmen sind; § 394 sie können durch Lesen, und durch den Umgang mit vernünftigen Menschen ersetzet werden; § 395 welches weiter erwiesen, und die Nichtigkeit des Spiels und der Verläumdung des Nebenmenschen dargethan wird. § 396 In der Wahl des Umgangs soll man vorsichtig seyn, §397 noch mehr aber in der Wahl der Freunde. § 398 Beschluß dieses Abschnittes.

Dritter Abschnitt.

Von den maralischen Eigenschaften eines Kaufmannes.

§ 399 Der Mensch hat eine Neigung zur Ununterwürfigkeit; sie soll jedoch durch die Ueberlegung unterstützet werden. § 400. Es ist nicht rathsam sich sogleich bey dem Austritt aus der Lehre nieder zu lassen, desto nützlicher mit einem alten Handelsmann in Compagnie treten. § 401 Ein großes Vermögen nützet nicht allezeit für einen Anfänger. § 402. Eine gewisse Art von Unempfindlichkeit ist bey Widerwärtigkeiten nöthig. § 403 Man soll die rechte Zeit zu gebrauchen wissen, § 404 und nicht Proceßsüchtig seyn, § 405 Noch das was man unternehmen will, an andere offenbaren. § 406 Die wichtigsten Geschäfte soll man selbst treiben, und § 407 die wahren Heimlichkeiten nie den Bedienten, wohl aber einem aufrichtigen Freund, vertrauen. § 408 Wie denen Lehrlingen

lingen und Bedienten zu begegnen ist, § 409 Gezänke und prügeln taugt nicht. § 410. Die Bedienten sollen gut beköstiget und salariret, und in Krankheiten nicht verlassen werden. § 411 Es ist eine schädliche Gewohnheit, die Lehrlinge bey den Dienstboten speisen zu lassen. § 412 Man soll höflich, gefällig und dienstfertig gegen diejenigen seyn mit denen man in Geschäften stehet, § 413 sich nicht unvorsichtig um Staatssachen bekümmern, § 414 noch gegen die Verordnungen der Obrigkeit sich auflehnen. § 415 Wie man sich in ansehung der ehelichen Verbindungen § 416 im Ehestand, § 417 in dem Haushaltungswesen § 418 und der göttlichen Vorsehung, verhalten soll. § 419 Beschluß dieses Hauptstücks.

Zweytes Hauptstück.

Von den allgemeinen Wissenschaften und Verrichtungen eines Handelsmannes.

§ 420 Zergliederung dessen was man wissen soll, die Handlungswissenschaft zu besitzen, § 421 und was ein Anfänger hauptsächlich zu überlegen hat. § 422 Von den allgemeinen Wissenschaften und zwar, von der Lage der Länder, der Seehäfen ꝛc. § 423 Der See- Landes- und Handlungsrechte, § 424 auswärtiger Gewichte, Maaßen, Münzen ꝛc. § 425 Wie eine Handlung bey Auswärtigen, und § 426 bey Einheimischen bekannt zu machen, und was bey der Anlegung eines Ladens ꝛc. zu beobachten ist. § 427 Worinn die Kenntniß der Waaren bestehe, § 428 und was ein Anfänger zur Erweiterung seiner Handlung beobachten soll. 429 Von dem

Inhalt

Nutzen und der Nothwendigkeit ordentlicher Handelsbücher. § 430 Von den Mitteln die Untreue der Handelsdiener zu verhüten. § 431 Wie man sich des Credits bedienen, § 432 und bey Mangel am Geld, zu helfen suchen soll. § 433 Regeln welche bey dem Verkauf, § 434 bey dem Tausch und § 435 bey dem Handel durch Briefe, zu beobachten sind. § 436 Von der Wahl der Commißionairs und Spediteurs, und wie man sich gegen dieselben, § 437 und in Ansehung der Angabe der Waaren bey den Zöllen, zu verhalten hat. § 438 Von den Reisen auf Messen und Märkte; sie müssen fortgesetzet werden, § 439 was bey deren Unternehmung zu bedenken ist. § 440. Von den Eigenschaften welche zur Eintreibung der Schulden erfordert werden. § 441 Wenn das Anmahnen nichts fruchtet, bedient man sich gerichtlicher Mittel, woraus ein zwiefacher Nutzen entspringen kan. § 442 Von der Einforderung ausländischer Schulden und was dem anhängig ist, § 443 und wie man mit Schuldnern deren Umstände schlecht sind verfahren soll. § 44 Die Einschickung der Courantrechnungen verhütet Unordnung und Irrungen. § 445 Wie man sich verhalten soll, wenn alle Unternehmungen mißglücken. § 446 Verschiedene Wirkungen des Glücks und Unglücks; der Rath eines Freundes kan deren Folgen vorbeugen. § 447 Eigenschaften die ein Rathgeber besitzen soll. § 448 Ein Handelsmann der zurück gekommen, kan dennoch wieder Handlung treiben. § 449 Beschluß.

Drittes Hauptstück.

Von der Einrichtung und Direction eines Comptoirs,

foirs, und den Verrichtungen derer zu den Geschäften erfordetlichen Personen.

§ 450 Wie eine Schreibstube, oder ein Comptoir eingerichtet seyn müsse, § 451 und die Arbeit am besten zu vertheilen ist. § 452 Von der Aufschreibung und Aufbewahrung der ankommenden Briefe, § 453 und wie es mit dem Notiren des Innhalts gehalten werden kan. § 454 Worinn die Correspondenz bestehe, und § 455 wie ein Brief innerlich beschaffen seyn muß. § 456 Die weggehende Briefe müssen copirt werden, was in Ansehung des versiegeln ꝛc zu beobachten ist. § 457 Man soll die Bedienten angewöhnen im voraus zu arbeiten. § 458 Was ein Bedienter der auf Messen gesandt wird, zu beobachten hat; § 459 Ferner, derjenige der die Spedition, § 460 der, welcher den Verkauf in einer Waarenhandlung § 461 den Ein- und Verkauf in Commißion, § 462 oder die Casse und Wechselgeschäfte zu verwalten hat. § 463 Mittel zur richtigen Führung der Casse, § 464 und was der Caßirer in ansehung der zu bezahlenden Frachten in Obacht nehmen soll. § 465 Pflichten des Buchhalters. § 466 Von der Einziehung ausstehender Gelder ꝛc. § 467 und der Berechnung der Intressen; bequeme Regel zu letzterm. § 468 Was in Ansehung des Ein- und Verkaufs auf Zeit, und der Wechselbriefe zu beobachten ist § 469 Von dem Jahresschluß § 470 Im Ausborgen soll man vorsichtig seyn ꝛc. § 471 Von den Streitigkeiten mit Auswärtigen, § 472 und wie sich ein Commißionair dabey zu verhalten hat. § 473 Ein Handelsmann welcher verreiset, soll seiner Frau, oder

einem Bedienten seine Procura hinterlassen ꝛc. § 474 und auf Reisen werden Credit- und Empfehlungsbriefe mitgenommen. § 475 Von den Packer, Ewerführer, Arbeitsleuten u. d. gl. § 476 durch gedruckte Wechselbriefe, Frachtbriefe ꝛc. wird der Gebrauch der Menschen ersparet. § 477 Von dem Abgang, und der Annahme der Handlungsdiener. § 478 Von dem Glück, und wie dasselbe befördert werden kan.

Viertes Hauptstück.

Von denen Handlungs-Büchern.

§ 479 Die Verschiedenheit der Handlungsgeschäfte machet die Handlungsbücher nothwendig § 480 Unordentliche Bücher sind nicht viel besser als gar keine. § 481 Ursachen unordentlicher Handelsbücher: Erstlich die Unwissenheit des Principals, oder Buchhalters § 482 Zweytens; der Geitz, § 483 Drittens, die Geheimnisse welche man aus den Geschäften macht ꝛc. § 484 Schädliche Folgen welche hieraus entstehen können. § 485 Zur Ordnung gehöret insonderheit das ordentliche Anschreiben auf jeden Tag. § 486 In wie ferne ein Handelsmann verbunden ist, seine Bücher öffentlich vorzulegen. § 487 Dieselbe theilen sich in Hülfs- und Hauptbücher; ihre Benennungen. § 488 Von dem Brief-Copierbuch. § 489 Von dem Briefportoc-

portobuch. § 490 Von dem Unkostenbuch § 491 Von dem Cassabuch. § 492 Von dem Facturenbuch. § 493 Von dem Rechnungs-Copierbuch. § 494 Von dem Wechselbuch. § 495 Von dem Lagerbuch. § 496 Von dem Seebuch. § 497 Von dem Bancobuch § 498 Von dem Memorial. § 499 Von dem Journal. § 500 Von dem Hauptbuch. § 501 Die angeführten Bücher, sind nach Beschaffenheit einer Handlung erforderlich; Anmerkung über das Hauptbuch § 502 Von dem Buch für kleine Handlungen nach dem einfachen Buchhalten. § 503 Von dem Meß- und Geheimbüchern. § 504 Grundsätze des Buchhaltens. § 505 Von dem Unterschied zwischen dem einfachen und doppelten Buchhalten. § 506 Von dem Inventiren. § 507 Von dem Abschliessen der Bücher, § 508 und was demselben vorhergehen soll. § 509 Von der Bilanz. § 510 Beschluß.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Compagnie- oder Gesellschafts-Handlungen.

§ 511 Anlaß zu diesem Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Von den Handlungsgesellschaften überhaupt.

§ 512 Von dem Nutzen der aus der Vereinigung der

Kapitalien und der Arbeit mehrerer Personen entspringet. § 513 Fernere Vortheile einer solchen Vereinigung. § 514 Bedenklichkeiten welche dabey vorfallen. § 515 Die Uebereinstimmung der Personen ist das nothwendigste. § 516 Es ist ein Unterschied zwischen den Handlungsgesellschaften und Gemeinschaften. § 517 Von der Courantrechnung die jeder Compagnon haben soll. § 518 Clausul welche allen Verträgen zwischen Handelsleuten eingerückt werden sollte. § 519 Eintheilung der Handelsgesellschaften.

Zweyter Abschnitt.

Von den allgemein Bekannten, oder gewöhnlichen Handlungsgesellschaften.

§ 520 Was unter diesen Gesellschaften zu verstehen, und § 521 zu beobachten ist, wann der eine Geld, der andere Waaren ꝛc. einbringet: § 522 und zwar erstlich in Ansehung der Waaren; dann § 523 zweytens in Betreff der Activschulden. § 524 Puncten zur Grundlage eines Contracts, und was dem anhängig. § 525 Von der Eintheilung der Geschäfte § 526 Von den Verbindlichkeiten der Handlungsgesellschafter. § 527 Ein Gesellschafts Vertrag kan verlängert, und aufgehoben werden, und es können mehrere eintreten. § 528 Was bey der Aufhebung einer Compagniehandlung beobachtet werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemächlichkeitsgesellschaften.

§ 529 Worinn diese bestehen; Nutzen derselben,

§ 530 insonderheit, in Ansehung Adelicher und Standespersonen und des gemeinen Wesens. § 531 Was bey der Errichtung solcher Gesellschaften zu beobachten ist.

Vierter Abschnitt.

Von den nicht bekannten, oder stillen Gesellschaften.

§ 532 Erklärung derselben und ihres Nutzens. § 533 Wie sie errichtet werden. § 534 Die Folgen derselben können wichtig, und dem gemeinen Wesen schädlich seyn. § 535 Die Theilhaber sind nicht in Solidum verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Von den großen, oder publicken Handelscompagnien.

§ 536 Von dem grossen Nutzen dieser Compagnien, für einen Staat. § 537 Verschiedene Handelsleute rüsteten anfangs Schiffe aus nach Ost- und Westindien, und thaten einander Abbruch; § 538 diesem abzuhelfen vereinigte man sie, § 539 und damit viele Antheil nehmen können, wurde das Kapital einer solchen Compagnie in Actien vertheilt; § 540 Diese können verkauft werden; ihr Preiß steigt und fällt. § 541 Ausschweifungen welche mit dem Actienhandel getrieben werden. Beyspiele hiervon § 542 Dergleichen Compagnien werden durch Directores verwaltet, diese besorgen alles erfor-

derliche

Inhalt des ersten Theils.

derliche § 543 Von den Assecuranzcompagnien; sie sind besonders vortheilhaft; § 544 sollen unter dem Schutz des Landesherrn stehen; Beschluß.

Sechstes Hauptstück.

Von den Mäklern.

§ 545 Anlaß zu diesem Hauptstück. § 546 Ursachen der vielen Beyläufer, und Vorrechte der geschworenen Mäkler. § 547 Was letztere für Eigenschaften besitzen sollen. § 548 Von den verschiedenen Gattungen der Mäkler. § 549 Von dem was ein geschickter Mäkler wissen, § 550 und wie er sich verhalten soll, wenn er für jemand Gelder suchet. § 551 Was ein Mäkler zu beobachten hat, wann er einen Handel geschlossen. § 552 Von der Courtage. § 553 Von der Redlichkeit welche die Mäkler gegen ihre Committenten beobachten sollen. § 554 Sie dürfen keine Handlung treiben, noch in Compagnie gehen, so lange sie ihr Amt treiben, § 555 noch für einen Fremden länger kaufen, oder verkaufen, als er sich in dem Ort aufhält. § 556 Die Menge der Mäkler ist vortheilhaft, und warum? § 557 Von denselben kan man die sicherste Nachricht bekommen, was in der Handlung umgehet. § 558 Man soll aber in der Wahl derselben vorsichtig seyn.

Vorläu-

Vorläufige
systematische

Einleitung,

oder

Entwurf

der

Allgemeinen Einleitung

in die

Handlungswissenschaft.

Vorläufige systematische Einleitung.

Erster Abschnitt.

Ursprung der Handlung, Bestimmung des Worts Handlung.

§. 1.

Die **Unvollkommenheit** der Menschen überhaupt, beschweret sie mit sehr vielen **Mängeln.** Nicht einer ist mit allem dem versehen, was zu seiner Erhaltung, oder zu seinem Vergnügen nöthig ist. Einem jeden ist ein besonderer Vorzug verliehen worden, der ihn seinem Nebenmenschen sowohl nothwendig, als

nutzbar machet; und viele müssen durch das, was sie besitzen, den **Mängeln** eines einzigen gemeinschaftlich abhelfen, oder seine irrdische Vollkommenheit, in so weit sie statt finden kann, durch ihren Beytrag befördern. Die Vorsicht unsers weisen Schöpfers, hat diese Mannigfaltigkeit nicht umsonst eingeführet: sie soll uns anreizen, Friede mit einander zu halten, uns zu lieben, und einer dem andern dasjenige beyzusetzen, was die Natur wechselsweise dem einen versaget, und dem andern verliehen hat.

§. 2. Das, was ein jeder besitzet, dienet theils zur **nothwendigen Erhaltung**, und zu den **äusserlichen Bedürfnissen**, des menschlichen Körpers, als Nahrung, Kleidung u. d. g. theils aber zu seinem **Vergnügen**, oder besser, zur **Ueppigkeit**, wozu alle Bequemlichkeiten gehören, welche die Menschen aus jenen Bedürfnissen hergeleitet haben. Das erstere lässet sich unter der Benennung der **Nothdurft** und des **Nutzbaren**, das letztere aber, des **Willkührlichen** und **Angenehmen**, am eigentlichsten bestimmen. Nach der jetzigen Verfassung der Menschen, und wahrscheinlich von alten Zeiten her, wird dieses gleichwohl so nothwendig als jenes erachtet, und beydes zusammen genommen, als ein dem menschlichen Geschlechte nothwendiges Ganze, angesehen. Diese **zweyfache Bedürfnisse**, und die ungleiche Austheilung der Mittel zur Abhelfung derselben, haben also nothwendig eine **gegenseitige Mittheilung** veranlassen müssen.

§. 3. Viele Menschen besitzen das Nutzbare im Ueberfluß; es dienet diesen daher nicht weiter, als in so weit sie dasselbe zur Hebung ihrer Nothdurft gebrauchen, da andere, das, was jenen zu viel ist, zu ihrer Erhaltung nothwendig haben müssen; diese haben gegen-

seitig

seitig ein Nutzbares von einer andern Art, dessen jene beraubet sind, und welches sie zur Stillung ihrer Nothdurft haben müssen; und noch andere sind mit dem Angenehmen versehen, und leiden Mangel am Nutzbaren, welches jenen überflüßig mitgetheilet ist. So ist der Landmann und der Fischer mit demjenigen versehen, was zur Nahrung des Körpers dienet; der Manufacturist, der Handwerksmann und der Künstler haben das, was zur Bedeckung des Leibes nöthig ist, oder zu dessen Bequemlichkeit, oder Zierde etwas beyträgt; der Arbeitsmann ist mit einer natürlichen Stärke begabet, die Arbeit zu verrichten, zu der nicht ein jeder geschickt ist, u. s. w. Dagegen hat ein anderer etwas nutzbares, oder einen gewissen Werth, den er dem Dinge entgegen setzen kann, das er nicht hat, und jenem ohne das Seinige undienlich ist.

§. 4. Nach dem Rechte der Natur, soll nichts aus dem **rechtmäßigen Besitz** eines Menschen, in die **Gewalt** eines andern kommen, ohne einen vorherigen Vergleich, oder ohne die **Erlegung** eines **Gegenwerths**. Dieser Werth, nach dem die Dinge mit einander verglichen werden, muß eine **eingebildete**, oder **wirkliche Nutzbarkeit** in sich fassen, wenn derjenige, der etwas von seinem Besitz an einen andern abtritt, schadlos gehalten werden soll. Wenn dieses geschiehet, so besitzen beyde Theile das gegen einander ausgelieferte rechtmäßig; und dieses Verfahren kann eine **gegenseitige Mittheilung**, oder ein **Tausch** genannt werden.

§. 5. Den **Unvollkommenheiten** und Bedürfnissen der Menschen, so viel möglich abzuhelfen, wurde also gleich anfangs ein solcher Tausch (§. 4.) eingeführet. Die natürlichen Pflichten welche uns zur Geselligkeit verbinden (§. 1.), und die Liebe und Sorge, gegen

und für uns, welche die **Selbsterhaltung** zum Entzwecke haben, waren also die ersten Triebfedern, welche die Zirkulirung der Dinge veranlasseten, und diesen Umlauf für das Allgemeine, immer weitläuftiger und nutzbarer machten.

§. 6. In den erstern Zeiten waren alle Menschen gleich; sie hatten wenig nöthig, und wahrscheinlich war denselben die Kunst, ihre Besitze zu schätzen, unbekannt: sie tauschten also, um einander wechselsweise fortzuhelfen. Mit dem Zuwachs der Bewohner des Erdballs, vermehreten sich ihre Schwächlichkeiten, ihre Einfälle und ihr Geschmack; und so, wie jene zunahmen, und diese den Moden ähnlich sich veränderten, so vervielfältigten sich auch ihre Bedürfnisse: sie brauchten daher mehr, als den Beytrag desjenigen, was einer besaß, ihrem Mangel abzuhelfen; ferner konnte der Gegenwerth des einen, dem andern undienlich seyn, und folglich konnte der angenommene Tausch (§. 4.) nicht statt finden. Fand nun jener niemand, der seinen Besitz gebrauchte, so war er ihm unnütz, und er mußte Mangel leiden.

§. 7. Erfindungsreiche Köpfe suchten diese Mängel aus dem Wege zu räumen. Sie wurden durch **Kunst** und **Fleiß** zu diesem Vorhaben geschickt gemacht: und so theileten sich die Menschen unvermerkt in die verschiedenen Stände, die wir noch jetzo kennen. Es entstunden **Manufacturen**, **Fabriken**, **Handwerker**, **Künste** u. d. g. welche alle dazu dieneten, entweder dem Mangel des Nothwendigen und Nutzbaren, oder des Angenehmen und Willkührlichen, zu steuren. Ein jeder legte sich auf ein besondres Geschäfte, und durch die Ehre, die Belohnung, oder dem erwarteten Nutzbaren für die Arbeit angereizet, bemühete man sich, der Vollkommenheit immer näher zu kommen, oder eigentlicher,

die

die Kunst immer höher zu treiben: Und so ward dem ersten Mangel (§. 6.) abgeholfen.

§. 8. Damit aber war der zweyte noch nicht gehoben (§. 6.) Man war daher bedacht, ein **allgemein Nutzbares** einzuführen, welches ein jeder, er mag viel oder wenig, etwas Nutzbares oder Angenehmes besitzen, zu allen Zeiten gebrauchen könne. Dieses zu bewerkstelligen, erwählete man die Metalle, als **Gold, Silber** und **Kupfer**, und legte denselben einen **eingebildeten Werth** bey, der allgemein angenommen, einem jeden könnte nützlich seyn alles Nothwendige zu erlangen. Diese Metalle wurden mit gewissen Zeichen, und nach Verschiedenheit der Staaten, zu einem gewissen **Gehalt gepräget**, und **Geld** benennet. Das Geld wurde also ein Zeichen der Besitze, und mußte diese nach Beschaffenheit der Umstände schätzen.

§. 9. Durch die Erfindung des Geldes, und durch die **Bestimmung seines Verhältnisses**, in einem Lande, gegen die Gelder eines andern, ward also ein Generaläquivalent, oder allgemeiner Gegenwerth eingeführet. **Ein allgemeiner Gegenwerth** muß zu allen Zeiten und bey allen Umständen gleich nutzbar seyn; er muß durch das Alter, durch die Veränderung der Zeiten nichts an seinem innerlichen Wesen verlieren; ein jeder muß ihn nicht in gleich starkem Ueberfluß besitzen, oder nicht gleich wenig davon haben, und dann muß er zu dem Gebrauch eines jeden dienen können. So ist das Geld: Es hat alle nöthige Eigenschaften dazu, die ihm eine allgemeine Uebereinstimmung beygeleget hat.

§. 10. Das Geld setzet also einer jeden Sache ihren Werth (§. 8.), obgleich dasselbe an und vor sich selbst, ohne wesentlichen Nutzen seyn würde, wenn man es nicht der Gemächlichkeit wegen dazu bestimmet hätte. Hier-

durch ward also einem jeden das Mittel angeboten, dasjenige, was ihm nicht unentbehrlich nöthig war, gegen diesen allgemein gültigen Werth auszuliefern. Hieraus floß zuerst der **unbedingte Vortheil**, daß der Abgeber seiner überflüßigen Besitze, die ihm nur zu einem Gebrauch dieneten, dafür einen gemeinnützigen Werth bekam, der ihm zur Abhelfung vieler Mängel, oder Bedürfnissen dienlich seyn konnte.

§. 11. Der **bedingte** oder **verlangte Vortheil** erschien gleichfals aus diesem Umsatz. Man gab etwas von dem Seinigen für eine gewisse Summe Geldes. Mit dieser konnte man das Weggegebene erforderlichen Falls wieder bekommen, es sey nun von dem Abnehmer selbst, wenn er nicht alles benutzet, oder von einer dritten Person. Wenn man jemand durch eine solche Mittheilung des Seinigen, aus dem Mangel des Nothdürftigen, oder Angenehmen gerissen hatte, so folgte, den menschlichen Neigungen immer mehr zu erlangen, gemäß, daß er mehr dafür geben mußte, als wofür man es zu einer andern Zeit, wenn man es wieder haben wollte, wahrscheinlich würde kaufen können. Auser dem Werth des schon Besessenen, blieb also nach diesem Geschäfte noch ein Ueberschuß des Nutzbaren nach, oder das mehr als der Kosten empfangene Geld übrig, welches der Handelnde vorhin nicht hatte. Dies war also ein **vorausbedungener** oder **verlangter Gewinn.**

§. 12. Da aber die Münzen verschiedener Staaten von **verschiedenem Werth** oder **Gehalt** sind, (§. 8.) so veranlassete dieses ein Mangelhaftes in der Handlung, und auch diesem abzuhelfen, mußte ein Hülfsmittel ausgefunden werden, zwey an sich im Werth ungleiche Geldsorten mit einander zu vergleichen, oder am Werthe gleich zu machen. Hierzu erfand man ein Auf-

geld,

geld, welches, wenn es einer Summe Geldes von schlechterem Gehalt beygethan wird, dieselbe dem innren Werth einer ähnlichen Summe Geldes von besserem Gehalt gleich machet, so, daß es einerley ist, ob man die bessere Summe oder die schlechtere Summe Geldes nebst dem Aufgeld empfängt. Ein solches Aufgeld wird **Agio** genennt.

§. 13. Die Sache die zum Gebrauch der Menschen bestimmet ist, und deren Besitz man sich bloß darum verschaffet, sie gegen ein Generaläquivalent (§. 9.) oder einen andern die Nothdurft stillenden Gegenwerth mit einem gewissen Gewinn an andere abzustehen, wird mit dem allgemein angenommenen Namen, **Waare** beleget; sie diene nun zur Abhelfung der, dem Menschen eigenthümlichen, oder seiner selbst erdachten Mängel. Geld für Waaren geben, heisset **kaufen**: und umgekehrt, Waare für Geld, **verkaufen**; und wenn Waaren gegen Waaren ausgeliefert werden, so wird solches **Tauschen**, oder **Barattiren** genannt.

§. 14. Da aber nach und nach durch Fähigkeit, Fleiß, oder Glück der eine mehr Besitze als der andere erwarb, so konnte der eine Ueberfluß am Gelde haben, während dem der andere aus Mangel nichts unternehmen konnte; und vielleicht hatte jener die Gelegenheit nicht, oder war auch zu gemächlich sein Vermögen zur Handlung zu gebrauchen. Die Nothdürftigen suchten daher den Reichen, Gelder für eine gewisse Vergüthung abzuleihen. So nahm das bey der Handlung so nöthige **Creditwesen** seinen Anfang, und wurde nachher durch gute Gesetze und Verordnungen, die dem Darleiher zu mehrerer Sicherheit gereichen, weiter ausgedehnet, und

durch den Nutzen den derselbe ohne besondere Arbeit von seinem Gelde empfing, befördert.

§. 15. Das Gewerbe, da man ein Nutzbares für ein mehr Nutzbares weggiebt (§. 11.), obgleich dasselbe in seiner Art sehr verschieden ist, wird überhaupt **Handlung** genannt. Dasjenige heißt also **Handlung treiben**, wenn man gewisse Waaren oder Gelder dazu bestimmet, oder bereit stehen hat, dem daran Mangel leidenden, für einen bey sich bestimmten Ueberschuß damit beyzustehen, oder an denselben zu überlassen. Der Ueberschuß auf die Waare heißt **Vortheil** oder **Gewinn**; derjenige auf baare Gelder aber, **Interessen** oder **Zinsen**. Um mehr nutzbares, oder einen Ueberschuß auf das schon Besitzende zu erhalten, legten sich Menschen darauf, andern mit Geld oder Waaren beyzustehen, um aus dieser Mittheilung einen Nutzen zu ziehen. Diejenigen, die dieses thun, werden allgemein genommen **Discontenten**, **Handelsleute** und **Kaufleute** genannt.

Zweyter Abschnitt.

Nähere Bestimmung der Handlung, durch ihre Ausdehnung in verschiedene Zweige.

§. 16.

Die Handlung war anfänglich ein Tausch; (§. 4.) dieser konnte wahrscheinlich nur zwischen den Bürgern einer Stadt, eines Orts, oder den Einwohnern der umliegenden Gegend mit jenen statt finden, um ihren Bedürf-

nissen

nissen abzuhelfen. Sie war also noch sehr unvollkommen. So wie die Bedürfnisse der Menschen zunahmen (§. 6.) so erweiterte sich das Verlangen, sie so viel möglich aus dem Wege zu räumen. Ein Land führete dem andern seine Producte oder Hervorbringungen zu, und tauschte dagegen das ihm fehlende ein, oder nahm einen andern nutzbaren Werth dafür, um sich dadurch der Früchte eines andern benachbarten Landes theilhaftig zu machen. So lange diese gegenseitige Mittheilung nur um des nothwendigen Unterhalts willen geschahe, hatte sie wahrscheinlich die Feldgewächse, und die Heerden zum Vorwurf, ohne etwas von besondern Kunst- und Manufacturarbeiten zu wissen. Der **Land- und Feldbau**, oder die **Landwirthschaft** und das, was davon abhängt, war also die Quelle, aus der die Handlung entsprungen ist.

§. 17. Die Kleidungen der Menschen, in den erstern Zeiten, waren Felle, oder Häute der Thiere; diese konnte sich ein jeder durch die Fällung eines Thieres verschaffen. Nachdem aber die Menschen gesitteter wurden, so waren sie auf ordentlichere Kleidungen, die bequemer waren, ihre Blöße zu bedecken, bedacht; man erfand die Kunst, aus der Wolle der Schafe ein Gewebe zu machen, welches zu diesem Endzweck bequem war. Die Thierhäute, in so ferne sie noch gebraucht werden sollten, wurden bereitet; man bearbeitete Eisen, Stahl, Kupfer, Zinn, Silber und Gold, machte Gefäße daraus, und suchte aus verschiedenen andern Arten von Hervorbringungen, Dinge zu dem Gebrauch der Menschen zu verfertigen. So kamen die **Manufacturen, Fabriken und Künste** auf.

§. 18. Die Liebe zum Gewinn, und der augenscheinliche Beytrag der Handlung, zu dem Flor und

Wachs-

Wachsthum der Staaten, reizte die Menschen an, ihre Zweige immer mehr auszubreiten. Der Vortheil, große Lasten in kurzer Zeit vermittelst der Schiffe von einem Ort zum andern zu bringen, dienete zur Erweiterung der Handlung, und machte sie allgemeiner; und so, wie die Kunst zur See zu schiffen, vollkommner wurde, so mußten die Schiffe fernere Meere befahren. Sie nahmen aus dem Lande ihres Auslaufs die Waaren mit, welche in der Gegend nach der sie bestimmet waren, mangelten, und brachten dagegen von daher den Gegenwerth an Waaren, an baarem Gelde, oder an ungemünzten Metallen, die in ihrem Lande nutzbar seyn konnten, zurücke.

§. 19. Man war mit dem Genuß dieser Vortheile noch nicht zufrieden. Muthmaßungen, daß noch unbekannte Welten und Völker möglich seyn konnten, waren hinreichend, einen Haufen Wagehälse dahin zu bringen, sich den Wellen anzuvertrauen, und dem Ungewissen eine gegenwärtige Glückseligkeit aufzuopfern; der Erfolg war glücklich. Sie bahneten in den nassen Fluten sichere Wege, nach **West**, und **Ostindien**. Hier that sich für die Europäer eine neue Schatzkammer auf, aus der sie unschätzbare Reichthümer ziehen. Diese Entdeckung kann eine von den Hauptepochen der Handlung genannt werden.

§. 20. Da derjenige, der so viel besitzet, daß er ohne das Geld, welches er zu seinem Gewerbe gebrauchet, ein oder mehrere Schiffe aus seinen Mitteln ausrüsten kann, die entweder seine Waaren, oder die Waaren eines andern für Fracht fahren, sich zu gute dünkt, oder auch nichts von der Schiffahrt verstehet, oder auch ohne Verabsäumung seiner Handelsgeschäfte, sich der See nicht anvertrauen kann; da ferner derjenige, der in al-

len

lem dem erfahren ist, was zur Führung eines Schiffs erfodert wird, nicht so viel besitzet, ein Schiff für seine Rechnung, oder auf seine Kosten bauen und ausrüsten zu lassen; so lässet ein Handelsmann, oder mehrere ein Schiff bauen und ausrüsten; es wird ein dazu geschickter Mann ernannt, der als Befehlshaber über das Schiffsvolk regieret, und für den Nutzen des Schiffs gegen einen verabredeten Gehalt zu sorgen, schuldig ist. Und so kamen die **Schiffsrhedereyen** auf. Die Eigenthümer des Schiffs wurden **Rheder**, und der Führer desselben, **Schiffer**, oder auch **Schiffscapitain** genannt. Der Lohn, der für die Wegbringung der Waare bezahlet wird, heißt die **Fracht**, und der Schaden der dem Schiff oder den Waaren zustößt, **Havarie**.

§. 21. Da aber nicht ein jeder so reich am Besitze ist, daß er einen Theil derselben den Gefährlichkeiten der See bloßstellen kann, ohne bey erfolgendem Untergang seiner Waare sich durch den Verlust zu schwächen: so kam man auf den Einfall, die **Seegefahr** zu schätzen. Es fand sich eine Art Menschen, die dem Schicksal Trotz bieten, und ihr Vermögen dazu bestimmen, den Schaden, den andere wahrscheinlich leiden können, gegen eine verabredete Anzahl vom Hundert, auf den erfolgenden Fall, zu erstatten: derjenige, der dieses thut, wird mit dem Namen **Assuradeur** oder **Versicherer** belegt: das Geschäfte selbst wird **Assuranz** oder **Versicherung** genannt; und das, was dem Versicherer für die Uebernahme der Gefahr bezahlet wird, heißt **Prämie**.

§. 22. Die Entdeckung neuer Länder (§. 19.) brachte eine grössere Art der Handlung hervor. Man schickte Menschen nach den wilden Gegenden, dieselben anzubauen, oder den Anbau zu verbessern, um sich der Einkünfte

des

des Landes desto mehr zu versichern, und die Hervorbringungen desselben reichlicher zu bekommen Eine solche ausländische Bevölkerung heißt **Colonien aussenden, oder Pflanzstädte anlegen.** Der Handel nach weiten Gegenden, da ein angelegtes Capital eine lange Zeit unbrauchbar bleibet, war einem Handelsmann schädlich, und wenige sind im Stande eine so wichtige Unternehmung allein auszuführen. Der Zuschuß und die Gefahr mußte also unter viele getheilet werden, diese Art Handlung zu erleichtern. Es vereinigten sich zu dem Ende eine Anzahl Personen die so viel Geld beyschiessen konnten, jährlich etliche, oder viele Schiffe auszurüsten, diese mit dem benöthigten Gelde, oder mit Waaren zu versehen, und dafür andere Waaren, oder Gold, Silber u. d. g. zurücke bringen zu lassen. Daher sind also die **Ost- und Westindische und andere Handlungsgesellschaften** entstanden.

§. 23. Da jedes Land nicht mit den Producten versehen ist, die derjenige gebrauchet, der ihm seine Waare zuführet (§. 16. 17.), oder, daß er sich nicht in der Verfassung befindet, Waare gegen Waare anzunehmen, oder daß die Unsicherheit der Landstrassen, und das hohe Postgeld, die baare Einsendung der Gelder verhindert, oder beschwerlich machet, so mußte auf ein Mittel gedacht werden, den weggesandten Werth auf eine andere Art wieder einzuziehen. Hierzu ward die **Einlieferung durch Wechselbriefe** erfunden. Derjenige, der viele Wechselbriefe einkauft, um sie wieder zu verkaufen, wird ein **Cambyist**, oder **Wechselhändler** genannt. Da aber an dem auswärtigen Ort, wohin der Wechselbrief lautet, eine ganz andere Münze gangbar ist, oder bezahlet wird, als die, die von dem Käufer dafür gegeben worden, so mußte nach dem Verhältniß, der beyderseitigen

gen Geldsorten, eine Gleichheit ausgefunden werden, diese nennt man **Pari**; da ferner bald mehr, bald weniger für Wechselbriefe bezahlt wird, nachdeme sie gesucht werden; so führte man die **Wechselcourse** ein.

§. 24. Nach dem einmal festgesetzten Verhältniß, der Münzsorten, eines Landes, und derjenigen, eines andern, können fremde Geldsorten eingeführet werden, ob sie gleich in dem allgemeinen oder täglichen Gebrauch nicht gangbar sind; dieser letztere Umstand würde ein Mangel in der Handlung seyn, wenn man demselben nicht abgeholfen hätte. Der Handlungsbaum mußte daher einen neuen Zweig austreiben; dieser brachte Menschen hervor, die alle ausländische Münzen zu einem gewissen, obgleich veränderlichen **Cours**, oder **Preiß** einwechseln, und die bey dem Ausweg, den sie zu deren Absatz haben, zugleich aus der Umsetzung einen Gewinn zu ziehen wissen. Man nennet die, welche dieses Geschäfte treiben, **Geldwechßler.**

§. 25. Da nicht alle Länder an das Meer, oder an schiffbare Ströme gränzen, die gleichwohl ihre Hervorbringungen nach fernen Gegenden verschicken müssen, einen Gegenwerth mit Vortheil dafür zu ziehen: so wählete man in dem nächsten, oder in dem, seiner Lage nach vortheilhaftesten Seeplatz, eine Person, an die man die Waare sendet, sie von da weiter, oder nach dem Ort ihrer Bestimmung zu befördern, und ein solcher wird ein **Spediteur**, und das Geschäfte selbst die **Spedition** genannt.

§. 26. Da ferner, ein an einem Ort seßhafter Handelsmann, nicht mit seinen Waaren reisen, und sie

selber

selber verkaufen, oder wenn er ausländische Producte gebrauchet, dieselbe eben so, nicht selber einkaufen kann; so wird die Waare, die man an einem Orte verkaufen will, an einen dazu gewählten Mann gesandt, der sie für des Eigenthümers Rechnung, gegen eine gewisse eingeführte Belohnung verkaufet, und für die Bezahlung, der dafür bedungenen Gelder sorgen muß. Eben so wird in dem andern Fall einem Manne, eines ausländischen Handelsortes aufgetragen, für den Aufgeber die verlangte Waare, gegen eine gleichmäßige Belohnung einzukaufen, und an ihn, oder wohin er es verordnet, für seine Rechnung zu senden. Diese Art Kaufleute werden **Commißionairs** genannt.

§. 27. So, wie die Handlung sich immer mehr ausbreitete, so fand sich eine Art Nothhelfer für die Handelsleute ein. Diese können Unterhändler genannt werden, denen, für den einen, von dem andern etwas zu kaufen, oder umgekehrt, eine Waare zu verkaufen, aufgetragen wird. Dieser mittelbare Handel diener dazu, einer persönlichen Absicht oder Parteylichkeit des Käufers, oder Verkäufers vorzubeugen, und dafür wird ein gewisses von Hundert, oder Tausend des Werths, oder auf eine andere Art, nach der eingeführten Gewohnheit entrichtet, und dieses heißt **Courtage**; derjenige, der sich dazu gebrauchen läßt, wird ein **Mäckler** genannt.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Fernere Bestimmung der Handlung aus ihrer Einschränkung auf einen.

§. 28.

Die Handlung zielet auf den Gewinn ab. (§. 15.) Einen Gewinn rechtmäßig zu ziehen, muß ein gewisser Besitz zum Grunde geleget werden, aus dessen Anwendung der Gewinn auf eine natürliche Weise fliessen kann, und dieses ist das zu einer Handlung erforderliche Capital, es sey nun an baarem Gelde, oder angeerbter Waare. Derjenige der einen von diesen Besitze, oder beyde hat, und damit handelt, wird im Allgemeinen als ein **Handelsmann** angenommen (§. 15.), im besondern oder eingeschränktern Verstande aber, wird er **Handlungsprincipal** genannt.

§. 29. Ein Geschäfte auf die erforderliche Art, und mit gehöriger Geschicklichkeit zu treiben, werden gewisse **Eigenschaften** vorausgesetzet, die derjenige besitzen muß, der sich demselben widmet. Dieser Grundsatz findet in allen Ständen statt. Folglich wird von einem Kaufmann, der seine Handlung zur Erzielung des Nutzbaren, oder des Gewinns weislich führen will, eine hinlängliche **Erkänntniß** von demjenigen gefodert, was dabey zu beobachten, zu suchen, oder zu vermeiden ist, oder eigentlicher, was **Schaden** oder **Gewinn** bringet. Er muß die **Güte** und **Beschaffenheit** einer Waare, mit der er handeln will, zu schätzen, und ihren Werth nach den Conjuncturen, oder Zeitläuften zu bestimmen wissen. In Wechselsachen muß er eine genaue Ein-

sicht in die Wechselpreise eines jeden Handelsplatzes besitzen. In grossen Unternehmungen, und insonderheit bey dem Hazardhandel, muß er alle Zufälle, die möglich sich ereignen können, wohl einsehen und überlegen können, und vermittelst einer gesunden Beurtheilungskraft seine Maaßregeln darnach zu nehmen wissen, u. s. f. je nachdem man eine Art der Handlung wählet.

§. 30. Da nicht ein jeder mit dem wesentlichsten Stücke einer Handlung, nämlich mit einem Capital (§. 28.) versehen ist, und also die Geschäfte nicht unternehmen kann, zu deren Ausführung er fähig ist; da ferner ein andrer, bey der Menge des Geldes, oder der Grösse seines Capitals, an den nöthigen Eigenschaften (§. 29.) etwas nützliches anzugeben und auszuführen, Mangel leidet, und also beyde nur unvollkommne Handelsleute seyn würden: so läßt sich dieser Umstand durch eine **Compagnie**- oder **Gesellschaftshandlung** heben. Es vereinigen sich nämlich zwey, drey, oder mehrere Personen, auf eine gewisse Anzahl Jahre, oder auf Lebenszeit, alles, oder einen gewissen bestimmten Theil ihrer Geschäfte, gemeinschaftlich zu treiben, den entstehenden Gewinn oder Verlust, zur Helfte, oder nach Maßgabe, des von einem jeden eingeschossenen Vermögen, mit einander zu theilen, und folglich in allen, sowohl **glücklichen**, als **widrigen Zufällen, für einen zu stehen.** Hierdnrch wird oft beyden Theilen geholfen, wenn der eine Verstand, und der andere Geld besitzet, so, daß sie durch die Vereinigung ihrer beyderseitigen Besitze, einen ganzen, zur Handlung geschickten Körper ausmachen.

§. 31. Da eine Handlung in den Geschäften so sehr ausgedehnt seyn kann, daß der Principal solche allein zu verrichten, nicht fähig ist, sondern ein oder mehrere

Hülfs-

Hülfspersonen nöthig hat, die mit ihm, und für seinen Nutzen arbeiten: so werden dazu diejenigen gebraucht, die sich der Handlung widmen, oder gewidmet haben. Diese theilen sich in **Lehrlinge** und **Ausgelernte**. Beyde verbinden sich, vermittelst errichteter Verträge, zum Dienste des Eigenthümers, oder der Eigenthümer einer Handlung. Der Lehrling für das, was er zu erlernen willens ist; der Ausgelernte aber, für einen bedungenen jährlichen Gehalt: jene werden **Lehrjungen**, diese aber **Handlungsbediente** genannt.

§. 32. Je weitläuftiger die Geschäfte in einer Handlung sind, je verschiedener können sie auch seyn. Die Unvollkommenheit des menschlichen Gedächtnisses, welches durch die Vorstellung verschiedener Dinge, in eine Art von Verwirrung gerathen kann, und da folglich vieles der Vergessenheit unterworfen ist, hat ein **niedergeschriebenes ordentliches Verzeichniß der Handlungsgeschäfte** nothwendig gemachet. Man hat also die **Handlungsbücher** eingeführet, in welche die Vorfälle und Verrichtungen, deren Aufbewahrung nützlich oder nothwendig ist, nach der Zeitordnung aufgezeichnet werden, um solche nach Verlauf vieler Jahre, noch übersehen zu können. Derjenige, der die Bücher schreibet, welche das wahre Wesen der Handlung, oder den Zusammenhang aller vorgefallenen Geschäfte in sich fassen, wird ein **Buchhalter** genannt.

§. 33. So, wie die Handlung sich nach verschiedenen Städten, Ländern und Weltgegenden ausbreitete, so war ein Mittel nöthig, einander seine Meynungen auch abwesend zu entdecken, und dazu wählete man die Mittheilung der Gedanken, durch **Briefe**. Vermittelst diesen, werden die wichtigsten Handlungen zwischen Einheimischen

und Ausländern getrieben, und dieses Mittel nennet man die **Correspondenz**, oder den **Briefwechsel**.

§. 34. Die Handlung, in ihrem ganzen Zusammenhang betrachtet, ist ein Geschäfte, welches sehr viele Menschen ernähret; ihre Ausdehnung ist folglich unbegränzet. Alles, was der Mensch zu der **Erzielung** eines **Gewinns** erdenken kann, ist **Handlung**, und je mehr sie durch Einen ausgebreitet wird, es sey in allen Arten, oder nur in einer derselben, je grösser, je ansehnlicher, je blühender werden seine Geschäfte genannt. Die **Kunst, eine Handlung mit Nutzen zu führen**, muß folglich schwer, und sie zu wissen, nothwendig seyn; Man erlernet sie durch die **Uebung**; und durch schriftliche **Anweisungen** kann diese unterstützet werden. Eine solche Anweisung zerfällt von selbst in zwey Theile, nämlich in den **theoretischen** oder **allgemeinen**, und in den **practischen** oder **besondern Theil**; und dieses wird die Eintheilung der gegenwärtigen Einleitung in die Handlungswissenschaft ausmachen. Man wird Grundlehren und Betrachtungen in derselben finden, die den Grund zu einer mehr als gewöhnlichen Kenntniß der Handlung legen können.

Geschichte
der
Handlung
und
Schiffahrt
bey allen Völkern
bis
auf gegenwärtige Zeit.

Einleitung in die Geschichte der Handlung und Schiffahrt.

§. 35.

Die Geschichte einer Kunst oder Wissenschaft, trägt sehr viel zur **richtigen Beurtheilung** und **Verbesserung** derselben bey. Sie legt uns den Zeitpunct vor Augen, da dieselbe gestiegen oder gefallen ist, und entdecket uns dadurch die Ursachen und Mittel, die zu ihrem Wachsthum, oder Verfall etwas beygetragen haben, oder noch beytragen können. So verhält es sich auch mit der Handlung. Allgemein betrachtet, hat sich dieselbe, und mit ihr die Schiffahrt immer mehr ausgebreitet, und wird sich noch immer stärker ausdehnen, und vollkommener werden, so lange die Liebe zum Gewinn das menschliche Herz beherrschet, und Fleiß und Arbeit belohnet werden. Wenn man aber die Handlung und die Schiffahrt nach ihrem Flor, bey gewissen Nationen betrachtet, so haben sie alle die Abwandlungen erlitten, denen ganze Reiche und Länder unterworfen sind; und oft hat ihr Verfall das Verderben ganzer Nationen nach sich gezogen, oder ist vielmehr der Grund, oder Anlaß dazu gewesen.

§. 36. So, wie alle Dinge in der Welt einen Anfang gehabt, und so, wie derselbe natürlicher Weise sehr unvollkommen mußte gewesen seyn: so muß auch die Handlung in ihrem ersten Anfange betrachtet werden. Die Nothdurft erzeugte sie; die Ueppigkeit, der Staat und die

die Verschwendung gaben die Mittel an, diejenigen, die sich ihr widmeten, zu Fürsten zu machen *), und diese Laster in den Augen eines strengen Moralisten, bereicherten ganze Länder, und machten die Völker die die Handlung am stärksten trieben, ihren trägen Nachbarn fürchterlich.

§. 37. Wenn man die Menschen nach ihren regierenden Neigungen beurtheilet, so findet man, daß sie zum Vergnügen geboren sind. GOtt hat die Natur nicht vergeblich so reich an reizenden Hervorbringungen gemacht, er hat das Verlangen sie zu besitzen und zu geniessen, nicht umsonst in uns gelegt, nein; er hat uns auch zugleich mit der Fähigkeit begabet, sie zu erlangen, zu verbessern, und zu verschönern. So muß das Gespinste des schlechtesten Wurms, durch die künstliche Zubereitung, das kostbarste Zeug verschaffen; so werden Gold und Silber aus dem Innersten der Berge gegraben, von ihren Schlacken gereiniget, die Schiedsrichter aller Handelnden, und schmücken durch ihren Glanz das Kleid des Stolzen.

§. 38. So hat ferner die Weisheit des Schöpfers nicht jedes Land mit allen möglichen Dingen versehen. Wenn

*) Es wird gemuthmasset, daß unter den Halbgöttern der Heiden, berühmte Kaufleute zu verstehen sind, die durch ihren starken Handel nach andern Ländern, ihrem Vaterlande alles nothwendige verschaffet, und daher gleichsam als wohlthätige Gottheiten verehret wurden; oder auch, die auf ihren Reisen wilde Thiere erleget, Menschen, die an den Seeufern wohnten, das ihrige genommen, Heerden weggetrieben, Könige überwunden u. d. g. die damalige Art, längst den Ufern zu schiffen, anzulanden, um sich mit Schiffsvorrath zu versehen, und insonderheit die Neigung der Griechen, zu dem Wunderbaren, machen diese Muthmassung sehr wahrscheinlich.

Wenn jede Gegend alles das hervorbrächte, was mit vieler Mühe aus andern Ländern geholet wird, so würde der tägliche Genuß eines theils den Menschen einen Ekel verursachen, andern theils aber würde der Umgang mit andern Völkern nicht entstanden seyn. Hieraus hätte nichts anders als die grösseste Unwissenheit erfolgen können, oder vielmehr, die Menschen würden in der Einfalt geblieben seyn, die wahrscheinlich in der ersten Kindheit der Welt herrschte; dieses aber hätte unläugbar gegen die Absichten Gottes gestritten. Die Handlung mußte also das natürliche Mittel seyn, dessen sich der Schöpfer bedienen wollte, das Grosse, das Ausserordentliche, das Wunderbare unsers Erdkörpers den Menschen bekannt zu machen, und sie als Geschöpfe eines Meisters zum geselligen und gesitteten Umgang unter einander zu verbinden. (§. 1.)

§. 39. So ungleich die Hervorbringungen des Erdbodens ausgetheilet sind, so kann sie doch ein jeder erlangen. Die Handlung machet sie allen Menschen eigen, nur der Grund des Landes bleibt der Nation. So gehöret jedem Europäer das Porcellain zu, welches der Chineser aus seiner Erde verfertiget; Frankreich hat seine Weinberge, zu dem Wein aber, hat der Deutsche so viel Recht, als der Franzose; Spanien bringt das Silber aus den amerikanischen Minen, es ist Besitzer der Minen, das Silber gehört der ganzen Welt. Der Chineser, der Franzose, der Spanier arbeitet, und wendet Mühe und Unkosten an, diese Dinge zuzubereiten; diese, und die Zinsen für das Vermögen, welches er zu den Unkosten und zu der Bezahlung seines Landes anwendet, müssen ihm vergütet werden; geschiehet dieses durch einen Gegenwerth, so hat ein jeder das Erhaltene rechtmäßig, und das heißt handeln.

§. 40. Nach dem Begriff, den man von der Handlung haben soll, ist sie so alt als das menschliche Geschlecht. Ihr Ursprung muß also bey den ersten Menschen gesucht werden. Cain bauete das Land, Abel hütete die Heerden, Tubalcain arbeitete in Eisen und Metall; der erstere bauete vermuthlich mehr Getraide, als er mit den Seinen jährlich verzehrte, der andere erhielte mehr Felle oder Wolle, als er zu seiner Haushaltung nöthig hatte, und der dritte arbeitete wahrscheinlich mehr, als er selbst gebrauchte, der Ueberfluß wäre also einem jeden dieser dreyen unnütze gewesen, wenn kein Tausch unter denselben statt gefunden hätte. Cain und Abel mußten Werkzeuge zu ihrem Haus- und Ackerbau, und Waffen zu ihrer Vertheidigung haben; Tubalcain brauchte Brod, Früchte, Fleisch, Milch, Felle. Cain hatte die beyden erstern Nothwendigkeiten, Abel die andern; der eine theilte dem andern von dem Seinigen mit, und so ward einem jeden geholfen. Dieser Tausch, da alle Menschen einander gleich waren, und da er nur zur wechselsweisen Abhelfung der Nothdurft eingeführet war, läßt keine Gewinnsucht in dem Umsatz vermuthen, sondern ein Theil ward dem andern gleich geschätzet, und so lieferte man das eine gegen das andere aus.

§. 41. In dieser Verfassung scheint die Handlung vor der Sündfluth gewesen zu seyn; von der Schiffahrt aber findet man in diesem Zeitpunct nicht die mindeste Spur, und wahrscheinlich hat dieselbe nicht eher, als nach der Sündfluth, welche im Jahr 1656. war, ihren Anfang genommen. Die Arche Noä widerspricht diesem nicht; sie wurde nach der Vorschrift Gottes gebauet; hätten die andern Menschen den geringsten Begrif von der Schiffahrt gehabt, so würden sie auch dergleichen gebauet haben, um den gedroheten Untergang zu entgehen. Es läßet sich also schliessen, daß die Erbauung der Arche,

den ersten Anlaß zu der Schiffahrt und insonderheit zur Erbauung grosser Schiffe gegeben hat.

§. 42. Die Entstehung der Gesellschaften, nach der Sündfluth, da die Welt in kurzer Zeit unglaublich bevölkert wurde, die ungleiche Eintheilung unter den Kindern eines Geschlechts, oder ihre Anerbungen, der Unterschied des Erdreichs, der Kräfte, des Fleisses, oder andere Umstände, machten einige bedürftiger als andere, und folglich den Handel nothwendig. Die Ungerechtigkeit mochte sich nach und nach in denselben mischen; diese zu unterdrücken, wählete man Richter oder Vorsteher; das Zutrauen setzte sie ein, die Hochachtung unterschied sie, und erzeugte unvermerkt die Furcht vor denselben. Diese Richter oder Vorsteher, die sich besser als andere Menschen dünkten, suchten sich von dem gemeinen Haufen durch Pracht und Verschwendung zu unterscheiden, und diese nahmen so zu, wie sich ihre Macht und ihr Ansehn vermehrten. Die Ehrgeizigen strebten dem höhern Stande nach, diese Begierden munterten Fleiß und Geschicklichkeit auf, und legten zugleich den Grund zu der Ungleichheit unter den Menschen.

§. 43. Die Verwirrung der Sprachen veranlasste die Zerstreuung der Menschen, und diese die Handlung mit denen Ausländern. Diejenigen welche aus ihrem Vaterlande zogen, fanden in denen Gegenden wo sie sich niederliessen neue Bequemlichkeiten, und vermisseten vielleicht verschiedenes welches jenes hervorbrachte. Sie verfielen daher wahrscheinlich auf den Einfall von ihrem Ueberfluß zu nehmen, solchen ihren alten Landesleuten zu zuführen, und dagegen sich von denselben mit dem zu versehen, was ihnen als bekandt fehlete, oder vielmehr zu fehlen schien: Denn es ist unläugbar, daß die Menschen mehr die Bequemlichkeiten, als die Bedürfnisse des Lebens zu

erwer-

erwerben suchen; jener Verkehr würde sonst nicht nöthig seyn, da die Natur in allen bewohnbaren Gegenden so viel hervorbringt, als zur Erhaltung des Lebens nöthig ist. Inzwischen unterhielte ein so vermeintlicher Mangel die alte Bekanntschaft, und der Umgang vermehrte sich, und breitete sich so aus, wie sich die Menschen vermehreten, und mehrere Gegenden bevölkerten.

§. 44. Die erstern Menschen, oder vielmehr der grösseste Theil derselben, zogen irrend einher. Die unbewohnten Länder gehöreten denen die sie in Besitz nahmen und anbaueten. Als Abraham sich von Loth trennen wollte, ließ er ihm die freye Wahl die Gegend zu bestimmen, welche ihm am bequemsten schien, ohne daß dabey eines Besitzers gedacht worden. Da ersterer aber nachher den Acker des Ephron kaufte, so folgt daraus, daß die Mächtigsten sich ein Land welches ihnen gefiel, als ein Eigenthum anmasseten. Da sie nun dasselbe durch den Anbau und durch die Viehzucht verbesserten, so wurden ihre Umstände besser, als diejenigen anderer, die sich auf den Müßiggang legten. Dieses erschuf ihnen Feinde, welche ihre Güter zu geniessen suchten, und so entstund das Räuber-Handwerck. Herkules war wahrscheinlich der erste, der die Menschen gegen diese Plage beschützte, *) und wurde dafür vergöttert. Die Nachahmer seiner Verdienste befestigten diese Sicherheit, biß nach und nach

Gesetze

*) Wan man die ausserordentliche Thaten des Herkules von dem fabelhaften welches sie umgiebt, entkleidet, so können sie alle wahr seyn. Alle Handelsleute welche sich besonders hervorthaten, wurden von den Phöniciern Hercules genannt; denn Harockel oder Rockel bedeutet einen Kaufmann. Siehe auch die Note zu dem 36. §.

Gesetze und Ordnungen denen Menschen den ruhigen Besitz des Ihrigen noch mehr versicherten.

§. 45. Japhet, welcher der Neptun der Heiden war, bekam die Inseln und halb-Inseln zu seinem Antheil; er und seine Kinder mußten daher die Kunst zu Wasser zu fahren, sogleich wissen; oder dieser Antheil wurde ihm zugeeignet, weil er am ersten Handlung zur See trieb. Seine Nachkommen brachten von Ihren Waaren nach dem festen Lande, und nahmen andere dagegen zurücke; allein sie fanden auch ihre Feinde. Menschen welche nicht so gesittet waren, wie sie, ahmeten ihrer Seefahrt nach. Da diese berechtiget zu seyn glaubten jene Ungerecht zu finden, weil sie durch ihren Fleiß im Wohlstande lebten, so landeten sie an den Küsten, plünderten die Einwohner aus und führten den Raub weg; und diese nannte man Seeräuber. Minos, König in Creta wurde das zur See, was Herkules zu Lande war. Er rüstete zuerst bewaffnete Schiffe aus, verfolgte die Räuber, und da er sich zum Meister des Archipelagus und des benachbarten Meers gemacht, so schützte er die Handlung und Schiffahrt seiner friedfertigen Nachbarn.

§. 46. Die grossen Männer welche der menschlichen Gesellschaft und der Handlung insbesondere Dienste leisteten, wurden nicht allein vergöttert, sondern ihre Thaten von den Fabelliebenden Griechen mit so viel wunderbarem vermischet, daß sie würkliche Fabeln geworden sind. Solches giebt inzwischen zu erkennen in welchem Ansehn die Handlung, und die welche sie beschützten und beförderten, zu allen Zeiten gewesen sind. Jedes Volk hatte seinen Götzen, dem es als dem Herrn des Nutzens welcher durch die Handlung erworben wird, göttliche Ehre erzeigte. Die Egyptier verehreten so ihren Thoyth,

den

den Osiris und die Isis; die Phönicier den Taautes und Herkules; die Griechen und Römer den Merkurius; Die Gallier den Teutates; die Deutschen den Teuth, den Wodan und Godan, und die Sachsen insbesondere den Irmin; die Spanier den Merkurius; die Portugiesen den Herminius ꝛc. So verschieden alle diese Namen sind, so bezeichnen sie doch einen und denselben Götzen. Die Phönicier pflegten insonderheit bey der Anlage einer Colonie, dieselbe durch den Bau eines Tempels, den sie dem Herkules widmeten, zu heiligen; Die Carthaginenser schickten zu gewissen Zeiten Geschenke an den Tempel des Herkules zu Tyrus, anderer Beyspiele nicht zu gedenken.

§. 47. Die Geschichte der Handlung, ist eigentlich die Geschichte des Fleisses, der Erfindung, der Sitten und des Witzes der Menschen. Ihr Gegenstand ist das Schicksal der Künste, Manufacturen und Fabriken; sie verewiget das Andenken derer, die sich darin besonders hervorgethan haben, und richtet denen Ehrensäulen auf, die sich um das menschliche Geschlecht durch nützliche Erfindungen verdient gemacht. Der Mangel an Handlung bey einer Nation, zeigt allemal eine Wildheit in den Sitten, und einen unausgebesserten Witz an, so wie Gegentheils die feinen Sitten und ein verbesserter Witz etwas feines in dem Gesellschaftlichen Umgang hervorbringen, wodurch der Mensch angereitzet wird seinen Zustand zu verbessern, und andere Bequemlichkeiten, als die, welche ihm die rohe Natur darbietet, zu suchen. Die Geschichte der Handlung ist zugleich der Schauplatz des Schicksals ganzer Reiche. Kein Staat welcher einige Figur in der Welt machen wollte, konnte solches ohne die Handlung in das Werk richten. Und wenn man auch die Römische Republick, als einen bloß kriegerischen Staat betrach-

ten will, so wird man doch zugeben müssen, daß sie da erst mächtig und reich wurde, als sie sich Egypten, Carthago, Spanien ꝛc. unterwarf, indem in allen diesen Ländern ein blühender Handel getrieben wurde.

§. 48. Da die Geschichte der Handlung sich aber nicht, oder doch nur im vorbeygehen, auf den inländischen, oder sogenandten Haushaltungs-Handel herabläßt, so gehet sie zugleich die Schicksale der Schiffahrt mit durch. Es ist unläugbar, daß ohne Schiffahrt zur See kein grosser ausländischer Handel getrieben werden kan; ferner weiß man daß ein Staat, der keine Schiffahrt hat in der Handlungs- und Politischen Welt nicht viel vorstellet, es seye denn daß er mit einer Seemacht in Verbindung stehe. Daher nahmen bereits die Griechen und Römer den Grundsatz an, daß der, welcher sich zum Herrn des Meeres machet, sich zum Beherrscher der Welt aufwerfen kan, oder kürzer, daß der Dreyzacke des Neptuns, der Zepter der Welt ist. Inzwischen hat die Herrschaft über das Meer in den neuern Zeiten aufgehöret, indem jetzo keine Nation zu finden ist, welche, in betracht der unglaublichen Ausgestrecktheit des Seewesens, im Stande ist, allen andern Seefahrenden Nationen mit Nachdruck Gesetze vorzuschreiben. Ungeachtet dessen ist, und bleibt die Schiffahrt für einen jeden Staat, welcher die Lage, sie zu treiben hat, ein Kleinod welches nicht hoch genug geschätzet werden kan. England hat in denen neuesten Zeiten gezeigt, was eine Nation, welche die Schiffahrt mit der Handlung verbindet, vermag; und bereits vor drittehalb tausend Jahren erfuhr Alexander, was es heisse einen solchen Staat anzugreifen, und wie viel es koste ihn zu überwinden.

§. 49. Nach diesen vorausgesetzten Betrachtungen, wird man leicht einsehen, daß die Handlung und Schiffahrt

farth verdienen, daß man ihre Abwandlungen wisse, und ihren Schicksalen von den ältesten Zeiten biß auf die unsrige folge, um desto mehr von ihrer Vortreflichkeit überzeugt zu werden. Hierzu dienet die Geschichte derselben. Sie theilet sich am füglichsten in drey Theile, nämlich

Erstlich: in die Alte, bey den Morgenländischen Völckern, bis auf den Fall des Römischen Reichs, im fünften Jahrhundert.

Zweytens: in die Mittlere bey den Italiänern und Deutschen, bis auf die Entdeckung von Ost- und Westindien, im funfzehenten Jahrhundert, und

Drittens: in die Neuere, von diesen Entdeckungen an, bis auf gegenwärtige Zeit.

Die Schrancken, welche diesem Wercke gesetzet worden, erlaubten keine vollständige Geschichte; Dennoch ist nichts von dem wesentlichsten ausgelassen worden, um sie ungeachtet ihrer Kürze, so viel möglich nützlich zu machen. Einige besondere Ergänzungen derselben wird man in denen Hauptstücken über die Münzen, Bancken, Manufacturen, Fabriken, Schiffahrt ꝛc. finden.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Handlung und Schiffahrt bey den Morgenländischen Völkern, bis auf den Fall des Römischen Reichs, im fünften Jahrhundert.

§. 50.

Asien, als die älteste bewohnte Weltgegend, von der uns so wohl die heiligen als weltlichen Geschichtschreiber

ber Nachrichten hinterlassen haben, war der erste Schauplatz des Handels ganzer Reiche. Während deme in allen andern Welttheilen, nach dem Mangel der Geschichte zu urtheilen, eine unbewohnte Finsterniß herrschte, wurde da eine Gegend nach der andern mit unglaublicher Geschwindigkeit angebauet. Ungefehr hundert Jahre nach der Sündfluth richtete Nimrod ein Königreich zu Babylon auf; Ninive wurde um die selbe Zeit gebauet, und einige andere alte Königreiche wurden gegründet, wohin vorzüglich Egypten zu zählen ist. Diese Vertheilung in Staaten, die damit verknüpfte Verschiedenheit der Stände, noch mehr aber, die Scharfsinnigkeit, und die Liebe zur Pracht und Verschwendung, welche den morgenländischen Völckern gleichsam angebohren ist, ermunterte sie zu allerhand Wissenschaften und Erfindungen, und machte diese frühzeitig gesittete Menschen, zur Bewunderung der Nachwelt. Es ist zugleich wahrscheinlich, daß die Verwirrung der Sprachen und die Zerstreuung der Menschen, vieles dazu beygetragen daß sich solche Leute fanden, die nach dem eigentlichen heutigen Begrif, Kaufleute genandt wurden. Diese mußten die Sprachen verstehen, und als Mittler dienen, die Völker welche von einander abgesondert leben in einer, den Absichten Gottes gemäsen Gemeinschaft zu unterhalten. (§. 1. & 38.)

§. 51. Die **Midianiter**, welche den **Joseph** von seinen Brüdern kauften, sind die erstern welche in der heiligen Geschichte als Handelsleute, ungefehr sechs hundert Jahre nach der Sündfluth auftreten. Sie wohnten in dem steinigten **Arabien**, und trieben eigentlich den Landhandel. Da sie mit Gewürz handelten, welches ihr Land nicht hervorbrachte, und da sie Joseph nach Egypten verkauften, so ist unstreitig, daß sie einen starken Verkehr mit andern Völkern hatten. In dem

Verfolg der Geschichte findet man, daß die **Israeliten** unter dem Raube, den sie den **Midianitern** abnahmen, tausend siebenhundert Seckel Goldes an güldenen Ringen, ohne die Spangen und Ketten, fanden, ein abermaliger Beweis des ausländischen Handels dieses Volkes; und ein dritter Beweis läßt sich aus der Galanterie des **Midianitischen** Frauenzimmers, welche den **Juden** zum grossen Nachtheil gereichte, herleiten. Da aber die **Midianiter** keine Schiffahrt hatten, so wurden sie nicht zu den handelnden Nationen gezählet.

§. 52. Die **Egypter** und **Phönicier** waren unstreitig die ersten welche Handlung zur See trieben. **Egypten** hatte die vortreflichste Lage zur Handlung: durch das **mittelländische Meer** hatte es die Gemeinschaft mit **Europa** und dem **westlichen Theil Asiens**; gegen Mittag gränzte es an **Ethiopien**, gegen Abend an **Afrika**, und gegen Morgen an **Syrien** und an das **rothe Meer**. Allein die Einwohner besassen die Eigenschaften nicht, welche erfordert wurden diese Vortheile recht zu nutzen. Sie waren feige, leichtsinnig, unruhig, aufrührisch und eines verwirrten Sinnes; Eigenschaften welche man noch an denen Juden findet, und vermuthlich geschahe es deswegen, daß, als **Egypten** eine **Römische Provinz** wurde, sie nie in den **Römischen Rath** aufgenommen wurden. Ihre Feigheit und Furcht vor andern Nationen, veranlaßte sie, keinem Ausländer zu erlauben in das Innere des Landes zu kommen, gleichwie die **Chineser** thun. Denen **Phöniciern** hatten sie **Memphis**, und denen **Griechen Naukratis** zum Handel angewiesen.

§. 53. So fruchtbar **Egypten** an Geträide war, so fehlten ihm doch verschiedene Bedürfnisse; Es hatte insonderheit Mangel an Metallen, Holz, und andern

Din-

Dingen welche die gemäßigten Gegenden vorbringen. Zugleich war es ausnehmend Volkreich; Unter denen vielen Colonien welche **Egypten** ausschickte, ist diejenige besonders merkwürdig, welche **Cecrops** ausführete; sie bauete zwölf Schlösser in **Griechenland**, woraus das Königreich **Athen** entstund. Dieses geschahe achthundert Jahre nach der Sündfluth. **Osiris** führete eine andere **Egyptische** Colonie nach **Indien**, verbesserte die Nation, und bauete Städte an. Diese unterhielte die Bekanndschaft mit ihren alten Landesleuten, und Indien wurde durch den Handel den sie mit denselben trieben, so mächtig, daß die **Indianer** der **Semiramis** (ungefehr im Jahr 2800.) auf dem Fluß **Indus** vier tausend Fahrzeuge entgegen setzen konnten. Die **Egypter** verlohren nachher diese Bekanntschaft so sehr, daß man eine Zeitlang nicht glaubte daß das **indianische** Meer schiffbar sey.

§. 54. Die **Phönicier** übertrafen die **Egypter**.

Der Handlungs-Geist derselben war freyer und ausgebreiteter, und daher war es auch ihre Handlung und Schiffahrt. Sie waren Nachkommen von **Ham**, **Noah** jüngstem Sohn; sein Geschlecht breitete sich in vier hundert Jahren unglaublich aus. Die **Phönicier** fingen schon zu **Abrahams** Zeiten an, das **Mittelmeer** zu beschiffen, und sich die Waaren anderer Völker zu zueignen. Sie hatten eine eben so vortheilhafte Lage zur Handlung als die **Egypter**, das Land selbst aber war so klein daß **Salomon** dem **Hiram**, König von **Tyrus**, zwanzig Marktflecken abgab, und gliche sonst dem **Venetianischen** und **Holländischen**, denn die Einwohner hatten an allem Mangel, und zogen nicht einmal Brod zu ihrem Unterhalt. Dieser Mangel verleitete sie wahrscheinlicher weise, durch die Handlung das Nothwendig-

wendigste zu erlangen. Kaum hatten sie diesem abgeholfen, so liessen sie sich durch den Ueberfluß reitzen, und wurden dadurch die grössesten und berühmtesten Handelsleute der alten Welt. Sie sind das Volk gewesen, welches die Schreiber der heiligen Geschichte die **Cananiter** nennen, die eine ansehnliche Stelle in der **Jüdischen** Geschichte einnehmen, und deren Sprache mit der **Hebräischen** einerley war. Das alte Vorurtheil, als ob die Hebräische Sprache, eine heilige Sprache sey, wird wohl nichts wider diesen Satz beweisen.

§. 55. Die älteste Handels-Stadt in **Phönicien** war **Sidon**; Der Erzvater **Jacob** erwehnet ihrer bereits in seiner Abschieds-Rede an seine Söhne, und sie war damals schon in grossem Flor. Vermuthlich aber nahm sie da erst recht zu, als **Josua** das Land **Canaan** einnahm, indem sich die Einwohner desselben gegen das Meer zurück, und hauptsächlich nach **Sidon** zogen; ein Theil derselben ging unter der Anführung eines **phönicischen Herkules** nach **Afrika**. Die **Sidonier** waren witzig und sehr erfindungsreich: sie verfertigten Leinwand welches sehr hoch geschätzet wurde und den Namen **Sindon** führete; sie hatten Wollenmanufacturen; ihre Frauenzimmer wirkten bunte Schleyer ꝛc. die, nebst allerhand Kleinigkeiten, welche den **Französischen** Galanteriewaaren mögen ähnlich gewesen seyn, denen Ausländern zugeführet wurden. Zu Sarepta hatten sie Schmelzhütten, und **Salomon** gebrauchte **Sidonische** Baumeister und Künstler, zu dem Tempelbau.

§. 56. **Tyrus**, eine andere Stadt in **Phönicien**, war jünger als **Sidon**; allein es übertraf dasselbe in kurzer Zeit. Vor den Zeiten **Davids** wird ihrer in der Bibel nicht gedacht; die weltliche Geschichte aber setzet ihren Aufbau ungefehr in das acht und zwanzigste Jahrhun-

dert

dert der Welt. Sie lag auf einem sandigen Grunde; der Handel ersetzte die Unfruchtbarkeit desselben, und machte ihre Einwohner reich. Ihren Wachsthum beförderte wahrscheinlich der Einfall **Davids**, dieses großen Eroberers, in **Edom**, und der Ruin der Handelsstädte dieses Landes. **Hiram**, ein nicht minder grosser König, der sich insonderheit durch die Freundschaft die er mit dem König **Salomon** unterhielte, berühmt gemacht, beförderte die Handlung von **Tyrus**, und zierte dasselbe mit den prächtigsten Gebäuden.

§. 57. **Sidon** und **Tyrus** hatten jede eine besondere Manufactur, wodurch sie sich hervorthaten; Sie waren die Erfinder des Glases und des Purpurs. Ungefehr sieben hundert Jahre nach der Sündfluth wurde die Kunst Glas zu verfertigen, von **Sidonischen** Schiffsleuten entdecket. Diese lagen an dem Auslauf des Flusses **Belus**; da ihnen Steine fehlten, so nahmen sie einige Stücke Salpeter, und setzten die Töpfe darauf an das Feuer, um so ihre Speise zu kochen. Der Salpeter schmeltzte von der Hitze, und vermischte sich mit dem Sande, und daraus entstunde eine durchscheinende Materie, oder, das was wir Glas nennen. Diese Menschen brachten ihre, durch einen Zufall gemachte Erfindung nach Sidon, und legten daselbst Glashütten an. Die Nachläßigkeit der benachbarten Völker, oder ihre Einfalt und die eigennützige Verschlagenheit der **Phönicier** mögen wohl die Ursachen gewesen seyn, daß sie ihre Erfindung für sich behielten. Noch beynahe zwey tausend Jahre nachher glaubten verschiedne Völker, daß man nothwendig von dem Sande aus dem Flusse **Belus** haben müsse, Glas zu verfertigen, anderer thörigten Vorurtheile nicht zu gedenken, die man desfalls hatte, und die die Phönicier wahrscheinlich selbst ausbreiteten. Da inzwischen

das Glas lange Zeit dem Golde beynahe gleich gehalten wurde, so ist leicht zu schließen, daß die Glasfabriken ungemein einträglich gewesen seyn müssen.

§ 58. Die Purpurmanufactur war die andere Quelle des Reichthums der Phönicier. Tyrus lieferte den doppeltgefärbten, welcher der beste war, und so genannt wurde: weil die Wolle nachdem sie einmal gefärbt, und trocken geworden war, wieder ausgekämmet und denn nochmals gefärbet wurde. Die ächte Purpur-Farbe bereitete man von einer Muschel, welche denselben Namen führte, und von derselben einige Tropfen in einer Ader enthielte. Diese Farbe wurde eben so wie das Glas, von ohngefähr erfunden: Ein Tyrischer Hirt, vermeynte einen Fisch zu fangen, er bekam aber statt dessen eine Muschel; er warf sie von sich, sein Hund zerbiß sie, und das Blut der Schnecken färbte ihm das Maul. Der Hirt, welcher glaubte sein Hund sey verwundet, wusch ihm die Schnautze mit Seewasser; die Farbe wurde dadurch glänzender und schöner, und der Hirt merkte die Natur der Muschel; er nahm ein wenig Wolle und steckte sie in die Hölung, und die Wolle nahm die Farbe an. Er nahm darauf einen Stein, zerschmetterte die Muschel vollends, und fand die beyden Adern, welche die Behältnisse dieser kostbaren Farbe sind. Diese Art den Purpur zu färben ist völlig abgekommen, obgleich die Muscheln noch zu finden seyn sollen, gleichwie die Amerikaner noch jetzo in der Gegend von Panama mit Schnecken roth färben. Dieser Purpur wurde vor alten Zeiten zu den kostbarsten Kleidungen gebraucht. Er diente zu dem Schmuck der Stiftshütte und des Hohenpriesters; und wenn man jemand ausserordentlich ehren wollte so kleidete man ihn mit Purpur, wovon man verschiedene Beyspiele in der heiligen Geschichte findet: denn,

obgleich

obgleich in den Bibel-Uebersetzungen der Purpur nicht genannt wird, so ist er doch allemal unter dem Wort Scharlach zu verstehen.

§. 59. Die Anwendung und Benutzung solcher zufälligen Erfindungen giebt zu erkennen, daß die **Phönicier** witzige und sehr arbeitsame Menschen gewesen sind. Diese Vorzüge machten sie nicht allein angesehen; sie thaten mehr. Ihre Colonien die sie nach verschiedenen Gegenden schickten, sind eben so viele Beweise von der Treflichkeit ihrer Eigenschaften; denn wo sie hinkamen führeten sie gute Sitten und Arbeitsamkeit ein. **Griechenland**, das Wunder der alten Welt, wurde durch sie zu der grossen Rolle bereitet, welche dasselbe auf dem Erdboden spielen sollte. Schon um die Zeit des Ausgangs der Juden aus Egypten, kam eine Colonie **Phönicier** unter der Anführung des **Cadmus** dahin; er fand eine Wildniß und alles in der tiefsten Barbarey begraben; er erbauete die erste Stadt, welche nachher so sehr erweitert wurde, daß das berühmte **Theben** daraus entstund; er entdeckte daselbst die Kupferminen, und lehrte die Einwohner das Kupfer verarbeiten; so gar die Schreibekunst führete er in **Griechenland** ein. Die **Phönicier** bevölkerten ferner **Cypern**; diese Insel war reich an Erzt; das beste wurde **cyprisches Erzt** genannt, wovon der allgemeine Namen Kupfer seinen Ursprung haben soll. Die Inseln in dem **Aegäischen** Meer, waren mehrentheils durch **Phönicier** bevölkert. Auf der Küste von Afrika, legten sie von **Egypten** aus, bis an die Meerenge von **Gibraltar** verschiedene Pflanzstädte an, und Tingis, jtzo **Tanger**, war eine von ihren Niederlagen.

§. 60. So entfernt die **Phönicier** von Spanien waren, so alt sind doch ihre **spanischen** Colonien. Ungefehr neunhundert Jahre nach der Sündfluth, kamen

sie dahin. Sie fanden ein unbebautes Land, welches nicht einmal Oel hervorbrachte; sie verkauften daher den Landes-Einwohnern ihr Oehl und andere Waaren mit solchem Vortheil, daß sie das Silber nicht alles einladen konnten, sondern Anker davon machten um es bequehm fortzubringen. Vier hundert Jahre später, ungefehr zu den Zeiten des Königs David, erbaueten sie unter der Anführung eines Herkules, oder berühmten Handelsmannes, Gades, welches das itzige Cadix ist Damals tauschten die Phönicier das Silber von den Spaniern für eben so geringe Dinge ein, als diese nachher das Gold von Mexico und Peru; die Griechen und andere alte Nationen bereicherten sich ebenfalls durch die Schätze Spaniens; dasselbe war in jenen Zeiten sehr reich, während dem die Portugiesen die Schätze ihres Landes vernachläßigten, einige Handlung durch den Tausch trieben, und lieber mit rohem, als geprägten Silber bezahlten. Der vornehmste Handel wurde in Gades oder Cadix, und an dem Ausfluß des Bötis getrieben: Hier war das alte Tarsis, oder Tarteſſus, dessen die heilige Geschichte erwehnet; dessen Reichthum an Silber die Ursache war, daß solches zu Jerusalem so häufig war wie die Steine. Spanien war daher den Phöniciern das, was Amerika den Spaniern ist; allein jene nahmen den Müßiggang und die Faulheit nicht an, die diesen seit ihren Entdeckungen eigen sind. Sie blieben arbeitsame und unverdrossene Kaufleute: daher war es kein Wunder, daß der spanische Handel sie vollends reich und mächtig machte.

§. 61. So wie Spanien das Tharsis der Alten war, so war Aethiopien das berühmte Ophir. Dieses war im weitläuftigsten Verstande der Namen der ganzen morgenländischen Küste von Afrika, insbesondere

dere aber des Landes Sophala, welches sehr reich an Gold war. Diese Gegenden lieferten Gold, Kupfer, Eisen allerley Edelgesteine, Elfenbein, Ebenholz, Gewürze ꝛc. Die Egypter, Persier, Araber und andere Völker trieben ansehnliche Handlung mit den Aethiopiern; sie geschahe aber weder nach Maaß, noch Gewicht, sondern nach dem Augenmaaß. Nach diesen Gegenden war es, wohin Salomon von Ezeon-Geber Schiffe schickte welche Gold, Edelsteine, Ebenholz, Affen ꝛc. brachten. Es scheint inzwischen nach dem zwey und siebenzigsten Psalm zu urtheilen, daß das glückseelige Arabien das meiste Gold, und andere Kostbarkeiten lieferte. Die Sabäer welche dasselbe bewohnten, wurden für die reicheste Nation der Welt gehalten; die Geschenke welche die Königin von Saba nach Jerusalem brachte bewiesen solches. In den Häfen von Aden und Azotus kamen Schiffe von allen Nationen, so gar aus Indien und China, an. Die Waaren welche man daselbst hohlete, bestunden in Gewürze, Gold, Edelgesteinen, Elfenbein, Pfeffer, Honig, Wachs ꝛc. Die Handlung zwischen Egypten und Arabien zu erleichtern ließ Sesostris den Nil mit dem rothen Meer durch einen Kanal vereinigen; Ptolomäus Philadelphus brachte nachher dieses Werk zur Vollkommenheit.

§. 62. Es ist sonderbar daß die Juden ihre treffliche Lage zur Handlung und Schiffahrt nicht benutzten. Joppe war ein gelegener Hafen für Jerusalem und ganz Judäa. Sie hatten ausser diesen die Häfen von Ezeon-Geber und von Elath. Ungeachtet dessen findet man nicht die geringsten Merkmale in der Geschichte, daß die Juden sollten Handlung getrieben haben. Das was geschahe wurde für Salomons eigene Rechnung getrieben. Ausser der Schiffahrt nach Ophir

und Tharsis, hatte er seine Leute welche nach Egypten reiseten, Pferde und Waaren für ihn einzukaufen; Erstere gebrauchte er theils für sich selbst, und theils verhandelte er sie an die Syrer und Hethiter, und zwar nach der Berechnung des Herrn Professor Michaelis ein Gespann von vier Pferden für achtzig Reichsthaler; so muß der Ausdruck von sechshundert Silberlingen für einen Wagen, verstanden werden. Es wird zwar gemeldet daß Salomons Knechte mit Tyrischem Volke fuhren; man findet aber auch daß er keine Juden zu Knechten machte, sondern die Völker welche ihm zinßbar waren dazu gebrauchte. Ueberhaupt bemerket man daß die Juden sich nicht früher als nach der Babylonischen Gefangenschaft, auf den Handel gelegt. Es stehet zu vermuthen daß ihr Gesetz, welches ihnen die Gemeinschaft mit den Heiden verboten, die Hauptursache dessen war. Vielleicht wurden sie auch aus Hochmuth, da sie sich für das auserwählte Volk Gottes hielten, davon abgehalten. Auch mag die Begebenheit mit Pharao, denenselben einen Abscheu gegen das Meer eingeflösset haben. Vermuthlich war die Unwissenheit der Juden in der Seewissenschaft, die Ursache, daß die Schiffe, welche Josaphat König in Juda, einige Zeit nachher auf das neue nach Ophir schicken wollte, bey dem Auslauf aus dem Hafen von Ezeon-Geber, scheiterten.

§. 63. Um jedoch wieder auf die Phönicier zu kommen, so sind noch die weitern Reisen, die sie gethan, zu bemerken. Kaum hatten sie festen Fuß ausser der Meerenge von Gibraltar, oder den Herkules-Säulen, wie man sie damals nannte, gefasset, so erweiterten sie ihren Handel nach den Großbrittannischen Inseln, welche Caßiterides hiessen. Sie holten von da Zinn und Bley, und führten den ältesten Brittanniern ihre

Reli-

Religion zu. Herodot meldet, daß man zu seiner Zeit Zinn und Bernstein von den äussersten Grenzen Europens geholet. Die Phönicier haben also den Bernstein selbst aus der Ostsee gezogen, oder sie haben ihn durch die Britrannier bekommen; nach dem Caracter der Phönicier ist nicht zu vermuthen, daß sie eine so theure Waare aus der zweyten Hand sollten genommen haben; da über das Spuren vorhanden sind, daß die Phönicier den Bernstein von den Aestyern bekommen, und da dieses der Namen der alten Bewohner Preußens ist, so ist glaublich daß sie die Ostsee beschifset haben. Ob sie noch weiter gegen Norden, und wohin sie gesegelt sind, ist nicht zu bestimmen, weil man zu der Zeit die Länder welche von England nach Norden zu lagen, ohne Unterschied, Thule nannte.

§. 64. Auch die südlichen Küsten von Afrika, umsegelten die Phönicier zwey tausend Jahre vor der so genannten Entdeckung der Portugiesen. Neco, ein egyptischer König, bediente sich der Phönicier die südlichen und westlichen Küsten von Afrika zu untersuchen. Die Flotte welche diese Reise that, ging von dem rothen Meer aus; sie landeten einer wärts, wo sie eine fruchtbare Gegend fanden, hier säeten sie, und warteten die Aerndte ab; nachdem sie die Frucht eingesammlet, kamen sie durch das mittelländische Meer, im dritten Jahr nach Egypten zurücke. Man findet nicht, daß diese Entdeckung Folgen gehabt; in diesem Stücke ist also die neue Entdeckung der Portugiesen nützlicher gewesen. Eben so wenig erfolgte auf die Reisen, welche die Phönicier und Carthaginenser nach Amerika gethan haben, wenn anders diese Reisen nicht erdichtet sind. Silenus, der den Bachus, auf seinen Reisen begleitete, erzählet in seinem Bericht an dem Phrigischen König

Midas,

Midas, daß auſſer den drey bekannten Welttheilen, noch ein Land von unermeßlicher Gröſſe sey; die Einwohner hätten Gold und Silber im Ueberfluß; diese hätten es einmal gewagt zu den Hyperboreern überzuschiffen, es habe ihnen aber das Land so schlecht gefallen daß sie nach Hause gekehret, ohne wieder zu kommen. Diodor erzählt, daß die Phönicier durch einen Sturm auf dem Ocean verschlagen worden, und nach Verlauf vieler Tage nach diesem schönen Lande gekommen wären. Und Pausanias redet von Inseln am Ende des Oceans, welche von wilden Menschen bewohnt gewesen. So ungewiß diese Nachrichten sind, so geben sie doch einen starken Grad der Wahrscheinlichkeit daß Amerika zu den Zeiten der Phönicier, bekannt gewesen. Derselbe wird noch stärker, wenn man nach dem Diodor und dem Aristoteles annimmt, daß die Carthaginenser die Tyrer verhindert haben Colonien nach diesem Welttheil zu senden, und daß sie ihren eigenen Unterthanen bey Lebensstrafe verboten, sich dahin zu begeben.

§. 65. Unter allen Pflanzstädten der Phönicier, thaten sich die angeführten Carthaginenser besonders hervor. Die Nachrichten welche man von Carthago hat, gehen nicht weiter zurücke, als auf die Ankunft der Princeßin Dido, Schwester des Pygmalion, Königs von Tyrus, ungefehr acht hundert neunzig Jahre vor Christi Geburt. Sie landete ohnweit Utika, wo itzo Tunis liegt, und wurde von den Landes-Einwohnern, welche vermuthlich bereits mit Phöniciern vermischt waren, auf das freundschaftlichste angenommen. Sie kaufte von denselben ein Stück Landes, und legte durch dessen Bebauung den Grund zu dem nachher so berühmten Carthago. Diese Stadt lag auf einer Halbinsel, welche ungefehr zwey und zwanzig Meilen im Umkreiß

hatte;

hatte; sie hatte eine dreyfache Mauer fünf und vierzig Fuß hoch; die Thürme waren unten gewölbt, und enthielten geräumige Ställe vor dreyhundert Elephanten und vier tausend Pferde, und über denselben waren Wohnungen vor zwanzig tausend Mann Fußvolk, und vier tausend Reuter. Diese Stadt hatte zwey Häfen; der äussere war für die Kauffardey Schiffe, und der innre für die Kriegsschiffe eingerichtet. Dieser war mit besondern Schauern versehen, um zwey hundert achtzig Schiffe bey stürmigtem Wetter sicher zu legen. Der Eingang zu jedem Schauer war mit zwey Marmorsäulen von jonischer Ordnung gezieret und über diesen Schauern befanden sich Vorrathshäuser, in welchen alle Nothwendigkeiten zur Ausrüstung einer mächtigen Flotte aufbehalten wurden.

§. 66. Dieses war das **Carthago**, welches aus einer kleinen Colonie eine grosse Stadt, und aus einer Stadt ein Reich wurde, welches ganze Reiche eroberte, und zuletzt einen Anspruch auf die Herrschaft über die Welt machte. Die **Carthaginenser** besassen alle Eigenschaften ihrer Stammväter der **Phönicier**, und in der Kriegskunst übertrafen sie dieselben weit; dieses rührte wahrscheinlich von ihrer Vermischung mit den Eingebohrnen **Afrikanern** her. Die nützliche Anwendung und Verbindung ihrer Fähigkeit zur Handlung und zum Krieg, und ihre Sparsamkeit, wegen der sie von den **Römern** spottweise **Brühenesser** genannt wurden, mußten sie natürlicher Weiße sehr reich und mächtig machen. Mit diesen Eigenschaften verbanden sie noch die allerstrengste Handlungspolitic; dieses beweisen zwey Handlungs-Tractaten die sie mit den **Römern** schlossen. In denselben bedungen sie unter andern.

„Die Römer und Ihre Bundsgenossen sollten das „Vorgebirge, das nordostlich von Carthago lag vor-

„bey-

„beysegeln; im Fall sie dahin sollten verschlagen werden, „sollten sie nichts erhandeln, als das was ihnen an Schiffs„bedürfnissen und zu den Opfern fehlte, und nach fünf „Tagen sollten sie wieder abfahren.

Ferner: „Die Römer sollten keine Handlung „nach Sardinien und Afrika treiben, oder daselbst „Städte erbauen ꝛc.„

Sie trieben diese Politic so gar biß zur Grausamkeit, da sie die Handelsschiffe anderer Völker wegnahmen, und um solches heimlich zu halten das Schiffsvolk in die See stürzten, oder umbrachten. Ihr patriotischer Eifer ging so weit, daß ein Carthaginenser sein Schiff auf den Sand setzte, da er bemerkte daß ihm ein Römer folgte, der den Weg den er nahm, auskundschaften wollte.

§. 67. In Ansehung neuer Entdeckungen, und Bevölkerungen, hatten die Carthaginenser so viele Verdienste als die Phönicier. Ohngefehr zu der Zeit des Xerxes, ward Himilco ausgeschickt, die Brittanischen Inseln, welche sie bereits kannten, näher zu erforschen; er lief von Cadix aus, und brauchte vier Monate zu der Reise. Um dieselbe Zeit rüsteten sie eine Flotte von sechzig Schiffen und dreyßig tausend Mann aus, welche unter dem Befehl des Hannon die westlichen Küsten von Afrika näher entdecken, und Pflanzstädte anlegen sollte. Dieses Befehlhabers Bericht nach, kam er bis nach der Insel Cerne, welche einige Grad südlicher als die Canarischen Eylande, lag; Von da segelte er noch sechs und zwanzig Tage gegen Süden, und kehrte wieder um, nachdem er hin und wieder Menschen zur Bevölkerung ausgesetzet hatte. Ohne Zweifel hat er Afrika umschiffen sollen; allein die starken Winde welche ihm unter der Linie entgegen weheten, machten dieses unmöglich. Er hätte die Fahrt nach der Insel St. Helena richten

müssen

müssen, um diesen Winden zu entgehen, und dieses war ohne Compaß nicht möglich, oder es konnte zum wenigsten nicht sicher geschehen.

§. 68. So geschickt und weise die **Carthaginenser** als Handelsleute waren, eben so fähig waren sie Kriegsheere anzuführen, wenn sie die Schreibfedern mit den Schwerdtern verwechselten. Ihre Land- und Seemacht war die ansehnlichste und es war solches kein Wunder da sie allein in **Afrika** drey hundert Städte, und überhaupt einen Bezirk von mehr als tausend Meilen unter ihrer Bothmäßigkeit hatten. Sie besassen einen Theil von **Spanien**; **Maltha**, **Sicilien**, **Sardinien**, **Corsica**, **Minorka** ꝛc. alle diese Gegenden hatten schon längst **Phönicische** Colonien aufgenommen, wo also die **Carthaginenser** hinkamen, oder Eroberungen machten, da fanden sie die Handlung im besten Flor, und dieses mußte sie nothwendig sehr mächtig machen. Als sie, um nur ein Beyspiel von ihrer Kriegsmacht anzuführen, gegen **Syracus** zu Felde zogen, bestund ihre Landmacht aus dreymal hundert tausend Mann, und ihre Flotte in zwey tausend Kriegs- und drey tausend Transportschiffen.

§. 69. Während deme **Carthago**, zu einer so ausserordentlichen Höhe stieg, kamen zwey andere neue Seemächte zum Vorschein; die eine bestund aus den **Joniern** und den übrigen **Griechischen** Republiken, und die andere war **Athen** mit den andern freyen Städten **Griechenlandes**. **Corinth** that sich wegen seiner vortreflichen Lage besonders hervor: Diese Stadt hatte zwey Häfen; den einen an dem **Egäischen** Meer gegen Morgen, und den andern am **Jonischen** gegen Abend. Diese Bequemlichkeit machte sie zum Marktplatz nicht allein von **Griechenland**, sondern auch von **Europa** und dem übrigen **Asien**. Die **Corinther** sollen die

ersten

ersten gewesen seyn welche Galeeren mit drey Ruderbänken gebauet haben. So geschickt und sinnreich die Griechen waren, kamen sie gleichwol den Phöniciern in der Seewissenschaft nicht bey. Sie übertrafen diese vielleicht in allen andern Wissenschaften, nur in der Seefahrt nicht. Denn da die Phönicier den kleinen Bärn bequemer als den grossen Bärn zu ihrem Wegweiser befanden, so blieben die Griechen beständig bey letzterem, weil sie denselben in den ältesten Zeiten nach dem Beyspiel jener dazu angenommen hatten. Sie kamen daher nicht in den Ocean, und beschiffeten erst späte die Arabischen und Persischen Meerbusen.

§. 70. Jedoch unter allen diesen Handelnden und Seefahrenden Nationen, waren die Phönicier, und unter diesen die Tyrer die ansehnlichsten. Es ist leicht einzusehen wie viel Tyrus in seinem besten Flor vorstellete, da der Prophet Jesaias, in seiner Weissagung von dessen Untergang sagt, daß die Völker eben so sehr über den Untergang dieser mächtigen Stadt erstaunen würden, als da sie Egyptens Fall höreten; da nun damals Egypten und Babylon die mächtigsten Reiche waren, so muß Tyrus in den Augen des Propheten sehr groß gewesen seyn, da er dasselbe mit einem Reich wie Egypten, vergliche. Der Prophet Ezechiel drücket ungefehr das nehmliche aus, wenn er sagt: Dein großer Handel machte die Könige reich; deinetwegen erbeben alle Bewohner der Ufer; Ihre Könige sind erschrocken ꝛc. Dieser Prophet beschreibet insonderheit die Waaren welche in Tyrus zusammen gebracht wurden, woraus zu folgern ist, daß diese Stadt mit der ganzen damals bekannten Welt Handlung getrieben hat Jedoch so wie alles Irrdische seinen Anfang, seinen Wachsthum und sein Ende hat, so

mußte auch ein so ausgebreiteter Handel sich dem nehmlichen Gesetz unterwerfen.

§. 71. Es ist merkwürdig, daß Phönicien bey allen den grossen Staatsveränderungen in Asien, seine Ruhe und Freyheit erhielte, und mit, oder vielmehr nach dem Fall der Jüdischen Reiche, zu Grunde gienge. Es läßt sich hieraus der Schluß ziehen, daß die Phönicier in einer genauen Verbindung mit den Juden gestanden haben, und da sie so nahe an Palästina gränzten, daß sie gleichsam eine Vormauer für die Juden gewesen; es ließe sich also vielleicht behaupten daß Phönicien Judäa geschützet, und um der Juden willen so lange sein Ansehen behielte. Zwey Schriftstellen scheinen solches zu beweisen. Der Prophet Ezechiel sagt in seiner Weissagung wider Tyrus: **Du bist wie ein Cherub der sich weit ausbreitet und decket** — Ferner: **Ich will dich ausgebreiteten Cherub aus den feurigen Steinen**, oder aus der bisherigen Sicherheit, verstossen. Die französische Uebersetzung giebt es so: Tu as été, un Cherubin oinct, pour servir de Protection, und wieder: O Cherubin, qui sers de Protection &c. Hier wird Tyrus ausdrücklich ein beschützender, und zur Beschützung dienender Cherub genannt. Eine weitere Untersuchung gehöret hieher nicht, indem sonst aus einer Geschichte, eine Theologische Abhandlung werden würde.

§. 72. Salmanaser, ein Assyrischer Monarch machte dem Königreich Israel ungefehr sieben hundert zwanzig Jahre vor Christi Geburt ein Ende, und brachte dem Wohlstande Phöniciens den ersten beträchtlichen Stoß bey. Nachdem er Samaria eingenommen hatte, zog er nach Phönicien, und schloß Tyrus ein; Sidon und die andern Städte des Landes ergaben sich ihme,

und

und da die Tyrer sahen, daß bey solchen Umständen ein fri:dlicher Vertrag ihrer Handlung am zuträglichsten sey, so kauften sie sich mit Geld ab. Die Frist war aber nur kurz. Salmanaser kam nicht lange hernach mit einer starken Landmacht wieder, und die andern Städte Phöniciens lieferten ihm eine Flotte von sechzig Schiffen. Die Tyrer hatten nicht mehr als zwölf Schiffe bereit; sie griffen damit die Flotte ihrer Feinde an, schlugen sie, und nahmen bey fünfhundert Ruderknechte gefangen. Nach dieser Niederlage schloß Salmanaser Tyrus zu Lande fünf Jahre lang ein, mit seinem Absterben nahm die Belagerung ein fruchtloses Ende, und die Tyrer erhielten ihre Freyheit.

§. 73. Inzwischen hatte Egypten durch seine innerliche Unruhen und Zwistigkeiten sehr viel gelitten, und ihre, ohne das eingeschränkte Art mit andern Völkern umzugehen, unterdrückte ihre Handlung noch mehr. Psammetichus stellte endlich ungefehr sechs hundert funfzig Jahre vor Christi Geburt, mit Hülfe der Jonier und Carier die Ruhe wieder her. Zur Dankbarkeit gegen sie, führte er die Handels-Schiffe dieser Seemächte selbst nach Egypten, und erlaubte denselben einen freyen Handel. Bey dieser Gelegenheit fingen die Egypter an, ordentlich mit den Ausländern und insonderheit mit den Griechen zu handeln, und von dieser Zeit an kan man sie eigentlich als eine ordentlich handelnde Nation betrachten; denn bis dahin hatten sie einen angebohrnen Abscheu gegen alle Ausländer.

§. 74. Ungefehr funfzig Jahre nachher regierte Nebucadnezar, der zweyte dieses Namens in Babylon; dieser war es, welcher Jerusalem einigemahl einnahm, und dasselbe endlich gänzlich verwüsten ließ; das Reich Juda hatte also eben so wie das Reich Israel

ein

ein Ende. Phönicien mußte Theil an diesen Begebenheiten nehmen. Nebucadnezar unterwarf sich dasselbe, biß auf die Stadt Tyrus; diese kannte ihre Macht, und reizte ihn durch ihren Trotz, daß er mit seinem ganzen Heer sie zu Lande belagerte. Da die Tyrer aber die Seeseite offen hatten, und durch ihre Schiffe beständige Zufuhr an allem Nothwendigen bekamen, so konnten sie gegen die ganze Babylonische Macht eine dreyzehnjährige Belagerung aushalten. Nebucadnezar nahm endlich die Stadt ein, und verwandelte sie, nach der zwey Jahre vorher geschehenen Weissagung des Propheten Ezechiels, in einen Stein-Haufen. Eigentlich aber nahm er nur die Mauren ein; denn als die Tyrer sahen daß sie sich endlich würden ergeben müssen, so baueten sie eine nahe gelegene Insel an, befestigten dieselbe und flüchteten mit ihren Waaren und Haabseligkeiten dahin. Hier konnte ihnen Nebucadnezars Landmacht nichts weiter thun, er führte sie daher nach Egypten, verheerete dasselbe, und machte da die Beute, die er nach dem Wort des Propheten vor Tyrus verdienet, aber bey dessen Einnahme nicht bekommen hatte.

§. 75. Unter dem Cyrus nahmen die Unruhen wieder einen Anfang. Dieser Held, bezwang beynahe das ganze Morgenland, es ist aber nicht zuverläßig zu bestimmen ob Phönicien dasselbe Schicksal betroffen; es scheint vielmehr als ob die Phönicier sich den Persern als Bundsgenossen, und nicht als Unterthanen unterworfen. Griechenland welches seine Macht größtentheils der Weißheit des Athenienſischen Gesetzgebers Solon, eines Handelsmannes zu danken hatte, mußte damals seine äussersten Kräfte anwenden sich von der Herrschaft Persiens zu befreyen; die Jonier welche zur See sehr mächtig waren, trugen das meiste dazu bey. Die Phö-

cäer, welche sich auf den Ausschlag der Waffen nicht verlassen wollten, verliessen ihr Vaterland, und ein Theil derselben segelte nach **Frankreich** und legte **Marseille** an. Sie legten sich auf die Handlung, trieben den Fischfang ihren natürlichen Mangel zu ersetzen, und baueten im Lande verschiedene Städte, die wegen ihren Leinwandmanufacturen sehr berühmt wurden.

§. 76. Die Unternehmungen gegen **Griechenland**, welche **Cyrus** nicht ausführen konnte, wurden von seinen Nachfolgern wieder vorgenommen. **Darius** brachte eine Flotte von sechshundert Schiffen, die aus **Phöniciern**, **Cypriern** und **Egyptiern** bestand, zusammen; allein er konnte nichts gegen die **Griechische** Flotte, die drey hundert sechzig Seegel stark war ausrichten, biß sie zuletzt durch Verrätherey so sehr geschwächt wurde, daß kaum hundert Schiffe stand hielten. Da **Dionysius** der **Griechische** Admiral sahe, daß er nichts mehr ausrichten konnte, so segelte er mit dreyen Schiffen nach den **phönicischen** Küsten, plünderte die Handelsschiffe welche er da fand, von da segelte er mit einer sehr reichen Beute nach **Sicilien** und ward ein Seeräuber. Während deme dieses zur See geschahe, fiel die **persische** Landmacht, dreymal hundert tausend Mann stark in **Griechenland** ein, allein dieses große Heer wurde bey **Marathon** von zehn tausend **Griechen** überwunden. Dieses geschahe ungefehr fünf hundert Jahre vor **Christi** Geburt.

§. 77. Die **Griechen** genossen aber die Vortheile dieses Siegs nicht lange. **Xerxes**, der Nachfolger des **Darius** kam mit einem Heer von eilfmal hundert tausend Mann, und einer Flotte von zwölf hundert Schiffen. Die **Phönicier** hatten drey hundert Schiffe dabey, und waren bey **Xerxes** in solchem Ansehen, daß, in dem

Kriegsrath den er vor der See-Schlacht bey **Salamin**, hielte, die **Sidonier** den zweyten, die **Tyrer** den dritten Rang hatten, und nach diesen die Befehlshaber von den übrigen Hülfsschiffen folgten. Als die Schlacht angehen sollte, wurden die **Phönicier** gegen die **Athenienser** welche die besten Seeleute unter den **Griechen** waren, commandirt. Diese Schlacht verlohr **Xerxes**; sie entschied das Schicksal **Griechenlands** zum Nachtheil der **Perser**. Die **Phönicier**, welche biß hieher sich aller möglichen Mittel bedienet hatten die **Griechen**, welche sie als ihre Nebenbuhler in der Handlung und Schiffahrt ansahen, zu unterdrücken, mußten nun die schädlichsten Folgen ihres Neides erfahren, indem ihre Seemacht nach und nach durch die aufgebrachten **Griechen** immer mehr geschwächt wurde. Ungefehr um dieselbe Zeit führeten diese Krieg mit den **Carthaginensern**, denen sie **Sicilien** wegnahmen.

§. 78. Unter dem **Persischen** Monarchen **Ochus**, empörte sich **Sidon**; andere **Phönicische** Städte folgten diesem Beyspiel, und der König von **Egypten** schickte denselben 4000. Mann zu Hülfe. Der König von **Sidon** rüstete eine Flotte aus, und bedeckte die Seeküste mit hundert Galeeren; allein alle Vorsicht war vergeblich: **Sidon** gieng durch Verrätherey über. Kurz vorher verbrannten die **Sidonier** alle ihre Schiffe, damit sich niemand mit der Flucht, von der Vertheidigung der Stadt, befreyen sollte; dieses war ihr eignes Unglück: da die Noth überhand nahm, konnten sie weder zu Wasser, noch zu Lande entkommen. Da sie sich endlich ohne Hülfe sahen, so verschlossen sie sich, mit ihren Frauen und Kindern, in ihre Häuser, und verbrannten sich selbst. Ein solches Ende nahm **Sidon**; es wurde zwar wieder aufgebauet, doch kam es nie wieder zu seinem vorigen Ansehn.

§. 79. Endlich kam die Reihe auch an **Tyrus**. Als schon ganz **Phönicien Alexanders** Oberherrschaft erkannt hatte, so weigerte sich dessen noch diese hochmüthige Stadt. Dieses verdroß den zu siegen gewohnten Helden; er wollte die Stadt einnehmen; dieses schien ohne Flotte unmöglich, und darauf verliessen sich die **Tyrer**. Allein **Alexander** that, was noch nie geschehen. Er ließ einen Damm, von dem festen Lande nach der Stadt hin, in der See aufführen. Die **Tyrer** fuhren mit ihren leichten Schiffen umher, und erschossen eine Menge arbeitender **Macedonier**; **Alexander** ließ daher zwey Thürme aufbauen, seine Arbeiter zu beschützen; diese waren kaum fertig, so wurden sie durch zwey **Tyrische** Brander, mit allen darin befindlichen Menschen aufgebrannt, es entstund zugleich ein Sturm der den ganzen Damm vernichtete. **Alexander** ließ sich nicht abschrecken. Es wurde ein neuer Damm aufgeführet, es kam eine Verstärkung an Landtruppen, und von **Cypern** langte eine Flotte von hundert und neunzig Schiffen an. Alle diese Umstände, hätten die **Tyrer**, die von allen Menschen verlassen waren, kleinmüthig machen sollen, dennoch behielten sie guten Muth.

§. 80. Die **Tyrer** hatten eine Flotte, allein sie wollten kein Seetreffen wagen. Die **Macedonische** Flotte rückte nunmehr an die Stadt; ihre Mauerbrecher machten eine Oeffnung, es wurde gestürmt, und die **Macedonier** diesen Tag zurückgeschlagen. Als es so nicht gehen wollte, baueten sie Thürme auf den Damm, die mit der Stadtmauer gleiche Höhe hatten, und von diesen eine bretterne Brücke auf die Mauer, um so in die Stadt zu dringen; auch dieses vereitelte die **Tyrische** Tapferkeit. Sie vertheidigten sich mit Hacken, sie warfen Fischnetze, über diejenigen, welche auf der Brücke fochten,

ten, und lieſſen zuletzt glühenden Sand auf ſie regnen, welcher die Macedonier ſo ſehr peinigte, daß ſich viele in die See ſtürzten; zuletzt wurden ſie von ihrer eigenen Brücke mit ſo groſſem Verluſt zurück geſchlagen, daß Alexander alle Hofnung verlor, dieſe Stadt zu bezwingen.

§. 81. Jedoch, was kann das Verlangen nach Ruhm und Ehre über des Menſchen Herz nicht ausrichten; und mußte der Macedoniſche Held nicht befürchten, daß dieſe fruchtloſe Belagerung alle ſeine Thaten verdunkeln würde? er beſchloß daher, alles daran zu wagen. Seine Flotte ſchloß die geängſtete Stadt gänzlich ein, und beſtürmte ſie auf allen Seiten. Die Mauerbrecher warfen endlich die Mauren ein, die Flotte ſchlug ſich durch, das Heer drang in die Stadt, und machte acht tauſend Bürger nieder. Die Tyrer thaten alles, was man von tapfern, doch zugleich auch verzweifelten Menſchen erwarten konnte. Sie ſtiegen auf die Dächer, und wehreten ſich mit Steinen; da endlich alle Gaſſen ſchon beſetzt waren, ſo vertheidigten ſie noch eine kleine Feſtung, welche in der Stadt war. Dieſe Hartnäckigkeit war ihr gänzliches Verderben. Alexander ließ zwey tauſend Bürger an das Kreuz ſchlagen; funfzehn tauſend wurden auf andere Art weggeſchafft; und der Reſt von dreyßig tauſend, zu Sklaven verkauft. So nahmen die Phönicischen Einwohner ein Ende; und ſo erſchrecklich war der Untergang einer Stadt, die die Bewunderung aller Zeiten verdient, die in Anſehung der Handlung, beynahe alle Verdienſte der jetzigen handelnden Nationen beſaß, und die den Macedoniſchen Helden ſieben ganzer Monate aufhielte; eine Zeit, in der er ganze Reiche und Län-

der sich zu unterwerfen gewohnt war. Ihr Handel hatte vierzehn hundert Jahre gedauert.*)

§. 82. Die **Carthaginenser** würden den **Tyrern** mit Nachdruck beygestanden haben, wenn sie nicht in einen schweren Krieg mit den **Syracusanern** verwickelt gewesen wären. **Alexander** beobachtete solches, und wurde dadurch aufgebracht, welches er den Abgesandten der **Carthaginenser**, die er bey der Einnahme von **Tyrus** gefangen nahm, bedeutete. Sein einsichtvolles Genie zeigte ihm bald ein Mittel zur Rache an. Dieses war die Anlage von **Alexandrien**. Diese Stadt lag so, daß sie die Handlung von **Carthago** schwächen und **Tyrus** hindern konnte wieder empor zu kommen. Die **Egypter** hatten vorlängst eingesehen wie günstig diese Gegend zum anlanden war; allein an statt ein solches Geschenk der Natur zu ihrem Vortheil zu nutzen, befestigten sie die Ufern und unterhielten eine starke Besatzung dieselben zu bewachen, während dem sie die angränzende Küsten einer Gattung Menschen, die von Rauben und Plündern lebten, überliessen. Diese Gegend wählete **Alexander** zur Ausführung seines grossen Vorhabens: **Alexandrien** sollte die Hauptstadt des **Asiatischen** Reichs und der Sitz der Handlung werden. **Tyrus** aber ließ er mit neuen Einwohnern, die ihm unterworfen waren, besetzen.

§. 83. **Alexander** starb zu frühe, um der Welt zu zeigen daß er eben so wohl die Handlung befördern, als Länder erobern könne. Die **Ptolomäer** denen **Egypten** zu Theil wurde, folgten seinem Plan; sie unterstützten die angehende Handlung **Alexandriens** mit Nachdruck,

*) Jetzo lieget an der Stelle, wo das grosse Tyrus gestanden, ein elendes Dorf, Jur genannt.

druck, so daß diese Stadt in kurzem der Schlüssel des Indischen und der Mittelpunct des Abendländischen Handels wurde. Alexander hatte den Juden schon grosse Freyheiten und Rechte zugestanden, die Ptolomäer stunden denselben noch mehr zu; sie bekamen das Bürgerrecht in Alexandrien und Antiochien, und breiteten sich in ganz Grichenland aus. Damals kam der Handlungs-Geist, der sie biß auf den heutigen Tag durchgehends belebt, auf sie. Egypten war nun Phönicien und Alexandrien ein neues Tyrus. Die Könige dieses Reichs wurden daher sehr mächtig, sie konnten fünfhundert Ruderschiffe und vier tausend andere Fahrzeuge unterhalten. Ptolomäus Philopator ließ unter andern ein Schiff von vierzig Bänken bauen, dasselbe soll zweyhundert zehn Ellen lang, und das Vordertheil sechs- und dreyßig Ellen hoch gewesen seyn, und vier tausend Ruderknechte, drey tausend Soldaten und vierhundert Seeleute getragen haben. Man siehet leicht ein, daß eine solche ungeheure Maschine in der See nicht dienete; sie war aber ein Zeichen des Reichthums Egyptens.

§. 84. Die Römer hatten zwar schon in frühen Zeiten eine Gesellschaft von Kaufleuten in Rom errichtet, welche die Versammlung der Merkurianer genannt wurde. Allein die beständigen Kriege welche dieser Staat zu führen hatte, und die rohe Sitten welche der kriegerische Geist mit sich führet, erlaubte den Unterthanen nicht, sich sonderlich auf die Handlung zu legen. Ihre Bedürfnisse konnten daher nicht vielfältig seyn, denn eigentlich die Weichlichkeit, oder die Liebe zur Bequemlichkeit, ist die Mutter des eingebildeten Mangels, den man durch einen ausgebreiteten Handel zu heben sucht; und von einem solchen Mangel wußte der Römer, der keine andere Leidenschaft, als die Liebe zum Vaterlande und

zur Freyheit erkennen wollte, nichts. **Damaratus** ein **Corinthischer** Handelsmann, war zwar schon im hundert funfzigsten Jahr **Roms**, ungefehr sechshundert Jahre vor **Christi** Geburt nach **Italien** gekommen; er hatte Künste und Wissenschaften dahin gebracht, und die Einwohner gesittet zu machen gesucht; sein Sohn war König in Rom unter dem Namen **Tarquin der Aeltere:** allein wegen der schlechten Regierung der nachfolgenden Könige, den Veränderungen denen die Republick unterworfen war, und durch die fortdaurende Kriege die dabey geführet wurden, mußten nothwendig die Verbesserungen jenes Griechen und seines Sohnes in der Folge wieder ausarten.

§. 85. Obgleich die **Römer** sich wenig um die Handlung bekümmerten, so achteten sie doch die Schiffahrt: Diese mußte ihr Verlangen nach Eroberungen unterstützen. Schon im vier hundert dreyßigsten Jahr **Roms** hatten sie daher das Amt eines **Duumvirs** zur See, welcher die Flotte auszurüsten und zu unterhalten hatte, eingeführet. Die zunehmende Macht der **Carthaginenser** (§. 65. ꝛc.) und der Neid welcher zwischen **Carthago** und **Rom** herrschte, zwang endlich die **Römer** mit Ernst auf die Seemacht bedacht zu seyn, denn ohne diese konnten sie gegen jene nichts ausrichten. Der erste **punische** Krieg welcher ungefehr zwey hundert sechzig Jahre vor **Christi** Geburt seinen Anfang nahm, machte die **Römer** zu rechten See-Leuten. In Zeit von zwey Monaten, vom Tage da die Bäume im Walde gefället wurden, baueten sie eine Flotte von hundert Galeeren mit fünf, und zwanzig mit drey Bänken. Dieses waren keine kleine platte Fahrzeuge; die Geschichte sagt, daß Schiffe darunter gewesen welche drey hundert Ruderer und hundert zwanzig Soldaten aufhatten. Vielleicht wären die **Römer** sehr geschwinde Meister zur See und

mit den **Carthaginensern** fertig geworden, wenn sie nach dem erhaltenen Siege nicht so viel durch Schiffbrüche gelitten hätten. Dieser Krieg, welcher über zwanzig Jahre währete, kostete den **Römern** sieben hundert, und den **Carthaginensern** fünf hundert Galeeren. Die letztern mußten **Sicilien** und alle Inseln zwischen Sicilien und **Italien** verlassen, obgleich sie das scheinbarste Recht dazu hatten.

§. 86. Während diesem Krieg sahen die **Römer** den Nutzen der Schiffahrt noch mehr ein, und legten sich mehr auf die Handlung; diese gegen die Seeräubereyen der **Illyrier** und **Istrier** zu beschützen mußten sie ansehnliche Flotten in dem **mittelländschen** Meer unterhalten. Nach einem Frieden von drey und zwanzig Jahren fing der zweyte **Punische** Krieg an, und dauerte siebenzehn Jahre. Die **Carthaginenser**, welche hofften ihren Verlust wieder zu ersetzen, zogen statt dessen den kürzern; in dem Friedensschluß mußten sie sich verpflichten nicht mehr als zehn Galeeren zu unterhalten; die Grösse ihrer Fahrzeuge zum Fischfang, und zur Fahrt an den benachbarten Küsten wurde bestimmt, und **Scipio** ließ über fünf hundert von ihren Schiffen verbrennen. Nach diesem Krieg und einigen andern wenig wichtigeren die die **Römer** mit verschiedenen Seefahrenden Nationen zu führen hatten, wurden sie Beherrscher des Meeres, und der Ueberfluß war so groß in **Rom**, daß denen Schiffern die Fracht mit Getraide bezahlt wurde, welches die **Römer** doch selbst aus **Egypten**, **Afrika** ꝛc. holen mußten.

§. 87. So viel **Carthago** in den beyden ersten **Punischen** Kriegen gelitten hatte, so mächtig war es doch noch bey dem Anfang des dritten, indem diese Stadt noch siebenmal hundert tausend Einwohner in sich fassete.

Diesen

Diesen waren die Gesetze des Scipio unerträglich: die Römer bemerkten solches gar bald; sie beschlossen daher die Quelle des Reichthums und der Macht der Carthaginenser zu verstopfen: dieses war die vortheilhafte Lage von Carthago. Die Römer verlangten sie sollten ihre Handlung nach Utika auf das feste Land verlegen. Ob gleich dieses Utika nur fünf Meilen von der See lag, so stellten sich dennoch die Carthaginenser die Folgen dieses Ansinnens so nachtheilig vor, daß sie das äusserste abzuwarten, beschlossen. Der Krieg brach also zum dritten mal aus; die Römer kamen mit einer ausserordentlichen Land- und See-Macht an; die Carthaginenser, welche theils durch den vorhin erlittenen Verlust, und theils durch Pracht und Ueppigkeit kleinmüthig geworden waren, unterwarfen sich dem Scipio, und vermeinten dadurch einen vortheilhaften Vergleich zu erhalten. An statt dessen verbrannte er ihre ganze Flotte, nahm Geisseln, hielte ihnen ihre bis zur Grausamkeit getriebene Handlungs-Politik vor, und verkündigte denselben daß ihre Stadt zerstöret werden sollte. Diese Bedingungen machten die Carthaginenser rasend; Scipio mußte daher die Stadt ordentlich belagern. Ihre Schiffe waren verbrannt, und der Hafen von den Römern besetzt; sie fingen daher an, in einem andern Theile der Stadt einen neuen Hafen auszugraben, während dem erbaueten sie eine neue Flotte von hundert zwanzig bewafneten Schiffen, verbrannten einen Theil der Römischen Flotte, und machten überhaupt solche Anstalten, daß ihr Untergang den Römern theuer zu stehen kam. Die Römer bekamen jedoch die Stadt ein, und ruinirten sie völlig. Dieses geschahe sieben hundert Jahre nach ihrer Erbauung, und hundert sechs und vierzig Jahre vor Christi Geburth.

§. 88. Dieser Zeitpunct wurde noch merkwürdiger durch

den Untergang von Corinth, welches nach Carthago eine der berühmtesten damaligen Handelsstädte war. Griechenland war ungemein hoch gestiegen, und obgleich die Corinthischen Kaufleute keine weite Seereisen unternahmen, so sammleten sie doch ausserordentliche Reichthümer; die natürlichen Folgen derselben waren Uepigkeit und Uebermuth; sie wurden trotzig, begegneten den Römern verächtlich, und verletzten so gar das Völkerrecht, so gesittet sie auch seyn wollten. Der herrschsüchtige Geist der Römer konnte leicht aufgebracht werden. Sie schlugen die Armee der Corinther, nahmen die Stadt ein, und zerstöreten sie bis auf den Grund, und das in dem nehmlichen Jahr da Carthago zu Grunde gieng. Diese Veränderung zog den Verfall von ganz Griechenland, das seine Freyheit so lange behauptet hatte, nach sich.

§. 89. Die Römer hatten nunmehr Utika zur Hauptstadt von Afrika gemacht; und da sie sich mehr mit dem Krieg als mit der Handlung abgaben; so wurden die Meere mit Seeräubern angefüllet. Die übergebliebenen Carthaginenser und Corinther, hatten kein ander Mittel mehr zu ihrem Unterhalt; sie verwüsteten die Küsten Italiens, hemmeten die Handlung und beraubten Rom der Zufuhr von Lebensmitteln. Sie hatten mehr als tausend Schiffe, und obgleich sie auf dem Meere zerstreuet waren, so machten sie dennoch gleichsam eine Republik aus. Cilicien war ihr Hauptsitz, von da die Verstärkungen für ihre verschiedene Flotten ausgeschickt wurden. Die Römer mußten diesem Uebel steuren: Pompejus ging mit einer Flotte in See, er verfolgte sie bis in ihre Raubnester und reinigte das Meer in Zeit von dreyen Monaten. Denen Räubern welche er gefangen nahm verbot er die Farth auf der See, und ließ sie auf dem festen Lande gewisse Plätze anbauen.

§. 90.

§. 90. Die Ausübung grosser Thaten, kan denen Menschen die sie verrichten, nicht allemal als ein Verdienst zugerechnet werden; Sie üben öfters das Gegentheil aus, so bald sie in andere Umstände gerathen. Dieser nehmliche **Pompejus** der die **Römische** Republik und die Seefahrenden insonderheit, von den grausamen Verheerungen der Seeräuber befreyet hatte, ward nicht lange nachher selbst ein Seeräuber, und verband sich mit allen denen die dieses Handwerk noch trieben. Er bemächtigte sich von **Sardinien, Sicilien** und **Corsika**, und hemmete die Zufuhre der Lebensmitteln, ohne die Italien nicht leben konnte. Das stoltze **Rom** mußte ihm nachgeben, und ihn in dem Besitz dieser drey Inseln lassen. Da er nun das Räuber-Handwerk selbst nicht mehr treiben sollte, so ließ er seine Bundesgenossen darauf ausgehen. **Cäsar** züchtigte ihn deßwegen, und unterhielte zur Sicherheit der Schiffahrt zwey Flotten, wovon die eine die **abendländsche** und **südliche Küsten** bis nach **Egypten**, und die andere die **morgenländische Küsten** bis an den **Pontus Euxinus** zu beobachten hatte.

§. 91. **Rom** stieg nunmehro, und triumphirte über die ganze damals bekannte Welt. **Cäsar Octavianus** der unter dem Namen **Augustus** bekannter ist, machte dreyßig Jahre vor **Christi** Geburt das Reich **Egypten** zu einer **römischen Provinz**; zur Beförderung der Fruchtbarkeit dieses Landes ließ er alle Kanäle des **Nils** reinigen. Er unterwarf sich das reiche **Ethiopien**, die **Parther, Panonier** und **Germanier**. Die Flotten welche jährlich nach Indien und den entferntesten Küsten des **Mohrenlandes** abgiengen, machten die **Römer** so bekannt, daß aus **Indien** eine Gesandtschaft mit vielen und kostbaren Geschenken in **Rom** ankam. Die **Handlung nach England** war während den bürgerlichen

Krie-

Kriegen zwischen Cäsar und Pompejus in Vergessenheit gekommen; ersterer war mit einer Flotte von acht hundert Schiffen, fünf Legionen und zwey tausend Pferden, daselbst gelandet, und hatte die Insel in Besitz genommen. Unter dem Augustus wurde die Handlung hergestellet. Die Waaren welche man von da holete, waren Getraide, Vieh, Häute, Eisen, Kupfer, Zinn, Bley und Jagdhunde. Wegen dem Zinn wurden die Brittanischen Inseln Caßiterides genannt, eben so wie gewisse Inseln in Indien um der nehmlichen Ursache wilen diesen Namen führten. Unter Augustus wurde Carthago wieder angebauet; schon hundert Jahre vorher schickten die Römer eine Colonie von sechstausend Menschen in dieser Absicht dahin, allein sie hatten nichts ausrichten können. Rom genosse nun eines allgemeinen Friedens, und die Handlung als eine Frucht desselben blühete ausnehmend, als der Heiland der Welt, der ein Friedens-Fürst genannt wird, erschien.

§. 92. Das herrschsüchtige Rom hatte nunmehr seinen Entzweck, welcher nichts weniger als die Universal Monarchie war, erreichet: Die größesten und mächtigsten Reiche waren nichts weiter als Provinzen dieser Monarchie. Die Römer sahen die Quelle des Reichthums und der Macht ein, und wußten sie zu schätzen. Sie waren daher auf die Erhaltung derselben bedacht, und errichteten zu dem Ende ein besonderes Handels-Collegium, welches die rhodischen Gesetze, die schon lange im Ansehn stunden, allgemein einführete. So klein Rhodus war, stellete es doch eine große Seemacht in denen ältern Zeiten vor; die angeführten Gesetze, oder See-Rechte wurden von den Alten so hoch geachtet, daß selbst Alexander den Rhodiern deswegen mit Achtung begegnete. Und noch bis auf den heutigen Tag kan man sie nicht unbillig,

als

als die Grundlage zu den jetzigen See-Rechten, betrachsten.

§. 93. **Tiberius** drunge inzwischen weiter in Deutschland ein; er schickte zu erst eine Flotte auf die **Elbe**, welche sich da mit seiner Armee vereinigte. Die Grausamkeiten des **Caligula** unterdrückten die Handlung; **Drusus** ließ zur Beförderung desselben den **Rhein** mit der **Issel** durch einen Kanal vereinigen. **Claudius** bezwang einen Theil des aufrührischen **Englands**, und nannte seinen Sohn deswegen **Britannicus**; die Handelsleute zur Schiffahrt zu ermuntern, nahm er allen Verlust den sie im Winter leiden würden auf sich; Er ließ den **Rhein** mit der **Maas** durch einen Kanal von drey und zwanzig Meilen vereinigen, und unter Nero sollte das nehmliche zwischen dem **Rhein** und der **Mosel** geschehen, um so eine Gemeinschaft zwischen dem **Ocean** und dem **Mittelländschen** Meer zu errichten; alles dieses geschahe in dem ersten Jahrhundert nach **Christi** Geburt.

§. 94. Unter dem Kayser **Severus** erfuhr man erst daß **Engeland** eine Insel ist, da derselbe Flotten nach **Schottland** und bis an die äußersten Gränzen **Brittaniens** schickte. Dieser Kayser wendete vieles zur Beförderung der Handlung an; er ertheilete denen Kaufleuten, um sie nach **Rom** zu ziehen, ansehnliche Freyheiten, und verminderte die Abgaben. Er theilete die Handels- und Handwerks-Leute in verschiedene Innungen, und gab einer jeden Innung eigene Vorsteher und besondere Richter, ihre Streitsachen zu schlichten. Unter dem **Constantin** wurde **Byzanz** wieder aufgebauet, und **Constantinopel** genannt; so vortheilhaft die Lage dieser Stadt zur damaligen Handlung war, so wenig Fortgang hatte dieselbe. In Alexandrien bekam ein Präfect seinen Sitz, unter dessen Aufsicht mußte **Egypten Constantinopel** mit

mit Getraide versehen, so wie **Africa Sicilien** und **Sardinien** unter der Verwaltung eines Präfacten zu **Carthago, Rom** ernährte.

§. 95. Nachdem die **Römer** so viele Zeit auf die Vergrößrung und Befestigung ihrer Herrschaft verwendet hatten, so mußten sie nach einer kurzen Ruhe, schon wieder auf die Vermeidung ihres Untergangs bedacht seyn. Die innerlichen Unruhen waren nicht genug, die Macht, zu der Rom gestiegen war, machte die Barbarischen Völker aufmerksam. Die **Burgunder**, die **Gothen** und andere Völker fielen das Römische Reich von allen Seiten an; der ausländische Handel wurde dadurch gestöret. **Alexandrien**, das so hoch als **Tyrus**, oder **Carthago** gestiegen war, wurde verheeret; **Rom** selbst zu verschiedenen malen eingenommen, und ausgeplündert. Das ganze Reich, welches an Macht seines gleichen nicht gehabt, mußte seinen Feinden zum Raub dienen; im fünften Jahrhundert sahe es seinen Fall, und den Ruin aller Völker die es beherrschte, herannahen. Die Handlung welche Ruhe und Frieden liebt, flohe die verheerenden Grausamkeiten, und wurde unter dem Joch der Barbarey unterdrücket.

§. 96. So viele Abwandlungen hatten Handlung und Schiffahrt bis dahin erlitten. Sie waren von einem Volke zu dem andern übergegangen, und da wo sie gut aufgenommen worden, theileten sie Reichthum, Ueberfluß, Macht und Ansehn aus. Wenn man Handlung und Schiffahrt so betrachtet, wie sie bereits vor mehr als drey tausend Jahren getrieben worden, so erregen sie Verwunderung; so wird man finden daß jenen alten Zeiten mehr Achtung gebühre als unsere jetzige, so genannte kluge und gesittete Welt, denselben schuldig zu seyn glaubt. Die Alten mußten die Bahne brechen; sie muß-

ten sich aus der Unwissenheit reissen, in der sich die Menschen anfangs natürlicher Weise befanden, und eben dadurch legten sie den Grund zu denen Wissenschaften, die man jetzo zu einem gewissen Grad der Vollkommenheit gebracht, oder auch noch erfunden hat.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der Handlung und Schiffahrt bey den Italiänern, Deutschen ꝛc bis auf die Entdeckung von Ost und Westindien im sechszehnten Jahrhundert.

§. 97.

Nachdem der Eroberungs- und Verheerungs-Eifer der Barbaren sich ein wenig geleget hatte, und sie ihre veste Sitze aufgeschlagen, als die **Franken** in **Gallien**, die **Gothen** in **Spanien**, und die **Longobarden** in **Italien**, so lerneten sie von den überwundenen Völkern den Nutzen der Handlung einsehen. Aus Räuber wurden Handelsleute. Sie fingen an Handlung zu treiben, und suchten die Schiffahrt wieder empor zu bringen. Denen **Longobarden** wird so gar die Erfindung der ordentlichen Handelsbücher und der Banken zugeschrieben. So war **Italien** die Wiederherstellerin der verdorbenen Handlung, der Wissenschaften und der Künste. Venedig, Genua, Florenz, und Pisa stritten um die Herrschaft über die See, und den Vorzug in den Manufactu-

nufacturen. Sie hatten den Handel nach der **Levante**, dem **schwarzen Meere** und **Morea**; und **Alexandrien**, welches unter den **Arabern** wieder aufkam, erleichterte denselben die Gemeinschaft mit **Indien** und **Arabien**.

§. 98. Mittlerweile herrschte in den **Nordischen** Ländern **Europens** die Verwüstung. Die **Deutschen** und andere **Nordische** Völker, konnten bey ihrer Mässigkeit, und dem herum schweifenden Leben alle fremde Waaren entbehren; ihre ganze Haabseligkeit führeten sie auf Wägen bey sich. Diejenigen welche an dem **Rhein** wohneten legten sich zu erst auf den Weinbau, und handelten mit Wein; diese hatten den Gebrauch der Münzen von den benachbarten Nationen erlernet, obgleich damals noch wenig Metall-Adern entdecket waren. Die **Scythen** handelten allein durch den Tausch, und die **Nordsee**, und das **Baltische Meer**, waren mit Raubschiffen bedeckt. Diese raubten an den Küsten, verkauften die geraubten Sachen bey andern Völkern, und wurden zuletzt selbst Handelsleute. Dadurch entstunden die Seestädte an der **Ost**- und **Nord**-See. **Bardewik** die älteste **niedersächsische** Stadt soll bey **Christi** Geburt einen starken Handel getrieben haben. **Wineta** in Vorpommern war im fünften Jahrhundert sehr groß; Nachher gerieth der **Deutschen** Handlung, durch die Unruhen welche die **Normänner** und **Hunnen** verursachten, ins Stecken. Das berühmte **Wineta**, welches die grösseste Handlung in Norden getrieben, wurde im neunten Jahrhundert durch eine ausserordentliche Wasserfluth gänzlich überschwemmet. Die Ruinen davon sind noch in der See zu sehen.

§. 99. In **Italien** hatte die Handlung einen bessern Fortgang. **Genua** hat schon zu den Zeiten der **Carthaginenser** und **Römer** einen beträchtlichen Handel

getrieben, und soll anfangs **Janua** geheissen haben. Kaum waren die Unruhen welche **Italien** verheereten gestillet, so fing diese Republick an, sich mit Nachdruck auf die Handlung zu legen. Sie hatte aber eine fürchterliche Nebenbuhlerin an **Venedig**. Das Ansehen welches sich damals dieses **Venedig** erwarb, verdienet daß man dasselbe von seinem Ursprung an betrachte. Zwey und siebenzig kleine Inseln in dem **adriatischen** Meere, mußten einigen Fischern gegen die Grausamkeiten des **Gothischen** Königs **Alarich**, und der **Hunnen** Anführer **Attila** im fünften Jahrhundert zur Zuflucht dienen; zu denselben gesellten sich die **Veneti**. Diese Leute lebten von der Fischerey und dem Salzhandel, und waren so arm, daß sie an statt Häuser, Hütten von Rohr und Holz hatten. Jede Insel machte einen besondern Staat aus, so lange bis die Nachbarn über diesen angehenden Handel eifersüchtig wurden. Diese Insulaner errichteten daher nach und nach Bündnisse unter einander, zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung, und dadurch beförderten sie ihren Wachsthum. Gegen die Mitte des achten Jahrhunderts kam ihre gänzliche Vereinigung zu stande; sie richteten eine ordentliche Republick auf, und trieben über vier hundert Jahre den stärksten Handel in **Europa**.

§. 100. Die Aufrichtung dieser Republick machte ihre Kaufleute kühner, und vermehrte ihre Macht. Ihre Flotten besegelten die entlegensten Häfen **Egyptens** und des **Oceans**, und holeten aus **Cairo**, welches an den abendländischen Ufern des **Nils** aus den Ruinen des alten **Memphis** war erbauet worden, die kostbarsten Waaren des **Orients**. Dieser Handel machte sie so mächtig daß sie Eroberungen ganzer Länder wagten. Sie bekamen dadurch das **feste Land** (Terra Firma) welches ihre Macht auch auf dem Lande ansehnlich machte. Ihre sieg-

reichen

reichen Waffen überschwemmten die Küsten von **Morea** und viele Inseln des **Mittländschen**- und **Egeischen** Meeres. Ohne **Genua** wären sie Herren des Meeres gewesen. Dieses theilete mit **Venedig** die Handlung nach **Egypten** und der übrigen **Levante**; Die Gleichheit der Absichten, da nämlich diese beyde Republicken um den Vorrang stritten, machte sie zu unversöhnlichen Feinden. Die Eifersucht brach endlich in öffentliche Feindseligkeiten aus, und gab Anlaß zu neuen Kriegen die beynahe dreyhundert Jahre, mit abwechselndem Glück, währeten.

§. 101. Im Jahr 1095. nahmen die berüchtigten Kreuzzüge, vermittelst denen die **Christen** das gelobte **Land** zu erobern gedachten, einen Anfang. Dieser heilige Schwindel machte verschiedene Staaten groß und mächtig. Die **Genueser**, die **Pisaner** und **Florentiner** hatten nicht allein große Armeen nach **Asien** überzuschiffen, wofür sie Fracht bekamen, sondern sie führeten denselben auch die benöthigten Lebens-Mittel zu. Alle Schätze welche aus allen Enden **Europens** zusammen gebracht wurden den heiligen Krieg zu führen, kamen so wieder nach **Italien** größtentheils zurücke; die Seeleute dieser Städte hatten überdieß den Vortheil, daß sie die innerlichen und natürlichen Schätze von **Asien** besser kennen lernen, und ihren **Levantschen** Handel in der Folge ungemein verbessern konnten. **Venedig**, welches sich durch die Handlung mit den **Türken** bereicherte, führete seinen Glaubensbrüdern anfangs nichts zu, bis es sahe, daß ihre Unternehmungen einen guten Fortgang hatten. Das Unglück welches über viele Millionen Menschen kam, mußte also **Venedig**, **Genua**, **Florenz** und **Pisa** zum Mittel dienen, große, und gefürchtete Staaten zu werden.

§. 102. **Venedig** stieg bey dieser Gelegenheit noch mehr. Der Morgenländische Kayser **Isaac** rief die **Venetianer** und **Franzosen** zu Hülfe; diese vereinigten ihre Flotten, segelten nach **Constantinopel**, eroberten diese Stadt binnen sechs Tagen und setzten den Kayser wieder auf den Thron; da er kurz darauf starb, so machten die **Franzosen** und **Venetianer**, **Balduin** Graf von **Flandern** zum Kayser und **Morosini**, einen **Venetianer** zum Patriarchen. Der neue Kayser überließ der Republick aus Erkenntlichkeit verschiedene Inseln auf dem **Griechischen** Meere, und die Insel **Candia** brachten sie käuflich an sich. Dieses, und andere Umstände, vermehrten den Hochmuth der **Venetianer** und gaben dem Neid der **Genueser** Nahrung. Dieser äusserte sich bey allen Gelegenheiten, so gar, daß sie um einer Kirche in **Ptolomäis** willen von 1256 bis 1298 Krieg führeten. Die wahre Ursache dieses Kriegs war die Handlung; er kostete auf beyden Seiten viel, und entschied nichts.

§. 103. Inzwischen hatten die **Flaminger** angefangen die **Englische** Wolle, Flachs und Hanf zu verarbeiten. Die **Italiäner** hatten diese bis dahin als ihre Commißionairs gebraucht: da die Schiffahrt noch immer sehr unvollkommen war, so hatten sie einen Mittelort gesucht, ihre Handlung nach **Norden** desto besser und gemächlicher zu treiben; **Flandern** war am gelegentsten dazu: sie machten dasselbe zum Stapelplatz ihrer Waaren, wo man alles finden konnte, was **Italien** lieferte. Aus denen **Flandrischen** Messen zog **Frankreich**, **England**, **Deutschland** und das übrige **Norden** eine Menge Waaren. Die **Flaminger** sahen endlich diesen Handel besser ein; sie glaubten berechtiget zu seyn aus Commißionairs, Entrepreneurs zu werden: Im

zehnten

zehnten Jahrhundert verfertigten sie schon wollene Tücher und Leinwand; so verdrungen sie nach und nach alle andere Manufacturen, und gaben den Grafen von **Flandern** die Mittel an die Hand reich und mächtig zu werden. **Italien**, welches dadurch sehr viel verlohr, ersetzte seinen Verlust durch den Seidenbau, den es im Jahr 1130 zu treiben anfing. **Rogerus**, König in **Sicilien** ließ ungefehr um dieselbe Zeit einige Seiden Manufacturisten aus **Griechenland** wegführen, dadurch kamen dergleichen Manufacturen zuerst in **Palermo** auf.

§. 104. Bis hieher regierte in **Deutschland** mehr Krieg und Unruhe, als Handlung; **Die Deutschen** breiteten sich zwar in allen Gegenden aus, jedoch allein durch ihre Tapferkeit. Dieser kriegerische Geist hatte sich kaum etwas gelegt, so entstund eine Gesellschaft von Handelsleuten, die die Handlung ungemein empor brachten. Dieses war der **Hanseatische Bund**, der im Jahr 1164. in **Bremen** errichtet wurde. Anfangs erstreckte er sich nur auf die an der **Ost-See**, oder dem **Baltischen** Meer gelegenen Städte, und sollte hauptsächlich zur gemeinschaftlichen Unterstützung in ihrem Handel nach **Liefland**, dienen. Die Einrichtung und die Vortheile dieser Verbindung, schienen so vorzüglich schön und groß, daß die mehresten **deutschen** Städte dazu traten. Im Jahr 1206. wurden deren von **Narva** in **Liefland**, bis **Cölln** am **Rhein** schon sechs und sechzig gezählet: Diese waren in folgende Classen eingetheilet; nämlich zu der **Lübecker** Classe gehörten in **Hollstein**, **Mecklenburg** und **Pommern** 13. Städe,

Zur **Cöllnischen**, in **Westphalen**, den **Niederlanden**, dem **Clevschen** und **Märckschen** 30. Städte

Zur **Braunschweiger** in **Niedersachen** 13. Städte.

Zur **Danziger** in **Preusen** und **Liefland** 10. Städte.

Verschiedene Städte in **England**, **Frankreich**, **Spanien**, **Portugal** und **Italien** begaben sich in dieses Bündniß. Unter dem Namen der **Hansa** trieben diese verbundenen Städte beynahe allen äussern Handel **Europens**. **Bardewick**, welches eine der ansehnlichsten **deutschen** Handelsstädte war, wurde im Jahr 1189. durch **Heinrich** den **Löwen** von Grund aus zerstöret; der Ruin dieser Stadt brachte **Hamburg** und **Lübeck** in grösseren Flor. Die Entdeckung des **Ramelsberger** Bergwerks, und verschiedener andern an dem **Harz** und in **Meissen**, beförderten den Handel der **Deutschen** ungemein. Ersteres war schon in der Mitte des zehnten Jahrhunderts unter **Otto** dem ersten, entdecket worden.

§. 105. So trieben die **Italiener** und **Deutschen** beynahe allein allen damaligen Handel. **Dänemark**, **Schweden**, **England**, **Frankreich**, **Spanien** und **Portugal** waren beständig bald mit innerlichen bald mit äusserlichen Kriegen und Unruhen beschäftiget. An statt ihre Schiffe zur Handlung zu gebrauchen, bedienten sie sich derselben zu Landungen und Eroberungen. Man muß billig erstaunen, daß **Frankteich** und **England** die Menge ihrer Schiffe nicht besser benutzten. Im Jahr 1213. schickte **Philipp August**, König in **Frankreich** eine Flotte die siebenzehnhundert Seegel stark war gegen **England** aus. Die englische Flotte war fünfhundert Schiffe stark; sie schlug die **Französische** und versenkte die meisten. Man darf gleichwohl eine solche Seemacht mit der heutigen nicht in Vergleichung setzen: denn ihre Grösse zeigte ihre Unvollkommenheit an. Man häufte damals Schiffe auf Schiffe, ihre fehlerhafte Bauart, und Schwäche zu verdecken und zu ersetzen; eben so verhielte es sich mit jenen ungeheuren Flotten der **Carthaginenser** und anderer alten Völker. Je mehr nach-

her

her das Seewesen verbessert wurde, desto grösser wurde die Stärke der Schiffe, und desto geringer ihre Anzahl.

§. 106. Inzwischen lagen sich die **Venetianer** und **Genueser** beständig in den Haaren. Unzufrieden mit den Vortheilen die ihnen die Handlung darboth, wollte die eine Republick die andere nicht neben sich leiden; die Handlung nach der **Levante**, und die Oberherrschaft zur See, war der Zankapfel. Im Jahr 1352. erhielten die **Genueser** verschiedene Vortheile über die **Venetianer**, und brachten es so weit, daß diese aus **Constantinopel** verwiesen wurden. Vier und zwanzig Jahre darauf griffen die **Genueser**, der König von **Hungarn** und **Franciscus von Carrara**, die **Venetianer** mit vereinigten Kräften an; diese kamen so sehr in die Enge, daß sie entschlossen waren **Venedig** zu verlassen und sich nach **Candia** zu begeben. Sie wagten jedoch das äusserste, und das Glück wendete sich wieder auf ihre Seite; dieses geschahe im Jahr 1380. in der Schlacht bey **Chiozza**; da erfochten sie die Herrschaft über das Meer und den Vorzug in der Handlung. **Genua** aber verlohr durch den Ruin seiner Seemacht, sein Ansehen und alle Ansprüche auf den gesuchten Vorzug. Nicht lange nachher erhielt die Macht der Republick **Venedig** einen grossen Zuwachs: Die **Venetianer** richteten das berühmte Haus von **Carrara** zu Grunde, nahmen dessen Länder, und bekamen **Padua**, **Verona** und **Vicenza**.

§. 107. **Constantinopel** war unterdessen der ansehnlichste Handelsort in der Welt geworden. Die **persischen** Seidenmanufacturen hatten sich dahin gezogen, weil während den Unruhen die das **griechische** Kayserthum verzehrten, daselbst die Kaufleute und die Künstler noch immer Schutz und Sicherheit hatten, bis endlich die

Türken den ganzen Orient überschwemmten. Gegen die Mitte des funfzehenten Jahrhunderts nahmen sie Caffa, und eroberten Constantinopel. Der türkischen Staatskunst gemäß, die ihre Sicherheit in der Vernichtung zu finden glaubt, und die Künste und Wissenschaften welche die Annehmlichkeiten des Lebens zum Vorwurf haben, nicht achtet, gieng die Handlung nach der Levante beynahe völlig zu grunde. Genua hatte schon alle seine Besitze im Orient verlohren; Die Venetianer hatten dasselbe geschwächt, und nunmehr nahm dessen Handel nach den Morgenländischen Gegenden ein Ende.

§. 108. Die Venetianer trieben jetzt noch den stärksten Handel, und breiteten ihre Macht auf dem festen Lande immer mehr aus. Sie waren so weit gekommen, daß sie glaubten allen ihren Nachbarn Gesetze vorschreiben zu können, und nach keinem Potentaten etwas fragen zu dürfen, als ihr Untergang nahe war. Der Römische Kayser, die Könige in Frankreich und Spanien, der Herzog von Mayland und der Pabst schlossen im Jahr 1508 zu Cambray eine Ligue gegen Venedig. Diese gesammte Macht fiel auf die Venetianer loß; der Krieg währete acht Jahre. Während demselben verlohren sie alle zum Kirchenstaat gehörige Plätze, und die Seehäfen welche sie in Neapolis im Besitze hatten. Venedig war itzt in denselben Umständen worin sich Carthago befand, als dasselbe durch die Römer ruinirt wurde: jedoch, vieleicht weiser, oder glücklicher fand es Mittel die Menge seiner Feinde uneinig zu machen, und sich, ob wohl sehr geschwächt, noch zu erhalten. Als Temurlenki, oder Tamerlan Astrakan zerstörte, so machten die Venetianer mit Erlaubniß des Pabsts einen Bund mit dem Türkischen Kayser, und

zogen

zogen die Gewürze und andre morgenländische Waaren aus Egypten.

§. 109. Balduin, Graf von Flandern hatte sich indessen angelegen seyn lassen, die Arbeitsamkeit zur Aufnahme der Manufacturen zu ermuntern. Die grossen Freyheiten welche er ertheilet hatte, wurden im Jahr 1301 widerrufen; solches verursachte einen grossen Aufstand in Gent. Die Herzoge von Brabant zogen den Nutzen dieser Widerrufung, und verlohren ihn nachher auf eben die Art, wie die Grafen von Flandern. Im Jahr 1382 erfolgte die Empörung in Löwen; es ging so weit, daß einige aus dem Rath todt geschlagen wurden. Die Thäter flohen nach England und nach der Grafschaft Holland; viele Arbeiter aus Flandern folgten denselben, und so legten sie den Grund zu den Brittischen und Holländischen Manufacturen. Die Einsaltzung der Heringe welche im Jahr 1386 durch Willem Bökel war erfunden worden, und die Flandrischen Manufacturen unterhielten noch die Handlung zu Brügge. Diese Stadt übertraf jtzt alle andre Oerter im westlichen Europa biß 1487, da sie sich gegen ihren Fürsten empörete. Ihr Uebermuth hatte schon die fremden Handelsleute, welche Waarenlager daselbst hatten, vertrieben. Antwerpen und Amsterdam leisteten dem Erzherzoge Maximilian Hülfe, das hochmüthige Brügge zu züchtigen, und erhielten zur Erkenntlichkeit wichtige Freyheiten für ihre Handlung. Antwerpen war nunmehr der Zusammenfluß aller Arten von Waaren; und Amsterdam legte den Grund zu seiner nachherigen Grösse.

§. 110. Unterdessen hatten die Hanseestädte ihre Handlung und ihre Macht immer mehr auszubreiten gesucht; ihre Absichten wurden erreicht, jedoch zu ihrem eigenen

genen Schaden, weil sie dadurch zum Hochmuth gereizet wurden. Sie mischten sich in alle Kriege welche die Könige von Dännemark gegen Schweden und gegen die Grafen von Hollstein führten. Lübeck war damals so mächtig, daß es acht tausend Mann unterhalten konnte, und die Anzahl seiner Schiffe war so groß, daß es hundert derselben in einem einzigen Sturm verlohr. Die Einfalt der Schweden trug das meiste dazu bey; die Hanseestädte führeten ihnen ganze Schiffsladungen von Schuhen zu, und ihr rohes Eisen wurde in Deutschland und in den Niederlanden verarbeitet, und so wieder nach Schweden gebracht.

§. 111. Die Gnade der Dänischen Könige, oder vielmehr ihre Gleichgültigkeit hatte eben so viel zur Macht der Hansa beygetragen. Erich der sechste gab derselben die vorzüglichsten Freyheiten. Es war beynahe zu spät, als Erich der siebende einsahe, daß die welche den Handel einer Nation treiben, derselben auch Gesetze geben können. Er ließ demnach 1428 ihre Comptoire in Bergen schliesen; allein sie raubten und plünderten auf eine so grausame Art an denen Küsten, daß er zum Besten seiner Unterthanen, die alten Privilegien wieder zustehen mußte. Sie bedienten sich derselben so gut, daß man im Jahr 1463 zwey und zwanzig Factoreyen und verschiedene deutsche Kirchen in Bergen zählete, welche alle von den Hanseestädten abhingen. Die Landeseinwohner wurden nun noch mehr gedrückt; Die Ausländer wußten sie an neue, und bis dahin unbekannte Nothwendigkeiten, so sehr zu gewöhnen, daß sie solche zuletzt nicht mehr entbehren konnten. Sie wurden daher genöthiget alle ihre Landesproducten, worunter insonderheit der Stockfisch gehörete, den Hanseatschen Factorn zu Preisen, die diese selbst bestimmten, zu überlassen, und

gleich-

gleichwohl gaben sie ihnen nichts anders als ausländische Waaren dafür. Diese Mißbräuche der vortheilhaftesten Privilegien, die die Hanseestädte theils zu erschleichen gewußt, theils durch die Waffen erhalten hatten, mußten nothwendig die nachfolgende Dänische Könige zur Widerrufung aller solcher Freyheiten antreiben.

§. 112. Der Verfall des Hanseatischen Bundes mußte daher nothwendig erfolgen. Johannes, König in Dännemark machte den Anfang, und Christian der zweyte setzte dieses Vorhaben fort; Um diese Zeit erbte Carl der fünfte die Niederlande: diese empor zu bringen, verband er sich, den Ruin der Hanseestädte zu befördern, mit den Königen in Dännemark und andern Fürsten, deren Städte zu diesem Bund gehöreten. Diese hatten ohnedieß ihre zunehmende Macht schon mit Mißtrauen angesehen, und derselben Grenzen zu setzen gesucht. Der eine nach dem andern zog seine Unterthanen aus dem Bündniß; 1529 schränkte Schweden die Freyheiten desselben ein, und in England wurden sie unter der Königin Maria gänzlich widerrufen. Wisby, welches bis dahin den morgenländischen Handel vermittelst der rußischen Handelsstadt Ladoga in den nordischen Ländern hatte, verlor denselben, und wurde in seine erste Niedrigkeit versetzet; Hamburg nahm die Engländer auf, welche daselbst die Engländische Avanturier-Gesellschaft errichteten, welches den andern Städten nachtheilig und zuwider war. Der alte Schlendrian der Deutschen, immer bey einer Façon zu bleiben, brachte ihre Manufacturen und Fabriken, welche die Niederländer und Engländer besserten, zurück: Diese Umstände waren hinreichend den Fall der Hansa zu befördern: Die Anzahl der Hanseestädte verminderte sich immer mehr, und endlich blieben nur Hamburg, Lü-

beck

beck und Bremen, welche noch in Betrachtung gezogen zu werden verdienen, übrig.

§. 113. Inzwischen hatte **Carl** der fünfte die **Niederlande** in den blühendsten Zustand gesetzet. Die Gewissensfreyheit welche ein jeder daselbst genosse, hatte sie mit sehr vielen Menschen angefüllet, die insgesammt allein durch die Handlung leben konnten. Sie war daher ungemein beträchtlich, und fing an die ansehnlichste zu werden, als **Philipp** sie durch allerhand Auflagen, und durch die **Inquisition** stöhrete. Eine allgemeine Empörung von sieben Provinzen war die Folge eines solchen Verfahrens; in einer Vereinigung welche im Jahr 1546. zu **Gent** in Richtigkeit kam, wurden die **Spanier** als Feinde des Staats, und der Freyheit erkläret. Dieses gab zu vielen Unruhen und zu grausamen Kriegen Anlaß; Der Herzog von **Alba** kam die Ruhe wieder herzustellen; allein seine Grausamkeit entfernte sie noch mehr, und endlich kam ihre Freyheitsacte unterm 29. Jenner 1579. zu **Utrecht** öffentlich zum Vorschein. Die Staaten von **Holland**, **Zeeland**, **Geldern**, **Frießland** und **Utrecht**, zu denen sich nachher noch **Oberyssel** und **Gröningen** geselleten, verbanden sich dadurch ihre Gewissens - und Handlungsfreyheiten zu vertheidigen, und entledigten sich gänzlich des spanischen Jochs. Hieraus entstund die Republick **Holland**, die auch den Namen der **sieben vereinigten Provinzen**, führet.

§. 114. Dieser neue Staat, war in ein kleines und wenig hervorbringendes Land eingeschlossen. Seine Einwohner ernährten sich mit dem Fischfang, und durch die Schiffahrt nach dem **Norden**. Der Mangel herrschte bey denselben, und um sich her sahen sie lauter Feinde; sie erhielten sich gleichwohl. Die Grausamkeiten der

Spanier

Spanier nöthigten auch **Antwerpen** zur Revolte: diese Stadt war damals gleichsam ein allgemeiner Handelsplatz; man zählte daselbst über zweymal hundert tausend Familien, drey hundert Goldschmiede, eben so viele Mahler, anderer Künstler nicht zu gedenken. Die Spanier nahmen diese Stadt 1584 ein, und plünderten drey Tage lang; sie verschlossen die **Schelde**, den Handel nach den **Flandrischen** Städten zu leiten. **Holland** zog dadurch neue Vortheile aus dem Fischfang, der Schiffahrt und der Ausfuhr der Leinen- Wollen- und Seidenmanufacturen. **Amsterdam** wurde ansehnlich; es stieg gleichsam aus der Asche von **Antwerpen**, so wie ehedem **Tyrus** aus dem Ruin **Edoms**.

§. 115. Während dem **Genua**, **Venedig** und die **Hansa** beynahe allen Handel getrieben hatten, wurde eine Entdeckung gemacht, welche für die Schiffahrt und Handlung von wichtigen Folgen war. Dieses war die Erfindung des Compasses um das Jahr 1312 durch **Flavius Gioia**. Die Alten hatten zwar die anziehende Kraft des Magnets gekannt, wahrscheinlich aber haben sie nicht gewußt, daß er auch die Eigenschaft hat sich allezeit nach **Norden** zu richten. Durch diese Entdeckung, konnte eine Reise von drey Jahren in so viel Monaten vollendet werden. Biß dahin mußten die Seeleute ihre Fahrt nach den Sternen richten; die Reisen waren daher langsam und beschwerlich, weil man das Ufer selten aus dem Gesicht lassen durfte. Nunmehr aber da man den Compaß als einen sichern Wegweiser hatte, wählete man den kürzesten Weg mitten durch das Meer; die Schiffsbaukunst wurde verbessert; man verfertigte richtige Seekarten, und bestimmte die Lage aller bekannten Küsten nach der Länge und Breite. Ungefehr um dieselbe Zeit wurden die **Juden** aus **Frankreich** vertrieben; sie flüchteten

teten nach Italien, und erfanden da die Wechselbriefe, welche von grosser Bequehmlichkeit für die Handlung sind.

§. 116. Obgleich die Alten, nach dem was in dem ersten Abschnitt dieser Geschichte erzehlet worden, wichtige Seereisen unternahmen, so erforderten sie doch längere Zeit, und waren wegen der Nahebeyheit der Ufer gefährlicher, folglich unvollkommener. Man findet dieses aus dem Weg den die Alten nach Indien nahmen. Von Egypten gingen sie aus nach dem arabischen Vorgebirge Syargus, jetzo Jartuck genannt, und von da nach Patala an der Mündung des Indus, wohin ihnen die indische Waaren gebracht wurden; so kurz dieser Weg ist, so konnten sie ihn doch nicht kürzer als in sieben Monaten zurück legen, und dazu wähleten sie die beste Jahrszeit. Als die Römer Meister von Egypten wurden, (§. 91.) suchten sie einen kürzern Weg. Die Flotten versammleten sich zu Alexandrien, von da schifften sie bis an Ocelis an dem äussersten Ende des Arabischen Meerbusens, und landeten in dem indischen Hafen Muciris; diese Reise konnten sie hin und zurück in einem Jahr ablegen. Dieses scheinet für eine Reise nach Indien eine kurze Zeit zu seyn, wann man aber einen Atlas zur Hand nimmt und betrachtet den Weg, den die Schiffe nachher mit Hülfe des Compasses unternommen haben, so wird man von dem Gegentheil überzeuget werden.

§. 117. Der Compaß ward demnach der Wegweiser der Seefahrenden durch die ganze bekannte und unbekannte Erdfläche. Im Jahr 1348 gingen schon zwey Schiffe von Dieppe in Frankreich auf Entdeckungen aus, sie fanden die Canarischen Inseln, welche die Alten die glückseligen Inseln nannten, und die viele

hundert

hundert Jahre gänzlich waren vergessen worden. Kurz nachher trieben die **Franzosen** schon Handlung mit den afrikanischen Negern; dieses veranlaßte 1366 die Errichtung einer Handelsgesellschaft, welche füglich die älteste könnte genannt werden, wenn sie nicht, nachdem sie von der **Goldküste** unsägliche Reichthümer an Gold bekommen hatte wegen den innerlichen Unruhen in **Frankreich** diese Handlung hätte aufheben müssen. Die **Portugiesen** setzten diese Entdeckungen fort, und fanden 1420 die Insel **Madera**; sie gingen weiter und handelten auf Guinea und längst den **afrikanischen** Küsten mit vielem Vortheil, ohne jedoch sonderlich weiter zu denken, wozu ihnen vielleicht noch verschiedene Hülfsmittel fehleten. Diese Vermuthung findet um so viel mehr statt, da die **Phönicier** und **Carthaginenser** einige tausend Jahre vorher ohne Compaß die nehmlichen Entdeckungen gemacht, und dieselbe Handlung getrieben hatten. (§. 64. & 67.)

§. 118. Die **Portugiesen** kamen jedoch nachher weiter: ihr König **Alphonsus** der fünfte hatte zwey Medici welche der **arabischen** Sprache kundig waren, und einen Briefwechsel mit **Arabern** unterhielten; durch diese vernahmen sie, daß es vielleicht möglich sey um **Afrika** nach **Indien** zu kommen. **Martin Behaimb**, ein **Nürnberger**, welcher einige **Portugiesische** Schiffe commandirte, erfand im Jahr 1460 das **Astrolabium**, und verfertigte einen Globum worauf er einen vierten, und noch unbekannten Theil der Welt im **Westen**, abbildete. Diesen Globum sollen seine Nachkommen in **Nürnberg** noch besitzen. Ungeachtet dieser Anweisung hatten die **Portugiesen** doch mehr Neigung sich im **Süden**, als im **Westen**, auszubreiten, ohne Zweifel aus Begierde dadurch einen Weg zum Besitze der **kostbaren Gewürze des Orients** zu finden.

den. Die Spanier fingen an eifersüchtig zu werden, und suchten den Portugiesen Hindernisse in den Weg zu legen; jedoch diese erhielten eine Bulle vom Pabst unbekannte, oder fremde Länder zu suchen, einzunehmen, Vestungen zu bauen, und Heiden zu bekehren. So sehr achtete man denselben damals.

§. 119. Vascus de Gama war hierauf der erste, der den Weg nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hofnung öfnete. 1498 kam er auf der Afrikanischen Küste Melinde an, wo er sehr erfahrne Seeleute fand, die sich Astronomischer Werkzeuge bedienten die Höhe des Pols zu messen, und geographische Karten hatten; er nahm einen derselben mit, der ihn in kurzer Zeit nach Calicut brachte. Er bemächtigte sich hierauf theils mit Gewalt, theis durch Verträge von Goa disseits dem Ganges, und von Aden am rothen Meer. Einige Jahre darauf schickten die Portugiesen eine neue Flotte nach Ostindien, welcher 1505 eine andere folgte. Almeida wurde an die Insul Ceylon verschlagen; er landete, und sein Pulver verschafte ihm ganze Ladungen von Zimmet. Ihm folgte Albuquerque, der sich mit den Arabern tapfer herum schlug, Goa vollends einnahm, und 1511 Mallacca eroberte. Drey Jahre nachher nahmen die Portugiesen die Insel Ormus in dem Persischen Meerbußen in Besitz; sie versicherten sich dadurch des Handels von Persien, den niemand anders als mit Portugiesischer Flagge, oder Paß treiben durfte. Lissabon war nun das Magazin aller Specereyen.

§. 120. Die Venetianer, welche leicht einsehen konnten, daß die Portugiesen sie des besten Zweigs ihrer Handlung berauben würden, verbanden sich mit dem Sultan von Egypten, um durch Alexandrien in dem

dem Besitz des Indischen Handels zu bleiben; zu dem Ende sollte der Istmus von Suez durchgeschnitten und ein Kanal aus dem Nil in das rothe Meer geleitet werden: jedoch es blieb bey dem Project. Aus Rache wegen diesem Vorhaben, kam Albuquerque auf den Einfall den Nil gänzlich in das rothe Meer zu leiten; allein es geschahe nicht. Schon über tausend Jahre vorher hatte Augustus die Möglichkeit hiervon eingesehen, und deswegen sahe er es als eine Nothwendigkeit an, sich von Aethiopien zu bemeistern, um Egypten dafür sicher zu stellen Da nun die Venetianer denen Arabern und Persern alles theurer bezahlen mußten, als die Portugiesen, welche mit den Waffen in der Hand handelten, so verlohren jene den Gewürzhandel gänzlich: und so ward Venedig in ansehung der Handlung Genua ungefehr gleich, nur mit dem Unterschiede, daß es noch stärkern Handel nach der Levante trieb, die Genueser dagegen nach Spanien, Frankreich und andern christlichen Staaten mehrern Verkehr hatten.

§. 12. Während dem die Portugiesen so glücklich in Entdeckungen waren, kam Spanien gleichsam durch einen Zufall, in den Besitz von Westindien. Christophorus Columbus, welcher zuerst dem Rath zu Genua, und nachher dem König in Portugal, Alphonsus dem fünften, Vorschläge gethan, eine neue Welt in Westen zu entdecken, jedoch kein Gehör gefunden hatte, wendete sich hierauf an den Spanischen Hof. Hier schien es ihm nicht besser zu ergehen, er sande daher seinen Bruder Bartholomäus nach England, dem König Heinrich dem siebenden die nehmliche Unternehmung vorzuschlagen; dieser wurde von einem Seeräuber gefangen genommen, und endlich an den Engländischen Küsten an Land gesetzt; und so kam er nach Lon-

don Ohne Bekandschaft und ohne Geld fehlete es ihm an Gelegenheit einen Zutritt am Hofe zu bekommen; doch endlich wurde der Plan seines Bruders dem Könige vorgelegt, und genehmigt. Nun solte **Columbus** nach **England** überkommen, allein zu derselben Zeit im Jahr 1492 war er von **Spanien** ausgeschickt worden, und sein Bruder fand ihn nicht mehr. Jener entdeckte verschiedene Inseln, und landete auf einer der **Luccäyschen**. Im folgenden Jahre kam er zurück, und wurde in den Adelstand erhoben. In demselben Jahr lief er auf das neue aus, und entdeckte die Insel **St. Domingo**, die Insel **Jamaica**, und andere Länder mehr.

§. 122. Hierauf wurde **Amerikus Vesputius** im Jahr 1497 ebenfalls von **Spanien** ausgeschickt; der entdeckte das feste Land, und von ihm entlehnte der ganze neue Welttheil den allgemeinen Namen **Amerika**. Er trat nachher eine zweyte Reise nach den **Atillischen** Inseln an; jedoch da ihn **Spanien** nicht genug belohnte, so ging er nach **Portugal**, und nahm für dasselbe **Brasilien** in Besitz. Um dieselbe Zeit, war **Ferdinandus Magellanus** unzufrieden mit **Portugal**, welches ihn für die Entdeckung des Wegs nach **China** und **Japan** seiner Meynung nach besser belohnen sollte; er trat daher in **Spanische** Dienste, und segelte 1519 durch die Meerenge welche von ihm den Namen führet, nach den **Mollukischen** Inseln, die die **Portugiesen** bereits von **Osten** aus, in Besitz genommen hatten; allein er wurde durch einen Sturm verschlagen, und im folgenden Jahr auf einer von den **Philippinischen** Inseln umgebracht. Die **Spanier** schickten ihm andere Schiffe durch den nehmlichen Weg nach, und zuletzt, einem ungewissen Ausschlag der Waffen vorzubeugen, kaufte der König von **Portugal** denen **Spaniern** ihre

Präten-

Prätensionen auf **Ostindien**, im Jahr 1529 für dreymal hundert funfzig tausend Ducaten ab. In Absicht der Entdeckung der so genannten neuen Welt, eigneten sich die **Spanier** die Worte des **Seneca** zu, wenn er sagt: „In den spätern Zeiten, wird der Ocean die „Menschen nicht mehr hindern sich auszubreiten. Thetis „wird neue Welten entdecken, und Thule wird nicht mehr „das äuserste Land seyn.„

§. 123. Während dem die **Portugiesen** und Spanier sich durch gewaltthätige Besitznehmungen hervorthaten, breiteten sich die **Engländer** auf eine friedfertigere Art aus. Ihre einträgliche Wollenmanufacturen machten sie so mächtig zur See, daß sie mit andern Nationen um die Herrschaft über das Meer zu streiten anfingen. Sie würden solches noch besser haben unternehmen können, wenn **England** nicht beynahe ein fortwährender Schauplatz von Unruhen und Kriege gewesen wäre, wodurch die Handlung bis auf die Zeiten der Königin **Elisabeth** sehr gedrückt worden. Im Jahr 1526 handelten die **Engländer** zuerst nach den **Canarischen** Eilanden. Einige Jahre nachher wurde ein **Engländisches** Schiff auf die Küsten des **weissen Meeres** verschlagen; dieses gab den ersten Anlaß zur Handlung mit **Rußland**. Es wurde hierauf das Project gemacht durch **Nova Zembla** einen Weg nach **China** und **Japon** zu suchen; dieses gefiel dem damalizen Zaar **Basilowitz** so wohl, daß er deswegen eine eigene Gesandschaft nach **England** schickte. Die Absicht wurde zwar nicht erreicht, doch entdeckten die **Engländer** den Ausfluß der **Dwina**; die Bequehmlichkeit desselben zu einem Hafen, gab Gelegenheit im Jahr 1553 die Stadt **Archangel** anzulegen. Drey Jahre nachher reisete ein **Engländer** auf der **Wolga** nach **Persien**. Die **Persier** sahen bald ein,

daß sie durch die Handlung mit Rußland ihre Waaren besser loß werden konnten, als über Aleppo und Smyrna; sie schlossen daher einen Vertrag mit dem Zaar, woran jedoch die Engländer den mehresten Antheil nahmen.

§. 124. Die Königin Elisabeth welche im Jahr 1558 den Thron bestieg, brachte die Handlung und Schiffahrt ihres Volkes völlig empor. Diese wirklich große Königin, legte den Grund zu der unglaublichen Macht Englands. Sie dämpfte den Stolz der Spanier, durch die Vernichtung der so genannten unüberwindlichen Flotte; sie bekam durch friedliche Verträge verschiedene Plätze in Ostindien, und führte neue Künste, Manufacturen und Fabriken ein. 1577 schickte sie Franz Dracke nach Amerika; er segelte von da nach Ostindien, und kam drey Jahre darnach, nachdem er die treflichsten Entdeckungen gemacht, mit grossen Reichthümern zurücke; Zugleich liefen drey Schiffe aus um nochmals einen Versuch zu machen, durch Norden nach Ostindien zu kommen, es wurde aber so wenig als vorher ausgerichtet. Unter dieser Königin Regierung wurde Virginien gefunden und derselben zu Ehren so genannt.

§. 125. Die Handlung und Schiffahrt hatte anfangs ein ungünstiges Schicksal bey den Franzosen; sie sahen theils die Vortheile derselben sehr spät ein, theils waren die innerlichen Unruhen Ursache daran. Sie entdeckten zwar schon 1504 die grosse Bank von Terre neuve, und giengen in ihren Entdeckungen und Besitznehmungen weiter; allein ungeachtet dessen trieben die Venetianer, Portugiesen, Engländer, und Niederländer beynahe den ganzen Französischen Handel. Im Jahr 1535 unter Franciscus dem ersten erhielten die

Franzo-

Franzosen zuerst die Erlaubniß unter ihrer Flagge nach der Levante zu schiffen; um dieselbe Zeit wurde Jacob Chartier nach Canada gesandt, welches sich der König unter dem Namen von Neu-Frankreich anmaßete. Dreyßig Jahre nachher wurden zwey Colonien dahin geschickt, die aber beynahe sogleich durch die Spanier ruinirt wurden. Als hierauf Heinrich der Vierte sein Reich durch das Edict von Nantes in Ruhe gebracht hatte, so ließ er Maulbeerbäume pflanzen, und schickte junge Leute nach Italien die, die Bearbeitung und Verarbeitung der Seide lernen mußten. Und so ward er der Stifter der französischen Seiden-Manufacturen.

§. 126. In dieser Beschaffenheit waren die Handlung und Schiffahrt gegen das Ende des sechszehenten Jahrhunderts bey den Europäern. Um diese Zeit, suchte auch der Schach Abas in Persien, die Handlung seines Reichs zu verbessern. Er bediente sich der Armenier, denen er gewisse Quantitäten Seide anvertrauete, um solche mit Caravanen nach ausländischen Gegenden zu bringen, mit dem Beding, nach ihrer Zurückkunft den vorher vestgesetzten Preiß ihm zu bezahlen, und den Gewinn allein zu behalten. Der Gedanke war groß, und der Erfolg übertraf seine Erwartung. Seine Bauren wurden Kaufleute; Dem Occident brachten sie die Waaren des Orients, und lieferten diesem, bey ihrer Zurückkunft die besten Producten des Occidents. So bald dieser Handel hinlänglich errichtet war, bekümmerte sich der Schach nicht mehr darum, sondern überließ die Fortsetzung desselben seinen Bürgern, und denen ausländschen Kaufleuten; Die Persische Könige haben für diese so viele Achtung, daß sie dieselben ihre Gäste nennen, und allemal Handelsleute zu Gesandten gebrauchen.

§. 127. So viele Umstände hatten sich gegen das Ende dieses Zeitpuncts, vereiniget, der Handlung und Schifahrt ein andres Ansehen zu geben. Bis dahin waren sie am stärksten durch Republicken und kleine Staaten getrieben worden, weil diese so sehr nicht, als die Monarchen an Eroberungen denken dürfen. Nach der neuen Entdeckung von **Ost-** und **Westindien** und andern unbekannten Gegenden aber, haben sich die größeste Reiche ihrer Macht zu bedienen gesucht, die Handlun ihrer Unterthanen zum Nachtheil der schwächeren auszubreiten. Daher konnten **Venedig**, **Genua**, die **Hanseestädte** und andere kleine Staaten nicht länger ihr Ansehn behaupten, noch an denen neuen Handlungszweigen Antheil nehmen.

Dritter Abschnitt.

Geschichte der Handlung und Schiffahrt in den neuern Zeiten, bis jetzo.

§. 128.

So, wie sich die Geschichte der Handlung und Schifahrt unsern Zeiten nähert, verdienet sie mehrere Aufmerksamkeit, und erfordert also in einem dazu bestimmten Werke, mit mehrerer Weitläuftigkeit abgehandelt zu werden. Da dieses aber hier der Entzweck nicht ist, so wird es genug seyn, nach dem einmal angenommenen Plan das vornehmste anzumerken. Hierbey ist die Anmerkung zu machen, daß die erstern Kriege durch die rohen Sitten und Ungerech-

Ungerechtigkeiten der Menschen veranlasset worden; nachher führte man sie um der Religion willen, oder sie mußte zum wenigsten der Vorwänd seyn; und nunmehr giebt die Handlung Anlaß darzu: und so muß ein Geschäfte, welches seinen Ursprung den Bedürfnissen der Menschen, und dem Gesellschaftlichen Umgang, seinen Fortgang aber Ruhe und Frieden zu danken hat, zugleich ein Stifter langwieriger und blutiger Kriege werden.

§. 129. Durch diese Veränderung in dem System der Regierungskunst, sind die Handlung, und die Schiffahrt ein Gegenstand der Beschäftigung des Regenten, und des Staatsministers geworden. Dieses beweisen nicht allein die Handlungstractaten, sondern auch alle neue Friedensverträge, denen besondere die Handlung und Schiffahrt betreffende Artickel eingeschaltet werden. So allgemein aber auch die Absichten der heutigen Monarchen und Staaten, die Handlung ihrer Unterthanen empor zu bringen, seyn mögen, mit so ungleich glücklichem Erfolg geschiehet es. Lage, Genie und Verfassung müssen ein Vorhaben von dieser Art unterstützen, so gar äusserliche Umstände müssen es befördern, sonst wird die Aufmunterung des Landesherrn von schlechtem Nutzen seyn, oder doch nur sehr langsam ihre Wirkung zeigen. **Holland**, **England** und **Preußen** werden in dem Verfolg zum Beweis dieses Satzes dienen können.

§. 130. Während dem die **Spanier** haufenweise nach **Amerika** eilten, die Schätze dieser neuen Welt zu holen, und den Anbau ihres eigenen Landes versäumten, hatten die **Holländer** ihre Freyheit völlig gegründet. Die Schriftsteller, welche die Schwäche **Spaniens** der Entdeckung von **Westindien** zuschreiben, irren sehr. **Carl** der fünfte wurde dadurch mächtig, und **Philipp** der zweyte würde Europa bezwungen haben, wenn Heinrich

rich in Frankreich, Elisabeth in England und der Prinz von Oranien in Holland nicht so grosse Eigenschaften besessen hätten. Die Vereinigung von Portugal mit Spanien 1581. schwächte beyde Staaten; Die Portugiesen hatten bis dahin allein Besitze in Ostindien; nunmehr nahmen die Spanier Antheil daran. Sie kamen zugleich auf den Einfall den Holländern welche bis dahin alle Ostindische Waaren aus Lissabon bekommen hatten, die Handlung nach Spanien und Portugal zu verbieten. Dieses Verbot der Handlung, war einer der grössesten Staatsfehler die Spanien begangen hat. Es brachte die Holländer zur Verzweiflung, und bahnete zugleich den Weg zu ihrem Glück.

§. 131 Die Holländer welche noch mit der Furchtsamkeit, die mit jedem Anfang verknüpft ist, zu kämpfen hatten, getrauten sich nicht den geraden Weg nach Ostindien zu gehen. Sie suchten also durch Norden dahin zu kommen; allein es glückte nicht. Inzwischen meldete sich Cornelius Houtmann bey einigen Amsterdamer Kaufleuten. Er war ein Holländer und viele Jahre in Portugiesischen Diensten gewesen, da er von denen Türken gefangen genommen wurde; nachdem er lange um seine Loßkaufung bey den Portugiesen angehalten hatte, ohne gehöret zu werden, so wendete er sich an seine Landesleute, und versprach denselben den Weg nach Indien, und alles was er von dem Indischen Handel wußte, zu offenbaren, wann sie ihn aus der Sclaverey befreyen wollten. Es geschahe: sie bezahlten die Summe, welche für ihn war gefordert worden, und ließen ihn nach Amsterdam kommen, von da er im Jahr 1594. mit vier Schiffen gerades Weges nach Ostindien geschickt wurde. Der Anlaß war also ein Zufall; allein die Weißheit mit welcher die Holländische

Handels-

Handelsleute Besitze in Ostindien erwarben, und solche nachher behaupteten, kan denen größesten Staatsleuten zum Muster dienen.

§. 132. Diese Schiffe schlugen sich durch die Spanischen und Portugesischen Flotten, kamen in Ostindien glücklich an, und da denen Indianischen Königen das Joch der Portugiesen mißfiel, so war es den Holländern ein leichtes sie auf ihre Seite zu bringen. Dieser erste Versuch brachte zwar keinen Nutzen; gleichwohl giengen neue Flotten aus, und 1602. wurde die berühmte Holländische Ostindische Compagnie errichtet. Diese machte unschätzbare Eroberungen, so wohl gegen die Portugiesen als Indianer. Im Jahr 1605 unterwarfen sie sich Amboina und die anderen Molluckischen Inseln. während deme zwischen den Spaniern und Portugiesen noch gestritten wurde, ob sie nach Ost- oder Westindien gehörten, und diesen Streit zu schlichten, war der Pabst auf den Einfall gekommen, eine Linie ziehen zu lassen, welche beyde Gegenden von einander scheiden sollte; allein die Holländer machten sehr weislich einen Strich dadurch. Sie verübten jedoch zugleich das unverantwortliche Verfahren, alle Nelken auf denen Inseln auszurotten, und sie allein auf Amboina stehen zu lassen, um dadurch im Stande zu seyn, die Preise nach eigenem Gefallen zu setzen.

§. 133. Mit diesem guten Anfang begnügten sich die Holländer nicht; sie gingen weiter: Im Jahr 1619 unterwarfen sie sich die Insel Java. Sie fanden die Lage derselben zum Sitz ihrer Macht, am bequemsten. Unter dem Vorwand ein Packhaus zu bauen, schlepten sie eine Menge Steine zusammen, die sie emballirt hatten, und als Waaren ausgaben; damit erbaueten sie zu Jacatra eine Vestung, und ließen es die Indianer zu

spät

spät einsehen, solches hintertreiben zu können. Hier gründeten sie also ein Reich, welches ihre Republick in Europa, zum ansehnlichen Staat machte. Von da breiteten sie sich immer weiter aus; sie kamen nach Cochim, Calicut, Ceylon, Japan, China c. und nisteten sich aller Orten theils durch List, theils mit Gewalt ein. Da die Perser mit Hülfe der Engländer ungefehr um dieselbe Zeit im Jahr 1622 die Portugiesen von der Insul Ormus vertrieben, wobey letztere für sechs Millionen an Waaren sollen verlohren haben, so fanden sich die Holländer auch daselbst ein Sie schlossen einen Tractat mit dem Schach, wodurch er denselben die Zollfreye Einfuhr für eine Million Waaren jährlich zustund, dagegen aber mußten sie in jedem Jahr sechshundert Ballen Seide zu einem vorgeschriebenen Preiß übernehmen; dieser war zwar so hoch angesetzt, daß sie nicht dabey bestehen konnten, allein sie wußten den Kunstgriff an statt einer Millione an Waaren, mehr als zweymal so viel, zollfrey einzubringen.

§. 134. Der Waffenstillstand, der 1609 zwischen Spanien und Holland war geschlossen worden, gab den letztern Gelegenheit sich auch in den übrigen Welttheilen fest zu setzen. Einige Jahre drauf erhielten sie grosse Vortheile in der Levante. Im Jahr 1612 schlossen sie mit Achmet dem ersten einen Vertrag, vermöge dem sie in allen Ländern der Ottomannischen Pforte, unter ihrer Flagge frey handeln durften. Nun theilten sie auch den afrikanischen Handel mit den Portugiesen. Auf der Küste von Guinea hatten sie das Dorf Mourea; hier legten sie, in erwehntem Jahr, dasselbe und ihre Handlung zu beschützen, das Fort Nassau an. Im Jahr 1621 gingen sie wieder auf Eroberungen loß: eine neue Handlungsgesellschaft, unter dem Namen der

Westin-

Westindischen Compagnie, bemächtigte sich eines Theils von Brasilien, der Inseln Curacao, St. Eustach und Surinam, und war im Begriff Peru wegzunehmen, welches aber nicht gelingen wollte. Diese Compagnie würde Brasilien gänzlich bekommen haben, wenn sie weniger geizig, oder sparsam gewesen wäre. Sie rufte Moriz von Nassau und ihre andere Generale zurück, und schickte an deren Stelle einen Kaufmann, einen Goldschmidt und einen Zimmerman dahin; diese die vielleicht keine andere Verdienste besassen, als daß sie reich waren, dachten nur auf Gewinn, und nicht auf Sicherheit: Sie dankten die besten Soldaten ab, die hierauf ihren Unterhalt bey den Portugiesen suchten, und diese, welche 1640 wieder einen eigenen König bekommen hatten, nahmen die rechte Zeit sowohl in acht, daß sie kurz darauf die Holländer wieder aus ganz Brasilien vertrieben.

§. 135. In der Zeit da sich die Holländer, mehr durch Gewalt, als durch die Handlung allerwärts ausbreiteten, fuhren die Engländer fort, sich durch friedliche Verträge, und selbst durch Ankaufungen für baare Gelder, hin und wieder vest zu setzen. Ihre Manufacturen waren ihnen sehr behülflich dazu. Im Jahr 1599 legten sie den Grund zu einer Ostindischen Handels-Compagnie. Diese ließ das Project durch Norden nach Ostindien zu segeln, nicht fahren; bey der Gelegenheit fanden die Engländer Spitzbergen, und trieben nebst den Biscayer, zuerst den Wallfischfang. Die Holländer, welche sich gerne in alles mischen, verführten von ihren Leuten, und lernten ebenfalls die grose Fischerey, denen andre Nationen nachfolgten. Die Wallfische verließen hierauf diese Gegend, und die Engländer zugleich den Fischfang, welcher nach Grönland ging. 1609 sollte Hudson einen Weg durch Nord-

westen

westen suchen, doch auch vergeblich; Er fand die Meerenge Hudson und die Hudsonsbaye, welche von ihm den Namen führen. Um dieselbe Zeit entdeckte Heinrich May die Bermudischen Inseln, welche England 1612 in Besitz nahm.

§. 136. Da Richelieu im Jahr 1626 Großmeister der französischen Handlung und Schiffahrt wurde, so riß er die Franzosen aus der Unempfindlichkeit worin sie bis dahin waren. Die schlechte Regierung Jacob des ersten, Königs in England, bey dem eine Lateinische Rede alles vermochte, bot denen Franzosen die Hand. In erwehntem Jahr errichteten sie eine Handelsgesellschaft nach St. Christoph, und denen andern Antillen zu handeln, und 1628 wurde einer andern Gesellschaft, die Gegend von Florida bis an den Nordpol empfohlen. Diese führete den Namen der Compagnie von Canada. 1664 kam eine Ostindische-Compagnie, und zur selben Zeit eine Westindische zu stande, denen neun Jahr darauf eine Senegalische folgte. Ungeachtet aller dieser Unternehmungen blieb die Handlung und die Schiffahrt bey den Franzosen nur schlecht. Sie hatten noch nicht die rechte Einsicht von ihrem Nutzen, und die Sorbonne urtheilte so ausschweifend, daß sie den Divident der Actien für einen unerlaubten Wucher erklärte. Johan Law ein Schottländer, mußte denen sonst so witzigen Franzosen den ersten Begrif von dem Nutzen der Handlung und Schiffahrt beybringen. Als er in Frankreich ankam, hatte dasselbe kaum dreyhundert Kauffarthey Schiffe, und da seine Projecte ungefehr halb ausgeführt waren, zählte man deren schon über achtzehnhundert; So viel kan der Verstand eines Menschen auswürken; und dennoch starb er in Venedig von Kummer und Elend umgeben.

§. 137.

§. 137. Die Portugiesen hatten sich inzwischen in Japon sehr vestgesetzet; sie trieben in diesem Käyserthum den beträchtlichsten Handel, und breiteten zugleich die Christliche Religion daselbst so sehr aus, daß im Jahr 1628. eine halbe Million Christen in dem Reich gewesen seyn soll. Ja, die Portugiesen würden sich dieses mächtige Reich unterworfen haben, wenn sie die Mißgunst der Holländer nicht daran verhindert hätte. Diese beneideten ihre Handlung. Dieselbe zu hemmen, bedeuteten sie den Japonesern, die Portugiesen dieneten dem Pabst, und dem müßten sich alle Christen unterwerfen; sie wären keine Christen sondern Holländer: und dieses zu beweisen traten sie ein Marienbild mit Füssen. Die Japoneser glaubten überzeugt zu seyn, und verbanneten alle Portugiesen. Der Neid der Holländer ging weiter. De Engländer hatten schon 1614 ein Comptoir zu Firando in Japan, und waren von dem Kayser sehr wohl aufgenommen worden. Die darauf gefolgten innerlichen Unruhen in England verhinderten sie diese Handlung fortzusetzen, bis 1675 da ein englisches Schiff wieder dahin kam. Der Kapitain verlangte die Wiederherstellung der Handlung im Namen seines Königes; allein auf Anstiften der Holländer bekam er zur Antwort: daß nachdem sein König Carl, sich durch die Vermählung mit einer Portugiesischen Princeßin, mit Portugall verbunden, so könne seinen Unterthanen keine Handlung mit Japon, zugestanden werden. Nachdem der Kapitain drey Monate da gelegen, so mußte er unverrichteter Sache absegeln, und die Holländer behielten die Freyheit unter allen Christen, allein nach Japon zu handeln.

§. 138. Wie es scheint, mußten sich verschiedene Umstände vereinigen die **Holländer** in **Ostindien** mächtig zu machen. Die **Portugiesen** hatten sehr frühe die Insel **St. Helena** in dem **Ethiopischen** Meer, und das **Vorgebürge** der **guten Hofnung** gefunden; doch ohne Nutzen davon zu ziehen, liessen sie allen Nationen die Freyheit sich derselben zu bedienen. Die Holländer machten sich diese Gleichgültigkeit zu Nutze und nahmen im Jahr 1653 das **Vorgebürge** förmlich in Besitz. Nicht lange nachher machten sie sich Meister des Königreichs **Mataran**, da sie den König gegen seinen aufrührischen Sohn beschützten. Durch das Widerspiel, da sie einem Prinzen des **Königs von Bantam** gegen seinen Vater beystunden, setzten sie sich im Königreich **Bantam** fest, und vertrieben die **Engländer** von da. So wußten sie jeden Vorfall zu benutzen.

§. 139. **England** hatte zwar schon im Jahr 1584 **Virginien** in Besitz genommen; es bekam aber erst in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts beträchtlichere Gegenden in **Amerika**. Die **Spanier** und **Portugiesen** besassen den ansehnlichsten Theil, und die **Engländer** hatten bis dahin bloß gesucht, sich durch die Schätze dieser beyden Nationen, zu bereichern. Ihre Arbeitsamkeit war ihnen sehr behülflich dazu, da sie zu gleicher Zeit die Schiffahrt und den Fischfang auf das höchste trieben. Sie waren nunmehr allein in dem Besitz des Fischfanges auf der **Bank von Terre neuve**, als ihr König **Carl** der erste, aus einer übel angebrachten Frömmigkeit die **Franzosen** Theil daran nehmen ließ, damit eine Anzahl **engländscher** Mönche welche in **Frankreich** waren, keinen Mangel an Fischen in der Fastenzeit haben sollten. Die **Franzosen** bedienten sich dieser Erlaubniß so gut, daß diese Fischerey nachher zum

bestän-

beständigen Zankapfel dienete. So viel kann eine Begünstigung die man für nichts achtet, in der Folge nach sich ziehen.

§. 140. Inzwischen warf sich **Cromwell** zum Protector von **England** auf, und kam 1655 auf den Einfall die **Spanier**, aus **Amerika** zu vertreiben. Sein Project aber wurde verrathen, und er bekam nicht mehr als **Jamaica**. Da dieses in der Mitte der Spanischen Besitze lieget, so war diese Eroberung für **England** vortheilhaft genug, indem in gewissen Jahren, dasselbe über dreymal hundert tausend Stücke von Achten, oder Speciesthaler an baarem Silber von daher bekommen hat. Im Jahr 1660, den 23ten September wurde die berüchtigte Schiffahrtsacte bekannt gemacht; diese beförderte die Seemacht **Englands** ungemein, und da **Portugall** zugleich seine Freyheit durch die Hülfe der **Engländer** behauptete, so kamen letztere dadurch in den Besitz des **portugiesischen** Handels, worin sie sich auch nachher erhielten. In dem Jahr darauf, errichtet. Carl der zweyte eine **Afrikanische** Compagnie; sie wurde kurz darauf aufgehoben, und 1663 wieder errichtete Niemals ist wohl eine Gesellschaft entstanden, die ansehnlichere Mitglieder hatte, als diese. Die Vornehmsten waren des Königs Gemalin **Catharina** von **Portugal**, seine Mutter, die Wittwe **Carl** des ersten, der Herzog von **Yorck**; die Herzogin **Maria** von **Orleans**, der Prinz **Robert**, und die ansehnlichsten Pairs und Kaufleute von **England**.

§. 141. Mittlerweile hatte die **Ostindische** Compagnie der **Engländer** einen schweren Krieg mit dem Grossen **Mogul** zu führen; dieser und die Revolution von 1668, wozu der Krieg mit **Frankreich** kam,

Bayerische Staatsbibliothek München

fügten derselben vielen Schaden zu. Ungeachtet dessen war das Capital der Compagnie im Jahr 1685 noch über sieben mal hundert tausend Pfund Sterling, und ihr Vermögen betrug eine Million siebenmal hundert tausend Pfund, welches zwey hundert dreyßig pro Cent Erhöhung ausmachte, ohne den Werth ihrer Besitze, die in Ostindien auf neunmal hundert tausend Pfund geschätzet wurden. Gleichwohl näherte sich diese Compagnie ihrem Fall; man errichtete daher 1698 eine neue, die aber kurz nachher mit der Alten vereiniget wurde, und dadurch erhielten sich beyde, und wurden noch ansehnlicher, als letztere war. Um dieselbe Zeit kam die Südsee-Compagnie zu stande. Diese war mehr ein politisches, als Handlungs-Etablissement, um den erschöpften Staat mit dem Geld der reichsten Kaufleute zu unterstützen, welches sich aus dem Erfolg ergeben wird.

§. 142. In der Mitte dieses Jahrhunderts hatten die **Venetianer** einen schweren Krieg gegen die Türken zu führen. Bey dem Friedensschluß 1669 verlohren sie unter andern die Inseln **Candia**. Während diesem Krieg, suchten die **Genueser** ihre Handlung nach der **Türkey**, wieder herzustellen; sie erhielten auch im Jahr 1665 die Freyheit mit eigener Flagge nach denen Türkischen Häfen zu handeln. Hierauf errichteten sie eine **Levantsche** Compagnie: Diese führte den **Türken** nach dem Exempel der **Franzosen** fünf Sous Stücke zu; diese kleine Münze wurde hauptsächlich von dem türkischen Frauenzimmer, zu Zierrathen gebraucht. Da die **Genueser** solche aber immer schlechter, und zuletzt gar falsch machten, und die **Franzosen** sie eben so schlecht prägeten, so wurden sie im ganzen Türkischen Reich verrufen, welches dem Credit der **Genueser** einen starken Stoß gab. Die **Franzosen**, welche mächtiger waren,

wuß-

wußten sich zu rechtfertigen, und behielten die freye Handlung.

§. 143. Inzwischen hatten die weiter im Norden liegende Völker auch nicht stille gesessen; die Dänen und **Norweger**, waren von alten Zeiten her erfahrne Seeleute, wie sie dann schon im zehnten Jahrhundert **Isßland** und **Grönland** entdeckt, und diese Gegenden mit Colonien bevölkert hatten. Gleichwohl trieben sie wenig Handlung, biß in das siebenzehnte Jahrhundert. Im Jahr 1616 ward in **Kopenhagen** eine Asiatische Handlungsgesellschaft errichtet; diese kaufte das Dorf **Tranquebar** in **Ostindien**, aus dem eine ansehnliche Stadt geworden ist. Drey Jahre drauf wurde ein Capitain namens **Jens Münch** ausgeschickt, einen Weg zwischen **Grönland** und **Amerika** nach **China** zu suchen; er kam aber nicht durch, doch entdeckte er die Küsten, welche in einigen Charten den Namen **Nova Dania** haben: 1658 breiteten die **Dänen** ihre Handlung nach **Guinea**, oder der **Goldküste** aus, und 1671 wurde eine **Westindische** Compagnie angelegt; diese hatte die Producten des Eylandes **St. Thomas** nebst denjenigen von **Guinea** zum Augenmerk.

§. 144. Die **Schweden** traten auch auf. Im Jahr 1626 errichteten sie eine **Indische** Compagnie; dieselbe bauete **Neu-Schweden**, welches das jetzige **Neu Jersey und Neu-Yorck** in **Nordamerika** in sich begrif, an. Dieses kam zuletzt an **England**, und die Compagnie wurde wegen den Kriegsunruhen 1661 aufgehoben. Das nämliche Schicksal hatte eine **Afrikanische** Compagnie, welche mit Bewilligung der **Portugiesen**, Castel-Corso auf der Küste von **Guinea**, erbauet hatte. **Gustav Adolph** würde das Heil seiner Unterthanen sehr befördert haben, allein sein unglückliches Schicksal, da er

in den Armen des Sieges starb, verhinderte ihn an der Ausführung. Carl Gustav ermunterte seine Unterthanen, in einem besondern Manifest, zur Handlung und Schiffahrt, und versprach denselben alle Hülfleistung. Sie legten hierauf Manufacturen und Fabriken an, und trieben den Fischfang, und insbesondere die Heringsfischerey von Gothenburg aus. Dieser König hatte das grosse Project den Sund unschiffbar zu machen, Kopenhagen zu ruiniren, und bey Gothenburg einen neuen Hafen anzulegen, um daselbst den ganzen Nordischen Handel zusammen zu ziehen. Preußen und der Kayser stunden aber Dännemark bey; und die Holländer kamen, forcirten die Kette, worauf die Schwedische Flotte geschlagen, und 1660 der Friede geschlossen wurde. Die Holländer wußten am besten warum sie diese Hülfe leisteten; denn da sie ihren Endzweck gegen Schweden erreichet hatten, so arbeiteten sie wider Dännemark, und bedungen die Souverainität des Herzogs von Hollstein-Gottorp.

§. 145. Nach dem Friedensschluß mit Spanien im Jahr 1648 hatte Frankreich die Auflagen für die Holländer erhöhet, worüber diese sehr unzufrieden waren. Colbert der nachher in Ansehen kam, stellte dieselben Anno 1662 durch einen neuen Tarif zufrieden; dieser währete aber nur zwey Jahre, obgleich die Holländer dem Französischen Hof vorstelleten, daß sie vordem jährlich für zwey und dreyßig Millionen Livres an Waaren, aus Frankreich gezogen. Obgleich Colbert bey der Handlung war erzogen worden, so verstunde er doch das Finanzwesen besser, als die Handlung. Daher kam es, daß er den Einfall hatte, die Franzosen könnten alle ausländsche Producten entbehren; Frankreich sollte an andere verkaufen, ohne etwas von denselben zu nehmen,

men, und mit Holland sollte der Anfang gemacht werden. Er glaubte die Holländer dadurch zu zwingen, das was sie brauchten mit baarem Gelde zu bezahlen; zu diesem Zweck zu gelangen, erschuf er die vielen Handelscompagnien, welche die Handlung nach beyden Indien, nach der Levante und dem Norden treiben sollten. Der Gedanke war groß, jedoch auch unüberlegt: die Handlung bestehet gegenseitig, und soll frey seyn. Die Holländer schlugen die Franzosen mit den nehmlichen Waffen; sie legten neue Auflagen auf die Französischen Manufactur- und Fabrik-Waaren, und verboten die Einfuhre des Weins und Brandteweins; zugleich brachten sie mehrere Manufacturen in Aufnahme, wodurch 1672 ein offenbahrer Krieg veranlasset wurde, der sechs Jahre nachher durch die Errichtung eines neuen Commerztractats zu Nimwegen, ein Ende nahm.

§. 146. Gleichwohl brachte Colbert, Frankreich so weit, daß es mit England und Holland um den Vorzug streiten konnte. Dasselbe würde solches mit noch grösserm Recht haben thun können, wenn nicht die Widerrufung des Edicts von Nantes im Jahr 1684 der innern Macht, eine unheilbare Wunde beygebracht hätte. Ueber achtmal hundert tausend Menschen, verliessen nach und nach, ihr Vaterland, die, als so viele Opfer eines unmenschlichen Religionseifers, das Ihrige mit dem Rücken ansahen, und sich nach England, Holland und Deutschland begaben. Dieses war eine von den glücklichen Epochen für Preußen. Schwere Kriege, und andere Unfälle, hatten das Land von Menschen entblösset: Preußen nahm daher die um ihres Glaubens willen flüchtige Franzosen, um so viel lieber auf. Bey zwanzig tausend Seelen, die alle gleichsam so viele Capitalien waren, wurden mit väterlichen

Armen empfangen, und beschützet, und wahrscheinlich haben dieselben nicht wenig zum Wachsthum der **Preußischen** Macht beygetragen. **Frankreich** litte durch diese Emigration seiner besten Fabrikanten sehr viel. Die Stadt **Lion** kann solches beweisen, wo vordem achtzehntausend Weberstühle waren, und die 1697 schon bis auf viertausend abgenommen hatten. Wenn **Colbert** damals noch gelebt hätte, so würde er den Gewissenszwang erleichtert, und die Verfolgten im Lande zu behalten, gesucht haben. Allein **Frankreich** fand keinen **Colbert** wieder, und mußte durch seinen Verlust, seinen Feinden einen ansehnlichen Vortheil zu wenden, sich selbst aber den Dolch in das Herz stossen.

§. 147. Inzwischen hätte **Frankreich** diesen Verlust beynahe durch die Eroberung des Königreichs **Siam** ersetzet. **Ludwig** der vierzehnte, gebrauchte zuerst **Jesuiten**, die sich bey dem damaligen König in **Siam** vermittelst ihrer mathematischen Wissenschaften einschmeichelten. Ein Kaufmann namens **Constans** gesellte sich zu denselben und brachte es so weit, daß er erster Minister wurde: Dieser, um sein Vorhaben für **Frankreich** auszuführtn, machte dem König weiß, er wolle ihm, zur Bevestigung seiner Macht gegen seine Nachbarn, eine Flotte gleich der **Holländschen**, und eine Artillerie wie die **Europäische** schaffen. Eigentlich aber, sollte diese Vorbereitung zu seiner und des ganzen Reichs **Unterdrückung** dienen. Die **Holländer** sahen diese Kunstgriffe bald ein, und verriethen die ganze Karte. Die **Siameser** revoltirten, brachten ihren alten König, den angenommenen Thronfolger und **Constans** um, und die übrigen **Franzosen** entkamen mit genauer Noth. Dieses geschahe im Jahr 1688, zwey Jahre darauf griff **Frankreich** die **Holländer** deswegen an, und gebrauch-

te in der Kriegserklärung den Vorwand, sie hätten die Heyden zum Aufruhr gegen die Christen bewegt, da doch Frankreich gewiß nicht auf die Religion, sondern allein auf die Ausbreitung seiner politischen Vortheile, gedacht hatte, denn die Lage von Siam wäre den Franzosen gar zu nützlich gewesen.

§. 148. Die Russen hatten zwar schon in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts einigen Seehandel, den jedoch die Engländer hauptsächlich trieben. Barbarey und Unwissenheit, die in Rußland herrschten, ließen die Handlung und Schiffahrt nicht aufkommen, bis die Natur einen Monarchen hervorbrachte, der in allen Stücken groß genannt zu werden, verdienet: Dieses war Peter der erste. Er machte zuerst Menschen aus seinen Unterthanen, und da seine Fähigkeit ihm die vortheilhafte Lage seiner Länder, insonderheit zu dem Handel nach China, entdeckte, so richtete er denselben ordentlich ein. Diese Handlung wird vermittelst Caravanen getrieben, die im Winter aus Moskau abgehen und im dritten Jahr zurück kommen, in welcher Zeit Kapital auf Kapital verdienet werden kann. Der andere Haupthandel geschiehet durch das Caspische Meer, und über Astrakan nach Persien, und andern Morgenländischen Gegenden. Bey der Belagerung der Stadt Assof sahe Peter die Nothwendigkeit einer Seemacht ein, und suchte sie, mit so gutem Erfolg zu bekommen, daß er seine Macht auch zur See ansehnlich machte. Er bediente sich dazu des Mittels, allen seinen Unterthanen die das Vermögen dazu hatten, aufzulegen, ein Schiff bauen zu lassen. Sie murreten zwar anfangs darüber; dennoch mußten sie sich zum Ziel legen.

§. 149. Nachdem der Russische Monarch die Ruhe in seinem Reich hergestellet hatte, so trat er im Jahr

1697 die berüchtigte Reise unter dem Namen der grossen Gesandtschaft an. Ein **Genfer**, namens **Le Fort**, war das Haupt derselben. Die Reise ging durch **Preußen**, **Brandenburg** über **Hamburg** nach **Holland** und **England**. **Amsterdam** und **London** waren seine Schulen. Hier entsagte dieser Prinz seiner Majestät, und arbeitete selbst bey dem Schiffsbau, und denen Handwerkern, und Künsten, welche einen Einfluß dahin haben konnten. Bey seiner Gegenwart in **England**, suchten die **Engländer** besondere Vortheile zu erlangen, allein der **Zaar** speisete sie mit der Vertröstung ab, daß er keine erfahrne Leute bey sich habe, und daß Commerztracta ten am besten durch Gesandten ausgemacht werden könnten. Von da reisete er nach **Wien**, und wollte nach **Italien** gehen, als er genöthiget wurde nach seinen Landen zu eilen, eine Empörung zu dämpfen, die wegen dem Tobackrauchen entstanden war. Er unternahm nachher eine Reise nach **Frankreich**, und würde grosse Dinge ausgeführet haben, wenn ihn der Tod nicht zu frühe für das Heil seiner Völker, hingerissen hätte. Dennoch hat er genug gethan sein Andenken zu verewigen. Er legte verschiedene neue Häfen an, ertheilte 1702 grosse Freyheiten an alle Kaufleute, Künstler ꝛc. die sich in **Rußland** niederlassen würden, und legte im Jahr 1703 den Grund zu dem jetzt so berühmten **St. Petersburg.**

§. 150. Inzwischen kam die **Spanische** Krone auf das **Bourbonische** Haus: **Oesterreich** ward dadurch geschwächt. **Holland** litte einen beträchtlichen Stoß, und zu gleicher Zeit war die **Engländsche Südsee-Compagnie** (§. 141.) ihrem Fall nahe. An statt die grossen Summen, welche die Actien einbrachten, zur Handlung anzuwenden, wurden sie zu dem Anliegen des Staats gebraucht, und die Compagnie wäre nothwendig zu Grun-

de

de gegangen, wenn ihr nicht unvermuthet wäre geholfen worden. Holland, welches befürchtete Spanien möchte in Französische Hände gerathen, verband sich mit England und Oesterreich. Ludwig der vierzehente, einer der größten Monarchen, die Frankreich je erzeuget, war glücklich, und der Holländische Handel wurde bey der Erschöpfung des Schatzes ungemein geschwächt. Holland hatte ohne dies schon sehr viel durch die Schiffarths-Acte Englands verlohren, und nunmehr fehlete ihm der Schatz, und der Credit der Engländer. Nachdem diese im Jahr 1704. Gibraltar und 1708. Minorka erobert, so schlossen sie den Frieden mit Frankreich und mit Spanien, und Holland mußte das nehmliche Mittel wählen. Dieses geschahe 1713 zu Utrecht. England behielt bey diesem Friedensschluß Plaisance auf der Insel Terre neuve, Akadien, die Hutsonsbaye, Gibraltar und Minorka; zugleich erhielte die Englische Südseecompagnie die Freyheit das Spanische Amerika, während dreyßig Jahren mit hundert vier und vierzig tausend Sclaven zu versehen, wodurch diese Compagnie sich wieder erholete. Die andern Mächte bekamen auch etwas: Holland allein, mußte sich mit dem Verlust des geschehenen Aufwands begnügen.

§. 151. Die für Frankreich selbst verderblichen Kriege, welche Ludwig der vierzehente führte, schwächten nach und nach die Französische Handlung und Schifffahrt ungemein, um so mehr, da sie in dem Utrechter Friedensschlus auch den Fischfang auf Terreneuve abstehen mußten. Es wurde den Franzosen zwar zugestanden, den Stockfischfang noch daselbst zu treiben, die Freyheit war aber so eingeschrenkt, daß wenig Vortheile dabey heraus kommen konnten. Die Mißisipi-

sche Compagnie, welche ein grosses Aufsehen in der Welt gemacht hatte, war vielen Veränderungen unterworfen; da sich endlich ihre Schulden auf zehn Millionen Französische Livres beliefen, so erhielten die Directores die Erlaubniß ihre Privilegien an einige reiche Kaufleute von St. Malo abzutreten. In den Jahren 1717. und 1720. wurden zuletzt alle Compagnien, nämlich die Ostindische, Senegalische, Chinesische, Canadische und die von St. Domingo zusammen geworfen; diese führen den Namen der Indischen Compagnie, und der Sitz derselben ist in L'orient.

§. 152. Mittlerweile der Römische Käyser, England, Holland, Frankreich, Spanien ꝛc. mit einander in dem Krieg verwickelt waren, der bis in das Jahr 1713. währete, verheerte der schwedische Held, Carl der zwölfte die nordischen Länder. Die Handlung und die Manufacturen dieser Gegenden, die noch mit den Schwierigkeiten, die immer mit der Anlage verknüpfet sind, zu kämpfen hatten, wurden in ihrem Wachsthum unterdrücket. In erwehntem Jahr brannten die Schweden die Stadt Altona bis auf wenige Häuser ab. Diesem Unglück hat sie hauptsächlich ihre jetzige Grösse zu danken, indem ihre huldreichen Monarchen dadurch Gelegenheit bekamen, die Einwohner mit vorzüglichen Freyheiten zu begnadigen. Preussen nahm zuletzt Antheil an dem nordischen Krieg. Carl blieb vor Friedrichshall; seine Thronfolgerin sehnte sich nach dem Frieden, welcher darauf im Jahr 1720. erfolgte. Preussen bekam durch den Friedensschluß Stettin, nebst den Districten, zwischen der Oder und der Peene, und bezahlte dagegen zwey Millionen Reichsthaler an Schweden. Da dieses Liefland schon verloren hatte, und vermöge dieses Friedens den Sundschen Zoll entrichten mußte, so ward der Schwedische Handel sehr gestöret.

§. 153.

§. 153. Der damalige **Preußische** Monarch ließ sich den Flor seiner Länder, und die Vermehrung seiner Einkünfte ungemein angelegen seyn. In **Berlin** ließ er 1714 die erste Wollenmanufactur, in der die beste Landwolle verarbeitet werden sollte, anlegen. Wenn man allein die Kleidung der Kriegsmacht rechnet, so läßt sich schliessen, daß der Königliche Schatz sehr viel ersparete, und daß viele Millionen im Lande blieben, die sonst für Tuch, an Ausländer mußten bezahlet werden. Er ertheilte hierauf allen Manufacturisten und Fabrikanten grosse Freyheiten, und versprach denen **Franzosen**, die sich in **Stettin** niederlassen würden, noch besondere Vorrechte. Alle diese Anordnungen hatten die besten Folgen, indem in einigen Jahren bey dreyßig tausend Colonisten von allerley Profeßionen aus **Frankreich**, **Deutschland** und der **Schweitz**, sich in dem **Preußischen** Landen niederliessen.

§. 154. Bey der Ruhe die nunmehr in den **Europäischen** Staaten herrschte, drohete ein abermaliger Krieg, der leicht in der Folge hätte allgemein werden können. Der **Kayser** hatte im Jahr 1722. **Ostende** die Freyheit zu einer **Ost-** und **Westindischen** Handlungs-Gesellschaft ertheilet. Dieses gefiel den **Engländern** und **Holländern** nicht: Sie verlangten von dem **Kayser** die Aufhebung dieser Compagnie und droheten, daß sie widrigenfals zu den Waffen greiffen würden. Der **Kayser** gab ihren Vorstellungen kein Gehör, und der Krieg schien 1727. auszubrechen. Die **Holländer** trieb der Handlungs-Neid so weit, daß sie ein **Ostender** Schiff, welches sie auf der Küste von **Afrika** fanden, wegnahmen; an statt, auf die Vorstellungen welche deswegen geschahen, Genugthuung zu geben, nahmen sie ein zweytes Schiff weg. Die **Ostender** kamen darauf zu,

und

und thaten das nehmliche, und da waren die Holländer noch so verwegen, daß sie sich darüber beschwerten, sie bekamen aber zur Antwort: Daß dieses Repressalien wären, die ihr eigen Verfahren rechtferrigte. Inzwischen hatte diese Handlungs-Compagnie eine Allianz zwischen England, Preussen, Frankreich und Holland veranlaßt; da aber Preussen zugleich einen Bund mit dem Kayser schloß, so hielt dasselbe dadurch das Schwerdt in der Scheide. Zulezt wurde in dem Wiener Vergleich von 1731. ausgemacht, daß die Ostender Compagnie aufgehoben werden sollte.

§. 155. Nach den vergeblich angeführten Versuchen der Engländer, Dänen und Holländer einen Weg durch Norden nach Asien zu finden, hatte der Zaar, Peter der grosse, ebenfals einen Versuch machen lassen. Von Archangel liefen zwey Schiffe aus, allein das eine konnte wegen des starken Eisganges nicht weit kommen, und das andere kam nie wieder. Nachdem ein anderer Versuch durch die Kayserin Catharina auch vergeblich war unternommen worden, so ließ die Kayserin Anna einen nochmaligen Versuch veranstalten. Im Jahr 1732. gingen demnach drey Schiffe aus. Spangenberg, ein Däne, segelte nach Südosten. Er kam bis an die nördliche Küste von Japon, und kehrte nach Ochozk zurück. Beering der zweyte Befehlshaber, ebenfals ein Däne, lief von der Halbinsel Kamtschatka aus, und nahm den Weg wie jener, nach Südosten; da er aber auf zweyhundert Meilen kein Land entdeckte, so richtete er seinen Lauf nach Nordosten. Er fand endlich eine Insel unter neun und funfzig Grad vierzig Minuten nordlicher Breite, die er die Elias-Insel nannte; von da seegelte er Amerika zu, welches er auch erblickte. Nachdem er noch

einige

einige Inseln entdeckt hatte, kehrete er zurücke, und litte in der Gegend von Kamtschatka Schiffbruch. Tschirikow, ein Russe, war der dritte. Dieser segelte bis vierzehn Grad gegen Westen von Californien, und bis zwölf und einen halben Grad gegen Norden, und da er sich einer Küste näherte, kamen einige von den Einwohnern in kleinen Fahrzeugen zu ihm. Mehr entdeckte er nicht, und dabey blieb es.

§. 156. Aus diesen Entdeckungen können zweyerley Folgen gezogen werden; Für das erste: daß die östliche Gegenden durch das Meer mit Norden verbunden seyn müssen. Die Holländer sollen in dem Nordmeer Fische gefunden haben, die Japonische Harpunen im Leibe hatten; Zu Ende des vorigen Jahrhunderts sollen fast jährlich gemeine Schiffleute von der Lenischen Mündung nach Kolyma gefahren, und so gar Fahrzeuge bis nach Kamtschatka gekommen seyn, anderer natürlicher Merkmale nicht zu gedenken. Für das andere kann man aus diesen Entdeckungen schließen: daß Asien und Amerika gegen den sechs und achtzigsten Grad durch einen nicht sonderlich breiten Kanal von einander abgesondert sind. Diejenigen welche diese Fahrt unternommen haben, sind wahrscheinlich nicht weit genug an den Pol gekommen, weil sie glaubten zu viel Eis zu finden; da doch vielleicht an dem Pol weniger Eis seyn mag, als in den näheren Gegenden, wo das Meer vom Lande eingeschlossen ist. Man findet dieses auf allen Flüssen, da allemal früher Eis an den Ufern, als in der Mitte des Stromes ist. Allein da möchte der Compas seinen Nutzen verlieren; es werden daher sehr erfahrne Seeleute erfordert, wenn man eine solche Reise durch den Pol unternehmen will.

§. 157.

§. 157. Der Zeitpunct war nunmehr da, indem die nordischen Staaten, die Handlung mit besserm Fortgang als vorher zu treiben, anfingen. Die Dänischen Manufacturen und Fabriken konnten unter den Königen Christian dem fünften, und Friedrich dem vierten nicht fortkommen. Christian der sechste unterstützte sie kräftigst. Er stiftete im Jahr 1735 ein Wirthschafts- und Handelscollegium; dieses bemühete sich allerhand Arbeiter in das Land zu ziehen. 1738 errichtete dieser Monarch ein allgemeines Waaren-Magazin in Kopenhagen, und machte verschiedene andere Anstalten und Anordnungen den Flor der Manufacturen und Fabriken zu befördern. Im Jahr 1719 bekam Dännemark, St. Jan, und kaufte 1733 St. Croix von dem König in Frankreich, wodurch die Westindische Compagnie erweitert wurde. Die Asiatische Handelsgesellschaft hatte 1698 neue Freyheits-Briefe bekommen, und nun sollte das Hauptcomtoir derselben nach Altona verlegt werden. Die Seemächte lehnten sich dagegen auf; der König von England verbot seinen Hanöverischen Unterthanen, Actien zu kaufen. Er that mit Holland gemeinschaftliche Vorstellungen gegen dieses Vorhaben; der Dänische Hof antwortete darauf; es folgten neue Vorstellungen, und damit unterblieb die Ausführung des Projects. Die Compagnie behielte also ihren Sitz in Kopenhagen, und erhielt im Jahr 1732 verschiedene bessere Einrichtungen, und eine neue Octroy.

§. 158. Die Schweden vermehrten und verbesserten nicht weniger ihre Manufacturen und Fabriken. Vom Jahr 1741 bis 1744 sollen fünf und zwanzig Tonnen Goldes Silbermünze, für rohe Materien ausgegangen seyn, welche in den vier folgenden Jahren biß auf sechs und dreyßig Tonnen gestiegen seyn soll. Im Jahr

1731 wurde in **Gothenburg** eine **Ostindische** Compagnie angelegt; diese sollte von jedem Schiff, das sie zu Hause erhalten würde, funfzig tausend Thaler Silbermünze an die Krone bezahlen. Zwanzig Jahre nachher aber stellte sie vor, sie könne es nicht aushalten diese Abgabe zu erlegen; man befreyete sie davon, da sie sich verband von **China** lauter solche Waaren kommen zu lassen, die zur einländischen Verarbeitung nützlich seyn könnten. Dieses dauerte bis Anno 1762 da man fand daß die Compagnie wohl die Abgaben geben könne; Es geschahen hierauf verschiedene Vorschläge, endlich im Jahr 1765 da der Staat sich ganz erschöpft befand, erbot sich die Compagnie ein für allemal vierhundert funfzig tausend Thaler Silbermünze zu bezahlen. Dieses Anerbieten wurde angenommen, und das um so lieber, da der erschöpfte Staat, nicht leicht ein ähnliches Mittel würde gefunden haben, eine so beträchtliche Summe zu erlangen.

§. 159. **Rußland** that sich ebenfalls in etwas hervor; Die **Engländer** und **Holländer** aber, trieben noch immer den stärksten Handel, der über das mit fremden Schiffen geführet wird; In dem Friedensschluß zwischen **Rußland** und **Persien** im Jahr 1732 erhielten die gegenseitigen Unterthanen grosse Freyheiten. Zwey Jahre nachher bekamen die **Engländer** die vortheilhaftesten Privilegien in **Rußland**; vermöge denselben durften sie durch die **Moscowitischen** Staaten nach **Persien** handeln. Sie richteten auf den mittägigen **Küsten** des **caspischen** Meeres Comptoire auf, und zogen von daher die **persische** Seide über **Astrakan**, wodurch der Seidenhandel der **Franzosen**, die ihn über **Smirna** trieben, einen beträchtlichen Stoß bekam. Allein diese Vorrechte dauerten nicht lange: Die **Engländer** welche auf zweyen Seiten verdienen wollten, gaben

ben sich mit dem Schach Nadir ab. Zu Casan bauerten sie zwey Schiffe zu seinem Dienst, und der Capitain Elton ging so gar zu ihm über, um Schiffe für die Perser, auf dem caspischen Meer, zu bauen. Dieses brachte Rußland so sehr auf, daß im Jahr 1746 der ganze Transito-Tractat aufgehoben wurde; hierzu kam, daß die engländsche Comtoire nach dem Tode des Schachs geplündert wurden, und also mußten sie wieder den alten Weg gehen. Gleichwohl ziehet Rußland aus der Handlung mit England, die Waaren gegen einander abgerechnet, jährlich noch bey viermal hundert tausend Pfund Sterling baares Geld.

§. 160. In dem Utrechter Friedensschluß war den Engländern die Freyheit zugestanden worden, mit einem Schiff von 650 Tonnen, oder dreyhundert fünf und zwanzig Last, nach dem Spanischen-Amerika zu handeln. Erstere unterließen nicht diese Freyheit zu mißbrauchen: Sie gebrauchten zu diesem Handel ein Schiff von ungeheurer Grösse; auf gewissen Gegenden der See warteten andere Fahrzeuge auf dasselbe, wann es zurück kam, und nahmen dessen Ladung über; durch diesen Kunstgrif war es beständig in denen Spanischen Häfen zu sehen. Spanien mußte den Betrug nothwendig merken; es wiederrief also das Privilegium. England suchte hierauf solches durch die Gewalt der Waffen, zu behaupten, und damit ging der Krieg im Jahr 1739 loß. Die Spanier führten denselben mehrentheils durch Kapereyen; die Engländer litten zwar dadurch, sie zeigten jedoch durch widerhohlte Ausrüstungen, was ein Staat der durch die Handlung unterstützt wird, ausrichten kan, indem bey dem Friedenschluß 1748 England nicht allein ohne Schaden abkam, sondern Spanien auch den aßiento Tractat von 1713 auf die vier rückständige Jahre, in Erfüllung bringen mußte.

§. 161.

§. 161. Im Jahr 1744 nahm der König in **Preußen**, **Ost-Frießland** in Besitz, nachdem derselbe unter seiner weisen Anführung einige Jahre vorher das einträgliche **Schlesien** erobert hatte. **Friedrich** der Grosse suchte hierauf den Seehandel seiner Völker in Aufnahme zu bringen. 1750 ertheilte derselbe Vorrechte und Freyheiten zur Errichtung einer **Asiatischen** Handlungscompagnie in der Stadt **Embden**; diese sollte nach **China** handeln, den Herings-Cabliau- und Wallfischfang treiben, anderer Vortheile nicht zu gedenken. Hierauf wurde **Embden** zum Freyhafen erkläret, und daselbst noch eine andere Handelsgesellschaft nach **Bengalen** errichtet. Der **Preußische** Regent war nicht zufrieden, die Handlung seiner **Unterthanen**, allein in Aufnahme zu bringen, er beschützte sie auch. Die **Schlesischen** Handelsleute hatten in dem Krieg zwischen **England**, **Spanien** und **Frankreich** durch die Kapereyen der **Engländer** viel gelitten. Zur Ersetzung dieses Schadens mußte **England** zwanzig tausend Pfund Sterling bezahlen. Der Flor der Handlung, der Manufacturen und Fabriken, nebst der nachahmungswürdigen Oekonomie des **Preußischen** Monarchen, brachten denselben zu einer Macht, welche die grössesten Potentaten mit Furcht und Mißtrauen ansahen. Halb **Europa** verband sich wider **Preußen**, und suchte dessen Untergang.

§. 162. Der **Dänische** Monarch, **Friedrich** der fünfte, der das Heil seiner **Unterthanen** durch Ruhe und Frieden zu befördern suchte, versäumte nichts die Schwierigkeiten zu überwinden, die dem **Dänischen** Handel, der Schiffahrt, den Manufacturen und Fabriken noch im Wege gestanden. Dieser nie genug zu verehrende Monarch schlosse, zum Nutzen seiner **Unterthanen** Verträge mit **Algier**, **Tunis**, **Tripolis**, und dem Kayser von

Marocco. Alle diese Tractaten machten **Spanien** eifersüchtig: Im Jahr 1753 ward der Handel von beyden Seiten aufgehoben, doch aber das gute Vernehmen bald wieder hergestellet. **Spanien** lernete hierbey den Unterschied zwischen einem gekrönten Haupt, und einer Reichsstadt, wie **Hamburg**, erkennen. In dem folgenden Jahr übernahm der König die Handlung nach den **Amerikanischen** Colonien, die bißher durch die **westindische** Compagnie war geführet worden; (§. 143.) derselbe bezahlte zwey Millionen Reichsthaler für Land und Effecten, und ertheilte allen seinen **Dänischen** und **Norwegischen** Unterthanen die Freyheit dahin zu handeln. Die Manufacturen und Fabriken fanden Beförderer am Hofe, deren Gedächtniß dadurch wird verewigt werden. 1755. wurde eine **Afrikanische** Compagnie errichtet, welche vom 22 biß 36sten Grad auf **Afrika** handeln soll; und drey Jahre nachher kam ein Friedenstractat mit der **Ottomannischen** Pforte zu Stande, woran lange Zeit war vergeblich gearbeitet worden, und der noch mehr zur Aufnahme der Schiffahrt beytrug.

§. 163. **Dännemark** hatte nunmehr mit der ganzen Welt Friede, während dem der beste Theil von **Europa** durch die Grausamkeiten und Verheerungen des Krieges, erschüttert, und betrübet wurde. Diese Unruhen kamen aus **Ost-** und **Westen**. In **Westindien** nahmen sie eigentlich ihren Anfang. **England** hatte im vorigen Jahrhundert **Akadien** wenig geachtet, und solches in dem **Bredaischen** Frieden 1667 an **Frankreich** abgetreten. Dieses legte hierauf zu **Portroyal** eine Vestung an; die **Engländer** sahen solches nicht gerne; sie schickten daher im Jahr 1690 eine Flotte dahin und liessen das Fort schleifen. Die **Franzosen** bemächtigten sich neuerdings des Landes; im **Utrechter** Frieden aber

bekam

bekam es **England** wieder, und **Frankreich** behielte **Capbreton**, oder **Louisbourg**. Dieses nahmen die **Engländer**, in dem darauf folgenden Krieg, und gaben dasselbe in dem **Aachner** Frieden 1748 wieder zurück. **England** bevölkerte hierauf **Akadien**, oder **Neuschottland**; die Verbesserung des Landes reitzte die **Franzosen**: wider alle Verträge bemächtigten sie sich einer Gegend nach der andern. Die **Engländer** sahen solches anfangs gelassen an, endlich aber machten sie Anstalten, ihre Besitze mit Gewalt zu behaupten. Die Gränzregulirung gerieth ins Stecken, und die **Engländer** fingen die öffentlichen Feindseligkeiten, durch Aufbringung **Französischer** Schiffe, im Jahr 1755 an.

§. 164. Von der andern Seite fiel der **König von Preussen**, im folgenden Jahr in **Sachsen** ein. Allianzen und Theilungs-Tractaten zwischen **Oesterreich**, **Sachsen**, und **Rußland**, droheten seinen Untergang; wegen der **Leipziger** Stapelgerechtigkeit, und anderer den **Sächsischen** Handel, betreffenden Umständen herrschte zwischen den **Preusischen** und **Sächsischen** Höfen ein verderblicher Kaltsinn; es wurden neue Zölle angelegt: dieses alles erbitterte selbst die beyderseitigen Unterthanen gegen einander, und endlich brach das Wetter ein. Der **Preusische** Monarch, der dasselbe vorher gesehen, hatte sich mit **England** verbunden; dieses war seine einzige Stütze. Die Gegenpartie vergrösserte ihren Anhang durch **Frankreich**, **Schweden**, und dem **Römischen-Reich**, in so weit dasselbe unter dem Befehl des **Kayfers** stehen wollte. Alle diese Verbindungen, gaben Anlaß zu einem sehr harten Krieg, der bis zum Anfang des 1763sten Jahres währete, und so wohl wegen der Ungleichheit der Partien; als auch wegen den Verheerungen, die ihn begleitet haben, immer merkwürdig

bleiben wird. Deutschland litte durch diesen Krieg ungemein, insonderheit durch die Verringerung der Münzen, die zuletzt so schlecht wurden, daß für ein Louisd'or zwölf und mehrere Reichsthaler, von dem leichten Gelde bezahlet werden mußten.

§. 165. England beobachtete in diesem Krieg eine Politik, die für dasselbe von den nützlichsten Folgen gewesen ist. Es schien Anfangs nicht auf Eroberungen zu denken, sondern bedeckte das Meer mit Kaper, die nicht allein die Französischen Schiffe wegnahmen, sondern auch die von neutralen Nationen, welche nach Frankreich bestimmt waren, unter dem Vorwand von Contrabande, aufbrachten. Die Französische Handlung ging dadurch völlig zu Grunde, und ihr Ruin schwächte den Staat so sehr, daß Frankreich zuletzt ganz kraftlos wurde. Es eroberte zwar, im Anfang des Kriegs Minorka; verlohr aber nachher alle seine Besitze in Westindien; Guadalupe, Senegal, ꝛc. und in Ostindien, Pondichery. Großbrittanien führte diesen Krieg nicht allein mit Nachdruck, sondern unterstützte auch den König von Preußen mit Geld und Volk, ungeachtet die Franzosen ersterm Anfangs Schaden genug zufügten. Zufolge einer zuverläßigen Liste nahmen sie den Engländern vom ersten Juny 1756 bis den ersten Junius 1760, zwey tausend fünf hundert neun und dreyßig Schiffe, wovon drey hundert ein und zwanzig wieder genommen, und drey hundert sieben und zwanzig frey gekauft worden, unter dieser ganzen Menge, waren nur acht und siebenzig Kaper. In dieser ganzen Zeit haben die Engländer den Franzosen, nur neun hundert vier und neunzig Schiffe genommen; hierunter waren zweyhundert drey und vierzig Kaper und viele Fischerbarquen, die kaum die Aufbringungskosten werth waren.

waren. Ungeachtet dessen lag nach diesem geringen Verlust die Schiffahrt der **Franzosen** völlig darnieder, da hingegen die **Engländer**, die See noch wie vorher, mit ihren Flaggen bedeckten.

§. 166. In der Zeit da man einen allgemeinen Frieden verhofte, breitete sich das Kriegsfeuer noch mehr aus. Zwischen **England** und **Spanien**, entstunden Mißverständnisse, die im Anfang des 1762sten Jahres einen öffentlichen Krieg verursachten, wobey auch **Portugal** gal eingeflochten wurde, welches sich für **England** erklärte. Das Glück war den **Großbrittannischen** Waffen ferner günstig. Sie eroberten **Havana** auf der Insel **Cuba**, in **Amerika**, und **Manilla**, die vornehmste der **Philippinischen** Inseln, in **Ostindien**, und würden noch mehrere Progressen gemacht haben, wenn nicht im November des nehmlichen Jahres der Friede zwischen **England**, **Portugal**, **Spanien** und **Frankreich** erfolget wäre. In diesem Friedensschluß behielte **England** die Freyheit Campesche-Holz in **Honduras** zu fällen, und **Frankreich** mußte **Senegal** in **Afrika**, nebst dem ganzen **nordlichen** Theil von **Amerika**, abtreten, wovon ihm nichts als die Inseln **St. Pierre** und **Miquelon** zum Aufenthalt der Fischer verblieb, und nicht einmal zugestanden wurde Vestungen zu bauen, oder mehr als funfzig Mann daselbst zur Wache, zu halten. Wie beträchtlich dieser Abtrit sey, wird man daher beurtheilen können, da **Canada** im Jahr 1761 den Fischfang ungerechnet, und ungeachtet der Kriegsunruhen, dennoch an **England** bey zwey und achtzig tausend Pfund Sterling eingetragen hat. In dem folgenden Frühjahr schloß der König von **Preußen** mit **Oesterreich**, Sachsen ꝛc. ebenfals einen Frieden: Ganz **Europa** genosse darauf die längst gewünschte Ruhe.

§. 167. Es verdienet hier angemerkt zu werden wie viel ein handelnder Staat vermag. Als die Präliminarien im Jahr 1762 gezeichnet wurden, hatte England sieben und funfzig tausend sieben hundert Mann Hanoveraner, Hessen, Braunschweiger, und andere Deutsche Truppen im Sold, und überhaupt über dreymal hundert sieben und dreyßig tausend Mann, zu Wasser und zu Lande, in Diensten. Zwey hundert zwey Schiffe waren in Commißion, die, ohne acht und sechzig Bombardier Galiotten, Brander und andere Fahrzeuge, ungefehr zehn tausend Canonen führten; ausser Commißion waren vier und vierzig Schiffe von vier und zwanzig bis hundert Canonen, ohne diejenigen welche auf den Werften lagen, und die in der Havana eroberte, und versenkte Schiffe. England war folglich im Stande den Krieg, ungeachtet die National-Schuld bereits auf hundert und vierzig Millionen Pfund Sterling angewachsen war, noch weiter fortzusetzen; und vielleicht wäre solches für mehr als einen Welttheil nützlich gewesen. Denn die Erlaubniß welche den Franzosen zugestanden wurde, auf den Bänken von Terre neuve zu fischen, wird ein immerwährender Zankapfel bleiben. Man wird dieses leicht einsehen, wenn man annimmt, daß auf das 1766ste Jahr vier und achtzig Schiffe aus Frankreich dahin ausgerüstet worden, die nicht weniger als vier tausend Menschen aufhaben. Wie vortheilhaft diese Beschäftigung für einen Staat sey, läßt sich aus zweyen Gründen beurtheilen, erstlich, daß dadurch geschickte Matrosen gemacht, und für das andere, daß sie zugleich erhalten werden, indem jedes kalte Clima den Menschen gesund und zuträglich ist.

§. 168. So angenehm der Frieden der Welt war, so unangenehm waren die Folgen des vorhergehenden Kriegs,

Kriegs, für die Handelsleute verschiedener ansehnlicher Handelsplätze. Der langwierige Krieg hatte nicht allein zu grossen Unternehmungen, in Ansehung der Kriegsbedürfnissen Anlaß gegeben, sondern die Münzverringerungen trugen auch das ihrige bey. Hierzu wurden grosse Capitalien erfordert, und diese herbey zu schaffen, bediente man sich einer Wechselreuterey die allemal ein betrübtes Ende nehmen mußte. Dasselbe blieb nicht aus: Im Anfang des Augustmonats des 1763sten Jahres, brach das Unglück loß. Der erste Schlag betraf **Amsterdam**, von da breitete er sich nach **Hamburg**, **Altona**, **Berlin**, **Stockholm** und andern Orten aus. In Zeit von vier Wochen zählete man einige hundert öffentliche und heimliche Fallimenten, die jedoch in der Folge, sich durch die geschwinde Erholung verschiedener ansehnlicher Häuser, in etwas verminderten. Inzwischen war der Schaden für die Handlung allemal sehr groß, indem der öffentliche Credit völlig zu Grunde lag, und derselbe nur erst einige Jahre nachher, wieder hergestellet wurde.

§. 169. Inzwischen waren dem 1765ten Jahr, zwey wichtige Entdeckungen für die Schiffahrt vorbehalten. Die eine war, die Trinkbarmachung des Meerwassers, welches in Frankreich erfunden worden. Einer Namens **Possonier**, legte in erwehntem Jahr, die Probe davon in Gegenwart des ganzen Corps der Marine, mit dem besten Erfolg ab. Zugleich erfand **Harrison** in **Londen** eine Uhr, welche die Meeres Länge bis auf ungefehr zehn geographische Meilen bestimmet, und empfing dafür die Belohnung welche das **Englische** Parlament ausgesetzet hatte. Das Parlament war damit noch nicht zufrieden, sondern setzte eine neue Belohnung von fünf tausend Pfund Sterling für diejenigen aus,

welche nützliche Erfindungen für die Schiffahrt machen werden. Zugleich wurden den Erben des Professors **Mayer** in **Göttingen**, drey tausend Pfund Sterling für seine Mondstabellen zuerkannt, weil dieselben **Harrison** bey der Verfertigung seiner Uhre von grossem Nutzen gewesen sind. Die **Deutschen** mußten also an dieser Erfindung eben so viel Antheil, als an der Entdeckung von **Amerika** haben. (§. 115.)

§. 170. Dieß sind ungefehr die Schicksale der Handlung und Schiffahrt bis auf gegenwärtige Zeiten: und in der Folge werden noch immer neue Veränderungen erfolgen, insonderheit da man jetzo glaubt, daß man sie durch den Ausspruch der Waffen befördern, und gegenseitig vernichten könne. Die **Engländer** und **Holländer**, sind gleichsam als Herren der Handlung und Schiffahrt zu betrachten: Sie besitzen die grösseste Macht in **Ostindien**, und haben einen Ueberfluß an Manufacturen. **London** und **Amsterdam**, können daher die Waarenhäuser der ganzen Welt genannt werden. Doch mit dem Unterschiede, daß die Handlung und die Macht **Englands** täglich steigt, an statt, daß die Handlung der **Holländer** abzunehmen scheint. Diese Abnahme rühret wahrscheinlich von der Verminderung des Fleisses, und der Einigkeit her. Ein jeder ist mehr auf seinen eigenen Nutzen, oder den Vortheil seiner Provinz, als auf das allgemeine Beste bedacht; hierzu kommt, daß man in andern Ländern mehr auf den Flachsbau, und auf die Schäfereyen hält, Fabriken anlegt und wohlfeiler arbeitet. Die **Französische** Handlung könnte beträchtlich seyn, wenn sich die Nation mehr befliesse, die Menge der Einwohner zu benutzen. Ihr Stolz verhindert sie daran; Der Adel glaubt, die Handlung sey ihm unanständig, da hingegen in **Holland** und **England**

alles handelt. Der Handel der **Franzosen** erstreckt sich über dieß, hauptsächlich auf Pracht und Ueppigkeit, und für diese zu arbeiten, lernen jetzo alle Nationen.

§. 171. Die **Engländer** hatten vor Zeiten, die stärkste Handlung nach der **Türkey**; allein es ist denselben ergangen, wie den alten Professoren, welche junge Leute recommendiren, und nachher selbst ausgebissen werden. Aus guter Nachbarschaft, empfohlen die **Engländer** denen **Türken**, die **Holländer** als Leute die von **Spanien** unterdrückt würden; es wurde denselben darauf die freye Handlung nach **Aleppo** und **Cairo** verstattet, und es währete nicht lange, so schadeten sie den **Engländern**. Man kan hierbey die Regel annehmen, daß unter allen Mitteln sich bey den **Türken** in Ansehn zu setzen, grosse Thaten die beste Wirkung thun: Sie hatten alle mögliche Achtung für die **Engländer**, da sich **Cromwel** hervor that; Nachher aber, da sich die **Holländer** rühmeten daß sie zwey Potentaten, nehmlich **Spanien** und **Portugal** bekriegt, so genossen sie die nehmliche Achtung. Der jetzt regierende König in Preussen, **Friedrich** der Grosse, liefert einen neuen Beweiß dieses Satzes.

§. 172. Die Handlung, welche die **Spanier** mit ihrer Wolle treiben, ist von einiger Wichtigkeit; ihre Schaafzucht könnte aber weit besser getrieben werden, und der Ackerbau wird beynahe gänzlich versäumet. Von 1492 bis in das Jahr 1731 soll an baarem Geld, für sechstausend sechzig Millionen Pesos aus Westindien gekommen seyn. Dieses ist nach den registrirten Summen gerechnet, die unregistrirten werden noch höher geschätzet, und an Waaren sind jährlich auch noch zum wenigsten vier Millionen Pesos zu rechnen. Und ungeachtet aller dieser Reichthümer bleibt **Spanien** doch

arm, und die Bilanz der Handlung sehr schlecht. Man kan verschiedene Ursachen dieser schlechten Handlungs-Verfassung angeben; Erstens: gehet der grösseste Theil des Geldes zu den Ausländern, um Getraide, Manufactur- und Fabrikwaaren dafür zu kaufen; zweytens: sind die starken Zölle und der daher entstehende Schleichhandel der Handlung, und dem Staat nachtheilig. Der Betrag der eingehenden Waaren in Cadix wird jährlich auf funfzehn Millionen Piasters geschätzet; wäre der Zoll anstatt funfzehn nur zehn pro Cent, so betrüge derselbe ein und eine halbe Million Piasters, und gleichwol trägt er nur das Drittheil aus: die öffentliche Einkünfte verlieren folglich zweydrittheil; und drittens, verderben die Geistlichen, welche die stärksten Schleichhändler sind, den reellen Handel vollends. Seit einiger Zeit, soll an der Aufnahme der Manufacturen gearbeitet werden, man hat aber viel Ursachen an dem guten Fortgang zu zweifeln.

§. 173. Die Handlung der **Portugiesen** hat ungefehr das nehmliche Schicksal. So weitläuftig sie auch scheinen mag, ziehet **Portugal** doch keinen Nutzen davon, indem alle dessen Producten angewendet werden müssen Getraide und andere Nothwendigkeiten zu kaufen; und nimmt man die **Brasilischen** Waaren aus, so können alle übrige von andern handelnden Nationen, gezogen werden. **Portugal** hat die besten Materialien zu allerhand Manufacturen, allein der größte Theil wird den Ausländern roh überlassen und verarbeitet theuer wieder gekauft. **England** ist sehr daran gelegen, die **Portugiesen** bey dieser Verfassung zu erhalten, und dafür stehen beyde Staaten in der Verfassung, daß **England**, **Portugal** gegen dessen Feinde beschützen muß, indem letzteres, ohne eine solche Hülfe, in kurzer Zeit ein Raub seiner Feinde seyn würde. Mehr als die Hälfte des

Landes liegt unbebauet, ungeachtet denjenigen welche den Ackerbau in Aufnahme bringen werden, der Adelstand versprochen worden ist. Wenn man überdieß die Schifahrt der **Spanier** und **Portugiesen**, nach beyden Indien ausnimmt, so stellet sie wenig vor. Die **Engländer, Holländer, Dänen** und **Schweden**, führen denselben alle Nothwendigkeiten zu, und holen zugleich ihre Producten ab.

§. 174. Obgleich nur die National-**Spanier** und **Portugiesen** die Handlung nach denen **Westindischen** Ländern dieser Staaten, treiben sollen, so handlen doch auch andre Nationen dahin, indem die eingebohrnen **Spanier** und **Portugiesen** sich als Commißionairs dazu gebrauchen lassen. Dieser Handel wird auch zugestanden, weil jene Nationen das Vermögen nicht haben, ihn allein zu treiben. Ueberdieß ist anzumerken, daß die Einwohner von **Amerika** Gold und Silber als Waaren betrachten, die ihnen nichts nützen, so lange sie nicht andere im Ueberfluß dafür bekommen können. **Spanien** kann diesen Mangel nicht allein heben, daher entstehet der heimliche- oder schleich-Handel, der durch den Eigennutz der **Spanischen** Gouverneure nicht selten befördert wird, so viele Küstenbewahrer diesen Handel zu stören, auch unterhalten werden. Die Lage der Insel **Jamaika**, ist den **Engländern** so bequem dazu, als diejenige der Insel **Curacao** es für die **Holländer** ist. Diese beyden Nationen versorgen von diesen Inseln aus, die Einwohner von **Carthagena, Portobello**, rc. mit allen **Europäischen** Waaren, und eignen sich dadurch einen ansehnlichen Theil, der Reichthümer der **Spanischen** Besitze zu.

§. 175. Die Geschichte der Handlung kan nicht besser geschlossen werden, als mit den Gedanken eines Schriftstellers, der eine grosse Einsicht in die Grundsätze

der

der Handlung verräth. Es ist der Verfasser des Werks über die Handlung, Elemens du Commerce, betitelt; Hier sind seine eigene Worte:

„Frankreich, England, und Holland, machen „einander den allgemeinen Handel streitig.

„Frankreich hat von der Natur einen ansehnlichen „Ueberfluß erhalten, und scheint sich vornehmlich mit dem „Handel der zur Pracht gehöret zu beschäftigen.

„England fürchtet, so reich es auch ist, immer die „Armuth; oder stellet sich doch, als fürchtete es sie. Es „versäumet keine Art von Vortheile, kein Mittel, den „Bedürfnissen anderer Völker zu statten zu kommen; es „wünschet solche ganz allein zu versehen, und die Seinigen „vermindert es immer.„

„Holland ersetzet den Abgang an natürlichen Früch„ten dadurch, daß es den Specereyhandel ganz allein treibt. Seine Beschäftigung ist, das was bey andern Völkern „erbauet wird, mit Sparsamkeit zu erkaufen, und mit „Vortheil wieder zu verkaufen. Es ist mißgünstiger auf „den Beytritt fremder Völker, als jeder andere Staat, „weil dessen Handel nicht anders, als durch die Zerstörung „der Handlung der übrigen Völker bestehen kann.

Erklä-

Erklärung

der in der

Handlung

und bey der

Schiffahrt

gebräuchlichen

Redensarten und Wörter;

der

Wechsel-Course,

verschiedener

Münzen, Gewichte und Ellenmasses.

Erklärung

der in der

Handlung und bey der Schiffahrt gebräuchlichen Redensarten und Wörter, der Wechsel-Course, verschiedener Münzen, Gewichte, und Ellenmasses.

§. 176.

Eine jede Kunst hat besondere Redensarten, und eigene Benennungen, die sie denen, in derselben vorkommenden Dingen und Gegenständen beylegt; und diese muß derjenige, der sich ihr widmet, verstehen. Mit der Handlung und Schiffahrt ist es eben so beschaffen. Der starke Umgang mit den Ausländern, hat überdies eine Menge fremde Wörter bey den Deutschen eingeführet, die vielen, und insonderheit den Anfängern unverständlich seyn können.

nen. Die hier in alphabetischer Ordnung folgende Erklärung von dergleichen Wörtern, welche dem Unkundigen zum besten aufgesetzet worden, wird zum Verständniß derselben leiten. In derselben Ordnung wird angezeigt, wie, und in welcher Münze auf die vornehmsten Handelsplätze gewechselt wird, und die Bücher geführet werden: Dieses ist, so viel als eine Erklärung der Cours-Zetteln, und um so mehr nöthig, weil in denselben die Course nur kurz angezeigt werden.

§. 177. Hier folget die Erklärung und Nachricht selbst.

A.

Abandoniren, heißt im Seerecht und bey Versicherungen, den Antheil auf ein gestrandetes Schiff, oder an Gütern, an einen andern, gegen ein gewisses abtreten, überlassen.

Abtackeln, heißt ein Schiff in einem Hafen auflegen, Tauen, Segel und andere Geräthschaft davon nehmen, bis das Schiff zu einer neuen Reise ausgerüstet wird.

Acceptant, Annehmer, ist derjenige, der einen Wechsel annimmt zu bezahlen.

Acceptation, Annahme, ist die schriftliche Versicherung, vermittelst derer man sich zur Bezahlung verpflichtet.

a Costi, dorten, ist die Bezeichnung des Orts, wohin man schreibt.

Activschulden, ausstehende Forderungen, es sey für baare Gelder, oder für Waaren.

Addresse, Aufschrift, in dem Briefwechsel fasset sie den Namen des Empfangers eines Briefes, den Ort seiner Wohnung,

Wohnung, und zuweilen seinen Stand, Bedienungen ꝛc. in sich. In Wechselsachen ist die **Addresse** ein klein Stück Papier, auf dem der Name eines Bekannten stehet, bey dem sich der Inhaber eines Wechselbriefes zu melden hat, im Fall der Bezogene denselben nicht annehmen will.

Adrittura, gerade zu, unmittelbar, heißt ein Geschäfte verrichten, ohne einen mittelbaren Ort darzu zu ebrauchen.

Advis, Bericht, Nachricht, womit man das Geschehene jemand anzeiget.

Agio, Aufgeld, Aufwechsel, oder Zugabe, welche auf schlechte Münze gegen eine bessere gegeben wird.

Agnosciren, erkennen, annehmen, gestehen.

Al Corso, nach dem laufenden Preiß, oder Cours.

Aleppo und **Alexandretta** in **Asien**, halten Buch und Rechnung in **Piaster** zu achtzig **Asper**, oder vier und zwanzig **Sjainen**, welche ungefehr einen halben Reichsthaler **Hamburger** Banco werth sind.

Alexandria in **Egypten**, rechnet nach **Piaster** Courant, zu drey und dreyßig **Medini**; ein und zwanzig Schill. **Hamb.** Bco. am Werth.

Alloy, Aloy, Gehalt, ist der Werth einer Münze nach ihrem metallischen Bestandtheil. So sagt man: diese ist von gutem, oder schlechten Alloy, oder Gehalt.

Al marco, nach dem Gewicht, Z. E. eine Anzahl Ducaten zusammen gewogen, und alsdenn nach dem gänzlichen Gewicht verwechseln, oder einwechseln.

Al pari, au pair, Geld um Geld, nach der Gleichheit, ohne Aufwechsel oder Aufgeld.

Al peso, wichtig, Stück vor Stück, jedes als wichtig; ist der Gegensatz von al marco.

Al punto, a point, den accuraten Belauf einer Summe, bis auf den letzten Heller.

Altona, hält Buch und Rechnung, und wechselt wie Hamburg.

Amicus, Ami, Freund, ist eine kaufmännische Benennung desjenigen, mit dem man Briefe wechselt; im Seerechte werden die Rheder Schiffsfreunde genennet.

Amsterdam, rechnet nach Gulden zu zwanzig Stüber, den Stüber zu sechszehn Pfenning Holländisch, und gibt im Wechselhandel
auf Antwerpen, Brüssel und Gent für 103 Pfund vlämisch weniger oder mehr 100 Pf. vls. Banco.
= Breßlau 40 Stüber Bco. w. o. m. für 1 Pfund Breßlauer Banco.
= Cöln und Frankfurt 100 Thaler Cassa für 135 Rthlr. Courant w. o. m.
= Frankreich für 1 Krone, Genua für 1 Piaster von 5 Lire Bco. Lissabon für 1 Crusado von 400 Rees, Livorno für 1 Peso von 6 Lire, Spanien für 1 Ducat von 375 Maravedis, Venedig für 1 Ducat Bco. eine gewisse Anzahl groot vlám. Banco w. o. m.
= Hamburg für 1 Wechselthlr. von 2 Mark Bco. Wien für 1 Rthlr. Cour. 33 Stüber Bco. w. o. m.
= London für 1 Pf. Sterling 34 Schill. vls. w. o. m.
= Rotterdam 100 Gulden Cassa für 101 Gulden Cour. w. o. m. Das Handelsgewicht ist $1\frac{2}{3}$ pro Cent schwerer als das Hamburger.

Anlegen, heißt ein Schiff nach einem gewissen Hafen, oder Ort, Güter zu laden, bestimmen.

Anticipiren, vorschiessen, Gelder zu einer Bestellung voraus bezahlen.

Arbiter, Schiedsmann: Eine Person, welche ernennet wird, streitende Partien zu vergleichen. Dergleichen Schiedsmänner werden sonst auch **gute Männer** genennet.

Arbitrage, eine Art, die Wechselcourse über verschiedene Plätze zu berechnen, um zu untersuchen, wo am meisten Vortheil, oder Schaden herauskommt.

Arrobbe, ein spanisches Gewicht, welches aber nicht aller Orten gleich schwer ist. Eine Cadixer thut 23¾. bis 24. ℔. in Hamburg; In Lissabon und Port a Port ist eine Arrobbe 32. ℔. welche in Hamburg circa 30½. ℔. austragen.

Asper, türkisch: **Actschee**, oder **Weißpfennig**, eine türkische silbermünze, deren 120. einen so genannten Löwenthaler ausmachen.

Assecuranz, Versicherung, ist das, da jemand die Gefahr eines andern, für ein gewisses übernimmt.

Assiento, ist die Freyheit, welche Spanien ertheilet, Sklaven und Waaren nach dem **spanischen Amerika** zu bringen, und damit zu handeln.

Assignation, Anweisung auf jemand, Gelder zu bezahlen, Waaren auszuliefern ꝛc.

Assigniren, anweisen, jemand zur Erhaltung seiner Forderung, an einen andern verweisen. Dieses geschiehet vermittelst einem schriftlichen Ersuch, eine gewisse Summe an jemand auszubezahlen.

Association, Zusammengesellung, heißt, eine Gesellschaft errichten, so auch **associren**, zusammengesellen.

Avans, Avanzo, Ueberschuß, Gewinn, wenn von dem Vortheil, der aus einem Geschäfte herfliesset, die Rede ist; sonst heißt **Avanzo** auch der Vorschuß, den man jemand ertheilet, wenn man ihm Gelder voraus bezahlet.

Avarie, Havarey, Schaden, ist der Schaden, der sich an einem Schiff, oder an dessen Ladung durch Sturm ꝛc. ereignet.

Aufbringen, ist, wenn von einer kriegenden Macht ein Schiff in der See weggenommen, und gefänglich in einen Hafen gebracht wird; es sey nun, wenn es feindlich ist, als eine Priese, oder wenn es neutral, um seine Ladung zu untersuchen.

Augspurg, rechnet nach **Gulden** zu 60. **Kreuzer**, den **Kreuzer** zu 4 **Pfenning**, und bezahlt im Wechselhandel

auf **Amsterdam** für 100 Thlr. Banco, und **Hamburg** für 100 Rthlr. Banco, eine gewisse Anzahl Giro Thlr. w. o. m.

= **London** $8\frac{3}{4}$ Gulden w. o. m. für 1 Pfund Sterl.

= **Venedig**, für 100 Duc. Banco 98 Rthlr. Giro w. o. m.

= **Wien**, für 100 Gulden Courant 99 Gulden Courant. w. o. w.

A.

Banco, Banke, eine öffentliche, von der Obrigkeit privilegirte Casse, wo man vermittelst ab- und zu-schreiben, bezahlen und empfangen kann. Dergleichen die Banken zu **Amsterdam, Hamburg** ꝛc. sind. Ferner, solche

solche, wo vermittelst eingeführter Bancozettel, eine Bezahlung geleistet werden kann, als die Copenhagener Bank ꝛc.

Banquerout, Austritt, da ein Handelsmann aufhöret, seine Gläubiger zu bezahlen.

Banquier; ein Handelsmann, der mit Wechselbriefen handelt.

Baratt, Tausch, da man Waare gegen Waare giebt; Daher

Barattiren, tauschen.

Basta, genug hiervon. Ein Italiänisches Flickwort, dessen sich viele in den Briefen bedienen, eine Periode, die einen Streit zum Grunde hat, zu schliessen.

Batzen, eine deutsche Münze, $22\frac{1}{2}$. Batzen machen einen Reichsthaler, und ein solcher Batzen gielt vier Kreuzer.

Berlin, hält Buch und Rechnung in Reichsthlr. zu 24 gute Groschen, oder Pfund Banco zu 30 gute Groschen und giebt im Weselhandel

auf Amsterdam	für	41 Stüber Banco	1 Pf. Berliner Banco.
= = oder	=	43 Stüber Cassa	
= Hamburg	=	41 Schilling Bco.	
= London	=	50 pence Sterl.	
= Paris	=	96 Sols. —	
= Wien	=	105 Kreuzer Courant.	

Das Handels-Gewicht ist $3\frac{1}{3}$ pro Cent leichter als das Hamburger.

Beschlag, in Beschlag nehmen, heißt eine Sache anhalten, sich derselben versichern, als z. E. wenn ein

ein Regent ein Schiff gewisser Ursachen wegen in einen Hafen anhält ꝛc.

Bestätter, Wurmschneider, Lizenbruder, eine Art Menschen, welche die Ablieferung und Verladung der Kaufmannsgüter bey den Fuhrleuten zu besorgen haben.

Bewindhebber, werden in Holland die Directeurs, oder Oberaufseher der Ost- und Westindischen Compagnie genennet.

Bilanziren, heißt aus den Handlungsbüchern einen richtigen Auszug der Einnahme und Ausgabe, der Gläubiger und Schuldner machen.

Blanco, (in) unausgefüllt; daher **Blanquet,** da ein Handelsprincipal seinen Namen niederschreibt, damit sein Bedienter, oder jemand anders eine Vollmacht darüber schreibt, oder sich dadurch zu einem Geschäfte legitimiret oder rechtfertiget.

Bodmerey, ist das, wenn ein Schiffer in einem ausländischen Hafen zum Gebrauch seines Schiffs, Gelder aufnimmt, und dagegen dasselbe, oder seine Fracht, oder beydes so lange verpfändet, bis er an dem bestimmten Orte bezahlet hat.

Bodmereybriefe, sind die Verschreibungen, die in solchen Fällen von den Schiffern ausgestellet werden.

Boegspriet, französisch: **mat de beaupre,** ist ein langes, am Vordertheile des Schiffs herausliegendes Holz, welches als ein schief liegender Mast gebraucht wird.

Börse, ein Platz, oder Gebäude, wo sich die Handelsleute eines Orts, zu gewissen Stunden des Tages zu versammlen pflegen. Diese Benennung soll von einem

adelichen

adelichen Geschlecht in Brügge entstanden seyn, welches van der Börse geheissen, in dessen Behausung die Kaufleute zusammen kamen. Ueber der Hausthüre stund das Wapen, welches in drey Beuteln bestund.

Bonificiren, vergüten, erstatten ꝛc.

Bonis cediren, heißt, wenn Banquerotiers ihren Gläubigern Haab und Guth abtreten.

Boot, ein spanisches Weingefässe, welches ungefähr sechs Eymer, oder zwey Orthoft hält.

Boot, ein klein Fahrzeug, hinten und fornen rund, welches bey grossen Schiffen gebraucht wird, damit an Land zu fahren.

Bord, heißt bey der Schiffahrt der Rand oder die Brustwehr eines Schiffs; daher heißt an Bord so viel als in, oder auf dem Schiff, über Bord werfen, etwas aus dem Schiff in das Wasser werfen.

Bourdeaux, siehe Frankreich;

Borgen, creditiren; eine Kaufsumme jemand, bis auf eine gewisse, oder unbestimmte Zahlungszeit überlassen.

Brandung, die Brechung der Wellen, woraus die Schiffer abnehmen können daß sie auf Untiefen sind, sich den Ufern nähern.

Breite, Latitude, heißt bey der Schiffahrt die Messung der Erde, von Süden nach Norden, vermittelst welcher man auf dem Meer wissen kann, wo man sich befindet.

Breslau rechnet nach Reichsthlr. zu dreyßig Silber Groschen, oder Pfund Banco zu 37½ Silbergroschen, und gibt im Wechselhandel wie Berlin.

Das Handels-Gewicht ist 19 p. Cent leichter als das Hamburger.

C.

Cabidos, Cavidos, ein portugiesisches Ellenmaaß, welches zwey Fuß eilf Linien hält. Eine Pariser Elle ist $1\frac{3}{4}$ Cavidos:

Cadix, siehe Spanien.

Cajüte, das Zimmer, auf, oder in einem Schiffe, in dem der Schiffer, oder Capitain seine Wohnung hat.

Calculation, Ueberschlag, Berechnung, Ausrechnung, wenn man nämlich zu der Hauptsumme einer Partie Waaren, alle Unkosten rechnet, um zu sehen, wie theuer sie an dem Verkaufplatz zu stehen kommt.

Cambio, ein Wechselbrief, daher

Cambist, ein Handelsmann, der mit Wechselbriefen handelt.

Campan, Campagne, heißt der obere Hintertheil eines Schiffs, über der Cajüte, daher wird die grosse Flagge, welche hinten aufgezogen wird, die Campanflagge genennet.

Calfatern, heißt Hanf oder Werk in die Ritzen und Fugen der Planken an den Schiffen einschlagen, und Pech darüber giessen, um dasselbe wasserdicht zu machen.

Caplacken, französisch: **Chapeau**; ist dasjenige, was in einigen Häfen dem Schiffer zugestanden wird, um desto mehr Sorge für die Güter zu tragen. Da sich die mehresten Schiffsrheder aber dieses anmassen, so ist das Primgeld aufgekommen, welches dem Schiffer bey Unterzeichnung der Connossementen bezahlet wird.

Carga, Verzeichniß der Ladung eines Schiffs.

Carld'or, eine deutsche Goldmünze, zu zehn Gulden gemünzet; seit dem Jahr 1736. aber auf neun Gulden zwanzig Kreuzer gesetzet, welches in gemeinen, oder Waarenzahlungen doch nicht beobachtet wird.

Cavent, ein Bürge, der für einen andern gutsagt.

Caviren, gutsagen, bürgen, sich verbinden.

Wechselbriefe caviren, heißt solche verkaufen, sie begeben.

Centner, ein schwer Gewicht, allgemein für 100. Pfund geschätzet; insbesondere aber hält der Center in

Amsterdam,	=	100.	Pfund, oder $6\frac{2}{3}$. Lieſspfund.
Bergen,	=	100.	= = $6\frac{1}{4}$. =
Berlin,	=	110.	= = 5. Stein.
Bourdeaux,	=	100.	poids de marc.
Bremen,	=	116.	=
Breßlau,	=	132.	= = $5\frac{1}{2}$. Stein.
Cadix,	=	100.	= 4. Arrobben.
China,	=	=	100. Catti
Cölln,	=	=	106. =
Constantinopel,			100. Lodras, oder $7\frac{1}{3}$. Batmans.
Copenhagen,	=		100. Pfund,
Danzig,	=	120.	= = $7\frac{1}{2}$. Lieſspfund.
Frankfurt a. M.			100. Pfund Centner Gewicht.
Genua,	=	=	100. Rotoli, oder 150 Pfund.
Hamburg,	=	112.	Pfund, oder 8. Lieſspfund.
Leipzig,	=	110.	= = 5. Stein.
Lissabon,	=	128.	= = 4. Arrobb.

London,	= 112.	Pfund,	oder 4. Quarters.
Lübeck,	= 112.	=	= 8. Liespfund.
Nürnberg,	= 100.	=	=
Prag,	= 127.	=	=
Reval in Liefl. und Riga	120.	=	= 6. Liespf.
Stettin,	112.	=	= 8. =
Wien,	100.	=	=

bey der Schiffahrt machen 20. Centner eine Tonne, welche auf zweytausend Pfund geschätzet wird.

Centum, (pro) für hundert.

Certe-Partie, Schiffsbefrachtungs-Vertrag, ein schriftlicher Aufsatz, der zwischen den Rhedern eines Schiffs, oder dem Schiffer desselben, und dem Befrachter errichtet wird. In demselben wird das Laden, Löschen, wohin das Schiff die Ladung bringen soll, die Fracht ꝛc. bestimmet.

Chaland, Kundmann, ein gewöhnlicher Abkäufer.

Chalandise, die Kundschaft.

Chalouppe, holländisch: Sloep, ein kleines Fahrzeug.

China, rechnet nach Lyans, oder Taals zu zehn Mas, à zehn Condorins; ein Lyang, ist ungefehr $4\frac{1}{4}$. Mark Hamb. Bco. am Werth.

Chirographarius, ein Gläubiger, der nur eine Handschrift ohne Pfandverschreibung über seine Forderung hat.

Cito, geschwinds, eilends; dieses Wort wird zuweilen auf Briefe gesetzet, welche geschwinds befördert werden sollen.

sollen. Auf den Posthäusern achtet man aber wenig darauf.

Civil, bürgerlich; wird auch gebraucht einen billigen, leidlichen, oder wohlfeilen Preiß einer Sache anzudeuten.

Clariren, heißt ein Schiff verzollen, oder den Schiffer abfertigen, daß er abgehen könne.

Commißion, Auftrag; ein Geschäfte, welches für einen andern verrichtet wird.

Committiren, bestellen, jemand etwas auftragen.

Communiciren, mittheilen, bekannt machen.

Compagnie, Gesellschaft, eine Vereinigung einiger Personen, etwas gemeinschaftlich zu verrichten.

Compariren, erscheinen, sich einfinden.

Compaß, ein Instrument, in dessen Mitte eine Magnetnadel befindlich ist. Die Seefahrenden bedienen sich desselben, auszufinden, in welcher Gegend sie in der See sind, und wie sie ihren Weg weiter nehmen müssen.

Compensation, Ersetzung, Abrechnung, wenn jemand mit Gegenschulden bezahlet wird.

Compromis, gütliche Beylegung eines Streits, durch erwählte Schiedsmänner.

Comtoir, **Contoir**, Schreibestube, der Ort, wo die Handelsgeschäfte getrieben, oder abgefertiget werden.

Concurs, Zusammentretung der Gläubiger, heißt das, wenn ein Kaufmann in Verfall gerathen ist, und seine Gläubiger sich gemeinschaftlich aus dem Seinigen bezahlt zu machen suchen.

Condition, Bedingung, Beschaffenheit; so wird

auch

auch der Dienst auf einem Handelscomtoir, oder in einer Handlung Condition genenennet.

Condotta, Spedirung, Fortschaffung der Waaren.

Confirmiren, bestätigen, bezeugen, bekräftigen.

Confiscation, Einziehung, Wegnehmung verbotener Waaren, durch Obrigkeitliche Gewalt.

Conjunctur, der Zeitlauf, der Umstand, der für gewisse Waaren schädlich, oder nützlich ist.

Connossement, Verladungsschein, ist eine Art von Obligation, die ein Schiffer unterschreibt, über die Waaren, die er über See zu bringen hat. Das Connossement vertritt die Stelle eines Frachtbriefs.

Consigniren, zusenden, zuschicken.

Consort, Handelsgesellschafter, Mitverwandter.

Constantinopel, rechnet nach Piaster zu hundert Aspers, oder Mines; und gibt

auf Amsterdam 120 Asper für 42. Stüber Cassa weniger oder mehr.

Consul, eine Person, welche den Nutzen einer zur See handelnden Nation, in einem Seehafen eines auswärtigen Staats zu befördern hat, und was dem anhängig ist.

Consumtion, Verzehrung, Verbrauch.

Contant, baar. Contanten, heissen Gelder in Natura.

Contenten, sind Verzeichnisse, welche von den angekommenen Waaren ausgegeben werden.

Conto, Rechnung, **Conto courant**, laufende Rechnung, welche in dem Auszuge des Debets und Credits bestehet.

Con-

Contrebande, verbotene Waare, deren Aus- oder Einführung nicht erlaubt ist.

Contrahiren, schliessen, errichten, einen Vertrag errichten.

Contremarque, Gegenzeichen, wird insonderheit in Frankreich von den Commißionairs gebraucht. Es dienet dazu, im Fall zwey gleicher Hauptzeichen und Numern, der Verwechselung vorzubeugen.

Convoy, Bedeckung; ein oder mehrerer Kriegsschiffe, welche den Kauffardeyschiffen in Kriegszeiten mit gegeben werden.

Convolut, ein zusammengepacktes, oder gesiegeltes Paquet Schriften, oder Briefe.

Copecken, eine russische Scheidemünze, hundert machen einen Rubel.

Copenhagen, hält Buch und Rechnung in Reichsthaler zu sechs **Mark**, die **Mark** zu sechszehn Schilling Dänisch, und gibt im Wechselhandel

auf Amsterdam 112. Rthlr. w. o. m. für 100. Rthlr. Cassa
= Hamburg 120. Rthlr. w. o. m. für 100. Rthlr. Be.
= London, 5. Rthlr. w. o. m. für 1. Pf. Sterl.

Das Handelsgewicht ist 3 p. Cent schwerer als das Hamburger; Die Dänische Elle aber 9 p. Cent kürzer als die Brabander.

Correspondent, wird derjenige genennet, mit dem man auswärts in Geschäften stehet; oder mit dem man Briefe wechselt.

Correspondenz, Briefwechsel.

Courtage, die Belohnung, die ein Mäckler für einen geschlossenen Kauf oder Verkauf bekommt.

Costi, dorten, der Ort, wohin man schreibt.

Courant, gangbar, gebräuchlich. Courantgeld, ist gemeine Münze, welche bey täglichen Ausgaben gebraucht wird.

Cours, der Lauf einer Sache. In Geld- und Wechselgeschäften, ist es der Preiß einer Münze, oder der Wechselbriefe.

Couvert, (per) heißt einen Brief in einen andern eingelegt, abschicken; wenn der Empfanger kein Postgeld bezahlen soll, so wird per Couvert, oder Franco per Couvert, auf den eingelegten Brief gesetzet.

Credere, (del) heißt so viel als für die Schuld eines andern gutsagen. Als Z. E. wenn man Commissionswaaren verkauft, und für ein gewisses vom Hundert, für den Käufer sich verbürget, so heißt dieß: **del credere stehen.**

Credit, das Zutrauen, der gute Glaube, den man gegen jemand heget. Ferner dasjenige, was ein anderer auf seiner Rechnung zu gute hat.

Creditiren, siehe borgen.

Creditor, Gläubiger, ist derjenige, der einem andern borget, ihm Gelder vorschiesset ꝛc.

Crusade, eine **Portugiesische** Münze, welche in alte und neue getheilet wird. Die alte ist fingirt, sie wird in Wechselbriefen gebraucht und zu 400. Rees gerechnet. In neuen Crusaden werden die Schiffsfrachten überschrieben; diese sind von 480. Rees.

D.

Danzig, rechnet nach Gulden zu dreyßig Groschen, à achtzehn Pfenning Polnisch, und gibt auf Amsterdam 400 Groschen Poln. w. o. m. für 1 Pf. vls Banco.

Hamburg 160 Groschen w. o. m. für 1. Rthlr. Banco.

Das Handelsgewicht ist 11. p. Cent leichter als das Hamburger; und 100 Last in Hamburg sind ungefehr 109 in Danzig.

Datum, der Ort, Tag, Monat und Jahr, da eine Sache geschehen, ein Brief geschrieben worden, u. d. g.

Debarquiren, ausladen, löschen, ans Land bringen.

Debet, eine Schuld, Forderung, im Buchhalten: Soll.

Debitiren, anschreiben, belasten.

Debitor, Schuldner, der einem andern Gelder, oder Waaren schuldig ist.

Debourso, Auslage, ausbezahltes Geld.

Decher, eine gemeine Zahl, nach welcher Häute und Felle gerechnet werden. Enthält gemeiniglich zehn Stück.

Decliniren, abweichen, im Preiß fallen, abschlagen.

Decourtiren, abziehen, abkürzen.

Del credere, siehe Credere.

Depeniren, auslöschen, tilgen, eine niedergeschriebene Sache ausstreichen.

Deposito, eine Ausleihe, die gegen einen Wechselbrief geschiehet, der zu einer gewissen, in demselben bestimmten Zeit, bezahlet werden muß.

Deputirte, Bevollmächtigte, ernennte Personen, welche gewisse Vorfälle im Namen derer, die daran Theil haben, in Ordnung bringen.

Destinirt, bestimmt.

Devalvation, Absetzung, Erniedrigung einer Münze.

Dilation, Aufschub, Verzögerungsfrist.

Direction, Aufsicht, Führung eines Geschäftes oder Sache.

Discontiren, heißt einen Wechselbrief, der noch nicht verfallen ist, abtreten, und bis zum Verfalltag die Zinsen dafür bezahlen, um gleich Geld dafür zu bekommen.

Disconto, sconto, wird der Abzug, oder Zinß eines solchen verpfänderen oder abgetretenen Wechselbriefes genennet.

Discretionstage, Nachsichttage, welche nach dem Verfalltag eines Wechselbriefes noch zugestanden werden; deren sind in

Amsterdam	sechse,	Antwerpen	sechse.
Augspurg	fünfe,	Berlin	drey.
Bourdeaux	zehn,	Bremen	acht.
Breßlau	drey,	Cadix	sechse.
Cölln	sechse,	Copenhagen	8. bis zehn.
Danzig	zehn,	Frankfurt a. M.	viere.
Genf	vier,	Genua	dreyßig.
Hamburg und Altona	eilf,	Königsberg	drey.
Leipzig	fünfe,	Lissabon	sechse
Lübeck	eilfe,	London	drey.
Paris	zehn,	Nürnberg	sechse.

Rom

Rom	funfzehn,	Rochelle	zehn.
Stockholm	sechse,	Rußland	zehn.
Turin	fünfe,	Venedig	sechse.
Wien	drey,		

An verschiedenen dieser Handelsplätze haben die Wechselbriefe auf sicht keine dergleichen Nachsichttage, sondern müssen innerhalb 24. Stundeu bezahlt werden.

Dispacheur, eine beeydigte Person, welche zur Ausmachung der Seeschaden gesetzet ist.

Dispache, die Berechnung eines Seeschadens, worinn einem jeden sein Antheil an den geretteten Waaren, oder Unkosten ꝛc. zugerechnet ist.

Disponiren, heißt Ordre ertheilen, was mit Geldern, Wechselbriefen, oder Waaren gethan werden soll; ferner, eine Summe Geldes anlegen, belegen; und ferner heißt es so viel, als jemand überreden, zu etwas bewegen.

Disposition, Verfügung, Ordre, Wille.

Document, Beweis, Schein, schriftliche Urkunde.

Doppia, Doublon, Pistole, eine spanische Goldmünze, welche vor diesem 32. Realen gegolten, nachher aber auf 40. Realen de plata erhöhet worden In Deutschland werden sie den Louisd'ors gleich gehalten.

Drachma, eine Griechische Münze, welche sechs Oboles, oder beynahe einen römischen Denari gegolten, welches ohngefähr $3\frac{1}{2}$. sächsische gute Groschen beträgt.

Dreyling, eine Hollsteinische und Hamburgische Scheidemünze, welche $\frac{1}{4}$. Schilling ausmachet.

Ducaten, eine goldene Münze, gilt in Hamburg 6. Mark Banco, mit einigen pro Cent Gewinn, oder

Verlust; in Courant 7. Mark und einige Schillinge mehr, oder weniger; in Holland fünf Gulden fünf Stüber; in Deutschland zwey Reichsthaler achtzehn gute Groschen gute Münze. Die spanischen Wechselbriefe nach den Nordischen Gegenden, werden in Ducaten ausgestellt, welche in zwanzig und zwölf getheilet sind.

Ducaton, eine spanische niederländische Münze, welche zu sechzig Stüber Holländisch Bancogeld gerechnet wird. In Courant gilt sie drey Gulden, drey Stüber.

E.

Ebbe und Fluth, ersteres ist der Ablauf des Wassers, und letzteres der Auflauf desselben in den Flüssen und im Meer.

Effectuiren, ausrichten, vollziehen.

Eimer, ein Maas zu flüßigen Dingen; hält in Leipzig 63. Kannen; in Nürnberg 64. Maas ꝛc. zwölf Eimer Wein werden auf ein Fuder gerechnet.

Einlaufen, heißt wenn ein Schiff auf einer Rhede zu Anker gehet, oder in einen Hafen einleget.

Einlösen, einen Wechsel, eine Schuldverschreibung bezahlen.

Einthun, Wechselbriefe einthun, heißt Wechselbriefe kaufen.

Elle, ein Längenmas, welches eigentlich 2. Fuß, oder 4. Viertel, jedes Viertel sechs Zoll gerechnet, lang ist. Ein Schock Ellen ist drey Stiege, oder 60. Ellen.

Emballiren, heißt Waaren einpacken, mit Leinwand oder Matten umgeben.

Embarquiren, einladen, zu Schiffe bringen; oder gehen, wenn von Menschen die Rede ist.

Endosſement, giro, Uebertrag, heißt einen Wechſelbrief vermittelſt einer Zuſchreibung auf dem Rücken deſſelben, an einen andern übertragen.

Engagement, Verbindung, Verpflichtung, Contract.

Enterrn, überſteigen; wenn zwey Schiffe an einander gekommen ſind, und die Beſatzung des einen gehet auf das andere über, um ſich deſſen zu bemächtigen.

Es, Aß, ein kleines Gewicht; funfzehn machen einen Gran, ſiebenzehn einen Pfennig, Cöllniſch Gold- oder Silbergewicht; 64. einen Ducaten, 126. einen Louisd'or, und 155. eine Guinee.

Etabliſſement, Niederlaſſung, eine Aufrichtung oder Beſtſetzung eines Handels, häusliche Niederlaſſung.

Ever, ein Fahrzeug mit flachen Boden, deſſen man ſich vornehmlich auf der Elbe bedienet.

Extract, Auszug, daher: extradiren ausziehen, ausliefern.

F.

Fabrik, eine Werkſtadt, in welcher Waaren gemacht werden; allgemein, wird auch das Gewerbe, dergleichen Waaren zu verfertigen, eine Fabrike, und der Principal Fabricant genennet,

Factor, ein Kaufmann, der andern für Proviſion dienet.

Factura, eine Einkaufrechnung; dieſe enthält das Verzeichnis der Waaren, ihre Preiſe, die Unkoſten, welche darauf ergangen, und die Proviſion für den Einkauf.

Faden, Faam, ein Längenmaaß, iſt 6. Pariſer

Fuß lang, oder auch die Länge, welche ein Mensch mit ausgestreckten Armen bereichen kann.

Falliment, Austritt, siehe Banquerout.

Faveur, en Faveur, heißt an jemand einen Wechselbrief, oder Anweisung zur Bezahlung ausstellen.

Firma, die Unterschrift, oder der Namen einer Handlung.

Flämisch, Vls, eine niederländische Wechselmünze; ein Pfund Flämisch wird zu 7. Mark 8. Schilling Lübisch; ein Schilling Vls. zu sechs Schilling Lübisch, und ein Groot Vls. zu $\frac{1}{2}$. Schilling Lübisch gerechnet.

Flagge, ist die Fahne, welche ein Schiffer auf dem Hintertheil, oder an einem Mast des Schiffes aufziehet, um anzuzeigen, von welcher Nation er ist.

Flösse, Floßholz, aneinander gebundene Bäume, womit man auf Strömmen abwärts treibet. Die Araber fahren so auf dem Euphrat ihre Waaren zum Verkauf; ingleichen führen so die Polen ihre Waaren die Weixel hinunter, und verkaufen ihre Waaren und Flösse in Danzig.

Flott, heißt wenn ein Schiff auf dem Wasser liegt, ohne den Grund zu berühren.

Flotte, wird eine Anzahl Schiffe, welche bey einander liegen, oder mit einander segeln, genannt.

Forum, die Gerichtsbarkeit eines Orts.

Franco, Postfrey, frey, wird auf Briefe gesetzet, für welche das Postgeld auf der abgehenden Post bezahlet worden.

Frankfurt am Mayn, hält Rechnung nach Reichsthlr.

thlr. zu neunzig Kreuzer à 4. Pfenning, oder nach Gulden zu sechzig Kreuzer; und gibt im Wechselhandel

auf Amsterdam für	100 Rthlr. Banco oder		
	100 Rthlr. Cassa		
" Antwerpen "	100 Rthlr. Wechs. Geld		
" Basel "	100 Rthlr. Species		eine gewisse Anzahl Rthlr. m. o. w. Münze.
" Hamburg "	100 Rthlr. Banco		
" Leipzig "	100 Rthlr. Louisblanc		
" London "	22½ Pfund Sterling		
" Paris und Lion	"	100 Cronen	
" Venedig	"	100 Duc. Banco	
" Wien und Prag	"	100 Rthlr. Courant	

Frankreich rechnet nach Livres zu zwanzig Sols, à zwölf Deniers tournois, und gibt im Wechselhandel

auf Amsterdam für 56. groot vls Bco. Hamburg für 26. Schill. Bco. Lissabon für 480. Rees, London für 32. Pfenning Sterl. w. o. m. 1. Krone von 3. Livres.

auf Frankfurt für 100 Rthlr. Münz, Geneve für 100 Rthlr. Species, Leipzig für 100 Rthlr. eine gewisse Anzahl Kronen w. o. m.

auf Genua für 1. Peso von 5. Lire Bco. Livorno für 1 Peso von 6 Lire, Spanien für 1. Peso von 8. Reales de Plata, Wien für 1. Gulden Cour. pr. Cassa, eine gewisse Anzahl Sols tournois w. o. m.

auf **Venedig**, 100. Kronen für 62. Ducaten Banco w. o. m.

Fuder, ein Faßwerk, hält in **Worms**, **Maynz** und **Cassel** sechs Ohm; in **Frankfurt** und **Heilbron** 20 Eimer; in **Leipzig** 648 Kannen Visirmaas.

Fusti, ist das Gewicht eines Fasses, einer Kiste ꝛc. ohne die Waare gewogen.

Fusttage, das Gefäß, in welchem die Waare ist.

G.

Galere, eine Art Schiffe, mit niedrigen Bord und zwey Masten, auf denen sowohl Seegel als Ruder gebraucht werden.

Gallon, ein Engeländisches Maas, hält 2 Bottels, ein Bottel 2 Quartier, ein Quart zwey Pinten. Ein Gallon ist ein Stübchen in Hamburg.

Gehalt, innerliche Werth, siehe Alloy.

Gemachte Wechselbriefe, sind solche, die von einem andern bereits ausgestellet sind, und welche bey der Verhandlung nur endoßiret werden.

Geneve rechnet nach **Reichsthlr.** zu 60 **Sols** à 12 **Deniers**; oder nach **Livres** zu 20 **Sols**, à 12 **Den.** Species und gibt im Wechselhandel:

auf **Amsterdam** für eine gewisse Anzahl groot vls. w. o. m. 1 Rthlr. Species.

" **Augspurg** für 130 Rthlr. cour. w. o. m. 100 thlr. Spec.

" **Basel** " 100 Rthlr. Spec. 101 thl. w. o. m.

= Frankfurt = 134 Rthlr. Münz. w. o. m. } 100 Rthlr.
= Leipzig = 130 Rthlr. Louis- bl. w. o. m. } Species.
= London = 55 Pfen. Sterl. w. o. m. 1 thlr Species.

Genua, hält Buch und Rechnung in Lire zu zwanzig Soldi, den Soldo zu zwölf Denari und gibt im Wechsel

auf Amsterdam für 85 gr. vls. Bco. w. o. m. } 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire.
= Frankreich = 94 Sols tourn. w. o. m.
= Lissabon = 750 Rees w. o. m.
= London = 50 Pfen. Serl. w. o m.
= Livorno für 1 Pezza von 6 Lire, 115 Soldi w. o. m.
= Rom = 1 Scudo Moneta, 125 Soldi w, o. m.
= Spanien = 640 Marav. w. o. m. 1 Scudo d'oro
= Venedig = 95 Soldi Bco. w. o, m. 1 Scudo di Cambio von $4\frac{3}{5}$ Lire.
= Wien = 1 Gulden Courant. 65 Soldi w. o. m.

Giro, Ceßion, Abstehung, Uebertrag eines Wechselbriefs, siehe Endossement.

Gläubiger, siehe Creditor.

Goldgulden, eine Goldmünze, auf 2 Reichsthaler leicht Geld gepräget.

Gouverno, (per) ein Flickwort, welches in Briefen an statt zur Nachricht gebraucht wird.

Gran, Grän, nach dem Goldgewichte der zwölfte Theil eines Karats; nach Silbergewichte der achtzehnte Theil eines Loths. Bey allen Gewichte der 288 Theil einer Mark, und so schwer als ein Gerstenkorn.

Groot, eine kleine Münze, 72 machen in **Bremen** einen Reichsthaler 2 Gr. vls. sind 1 Schill. Lübisch.

Groschen, eine deutsche Münze; 24 gute Groschen machen einen Reichsthaler; Silbergroschen gehen 30. auf einen Reichsthaler.

Guinee, eine englische Goldmünze; sie hat vor diesem 22½. Schilling Sterling gegolten, nunmehr aber ist sie auf 21 Schilling, oder ein Pfund ein Schilling Sterling gesetzet, welches ungefähr 5⅓. Reichsthaler Dänisch Courant ausmachet.

Gulden, eine fingirte Reichsmünze zu sechzig Kreuzer, oder zwey drittel Reichsthaler gerechnet. Ein Holländischer Gulden hat 20. Stüber, ein Clevischer vierzig.

H.

Hafen, ein Platz an dem Meere, oder auf grossen Strömen, wo Schiffe sicher liegen können.

Hamburg rechnet nach **Reichsthlr.** zu acht und vierzig **Schill.** oder **Mark** zu sechszehn **Schill.** à zwölf **Pfenning Lübisch**; und gibt im Wechselhandel

auf **Amsterdam** für 33 Stüber Banco w. o. m. 1. Thlr. von 32 Schill. Bco. und für 100 Reichsthlr. Cassa w. o. m. 100 Reichsthlr. Banco von 48 Schill.

auf Breßlau	für 1 Pf. Banco,	40 Schill. Banco. w. o. m.	
= Copenhagen	für	120 Rthlr. Cour. w. o. m.	100 Rthlr. Baco.
= Frankfurt	=	140 Rthlr. Münz =	
= Leipzig	=	138 Rthlr. Louisd'or =	
= Prag	=	140 Rthlr. Cour. =	
= Wien	=	139 Rthl. Cour. p. Cassa	
= Frankreich	=	1. Crone, 26 Schill. Bco. w. o. m.	
= Lissabon	=	1 Crusado von 400 R. 45 gr. vls. Bco. w. o. m.	
= London	=	1 Pf. Sterl. 34 ß. vls. w. o. m.	
= Spanien	=	1 Duc. de plata von 375 Marav. 90 gr. vls. Bco. w. o. m.	
= Venedig	=	1 Duc. Banco. 86 gr. vls. Bco. w. o. m.	

Das Handelsgewicht ist $3\frac{1}{2}$. pro Cent schwerer als das Cöllnische.

Havarie, Seeschaden, siehe Avarie; kommt von dem alten Wort **Havenen** her, weil der Schaden in einem Seeplatz gemeiniglich aufgemacht wird, wenn das beschädigte Schiff eingelaufen, oder eingebracht ist.

Heringsbuisen, sind leichte Holländische Fahrzeuge, deren man sich zum Heringsfang bedienet.

Himpen, Himpten, ein Getraidemaas; ein Himpe in Hamburg hält 4 Spint; und 2 Himpen machen einen Scheffel.

Höcker, sind Krämer, welche Butter, Käse, Speck und andere Lebensmittel in kleinen verkaufen.

Höhe, heißt bey der Schiffahrt die Erhebung des

Angelsterns, oder Pols über dem Horizont, oder die Entfernung des Orts von dem Aequator.

Holm, wird in Copenhagen, Stockholm und anderen Nordischen Seeplätzen der Ort genennet, wo Schiffe gebauet werden.

Honneur de Lettre, (par) heißt einen Wechselbrief aus Achtung für den Aussteller annehmen.

Hucker, ein Schiff mit einem Mast.

Hypotheck, Unterpfand, Verschreibung, wenn nämlich liegende Gründe für eine Darleihe verschrieben werden.

J.

Jacht, ein leichtes Fahrzeug mit einem Verdeck und einem Mast.

Jager, Jäger, leichte Schiffe, welche gebraucht werden, die ersten neuen Heringe zu verführen.

Item, ein lateinisches Wort, welches für dasselbe, und desgleichen gebraucht wird.

Impost, Auflage, Abgabe, auf Waaren, als Zölle, Freybriefe, u.d.g.

Incourant, Ungangbar, ausser Mode, eine Waare, die nicht zu verkaufen ist.

Indien, ein grosses Land in Asien, welches seinen Namen von dem Fluß Indus hat. Einige halten dasselbe für das Land Hevila, dessen in der Bibel gedacht wird.

Indosso, Indossement, Uebertrag, siehe Endossement.

Inhibiren, verbieten, untersagen.

In solidum, heißt gänzlich; einer für alle, und mehrere für einen unterschreiben, verbürgen ꝛc.

Intressen, Renten, Zinsen, das Aufgeld, oder die Miethe, welche für geliehene Gelder bezahlet werden.

Inventarium, ein Verzeichniß von Waaren, von Schiffsgeräthschaften, und Zubehör ꝛc. wie viel nämlich vorhanden, und was dazu gehöret.

Journal, Tagebuch; wird sowohl bey den Kaufleuten als Seefahrenden geführet. Die letzteren zeichnen in ihrem Tagebuch die Winde, das Wetter, und alles auf, was ihnen auf der Reise begegnet. Der Auszug davon macht jedesmal den ersten Theil der Declaration eines Schiffers aus, der Schaden genommen hat.

K.

Kay, Kaaye, französisch: **Quai**, deutsch: Schälung, ist die Einfassung des Strandes oder Ufers in einem Hafen.

Kahn, oder **Nachen**, ein kleines Fahrzeug, in Deutschland auf dem Strömen im Gebrauch.

Kardeel, Quardell, ein Faßwerk, hält 60 bis 64 englische Gallons, 72 Stübgen, oder ungefähr zwey Tonnen Hamburgisch. Die Gefässe, in welchen der Speck aus **Grönland** gebracht wird, werden eigentlich Quardeelen genennet.

Kiel, ein langer starker Balken, welcher der Grund ist, auf den ein Schiff gebauet wird; aus demselben laufen alle Ribben des Schiffs, gleichwie die Ribben eines Menschen aus dem Rückgrad desselben.

Kipper und Wipper, Verfälscher, Beschneider und Umschmelzer guter Münzsorten.

Klaf-

Klafter, ein Maas, siehe Faden.

Königsberg, hält Buch und Rechnung in **Gulden** zu dreyßig **Groschen** à achtzehn **Pfenning** Preussisch Courant, und gibt

auf **Amsterdam** 280 groschen w. o. m. für 1 Pfund vls. Cassa.

= **Hamburg** 125 groschen w. o. m. für 1 Rthlr. Bco.

Das neue Gewicht ist $3\frac{1}{2}$ pro Cent leichter als das **Hamburger**; die Last ist der **Danziger** gleich.

Koy, eine Kammer, oder Abtheilung zur Schlafstelle auf einem Schiff.

Kopfstück, ein deutsche silbermünze, welche zwanzig Kreuzer, oder fünf Batzen gilt.

Korn und **Schroot**, das Wesen oder die Substanz einer Münze. Korn wird das Gold und Silber ohne Zusatz, und Schroot der Zusatz an Metall genennet.

Küste, die Ufer eines Landes welche von dem Meer angespület werden.

L.

Länge, **Longitude**, heißt in der Geographie die Messung der Erde von Osten nach Westen.

Lager, **Waarenlager**, wird überhaupt die Waare genennet, die ein Handelsmann zum Verkauf liegen hat.

Last, das schwereste Gewicht, eine Getraidelast hat sechzig Scheffel; eine grosse Last, nach welcher das Malz gekauft wird, hat neunzig Scheffel. Gemeiniglich werden auf eine Last zwey Tonnen, oder viertausend Pfund gerechnet. Eine Last Heringe ist zwölf Tonnen;

Eine

Eine Commerzienlast wird auf 84 Cubic Fuß, oder die Tonne zu 42 Cubic Fuß geschätzet.

Latidude, siehe Breite.

Laviren, heißt bey widrigem Winde von der rechten zur linken, und von der linken zur rechten segeln, den Wind zu gewinnen.

Leccagie, der Abgang an flüßigen Waaren.

Leck, heißt wenn ein Schiff durch einen gewaltsamen Stoß, oder einen andern Zufall beschädiget ist, so, daß das Wasser eindringen kann.

Legitimiren, Rechtmäßigkeit darthun, beweisen, daß man derjenige sey, der man seyn soll, sich rechtfertigen ꝛc.

Leipzig, rechnet nach **Reichsthlr.** zu vier und zwanzig **gute groschen**, jeden zu zwölf **Pfenning**, und gibt im Wechselhandel

auf **Amsterdam**	140	Rthlr. w. o. m.	für	100 Rthl.
Banco oder	135	Rthlr. w. o. m.	=	100 Rthl. Cassa.
= **Augspurg**	101	Rthlr. w. o. m.	=	100 Rthl. Courant.
= **Hamburg**	135	Rthlr. w. o. m.	=	100 Rthl. Banco.
= **London**	$5\frac{1}{2}$	Rthlr. w. o. m.	=	1 Pfund Sterling.
= **Paris**	75	Rthlr. w. o. m.	=	100 Kronen
= **Wien**	101	Rthlr. w. o. m.	=	100 Rthl. Courant

Das Leipziger Gewicht ist bey vier pro Cent leichter als das Hamburger: und die Elle 22 p. Cent kürzer als die Brabander.

Licent, öffentliche Abgaben, von ein- oder ausgehender Waare.

Lichter, ein kleines Fahrzeug, welches gebrauchet wird, ein grösseres, durch Uebernehmung eines Theils der Ladung zu erleichtern.

Liespfund, ein Gewicht; wird in Frachten 16 Pfund und bey dem Waarenverkauf vierzehn Pfund gerechnet. Zwanzig machen jedesmal ein Schiffspfund.

Limito, Vorschrift, Bestimmung, gesetzter Preiß.

Liquid, gegen einander aufgehend, gleich, rechtmäßig ꝛc.

Liquidiren, abschliessen, abrechnen, beweisen.

Lira, eine Italiänische Münze. Sechse machen einen Mayländischen Ducaten. Eine Lire hat 20 Soldi.

Lissabon, rechnet nach Rees; bey grossen Summen werden die Millionen durch Puncte, die Tausende aber durch durchgestrichene Nullen, oder Commata angezeigt. Im Wechselhandel wird gegeben

auf	Amsterdam	400 Rees für 45 gr. vls. Bco. w. o. m.
"	Cadix	2400 Rees w. o. m. für 1 Doblon von 32 Realen de Plata
"	Genua	760 Rees w. o. m. für 1 Pezo von 5 ¾ Lire.
"	Livorno	760 Rees w. o. m. für 1 Peso von 8 Reali
"	London	1 Mille Rees für 5½ Schill. Sterl. w. o. m.
"	Paris	470 Rees w. o. m. für 1 Krone.

Das Lisabonische Gewicht ist 5 pro Cent leichter als das

das Hamburger; das in Port a Port, oder Porto aber 12½ pro Cent.

Livre, ist in Frankreich 20 Sous; drey machen eine Krone oder Thaler.

Löschen, heißt bey der Schiffahrt die Ladung eines Schiffs ausladen.

Lötig, wird in Rechten von feinem Gold und Silber gesagt. Eine Mark lötiges Gold hält 67 Ducaten, oder 72 Goldgulden. Die Goldschmiede nennen 16 lötiges Silber, wenn es ohne Zusatz ist; vierzehn lötig hält 14 Loth Silber und 2 Loth Zusatz, u. s. f.

Löwenthaler, eine niederländische Silbermünze, welche 40 Stüber; in Polen und der Türkey aber 50 Stüber gilt.

London und ganz England rechnet nach Pfunden zu zwanzig Schilling, und den Schill. zu zwölf Pfenning Sterling. London gibt im Wechselhandel

auf Amsterdam	für	35 ß. vls. Bco. w. o. w.	1 Pf.
= Antwerpen	für	36 ß. vls. Bco. w. o. m.	Sterling.
= Hamburg	=	34 ß. vls. Bco. w. o. m.	
= Cadix	=	1 Peso de Plata, 40 Pfen. Sterl. w. o, m.	
= Dublin	=	108 Pf. Sterl. w. o. m.	100 Pfund Sterl.
= Genua	=	1 Peso von 5¾ Lire, 50 Pfen. Sterl. w. o. m.	
= Lissabon	=	1 Millerees, 5¼ ß. Sterl. w. o. m.	
= Paris	=	1 Krone, 30 Pfen. Sterl. w. o. m.	
= Venedig	=	1 Duc. di Banco, 50 Pfen. Sterl. w. o. m.	

Das

Das Handelsgewicht ist $6\frac{1}{2}$ pro Cent leichter als das Hamburger; und 751 $1\frac{1}{2}$ Unzen Troy-Gewicht machen 100 Mark Cölnisch.

Loth, ein Gewicht. Zwey Loth machen eine Unze, und 32 ein Pfund. Nach dem Apothecker Gewicht werden 24 Loth auf ein Pfund gerechnet.

Louisd'or, eine französische Goldmünze, welche vier Reichsthaler und einige Schillinge Lübisch, oder 5 Thlr. gut Geld, mehr, oder weniger gilt.

Lützenbruder, siehe Bestätter.

M.

Mäckler, stammt von denen niedersächsischen Wörtern; macken, machen; und klar fertig, her, weil die Mäckler als Unterhändler gebraucht werden, einen Handel zu schliessen.

Magazin, heißt ein Behältniß, wo ein Vorrath von Waaren, Lebensmitteln oder Kriegsbedürfnissen verwahret wird.

Malter, ein Getraydemaas, welches am Rhein vier, in Ober-Sachsen und Thüringen aber zwölf Scheffel hält. In Sachsen und Brandenburg machen sechs Malter eine Last von 72 Scheffel. In Frankfurt am Mayn ist ein Malter Getrände 170 bis 180 Pfund, ein Malter Mehl aber 140 Pfund.

Mandatarius, Bevollmächtigter, oder Anwald, welcher Vollmacht hat, für einen andern vor Gericht zu handeln, zu rechten ꝛc.

Mandel, eine Art zu zählen; und so viel als funfzehn Stück; vier Mandeln machen ein Schock.

Manu-

Manual, Handbuch zum täglichen Gebrauch; wird vornehmlich in Waarenhandlungen geführet.

Manu propria, **Mpp.** eigenhändig, mit eigner Hand.

Maravedis, eine kleine Spanische Münze; 375 machen einen Wechselducaten; 34 einen Real.

Mark, ein Gewicht, hat 16 Loth; eine Mark Gold hat 24 Karat, 36 Ducaten 288 Gran. Eine Mark Silber hat 16 Loth, 8 Speciesthaler; oder 12 Pfenning, jeder Pfenning auf 24 Gran gerechnet, machet auch 288.

Mark, eine **Nordische** Silbermünze. Eine Mark Lübisch ist sechszehn Schilling, oder einen Drittel Reichsthaler; eine Mark **Dänisch** ist die Hälfte; sie gilt 16 Schilling **Dänisch**, und ist der sechste Theil eines Reichsthalers.

Mariengroschen, eine **deutsche** Münze, welche acht gute Pfenninge hat; 36 machen einen Reichsthaler.

Marseille, siehe **Frankreich**;
Das Handelsgewicht ist 21 pro Cent leichter als das Hamburger.

Massa, wird bey Banquerouten das übergebliebene Vermögen genennet.

Materialwaaren, sind mehrentheils Apothekerwaaren, allerley Gewürz, Farben, Früchte, Kräuter und eingemachte Sachen. Derjenige welcher damit handelt wird

Materialist, Specereyhändler, und in Niedersachsen Krautkrämer genannt.

Mercantilisch, Kaufmännisch.

Mille Rees, eine goldne Münze, mit dem Bildnisse St. Stephans, oder einem Kreuz. Sie gilt in Spanien 25 Realen, in Portugal $2\frac{1}{2}$ Wechselcrusaden, und ist ohngefähr $1\frac{1}{8}$. Reichsthaler Hamburger Banco werth. In Portugal werden die Bücher und Rechnungen in Mille Rees gehalten.

Mißcredit, der Verlust, oder Verringerung des Ansehens einer Person, oder Sache. Dieses Wort ist im Jahr 1709 in der Handlung eingeführet worden, den damaligen schlechten Werth der indischen Actien anzudeuten.

Moeda, eine Portugiesische Goldmünze von 4800 Rees; es gibt deren auch halbe, viertel und zehntel; die letztern werden Crusados novos genennt.

Monopolium, ist eine Freyheit, oder Vergünstigung, vermöge welcher ein Handelsmann oder Fabricant ꝛc. eine gewisse Waare allein verkaufen, oder verfertigen darf, mit Ausschliessung aller andern Einwohner desselben Orts oder Landes.

Morgen, Morgenlandes, ist ein Feldmaas, welches 120 Kreuzruthen, jede Ruthe von acht Ellen, oder 16 Schuh, hält.

Morrificationsschein, eine Schrift, wodurch ein Wechselbrief, eine Obligation oder dergleichen ungültig gemacht wird.

Morrificiren, heißt in den Rechten ungültig machen, oder gleichsam tödten.

Mudde, ein Gewicht, nach dem in Portugal das Salz verkauft wird; vier machen eine Amsterdamer Last. In Frankreich ist es ein Getraidemaas. Funfzehn machen ungefehr 19 Malter aus.

N.

Nantes, siehe Frankreich;

Das Handelsgewicht ist poids de marc und $1\frac{1}{4}$. p. Cent schwerer als das Hamburger.

Navigabel, schiffbar, fahrbar, wird von Flüssen gesagt, welche mit Schiffen befahren werden können.

Navigation, die Schiff- oder Seefahrt.

Negociant, ein Kauf- oder Handelsmann.

Negotiiren, handeln, Geschäfte treiben, kaufen und verkaufen.

Netto, klar, unverfälscht, rein, nach Abzug einer Summe von der ganzen Masse, oder dem generalen Belauf.

Netto provenue, der Betrag, welcher nach dem Abzug der Unkosten rein überschießt.

Niederlage, ein bequemer Ort, Waaren niederzulegen.

Nösel, ein kleines niedersächsisches Maas, hält eine halbe Bouteille, und ist ungefähr so viel als ein Schoppen in Deutschland.

Nota, Anmerkung, Aufschreibung einer Sache.

Notiren, anmerken, aufschreiben ꝛc. ferner heißt notiren, wenn man einen verfallenen Wechselbrief an dessen Bezahlung gezweifelt wird, zu einem Notario bringet, daß er ihn anzeichnet, um, im Fall der Nichtbezahlung den Protest unter dem Datum auszufertigen, da er ihm zum Notiren vorgezeiget worden.

Notiz, ein kleiner schriftlicher Aufsatz, den ein Mäkler beyden Partien giebt, zwischen denen er einen Wechselbrief geschlossen hat.

Nürnberg, hält Buch und Rechnung in Gulden zu sechzig Kreuzer, zu vier Pfenning, und gibt im Wechselhandel

auf Amsterdam 138 Rthlr. Cour. w. o. m. für 100. Rthlr. Bco.

= Breßlau, 134 Rthlr. Cour. w. o. m. für 100 Rthlr. Cassa.

= Frankfurt 110 Kreuzer Cour. w. o. m. für 1 Pfund Banco

= Hamburg 95 Rthlr Cour. w. o. m. für 100 Rthlr. Münz

= Leipzig, 138 Rthlr. Cour. w. o. m. für 100 Rthlr. Banco.

= London, 99 Rthlr. Courant w. o. m. für 100 Rthlr. Louisblanc.

= Paris, $8\frac{1}{2}$ Gulden w. o. m. für 1. Pf. Sterl.

= Venedig, 76 Rthlr. w. o. m. für 100 Kronen

= 126 Rthlr w. o. m. für 100 Duc. Bco.

Das Nürnberger Gewicht ist 5 pro Cent schwerer als das Hamburger.

O.

Obligation, Verbindung, Schuldverschreibung.

Obligo, Verbindung, Verbürgung; wird insonderheit im Wechselhandel gebraucht, wenn für Rechnung, oder dem Aussteller zur Ehre, ein Wechselbrief angenommen wird.

Observiren, beobachten, wahrnehmen.

Obteniren, erhalten, erlangen.

Occuriren, vorfallen, vorkommen.

Octroy,

Octroy, Privilegium, Freyheit, welche eine, oder mehrere Personen haben, einen Handel allein zu treiben.

Offeriren, anbieten, vorschlagen.

Officin, eine Werkstadt, Laden; wird mehrentheils von Buchläden gesagt.

Opinion, Meynung, Muthmassung.

Ordre, Befehl, Vorschrift; das Wort Ordre wird in Wechselbriefen gesetzt, damit der Innhaber des Wechsels denselben an einen andern übertragen kann.

P.

Pacht, die Vermiethung eines Landguts, eines Handels ꝛc. da der Pachter ein gewisses bezahlt, und dafür den gänzlichen Gewinn ziehet.

Packraum, ein Ort zum niederlegen der Waaren oder Kaufmannsgüter.

Parere, ein kaufmännisches Gutachten, über eine vorgelegte Streitsache.

Pareggiren, vergleichen, gleichmachen, saldiren; wenn jemand dasjenige, was er schuldig ist, abführet, so wird die Rechnung pareggiret oder abgeschlossen.

Pari, Geld um Geld ohne Aufwechsel, siehe al pari.

Paris, siehe Frankreich:

Das Handelsgewicht poids de Marc ist 1¼. p. Cent schwerer als das Hamburger.

Participant, Theilhaber, Theilnehmer an einer Sache.

Partita, Parthey, oder abgesonderter Theil einer Sache, ein Pöstel ꝛc.

Passato, verflossen, verwichen, vergangen.

Paßiv-Schulden, sind diejenigen, welche man einem andern zu bezahlen schuldig ist.

Paß, Paßport, ein offenes Schreiben von einer Obrigkeit, welches reisende Personen, Schiffer ꝛc. zu ihrer Sicherheit bey sich führen.

Pataçon, eine spanisch-niederländische Münze, welche zu 48 Stüber gepräget worden, nachher aber auf 58 gestiegen ist. Die Franzosen nennen sie Cornu, weil sie eckigt und nicht rund ist.

Patron, wird der Eigenthümer einer Handlung von seinen Bedienten genennet.

Pence, Penny, eine englische Münze, deren zwölfe einen Schilling Sterling ausmachen.

Perceelen, sind in den Rechnungen, eine jede Reihe, die einen besondern Theil ausmachet. Eigentlicher werden die einzelnen Theile eines Ganzen dadurch verstanden.

Per honneur, zur Ehre, aus Achtung: siehe Honneur de Lettre.

Periculum in mora, wird gesagt von einer Sache, die keinen Aufschub leidet, unverzüglich geschehen muß.

Per tutto il mese, par tout le Courant du mois de, = wird von den Italiänern und Franzosen in Wechselbriefen gebraucht, welche den letzten Tag des dabey gesetzten Monats zahlbar sind.

Peso, eine spanische Rechenmünze; zehntausend Pesos machen zwölftausend Ducaten.

Pesos, Pezzo d'otto, sind Stücke von Achten, eine spanische Silbermünze; sie hat vordem 8 Realen gegolten,

golten, jetzo ist sie auf zehen erhöhet. Siebenzehn halten ungefähr 1 Pfund von 32 Loth.

Pfenning, eine deutsche Kupfermünze. Zwölf leichte machen einen Kaisergroschen, und zwölf schwere einen guten Groschen.

Pfund, ein allgemeines Gewicht von 32 Loth, 16 Unzen, oder 64 Quentgen. Ein Pfund Apothecker Gewicht, welches das alte römische ist, hat 12 Unzen, jede zu 8 Drachmen oder Quentgen gerechnet.

Pfund Flämisch, eine niederländische fingirte Münze wird in Holland auf sechs Gulden gerechnet. Ein solches Pfund hat 20 Schillinge, und der Schilling 12 Groot Flämisch.

Pfund Sterling, eine englische fingirte Münze, in welcher die Bücher und Rechnungen in Engeland geführet werden.

Pharus, Leuchtthurm, Wahrschauungsfeuer, an einem Seestrande, den Schiffen bey der Nacht zum Wegweiser zu dienen.

Piaster, Pilar, eine spanische Münze, siehe Pesos.

Pipe, ein Maas flüßiger Dinge, welches ohngefähr ein und ein halb Orthoft oder fünf Eymer hält. Bey dem Verkauf des Oels wird sie 820 Pfund gerechnet.

Plata, eine spanische Benennung des Silbers, so wie Vellon Kupfer andeutet.

Plichtanker, ist der schwereste Anker auf einem Schiffe, der nur in der äuserstен Noth gebraucht wird.

Police, Polisse, ein Assecurations-Instrument, oder Versicherungsschrift auf Waaren, Schiffe ꝛc. deren Verderben oder Untergang jemand übernimmt, und sich

gegen ein gewisses verschreibet, den Schaden, der dem Versicherer zustößt, zu ersetzen.

Portion, Theil, Antheil an einer Sache.

Portofranco, Freyhafen, in dem alle Nationen, ohne schwere Abgaben ungehindert handeln, oder mit ihren Schiffen einlaufen können.

Portugalöser, eine Goldmünze, 10 Ducaten schwer, und nach der Schönheit des Stempels etwas mehr, als so viel Ducaten werth. Die halben sind auf fünf Ducaten ausgepräget.

Postscriptum, P. S. Nachschrift, wird dasjenige genennet, was nach dem Schluß eines Briefes noch beygeschrieben wird.

Poude, Pud, ein rußisches Gewicht, hat 40 rußische Pfunde, und hält ungefähr 33 Pfund Hamburgisch.

Prämie, ist der Lohn, oder das Geld, welches ein Versicherer für die Gefahr bekommt, die er auf sich nimmt.

Präsentiren, vorweisen, vorzeigen.

Prävaliren, sich einer Gelegenheit bedienen, auf jemand Gelder ziehen, sich durch Anweisung auf einen andern bezahlt machen.

Prag rechnet nach Gulden zu sechzig Kreuzer, den Kreuzer zu 4 Pfennig Courant, und gibt im Wechselhandel

auf Amsterdam	140 Rthlr. w. o. m.	für 100 Rthlr. Bc.
= Hamburg	139 Rthlr. w. o. m.	für 100 Rthlr. Bc.
= Venedig	190 Gulden w. o. m.	für 100 Duc. Bco
= Wien	100 Gulden w. o. m.	für 100 Gulden Courant per Cassa.

Das

Das Gewicht ist ungefähr 6 pro Cent schwerer als das Hamburger.

Prame, ein Fahrzeug mit flachem Boden, zur Ausladung grosser Schiffe, und zu Landungen ꝛc. dienlich.

Pretium, Kaufpreiß, der Werth einer Sache.

Preißcourant, ein geschriebener oder gedruckter Zeddel, der die Preisse der Waaren enthält.

Presennig, oder **Persenning**, eine gepichte Decke oder Wachstuch, welches über die Lücken der Schiffe gelegt wird.

Prima Wechselbrief, der erste Wechselbrief, auf den ein zweyter, dritter ꝛc. folgen können, die doch alle nur für einen gelten.

Priorität, Vorzugsrecht, bestehet bey Banquerouten darinnen, wenn die Verschreibungen die ein Gläubiger hat, bündiger als andere sind.

Preise, ein erbeutetes, weggenommenes Schiff.

Pro Cento, für hundert, um hundert, von hundert.

Procura, Procuration, Vollmacht; heißt eine Vollmacht, die ein Handelsmann seinem Bedienten, oder einem andern ertheilet, Wechselbriefe anzunehmen, Briefe zu unterschreiben ꝛc.

Procuriren, verschaffen, zu was verhelfen ꝛc.

Product, der Austrag, Belauf, oder das, was eine Partey Waaren austrägt; ferner die Hervorbringung eines Landes ꝛc.

Prohibiren, verbieten, untersagen.

Prolongiren, verlängern, aufschieben, weiter hinaus setzen.

Propolium, Vorkauf, wenn erwartete Waaren, oder schon angekommene durch einen weggekauft werden, damit seine Mitbürger nachher von ihm kaufen müssen.

Propre, eigen, eigenthümlich, herrlich.

Protest, ein Instrument, welches durch einen Notarium, oder durch eine verordnete Person gegen den ausgefertiget wird, der die Annahme oder Bezahlung eines Wechselbriefs weigert. Ferner, wenn jemand etwas ausliefern soll, und er will nicht, so kann gegen denselben protestiret werden ꝛc.

Protestnotiren, siehe Notiren.

Provision, der Vorrath; ferner der Lohn, den ein Commißionair aus dem Geschäfte für einen andern ziehet; ingleichen die Gelder zu Bezahlung eines Wechselbriefes ꝛc.

Provista, der Werth, mit dem ein Wechselbrief bezahlet wird. Die Anschaffung zur Tilgung einer vorgeschossenen Summe.

Proximo, folgenden, nächstkünftigen.

Punctuation, Appunctuation, Entwurf eines Contracts, oder Vertrags.

Q.

Quadruple, eine spanische Goldmünze von unförmlichen Gepräge, am Werth beträgt sie vier Louisd'or.

Quantität, die Menge, Vielheit einer Sache.

Quardell, siehe Kardeel.

Quartal, der Zeitraum einer der vier Jahrszeiten, ein viertel Jahr.

Quent, Quentlein, der vierte Theil eines Loths.

Quin-

Quinquenell, ein Fristungsbrief.

Quittanz, ein Schein, oder schriftliches Bekänntniß, von dem Empfang einer Sache, daher

Quittiren, loszählen, freysprechen, bescheinigen.

R.

Rabatt, Abzug, Abkürzung an einer Summe.

Radiren, etwas geschriebenes auskratzen.

Raggion, Handlungs-Ditta, die Unterschrift oder Benennung einer Handlung, der Name des Eigenthümers.

Rata, Theil, Anlage, Beytrag zu einer gewissen Hauptsumme; pro Rata bezahlen, heißt so viel geben, als einer für seinen Theil, oder für den Theil, eines Ganzen zu bezahlen hat.

Raum, wird der unterste grosse Platz in den Schiffen genannt, wo eigentlich die Waaren hingestauet werden.

Real, eine spanische Münze. Ein Real Silber ist $1\frac{1}{2}$. kupferne Realen, 34 Maravedis.

Realität, Redlichkeit, Aufrichtigkeit ꝛc.

Recambio, ricambio, Rückwechsel, heißt das, was man für einen nicht bezahlten Wechselbrief, mit beygefügten Unkosten, zurück traßiret.

Recapitiren, befördern, weiter besorgen; wird hauptsächlich von eingeschlagenen Briefen gesagt.

Recif, Empfangschein, den der Steuermann eines Schiffs von Waaren giebt, die verladen worden sind.

Reclamiren, einen Anspruch auf etwas machen; etwas genommenes zurück fordern.

Recon-

Reconventionsklage, Widerklage, wenn der Angeklagte eine Gegenklage wider den Kläger einbringt.

Recta, gerade zu, unmittelbar.

Reduciren, verringern, abschlagen, von geringerem Werth machen.

Reede, Rhede, ein Ort, wo ein guter Ankergrund ist, wo Schiffe liegen können.

Reeder, Rheder, der Eigenthümer, oder Ausrüster eines Schiffs, das er auf seine Kosten in See setzet.

Rees, eine kleine **portugiesische** Münze. Vierhundert machen einen alten, oder Wechselcrusaden; vierhundert und achtzig einen neuen Crusader

Referiren, beziehen, vorbringen ꝛc.

Regreß, seinen Regreß auf jemand nehmen, heißt sich an einen solchen halten, von ihm sein ausgelegtes fordern.

Rembours, Rimborso, Erstattung, Wiederbezahlung ꝛc.

Remessa, Rimesse, remise, Einsendung, Ueberschickung, oder Bezahlung durch Wechselbriefe.

Remittent, der Wechselgeber, der einen Wechselbrief übermacht, oder überschicket.

Remittiren, übermachen, überliefern, einen Wechselbrief an jemand senden.

Rendiren, austragen, wiedergeben ꝛc.

Renten, Zinsen, siehe Intressen.

Renunciation, Absagung eines Rechts ꝛc.

Repartiren, eintheilen, einem jeden Theilhaber das seine zurechnen.

Rescontriren, mit einem andern abrechnen.

Reservíren, vorbehalten, ein Recht behaupten.

Respecttage, siehe Discretionstage.

Revers, Verschreibung, schriftliche Versicherung, etwas zu thun, oder zu lassen.

Risico, Gefahr, welche mit einem Geschäfte verknüpfet ist.

Ristorno, Rückgabe, Zurückschreibung; wird hauptsächlich gesagt, wenn eine geschlossene Versicherung aufgehoben wird.

Ritratta, wird genannt, wenn man für eine bezahlte Tratta zurück traßiret.

Rivalso, Nachnehmung, Erholung eines Vorschusses.

Rochelle, siehe Frankreich;

Das Handelsgewicht ist das poids de Marc.

Route, Weg, die Strasse, nach einem andern Ort zu gelangen.

Royen, ein Gefäß, worinn Wein, Brandtewein u. d. g. ist, vermittelst einem Stock inwendig ausmessen. Siehe Visiren.

Rubel, eine Rußische Silbermünze, welche 10. Griewen, oder hundert Copecken gilt; sie wiegt 2 Loth, und gilt ohngefähr 1 Lübischen Reichsthaler.

Rückwechsel, siehe Recambio.

Rußland. In Petersburg, Moskau und Archangel wird Buch und Rechnung in Rubel zu zehn Griewen, jeder Griewe zu 10 Copecken gehalten; im Wechselhandel gibt man

auf

auf Amsterdam 1 Rubel für 50 Stüber Cassa w.o.m
„ Hamburg, 120 Copeken w. o. m. für 1 Rthl. Banco

Das Rußische Gewicht ist bey 19 pro Cent leichter als das Hamburger.

Ruthe, ein geometrisches Maas, welches nicht aller Orten gleich lang, sondern von 6. 10. 12 bis 18 Fuß ist.

S.

Salarium, Besoldung, Lohn, Gehalt.

Saldiren, abschliessen, schliessen. Das Credit einer Rechnung dem Debet gleich machen, oder umgekehrt, das Debet dem Credit.

Saldo, eine Summe welche nöthig ist, eine Rechnung abzuschliessen, oder das Debet und Credit gleich zu machen.

Salviren, bergen, in Sicherheit bringen.

Salvo errore et Ommißione, S. E. et O. heißt mit Vorbehalt eines Fehlers; wird Rechnungen beygefügt.

Salvus Conductus, ein sicher Geleit, welches einem Banqueroutier, oder flüchtigen Schuldner ertheilet wird.

Schiffpfund, ein schweres Gewicht von drey Centnern oder zwanzig Liespfund.

Schiffspart, ein Theil eines Schiffs, Antheil daran.

Schock, eine gemeine Zahl von sechzig Stück.

Schoppen, ist so viel als eine Kanne s. Nösel.

Schroot und Korn, siehe Korn und Schroot.

Schu, ein geometrisches Maas, welches in zwölf Zoll getheilet wird.

Schuz nehmen, (in) wird von der Annahme eines Wechselbriefs gesagt.

Scrituriren, niederschreiben, aufschreiben.

Scrupel, Apotheckergewicht; 288 machen ein Pfund, 24 eine Unze, drey ein Quentlein.

Scudo, Scudi, eine italiänische Münze, welche drey Liren, zwölf Soldi gilt, und ungefähr einen Speeies-Thaler ausmachet.

Secunda Wechselbrief, zweyter Wechsel, der dem ersten in allem gleich lauten muß.

Securität, Sicherheit, Gewißheit.

Seestechen, (in) heißt aus einem Hafen, oder von einem Fluß in See segeln.

Segel, ein Stück Leinwand, vermittelst dem der Wind ein Schiff forttreibt. Segel nennt man ferner ein Schiff; daher sagt man: eine Flotte von 40. 50 Segel, welches so viele Schiffe andeutet.

Sensarie, der Mäcklerlohn, siehe Courtage.

Societät, Gesellschaft, Handlungsgesellschaft.

Sol, Sous, eine französische Münze, welche 12 Pfenning hat, 20 machen ein Livre, und 60 eine Krone oder Ecus.

Sola, Wechsel, ein einziger Wechselbrief, zu dem kein zweyter noch dritter gegeben wird.

Solidum, alle für einen, siehe: in Solidum.

Solvendo, wird von dem gesagt, der seine Schulden bezahlen kann. Insolvendo ist das Gegentheil.

Sopra Agio, der Ueberaufwechsel, ein Agio, welches

ches auf schlechte Münze, gegen solche gegeben wird, auf die man schon eine Agio giebt. Z. E. das Courant in Venedig thut 20 pro Cent gegen Bankogeld, und für dieses Courantgeld wird noch 29 pro Cent Aufgeld, gegen Piccoligeld gegeben.

Sopra-Protest, Unterprotest, nach geschehener Protestirung.

Sortiment, der Vorrath einer Waare, nach ihren auf einander folgenden Gattungen.

Sostenza, Vermögen, Umstände ꝛc.

Spanien, hält Buch und Rechnung in Realen zu 34 Maravedis; oder in Pesos zu 20 Sueldos à 12 Dineros, und gibt im Wechselhandel:

auf Amsterdam 1 Duc. von 375 Marav. für 95 gr. vls. Banco.

" Frankreich 1 Peso von 8 Realen Plata für 78 Sols tournois w. o. m.

" Genua 125 Pesos von 8 Realen für 100 Pesos zu 5 Liren Banco

" Lissabon 1 Peso von 8 Real. für 600 Rees w. o. m.

" Livorno 340 Marav. de Plata für 1 Peso von 8 Realen

" London 1 Peso von 8. Real. für 40 Pfen. Sterling w. o. m.

" Venedig 350 Marav. de Plata für 1 Duc. Bc.

Specereyen, siehe: Materialwaaren.

Speculiren, überdenken, nachsinnen, ob bey gewissen Umständen etwas zu unternehmen oder zu unterlassen ist.

Spediren, heißt die Waare eines andern für eine gewisse Belohnung empfangen und wieder versenden.

Spesen, Unkosten, Auslagen auf Güter.

Sporco, Brutto, wird das Gewicht einer Kiste, eines Fasses und dergleichen mit der einhaltenden Waare gewogen, genennet.

Stanti, stante, jetzo, jetzig, den 20sten, Stanti ist so viel als den 20sten dieses.

Stapel, ein Platz, wo Schiffe gebauet werden. Ferner heißt Stapel eine Gerechtigkeit, vermöge deren in einem Ort, der damit versehen ist, alle dahin zum Durchgehen kommende Waaren, eine gewisse Zeit zum Verkauf liegen sollen, und erst nachher versandt werden können. Doch schränket sich dieses Vorrecht dahin ein, daß die Waaren umgeladen, und gewisse Abgaben davon entrichtet werden müssen.

Stauen, das Zusammensetzen der Waaren in einem Schiff, so daß Kisten, Packen, Fässer ꝛc. bey einer stürmigten See sich nicht von ihrer Stelle bewegen können.

Stein, ein Gewicht. Ein Stein schwer Gewicht ist in **Leipzig** zwanzig Pfund, in Wolle 21 Pfund. In **Hamburg** und **Lübeck** ist ein Stein Flachs zwanzig Pfund; Wolle und Federn aber zehn Pfund.

Stockholm und ganz **Schweden** rechnet nach Reichsthaler zu zwey und dreyßig Oer, à vier Oerlein, und gibt im Wechselhandel durchgehends in Kupfer-Münze

auf **Amsterdam** 40 Mark w. o. m. für 1 Rthlr.

auf Copenhagen	30 Mark	w. o. m. für 1 Rthlr.	Courant
= Danzig	10 Mark	= 1 Gul-	den Polnisch
= Hamburg	40 Mark	für 1 Rthlr.	Banco.
= London	40 Thaler	= 1 Pfund	Sterling
= Paris	8 Mark	= 1 Livre	tournois.

Stüber, Stuyver, eine holländische Münze, zwanzig machen einen holländischen Gulden, und funfzig einen solchen Thaler.

Stück von Achten, siehe: Pesos.

Sub Sigillo volante, unter offenem Siegel. Dieses geschiehet, wenn eine dritte Person einen Brief lesen und nachher versiegeln soll, ohne daß der Empfanger des Briefs solches an dem Perschaft merken könne.

Super-Cargo, Cargadeur, heißt derjenige auf einem Schiffe, der die Aufsicht über die Waaren hat. Diese Bedienung findet sich nur auf den nach **Ost-** und **Westindien** gehenden Schiffen.

Suron, Ceron, ein Ballen, mit einer Ochsenhaut umgeben; ein **Neuspanisches** Packwerk.

T.

Tara, Thara, ein spanisches Wort, welches Schaden, Abgang, oder Verlust andeutet. Thara wird das Gewicht einer Kiste ꝛc. worinnen eine Waare befindlich ist, genennet.

Tarif, ein ursprünglich Arabisches Wort, welches viele Bedeutungen hat, als: rechnen, zählen, Verzeichniß, Rolle, Verordnung wegen der Handlung, Taxe der Auflagen ꝛc.

Tartane, ein unbedecktes leichtes Fahrzeug, in der mittelländischen See gebräuchlich; hat einen Mittel, oder grossen, und einen Fockmast.

Taxe, gesetzter Preiß, ein bestimmter Werth ꝛc.

Tersjen, ein französisches Faßwerk, welches einen und einen halben Eimer hält. Mit Caffee gefüllt, wiegt ein Tersjen 250 bis 300 Pfund.

Thaler, eine Europäische Silbermünze, von verschiedenem Werth. Die Thaler, worinnen eigentlich das Hamburgische Bancogeld bestehet, sind alte ächte Speciesthaler, sie gelten ohngefähr drey Mark, 8 bis 14 Schilling Lübisch, und $1\frac{1}{2}$. Rthlr. gut leicht Geld. Ein Kreuzthaler gilt in Holland 50 Stüber. Ein Dänischer Thaler hat 96 Schillinge Dänisch, oder 48 Lübisch. Ein gemeiner Reichsthaler wird zu 24 gute Groschen, 30 Silbergroschen, 48 Schilling und 90 Kreuzer gerechnet.

Tonne, ein Faßwerk. Bey der Seefahrt wird eine Tonne zweytausend Pfund, oder 20 Centner gerechnet; zwey solche Tonnen machen eine Last. Eine Tonne Goldes ist hunderttausend Reichsthaler. Eine Tonne Heringe enthält zehn bis zwölf hundert Stück.

Tontine, eine Bank, wo viele Personen ein Capital, mit Verlust desselben, einlegen, dafür aber, nach dem

Verhältniß ihres Alters, lebenslang ein gewisses, als Zinsen ziehen. Durch das Absterben der Theilhaber, vermehret sich das Einkommen der länger lebenden, so, daß der letztere die Zinsen des ganzen Capitals bekommt. Dieses aber bleibt dem Landesherrn, oder dem Errichter der Tontine. Der Erfinder dieser Art Leibrenten hieß **Laurens Tontin**, von dem dieser Name kömmt.

Tourniren, a Conto tourniren, Vortheil, oder Rechnung bey einem Geschäfte finden.

Transport, Uebertrag, Ueberschreibung.

Trassent, der Abgeber, Aussteller eines Wechselbriefes.

Tratta, Wechsel auf jemand, daher traßiren, einen Wechselbrief ausstellen; auf jemand ziehen.

Troquiren, tauschen, siehe: Barattiren.

Troy, Gewicht, ein Gewicht nach welchem in Engeland Gold, Silber und Edelgesteine gewogen werden.

U.

Ultimo, der letzte; ultimo currente, der letzte Tag dieses Monats.

Unze, ein kleines Gewicht, 2 Loth schwer, 16 machen ein Pfund.

Usance, Uso, Gewohnheit, Zeit, auf welche nach einem

einem Platz traßiret wird; folgende Tabelle zeigt das vornehmste davon an. Ein Uso ist:

Aus Deutschl. nach andern deutsch. Plätzen 14 Tage sicht.
" " Frankreich und Engeland 1 Monat dato
" " Portugal und Spanien 2 Monat dato.
Aus Engeland nach Deutschland, Holland, Frankreich und Braband 1 Monat dato.
" " Spanien und Portugal, 2 Mon. dato.
" " Italien 3 Mon. dato.
Aus Frankreich nach Spanien und Portugal, 60 Tage dato.
" " andern Orten 30 Tage dato.
" Holland " Deutschl. und Schweitz 14 Tage sicht.
" " Genf, Braband, Frankreich und Engeland 1 Monat dato.
" " Italien, Span. Portug. 2 Mon. dato.
" Italien " Deutschland 14 Tage sicht.
" " Holl. Braband, Hamburg 2 M. dato.
" " Engeland 3 Monat dato.
" Portugal " Holland, Engeland, Deutschland und Italien 2 Monat dato.
" Spanien " Frankreich 1 Monat dato.
" " Engeland, Holland, Deutschland und Italien 2 Monat dato.

V.

Valediren, gelten, gültig seyn, gut heissen.

Valor, Valuta, Werth, Güte, Gültigkeit.

Varras, ein spanisches und portugiesisches Längenmaas. Drey und dreyßig spanische Varras sind 49. Hamburger Ellen, und zwey und zwanzig portugiesische machen deren 43.

Vellon, Kupfermünze, siehe Plata.

Venedig, rechnet nach Ducaten zu 24 Grossi à 12 Denari, oder nach Lire zu 20 Soldi, den Soldo zu 12 Piccoli, und gibt im Wechselhandel

auf Amsterdam }	1 Ducat. Banco für	92 gr. vls. Banco w. o. m.
= Antwerpen }		
= Augspurg	100 Duc. Banco für	97 Rthlr. giro w. o. m.
= Frankfurt	100 Duc. Banco =	200 Guld. Münze w. o. m.
= Genua	95 Soldi Bco.	w. o m. für 1 Scudo di Cambio
= Hamburg	1 Duc. Bco. für	88 gr. vls. Bco w. o. m.
= Livorno	100 Duc. Bco. für	103 Pesos d'otto w, o. m.
= London	1 Duc. Bco. für	50 Pfen. Sterling w. o. m.
= Neapoli	100 Duc. Bco. für	116 Duc. di Regno w. o. m.
= Wien	100 Duc. Bco. für	185 Gulden Courant w. o. m.

Verdeck, Ueberlauf, ist die Decke eines Schiffs.

Verfalltag, der Tag, da ein Wechselbrief, Zinsen ꝛc. bezahlt werden müssen.

Vernegotiren, verhandeln, verkaufen, begeben.

Versichern, siehe: assecuriren.

Vidimiren, bescheinigen, die Richtigkeit einer Abschrift bekräftigen, wie das Original gültig machen.

Visiren, heißt mit einem Visirstock volle oder leere Gefässe ausmessen, um zu sehn, wie viel sie halten.

Vista, (a) Auf sicht, gleich bey der Vorzeigung.

W.

Wall, heißt bey den Schiffern das Ufer der See.

Werft, ein Platz wo Schiffe gebauet, und ausgebessert werden.

Wien, rechnet nach **Gulden** zu sechzig **Kreuzer** à 4. **Pfenning** Courant, und gibt im Wechselhandel

auf **Amsterdam**	140 Rthlr. w. o. m.	für 100 Thlr Banco.
" **Augspurg**	101 Guld. w. o. m.	für 100 Gulden Courant
" **Breßlau**	105 Kreuzer w. o. m.	für 1 Pf. Bco
" **Frankfurt**	95 Rthlr. w. o. m.	für 100 Rthlr Münz.
" **Hamburg**	140 Rthlr. w. o. m.	für 100 Rthlr. Banco
" **Leipzig**	101 Rthlr. w. o. m.	für 100 Thlr.
" **London**	$8\frac{1}{2}$ Guld. w. o. m.	für 1 Pf. Sterling.
" **Nürnberg**	101 Guld. w. o. m.	für 100 Gul. Cour.
" **Venedig**	125 Rthlr. w. o. m.	für 100 Duc. Banco.

Das Gewicht ist 15. pro Cent schwerer als das Hamburger.

Wispel, ein Getraidemaas, hält in Sachsen zwey Malter, oder 24 Scheffel; in Hamburg 10 Scheffel; drey Wispel machen eine Last.

Wrack, der Rumpf eines gescheiterten Schiffs; ferner der Ausschuß bey Heringen.

Z.

Zahlwoche, ist in den Leipziger und Frankfurter Messen, die letzte Meßwoche, da alle, in der Messe verfallene Wechselbriefe bezahlt werden müssen.

Zechine, eine Venerianische Goldmünze, welche 22 Livres gilt. Am Werth ist sie etwas mehr, als ein Holländischer Ducaten.

Der
allgemeinen Einleitung
in die
Handlungs=
Wissenschaft

Erste Abtheilung.

Von der Handlung, den Manufacturen, Fabriken und der Schiffahrt, und ihren allgemeinen Hülfstheilen, überhaupt.

Gedichte

Erstes Hauptstück.

Von der

Handlung im weitläuftigsten Verstande.

§. 178.

Die Handlung ist eine Beschäftigung, die die unzählbare Menge der Bewohner des Erdballs, ernähret und bereichert. Durch sie unterstützet und ermuntert bauet der Landmann mehr Feld an, als er zu seinem Unterhalt nöthig hat; der Manufacturist und Fabrikant verarbeitet für sie die rohen Materien, die ihm jener theils von seinem Feldbau, theils von seinen Heerden liefert; sie unterhält die grossen Flotten, die das Meer bedecken, und die von einem Ende der Erden nach dem andern segeln; sie machet die Menschen gesittet, entdecket unbekannte Gegenden, bauet unbewohnte Länder an, und

breitet

breitet die Producten derselben aus: sie ist die Quelle, und der anhaltende Zufluß, wodurch die Regenten ihre Schatzkammern füllen; auf sie gründet sich das Ansehn, die Stärke und der Ruhm der Staaten und Völker, und kurz, ihr Flor, oder ihr Untergang bestimmet das Schicksal der größesten Monarchien.

§. 179. Wann das Alter den Werth einer Sache schätzen kann, so hat die Handlung alle mögliche Ansprüche darauf; sie ist so alt, als das menschliche Geschlecht. Dieses ist nicht ihr vornehmster Vorzug: sie hat auch an allen Arten von Wissenschaften Antheil. Ohne Handlung würde keine Schiffahrt seyn; man würde folglich eine sehr unvollkommene Kenntniß von der Erdkugel und der Einrichtung des ganzen Weltgebäudes haben; und mit andern Menschen wenig umgehen. Anstatt, daß die Phönicier und Carthaginenser mit den Einwohnern Spaniens, Englands ꝛc. bekannt waren, so würde ein Deutscher ohne die Handlung, vielleicht nicht einmal wissen, daß ein England in der Welt ist.

§. 180. Die Handlung hat nicht allein das Vorzügliche, die Menschen mit einander bekannt zu machen, sie mit allem Mangelnden zu versehen, und sie zugleich zu bereichern: sie ist auch ein Mittel, die Religion auszubreiten. Abraham kam nach Canaan, und predigte den Namen des Herrn; dieses Canaan oder Phönicien war damals wegen der Handlung schon sehr volkreich und gesittet. Die Apostel erwähleten Handelsstädte, das Evangelium zu verkündigen, als Paulus, Corinth ꝛc. Die Handlung ist es, die die christliche Religion nach Ost- und Westindien gebracht *), und Ge-

legen-

*) Man wird der Handlung die unmenschlichen Grausamkeiten nicht aufbürden, welche die Spanier an den Ameri-

legenheit giebt, solche noch immer bekannter zu machen, indem ohne dieselbe die Christen keine Bekanntschaft mit jenen entlegenen heidnischen Völkern unterhalten würden.

§. 181. In dem neun und sechzigsten Stücke des Zuschauers wird die Vortreflichkeit und der Nutzen der Handlung so schön geschildert, daß einige Stellen hier eingerücket zu werden verdienen. „Ich muß gestehen, „wird daselbst gesagt, ich sehe die Börse für einen „grossen Rath an, in welchem alle ansehnliche Völker ih„re Leute haben, die sie vorstellen. Die Factore in der „Handlungswelt sind das, was die Abgesandten in der „politischen Welt sind. Sie treiben und besorgen die „Geschäfte, schliessen Tractaten, und erhalten ein gutes „Verständniß unter diesen reichen Gesellschaften der Men„schen, welche durch Meere und Seen von einander ab„gesondert sind ꝛc. Die Handlung hat unser Pflanzen„reich eben so sehr bereichert, als sie die ganze Gestalt der „Natur unter uns verbessert hat. Aus dieser Ursache „sind Kaufleute die nützlichsten Glieder des gemeinen We„sens. Sie verknüpfen die Menschen durch gegenseitige „Dienstleistungen mit einander, theilen die Gaben der „Natur aus, finden Arbeit für die Armen, Vermögen „für die Reichen, und Pracht für die Großen u. s. w.

§. 182. Das Vorurtheil, daß ein Monarch bloß das Kriegswesen zum Augenmerk haben müße, wann er mächtig heißen will, ist verschwunden. Vor diesem war Alexander ein Muster, wie man Schlachten gewinnen, Länder erobern, und

Amerikanern ausgeübet haben; die Religion mußte zwar der Vorwand seyn, da aber diese kein solches Opfer verlanget, und die Handlung dadurch nicht gebessert wird, so folget ganz deutlich, daß diese Abscheulichkeiten allein einer mißtrauischen und falschen Staatskunst zuzuschreiben sind.

und Völker bezwingen soll; nunmehr betrachtet man ihn auch, wie er **Alexandrien** selbst anleget, (§. 82.) der unterdrückten Handlung aufhilft, Flotten zu neuen Entdeckungen ausschicket, Moräste austrocknen will u. s. f. und diese Beschäftigungen gereichen ihm so sehr zum Ruhme als die Thaten, die ihn als einen Weltbezwinger merkwürdig machen*). So machte es **Ludwig** der vierzehnte; und **Huet** mußte zum Unterricht des damaligen Dauphins eine Nachricht von der Handlung der **Franzosen** und **Holländer** schreiben.

§. 183. Man bemerket aus der Geschichte, daß Staaten und Reiche, welche die Handlung am stärksten treiben, groß und mächtig wurden, und daß sie sich auf der höchsten Stufe der Macht befanden, wann ihre Handlung am ansehnlichsten war. Man bemerket ferner, daß, wann eine Nation anfieng weichlich zu werden, und aufhörte tapfer zu seyn, so nahm auch ihre Handlung ab, und so wie diese sich verminderte, so fiel auch ihre Macht. Holland und Frankreich sind überzeugende Beyspiele hiervon. So bald Holland aufhörte, tapfere Seeleute und Soldaten zu erzeugen, so nahm ihre Macht, und mit dieser ihre Handlung ab; **Frankreich** hat die siegreichen Heere nicht mehr, welche Ludwig der vierzehnte zu Felde führete, und sein Handel wird immer schwächer. Hieraus folgt, **daß die Wissenschaften, die Handlung und die Tap:**

*) Der sogenannte König von Corsica, Theodor von Neuhof, legte nach dem Antritt seiner Regierung im Jahr 1737. ein Commerzcollegium zu Bastia an. Obgleich er mehr unter die Zahl der Avanturiers, als unter die Menschen gehörte, die sich durch Verdienste empor schwingen, so wuste er gleichwohl, daß die Handlung die vornehmste Stütze eines Staats ist.

Tapferkeit sehr genau mit einander verbunden sind, und daß das eine ohne Unterstützung des andern matt und unkräftig wird.

§. 184. **Regenten handeln sehr weise, wann sie die Handlung ehren und beschützen.** Der grosse **Ludewig** verehrte sie nicht allein als die vornehmste Stütze seines Ansehens, sondern auch die Handelsleute, die sie trieben, waren seiner Achtung nicht unwürdig. Er brauchte **Menager**, einen Handelsmann, zu seinem bevollmächtigten Minister auf dem Friedenscongreß zu **Utrecht**, und erhob **Legendre**, **Croizat** und andere zu ansehnlichen Ehrenstellen. Und war ihm ein **Colbert** nicht nützlicher, als tausend Edelleute, die ihre Verdienste in der Menge ihrer Ahnen suchten, und allenfalls ihre Geschicklichkeit in der Führung eines Degens zeigen konnten? Wahr ist es, der Adel verdienet Hochachtung, doch aber dann nur vorzüglich, wann er durch Bedienungen und Ehrenstellen, und vermittelst des Aufwands glänzend ist; kurz, wann er sich um das gemeine Beste verdient machet. Kann aber dann der Adel in den Augen des Vernünftigen etwas seyn, wann sein Wesen in Armuth und Hoffarth bestehet? Und wer verdienet die größeste Achtung: der Edelmann, der sein Leben im Müßiggang, in der Unterwürfigkeit zubringt, und nicht selten von der Gnade des Regenten lebet: oder der Handelsmann, der seinen Monarchen bereichert, und ohne den Glanz der Ahnen in seiner Schreibstube Verhaltungsbefehle nach allen Theilen der Welt ausfertiget, und das Seinige zur Wohlfarth des gemeinen Wesens beyträgt: *)

*) Siehe des Voltaire Briefe die Engländer betreffend.

§. 185. **Wo die Handelsleute am meisten geehret werden, blühet die Handlung am besten.** Dieses beweisen insonderheit die freyen Staaten von den **Phöniciern** an, bis auf die jetzigen Zeiten. Es ist natürlich, daß da, wo die Kaufleute Theil am Regiment haben, sich niemand zu groß oder zu vornehm dünkt zu handeln; daher schämet sich der Bruder eines Pairs oder Herzogs in **England** nicht, Handlung zu treiben. Wenn ein Handelsmann nicht geehret wird, so kann es ihm niemand verdenken, daß er seine Handlung aufgiebt, so bald er Geld erworben hat, und sich um einen Titel oder Character bewirbt, die doch nichts sind, so lange sie für baare Bezahlung, und nicht um der Verdienste willen ertheilet werden. Das Vermögen eines solchen Mannes wird dann auf eine andere, und dem Lande weniger vortheilhafte Art beleget, und es wird niemand befremden können, wann der Staat an reichen und ansehnlichen Handelsleuten Mangel hat.

§. 186. Es ist eine ausgemachte Sache, daß **Leute von Vermögen ein Nahrungsgeschäfte meiden werden**, welches verächtlich angesehen **wird.** Der Reitz des Reichthums ist es nicht allein, der die Menschen zur Arbeit antreibet; sie wollen auch ihre Ehrbegierde befriedigen, und wie wenig kostet es einem Monarchen oder Regenten, diese Neigung zu vergnügen. Er hat tausend Mittel, den Handelsleuten kleine Vorzüglichkeiten zuzustehen, die zwar im Grunde nichts sind, dennoch aber die Begierden nach Ruhm und Ehre leicht blenden können (*). Die geringsten Merkmale einer Achtung

*) Als Ludwig der 14te Turin belagerte, so eilete der Prinz Eugenius dieser Stadt zu Hülfe; da es aber

tung des Regenten sind allezeit grosse Ermunterungen, Fremde herbey zu ziehen, und können die Handlung öfters so sehr beleben, als Unterstützungen durch baare Gelder. Da nun die Handlung die Quelle ist, die einem Staate Reichthümer zubringet, da sie denselben dadurch mächtig und ansehnlich machet, da sie ihm Kriege führen hilft, und alle seine Unternehmungen unterstützet, so kan es der Hoheit des Landesherrn nicht zuwider seyn, diejenigen, die die Handlung treiben, seiner Achtung zu würdigen.

§. 187. Die Handlung im weitläuftigsten Verstande, läßt sich auf zweyerley Art betrachten. In Absicht auf das Allgemeine, oder desjenigen, was man das gemeine Wesen nennet, ist sie die Triebfeder, die den Umlauf der Waaren und Gelder eines Landes, und die Ausführung des Ueberflüßigen befördert, und ausländische Producten einbringet, die entweder zum Gebrauch der Einwohner dienen, oder verarbeitet, oder wieder ausgeführet werden sollen. Als die Beschäftigung eines einzelnen Bürgers ist die Handlung ein Kaufen und Verkaufen der Waaren, die das Land selbst hervorbringt, oder, die aus andern Ländern eingeführet werden, um aus dem Umsatz einen Vortheil zu ziehen. Ueberhaupt aber läßt sich beynahe alles,

aber an Geld fehlete, so schossen Engländische Kaufleute fünf Millionen dazu vor; als er hierauf Turin entsetzet hatte, so schrieb er an dieselben; Meine Herren, ich habe ihr Geld empfangen, und ich schmeichle mir solches zu Dero Vergnügen angewendet zu haben ꝛc. Dieser große General wußte die Stelle zu treffen, wo die Menschen am leichtesten zu lenken sind,

alles, was in der Welt geschiehet, Handlung nennen. Die Fürsten handeln mit ihren Soldaten, die sie in Sold geben; der Gelehrte handelt mit seinen Manuscripten; der Landmann mit seinem Getraide u. s. f. Selbst der Edelmann, der es sich zur Schande rechnen würde, den Namen eines Handelsmannes zu führen, handelt mit dem, was seine Landgüter hervor bringen, oder läßt solches durch seinen Pachter verrichten.

§. 188. Jede Handlung ist ferner auf zweyerley Art, in Ansehung ihres Nutzens zu betrachten. Sie kan dem Staate vortheilhaft, und dem Handelsmann schädlich, und umgekehrt, diesem nützlich und jenem nachtheilig seyn. Oft streitet der Gewinn des Kaufmanns gegen denjenigen des Staats; und dieses muß nie mit einander vermenget werden. Wann ein Handelsmann fremde Waaren einführet, die in dem Lande hervorgebracht werden können, so werden des Landes Manufacturen und Fabriken geschwächet, und der Kaufmann kann dabey gewinnen. Der Staat verliert dagegen die Kosten des Einkaufs, den Verdienst, den die Arbeitsleute durch die Verarbeitung würden gehabt haben, den Verbrauch der rohen Materien, die in dem Lande sind, den Nutzen auf die Gelder, die aus dem Lande gehen u. d. So vielfältig sind die Quellen des Gewinns, den der Staat ziehen kan; und so vielfältig diese sind, so einförmig ist der Gewinn des Handelsmannes: er hat keinen andern, als den, der aus einem höher erhaltenden Preiß, als die Einkaufungskosten betrugen, entspringet.

Der Handelsmann kann gegentheils verlieren, wann der Staat gewinnet. Er schicket Landesproducten nach andern Ländern, wo sie schlecht verkauft werden; hieraus erfolget natürlicher Weise ein Verlust für ihn. Der

Staat

Staat aber gewinnet den Lohn der Arbeiter, die Benutzung der einheimischen Producten, die Ausfuhre, wann sie zu Wasser mit eigenen Schiffen geschiehet u. s. w. Die beste Handlung ist diejenige, da der Staat aus den Unternehmungen seiner Handelsleute den gehörigen Nutzen ziehet, und da diese für ihre Bemühung und ihren Hazard durch einen billigen Gewinn belohnet werden.

§. 189. Die Engländische Nation, die in Ansehung ihrer Handlungspolitic allen andern zum Muster dienen kann, beurtheilet den Nutzen oder Schaden, der allgemein aus der Handlung fliessen kann, nach folgenden neun Regeln:

1) Die Ausführung des Ueberflüßigen ist der wesentlichste Vortheil oder Gewinn, den ein Volk haben kann.

2) Die nützlichste Art, dieses Ueberflüßige auszuführen, ist, es zuvor zu verarbeiten.

3) Rohe Materien, die zur Verarbeitung eingeführet werden, sind wohlfeiler als bearbeitete; die Nation gewinnet also die Bearbeitung.

4. Waaren gegen Waaren vertauschen ist vortheilhaft, wann die, welche man annimt, den Landeswaaren keinen Nachtheil zufügen.

5) Waaren einführen, die den Absatz der Landeswaaren, oder die Aufnahme der Manufacturen, der Fabriken oder des Feldbaues hindern, ist einem Volk sehr schädlich.

6) Die Einfuhr der Waaren, welche einzig zur Pracht und Verschwendung dienen, verursachet dem Staat einen würklichen Verlust.

7) Die Einfuhr nothwendiger Waaren machet eine Nation arm, obgleich sie kein Uebel seyn kann.

8) Waaren, welche das Land nicht hat, einzuführen, und an andere Ausländer wieder verkaufen, ist eine wesentlich nützliche Beschäftigung.

9) Schiffe an andere Nationen zur Fortbringung ihrer Producten vermiethen, ist sehr vortheilhaft.

§. 190. Wann man die Handlung eines Staats kennet, und sie nach den angeführten Regeln untersuchet, so wird leicht zu beurtheilen seyn, ob sie demselben zum Nutzen, oder Schaden gereichet. Es ist ausgemacht, daß der wahre Reichthum eines Staats in der Menge seiner Einwohner bestehet; allein sie müssen auch alle ihren Unterhalt finden. Dieses geschiehet, wann man seine Nachbarn, so wenig, als es möglich ist, zur Hebung seiner Bedürfnisse nöthig hat, und ihnen im Gegentheil eine Menge von eigenem Ueberfluß zuführen kan. Der Nutzen ist augenscheinlich: das Geld bleibet in dem Lande, welches sonst für allerley Nothwendigkeiten müßte an Fremde bezahlet werden; ferner vermehret der Verkauf an Ausländer die innländischen Manufacturen und Fabriken, und diese ernähren eine grosse Anzahl Menschen. Ihre Arbeit ziehet fremde Gelder in das Land, und erwecket durch den einheimischen Umlauf zugleich neue Vortheile.

§. 191. Sollte ein Land so arm seyn, daß es alle seine Nothwendigkeiten von andern holen müßte, so wird es noch immer seinen Schaden einiger massen ersetzen, wann die Materien roh eingeführet, und zum Gebrauch verarbeitet werden. Das, was

ein

ein Stück Tuch mehr kostet, als die Wolle, die dazu gebrauchet worden, ist ein reiner Gewinn für ein solches Land. Hieraus folget, daß diejenigen, die daran arbeiten, ihren Unterhalt finden, und sich vielleicht sogar bereichern. Ihr Wohlstand, oder ihre Bereicherung breitet sich weiter aus: diejenigen, die für den Lohn arbeiten, können dadurch Gelegenheit bekommen, selbst Manufacturen, Fabriken, Handwerker ꝛc. anzulegen, und andere durch die Reichung eines Lohns in den Stand zu setzen, sich ebenfalls auszubreiten. Die Mittel zum Unterhalt ziehen immer neue Einwohner herbey. Derjenige, der sich nicht in dem Stande befindet, dem Staat Geld zu bringen, wird ihm durch seine Kunst oder Wissenschaft nützen, und diese unvermerkt zu wirklichem Gelde machen.

§. 192. **Waaren gegen Waaren tauschen, setzet einen wahren Vortheil voraus, insonderheit, wann die nothwendigen ausländischen Producten auf eine solche Art in das Land geschaffet werden können.** Baare Gelder gehen dann nicht an die Ausländer, sondern theilen durch ihren innerlichen Umlauf sowol dem Staat, als den Einwohnern ihren Nutzen mit. Die Vertauschung der Waaren an und vor sich betrachtet, giebt zu erkennen, daß die Ausländer selbst dazu beytragen müssen, ein solches Land durch die Abnahme seiner Hervorbringungen zubereichern; anstatt daß die Ausfuhre des Geldes immer als eine Ausdünstung der Nahrungssäfte des politischen Körpers eines Staats angesehen werden kann.

§. 193. **Die Einbringung ausländischer Waaren, so lange dieselben in einem Lande hervorgebracht oder verfertiget werden können,**

ist immer schädlich, auch selbst dann, wann sie nothwendig sind, und nicht blos zur Ueppigkeit oder Verschwendung dienen. Der Unterhalt bestimmet die Menge der Menschen, und je leichter dieser zu finden ist, je mehr Menschen finden sich ein. Der Unterhalt entspringet aus dem Landbau, aus den Manufacturen und den Fabriken; jemehr diese blühen, jemehr werden sich die Arbeiter vermehren, und durch sie der Reichthum und die Wolfarth des Staats. Wann Menschen sich glücklich dünken sollen, so muß denselben nichts von den Annehmlichkeiten des Lebens fehlen. Bringt ein Land die Dinge hervor, die zum Vergnügen, zur Ueppigkeit, ja selbst zur Verschwendung dienen, so ist es doppelt glücklich. Die Gelder bleiben dadurch in dem Lande, und der Umlauf derselben wird zugleich befördert. Das, was dem einen abgehet, wird seinem Mitbürger zufliessen; und vermindert einer sein Vermögen, so können sich wahrscheinlich viele dadurch bereichern. So paradox dieser Satz scheinen mag, so wahr ist er. Noch mehr, der Reiz dieser Dinge ziehet Ausländer herbey, sie werden nach andern Ländern ausgeführet, und dadurch vergrössert sich der Umlauf noch mehr.

§. 194. **Ein Volk, welches sich mit dem Einkauf ausländischer Waaren, die es von Natur nicht hat, beschäftiget, und seine Nachbarn damit versorget, kann einen würklichen Nutzen aus diesem Handel ziehen.** Viele Menschen werden dadurch unterhalten, und das, was auf dergleichen Waaren gewonnen wird, ist immer ein Nutzen für den Staat, und für den Handelsmann. Hat ein Land die vortheilhafte Lage, die Zu- und Abfuhre mit eigenen Schiffen zu verrichten, so ist noch mehr Gewinn dabey. Der Rheder verdienet nicht allein die Fracht,

sondern

sondern der Staat wird zugleich mit Matrosen versehen, die ihme, wann die Noth es erfordert, so unentbehrlich als gute Soldaten sind.

§. 195. So nothwendig die Menge der Menschen einem Staate ist, der reich und mächtig seyn will, eben so nothwendig ist es, den Müßiggang zu unterdrücken, und die Menge durch die Aufmunterung zur Arbeitsamkeit zu benutzen. Der Müßiggang schleichet sich leicht ein, wann wenig zu verdienen ist, und den Manufactur- und Fabrikwaaren der Abgang fehlet. Ein Landesherr hat Gelegenheit genug, diesen Unvollkommenheiten abzuhelfen. Dem leztern kann derselbe insonderheit zuvorkommen, wann Landesmagazine oder Waarenhäuser angeleget werden, wo man für des Regenten Rechnung den Manufacturisten und Fabrikanten die Waaren, die sie nicht verkaufen können, abnimmt, sie bezahlet, oder rohe Materien dafür liefert. Wie nothwendig dieses insonderheit bey der Gründung der Manufacturen und Fabriken ist, solches hat der grosse **Colbert** eingesehen. Von dieser Art ist das allgemeine Waarenmagazin in **Copenhagen**, aus dem nachher an die kleinen Kaufleute und Krämer auf Credit verkauset wird.

§. 196. So sehr auch die Freyheiten zur Aufnahme der Handlung dienen, so kann doch ein jeder Handelnder einer gewissen Einschränkung unterworfen seyn, und man ist nicht allezeit berechtiget, sie einen Zwang zu nennen. Der Schein einer guten Sache kann oft blenden. Gesetze und Ordnungen sind nothwendig, wann Freyheiten und Vorrechte nicht zu Ausschweifungen werden sollen. Betrug und

Argliſt können nicht ſtrenge genug verboten und beſtrafet werden; ſie ſind ein Gift, welches die allerflorisanteſte Handlung tödten kann. Die Handlung muß aber gleichwol nicht als eine Sclavin behandelt werden. Die Freyheit und zwar eine ordentliche, gemäßigte Freyheit iſt ihre Seele, gleichwie ſie die Seele des Staats iſt. Die gröſſeſte Kunſt iſt dieſe, dem Handel ſeinen Lauf zu laſſen, ihn nicht zu drücken, und dennoch, ihn in einer Art des Gehorſams zu erhalten, der ſich an allen denen äuſſern muß, die ſich mit ihm beſchäftigen.

§. 197. Die Waarenhandlung iſt die fürnehmſte, indem aus derſelben der Wechſelhandel, Speditiones, Commißiones ꝛc. als ſo viele Nebenarten entſpringen. Die Quellen der Waarenhandlung entſtehen:

1) Aus dem Feldbau, der, im weitläuftigſten Verſtande genommen, alle Gattungen von Feld- und Waldgewächſen, als Korn, Wein, Oel, Gewürz, Flachs, Holz, u. d. g. liefert.

2) Aus der Viehzucht, welche Pferde, Ochſen, Schaafe, Butter, Käß, Wolle, Häute ꝛc. verſchaffet.

3) Aus der Jägerey, durch die wir Felle, Pelz, Biſam, Hirſchhorn u. d. g. erhalten.

4) Aus der Fiſcherey; dieſe liefert alle Gattungen Fiſche, Thran, Fiſchbein u. ſ. w.

5) Aus dem Bergbau; vermöge dem Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eiſen, koſtbare Steine ꝛc. aus den Bergen gezogen werden.

6)

6) Aus den **Manufacturen**, **Fabriken** und **Handwerksstäten**, welche alle diese Hervorbringungen verarbeiten und verbessern, und sie dadurch zu ordentlichen Waaren machen; welches die **Handwerksleute**, **Fabrikanten** und **Manufacturisten** verrichten.

198. Der Ein- und Verkauf dieser Producten und Waaren machet das Geschäfte des Handelsmannes aus. Alle Arten der Beschäftigungen mit der Handlung lassen sich in folgende zwey Klassen bringen:

1) Die überflüßigen Waaren des Landes ausführen, gegen Geld oder andere Nothwendigkeiten vertauschen, verkaufen, und das Land mit dem Fehlenden versehen. Dieses ist der Handel im Ganzen, und derjenige, der ihn führet, wird ein **Handelsmann**, oder genau bestimmet, ein **Großierer** genannt.

2) Die natürlichen Producten, oder die künstlichen Arbeiten des Landes, oder der Ausländer in das Grosse einkaufen, und einzeln, oder in das Kleine wieder verkaufen. Derjenige, der sich damit beschäftiget, wird ein **Krämer** genannt.

§. 199. Diese drey Hauptklassen bringen alle Nebenarten hervor, welche folgende sind:

Die Waaren, welche man empfängt oder versendet, können nicht immer von dem Ort ihrer Verfertigung, oder des Einkaufs ohne die Hülfe einer zweyten oder dritten Person nach dem Ort ihrer Bestimmung gelangen. Dieses veranlasset die **Spedition**, und beschäftiget den **Spediteur**,

Man kann die Waaren auswärtig nicht jederzeit selbst verkaufen, sondern bedienet sich einer an dem Orte des Verkaufs wohnenden Person, die solches verrichtet; und so geschiehet es auch mit dem Einkauf ausländischer Waaren. Hieraus entstehet die **Commißionshandlung**; der sie treibt, ist ein **Commißionair.**

Der Eigenthümer will, oder kann sich der Gefahr nicht unterwerfen, seine Waaren auf der See zu verlieren; er bezahlt also einem andern ein Gewisses, damit dieser im Fall des Untergangs oder einer Beschädigung ihm den Verlust erstatte. Dieses ist das **Assuriren** oder **Versichern**, und beschäftiget den **Versicherer.**

Es sind ausserhalb Gelder nöthig, Waaren zu bezahlen, oder man hat solche von dem Ausländer für verkaufte Waaren zu fordern. Dieses veranlasset den **Wechselhandel**, den der **Cambiist** treibet. Diese und mehrere Nebenarten der Handlung werden durch die drey Hauptarten erzeuget.

§. 200. So übereinstimmend die Absichten aller Menschen sind, nemlich zu gewinnen, so verschieden ist gleichwol ihr Nutzen, in Ansehung des Staats, und je grösser dieser ist, jemehr muß derjenige geachtet werden, der zur Beförderung desselben am meisten beyträgt. Die Manufacturen und Fabriken beschäftigen zwar mehr Menschen als die Handlung; Betrachtet man aber die allgemeine Verbindung der Handlung mit den Manufacturisten und Fabrikanten, so wird man leicht einsehen, daß erstere alle die Menschen ernähret, die diese beschäftigen, indem

ohne den Handelsmann, der die Waaren verkauft, der sie nach fernen Gegenden verschicket, und dadurch Anlaß zu immer neuer Arbeit giebt; die Manufacturen und Fabriken nur sehr wenig vorstellen würden. Der Handelsmann ist es also, der mittelbar eine Menge Menschen beschäftiget und ernähret, und der folglich mehr als ein Manufacturist oder Fabrikant geachtet zu werden verdient.

§. 201. So wie ein jeder Mensch einer allgemeinen Pflicht unterworfen ist, welche die Beobachtung alles dessen in sich fasset, was man von dem Caracter eines redlichen Mannes fordern kann: so ist insonderheit der Handelsmann dazu verbunden, wann er von seinem Regenten geachtet, und von seinen Nebenmenschen geehret seyn will. Er kann zwar seinen eigenen Nutzen auf alle mögliche Art suchen, allein er muß ihn nie vorsetzlich auf den Schaden anderer gründen, noch ihn mit dem Nachtheil des Staats zu befördern trachten. Sein Vermögen und sein Fleiß sind die rechtmäßigen Quellen aus denen er Reichthümer schöpfen kann. Er muß denenjenigen, mit denen er in Geschäften stehet, aufrichtig begegnen, andere nicht aus Neid unterdrücken, noch ihr Unglück zu befördern suchen; er soll verbotene Handlungen, und alles das, was gegen die Gesetze des Landes streitet, verabscheuen, und seinen Vortheil immer mit dem Vortheil des Staats verbinden; geschiehet dieses, so wird er den reizenden Namen eines rechtschaffenen Weltbürgers führen.

§. 202. Handeln können, oder eine Handlung zu regieren wissen, sind zwey verschiedene Dinge. Das erstere ist die wesentliche und Haupt-

beschäf-

beschäftigung eines jeden, der sich der Handlung gewidmet hat. Er handelt um zu gewinnen; findet er, daß er diesen Endzweck erreichet, so wirft er die Augen selten, oder vielmehr niemals auf den Einfluß der Handlung in das allgemeine, es seye dann, daß er durch Reisen oder Lesen politischer Schriften dazu komme. Das zweyte aber, nemlich die Handlung zu regieren wissen, kann selbst die Beschäftigung des Landesherrn und des Staatsministers seyn. Und wann dieses geschiehet, so wird die Handlung mehr geschützet, ihr Ansehn wird vermehret, und vermittelst der Erweiterung, die sie dadurch erhält, wird sie das, was sie würklich seyn soll, nemlich die Schatzkammer des Regenten, und das Glück seiner Völker.

Zweytes Hauptstück.

Von den Handelsfreyheiten und Gesetzen.

§. 203.

Eine Menge Einwohner, die sich durch ihren Fleiß ernähren, sind die Stütze und der Reichthum eines Staats. Je volkreicher ein Land ist, desto mehr Nahrung wird in demselben zu finden seyn, und diese setzet einen blühenden Handel voraus. Manufacturen, Fabriken, Künste und Wissenschaften werden aufgenommen; es fehlet nicht an Gelde; ein gesegneter Ueberfluß herrschet, und die Macht und Hoheit des Fürsten steigt mit der Glückseligkeit seines Volkes. **Die Bevölkerung ist also der Grund, auf dem die Grösse und das Ansehn eines Staats beruhet, und die Freyheit, man mag sie allgemein, oder besonders betrachten, ist eines der vornehmsten Mitteln ein Land zu bevölkern.** England und Holland liefern den bündigsten Beweis dieses Satzes, besonderer Städte oder Handelsplätze nicht zu erwehnen, die einzig durch den Genuß der Freyheiten in Aufnahme gekommen sind.

§. 204. Die Freyheit, welche Handelnden verstattet werden kann, bestehet ungefehr in folgenden:

1) In der Erlaubniß, daß ein jeder ein solches Geschäfte oder Gewerbe treiben kann, welches er für sich am zuträg-

zuträglichsten findet, es seye groß oder klein; doch nur in so ferne, als das allgemeine Beste des Landes oder des Orts nicht darunter leidet.

2) In einer wohl eingerichteten Policey, die auf alle mögliche Weise den Credit, die Ruhe und die Sicherheit eines jeden zu befördern suchet.

3) In der Abschaffung übermäßiger Auflagen, wann sie nicht unumgänglich nöthig zur Erhaltung des Staates sind.

4) In der Verstattung der Gewissensfreyheit, doch so, daß Unglauben und Ruchloßigkeit dadurch nicht öffentlich befördert werden.

§. 205. Die Handelsfreyheit, nach dem ersten Punct betrachtet, wird also darinn bestehen, daß ein jeder die freye Wahl habe, eine Handlung, oder ein Gewerbe wie er will anzufangen und zu treiben, es seye mit inländschen oder auswärts herkommenden Waaren, so lange er nicht dadurch unnütze fremde Waaren, oder solche einführet, die den Manufacturen und Fabriken des Landes zum Nachtheil gereichen. Ferner, daß die Handlung ꝛc. nicht vermittelst der Monopolien durch wenige getrieben werde, es seye dann, daß dringende Ursachen solches, bey der Anlage neuer Manufacturen oder Fabriken, nothwendig machen. Diese Freyheiten werden durch eine kräftige Beschützung in ihre rechte Grösse gesetzet Friedens und Handlungstractaten sowohl mit benachbarten als entlegenen Staaten, selbst mit den Barbaren, machen, daß aus den Freyheiten der rechte Vortheil gezogen wird; die Handlung und die Schiffahrt gewinnen beyde dabey, und werden immer ansehnlicher.

§. 206. Die Beschäftigung der Policey hat nicht allein diese Sicherheit der Einwohner und die gute Ordnung unter denselben zum Vorwurf, sondern im weitläuftigsten Verstande genommen, hat die Policey auch auf die Erhaltung des Credits der Unterthanen zu sehen. Dieses geschiehet, wann eine strenge Justitz beobachtet wird, damit Fremde, welche mit Einheimischen in Streitigkeiten gerathen, nach dem Befinden ihrer Sache schleunige Hülfe erhalten, indem sie widrigenfalls abgeschrecket werden, ferner mit den Landeseinwohnern zu handeln. Die Policey hat ferner auf die Unterdrückung schlechter Münzsorten, welche von ausserhalb einkommen, zu sehen, oder aber gleich ihren innerlichen Werth zu untersuchen und ihn bekannt zu machen, damit man sich bey der Einnahme darnach richten könne. Sie hat für die Unterhaltung der Häfen, und Anfahrten, der Landstrassen, und überhaupt für alles das zu sorgen, was zur Ordnung und Bequemlichkeit erfordert wird.

§. 207. Die allgemeinen Freyheiten leiden, wann die Unterthanen mit zu hohen Abgaben, und die Waaren mit zu starken Auflagen beschweret sind. Billig ist es, daß der Landesherr hinlängliche Einkünfte von seinen Unterthanen ziehe, wann er bey jeder Gelegenheit sie beschützen, und sein Ansehn behaupten soll. Es ist aber ein Mittel zu grossen Einkünften zu gelangen, ohne das Volk zu drücken: dieses ist die Bevölkerung, die durch den Reiz der Freyheit sehr befördert wird. Gesetzt, ein Land fasse zehn tausend Haushaltungen in sich, und daß eine in die andere gerechnet, jährlich zehn Reichsthaler, als Abgaben von den Lebensmitteln, bezahle, so wird dieses hundert tausend Reichsthaler austragen. Auf die aus- und eingehenden Waaren wird auch so viel erpresset

presset werden können, dieses macht also zusammen jährlich zweymal hundert tausend Thaler. Wann man nun annimmt, ein solches Land könne viermal so viel Menschen fassen, so wird dasselbe auf die nämliche Art 800,000 Thaler eintragen. Vermindert nun der Landesherr die Abgaben, Zölle ꝛc. um die Helfte, so wird er dennoch zweymal hundert tausend Thaler mehr als vorhin einnehmen, die Unterthanen werden weniger gedrückt, und derselben Beschützung wird nicht mehr als vor diesem kosten.

§. 208. **Die Gewissensfreyheit befördert die Bevölkerung ungemein.** Die Erlaubniß das frey zu bekennen, was man trotz allen Verfolgungen und aller Schärfe glauben kann, hat etwas sehr anzügliches in sich. Man denket falsch, wann man glaubt, daß ein Mensch, der seine Absichten auf den Gewinn richtet, sich um die Religion nicht bekümmere. Hat auch gleich das Herz keine hohe Empfindungen von der Religion, so wird es doch, so bald es einen Zwang bemerket, sich empören, und bey demselben muthlos und niedergeschlagen seyn; es wird das Anzügliche seines Glaubens schmecken, den Zwang verfluchen, und nach der Freyheit seufzen, das zu denken und offenbar zu bekennen, was ihm von den Lehren seines Glaubens eingepräget worden ist. Und überdas hat ein Regent nicht das Gewissen seiner Unterthanen zu regieren, sondern hauptsächlich dahin zu sehen, gesittete Menschen, getreue Unterthanen und gute Weltbürger zu haben.

§. 209. **Freyheiten locken Fremde herbey.** **England**, **Holland** und **Preußen** können solches hinlänglich beweisen. Die Inländer lehnen sich zwar immer gegen die Aufnahme der Fremden auf, doch ohne Grund, und hauptsächlich aus Neid und Mangel an Einsicht,

Einsicht. In England schrie man gegen die Reformirten, als sie aus Frankreich flohen und dahin kamen; seit deme haben diese dem Staat viele Tonnen Goldes eingetragen, und alle leben, und niemand beschweret sich nunmehr über sie. Fremdlinge können auch in der That nicht anders als nützlich seyn. Nahrung, Kleidung, kurz, alles müssen sie bezahlen, und alles das bleibet in dem Lande, wann es nicht so arm ist, daß alles von ausserhalb geholet werden muß. Durch ihre Nothdurft bereichern sie ihre Nebenmenschen, durch ihre Arbeit sich selbst, und der Staat wird zugleich mächtiger und grösser, als er ohne dieselbe würde gewesen seyn.

§. 210. So wie Freyheiten zu verstatten sind, so finden auch Einschränkungen statt, die das Beste des Staats, oder der Nutzen des Volks öfters erfordert. Dergleichen ist das Verbot des Brandteweinbrennens, wann kein Ueberfluß an Getraide ist, oder wann das Volk durch allzustarken Genuß dieses hitzigen Getränkes sich an der Gesundheit und Zeugungskraft schadet. Unternehmungen, wobey viel zu verlieren ist, können ausschliesenden Handelsgesellschaften, deren Glieder ansehnliche Kapitalien besitzen, übertragen werden. Zu gewissen Zeiten, oder bey gewissen Umständen kann ein Handel gänzlich verboten werden, wann man nämlich Repressalien gebrauchen will, oder, wann die Aufnahme neuer Manufacturen und Fabriken befördert werden soll; wann man einen Mangel inländischer Producten fürchtet u. d. g. Zum Nutzen des Staats, oder des gemeinen Wesens muß der Handelsmann zuweilen seinen eigenen Vortheil aufopfern; und sollte er es nicht thun, wann er seinen Landesherrn

verehret, und liebet, und sich selbst, als ein Mitglied des gemeinen Wesens betrachtet?

§. 211. **Es ist leichter Freyheiten zu ertheilen, als sie zu widerrufen.** Die Herzoge von Braband und die Grafen von Flandern erfuhren, was es heißt, Freyheiten aufheben. (§. 109.) Eine Stadt, welche durch den Genuß derselben empor steiget, wird bey der mindesten Einschränkung aufhören zu wachsen; und hat sie einen Nachbarn, der aufmerksam ist, so wird sie anfangen abzunehmen. Der Regente und der Staatsmann müssen also die Freyheiten wohl beurtheilen, ehe sie dergleichen verleihen, damit sie nicht nöthig haben solche, ohne erhebliche Ursachen aufzuheben. Muß dann dieses auch geschehen, so wird es dem Regenten immer leichter seyn, Mittel zu gebrauchen, die das Volk zufrieden stellen. Der Handelsmann, der unter den Bürgern in die erste und vornehmste Klasse gehöret, muß sich durch die Beobachtung des Willens seines Regenten hervorthun, und eben dadurch sein Ansehn bey demselben zu behaupten suchen.

§. 212. Der Landesherr oder Gesetzgeber hat aber öfters besondere Absichten, die mit der Denkungsart des Handelsmannes streiten, und selbst dem Staate schädlich sind. So war das römische Gesetz, welches die Handlung mit den Barbaren untersagte. Die Schwäche des Staats erzeugte dasselbe, indem der Gesetzgeber den Barbaren die Gelegenheit benehmen wollte in das Land zu kommen. Der Handelsmann litte darunter, und sahe zuletzt den Fall des Staats, dem er aus Unvermögen nicht helfen konnte, herannahen. Rom wurde also zum Raub der Feinde, die es nicht so leicht würden überwäl-

tiget

tiget haben, wann es sich durch den Handel mit denselben bereichert hätte. **Der Beherrscher eines Staats kann irren; seine Handelsleute müssen daher vernünftige Vorstellungen thun dürfen, wann sie einen Irthum bemerken.** Dieses mit desto bessern Erfolg zu verrichten, ist die Einigkeit unter denselben nöthig. Wann ein Handelsmann, oder nur einige Handelsleute Vorstellungen bey dem Gesetzgeber einbringen, so kann derselbe nicht wissen, ob nicht ein besonderer Eigennutz die Triebfeder ist, oder ob man das Beste des gemeinen Wesens suchet. So bald sich aber alle Handelsleute einer Stadt, oder einer Provinz vereinigen, so fällt der Verdacht des Eigennutzes weg, und sie werden desto leichter ihren Zweck erreichen.

§. 213. **Alle Staaten können nicht durch einerley Gesetze regieret werden.** England, dessen Einwohner es am weitesten in den wahren Grundsätzen der Handlung gebracht haben, läßt gewisse Waaren nicht einbringen, und andere dürfen nicht ausgeführet werden. Holland hingegen verstattet alle Aus- und Einfuhre. Die Producten des Landes müssen also bey solchen Gesetzen zum Grunde geleget, und nach dem Mangel oder Ueberfluß an Waaren müssen die Freyheiten oder Einschränkungen bestimmet werden. Wann demnach

1) Das Land selbst gewisse Waaren überflüßig hervorbringt, so kann die Einfuhr derselben verboten werden, damit die Einwohner das ihrige verkaufen können.

2) Wann ein Land nicht viel von der Natur empfangen hat, oder wann es eine Sache hervorbringt, wel-

welche durch die Verarbeitung mehr nützlich wird, als die Wolle in England, die Porcelain Erde in Sachsen u. d. g. so findet der Verbot der Ausführung statt.

3) Wann privilegirte Gesellschaften mit gewissen Waaren hauptsächlich handeln, so ist der Verbot der Einfuhr durch andere, billig.

§. 214. Gesetze müssen zuweilen ertheilet, oder auch abgeschaffet werden, nachdeme es die Balanz des Handels eines Staats erfordert. Ein Gesetzgeber hat daher dahin zu sehen, daß er das Gleichgewicht der Handlung einsehen lerne, und daß er nach dieser Erkenntniß den Handel zu unterstützen oder zu verbessern trachte. Aus der Kenntniß der Waaren, die aus- oder eingeführet werden, und aus der Beurtheilung, ob sie zum nothwendigen oder willkührlichen Gebrauch dienen, kann man einiger maßen schliesen, ob eine Nation Nutzen, oder Schaden aus ihrem Handel ziehet. Diese Wissenschaft muß sich aber nie auf die Untersuchung des Preisses der Waaren gründen. Es würde der Handlung nachtheilig seyn, wann der Gesetzgeber die Preiße der Waaren von den Handelsleuten wissen wolte. Die Waaren aber, welche ausserhalb Landes geführet werden, kann man nicht genau genug untersuchen, damit die Ausländer keine andere als untadelhafte Waare bekommen*.) Diesen Besichtigungsanstalten ist die Aufnahme der Engländischen Manufacturen hauptsächlich zuzuschreiben. Jeder Arbeiter siehet sich dadurch

*) So ist das Hallgericht, welches 1740 zur Untersuchung der Fabrikwaaren in Stockholm errichtet worden. Ferner die Lederschauerordnung in Königsberg Anno 1752 und andere Anstalten mehr.

durch in die Nothwendigkeit versetzet, so gut zu arbeiten, daß ihm seine Waare nicht ausgeschossen werde, und dieses befördert den Absatz, und zugleich die Handlung, und muß nothwendig eine vortheilhafte Balanz bringen.

§. 215. **Der Wechselhandel giebt ebenfals ein Mittel an, den innerlichen Zustand einer Handlung zu beurtheilen.** Ein Land, oder ein Handelsort, wo viele Wechselbriefe auf auswärtige Oerter gezogen werden, hat wahrscheinlich die Handlungsbalanz für sich, weil solches zu erkennen giebt, daß ein solcher Ort weniger Waaren von andern bekommt, als er auswärts sendet. Wann dieses geschiehet, so wird der Wechselcours zugleich hier fallen, und auswärts steigen. Dieses rühret daher, daß an erstern Ort mehr Wechselbriefe als Käufer seyn können, oder, daß an letztern Ort viele Gelder auf jenen Platz gesuchet werden. Ein Ort, der starke Spedition treibet, machet gleichwol hierin eine Ausnahme, weil öfters auf durchgehende Waaren Gelder verschossen worden, die wieder eingezogen werden müssen; eine zweyte findet statt, wann ein Land Mittel hat, durch baare Zusendungen von einem andern Ort, die empfangenen Waaren zu bezahlen, gleichwie England oft mit spanischem Silber thut.

§. 216. **Die Aufmunterungspreißen, oder Prämien haben viele Verwandschaft mit den Freyheiten. Sie haben einerley Endzweck:** sie ziehen Menschen herbey, und befördern die Arbeitsamkeit und Erfindungskunst. England treibt es mit den Aussetzungen der Prämien am

weitesten. Frankreich führete demselben ehedem Getraide zu, und nunmehr sollen die Engländer jährlich für siebenzig Tonnen Goldes ausführen, ohne jemals einen Mangel zu empfinden. An statt sonst ihre Wolle nach Braband zur Verarbeitung zu schicken, liefern sie jetzo jährlich ungefähr für drey hundert Tonnen Goldes Manufacturwaaren an die Ausländer; Ihre Leinwandmanufacturen und alle Arten von Fabriken sind in dem besten Flor, und alles dieses haben die Aufmunterungspreißen, welche sowol das Parlament als Privatpersonen aussetzen, bewürken können. Das, was in England geschiehet, muß nicht minder in andern Staaten und Ländern geschehen können. Projectenmacher finden sich allezeit; allein sie sind nicht jedesmal im Stande, mit ihrem Vermögen das auszuführen, was sie erfinden. Die Aufmunterungspreiße können dieses Unvermögen eines Theils heben.

§. 217. Aus allen diesem folget, daß Handlung und Gewerbe da vorzüglich blühen können, wo eine vernünftige Freyheit herrschet. Die Freyheit ist das wahre Leben; sie setzet uns in den Genuß der Vortheile und der Bequemlichkeiten, die wir durch unsere Arbeit und durch unsern Fleiß erwerben, und dieser freye Genuß reizet uns zu neuen Unternehmungen an, durch die wir nicht allein uns selbst, sondern auch andere bereichern können. Frohndienste, Einquartirungen, gewaltsame Werbungen, unmäßige Auflagen und andere zur Bedrückung gereichende Dinge machen einen Regenten weder groß, noch mächtig. Die Quellen seines Reichthums werden dadurch verstopfet, und bey dem Elende seines Volks wird er selbst klein

und schwach werden. Alle Rathschläge der Grossen müssen sich daher billig darauf gründen, wie sie Handel, Manufacturen, Fabriken und überhaupt alle Arten von Gewerbe befördern, und vollkommen blühend machen; geschiehet dieses, so werden die Unterthanen glücklich und reich, und ihr Reichthum wird eine unerschöpfliche Schatzkammer für den Staat. England liefert uns einen unverwerflichen Beweis von der Richtigkeit dieses Grundsatzes. Und wie kann das Ansehen des Regenten bestehen, wann die Freyheiten, der Wohlstand, und das Glück seines Volkes so viele Opfer seiner Unersättlichkeit werden.

Drittes Hauptstück.

Von dem Credit.

§. 218.

Der Credit ist eigentlich der gute Glauben, oder das Vertrauen, welches man in eine Person setzet. Der Nutzen desselben bestehet darinn, daß man mit dem Ansehn, oder mit dem Gelde eines andern, oder vermittelst eines eigenen guten Namens, Geschäfte treiben kann. Der Credit hat also vornämlich die Absicht und den Vortheil, mit dem Vermögen eines andern das Seinige auf eine erlaubte Art zu vermehren. Das, worauf er sich gründet, ist entweder ein auf die Person gesetztes Vertrauen, oder auf Verschreibungen, oder auf Unterpfänder, die zu einer gewissen Zeit wieder eingelöset werden sollen. Derjenige, der Gelder auf Credit ausleihet, bekommt ein gewisses vom Hundert dafür, welches Zinsen, oder Intressen genannt wird. Der Darleiher heist **Gläubiger**, und der den Credit, oder Gelder bekommt, der **Schuldner**. Der Credit theilet sich in zwey Hauptarten, nämlich in den öffentlichen, oder allgemeinen, den ein ganzer Staat hat, und in den privat oder besondern Credit, der einem jeden Handelsmann nützlich, ja selbst nothwendig ist. Verschiedene politische Schriftsteller haben die erstere Art abgehandelt; es wird daher hier eigentlich von der zweyten Art gehandelt werden, da sie die Triebfeder der ganzen Handlung ist.

§. 219. Die nähere Erklärung desjenigen, was bey einem Handelsmann hauptsächlich durch den Credit verstanden wird, muß der Abhandlung desselben vorhergehen. Der Credit ist verschiedentlich, und bestehet darinn:

1) Daß man einer Person Gelder zu einem willkührlichen Gebrauch leihet; es sey nun gegen die Verpfändung eines Theils, oder aller seiner Güter, auf kurze, oder lange Zeit. Dieses kann nur ein halber Credit genannt werden.

2) Wann man jemand gegen eine Schuldverschreibung, oder gegen dessen Wechselbrief auf eine gewisse Zeit Gelder vorschiesset. Dieser Credit ist bey den Handelsleuten sehr gebräuchlich.

3) Wann ein Handelsmann von einem Ausländer Waaren verschreibt, und dafür auf sich, oder auf einen andern die Gelder ziehen lässet, oder Wechselbriefe einzuschicken verspricht, da inzwischen die Waare gleich abgesandt wird, ehe der Absender noch weiß, ob seine Wechselbriefe bezahlt werden, oder ob die versprochenen Rimessen einkommen werden.

Alle andere Arten des Credits können in diesen dreyen begriffen werden. Der letztere Credit ist indessen der nothwendigste und vornehmste, da ohne denselben keine Handlung getrieben werden kann, oder man müßte Waare und Geld jedesmal gegen einander ausliefern, welches heut zu Tage nicht thunlich, und bey den Wechselhandel gar nicht möglich ist.

§. 220. Auf die Erhaltung des Credits zielen beyna-

nahe alle Handlungen eines redlichen und ehrbegierigen Mannes. Bey dem Credit sind folgende zwey Hauptregeln zu beobachten.

1) **Der Darleiher muß vorsichtig seyn, damit er sein Geld nicht ausleihe, ohne zu wissen, ob und wie er es wieder werde empfangen können.** Ist es ausserhalb, daß jemand Credit verlanget, den man nicht genau kennet, so muß man sich nach dessen Umständen bey einem glaubhaften Bekannten erkundigen, und hierbey auch darauf sehen, daß kein Nahrungsneid, noch sonsten eine persöhnliche Abneigung bey demjenigen obwalte, den man um Rath fraget. An Einheimische ist es besser als an Ausländer borgen; man kennet sie besser, und kann aus ihrer Aufführung einigermassen schliessen, wie weit denselben zu trauen ist. Es ist ferner sicherer, an Leute vom Mittelstande, als an hohe Personen zu borgen; wann man diese anklagen muß, so ist solches mit mehrern Schwierigkeiten verknüpfet, und es fehlet denselben selten an Gelegenheit sich zu rächen. Die Klugheit setzet bey jedem Geschäfte die Absicht eines Gewinns voraus, und nie wird sie grosse Vortheile suchen, wann man sich nicht in dem Stande befindet, einen grossen Verlust ertragen zu können.

2) **Man muß sich auf den guten Glauben, die Treue und Redlichkeit des Debitors oder Schuldners verlassen können.** So lange auf die Erfüllung der Gesetze gehalten wird, sind Treue und Redlichkeit annehmliche Sicherheiten. Das Verbrechen ist dennoch leicht, und würde noch öfter begangen werden, wann nicht ein jeder den Nutzen eines guten Namens, und des daraus fliessen-

den Credits zu erkennen wüste. Der kleine Haufen der Betrüger ist theils bekannt, theils wird er durch die Gesetze im Zwang gehalten; und diejenigen, die ohne ihr Verschulden dahin gebracht werden, andern einen Schaden zuzufügen, gehören nicht in diese Klasse.

§. 221. Aus dem Wechselhandel kann man den besten Begrif von dem großen Nutzen, und von der Nothwendigkeit des Credits ersehen. Alle Wechselbriefe sind gleichsam Creditbriefe, vermittelst deren der eine den andern bezahlt, gleich als ob es mit baarem Gelde geschähe, da doch die Wechselbriefe keinen reellen Werth haben, so lange sie nicht acceptirt sind, und auch dann, wann sie angenommen worden, noch ungewiß ist, ob sie bezahlt werden. Es ist also der Credit, oder das Vertrauen, welches einer in den andern setzet, das Mittel, wodurch einem solchen Pappier eine Gültigkeit beygeleget wird, die in demselben nicht würklich ist. Man siehet leicht, wie groß die Gemächlichkeit und der Vortheil der Bezahlungen durch Wechselbriefe ist. Die Gesetzgeber haben solches eingesehen, und daher zur Aufrechthaltung des Wechselhandels die strengesten Gesetze und Verordnungen ertheilet; und dadurch, und um der Bequemlichkeit willen wird der Credit dieser Pappiere, oder dieses eingebildeten Geldes erhalten.

§. 222. Die so nützliche Erfindung und die Fortdauer der Banken ist dem Credit zuzuschreiben, dann ohne denselben würde keine Bank bestehen können. Alles, was in derselben verrichtet wird, gründet sich einzig auf das Zutrauen, und dieses giebt den Handelsleuten Gelegenheit die Bezahlungen, die sie zu leisten, oder zu empfangen haben, auf eine bequeme Art zu verrichten. Die Banko Zettel, dergleichen

gleichen die engländische, dänische ꝛc. sind, laufen in dem Lande um, und dienen den Menschen, die keine Wissenschaft von den Wechselbriefen haben, anstatt baarem Gelde, während deme die Bank ihren Nutzen in dem Umlauf solcher Pappiere findet. Der Umlauf gründet sich allein auf das Vertrauen, daß ein solcher Zettul eine sichere Einlösung zu erwarten hat, wann er biß in die Bank zurück läuft. Die Banken befördern und erleichtern also durch den Credit den Umlauf der Gelder, und sind gleichsam die Cassen aller dererjenigen, die Rechnungen in den Büchern der Bank haben. Ueberhaupt hat man auch bemerket, daß der **Mißcredit** einer Bank jederzeit den **Mißcredit** einer Nation, oder einen Stillstand ihrer Handlung verräth.

§. 223. Der Credit, den eine Person gegen blose Verschreibungen oder gegen Wechselbriefe erhält, kann von grösserem Umfange seyn, als derjenige, der sich auf Hypothecken oder Unterpfänder gründet. Diese können bey einem wahren Handelsmann, der seinen Reichthum zur Betreibung seiner Handlung anwendet, so beträchtlich nicht seyn, daß sich große Summen darauf aufnehmen lassen. Der Credit aber, der sich einzig auf das Vertrauen gegen die Person gründet, ist weit unbeschränkter. Er fordert keine andere Sicherheit, als einen ordentlichen Lebenswandel, fleißige Betreibung der Geschäfte, und den Character eines aufrichtigen und redlichen Mannes; und dieses sind die besten Hypothecken. Wer in dem Besitz eines guten Namens ist, den man dadurch erlanget, dem wird es nie an Credit fehlen; ihn zu unterhalten ist leicht, wann man die Regeln der Klugheit und insonderheit eine vernünftige Vorsichtigkeit nie aus den Augen setzet. Wer ihn muthwillig verscherzet, verdienet Schande und Verachtung;

wer

wer ihn aber durch Unglüksfälle, die ohne eigenes Verschulden entstehen, verliehret, ist mitleidens würdig.

§. 224. Der Credit eines Mannes hängt von seinem Wohlstande ab. Die Sparsamkeit kann denselben sehr befördern; sie ist eine Tugend, die allen Menschen heilsam, insonderheit aber angehenden Kaufleuten nothwendig ist, und fürnemlich solchen, die wenig Vermögen besitzen. Die erstern Jahre sind diejenigen, da sich bey einer alsdann gemeiniglich kleinen Haushaltung am leichtesten etwas ersparen lässet. Gelder, die im Anfange verdienet werden, versichern den Wohlstand im Alter; sie geben das Mittel ab, die Unternehmungen zu vergrößern, mehr zu verdienen, und dann kann man nach und nach mit den Ausgaben nach dem Verhältniß des jährlichen Gewinns steigen. Ein Staat begehet einen großen Fehler, wann derselbe in Friedenszeiten nicht bedacht ist Schätze zu sammlen, und bey entstehendem Krieg Schulden machen, und denselben mit fremden Geldern führen muß; er wird innerlich schwach werden, wann er nicht gar zu Grunde gehet. Diese Staatsmaxime lässet sich nicht minder auf den Bürger anwenden. Diejenigen irren, die da glauben, Pracht und Pralerey erwerbe den Credit. Der Ruhm wird grösser, und das Zutrauen leichter zu erlangen seyn, wann von einem Handelsmanne gesagt wird: **Er treibet ansehnliche Geschäfte, und ist kein Verschwender, als wann es heißt: Er führet einen großen Staat, und treibet wenig Handlung.** Doch ferne, daß man den Geitzigen hier das Wort reden wolle; der Geitz ist und bleibet eben so wohl ein Laster als die Verschwendung. Der Mittelweg ist der rechte, und eine zu rechter Zeit angelegte Ausgabe kann öfters mehr einbringen, als durch eine übelverstandene Sparsamkeit erhalten wird.

§. 225.

§. 225. Das, was durch die Spärsamkeit gesammlet wird, muß durch den Fleiß nutzbar gemachet werden. Der Fleiß äussert sich aber nicht darinn, auf einmal grosse Geschäfte anzufangen, sondern vielmehr, wann man diejenigen, die man zu treiben gedenket, mit Ordnung und Nachdruck führet. Was mit einem Streich nicht durchgehet, läßt sich durch mehrere durchhauen. Ohne Mühe und Arbeit ist nichts zu erlangen; und wer sich durch jede Hinderniß abschrecken lässet, der wird wenig nützliches ausrichten. Doch aber müssen alle Unternehmungen, ehe man zur Ausführung schreitet, mit Klugheit überdacht werden. Eine einzige Unbesonnenheit, die sich in den Geschäften darthut, kann dem Credit schon einen Stoß beybringen, der schwer zu verschmerzen ist; und man muß dann nicht selten zu unangenehmen Mitteln schreiten, den Schaden zu heilen. Sehr unverantwortlich ist es bey schlechten Umständen und abnehmendem Credit, sich durch eine Heyrath zu helfen suchen. Nur selten erreichet man seinen Endzweck; und ist es nicht besser, wann jemand einmal schlecht stehet, sich allein unglücklich zu sehen, als eine unschuldige Person zur Mitgenößin eines vor Augen liegenden Verderbens zu machen?

§. 226. Nach den Regeln der Klugheit, soll man vorzüglich mit Menschen handeln, die selbst in gutem Credit stehen. Muß man nach dem Lauf der Geschäfte an dieselbe borgen, so ist die Forderung sicher; kauft man Waaren von denselben, so können sie diese wohlfeiler als andere verkaufen, und leichter borgen, oder einige Zeit auf die Bezahlung warten, wann es die Umstände erfordern. Ihren ehrlichen Namen zu erhalten, werden sie den Betrug scheuen, den ein anderer, der sich erst zu bereichern suchet, vielleicht als ein

erlaub-

erlaubtes Mittel dazu ansiehet. Und eben der Handel und der Umgang mit Menschen, die in gutem Ruf stehen, vermehren den Credit, insonderheit wann es redliche Freunde sind. Ihr bekannter guter Character wird ihrer Recommendation oder Empfehlung Nachdruck geben, und auch dadurch können sie so nutzbar werden als baare Gelder. **Zu viel an eine Person vertrauen, ist eine Unbedachtsamkeit, die von bösen Folgen seyn kann; ihr Fall kan das Verderben des Darleyhers nach sich ziehen.**

§. 227. Zur Erhaltung eines erworbenen Credits, und so auch zur Erlangung desselben ist rathsam, daß man nicht zu viel auf Zeit kaufe; wann solches bekannt wird, so schmählert es den Credit sehr, und die Intressen machen die Waaren theurer, als sie seyn sollten. Hiezu kann noch die Gefahr kommen, daß die Gläubiger alle, oder ein Theil davon zugleich bezahlt seyn wollen, dann müssen die Waaren für halbes Geld verkauft oder versetzet werden, um Geld zu machen; und wird dieses ruchtbar, so ist es um den Credit geschehen. Es ist daher nie ausser Acht zu lassen, daß man vorzüglich bey redlichen Leuten kaufe, von denen man keinen plötzlichen Ueberfall zu befürchten habe, noch auch durch unbillige Intressen gedränget werde. Dann aber ist es auch nöthig, daß man mit der Bezahlung nicht jedesmal biß auf die letzte Zeit warte. Man wird immer Nachsicht mit jemand haben, der ordentlich bezahlet, wann es etwan einmal nicht zu gehöriger Zeit geschiehet; wer aber nie, ohne angemahnet zu werden, bezahlet, verdienet keinen Credit, wann es auch gleich nicht aus Mangel des Vermögens, sondern aus Nachläßigkeit geschiehet. Wer seine Ehre nicht zu erhalten suchet, der wird auch keine Vervortheilung

lung scheuen, und derjenige, der seine Geschäfte nachläßig treibt, kann ohne Kunst zurück handeln.

§. 228. **Der Mißcredit nimmt seinen Ursprung aus dem Mangel oder Abgang des Credits**; die Ursache desselben ist die Furcht, daß die Bezahlung nicht erfolgen werde, und diese rührt aus dem Mangel der Sicherheit her, wann nämlich kein zeitliches Vermögen vorhanden, oder da dasselbe mit Schulden beschweret, oder mit Arrest beleget ist; ferner, wann die Person weder Fleiß noch Geschicklichkeit besitzet, keine gute Wirthschaft treibet, unordentlich im Bezahlen ist u. d. Falsche Nachrede kann ebenfalls einen Mißcredit verursachen, es ist daher nothwendig, daß man denjenigen wohl kenne, den man nach den Umständen eines andern fragen will, insonderheit wann einerley Art von Handlung den Nahrungsneid voraussetzet, der nicht selten diejenigen, die er beherrschet, zu unanständigen Niederträchtigkeiten verleitet. (§. 220. N. 1.)

§. 229. Die Wichtigkeit und Nutzbarkeit des Credits für einen Handelsmann bedarf keines weiteren Beweises. Hieraus folget zum Beschluß dieses Hauptstücks, daß man denselben zu erlangen, und nachher zu erhalten, alles mögliche anwenden müsse. Ausser den angezeigten Mitteln sind noch viele neben Dinge zu beobachten, die ein vernünftiges Nachdenken angeben kann. Der Credit, oder gute Glauben ist eine sehr empfindliche Sache; ein bloser Argwohn kann ihn schon schwächen. Wann indessen die Vernunft alle Unternehmungen begleitet, so kann

kann man öfters einem Streich des Schicksals vorbeugen, oder demselben ausweichen; und bey dergleichen Zufällen kann der Handelsmann seine Größe zeigen, und sollte er nicht Verstand, Geschicklichkeit und Vermögen auf die Erhaltung seines guten Namens verwenden? **Ein Handel ohne Credit ist ein Körper ohne Seele; so wie dieser mit der Verwesung ringet, so ringet jener mit seinem Untergange, und kann demselben nicht entgehen.**

Viertes Hauptstück.

Von den Intressen, oder Zinsen.

§. 230.

Die Intressen oder Zinsen sind dasjenige, was für geliehene Gelder an den Darleyher bezahlet wird. Die Nothdurft unvermögender Menschen scheinet sie eingeführet zu haben. Wann auch gleich Gelder auf liegende Gründe, oder andere sichere Hypothecken vorgeschossen werden, so lauft der Darleyher doch die Gefahr einiges Schadens, oder auch der Proceßkosten das ausgeliehene wieder einzutreiben. Ueberhaupt aber gründen sich die Intressen auf den billigen Nutzen, den ein jeder aus seinem Vermögen soll ziehen können. Dieser Zins ist verschiedenen Abwandlungen unterworfen, so daß derselbe zu gewissen Zeiten hoch, und zu andern Zeiten niedrig gewesen ist. Der Grund dieser Veränderungen liegt in dem Flor der Handlung, und in dem Mangel, oder Ueberfluß an Gelde: ersteres erhöhet ihn, da er hingegen bey schlechter Handlung und beym Ueberfluß des Geldes niedrig ist. Nechst diesem finden noch Zinsen statt, die den Namen derselben nicht führen, und doch nichts anders sind; wann nemlich Waaren auf eine längere als gewöhnliche Zahlungszeit verkauft werden, und der Verkäufer ein gewisses, nach dem Verhältniß der Zeit, auf die er borget, in dem Preiß der Waaren aufschlägt.

§. 231. Die Erde kann durch die Bearbeitung des Menschen jährlich fünfe, zehn, zwanzig und mehreres für Hundert eintragen. Der Landmann hat, nach Abzug der gewöhnlichen Abgaben, ungefähr zwey Drittheile für sich, davon wird er einen Drittheil zur Bestreitung seiner Haus- und Kleidungsunkosten anwenden, und das übrige wird seinen Gewinn ausmachen: dieses verstehet sich, wann das, was er besitzet, ihm eigenthümlich zugehöret. Wann aber der nämliche Landmann vor sich nichts besitzet, und jemand findet, der ihm Gelder vorschiesset, ein Stück Land zu kaufen, so kann er diesem den Drittentheil, der sein Gewinn würde gewesen seyn, als Zinsen bezahlen. Gleichwohl wird er noch den Vortheil haben, vom Knecht ein Meister geworden zu seyn, und daß er, wann er sparsam ist, jährlich etwas Ueberschuß haben könne, der ihn in den Stand setzen wird, von Jahr zu Jahr weniger zu leihen, und wann er glücklich ist, seine Schuld nach und nach abzutragen.

§. 232. Dieses Gleichniß weiter auszuführen, so setze man, daß wann ein solcher Landmann Gelegenheit findet, Geträide zur Aussaat, oder Vieh einzukaufen, mit dem Beding, solches nach eingebrachter Erndte zu bezahlen, so wird er bey dem Mangel an baarem Gelde gerne mehr bezahlen, als wann er für baare Bezahlung kaufen müßte; Und dieses wird ungefähr so viel seyn, als wann er Gelder aufnähme seine Schuld gleich zu bezahlen, und für das Geld so viel Zinsen bezahlte, als der Unterschied des Preißes vom baaren Einkauf, gegen denjenigen auf Zeit austrägt. Er kaufe nun wie er wolle, so muß sein und der Seinigen Unterhalt überschiessen; geschiehet dieses nicht, so wird er bankerout machen, oder ausser Stand gesetzet werden, seinen Gläubiger zu bezahlen. Und die Gefahr, daß sich dieser Umstand ereignen könne, wird

Ursache seyn, daß er mehr an Zinsen, oder auch so viel mehr für das Getraide oder Vieh bezahlen müsse, als ein andrer, bey dessen bekannten bessern Umständen solches nicht zu befürchten ist. Bemerkungen von dieser Art lassen sich eben so, bey dem Fabrikanten, Manufacturisten und Handelsmann machen.

§. 233. **Die unmäßigen Zinsen bringen dem Darleyher selten grossen Vortheil.** Derjenige, der sie, sein Unvermögen zu ersetzen, bezahlen muß, kann unmöglich lange bestehen, und bringet folglich seinen Gläubiger über kurtz, oder lang in Schaden. Die kleinen Fischverkäufer in **London**, die in **Billinggaste** Fische kaufen, um sie nachher in dem andern Theile der Stadt wieder zu verkaufen, bezahlen gemeiniglich wöchentlich einen Schilling von der Guinee, welches jährlich zweyhundert funfzig vom Hundert ausmachet. Es giebt kleine Wiederverkäufer in **Paris**, die die Woche fünf Sous für drey Livres bezahlen; dieses beträgt jährlich bey vierhundert, dreyßig vom Hundert; und gleichwohl werden diejenigen, die diese hohe Zinsen einnehmen, selten reich. Diese hohen und unbilligen Zinsen werden dennoch gedultet, und können dem gemeinen Wesen zu verschiedenen Bequehmlichkeiten behülflich seyn. Dergleichen kleine Wiederverkäufer ziehen die Zinsen aus der Erhöhung der Preiße; und derjenige, der von denselben in seine Haußhaltung kaufet, wann er auch gegen den ersten Kaufpreiß fünfhundert auf Hundert bezahlet, wird es bey Kleinigkeiten nicht gewahr, und hat noch die Gemächlichkeit daß man ihm das an die Thüre bringet, was er von ferne müßte hohlen lassen, und bey dessen Einkauf ihn seine Dienstbothen leicht so viel vervortheilen können, als die Erhöhung durch die Wiederverkäufer austrägt.

§. 234.

§. 234. Man kann die Rechtmäsigkeit der Zinsen, welche aus einem erhöheten Preiß der Waaren entspringen, nicht in Zweifel ziehen. Die Vergleiche unter den Kaufleuten, oder zwischen Käufer und Verkäufer in Absicht des Credits sind kein Wucher, wann sie es gleich zu seyn scheinen. Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Handlung nur sehr schlecht würde getrieben werden können, wann man den Credit, oder den Ein- und Verkauf auf Termine abschaffen wollte: Es folget daher hieraus, daß ein Unterschied gemacht werden müsse, wann man Waaren für baare Bezahlung oder auf Zeit verkaufet; in letzterm Fall bekommt der Verkäufer seine Gelder später ein, und kann folglich in der Zwischenzeit keinen neuen Nutzen daraus ziehen, ihm gehöret daher mehr für seine Waare, als wann er baar Geld dafür bekäme. Wer das Wesen der Handlung kennet, dem ist bekannt, daß selbst die reichsten Kaufleute nicht allzeit mit baarem Gelde versehen sind, und daß insonderheit zu den Manufactur- und Fabrik-Unternehmungen starke Vorschüsse nöthig sind. Auch aus dieser Ursache ist der Credit nothwendig, und derselbe wird durch den Genuß der Zinsen unterhalten.

§. 235. Es haben sich inzwischen dennoch Gottesgelehrte gefunden, welche **die Zinsen, die aus der Erhöhung der Preiße gezogen werden, ungerecht genannt haben** *). Die Casuisten sind nicht so strenge:

*) Es ist überhaupt sehr lächerlich, wann Geistliche sich um Dinge bekümmern, die die Handlung betreffen. Als im Jahr 1520 die Zinsen in Dännemark auf fünf von Hundert gesetzt werden solten, so wurden alle Universitäten in Deutschland um ihre Meynung befragt, indem einige dänische Theologen behaupteten: der König könne die Zinsen zu fünf von Hundert so wenig erlau-

da sie befürchtet, man möchte ihren Ausspruch nicht gelten lassen, so haben sie der menschlichen Gesellschaft zum besten erlaubet, einen großen Zins zu nehmen, wann eine große Gefahr mit dem Borgen verknüpfet ist; sie sind aber dabey so bescheiden, daß sie den höchsten Zins, den man nehmen kann, nicht bestimmen, und das lehrte sie die Klugheit, weil es zu allen Zeiten bey dem Ausleiher würde gestanden haben, ob er sich nach ihrer Vorschrift richten wollen, oder nicht.

§. 236. **Ein erhöheter Preiß für die Waaren, welche auf Zeit verkaufet werden, wird gänzlich rechtmäßig, wann man einen solchen Verkauf als eine Anleihe betrachtet.** Wann derjenige, der kaufen will, das Geld dazu nicht vorräthig hat, so wird er es bey einem andern aufnehmen, und demselben Intressen dafür bezahlen müssen; warum soll dann der Handelsmann, der ihm borget, und ihn der Aufnehmung des Geldes überhebet, nicht das Recht haben, einen Vortheil für diese Begünstigung zu ziehen, so wie derjenige, der ihn durch sein Geld in den Stand gesetzet haben würde, den Einkauf baar zu thun? Es lässet sich hierbey noch die Anmerkung machen, ob ein Handelsmann, der mit seinen Geldern jährlich funfzehn von Hundert Zinsen verdienen kann, schuldig seye, nur drey pro Cent im Preiß

erlauben, als das Ehebrechen frey geben. Melanchthon that den Ausspruch: daß man nicht alle Sünden, sondern nur diejenigen strafen müßte, die dem gemeinen Wesen beschwerlich fielen; er halte also dafür, daß der König diese Zinsen dulten könne, obgleich aller Wucher an sich so sündlich und verdammlich als die Hurerey sey, welche doch unter ledigen Leuten nicht gestrafet würde. Trefliche Gedanken eines Theologen. Siehe Joh. Pet. Ludewigs Einleitung zu dem deutschen Münzwesen, Cap. 13.

Preiß aufzuschlagen, wenn er auf sechs Monate verkauft, da er doch bey dem baaren Verkauf sieben und ein halb verdienen würde, ohne noch die Gefahr der Ungewißheit zu rechnen, ob er nach dem halben Jahre sogleich die Bezahlung bekommen werde? Dergleichen und andere hieher gehörende Anmerkungen und Einwürfe sind bey der Errichtung der Gesetze, die man in verschiedenen Jahrhunderten über die Intressen ertheilet hat, nicht in Erwegung gezogen worden. Die Gesetzgeber waren weise Menschen, allein keine Handelsleute, und daher konnten ihre Gesetze, natürlich geschlossen, nicht beobachtet werden.

§. 237. Da nach der Entdeckung von **Amerika** das Geld wahrscheinlicher Weise allgemeiner geworden als es vorher war, so ist durch die vorerwehnte Art Intressen der Rabbat veranlasset worden. Rabatt heist der Abzug, den der Käufer bey der baaren Bezahlung einer Waare geniesset, die er eigentlich erst nach dem Verlauf einer gewissen Zeit zu bezahlen schuldig wäre. Um sich einen richtigen Begriff von dem Rabatt zu machen, ist nöthig zu wissen, daß da in den mehresten christlichen Staaten die Zinsen der Gelder ungefähr einen gewissen Preiß haben, so werden die wucherlichen oder unmäßigen Intressen bey keinem Gericht gebilliget. Da Geitz und Gewinnsucht aber allerhand Mittel erfinden, die Haabsucht zu befriedigen, überdas auch Menschen genug sind, die das Vermögen nicht besitzen, ihre Handlung oder ihr Gewerbe mit ihrem eigenen Gelde zu treiben, so suchte man die **ausserordentlichen Zinsen so zu verstecken, daß sie aufhörten, den Namen Intressen zu führen**, und folglich vor keinem Gericht konnten untersucht, noch vielweniger abgesprochen werden.

§. 238. Dieser Kunstgriff wird durch folgendes Exempel erläutert. A) brauchet tausend Thaler; B) kann

sie demselben vorschiessen, nimmt aber Anstand solches gegen die gewöhnlichen Zinsen von vier oder fünf für Hundert zu thun, sondern verlanget acht pro Cent. A) der sich in Verlegenheit siehet, ist gezwungen, solche B) zuzustehen. Da dieser aber nicht wissen kann, ob ihn nicht unerwartete Umstände nöthigen werden, nach jahres Frist sein Geld gerichtlich einzufordern, und da dann aus der Schuldverschreibung nicht blicken darf, daß er acht von hundert Zinsen bekommt, so wird die Verschreibung auf tausend und achtzig Thaler gesetzet, hier sind also die Intressen versteckt, und da der Richter nicht anders als nach dem Inhalt der Verschreibung das Urtheil sprechen kann, so müssen die 1080 Thaler an B) als ein Kapital bezahlet werden. Aus dergleichen Bedingungen hat der Rabatt seinen Ursprung genommen, indem derselbe bey baarer Bezahlung ein Abzug verborgener Zinsen ist.

§. 239. Auf diesem Fuß sind die Verkaufungen auf sieben, dreyzehn, funfzehn, achtzehn, sieben und zwanzig, zwey und drey- und dreyßig Monate eingeführet worden. Diejenigen, welche auf so lange Bezahlungsfrist verkauften, richteten die Preiße ihrer Waaren darnach ein, und rechneten so viel zu, daß sie sechs, acht, bis zehn von Hundert aus der Erhöhung der Preiße jährlich zogen; wann sie also eine Waare, die sie baar zu hundert Thaler hätten verkaufen können, auf dreyzehn Monate verkauften, so ließen sie sich Hundert acht bis Hundert zehn Thaler dafür bezahlen, um so die Zinsen ihres Geldes nicht zu verlieren. Diese Zinsen waren erlaubt, so wie noch jetzo der Rabatt in Amsterdam und Hamburg so viel als acht vom Hundert im Jahr austrägt. Da man in neuern Zeiten anfieng baar zu bezahlen, so konnte der Billigkeit nach, die Auf-

rechnung

rechnung solcher Zinsen nicht mehr statt finden. Da aber bekannt war, auf wie viel Monate Zeit jede Waare verkauft wurde, so ließ man die Preiße ausser dem sonst entstehenden Auf- oder Abschlag in ihrem Wesen, und der Verkäufer vergütete dem Käufer für die Anzahl der Creditmonate so viel, als solches jährlich zu acht von Hundert austrug. Hierdurch veränderte sich die Redensart, auf so viel Monate Zeit, in so viel Monate Rabatt.

§. 240. Es pflegt zu geschehen, daß ein Schuldner die Zinsen für ein angeliehenes Capital nicht zur Verfallzeit bezahlet, und solche also von Jahr zu Jahr, als so viel Capital zur Hauptsumme geschlagen werden; wann dieses geschiehet, so hat der Schuldner in jedem folgenden Jahr jedesmal so viel Capital mehr, als die Intressen ausgetragen haben, zu verzinsen, welches zu fünf für Hundert in funfzehn Jahren Capital auf Capital austrägt. So vortheilhaft es auch ein Anleiher ansehen mag, wann man ihm auf solche weise keine Zinsen abfordert, sondern dieselbe auf vorerwehnte Art stehen läßt, so nachtheilig ist ihm diese Gefälligkeit, denn eine solche Nachsicht gehöret zu den Dingen die gut scheinen und innerlich böse sind. Wann einem Schuldner keine Zinsen abgefordert werden, so vermehret sich natürlicher weise das Capital, welches er in seiner Handlung hat, er unternimmt grössere Dinge, und zuletzt, wann der Gläubiger seine Gelder einfordert, so kann Capital und Gewinn damit weggehen. Ferner ist in Erwegung zu ziehen, daß ein Schuldner, welcher in vielen Jahren nicht um Bezahlung angemahnet wird, leicht in der Eintreibung seiner eigenen ausstehenden Gelder saumselig werden kann; seine Gläubiger können inzwischen schlecht werden, und vielleicht ausser Stand gerathen,

ihn zu bezahlen, u. d. Eine Annahmung, das zu bezahlen, was man schuldig ist, ist immer eine Ermunterung ausstehende Gelder einzufordern; so wie man gegentheils denken kann: die Gelder stehen sicher, es wird ein von Hundert mehr bezahlt, als man giebt, u. s. w. Dergleichen Denkungsarten können öfters sehr schädlich seyn.

§. 241. **Bey der reellen Handlung geschiehet selten ein Verkauf, da nicht eine gewisse Bezahlungszeit zum Grunde lieget.** Diese wird entweder bestimmet, oder sie ist bereits durch die Gewohnheit eingeführt, und folglich bekannt. So ist es in Hamburg eine stillschweigende Bedingung, wann man Waaren contant oder baar verkaufet, daß die Bezahlung fünf bis sechs Wochen nach dem Verkauf geleistet werden müsse. Der Verkäufer ist auch nicht berechtiget, solche früher zu verlangen; geschiehet es aber aus Geldmangel oder Mißcredit, so muß er sich ein halb pro Cent kürzen lassen, welches Discompto genannt wird. Zögert der Käufer aber länger als acht Wochen mit der Bezahlung, und ist deswegen angemahnet worden, so muß, der Billigkeit nach, der Gläubiger von dem Ende der achten Woche an, Zinsen berechnen können; und so auch von demjenigen, was auf einen bedungenen Termin gekauft, und nicht bey Ablauf desselben bezahlt worden *).

§. 242. **Dem Römischen Rechte, und so auch dem Preußischen und Sächsischen zufolge, sollen die**

*) Nach der Sächsischen Decision ist das Intresse der verzögerten Zahlung für Kram- und andere Waaren, wann zur Bezahlung ein gewisser Termin gesetzet worden, von der Verfallzeit, ausserdem aber sechs Monate nach dem Empfang der Waare, oder wann der Verkäufer den Käufer deswegen ehender belanget, von der Zeit der erhobenen Klage an, zu rechnen.

die Zinsen nicht länger laufen, als bis solche dem Capital gleich sind; dieses geschiehet zu vier von Hundert in fünf und zwanzig, und zu fünfe in zwanzig Jahren. Wann man jemand einen Dienst leistet, ein Capital auf viele Jahre stehen zu lassen, so scheinet ein solches Gesetz mit der Billigkeit zu streiten. Da sich aber solche Fälle nur sehr selten ereignen können, so verdienet die Sache keine Untersuchung. Eine Anleihe geschiehet beynahe niemalen auf so lange Zeit, geschähe es aber, so kann man im siebenzehnten oder achtzehnten Jahre die Gelder aufkündigen und einfordern, und sie anderwärts belegen, so hat das Gesetz keine Kraft. Gemeiniglich aber wird jedes Jahr, oder in zwey, drey Jahren ein neuer Wechselbrief, oder eine neue Schuldverschreibung gegen die alten ausgewechselt, woraus die Schuld immer neu zu seyn scheinet.

§. 243. Die Zinsen können in einem Staat sehr verschieden seyn. **In den niedrigsten Klassen sind sie jederzeit am höchsten** (§. 233.) **weil da die Gefahr des Verlierens am grössesten ist; so wie diese Klassen aber steigen, so vermindern sich die Intressen bis zu den wohlhabenden und in gutem Ruf stehenden Handelsleuten.** Die Zinsen, welche in dieser Klasse bezahlet werden, und die wenig von denjenigen für Capitalien auf Hypotheken unterschieden sind, bestimmen eigentlich den couranten Preiß der Intressen eines Staats. Dieser ist das, wann man sagt, die Zinsen sind in **England** drey, in **Dännemark** fünf, u. s. w. von Hundert. Ein solcher allgemeiner Preiß der Zinsen in einem Staat findet statt, weil man die Verschreibung eines sichern, und als redlich bekannten Handelsmannes jederzeit, oder doch zum wenigsten auf eine kurze Zeit, so gut achtet, als eine Versicherung,

die

die auf liegende Gründe ertheilet wird. Die Gefahr des Bankerouts bey jenem, kann der Möglichkeit eines Processes, oder anderer Ansprüche, die auf den Besitz des Verpfändeten gemacht werden können, entgegen gesetzet werden.

§. 244. **Der Preiß der Zinsen ist von je her vielen Veränderungen unterworfen gewesen.** Zu den Zeiten der Römischen Republik war derselbe bey den Römern gemeiniglich zwölf von Hundert; doch hat man bey denselben auch acht und vierzig, vier und zwanzig zur Zeit des Cicero, achte zur Zeit des Kayfers Tiberius, und nach der Eroberung von Egypten viere bezahlt. In Athen war der mäßigste Zins zwölf pro Cent, und dieser wurde monatlich bezahlt. Bis in das Jahr 1545 war der Zinß vom Gelde in England unbestimmt; 1621 ward er durch ein Gesetz auf zehn, und 1625 auf achte gesetzet. Als nachher Johann de Witt in Holland vier einführte, so setzte das Parlament die Intressen auf sechse herunter, und im Jahr 1757 waren sie auf drey gefallen. Dergleichen Abwandlungen sind in andern Staaten, insonderheit seit der Entdeckung von Westindien, ebenfals vorgegangen. Sechse von Hundert ist ungefehr der höchste Zinß, der vor Gerichten statt finden kann, und dennoch muß er eigentlich als ein halb pro Cent für den Monat angegeben werden. **Der Disconto, oder die Intressen, welche man bey der Anleihe auf unverfallene Wechselbriefe bezahlet, richtet sich nach keinem Gesetze.** Derselbe kann abwechselnd von drey bis acht steigen, und auch so wieder fallen, nach dem Vorrath oder Mangel am Gelde, oder nachdem viel oder wenig gesuchet wird: dieses ist also Handlung.

§. 245. Ohne Untersuchung wird man nicht glauben, daß hohe Zinsen der gemeinen Sache so schädlich solten seyn können, als sie es würklich sind. Einmal ist es gewiß, daß ein Handelsmann oder Fabrikant, der seine Gelder zwey für Hundert wohlfeiler hat, als ein anderer, so viel mehr auf seine Waaren verdienen müsse, wann derselbe die Absicht nicht hat, den andern durch geringere Preiße an dem Verkauf zu hindern. Ein Land also, wo die Zinsen höher als anderwärts sind, kann seinen Nachbarn im Preisse gleich, weder etwas verfertigen, noch verkaufen. Wann demnach ein **Holländer** mit sechs pro Cent Gewinn auf seine Waaren zufrieden seyn kann, so wird ein **Däne** acht haben müssen, um so viel als der **Holländer** zu verdienen. Kommt nun hierzu die Versendung durch eigene Schiffe, so wird die Waare drey bis vier von Hundert vertheuert werden; diese muß jener verlieren, wann er dem andern gleich verkaufen will, und will er es nicht, so muß er gewärtig seyn, daß sie liegen bleibet, und durch die Verzehrung neuer Zinsen in sich noch theurer wird.

§. 246. Hieraus folget, daß die hohen Zinsen einer auszehrenden Krankheit gleich sind. Sie schwächen nach und nach unvermerkt die Handlung, die Manufacturen, den Ackerbau und alle Gewerbe. Hierdurch ist wahrscheinlich der Untergang der **Spanischen** Manufacturen und Fabriken verursacher worden; indem der Arbeiter, der zehn bis zwölf für Hundert bezahlen mußte, unmöglich seine Waaren dem **Holländer** und **Engländer** gleich verkaufen konnte. Die hohen Intressen können noch andere Folgen haben, die dem gemeinen Wesen nicht weniger nachtheilig sind. Eine davon ist diese: Wann ein Handelsmann

siehet,

siehet, daß er durch die Handlung nicht mehr, als vermittelst der Ausleihe seiner Gelder an Zinsen verdienen kann, so wird er vernünftiger handeln, wann er die Handlung aufgiebt, und als ein Capitalist lebet, als daß er sein Vermögen allen den Gefahren unterwerfe, die einem Handelnden immer drohen.

§. 247. Es ist der allgemeinen Meynung gemäß, wann man glaubt, daß **hohe Zinsen einen Mangel am Gelde voraussetzen**, weil man denkt, daß da, wo viel Geld ist, da sey es leicht, solches zu leihen, und dieses müsse also die Intressen **vermindern**. Verschiedene Vorfälle widerlegen diesen Satz. Im Jahr 1720 brachte man aus ganz Engeland Geld nach **London**; es kann also, natürlich geschlossen, daselbst kein Mangel daran gewesen seyn, und gleichwol stiegen die Zinsen bis auf funfzig von Hundert, da sie kurz vorher fünfe gewesen. Es ist leicht die Ursache dieser unmäßigen Zinsen zu finden. Ein jeder wolte damals an der Südseecompagnie Theil nehmen, und suchte also Gelder- Actien zu kaufen. Man versprach sich güldene Berge, und glaubte, daß von einem ansehnlichen Gewinn die hohen Intressen leicht abfallen könnten. Die Geschichte liefert mehrere dergleichen Begebenheiten, die aber so deutlich nicht in die Augen fallen.

§. 248. **Wann sich eine Menge Geld bey solchen Personen befindet, die gewohnt sind, auszuleihen, so werden die Zinsen natürlicher Weise fallen; rühret aber die Menge des Geldes von dem Aufwand der Grossen und Reichen eines Staates her, und ist unter viele getheilet, so werden sie steigen.** Jener Umstand ist ein Zeichen, daß wenig Geld gesuchet wird, die Capitalisten

werden

werden daher genöthiget, ihren Vorrath wohlfeil auszubieten, wann er nicht fruchtloß liegen soll. Im letzteren Fall aber werden sich viele Menschen finden, die die Grossen mit dem erforderlichen zu ihrem Aufwand zu versehen suchen. Zu diesen Unternehmungen ist Geld nöthig; es wird daher mehreres aufgenommen, und dieses macht die Anleihe schwerer. Die Pracht und Verschwendung der Grossen ist demnach eine zulängliche Ursache zur Erhöhung der Zinsen; so wie gegentheils ihre Sparsamkeit und gute Haushaltung dieselbigen erniedriget. **Holland** und **Genua** beweisen dieses; die Intressen sind da immer niedriger als in **England**, **Frankreich**, **Spanien** ꝛc.

§. 249. **Krieg und Frieden haben einen starken Einfluß in den Preiß der Zinsen.** Wann ein Staat Krieg führet, so können sie um dreyer Ursachen willen steigen:

1) Weil es viele Menschen geben wird, die bey solcher Gelegenheit etwas zu verdienen suchen,

2) Weil der Krieg immer Gefährlichkeiten mit sich führet, die die Ausleiher fürchten.

3) Weil der Staat in die Umstände gerathen kann, daß er selbst Gelder aufnehmen muß.

Wann aber der Krieg geendiget ist, so hören viele Unternehmungen auf, insonderheit diejenigen, die damit verknüpfet waren; die Kriegsgefahr findet dann nicht mehr statt; die Entreprenneurs haben Gelder verdient, die sie vielleicht selbst zu belegen suchen, und wann dann der Staat auch noch dazu anfängt, von seinen Schulden zu bezahlen, so wird alles dieses die Zinsen erniedrigen.

§. 250. **Wann die Höhe der Zinsen in einem**

nem Staat durch Gesetze festgesetzet werden soll, so muß der Werth liegender Güter, als Häuser, Aecker u. d. dabey zur Richtschnur dienen, sonst wird das Gesetz nicht beobachtet, und folglich von keinem Nutzen seyn. Wann die Zinsen in der höchsten Classe (§. 243.) fünf von Hundert sind, so solte der Preiß der Häuser und Ländereyen in demselben Verhältniß stehen. Da man aber durch den Besitz liegender Gründe in mehrerem Ansehen, und in einer gewissen Verbindung mit dem Staat zu stehen glaubt, so verursachet dieses, daß der Preiß derselben gemeiniglich höher zu stehen kommt; doch können sich auch Umstände ereignen, da die Preiße der Ländereyen dem Verhältnisse nach schlechter als die Geldzinsen sind, welches von dem schlechten Erdreich, von Kriegsunruhen und dergleichen herrühren kann.

Ueberhaupt lassen sich die Preiße der Zinsen nicht durch Gesetze festsetzen; alles, was Obrigkeiten in dem Stücke befehlen können, ist die Vermeidung eines ungerechten Wuchers; erstrecket sich das Gesetz weiter, so wird es nicht beobachtet, und Handlung und Gewerbe werden gleichwol in einem schädlichen Zwang gehalten werden.

Fünftes Hauptstück.

Von Gold und Silber, und denen daraus geprägten Münzen.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung der Münzen, ihrer Natur und Wirkung.

§. 251.

Die Handlung war Anfangs ein Tausch zwischen zwey Personen, und wurde durch gegenseitige Mittheilungen getrieben, wie im vorhergehenden hin und wieder dargethan worden. Nachher da man diese Art zu handeln mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpfet fand, so setzte man wahrscheinlich das Vieh zum Maaßstab einer Sache ein. In den alten Gesetzen der Griechen waren die Strafen nach Ochsen und Schafen bestimmet, und festgesetzet, daß ein Ochse zehn Schafe werth seyn sollte. Vermuthlich haben daher die Athenienser, da sie die Münzen eingeführet, einen Ochsen auf ihren Stempel gesetzet, um damit dasjenige anzudeuten, was vorher die Stelle der geprägten Metalle vertreten hatte.*)

*) Les Atheniens n'ayant point l'usage de la monoye se servirent

§. 252. Jemehr die Handlung sich nach andern Ländern ausbreitete, je weniger konnte ein solcher Maaßstab statt finden. Man war daher bedacht, eine Materie dazu zu erwählen, deren allgemeine Brauchbarkeit den Schwierigkeiten, welche noch bey Vertauschungen waren, abhelfen sollte. Die Metalle waren hierzu, sowol wegen ihrer allgemeinen Nutzbarkeit, als wegen ihrer Dauer am bequemsten. Man wog sich dieselben Anfangs zu, *) und daher mögen selbst in den spätern Zeiten die mehresten Benennungen der Münzen entstanden seyn, als bey den Römern As und Uncia, in England Pound, in Frankreich Livre, in Italien Lira, in Dännemark, Schweden und einigen Deutschen Gegenden Mark, ꝛc. Hierbey ist aber zu bemerken, daß ein Stück Metall, welches man so nannte, in den früheren Zeiten das wirklich an seinem Silber, was man durch die Benennung anzeigte, soll gewogen haben.

§. 253. Das Wiegen der Metalle, welches voraussetzte, daß man immer eine Waage bey sich haben mußte, verminderte noch die Gemächlichkeit, welche man in dieser Erfindung suchte; sie mußte

virent des Boeufs & les Romains des Brebis. L'esprit des Loix, livre 22. Cap. 11. Die alten nordischen Völker bedienten sich des Pelzwerks an statt Geld. Die Strafen waren darnach gesetzet als für ein ehrenrühriges Wort einen Fuchspelz, ein Marter für eine Ohrfeige, für schwere Verbrechen Zobel, Hermeline u. d. Auf den Maldivischen Inseln soll noch jetzt eine kleine Art Muscheln die Stelle des Geldes vertreten.

*) In dem ersten Buch Mos. Cap. 23. wird gesagt Abraham = wog ihm das Geld dar = nämlich vierhundert Seckel Silbers, das im Kauf gäng und gültig war.

te also verbessert werden. Man nahm daher kleine Stücken Metall, und zeigte deren Werth durch aufgedrückte Zeichen an. Wahrscheinlich geschahe dieses zuerst von angesehenen Handelsleuten, die einen grossen Credit hatten. *) Diese setzten vielleicht ihr Wappen oder Handlungs-Zeichen auf ein solches Stück, und verpflichteten sich dadurch, dasselbe, wann es wieder an sie kommen würde, für den Werth einzulösen, den sie demselben beygeleget hatten.

§. 254. Mißtrauen, wozu vielleicht die Kaufleute selbst in der Folge Anlaß gegeben haben, brachte die Obrigkeiten dahin, sich als Verwalter des Münzwesens aufzuwerfen. Der Persische Monarch, Darius Hystaspes, soll der erste gewesen seyn, der Münzen prägen lassen, und wahrscheinlich ist ihm daher der Beyname Kaufmann von seinen Unterthanen beygeleget worden. Wann dieses die Ursache war, so ist es ein starker Beweiß, daß Kaufleute die ersten Münzer gewesen sind. Nachher war das Münzwesen eine Sache, deren sich die Obrigkeit eines jeden Landes, mit Ausschliessung ihrer Unterthanen anmassete; und zugleich suchte dieselbe einen Vortheil in dem Münzen, welcher der Schlagschatz genannt wird, und den man den öffentlichen Einkünften eines Staats beyfüget.

§. 255. In den ältern Zeiten brauchte man wahrscheinlich alle Arten von Metalle zum Gelde. Das Eisen war aber theils zu schlecht, theils

*) Nach folgender Stelle des Alcidamas sollen die Phönicier die Erfinder der Münze gewesen seyn: Sie theilten ein Stück in gewisse Theile, und setzeten zuerst ein Zeichen darauf, um zu erkennen zu geben, wie viel es wöge.

war es der Abnahme durch den Rost unterworfen. *) Bley und Zinn haben den Fehler, daß sie wegen ihrer weichen Substanz nicht allein durch das Feuer viel verlieren, sondern auch so gar das öftere Angreifen vermindert sie. Die Römer bedienten sich des Kupfers bis ungefehr fünfhundert Jahre nach der Erbauung Roms; auch bey diesem Metall, ob es gleich kostbarer und von mehrerer Festigkeit als die vorerwehnten ist, fand man die Unbequemlichkeiten, welche dessen grober Körper bey grossen Summen verursachet. Gold und Silber mußten also die Metalle seyn, die keine von den Unvollkommenheiten an sich haben, welche jenen eigen sind; diese frist der Rost nicht; im Feuer verlieret das Silber nur sehr wenig, und das Gold beynahe gar nichts; sie sind dauerhaft im Gebrauch, und da diese Vollkommenheiten sie kostbar machen, so braucht man nur ein kleines Stück, um einen grossen Werth anzudeuten. **) Alle diese Eigenschaften machten daher Gold und Silber am bequemsten den allgemeinen Stoff der Münzen abzugeben.

§. 256. Der Werth, den man Gold und Silber beygeleget hat, gründet sich nicht allein auf eine willkührliche Uebereinstimmung der Menschen, sondern der Grund dazu findet sich vielmehr in der Mühe und den Unkosten, welche angewendet werden müssen, diese Metalle aus den Bergen zu ziehen. Die Menschen, welche in dergleichen Minen arbeiten, leben selten lange, und die

*) Die Spartaner, welche Eisen zu ihrer Münze gebrauchten, suchten dem Rost mit Eßig abzuhelfen; allein dadurch machten sie dasselbe zur Bearbeitung unbrauchbar.

**) Das Gold ist dermaßen geschmeidig, daß man aus einem Loth ungefehr dreyhundert Ellen Drath ziehen kann

die Gold und Silbererzte finden sich nicht in der Menge, wie die andern Metalle; die Kupferbergwerke liefern eine grössere Menge aus, und erfordern weniger Arbeit; die Eisenminen sind reicher an Erzt, und liefern bey mindrer Arbeit mehr aus als die Kupferwerke: dieser Unterschied, den die Menge des Metalles bestimmet, und mehr oder wenigere Unkosten erfordert, legt also einem jeden einen verhältnißmäßigen Werth bey, der sich auf die Seltenheit der Sache gründet. Gold ist seltner als Silber, daher hat man demselben einen höhern Werth beygeleget. Silber ist nicht so reichlich vorhanden als Kupfer, daher gilt es mehr, und so fallen alle Metalle in gewissem Grade von dem Golde ab; dessen Werth sich immer wie eins gegen mehrere Theile verhält. Man kann daher hieraus folgern, daß das Gold der allgemeine Maaßstab aller verkauf- und bezahlbaren Dinge ist.

§ 257. Es ist wahrscheinlich, daß man in den ältesten Zeiten, oder zum wenigsten so bald man die Kunst erfunden, Gold und Silber von allen Unreinigkeiten zu läutern, **keine andere Münzen als von reinem Golde oder Silber gehabt.** (§. 252.) Gewinnsüchtige Münzherren, mögen nachher angefangen haben, diese Metalle mit schlechtern zu vermischen, auch Staatsangelegenheiten mögen solches erfordert haben, und so ward der Werth, oder das, was die Münze vorstellen solte, immer geringer*). Das, was an Kupfer ꝛc. beygesetzet wurde, heißt der Zusatz, die Verrichtung selbst

*) Die Römer wußten schon sich dieses Mittels zu bedienen; da sie in dem ersten Carthaginensischen Krieg nicht mehr im Stande waren, die erforderlichen Gelder aufzubringen, so prägten sie Geld, welches nur einen Sechstheil des vorigen nach dem Werth austrug; der Staat gewann also fünf Sechstheile.

aber wird in dem Münzgeschäfte das **Legiren**, oder die **Beschickung** genannt.

§. 258. **Durch den Zusatz verlieren die Gold- und Silbermünzen das wahre Gewicht, welches sie nach der dazu genommenen Masse eines dieser Metalle haben solten**, und wiegen also mehr; dieses rohe, oder ganze Gewicht wird **Schrot** genannt, und unter **Korn** verstehet man den innerlichen Gehalt, oder auch den Grad der Feine, den das Gold oder Silber hat, oder haben soll. Zur Bestimmung dieses Feinheit hat man gut befunden, dem Golde und Silber willkührliche Eintheilungen beyzulegen. Gold wird in 24 Karat getheilet, jeder Karat in 12 Grän, so, daß zweyhundert acht und achtzig Grän eine Mark Gold ausmachen. Die Mark Silber wird in sechzehn Loth, und jedes Loth in achtzehn Grän getheilet. Hiernach wird die Feine des einen und des andern bestimmet; Gold, welches ohne Zusatz ist, wird vier und zwanzig Karat geschätzet, für jeden vier und zwanzigtheil Zusatz aber wird es so viel Karat schlechter genannt; so auch das Silber. Wann ein Loth Kupfer darunter ist, so wird es funfzehnlöthig, zwey Loth vierzehnlöthig, und so ferner genannt.

§. 259. **Jede Münzsorte hat ihre eigene Benennung, welche nach der Verschiedenheit der Staaten ebenfalls verschieden ist.** England hat Guineen, Holland Ducaten, Frankreich alte und neue Louisd'or, Deutschland Carolinen ꝛc. in Golde; Dännemark Kronen, Deutschland Reichsthaler, Zweydrittelstücke, Holland Ducatons, Gulden, Frankreich neue oder Laubthaler ꝛc. in Silber. Diese Benennungen werden selten geändert, die Währung oder der Preiß und der Werth aber desto öfter; welches insonderheit jedesmal geschiehet, wann ein neuer Münzfuß eingeführet

ret wird, oder wann schlechtere/ Gelder eines Nachbarn solches erfordern *).

§. 260. **Die Münzen unterscheiden sich in erdachte, oder fingirte, und reelle, oder wirkliche geprägte Gelder.** Erstere werden von den Handelsleuten theils zur Führung der Handelsbücher, theils zum Wechselhandel gebrauchet. Dergleichen sind die Pfund sterling in **England**, die Mark banco und der Wechselthaler von 32 Schillinge in **Hamburg** ꝛc. Die wirklichen Münzen aber sind der Speciesreichsthaler, das zwey Mark, ein Mark, zwölf, acht Schillingstück courant ꝛc. und so wie ein jeder Staat ausprägt und benennet. Diese werden zu dem innerlichen Handel und zu den täglichen Ausgaben erfordert; zu dem ausländischen Verkehr aber ist der Gebrauch willkührlich, weil man sich derselben nicht anders bedienet, als wann man mehr Vortheile darin findet, als in der Bezahlung durch Wechselbriefe.

§. 261. **Unter Gold- und groben Silbermünzen werden diejenigen verstanden, die in grossen Stücken und hohem Werth ausgeprä-get sind**, als Ducaten, Louisd'or, Carolinen, Friedrichsd'or, Guineen ꝛc, in Gold, und Speciesthaler, Zweydrittelstücke, Ducatons ꝛc. in Silber; die kleinern Geldsorten, als 8 und 4 Groschenstücke u. d. g. nennet man gemeiniglich **Courantgeld**, weil diese täglich gebraucht werden, und folglich in beständigem Umlauf sind. Die

*) Bis in das Jahr 1530 prägte Hamburg seine Thaler zu 24 Schillinge; als aber nachher schlechtere Schillinge zum Vorschein kamen, so stieg der Thaler auf 32 Schillinge, dann auf 36, 40, bis 52 und 1621. bis auf 54; im folgenden Jahr aber wurde derselbe auf den Werth von 48 Schillinge festgesetzet.

allerkleineste Münze als Heller, Pfennige, Sechslinge, Groschen ꝛc. wird Scheidemünze genannt, weil sie gebrauchet wird, eine Summe, oder einen Kaufpreiß nach den kleinsten Theilen vollständig zu machen.

§. 262. Bey Geldsorten, die man bey Kleinigkeiten einnimt und ausgiebt, wird zwar so genau nicht auf den innern Werth gesehen, als wann es Münzen sind, die in dem grossen Handel und zu Versendungen an Ausländer angewendet werden. Die unberufenen Münzer aber, die von Zeit zu Zeit falsche Münze schmieden, machen dennoch nothwendig, daß man bey dem Empfang des Geldes wohl zusehe. Die falsche Münze läßt sich theils erkennen, und dann erhält man durch das Streichen auf dem Probiersteine, vermittelst dem Biegen, Wägen, aus dem Klange ꝛc. die Gewißheit ihrer Beschaffenheit; theils aber wird bekannt gemacht, daß Münzen mit diesem oder jenem Stempel und Kennzeichen falsch, oder schlechter am Gehalt sind, als sie seyn solten, damit man sich dafür hüten könne. Gold und Silber in Capellen, Barren oder Stangen kann man bey dem Münzmeister, Wardeine und dergleichen probiren lassen. Zu dem Wägen hat man die Goldwagen, und unter andern erfordern die alten Französischen Louisd'or, die Spanischen Pistolen und die Ducaten, welche keinen geriefelten Rand haben, daß man sie nicht ungewogen annehme, indem diese Sorten sehr füglich können beschnitten werden.

§. 263. Die Scheidemünze kann, und muß selbst von geringerem Gehalt als die groben Münzsorten seyn, wann der Münzherr nicht mit Schaden prägen will. Tausend Thaler kleine Münze erfordern mehr Prägekosten, als so viel an grobem

dem Gelde, es gehöret mehr Zusatz dazu ꝛc. Da das Münzen einen Theil der landesherrlichen Einkünfte beybringet, so wird kein Staat Geld mit Verlust schlagen wollen. In diesem Stück folgt die grosse Welt der Handelsmaxime: **daß das, was von langer Dauer seyn soll, mit Vortheil geschehen müsse.** Hierbey aber müßte man beobachten, daß die Münze überhaupt, und so auch die Scheidemünze, in einem Staat, wie das Römische Reich, wo verschiedene Stände mit Münzregalien versehen sind, nach einem solchen Fuß ausgemünzet werde, wobey ein jeder bestehen könne. Geschiehet dieses nicht, und einer präget schlechter als der vorgeschriebene Fuß mit sich bringet, so folgt der andere nach, und wird einigermassen dazu gezwungen, wann er nicht haben will, daß man seine gute Münze umschmelzet, und schlechtere daraus präget. Und so gehet es immer weiter, bis zuletzt das schlechtestmögliche Geld zum Vorschein kommt.

§. 264. Die Münzverfassung in Deutschland während dem Krieg von 1756 bis 1763 liefert uns den traurigsten Beweiß dieser Wahrheit. So lange Preussen und einige andere Stände gut Geld prägten, so wurde dasselbe verschiedentlich durch andere umgeschmolzen, und schlechteres daraus gepräget, welches sich sogar in die Länder, denen man das gute Geld raubte, einschliche. Der Verbot der Ausfuhre hilft in solchen Fällen nichts; es finden sich immer Mittel, Gelder aus einem Lande zu ziehen, wann man einen Vortheil darunter findet. So lange also jene Mißbräuche nicht aus dem Wege geräumet werden, müssen alle Kayserliche und Reichsmünzcongresse und Münzcommißionen fruchtloß seyn.

§. 265. Die Prägung schlechter Münze macht eine der schwersten Contributionen aus,

die von Unterthanen gehoben werden kann. Der Landesherr giebt zwar die neue Münze nach Thaler oder Gulden aus, und sie gilt auch so in dem Lande, es würden daher keine schädliche Folgen daraus entstehen, wann nicht der Verkehr mit den Ausländern wäre. So aber werden Waaren aus benachbarten oder fernen Ländern gezogen; der Großirer muß die Bezahlung nach den eingeführten Wechselcoursen dafür leisten, und folglich auf das, was im Lande verkauft wird, den Unterschied des Wechselgeldes gegen die Landesmünze schlagen. Je schlechter demnach diese ist, je theurer wird die Waare den Unterthanen zu stehen kommen. Das, was man vor dem Krieg für einen Thaler nach leichtem Gelde kaufen konnte, mußte nachher mit zwey, und im schlechtesten gar mit drey Thaler bezahlet werden.

§. 266. Obgleich mit dem Gelde, oder mit Gold und Silber alles auszurichten ist, so machen doch diese Metalle an und vor sich keinen wahren Reichthum aus, sonst müßten Spanien und Portugal die reichsten Staaten in der Welt seyn, da diese in dem Besitz der Amerikanischen Minen sind. Ferner ist die allzugrosse Menge des Geldes keine Ermunterung zum Fleiß, sonst würden die Portugiesen und Spanier alle andere Nationen darin übertreffen. Wahrscheinlich ist England reicher als jene beyde Staaten, und der Engländer, Holländer, Franzose, Deutsche ꝛc. ist arbeitsamer als jene sind, und sucht durch die Arbeitsamkeit denselben ihr Gold und Silber abzunehmen. Er bereichert sich folglich, während dem jene, bey allen den Schätzen, die sie jährlich aus Indien schleppen, ärmer werden. Aus dieser Ursache hat der Fleiß seit der Entdeckung von America sehr zugenommen, und daher sind die Preiße der Waa-

ren nicht so sehr aufgeschlagen, als solches nach der Vermehrung des Goldes und Silbers seitdem hätte geschehen sollen.

§. 267. Das Geld, welches durch glückliche Unternehmungen in ein Land, oder in einen Ort gezogen wird, breitet sich nicht plötzlich, sondern unvermerkt und nach und nach aus. Um sich einen Begriff davon zu machen, stelle man sich vor, es lege jemand eine Fabrike an, es sey nun mit seinem eigenen, oder mit dazu gelehntem Gelde. Anfangs wird er mit wenig Menschen arbeiten, und eine kleine Haushaltung führen. Hat seine Waare einen guten Abgang, so wird er nach Maaßgabe des starken Verkaufs mehr Arbeiter nehmen, und stärker arbeiten lassen. Die Arbeiter werden folglich gesucht, und so bald sie dieses bemerken, werden sie unter allerhand Vorwande eine Erhöhung des Lohns verlangen; die Geschicktesten werden ihn erhalten, wann der Fabrikant auf gute Arbeit siehet. Ein solcher Mensch hat nunmehr mehr zu verzehren, und wird folglich bessere Speise kaufen als vorhin; diese ist noch nicht aufgeschlagen, er nimmt also feiner Gemüsse. Der Gärtner, der dadurch stärkern Abgang seiner Gewächse erhält, pflanzet mehr als sonst; sein Verdienst ist folglich grösser, er kauft also besseres Tuch zu seiner Kleidung. Der Kaufmann setzet daher mehr feines Tuch ab, und verdienet mehr darauf als auf das grobe u. s. f. Bey diesen Umständen wird nach und nach der Preiß aller Dinge höher getrieben, und so theilet sich das Geld einem jeden mit.

§. 268. Die Menge des Geldes erhöhet also die Preiße der Arbeit und der Waaren. Seit der Entdeckung von America mögen diese Preiße ungefähr viermal so hoch gestiegen seyn, als sie vor diesem waren;

waren; sie würden höher seyn, wann der Fleiß nicht zugenommen hätte (§. 266.) wann man nicht alle Arten von Waaren in grösserer Menge, und zugleich auch viele derselben schlechter verfertigte. Und aus eben der Ursache haben die Moralisten wenig Grund, auf die Ueppigkeit zu schmählen, da sie durch den Aufwand, den sie veranlasset, die Menge des Geldes im Umlauf erhält, und den Fleiß befördert, der dann eigentlich den Reichthum eines Staats bestimmet. So bald die alte Einfalt wieder aufträte, so würde kaum der zehnte Theil der Menschen, die jetzo im Wohlstande leben, ihren Unterhalt finden; und solte dieses wohl etwas zur Schönheit der besten Welt beytragen?

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verhältniß des Silbers gegen das Gold.

§. 269.

Gold und Silber dienen nach der eingeführten Verfassung beyderseits zum Maaßstab aller Dinge. Obgleich die daraus geprägten Münzen an Metall und Namen verschieden sind, so stellen sie doch einerley vor, so lange vom Gelde überhaupt die Rede ist. Wann man eine Schuld von hundert Thaler zu bezahlen hat, so wird es dem Gläubiger gleich gelten, ob er Gold oder Silber empfange, wann er nur seinen ausgeliehenen Werth bekommt, es sey dann, daß eine gewisse Münze ausdrücklich vorher bedungen worden. Diese Einrichtung führet grosse Vortheile mit sich; es ist aber auch

auch daher nöthig, daß der Landesherr bestimme, wie viel Gold erfordert werde, hundert Thaler Silbergeld abzutragen, oder, wie viel Silber nöthig sey, hundert Ducaten zu bezahlen. Dieses geschiehet durch die **gesetzmäßige Ausmünzung des Goldes und Silbers, und daher entstehet die Proportion zwischen diesen beyden Metallen.** Diese ist eigentlich das, wann man sagt, daß ein Pfund Gold vierzehn oder funfzehn Pfund Silber werth ist.

§. 270. **Diese Proportion ist zweyerley, nämlich gesetzmäßig und practisch.** Die gesetzmäßige gründet sich auf den Münzfuß eines jeden Landes; und ist jetzo ungefähr folgende, als:

in Deutschland funfzehn und ein Zehntheil,
in England funfzehn und ein Fünftheil,
in Frankreich vierzehn und ein halb,
in Holland vierzehn acht Funfzehntheil,
in Spanien funfzehn ein Siebenzehntheil.

Die practische Proportion ist veränderlich, da sie sich theils auf den Preiß des Goldes und Silbers in Barren, und theils auf den Cours der gemünzten Gelder gründet. Da hierinn, insonderheit, wann Gold und Silber als Waaren gekauft oder verkauft werden, öftere Veränderungen vorgehen, so folgt, daß die practische Proportion der gesetzmäßigen nicht gleich seyn könne.

§. 271. **Die gesetzmäßige Proportion in einem Lande zu finden, muß man dessen Münzfuß wissen,** nämlich, in welcher Feine und zu welchem Gewicht die vornehmsten Gold- und Silbermünzen ausgepräget werden sollen. Nach der Deutschen Reichsverordnung, sollen sieben und sechzig Ducaten eine Mark

Cöllnisch

Cöllnisch wiegen, und 23 Karat, 8 Grän fein Gold halten; ferner sollen acht Speciesthaler ebenfals eine solche Mark wiegen, und 14 Loth 4 Grän fein Silber haben; es wird ferner angenommen, daß ein solcher Ducat vier Gulden, und ein Speciesthaler zwey Gulden gelten solle. Die Proportion des Goldes und Silbers aus dieser Verordnung zu finden, ist nun nöthig nach der Kettenrechnung folgenden Aufsatz zu machen; als:

1 Mark Gold hat 24 Karat,
23 $\frac{7}{71}$ Karat fein sind 67 Ducaten,
1 Ducat gilt 4 Gulden,
2 Gulden machen 1 Speciesthaler,
8 Thaler wiegen 14 $\frac{2}{9}$ Loth fein,
16 Loth Silber sind 1 Mark, was thut 1 Mark Gold?

Antwort 15 $\frac{7}{71}$ Mark Silber.

Diese Berechnung ist sicher, welches ein eigenthümlicher Vorzug der Kettenregel ist. Folgende Art ist aber kürzer und nicht weniger sicher; um mehrerer Deutlichkeit willen wird die nämliche Aufgabe genommen. Derselben zufolge betragen 67 Ducaten zu 4 Gulden 268 Gulden, und acht Speciesthaler zu 2 Gulden 16 Gulden. Die Mark fein Gold beträgt mit vier Grän Zusatz auf 23 Karat 8 Grän, 1 $\frac{1}{71}$ Mark, macht zu 268 Gulden 271 $\frac{55}{71}$.

Die Mark fein Silber hat 1 Loth 14 Grän Zusatz, sie machet also an gehaltigem Silber 1 $\frac{1}{8}$ Mark aus, diese betragen zu 16 Gulden = Gulden 18. Mit diesen 18 in 271 $\frac{55}{71}$ dividirt, so findet sich das Verhältniß, wie eins gegen 15 $\frac{126}{1278}$. Bey den Berechnungen nach dem Münzfuß wird erfordert, daß man die Münze vollwichtig bekomme, ist dieses nicht, so ist die ganze Berechnung fin-

girt oder erdichtet; und solches ist bey den Münzen eines jeden Landes zu beobachten.

§. 272. Die practische Proportion wird gefunden erstens aus dem Preiß des ungemünzten Goldes und Silbers, zweytens aus dem courranten Preiß einer Goldmünze gegen ungemünztes Silber, oder umgekehrt, einer Silbermünze gegen Gold, und drittens aus dem courranten Preiß der Gold- und Silbermünzen. Zwey Vorschriften von dergleichen Berechnungen werden hinlänglich seyn, einen Begriff davon zu erhalten. Als:

Nro. 1. Wie viel Mark Silber beträgt die Mark Gold, wann

1 Mark troy fein Gold in Amsterd. 355 Banco gilt,
100 Banco aber mit dem Agio $105\frac{3}{4}$ court. sind und
26 court bezahlt werden für 1 Mark fein Silber.

Antwort $14\frac{913}{2080}$

Nro. 2. 1 Mark Gold hat 24 Karat
$23\frac{2}{3}$ Karat sind 67 Ducaten,
1 Duc. gilt pari, ist 6 Mark Hamb. Banc.
28 Mark Banco werden für 1 Mark fein Silber bezahlt
Was gilt 1 Mark fein Gold?

Antwort $14\frac{278}{497}$ Mark Silber.

Aus dem letztern Exempel findet man, wie sehr das practische Verhältniß des Silbers gegen Gold mit dem gesetzmäßigen differiren kann; und daß ersteres bey dem veränderlichen Preiß der Metalle und des Courses der Münzen nichts Beständiges in sich hat.

§. 273.

§. 273. Die Seltenheit des Goldes (§. 256) mit der größern Menge Silbers verglichen, ist der Grund des höhern Werths, den jenes hat. Zufolge einem Verzeichniß der registrirten Summen des Goldes und Silbers sollen von 1748 bis 1753, also in fünf Jahren, ungefähr 76 Millionen Pesos an Silber, und 15 Millionen Pesos Gold nach Spanien gebracht worden seyn. Ferner soll **Portugal** von 1747 bis 1752, welches ebenfals fünf Jahre sind, 72 Millionen Cruzaden empfangen haben. Nimmt man an, daß das letztere Gold ist, so werden folgende Proportionalzahlen herauskommen, nämlich:

Das Spanische Silber jährlich	=	1100
Das Spanische Gold = 14		
Das Portugiesische Gold = 29	=	43

Dieses giebt ein Verhältniß von eins gegen $25\frac{25}{43}$.

Nach einem Ueberschlag ins Große sollen jährlich ungefähr fünf Neuntheile des Silbers nach **Ostindien**, der **Levante** und **Rußland** gehen; diese abgezogen, so bleibt die Proportionalzahl des Silbers 500, und die Proportion wird $11\frac{27}{43}$. Es ist ausgemacht, daß die Silberminen in **Europa** mehr ausliefern, als die Goldminen in **Hungarn** verhältnißmäßig geben können, so, daß die Menge des Silbers dadurch so viel gewinnen kann, daß die Proportion auf vierzehn bis funfzehn steiget. Wann man die Summen wüßte, welche jährlich durch verschiedene Wege unangegeben aus **Amerika** kommen, und was die **Hungarische** Gold- und die **Europäische** Silberminen geben, so ließe sich eine sehr genaue Berechnung machen *).

§. 274.

*) In dem allgemeinen Kaufmann pag. 115 hat der Herr Magens eine solche Berechnung sehr umständlich entworfen.

§. 274. **Ein Land, welches durch seine eigene Münze einen gewissen Maaßstab aller Dinge festsetzet, verliert nie, wann ein Nachbar schlechte Münzen präget,** weilen dann diese ausländische Geldsorten nicht anders als eine Waare betrachtet, bald steigen, bald fallen, nachdem sie gesuchet werden. Die Ausländer aber verlieren dabey beynahe immer, und gewinnen nur selten, da ein jeder seinem Schuldner die Rechnung im gutem Gelde führen wird, als ein **Däne** in **Dänisch Courant**, ein **Hamburger** in Banco u. s. f. Das, was der Ausländer an geringhaltigem Gelde einschickt, verwechselt der Einländer an einen solchen, der es zu gebrauchen weiß; er bekomme nun viel oder wenig dafür, so wird er seinem Gläubiger nicht mehr gut schreiben, als er an gutem Gelde empfangen hat.

§. 275. **Da die Hamburger Bank nichts anders als Speciesthaler einnimmt,** so kann man behaupten, daß sie und durch sie das Silber **der Maaßstock aller Dinge in Hamburg ist.** Ob aber gleich hundert Thaler Banco immer der Grundsatz bleiben, nach dem andere Gelder geschätzet werden, indem man zum Exempel bald mehr bald weniger als 120 Thaler Courant für hundert Thaler Banco erhält: so ist es doch eigentlich der Preiß des Goldes und Silbers, der dem Gelde seinen Preiß setzet. Je wohlfeiler das Silber ist, je mehr Courantgeld bekommt man für hundert Thaler Banco, so wie man umgekehrt weniger Courant erhält, wann das Silber theuer ist. Daß solches bey dem jetzigen Aufschlag des Silbers (im Jenner 1762) nicht geschehen ist, rühret wahrscheinlich von der grossen Menge **Dänischer** Courantducaten, welche roulieren, her.

§. 276. **Die Handelsleute müssen die Freyheit haben, jedes Landes Geld als eine Waare**

anzunehmen, es mag so schlecht seyn als es wolle. Der Landesherr kann zur Nachricht für Leute, die keine Kenntniß von der Handlung und dem innern Werth solcher Münzsorten haben, bekannt machen, was sie in den gemeinen oder täglichen Ausgaben sollen gelten; geschiehet dieses, so wird sie niemand annehmen, ohne versichert zu seyn, daß er sie ohne Schaden wieder ausgeben kann, und dann können die Unterthanen nichts dabey leiden. Es ist aber hierbey zu beobachten, daß die Münze so niedrig gesetzet werde, daß die gute Landesmünze nicht ohne Verlust damit könne eingewechselt werden, widrigenfals wird man die letztere aufkaufen, in die Nachbarschaft schicken, und daraus noch mehrere schlechte Münze prägen. In Deutschland insonderheit, wo so viele Stände mit Münzgerechtigkeiten versehen sind, wird alle mögliche Vorsicht erfordert, wann die Handlung nicht ferner dadurch leiden soll; und diese kann nach ihrer natürlichen Eigenschaft sich den schädlichen Folgen einer solchen Verfassung nicht ohne Gefahr aussetzen *).

*) Rien ne doit être si exempt de Variation que ce qui est la Mesure commune de tout. Le negoce par lui même est très incertain, et c' est un grand mal d' ajouter une nouvelle incertitude à celle qui est fondée sur la nature de la Chose. Esprit des Loix, livre 22. Ch. 3.

Sechstes Hauptstück.

Von den Banken.

§. 277.

Der Abhandlung von dem Pari und Agio muß billig diejenige von den Banken vorgehen, da diese mehrentheils zur Richtschnur der Berechnungen des Agio und der Wechselcourse dienen. Eine Bank ist eine sehr nützliche Erfindung, da sie eine öffentliche Casse ist, in welcher man täglich Millionen durch blose Anweisungen, ohne baares Geld, bezahlen kann. Diese Gemächlichkeit ist nicht der einzige Werth einer solchen Erfindung, sondern auch die Sicherheit, da eine ganze Stadt, oder ein ganzer Staat für die Gelder, welche ihr anvertrauet werden, Bürge ist, machet sie schätzbar. Das Wesen der Banken ordentlich abzuhandeln, muß ihr Ursprung, ihre Einrichtung und Eigenschaften betrachtet, und von den jetzigen Banken in Europa Nachricht gegeben werden, dieses ist der Gegenstand folgender zwey Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung der Banken, ihren Eigenschaften und Einrichtungen.

§. 278.

Zu den Zeiten, da die Italiäner gleichsam Meister des europäischen Handels waren, und insonderheit Venedig und Genua solchen am stärksten trieben, erfolgte

wahrscheinlich ein grosser Gewinn aus einer so weitläuftigen Handlung; dieser kann viele, sowohl Geist- als Weltliche Personen veranlasset haben, ihre Gelder an Kaufleute zu leihen, die in gutem Credit stunden, mit dem Beding beym Schluß des Jahres dafür ein gewisses an Zinsen, oder einen gewissen Theil von dem Gewinn zu heben. Die Ausleiher hatten dabey den Vortheil, ihre Gelder sicher belegt zu sehen, und vielleicht mehr Nutzen zu ziehen, als wann sie solches gewöhnlicher massen auf Zinsen ausliehen.

§. 279. Nachher fieng man auch an Gemächlichkeiten in dieser Einrichtung zu suchen; wann man also etwas an jemand zu bezahlen hatte, so gab man ihm eine Anweissung auf die Person, welcher man Gelder anvertrauet hatte; diese bezahlte sie entweder baar, oder vergliche sich auf andere Art mit dem Besitzer, und brachte die angewiesene Summe dem Aussteller der Aßignation in Rechnung. Da zuletzt mit den Ausländern die Bezahlung durch Wechselbriefe eingeführet wurde, so waren es vermuthlich dergleichen Bankhalter, die die stärkste Bekandschaft ausserhalb hatten, und die also die Wechselbriefe oder Anweisungen ertheilten, die ein anderer verlangte; **und ein solcher wurde Banquier, seine Handlung aber eine Bank genennet** *).

§. 280. Da große Unternehmungen aber mit vielen Gefährlichkeiten verknüpfet sind, so kann es geschehen seyn, daß ein solcher Banquier sein Vermögen durch Unglücks-

*) Das Wort Bank kommt wahrscheinlich von dem alten Gebrauch her, da die Geldwechsler in Rom auf den Marktplätzen Bänke hatten, auf welchen sie ihre Umsetzung verrichteten, und in denselben ihre Gelder verwahreten.

glücksfälle, oder aus eigenem Verschulden verminderte, oder gänzlich verlohr, und daß folglich diejenigen, die ihm ihre Gelder anvertrauet hatten, dabey zu kurz kamen. Diesem abzuhelfen, entschloß man sich, unter der Garantie einer Stadt, oder eines Staats, solche Banken zu errichten. Hierdurch wurden also die Privat- Lombards- Lehn- und Depositobanken aufgehoben, und der Grund zu den großen Lehndeposito- und Wechselbanken, wie sie jetzo in **Amsterdam, Hamburg, London** ꝛc. sind, geleget. So verschieden sie auch in ihrer Art, und in ihren Einrichtungen sind, so haben sie doch alle einerley Endzweck, nämlich, **dem Staat und seinen Unterthanen zum Nutzen und zur Bequemlichkeit zu gereichen.**

§. 281. **So bald ein Staat die Sicherheit der Bank garantirte, so brachte man mit mehreter Zuversicht Geld in dieselbe, um einen Pappiercredit zu bekommen.** Die Bequemlichkeit desselben, veranlaßte die Kaufleute mit diesem Credit unter einander zu handeln, nachdeme er dem einen zuweilen unbrauchbar, oder dem andern nützlich seyn konnte. So lange der Credit der Bank dauerte, war nicht zu vermuthen, daß alle die, welche Geld eingebracht, solches zurück fordern würden: die Bank konnte daher den grössesten Theil ihres Capitals dem Staat vorschiessen, oder auf Hypothecken ausleihen. Hierdurch entstand eine beynahe doppelte Circulation, indem vorerst der Pappiercredit bey dem Kauf- und Verkauf an statt baarem Geld diente, auch zum andern die ausgeliehenen Gelder aus der Bank wieder in den gemeinen Umlauf kamen: und dieser Umlauf vermehrete sich noch mehr, da die Banken, als zum Exempel die **Hamburger**, anfiengen gar keine baare Gelder mehr auszuzahlen; oder bey öffentlichen

Staatsangelegenheiten einen ganz fingirten Credit schmiedeten.

§. 282. Obgleich die **Venetianer** die Erfinder öffentlicher Banken sind, so mußten sie doch aus der Erfahrung lernen, daß letzteres sich nicht ohne Folgen thun läßt, und daß der Papiercredit ein gewisses Verhältniß gegen die Menge des baaren, oder wirklichen Geldes haben müsse. Große Kriegskosten zu bestreiten, bezahlte die venetianische Bank die Gläubiger des Staats durch Zuschreibung. Dieses vermehrte das Bankogeld in dem Handel so sehr, daß der Umlauf desselben gleichsam stockte, indem weit mehrere waren, die davon zu verkaufen suchten, als solche, die es gebrauchen konnten. An statt daß das Bankogeld sonst zwanzig auf Hundert besser als Courantgeld war, so fiel es daher so sehr, daß es 20 pro Cent schlechter wurde. Die Republick wußte diesem nicht anders abzuhelfen, als Gelder aufzunehmen, und einen Theil ihrer Gläubiger baar zu bezahlen; Hierdurch kam das Verhältniß wieder, und das Bankogeld erhielte seinen vorigen Preiß. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Banknoten, wie man aus dem Vorfall im Jahr 1716 in Frankreich auf Veranlassung des berüchtigten Law erfahren.

§. 283. Der Credit der Banken ist so zärtlich, daß er keine souveraine, oder despotische Regierung leiden kann. Aus dieser Ursache findet man keine Banken in den monarchischen Staaten, die den Credit haben, den diejenigen in Republicken geniessen. Nach dem vergeblichen Versuch den der König in Preußen im Jahr 1750 machte, eine Bank in Berlin zu errichten, kam zwar Anno 1765 eine daselbst, und nachher eine in

Preß-

Breßlau zu stande. Allein was stellen sie vor? Nichts. Kein Mensch trauet denselben, selbst die einländischen Handelsleute nicht. Es ist nicht genug, daß man eine neue Münze, dergleichen die Berliner und Breßlauer Pfunde sind, schmiede; die Bank selbst muß Credit haben, und daran fehlet es leider, und eben dadurch leidet selbst die Handlung der Preußischen Unterthanen, obgleich der Monarch durch den Rath schwacher Geister verführt, glaubt etwas nützliches gestiftet zu haben. Die Wirkung einer Bank kan sich nicht in weite Districte erstrecken; der Ort wo sie errichtet wird, muß so starke Handlung treiben, daß sie zur Veranlassung der Circulation des Bankgeldes allein hinlänglich ist, widrigenfals wird die Handlung mehr beschweret als erleichtert werden; oder aber die Bank muß in den couranten Landesmünzen bestehen, gleichwie die Englische und Dänische, und dann ist ihr Gebrauch willkürlich.

§. 284. **An statt in Deutschland, wovon jedoch Hamburg ausgenommen wird, Banken anzulegen, wäre es weit dienlicher, wenn sich die Stände des Reichs dahin vereinigten, ihre Münzen auf einerley Werth auszuprägen.** Auf solche weise wäre nicht die Helfte der Münze nöthig die jetzo gebraucht wird, und wobey, wegen ihrem verschiedenen Gehalt, immer weitläuftige Berechnungen zu machen sind. **Deutschland** fasset eine grosse Menge von Städten in sich, die alles das aufkaufen was in den vielen Manufacturen und Fabriken in denselben und auf dem Lande verfertiget wird, und alle die Arbeiter gebrauchen baares Geld. Die ausländischen Waaren werden dagegen selten in solcher Menge, und an solche Leute verkauft, die unter einem Landesherrn stehen, daß einerley Geld zur Bezahlung dienen könne. Eine Bank dienet daher

immer zu weiter nichts, als allenfals zum Wechselhandel, und wenn wir Hamburg und Altona davon ausnehmen, so stellet ganz Deutschland darinn wenig oder nichts reelles vor.

§. 285. Wahr ist es, daß es für einen Geldbegierigen Souverain sehr verführerisch ist, wann er hört daß die Londner Bank der Nation ungefehr eilf Millionen Pfund Sterling vorgeschossen hat. Allein wo finden wir dergleichen Capitalisten in einem andern Reich? Inzwischen ist es auch eine unnöthige Furcht die man für einer Bank unter einem Souverainen Herrn, hat. Er bleibt allemal Herr über das Vermögen seiner Unterthanen, und dem Ausländer der mit denselben in Geschäften stehet, kann es einerley seyn, ob das Vermögen seines Correspondenten in der Bank, oder in dessen Casse liegt. Wenn der Landesherr befiehlt, so muß es da seyn, es liege dann in der Bank, oder nicht; das Mittel sich desselben zu bemächtigen fehlet ihm nie. Gesetzt aber, eine solche Gewaltthätigkeit fände nicht statt, so ist es mit der Bank nicht anders beschaffen, als wenn ein Particulier der keine eigene Rechnung in einer Bank hat, solche unter einem andern führen läßt. So bald er demselben nicht trauet, so wird er, wenn ihm ein grosser Posten eingehet, den er nicht so gleich nach dem Lauf seiner Geschäfte gebrauchet, entweder mit seinem Gelde Discontiren, oder es auf andere Weise benutzen, um seine Gefahr zu vermindern, oder zu vertheilen. Und in dem Fall ist er nicht mehr gesichert, in der Bank unter einem freyen Staat, als unter einem Souverainen Herrn; denn das was bey diesem eine gewaltsame Wegnehmung thun kan, wird bey jener ein Bankerout wirken.

§. 286. So sehr auch für die Sicherheit der Banken gesorget wird, so können sich dennoch Umstände ereignen, da man ein Mißtrauen in sie setzet. Die Amsterdamer Bank, ob sie gleich eine der solidesten ist, erfuhr solches im Jahr 1672, als die Französische Armee in Holland eindrunge. Die Furcht war allgemein, und ein jeder wär für seinen Credit in der Bank besorgt. Die Leute drungen daher darauf, Gelder aus derselben zu ziehen; sie fieng an auszuzahlen; da solches aber langsam zugienge, so erzeugte die Furcht bey den Kleinmüthigsten eine solche Ungedult, daß sie ihr Bankogeld mit Verlust zu verkaufen trachteten. Es fanden sich daher reiche Leute, welche den Furchtsamsten ihren Bankcredit mit vier bis fünf auf Hundert Verlust abkauften; kaum gaben sich dergleichen Käufer an, so verschwand auch schon das Mißtrauen, und man brachte das bereits aus der Bank empfangene Geld wieder ruhiger in dieselbe, als man es daraus geholet hatte.

§. 287. **Wahre Patrioten können bey solchen Vorfällen ungemein viel ausrichten.** Im Jahr 1720, da man glaubte die Londer Bank habe sich in zu unsichere und zu weitläuftige Unternehmungen eingelassen, so fiel ihr Credit, und die Menschen kamen haufenweise ihr Geld aus derselben zu holen, sie mußte daher, das Uebel nicht ärger zu machen, auszahlen. Solches geschahe, allein in Schillinge und sechs Pens Stücke, und zwar vorzüglich an solche Creditoren, die den Credit der Bank herzustellen suchten. Eine Summe von zehntausend Pfund erforderte in kleiner Münze viele Zeit, und wann einer von den Freunden der Bank eine solche Summe empfangen hatte, so schickte er sie des Nacht wieder heimlich zurück; am folgenden Tage trieb man die Sache wieder so, und hierdurch gewann die Bank Zeit, sich völ-

lig zu helfen. Sie öffnete eine Unterzeichnung (Subscription.) Die ansehnlichsten Kaufleute fanden sich dazu ein, und das Zutrauen, welches man in diese setzte, brachte der Bank ihren vorigen Credit wieder.

§. 288. **Die ersten Einbringer der Gelder in eine Bank müssen das Recht gehabt haben, dieselbe nach eigenem Gefallen wieder heraus zu nehmen.** In der Folge, und da eine solche Bank anfieng grosse Summen auszuleihen, mag sie in Verlegenheit gesetzet worden seyn, wann ansehnliche Summen zurück gefordert wurden, welches selbst dem gemeinen Wesen eine große Hinderung kann verursachet haben. Die vornehmsten Eigenthümer, oder Hauptintressenten, mögen daher bey einem solchen Vorfall beschlossen haben, **ihre Gelder der Bank als einen beständigen Schatz zu überlassen.** Wär dieses nicht geschehen, so hätte die Freyheit, die Gelder nach eigenem Gefallen zurück zu fordern, in der Folge viele Verwirrung und Unbequemlichkeit veranlassen können, oder aber die Bank hätte alle Gelder in Natura verwahren müssen, und dann wäre der öffentliche Nutzen derselben weggefallen. Es ist überhaupt auch ein anders, aus der **Hamburger** Bank Speciesthaler zu drey Mark, und aus der **Amsterdamer** Ducatons zu sechzig Stüber, oder aus der **Londner** Guineen zu ein und zwanzig Schillinge, zu verlangen. Letzteres ist eine courante Münze, die in jedermanns Händen ist, welches sich mit jenen Geldsorten ganz anders verhält.

§. 289. **Die Banken können in Ansehung ihrer Einrichtung sehr verschieden seyn.** Die Amsterdamer, Hamburger, und Venetianische bezahlen allein durch Zuschreiben; die Londonsche aber bezahlet durch Zuschreiben, Banknoten und mit baarem

Gelde. Ferner nehmen die Amsterdamer und Hamburger Banken keine courante Münzen ein, sondern solche, die in gemeinen Ausgaben ein Aufgeld genießen; die Englische aber hält ihre Bücher, und leistet ihre Bezahlungen in der gangbaren Landesmünze u. s. f. Da nur an wenig Orten Banken sind, und voraus gesetzt wird, daß derjenige, der an einem solchen Ort Handlung treibt, von der eigentlichen Einrichtung der Bank, theils aus den Bankverordnungen, theils durch die Erfahrung unterrichtet seyn müsse, so wird hier nur noch das allgemeineste und hauptsächlichste angezeigt.

§. 290. Derjenige, der eine Rechnung in den Bankbüchern haben will, muß entweder baare Gelder in die Bank bringen, oder sich durch einen andern eine Summe zuschreiben lassen. Will man baar Geld einbringen, so muß man wissen, welche Geldsorten die Bank annimmt; soll aber durch jemand die Zuschreibung geschehen, so findet man sich desfals mit ihm ab, oder man hat Wechselbriefe, die in der Bank bezahlt werden sollen. So bald also jemand eine Summe, es sey auf die eine oder andere Art, in die Bank gebracht, so hat er eine offene Rechnung, das ist, er kann beständig ab- und zuschreiben lassen. Abschreiben heißt daß, wann man jemand bezahlt, weil sich dadurch der Credit auf der Rechnung vermindert, und Zuschreiben heißt bezahlt werden, weil er sich dadurch vermehret. Sodann ist zu wissen:

1) Daß man über einen zugeschriebenen Posten nicht früher als den folgenden Tag disponiren, oder ihn wieder abschreiben könne;

2) Daß man nicht mehr abzuschreiben verlangen soll, als man zu gute hat, weil, es geschehe aus Vorsatz, oder

oder Irthum, eine gewisse Strafe dafür erleget werden muß.

§. 291. Da die Bankgeschäfte wegen ihrer Wichtigkeit eine gehörige Ordnung erfordern, so ist nöthig, wann man vermuthet, daß eine Post eingekommen, daß man in der Bank nachfrage, ehe solche notirt wird, theils um gesichert zu seyn, daß die Bezahlung geschehen, und andern Theils, um zu wissen, ob man die richtige Summe erhalten hat. Man kan irren, und ohne dergleichen Nachfrage würde man den Irthum nicht ehender als nach dem Bankschluß finden, weil alsdann ein jeder, der eine Rechnung in der Bank hat, seinen Saldo aufgeben muß. Dieser Saldo muß bis auf den letzten Heller übereinstimmen, hat man denn einen Fehler begangen, so kann er, insonderheit bey solchen, die starke Geschäfte haben, viele Arbeit verursachen, weil die Bank den Saldo nicht anzeigt, sondern der Buchhelter erkläret nur, daß er nicht richtig ist. Das letztere Mittel zur Entdeckung eines Fehlers ist, daß man die Bankrechnung ausschreibe, oder das Bankbuch unter den Arm nehme, damit nach der Bank gehe, und die Rechnungen mit einander collationire.

§. 292. Kleinigkeiten können nicht in der Bank bezahlt werden. In der Hamburger ist das mindeste hundert Mark, in der Amsterdamer dreyhundert Gulden ꝛc. Will man dennoch eine kleinere Post in der Bank bezahlen, als zum Exempel 50 oder 60 Mark, so schreibt man solche mit einigen hundert Mark mehr ab, die dann der andere wieder zurückschreibet. Da dieses aber viele Schreiberey verursachet, so ist es besser, dergleichen Kleinigkeiten in Courantgeld zu bezahlen, in-

dem

dem man beyderseits sehr eigennützig seyn müßte, wann man sich nicht um den Agio solte vergleichen können.

§. 293. **In den Banken werden Gold, Silber und geprägte Gelder pfandweise gegen gewisse Zinsen angenommen.** Dieses geschiehet öfters, wann man einen Aufschlag in dem Preiß vermuthet, und gleichwol das Capital so lange nicht entbehren kann. Die Bank giebt bey einer solchen Einbringung einen Schein, des Inhalts, daß N. so viel Mark Gold oder Silber, oder so viel Stücke von Achten ꝛc. in die Bank gebracht, um solche nach Verlauf von so viel Zeit mit so viel pro Cent Zinsen wieder zurück zu nehmen ꝛc. und zugleich schiesset sie eine festgesetzte Summe darauf vor. Der Inhaber eines solchen Scheins kann ihn verkaufen, wann er will, und so gehen öfters dergleichen Scheine durch viele Hände, ehe die Gelder, oder das Gold, oder Silber aus der Bank gefordert werden. Soll dieses zuletzt geschehen, so muß man einen Abschreibezettel über die von der Bank darauf empfangene Gelder und dem Betrag der Zinsen in die Bank bringen, wann dann der Buchhalter siehet, daß man über so viel disponiren könne, so wird das Geld verabfolget.

§. 294. **Die Bank ist die sicherste Quittung, welche für eine Bezahlung gegeben werden kann, weil solche jederzeit durch die Bankbücher zu beweisen ist.** Daher kommt es auch, daß man Wechselbriefe, Anweisungen ꝛc. die in Bancogeld lauten, schlechterdings indoßiret: **auf meine Rechnung in Banco,** oder, wann man selbst keine Rechnung hat: **Für mich in Banco an , ,** ohne daß weiter eine Bescheinigung oder Quittirung gefordert werde. Ueber Gelder aber, wovon nichts schriftliches vorhanden ist, als zum Exempel, wann ein Ausländer einem Hamburger

burger aufträgt, an jemand eine gewisse Summe zu bezahlen, wird eine Quittung verlangt, des Inhalts, daß Vorzeiger für Rechnung N. so viel Mark Banco bezahlet hat u. s. f.

§. 295. Wann aber ein Wechselbrief, eine Anweisung oder dergleichen in Courantgeld ausgestellet, in der Bank bezahlt wird, so thut der Bezahler wohl, sich eine Quittung darüber geben zu lassen, die auf so viel Mark Courant in Banco empfangen lautet. Die Ursache dessen ist, daß zwar die Bankbücher immer beweisen können, daß ein solcher Post bezahlt ist, nach Verlauf von Jahren aber wird man nicht wissen wofür? Will man sehr vorsichtig verfahren, so kann man sich ein Bekänntniß von dem Bezahler geben lassen, daß er so viel Mark Banco für so viel Mark Courant, die er schuldig war, in Banco bezahlt hat. Doch dieses ist nicht üblich, als wann man ein Mißtrauen in die Redlichkeit des Bezahlers setzet.

§. 296. Derjenige, der eine Rechnung in der Bank hat, und einen Post abschreiben lassen will, muß selbst den Zettel bringen, und wann er den Saldo seiner Rechnung wissen will, so muß er ebenfals selbst kommen. Kann er solches nicht, so muß er einem seiner Bedienten Procura oder Vollmacht geben, vermittelst deren derselbe zu dem einen und andern bevollmächtiget werde. Diese Vorsicht ist sehr gegründet. Es könnten sich Betrüger finden, die durch einen Zufall das Folio der Bankrechnung eines andern erfahren, und sich dieser Wissenschaft bedienten, mit dessen Credit zu bezahlen; oder es könnte jemand neugierig seyn, zu wissen, wie viel dieser oder jener auf seiner Rechnung stehen, oder zu gute hat, welches alles vielfältige Hinderungen verursachen, und wodurch sogar der Cre-

dit

dit der wohlhabensten Handelsleute nicht selten leiden könnte.

§. 297. Die Lehnbanken und Lombardhäuser sind, ihrem Endzwecke nach, von den bisher abgehandelten Banken zu unterscheiden. In diesen werden Gold, Silber, Juwelen, Kleider, Mobilien ꝛc. pfandweise angenommen, und gegen gewisse, gemeiniglich regulirte Zinsen wird ein Theil des Werths darauf geliehen. Gegen die Bezahlung des empfangenen Geldes auf ein verpfändetes Stück und der Entrichtung der verfallenen Zinsen kann man solches wieder auslösen, wann die dazu gesetzte Zeit noch nicht verstrichen ist. Dasjenige, was in der dazu anberaumten Frist nicht gelöset worden, wird nach deren Verlauf öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und das, was mehr gelöset wird, als darauf bezahlt worden, soll dem Verpfänder bezahlt werden, wann man aber dieselbe nicht kennet, oder da sie nicht mehr im Wesen, so gehöret der Ueberschuß den Armen.

Zweyter Abschnitt.

Nachricht von den jetzigen Banken in Europa.

§. 298.

Aus dem, was im vorhergehenden Abschnitt von den Banken gesagt worden, wird man sich einen allgemeinen Begriff von dem Wesen derselben machen können. In dem gegenwärtigen Abschnitt findet sich eine Nachricht von den jetzigen Banken in Europa. Man hat sich der

alpha-

alphabetischen Ordnung bedienet, ohne sich nach dem Alter oder Ansehn derselben zu richten. Noch weniger hat es nöthig geschienen, sich in die Untersuchung der Schätze, oder des Capitals einer jeden Bank einzulassen, weil die Nachrichten, welche man davon hat, da sie sich zu sehr widersprechen, ihre Glaubwürdigkeit sehr zweifelhaft machen. Es kann auch einem Handelsmann gleich gelten, ob eine Bank eine, oder zehn Millionen besitzet, wann er nur weiß, daß er seine Wechselbriefe durch sie bezahlen, und für Bankgeld immer Courant einwechseln kann.

§. 299. **Die Bank in Amsterdam** ist im Jahr 1609 errichtet worden. Sie nimmt Ducatons zu drey Gulden, diese machen das eigentliche Bankgeld, aus, und da sie in gemeiner Zahlung 63 Stüber gelten, so veranlasset dieses den Banco Agio, der zwischen vier und fünf von Hundert ist. Die Bezahlungen werden durch Ab- und Zuschreiben geleistet. In diese Bank können verschiedene Arten von Silber- und Goldmünzen gebracht werden, die sie zu gewissen Preißen annimmt, und so wie (§. 293.) angezeigt worden, Geld darauf vorschiesset, und zwar

auf Gold für ein halb
= Stücke von Achten ein quart } pro Cent Zinsen
= Ducatons ein Achtel } pro Cent Monat;

Werden aber dergleichen Gelder nicht zu rechter Zeit, welches sechs Monate ist, wieder ausgelöset so behält sie die Bank für das, was sie dafür bezahlet hat. Diese leidliche Zinsen gereichen der Handlung zu einer grossen Erleichterung, und man kann mit diesem Hülfsmittel öfters eine Erhöhung der Preiße abwarten. Die Bank wird zweymal im Jahre geschlossen, nämlich einmal gegen das Ende des Jenners, und das zweyte mal zu Ende des Augustmonats; die Schließung währet acht bis zehn Tage.

Die

Die Bancowechselbriefe, welche gegen die Schließung der Bank verfallen, deren Respecttage aber noch nicht abgelaufen sind, können noch am dritten Tage nach der Eröfnung der Bank ohne Nachtheil protestiret werden.

§. 300. Die Banken in Berlin und Breslau sind im Jahr 1765 zu Stande gekommen; die Bankbezahlungen bestehen in Pfunde, deren viere ein Louis d'or, oder fünf Reichsthaler ausmachen sollen; und nach diesem Pfunde sollen alle Wechselbriefe ausgestellet werden. Mit der giro Bank, ist eine Lehnbank, oder ein Disconto Comtoir verbunden, wo man Vorschüsse auf Gold und Silber, Actien, Connossementen ꝛc. bekommen, und Wechselbriefe discontiren lassen kann. So grosse Vorstellung sich die Entwerfer dieser Banken gemacht, so wenig stimmet der Erfolg damit überein, und vielleicht ist der Geldmangel nie grösser im Preußischen gewesen, als seit der Errichtung der Banken in Berlin und Breslau. Die schlechte Verfassung der Handlung, mag freylich die Hauptursache seyn; es bleibt folglich immer wahr, daß eine Bank den grossen Nutzen nicht leistet, den man sich davon vorzustellen pflegt, und verschiedene Schriftsteller behaupten wollen. (§. 283. & 284.)

§. 301. Die **Aßignations- und Leihbank in Copenhagen** ist im Jahr 1736 gestiftet worden. Die Bezahlungen geschehen vermittelst Bankzetteln von hundert, funfzig, zehn und ein Reichsthaler Dänisch Courant, welche in des Königs Lande als baar Geld umlaufen. Diese Bank leihet gegen sichere Unterpfänder Geld zu vier von Hundert aus, die Summe muß aber nicht geringer als hundert Reichsthaler seyn. Ihr Capital soll 500, 000 Reichsthaler seyn, und wahrscheinlich machen die roulirende Bankzettel weit mehr aus; gleichwohl stehen

sie in gutem Credit, und da die Königl. Dänischen Posthäuser für die sichere Bestellung garantiren, so sind sie zu den inländischen Bezahlungen sehr bequem; bey den Verwechslungen derselben gegen Hamburger Banco, ist die Menge zuweilen zu groß, und machet sie schlecht im Preiß.

§. 302. Die St. Georgenbank in Genua ist im Jahr 1407 entstanden, da die Republik zur Bestreitung schwerer Kriegskosten von ihren Einwohnern Geld gegen Zinsen auf Unterpfänder und öffentliche Einkünfte aufnahm. Diese Bank war daher sehr ansehnlich, indem ihr auch der größte Theil der Insel Corsika zugehörte; seit 1746 aber ist sie völlig gefallen. Sie nimmt die wirklich geprägte Münzen der Republik an, doch so viel niedriger, als sie in den gemeinen Ausgaben gelten, daß ein Agio von funfzehn und mehr pro Cent daraus entstehet; alle Wechselbriefe, die nicht fuori di Banco (ausser der Bank) lauten, müssen in Banco Valuta bezahlt werden, und in solchen Bezahlungen stehet der Agio auf funfzehn von Hundert gegen Piccoligeld, feste.

§. 303. Die Bank in Hamburg ist im Jahr 1619 aufgerichtet worden; sie nimmt keine andere Geldsorten, als alte Speciesreichsthaler zu drey Mark gerechnet. Wann man dergleichen in die Bank bringt, so vergütet sie eine Mark auf tausend; nimmt man aber Species aus der Bank, so muß man auf tausend Mark, ein Mark zehn Schilling Aufgeld bezahlen. Die Bezahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben. Die Bank versiehet den Lombard, oder das Leihhaus mit Geld, und leihet auf sichere Unterpfänder. Sie wird jährlich nur einmal geschlossen, nehmlich vom ersten bis den vierzehnten Jenner, in welcher Zeit neue Bücher gemachet werden. Die Wechselbriefe, welche vor ultimo Decembris

verfal-

verfallen, müssen mit der Schliessung der Bank bezahlt werden, widrigenfalls kann man sie in den ersten Tagen des Jenners protestiren lassen. Diejenigen aber, die während der Banksperrung verfallen, haben nicht mehr als eilf Respecttage zu geniessen, wovon die während der Sperrung abgelaufene, bey deren Aufgang abgezählet werden.

§. 304. Die **Londner Bank** ist im Jahr 1694 entstanden, da eine Gesellschaft dem gemeinen Wesen zwölfmal hunderttausend Pfund vorgeschossen; seitdem hat sich ihr Capital bis auf zehn Millionen vermehret. Ihre Bezahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben, durch Banknoten und mit baarem Gelde; sie nimmt die gangbaren Landesmünzen. Die Bank bezahlet an ihre Eigenthümer jährlich gewisse Zinsen, und schiesset der Regierung große Summen vor. Ausser dieser privilegirten Bank giebt es in **London** viele Privatbanken, in denen man seine Casse führen kann.

§. 305. **Nürnberg** hat eine **Bank**, welche im Jahr 1621 errichtet worden. Ihr Geld, welches Courant genannt wird, bestehet in Speciesthalern und Louisblanc zu zwey Gulden, und wird ungefähr acht pro Cent besser als Münze gehalten. Die Wechselbriefe werden durch Ab- und Zuschreiben bezahlt; und für jede Post muß sechs Kreuzer Abschreibegeld entrichtet werden. Die Bank wird jährlich viermal geschlossen, nehmlich zu Ende der Monate Januar, April, Julii und October, und die Sperrung währet zehn bis vierzehn Tage. Wechselbriefe, deren Respirtage während dem Bankschluß abgelaufen sind, müssen am ersten Abschreibetag abgeschrieben, oder protestiret werden; diejenigen aber, deren Nachsichttage noch nicht verflossen sind, haben nach Oefnung

der Bank so viel Tage zu zählen, als noch an den sechsen fehlen.

§. 306. In **Stockholm** ist zwar schon seit 1668 eine **Reichsbank**; allein im Jahr 1726 hat man erst angefangen die mehresten Bezahlungen mit Bancotransportzetteln zu leisten. Zu kleinen Ausgaben hat man Bankzettel von zwölf, neun und sechs Thaler Kupfermünze. Das silberne Courantgeld ist gemeiniglich sieben bis acht pro Cent besser, als dergleichen Bankzettel. Uebrigens aber wird diese Bank, so wie die **Copenhager** und **Londner**, ausserhalb nicht in Betrachtung gezogen, weil ihre Bezahlungen nichts Vorzügliches haben, und seit 1763 ihr Credit sehr gefallen ist.

§. 307. **Venedig** hat eine **Bank**, die 1587 errichtet worden, und das Muster zu allen andern war. Ihr Geld ist beständig zwanzig pro Cent besser als Courant, und hat noch einen Sopraagio von 20 bis 30 von Hundert; dieser steigt und fällt. Die Bezahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben, wie in den **Amsterdamer und Hamburger** Banken. Diese Bank wird oft geschlossen; die ordentlichen Schliessungen sind den 24sten März bis am Montag nach Ostern, den 23sten Junius bis zum 15ten Julii, den 20sten September bis den letzten Montag im October, und den 20sten December bis am zweyten Montag im Jenner. Wechselbriefe, welche in Banco lauten, und einige Tage vor der Schliessung verfallen, haben nach der Oefnung so viel Respittage zu gute, als vor der Sperrung noch nicht abgelaufen waren; ein Wechsel also, der zwey Tage vorher verfällt, hat nach der Oefnung der Bank noch vier Nachsichttage, nach deren Ablauf muß protestirt werden.

§. 308. Es ist noch der Bank zu erwehnen, welche im Jahr 1704 in **Wien** errichtet worden ist. Der

Kaiser

Kaiser setzte einen Fond von vier Millionen Gulden jährlich aus, um in zwölf Jahren eine Schuld von vierzig Millionen nebst den Zinsen zu bezahlen. Anfangs versprach man sich einen guten Fortgang; allein es gieng ungefehr wie mit der **Pariser** Bank, die im Jahr 1716 gestiftet wurde, und nur fünf Jahre daurete. Alle Handlungen in **Wien** werden mit baarem Gelde geführet, so viel bekannt ist. Wenn man also die **Amsterdamer, Londner, Hamburger** und **Venetianische** Banken ausnimmt, so stellen alle andere wenig vor, und beweisen um so mehr, daß die im 300ten §. angebrachte Anmerkung ihre untrügliche Richtigkeit hat.

Siebentes Hauptstück.

Von Pari und Agio, und denen daher entstehenden Geld- und Wechselcoursen.

§. 309.

Die Münzen sind nicht alle von einerley Gehalt, indem beynahe ein jeder Staat seinen besondern Münzfuß hat; insonderheit aber fallen die Scheidemünzen sehr ab (§. 263.). Neunzig Kreuzer oder acht und vierzig Schillinge enthalten nicht so viel Silber, als ein Speciesthaler, folglich hat derjenige, der einen harten Thaler für so viel Theile desselben weggiebt, so viel weniger am Werthe; ferner, da die kleinen Münzen dünner von Gepräge als die groben sind, und öfters aus einer Hand in die andere gehen, so werden sie leichter abgenutzt, so, daß sie in kurzer Zeit von ihrem ursprünglichen Gewicht verlieren; ferner findet sich dabey die grössere Mühe des Zählens, der mögliche Ausschuß, die Beschwerlichkeit des Aufbewahrens, des Verschickens ꝛc. Alle diese Eigenschaften sind Ursache, daß man das grobe Geld besser hält. Da nun alle Waaren zuletzt in das Kleine verkauft werden, und der Krämer den Großirer in grobem Gelde bezahlen soll, so wird er seine Bezahlung zu leisten, solches einwechseln, und auf jeden Thaler ein gewisses geben, oder er wird sich mit seinem Gläubiger über den

Unter-

Unterschied vergleichen. Diese Zugabe auf schlechtes Geld gegen besseres heißt Aufgeld, oder gewöhnlicher, Agio *). (§. 12.)

§. 310. Ehe aber ein solcher Agio statt finden kann, muß man zuvörderst das Verhältniß einer Münze gegen eine andere wissen; und zwar wann es wirklich geprägte Münzen sind nach ihrem innerlichen Werth, oder aber, wann es fingirte oder Rechenmünzen sind, nach dem Werthe, der denselben in dem Wechselhandel beygeleget worden ist. Dieses Verhältniß, nehmlich was zwey verschiedene Münzsorten ohne Gewinn oder Schaden gegen einander werth sind, wird Pari genannt. (§. 23.) Pari ist also, wann ein Speciesducat, der auf sechs Mark Banko in Hamburg gesetzet ist, und gemeiniglich etwas besser oder schlechter ist, ohne Agio, weder auf noch abwärts accurat sechs Mark gilt. Ferner wann der Cours des Wechsels von London nach Paris $30\frac{1}{2}$ Pens Sterling für einen Thaler von drey Livres ist, weil dieses nach dem Gehalt der Münzen einerley Werth ausmachet.

§. 311. Das Pari, oder die Gleichheit der Münzen wird gefunden:

1) Wann man zwey verschiedene Münzsorten nach ihrem äusserlichen Werthe mit einander vergleichet:

2) Wann solches nach dem innerlichen Gehalt geschiehet:

3) Wann man die Preiße des Goldes und Silbers mit einander vergleichet.

*) Das Wort Agio ist ursprünglich Venetianisch, und heißt eigentlich so viel als Hülfe.

Da aber der äusserliche Werth der Münzen bald höher bald niedriger ist, und der Preiß des Goldes und Silbers oft ändert, so müssen diese Berechnungen so ofte geschehen, als eine Veränderung vorgehet. In einem Lande, wo ein fester Münzfuß beobachtet wird, ist daher die Berechnung des Pari nach dem innerlichen Gehalt der Münzen die sicherste und beständigste; es wird aber vorausgesetzet, daß man wichtige Münzsorten zu der Untersuchung gebrauchen müsse.

§. 312. Die erstere Art der Berechnungen geschiehet folgender maßen: zum Exempel ein Louisd'or gilt $13\frac{3}{8}$ Mark courant und ein Speciesducat $7\frac{1}{2}$ Mark, so ist das Pari zwischen diesen beyden Geldsorten, als:

1 Louisd'or gilt = = $13\frac{3}{8}$ Mark
$7\frac{1}{2}$ Mark machen 1 Ducaten wie viel 100 Louisd'or?

Antwort $178\frac{1}{3}$ pro Cent.

Ferner:

1 Reichsthlr. hat = = = 3 Mark
$10\frac{3}{4}$ Mark Banco sind 1 Louisd'or
1 Louisd'or in Frankf. gilt $5\frac{1}{3}$ Rthlr. in Wechselzahl. Wie viel 100 Stück Louisd'or.

Antwort $148\frac{36}{43}$ oder $\frac{6}{7}$ pro Cent.

Der heraus kommende Betrag ist jedesmal die preißmäßige Gleichheit oder das Pari. Hundert Stück Louisd'or sind also, so lange die Preiße so stehen, hundert acht und siebenzig ein Drittheil Stück Ducaten gleich, weil man mit dem einen Theil so viel als mit dem andern bezahlen kann, u. s. f.

§. 313.

§. 313. Die andere Art das Pari zu finden, ist vermittelst der Vergleichung des innerlichen Werths der Münzen. Wann man daher weiß, daß acht species Reichsthaler eine Mark von $14\frac{2}{9}$ Loth fein, und acht neue Französische Thaler eine Mark von $14\frac{1}{2}$ Loth fein wiegen, jene 48 Schillinge und letztere sechs Livres gelten, so ist der Satz:

6 Livres machen 1 franz. Thaler,
8 Thaler halten $14\frac{1}{2}$ Loth fein,
$14\frac{2}{9}$ Loth fein sind 8 species Thaler,
1 spec. Thaler hat 48 Schill. was thun 3 Livres.

Antwort $24\frac{15}{32}$ Schillinge.

Diese $24\frac{15}{32}$ Schillinge für eine Französische Krone oder für drey Livres ist das eigentliche Pari; soll nun das Wechselpari zum Facit kommen, so muß auch noch der Agio berechnet werden, so viel nehmlich die species Thaler in Natura gemeiniglich besser als das Bancogeld, sind.

§. 314. Die dritte Art zur Berechnung des Pari ist, daß man die Preiße des Goldes oder Silbers an einem Orte gegen diejenigen eines andern nehme. Zum Exempel: die Mark Cölnisch fein Silber gilt dermalen 28 Mark Banco in Hamburg, und die Mark Trois fein Silber in Amsterdam 26 Gulden Courant. Hieraus das Pari zu finden muß man wissen, daß zwanzig Mark Cölnisch neunzehn Mark Trois gleich zu rechnen sind, der Rechnungssatz ist also: Wann

9⅓ Thlr. Banco für 1 Mark Silber bezahlt werden, 20 Mark Cöllnisch 19 Mark Trois sind, und 1 Mark Trois gilt 10$\frac{2}{5}$ Thaler Cassa, was betragen 100 Thaler Banco?

Antwort 105$\frac{5}{7}$ Thaler.

Diese 105$\frac{5}{7}$ Thaler sind also das Pari zwischen **Amsterdam** und **Hamburg**. Diese, so wohl als die beyden erstern Arten können vielfältig veränderte Sätze, wegen den verschiedenen Vorfällen, veranlassen; da diese Lehrstücke aber mehr in die Rechenbücher als hieher gehören, so wird es genug seyn, so viel anzuführen, als nöthig ist, einen allgemeinen Begriff von der Sache zu erhalten.

§. 315. **So bald man von dem Pari abgehet, so entstehet Gewinn und Verlust.** Gewinn nehmlich, wann der Empfanger mehr bekommt als Pari; und Verlust, wann er weniger empfängt; und umgekehrt Verlust für den Bezahler, und Gewinn, wann er weniger ausgiebt. Bey der kleinen Handlung lässet man sich so weit nicht in die Untersuchung des Pari ein, weil es selten der Mühe werth ist. Wann es aber grosse Summen sind, die man zu bezahlen hat, es seye nun an Einheimische oder Ausländer, so untersuchet man, auf welche Art die Bezahlung am vortheilhaftesten zu leisten ist, wann man auf gewisse Geldsorten ein Aufgeld bezahlet, oder genießet. Und so entstehen die Course, welche, wann von Geldern in Natura die Rede ist, **Geldcourse**, und im Wechselhandel, **Wechselcourse** genannt werden.

§. 316. **Durch den Agio wird eine Summe schlechtes Geld, einer bestimmten Summe von**

von besserem Gehalte gleich gemacht. Es ist aber ein Unterschied zu machen, ob diese Gleichheit vermittelst der Zugabe, oder eines Abzugs gemachet wird. Geschiehet das erstere, als zum Exempel, man habe hundert Reichsthaler Banco zu bezahlen, und entrichte solche in Courant, so werden erstlich hundert Thaler Courant, und auf diese noch 25 Thaler gerechnet, um dem Werth jener Summe gleich zu kommen; der Rechnungssatz ist also:

100 Thaler Banco sind 125 Courant, wie viel ꝛc.?

Die Zugabe von 25 auf Hundert ist das, was durch Agio verstanden wird, und diese Benennung bleibt bey allen Zugaben. Je mehr Courantgeld man für 100 Thaler Banco bedinget, je vortheilhafter ist es für den, der die Bezahlung empfängt, und so viel Schaden leidet der Bezahler, und so umgekehrt, je weniger bedungen wird, ist es jenem schädlich und diesem vortheilhaft.

§. 317. Findet aber bey Bezahlungen ein Abzug statt, so wird derselbe Disconto genannt. Wann demnach 125 Thaler Courant mit 100 Thaler Banco bezahlet werden, so empfängt man der Zahl nach fünf und zwanzig Thaler weniger, als man empfangen sollte, der Satz ist alsdann:

125 betragen 100, wie viel ꝛc.?

In diesem Fall muß der Empfanger das Wenigste, und der Bezahler das Mehreste zu bedingen trachten, weil jener dann mehr Bancogeld bekommt, und dieser weniger mit seinem Courant ausrichtet, so wie umgekehrt, der erstere weniger Bancogeld empfängt, und letzterer sein Courant höher anbringt.

§. 318 Auſſer dem erklärten Agio, giebt es noch einen Agio, welcher Sopraagio genannt wird. Dieſer entſtehet, wann über den bereits feſtgeſetzten Agio noch ein andrer gegeben wird, und zwar auf die durch eine Zugabe ſchon zu ſchlechteren Gelde gemachte Summe. So iſt zum Exempel das Venetianiſche Bankgeld zwanzig pro Cent beſſer als Courant; dieſes Aufgeld ſtehet veſte. Auf dergleichen hundert und zwanzig Ducaten oder Lire Courant aber wird noch ein Agio von 20 bis 30 pro Cent gegen Picoligeld bezahlet; dieſe Zugabe ſteigt und fällt.

Der Rechnungsſatz iſt folgender:

100 Banco geben 120 Courant

100 Cour. geben 129 Piccoli, wie viel 100 Banco?

Antwort $154\frac{4}{5}$ Piccoli.

§. 319. Je ſchlechter der Gehalt und das Gewicht einer Münze gegen eine beſſere iſt, je mehr Agio muß gegen eine beſſere darauf bezahlet werden, ihren Werth derſelben gleich zumachen. Wann neue geringhaltige Gelder in einem Lande ausgemünzet werden, ſo fällt der Cours aus demſelben nach andern Ländern, und zwar nach Proportion ſtärker als es die ſchlechte Münze erfordert, und der Agio auf die Münze ſelbſt hat das nehmliche Schickſal. Die Urſache deſſen iſt, daß, je gröber und ſchlechter eine Münze iſt, je mehrere Beſchwerlichkeit iſt bey dem Aufbewahren und Verſenden derſelben. Für die Gläubiger eines Landes iſt es ſehr ſchädlich, wann dergleichen Münzveränderung vorgehet, weil ſie ſo viel weniger empfangen, als der Cours ſchlechter geworden; in der Folge aber verlieret gedachtes Land ſelbſt ~~da~~bey, da die Ausländer ſo

bald

bald der Cours sich ändert, so viel mehr auf ihre Waare, die sie dahin verkaufen, schlagen, als die Veränderung ausmachet.

§. 320. Es können aber auch Veränderungen in dem Geld- und Wechselcours entstehen, ohne daß solche von einer Münzveränderung herrühren; und diese scheinen zuweilen vortheilhaft oder schädlich, ohne das eine noch das andere zu seyn. Ein Deutscher, der jetzo Wechselbriefe auf **London** kaufen lässet, muß in **Hamburg** ungefehr eilf bis zwölf Schillinge Banco für ein Pfund Sterling mehr bezahlen, als er vor 18 Monaten bezahlte; dieses trägt 70 bis 75 Mark Banco auf hundert Pfund aus. Und gleichwohl bezahlt er nicht mehr als damals, weil die Louisd'or, welche die vornehmste Wechselmünze in **Deutschland** sind, jetzo in **Hamburg** und **Amsterdam** ungefehr so viel mehr gelten, als jener Unterschied im Cours ausmachet. Was er also durch den Preiß der **Engländischen** Wechselbriefe zu verlieren scheinet, das gewinnt er an dem hohen Werth der Louis d'or. Folgende Berechnung wird solches deutlicher zeigen. Nach den **Hamburger** Courszetteln war am 14ten November 1760,

der Cours auf **London** 31:2, dieses sind 187 Schilling

der Preiß der Louisd'or 10:2, sind = = = 162.

Ein Pfund Sterling betrug also $1\frac{25}{162}$ Stück Louisd'or, und zu hundert Pfund wurden folglich $115\frac{4}{9}$ Stück Louisd'or erfordert.

Jetzo

Jetzo den 19 Februarius 1762.
ist der Cours auf Lond. 33:1, oder $198\frac{1}{2}$ Schilling.
und der Louis d'or gilt 10: $11\frac{1}{4}$ oder $171\frac{1}{4}$

Ein Pfund Sterling gilt folglich 1 $\frac{27\frac{1}{4}}{171\frac{1}{4}}$ Stück Louis d'or, und hundert Pfund zu bezahlen, sind also $115\frac{5}{9}$ Louis d'or nöthig. Der ganze Unterschied, der aus dem Preiß des Wechsels und des Geldes entstehet, beträgt also nur $\frac{4}{9}$ eines Louis d'or; oder ungefehr fünf Mark Banco, die für hundert Pfund mehr bezahlt werden müssen, als im November 1760, und so viel Verlust leidet der deutsche Käufer eigentlich nur.

§. 321. Der Wechselhandel ist eigentlich ein gegenseitiger Uebertrag, man gebe Wechselbriefe gegen Geld, oder Geld gegen Wechselbriefe. Derjenige, der einen Wechselbrief kaufet, trachtet eine auswärtige Schuld damit zu bezahlen, und der, welcher den Wechsel ausstellet, muß eine Forderung in demselben Orte haben. Gesetzt:

A in Altona habe tausend Pfund von
B in London zu fordern, und
C in Altona habe tausend Pfund an
D in London zu bezahlen;

Ohne das Mittel durch Wechselbriefe zu bezahlen und einzuziehen, müßte B den Betrag seiner Schulden nach Altona, und C die seinige eben so nach London in baarem Gelde überschicken; und diese baare Einsendungen würden Kosten verursachen, und noch dazu mit Gefahr verknüpfet seyn. Wann aber

A seine Forderung an
C, und dieser solche wieder an
D überträgt;

so ist keine baare Einsendung nöthig, weil dann

A tausend Pfund von
C empfängt, und
B tausend Pfund an
D bezahlet,

und beydes unter zwey Einwohnern eines Orts abgethan wird. Wann nun die Forderungen und Schulden zweyer Oerter einander ganz gleich sind, so wird man Pfund um Pfund geben, und folglich der Wechselpreiß pari seyn.

§. 322. Wann aber die gegenseitigen Schulden zweyer Länder nicht gleich sind, so wird man den einen Theil mit Wechselbriefen, und den Rest durch baare Einsendungen bezahlen. Wann demnach London zehn tausend Pfund von Amsterdam, und Amsterdam fünf tausend Pfund von London zu fordern hat, so bleibt eben so viel nach, welches nicht durch Wechselbriefe bezahlet werden kann. Gesetzt nun die Unkosten der baaren Bezahlung laufen auf $1\frac{1}{2}$ pro Cent, so wird jeder Schuldner durch einen Wechselbrief zu bezahlen suchen; er wird zu dem Ende denjenigen, die Gelder in London stehen haben, eins auf Hundert Vortheil anbieten. Die erstern werden damit zufrieden seyn; so bald sich aber der Mangel an Wechselbriefen zeiget, werden die andern $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ pro Cent Nutzen verlangen. Die Schuldner, welches Leute seyn können, die sich der Gefahr und der Unbequemlichkeit, die mit den baaren Einsendungen verknüpfet sind, nicht unterwerfen wollen, werden also für einen Wechselbrief von hundert Pfund $101\frac{1}{4}$ bis $101\frac{1}{2}$ Pfund geben. Damit

mit aber wird nur die Helfte der allgemeinen Schuld bezahlt; und da noch fünf tausend Pfund zu bezahlen sind, so werden sich Menschen angeben, die auf ein oder zwey Monate Wechselbriefe auf **London** geben wollen, wann ihnen 102 Pfund für hundert bezahlet werden. Giebt man denselben so viel, so werden sie baare Gelder, oder auch Wechselbriefe auf andere Plätze, nach **London** an einen ihrer Bekanten senden, sie werden auf denselben traßiren, und ihm ungefehr $\frac{1}{3}$ pro Cent für seine Mühe bezahlen; und so entstehet der Wechselcours, da nehmlich das Pari verschwindet.

§. 323. Wann das Gewicht, der Werth und die Benennung des Geldes in allen Ländern einerley wäre, so würde man Thaler um Thaler, und Pfund um Pfund geben, und das Aufgeld dann deutlich in die Augen fallen. Da aber jedes Land seine besondere Münze, insonderheit zu den Rechnungen hat, so erfordert die Berechnung der Course auch eine besondere Beobachtung, indem nicht allein jedes Land in seiner Münze wechselt, sondern zugleich auch einen gewissen, oder ungewissen Preiß giebt. So bezahlt **London** auf **Hamburg** ein Pfund für eine ungewisse Anzahl Schillinge Flämisch, und giebt eine ungewisse Anzahl Pence für eine Krone auf **Paris**, oder für einen Piaster auf **Cadix**. Hierauf gründen sich folgende allgemeine Regeln:

1) **London** giebt den gewissen Preiß auf **Amsterdam**

unter

unter Pari { 36 } nützlich dem Trassenten,
{ 37 } schädlich für den Käufer.

nehmlich: 1 Pfund für 37 Schilling; 8 Grot Flämisch ist pari:

über Pari { 38 } schädlich für den Trassenten,
{ 39 } nützlich für den Käufer.

2) **Amsterdam** giebt den ungewissen Preiß, folglich umgekehrt ist unter Pari, oder der niedrige Preiß:

Nützlich: für den Käufer oder Remittenten in **Amsterdam**, und

Schädlich: für den Schuldner in **London**, oder für den Trassenten.

Der hohe Preiß aber, ist

Schädlich: für den Käufer in **Amsterdam** oder Remittenten;

Nützlich: für den Bezahler in **London**, oder den Trassenten;

Diese Regeln lassen sich allgemein anwenden, wann man unterscheidet, welcher Platz den gewissen Preiß giebt, und was unter oder über Pari ist.

§. 324. In Ansehung des Wechselpari ist hier noch die Anmerkung zu machen, wann solches aus dem Golde oder Silber gesuchet werden müsse. Zur allgemeinen Richtschnur hierinn, sollen die vornehmsten Landesmünzen dazu gewählet werden, folglich muß Silber in **Spanien** und Gold in **Portugal** zu diesem Endzweck gewählet werden. Da, wo es aber nicht ausgemachet ist, ob Gold oder Silber der allgemeine Maaßstab sey, muß es folglich zweyerley Pari geben.

In England kann man 2373 Grän Silber mit 156 Grän Gold bezahlen, und in Frankreich giebt man 153 Grän Gold für 2216 Grän Silber, welches beydes mit der (§. 270.) angegebenen Proportion zwischen Gold und Silber übereinstimmet. Das Pari zwischen beyden Staaten kann folglich in Golde demjenigen in Silber nicht gleich seyn.

§. 325. Der Preiß der Wechselbriefe, nehmlich das, was über, oder unter Pari bezahlt wird, richtet sich zwar hauptsächlich nach dem Preiße des Goldes und Silbers; doch können Krieg und Frieden, und verschiedene andere Umstände grosse Veränderungen darinn verursachen. Dergleichen sind die öffentlichen Verkaufungen der indischen Handelsgesellschaften in England, Holland ꝛc. und dann richten sie sich auch noch, nachdeme starke Commißionen zum Einkauf sind, oder nicht; ferner, nach den Bestellungen der Spanier, Portugießen, Engländer, Holländer ꝛc. zum Einkauf des Schlesischen Leinwands und anderer Hauptproducten Deutschlandes. Ueberhaupt werden die Wechselpreiße hoch stehen, wann viele Wechselbriefe zur Bezahlung ausländischer Schulden gesuchet werden, und die Handlung floriret, so wie gegentheils eine matte Handlung sie erniedriget.

§. 326. Obgleich der scheinbare Grund des Steigens und Fallens des Goldes und Silbers überhaupt, und gewisser Gold- und Silbermünzen insbesondere dem Mangel, starken Nachsuchen, oder dem Ueberfluß und wenigen Begehr zugeschrieben wird, so findet sich dennoch eine gründlichere Ursache, die dergleichen Veränderungen, insonderheit in Deutschland und Holland veranlasset. Wann man die Amsterda-

mer

mer und Hamburger Courszettel von Anfang dieses Jahrhunderts nachsiehet, so findet man, daß die Louis d'or und Ducaten jedesmal gestiegen sind, wann Deutschland mit seinen Alliirten gegen Frankreich und dessen Bundsgenossen Krieg geführet; und eben so sind die erwehnten Geldsorten wieder bey dem erfolgten Friedensschluß gefallen. Dieses ist auch mit dem Wechselcours geschehen.

§. 327. Hieraus lassen sich folgende Hauptregeln ziehen:

1) Wann Portugall oder Spanien im Krieg mit einer oder andern Macht verwickelt ist, so steigen Gold und Silber; weil dadurch die Zufuhr dieser Metalle aus Westindien, und deren Verbreitung über Europa theils gehindert, theils beschwerlich gemacht wird. Das nehmliche geschiehet, wann

2) Keines von vorberegten Reichen, Theil an dem Kriege hat, sondern derselbe zwischen Frankreich und England geführet wird; weil alsdann durch die Räubereyen der Kaper, und theils durch die stärkere Nothwendigkeit des Goldes und Silbers zu den Kriegsbedürfnissen, eine Erhöhung veranlasset wird; und wann

3) Auch zugleich Armeen in Deutschland zu Felde liegen, und England und Frankreich, oder beyde zugleich Subsidien dahin bezahlen, so folgt ebenfals eine Erhöhung. Die Bezahlung geschiehet entweder in ungemünztem Golde und Silber, dieses veranlasset einen Aufschlag in dem Lande, der ausserhalb einen Einfluß hat; oder sie geschiehet durch Wechselbriefe, und dafür müssen Gelder an die Trouppen bezahlt werden.

§. 328. Aus der genauen Verwandnis der Wechselpreiße mit dem Geldpreiße folget natürlich geschlossen, **daß die Wechselcourse sich nach allen solchen Umständen richten müssen.** Geschähe dieses nicht, so entstünde eine Disproportion, die eine grosse Verwirrung in der Handlung anrichten würde. Gewinnsüchtige Leute von grossem Vermögen würden einen unerlaubten Wucher daraus zu ziehen trachten, und die Geringere würden dadurch gedrückt werden. Durch die Beybehaltung einer gewissen Proportion wird dieses verhindert, und es ist nicht mehr Vortheil aus Geld und Wechselunternehmungen zu ziehen, als ungefehr die Grösse der Gefahr mit sich bringet, welcher sich der Unternehmer aussetzet.

Achtes Hauptstück.

Von dem Verdienste und dem Gewinn.

§. 329.

Der Mensch muß sich mit etwas beschäftigen, und wann er nichts wesentliches zu thun hat, so wird er von einem Zeitvertreib zum andern eilen, ohne zu bedenken, daß dieser Müßiggang ihn an den Bettelstab bringen wird. So bald aber der Mensch eine Arbeit bekommt, die seinen Geist und Körper beschäftiget, so nimmt der unmäßige Trieb zum Vergnügen ab; ist dann diese Beschäftigung zugleich mit einem Gewinn verknüpfet, so hat sie viel anzügliches, und man wird dadurch ermuntert werden, sich zu bestreben mehr zu gewinnen, und das Vermögen zu vermehren. Es ist aber nicht einerley, ob man sich und andere durch den Fleiß bereichert, oder ob man das Seinige auf Kosten anderer vermehret. Das letztere geschiehet von den Geistlichen, den Aerzten, den Rechtsgelehrten ꝛc. das, was diese verdienen, ist allezeit ein Verlust für denjenigen, der etwas dazu beyträgt. Die Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker aber theilen den Nutzen ihres Fleisses allen Gliedern eines Staats, und selbst den Ausländern mit.

§. 330. So allgemein der Endzweck auch ist, zu verdienen, zu gewinnen und reich zu werden, und so we-

nig derselbe getadelt werden kann, so wenig bekümmert man sich um die Quellen, aus denen alle Verdienste und Gewinste fließen, und um die Ursachen ihrer Vermehrung, oder Verminderung. Man ist zufrieden, wann man weiß, daß das, was über den Einkaufpreiß einer Waare, nach einigen dazu gerechneten Unkosten, gelöset wird, oder, wann für hundert Reichsthaler nach Verlauf eines Jahres hundert fünf, hundert zehn, oder mehrere Reichsthaler einkommen, daß das Mehrere, als das Kapital war, Gewinn ist. Diese Meynung ist völlig gegründet; jedoch durch die Untersuchung dessen, worauf Verdienst und Gewinn beruhen, wird das Wesen derselben erläutert, und mehr begreiflich gemacht. Diese Absicht hat gegenwärtiges Hauptstück veranlasset, welches vielen überflüßig scheinen, doch einigen angenehm seyn möchte.

Erster Abschnitt.

Von dem Werth und den verschiedenen Verhältnissen der Arbeit.

§. 331.

Der Verdienst und der Gewinn, die aus der täglichen Arbeit eines Menschen entspringen, sind so sehr, als die Arten der Arbeit verschieden; Ueberhaupt aber sind es gewisse Umstände, die den Werth derselben bestimmen. Die Kinder eines Landmanns können ihm, wann sie ungefehr acht Jahr alt sind, schon Dienste leisten, es seye das Vieh zu hüten, zu graben, oder andere Feldarbeit,

die keine Wissenschaft erfordert, zu verrichten. Gesetzt aber ein Landmann widmet ein Kind zur Erlernung eines Handwerks, so muß er dasselbe während den Lehrjahren missen, und dennoch in den Kleidungen unterhalten, auch mehrentheils noch Lehrgeld bezahlen. Dieser Sohn kostet folglich dem Vater mehr, als wann er ihn bey sich behalten hätte, und verdienet nichts. Hieraus folgt, daß, da ein solcher Mensch gewisse Jahre umsonst arbeitet, so müsse er nachher um so viel mehr verdienen können, sonst würde kein Landmann seine Söhne Handwerker lernen lassen: folglich muß die Arbeit des Handwerksmanns einträglicher, als diejenige des Bauren seyn.

§. 332. Wann man nach diesem Exempel durch alle Klassen der arbeitenden Menschen gehet, so wird man eben so den **Grund der Verschiedenheit des Lohns und des Verdienstes finden.** Die Handwerksleute, Fabrikanten und Künstler, welche zur Erlernung ihres Geschäfts, und darinn zur Vollkommenheit zu gelangen am meisten Zeit und Geschicklichkeit nöthig haben, müssen mehr als andere verdienen. Ferner müssen diejenigen Menschen, mit deren Arbeit einige Gefahr verknüpfet ist, nach der Grösse derselben belohnet werden, in diese Klasse gehören die Seeleute, Gieser u. d. Dieser Lohn steigt, wann bey der Gefahr zugleich viele Geschicklichkeit erfordert wird, als von Seekapitains, Steuerleuten, Ingenieurs ꝛc. Wann ferner bey der Geschicklichkeit ein grosses Vertrauen nothwendig ist, als bey Juwelirern, Kassirern, Buchhalter u. d. so müssen die dazu tüchtige Menschen nach ihren Eigenschaften bezahlet werden.

§. 333. Da, wo viel zu verdienen ist, werden sich Menschen von allerley Handthierungen und Gewerbe einfinden. Wo viele Arbeiter sind, da bestimmet der Lohn dieselbe, wo wenige sind,

bestimmen sie den Lohn; das ist, im erstern Fall arbeiten sie wohlfeiler, als in dem andern. Doch können schwere Auflagen auf die Lebensmittel ꝛc. den Arbeitslohn, auch bey der Menge der Menschen, übertheuern, und dieses ist ein Schaden für das Allgemeine. Je wohlfeiler der Arbeitslohn ist, je wohlfeiler werden die Fabrik- und Manufacturwaaren zu stehen kommen, und so lange man nicht wohlfeiler, oder im nehmlichen Preiß mit den Nachbarn gleich verkaufen kann (§. 245), so lange wird man einen schädlichen Handel führen, oder doch wenig gewinnen. Wann ein Arbeiter in drey bis vier Tagen so viel verdienet, daß er die übrigen Tage der Woche müßig gehen kann, so ist es ein Zeichen, daß es an Menschen fehlet, und daß der Arbeitslohn zu hoch ist. In solchen Fällen müste die Policey das Recht haben, die Kinder armer Eltern zu den Handthierungen anführen zu lassen, wozu Menschen fehlen (*). Man wird diesen Vorschlag als einen Eingriff in die Rechte der Eltern tadeln; allein solte es nicht besser seyn, Menschen gut und dem Staate nützlich zu machen, als sie böß und schädlich zu hängen, oder mit dem Bettelstab im Elend herumwandern zu lassen.

§. 334. **Die Menge der Arbeiter verringert den Lohn und vertheilt den Verdienst unter viele.** Hier läßt sich also der Einwurf machen, ob es nicht besser sey wenige Menschen zu haben, von denen ein jeder viel verdienet, als viele, die ihr Auskommen so

*) Die Verordnung, welche der Churfürst in Bayern im Anfange des 1762 Jahres zur Vermehrung der Spinnereyen ergehen lassen, ist ein Muster einer wahren landesväterlichen Vorsorge. Der Müßiggang wird unter andern darinn bey Strafe der Arbeits- und Zuchthäuser untersagt.

so reichlich nicht haben? Als ein Bürger gedacht, der allein für sich sorget, hat der Einwurf seinen Grund; allein für den Staat taugt er nicht, indem dessen Macht hauptsächlich in der Menge der Unterthanen bestehet. Es kann zuweilen geschehen, daß Arbeiter einen Ort verlassen; weil sie anderwerts mehr zu verdienen hoffen; alsdann werden die Bleibenden den Vortheil haben, mehrere Arbeit zu bekommen, und der Verdienst, den die erstern gezogen, wird unter diese vertheilt. Wird aber die Arbeit durch Manufacturen, Fabriken ꝛc. so sehr vermehret und unterhalten, daß die ganze Menge beschäftiget werden kann, so wird der Gewinn durch alle Klassen der Arbeitenden so viel mehr beträchtlich seyn: Die Arbeit vermehret also die Menschen, und die Menge der Menschen befördert die Arbeit, wann anders die Lage des Orts und andere Umstände die Arbeitsamkeit nicht unterdrücken.

§. 335. **Das Verhältnis zwischen dem Verdienst und der Verzehrung eines Menschen, lässet sich am natürlichsten aus der Hervorbringung der Erde finden.** Ein armer Landmann kann sich auf das genaueste von einem Morgen Landes erhalten, wann er Brod und Gemüß speiset, Wasser trinket, und seine Kleidung in einem Kittel und hölzernen Schuhen bestehet. Trinkt er aber Wein und Bier, und isset Fleisch, und trägt Kleider von Tuch, so wird er, ohne ein Verschwender zu seyn, das verzehren, was fünf bis acht Morgenlandes eintragen. Hierbey aber kommt es auf die Verschiedenheit des Erdreichs, und über das, auch hauptsächlich auf den Anbau desselben an. Ein Indianer, der sich mit der Jagd ernähret, wird so viel als funfzig Morgen hervorbringen, verzehren, dann so viel wird ungefehr nöthig seyn das Wild zu ernähren, welches er jährlich zu seinem Unterhalt verbraucht, und dennoch wird er

schlecht leben. Dagegen können in einigen chinesischen Provinzien sechs bis acht Landleute von einem Morgen Landes leben, weil das Erdreich daselbst sehr fruchtbar ist, die Menschen arbeitsam sind, beynahe ganz nackend gehen, und sich mit Reiß ernähren. Es folget hieraus, **daß je besser ein Land angebauet wird, je besser wird es in seinen Hervorbringungen seyn, und desto mehr Menschen werden sich davon ernähren können.**

§. 336. **Die Pächter ziehen gemeiniglich zwey Drittheile von dem Product der Erde.** (§. 231.). Der eine Theil kann für die Unterhaltung der Arbeiter, und zur Bestreitung anderer Unkosten, und der zweyte Theil für ihren Gewinn gerechnet werden. Von diesen zwey Drittheilen leben mittelbar und unmittelbar viele Menschen so wohl in den Städten als auf dem Lande. Der Eigenthümer des Landes hat nun noch einen Drittentheil, und diesen verzehret er grösten Theils, es sey nun in der Stadt, oder auf dem Lande, und von diesem leben eigentlich Kaufleute, Künstler, Handwerksleute u. dergl. Wann man nun den Fall setzet, daß ein solcher Eigenthümer in einer Stadt wohnet, so lässet sich muthmassen, daß er in derselben den grössesten Theil seines Drittheils verzehret; daß der Pachter einen Sechstentheil seiner Einnahme für Kleidungsstücke und andere Nothwendigkeiten dahin schicke: und daß folglich sich ungefehr die Helfte der Einkünfte des Landes in der Stadt befinden werde, und so wird auch das Verhältnis der Menschen in den Städten gegen die Anzahl derselben auf dem Lande gerechnet. Dasjenige, was nun die Stadtleute durch **grössern Aufwand mehr verzehren als die Landleute**, das wird durch den ausländischen Handel ersetzet; je stärker dieser ist, je wohlha-

bender

habender werden die Einwohner seyn. Dieser allgemeine Satz wird durch die Verfassung der Städte, die wenig oder viele Handlung treiben, bestärket. Es können daher Städte oder Länder eine grössere Anzahl Menschen ernähren, als nach dem Verhältnis der Ländereyen möglich seyn sollte, so wie Holland, Hamburg ꝛc. Dieses aber ist allein in dem Nutzen des ausländischen Handels zu suchen.

§. 337. Aus dem, was bis hieher dargethan worden, lässet sich folgendes schliessen:

1) Daß der Lohn oder Verdienst für eine Arbeit sich nach dem reellen Werth, den man der Arbeit, oder der Geschicklichkeit des Arbeiters beyleget, richtet. Hieraus folgt, daß derjenige, der Fleiß anwendet, seine Handthierung gut zu verstehen, mehr Arbeit und mehr Verdienst, als ein Stümper haben wird:

2) Daß die Menge der Arbeit viele Menschen herbey ziehet und ernähret; daß die Vielheit der Menschen die Arbeit vertheilet und wohlfeiler machet; und daß folglich die Einwohner eines Staats, oder einer Stadt, durch viele und wohlfeile Arbeiter (wann anders kein Mangel an Arbeit ist) sich unter einander ernähren, und vermittelst ihres Fleisses sich von den Ausländern bereichern:

3) Daß der Feld- oder Ackerbau eine grosse Anzahl Menschen ernähren könne, und daß dessen Vernachläßigung oder Verfall einen Mangel an Menschen anzeige; und dieser entstehet gemeiniglich, wann es denselben an Gelegenheit fehlet etwas zu verdienen. Wo Verdienste zu hoffen sind, werden

sich

sich Menschen genug einfinden; dieses beweisen neuangebaute Länder oder Städte: Man eilet dahin, neue Quellen des Reichthums zu suchen, sie zu finden, wann man da ist, muß man arbeiten, und so lange dieses geschiehet, wird der Verdienst nie fehlen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Preiße der Waaren und des Hazards.

§. 338.

Das Verhältniß des Preißes einer Waare gegen ihren Werth findet sich zwar in dem Werthe der rohen Materie und der Arbeit; dasselbe beruhet aber zugleich auf andern Grundsätzen. Ein jeder, der nicht auf etwas Gewisses angenommen ist, arbeitet und handelt auf das Ungewisse, oder mit Hazard, indem er nicht versichert ist, ob er die Bezahlung für seine Arbeit empfangen, oder ob er etwas auf seine Waaren gewinnen werde. Der Landmann bearbeitet sein Feld, ohne zu wissen, ob die Früchte desselben gerathen, und ob er sie wird theuer oder wohlfeil verkaufen; der Handelsmann kauft Waaren ein, ohne die Versicherung zu haben, daß er sie wieder und noch dazu mit Vortheil werde verkaufen können; die Künstler und verschiedene Handwerker, welche allerhand auf den Kauf verfertigen, müssen erwarten, ob sie ihre Waaren oder Kunststücke anbringen, und ob solches mit Nutzen, oder Schaden geschehen werde. Der Hazard muß also eine Belohnung mit sich führen, und diese die Furcht vor jenem vermindern.

dern. Ein Commißionair, oder ein solcher, der für andere ein- und verkauft, verdient weniger als der Eigenthümer der Waaren, weil er eigentlich keinem Hazard unterworfen ist, wann er auf die Redlichkeit des Gebers einer Bestellung, sicher trauen kann.

§. 339. Da in dem Hazard, der die Unternehmungen der Handelsleute begleitet, die Rechtmäßigkeit des Verdienstes zu suchen ist, der die Zinsen, welche für ausgeliehene Gelder zu machen sind, gemeiniglich sehr übersteigt, so wird es nicht undienlich seyn noch deutlicher darzuthun, daß alle Unternehmungen eines Handelsmanns mit Gefahren verknüpfet sind, obgleich solches nicht einem jeden bemerkbar ist. Eine Person kauft von einem Landmann, oder einem Eigenthümer der Heerden Wolle, und verkauft diese wieder an einen Tuchfabrikanten; dieser verfertiget Tuch davon, verkauft solches an Kaufleute, die Stückweise verkaufen, und von diesen nehmen es diejenigen, die in das Kleine handeln. Hier ist alles Hazard: Der Erstere war nicht versichert, daß sich zu seiner Wolle, der andere zu seinem fabricirten Tuche, der Dritte zu dem Stücke, und der Letztere zu dem Ellenverkauf, Käufer finden würden; und wann dieses auch gewesen wäre, so war doch noch ungewiß zu welchem Preiß, und ob es mit Vortheil geschehen werde. Ein Handelsmann lässet aus Spanien, Portugal ꝛc. eine Ladung oder Partey Waaren kommen, er hoft sie wieder und auch mit Nutzen zu verkaufen; dieses kann fehlschlagen. Sein Käufer hoft ebenfals, das, was er von ihm kauft, wieder los zu werden, und ein Dritter kauft in der nehmlichen Absicht, vielleicht von dem Zweyten, und nicht einer hat die Versicherung, daß er mit der Waare etwas verdienen, nicht einmal, daß er sie werde absetzen können.

§. 340.

§. 340. Der Hazard ist demnach der Schätzer einer Waare, oder der Bestimmer des Preißes derselben, in so ferne ein solcher Preiß selbstständig genannt werden kann. Das ist: Des Preißes einer Waare, der sich nach dem Werthe derer dazu verbrauchten rohen Materien und des Arbeitslohns richtet, wann zwischen der Menge der Waare und der Anzahl der Käufer ein übereinstimmendes Verhältniß ist. Ein solcher innerlich gegründeter Preiß aber kann durch verschiedene Umstände bald erhöhet, bald erniedriget werden; Mangel oder Ueberfluß an Waaren oder an Gelde, viele oder wenige Käufer oder Verkäufer, Krieg, Frieden ꝛc. machen Veränderungen in dem Preiß. Ein Exempel wird dieses näher erläutern. Ein Handelsmann kauft eine Partey Korn, dasselbe in das Kleine zu verkaufen, oder einen höhern Preiß damit abzuwarten. Wann er Malter oder Sackweiß verkaufen will, so wird er den Verkaufpreiß nach der Menge derjenigen, die kaufen wollen, oder nachdeme Mangel oder Vorrath an Korn bey andern ist, setzen. Die Käufer hingegen werden sich ebenfals nach diesen Umständen richten. Finden sich viele Käufer, so wird der Verkäufer auf den sich vorgesetzten Preiß halten, und die Käufer werden ihm denselben bezahlen, weil ein jeder befürchten wird, den Einkauf des Nothwendigen zu versäumen. Sind deren aber mehrere, die Korn verkaufen wollen, so verändert solches die Sache. Dann wird sich der eine nach dem andern richten; derjenige aber, der am nöthigsten Geld gebrauchet, wird am wohlfeilsten verkaufen; und dieses heißt den **Markt verderben**, oder **die Waare wegschleudern**.

§. 341. Dieser Grundsatz wird durch folgendes Exempel noch deutlicher: Verschiedene Personen gehen zugleich aus, eine und dieselbe Waare zu kaufen. Eine

jede

jede hat sich einen besondern Preiß, den sie geben will, vorgenommen, als 50, 45, 42, 40 Reichsthaler. Wann nun eine jede soll kaufen können, so muß so viel von der Waare vorhanden seyn, als die Käufer zusammen haben wollen. Gesetzt aber, es seye nur so viel vorräthig, als zwey Personen verlangen, so wird der Verkäufer, wann er die Menge der Käufer bemerket, auf seinen Preiß halten, und die Käufer werden ein jeder so hoch bieten, als sie sich vorgesetzt hatten. Derjenige also, der funfzig Thaler bietet, wird am ersten kaufen. Wann der Verkäufer siehet, daß er diesen Preiß für den Ueberrest nicht bekommen kann, so wird er ihn zu fünf und vierzig weggeben; diejenigen dann, die 42, 40 oder weniger geben wollen, werden ohne etwas gekauft zu haben, wieder nach Hauße gehen. Wäre aber funfzigmal so viel Waare vorhanden gewesen, als diese Personen kaufen wollen, so würden die erstern wahrscheinlich weniger bezahlt haben, als sie sich vorgenommen hatten, indem jeder Verkäufer seine Waare alsdann wohlfeiler ausgeboten haben würde, um sie los zu werden, und der wohlfeilere Preiß hätte mehrere Käufer veranlassen können.

§. 342. Es wird nie ein Krieg entstehen, noch ein Frieden geschlossen werden, da nicht eine Veränderung in dem Preiße der Waaren, der Geld- und Wechselcourse vorgehe (§ 326. 327.) Der Krieg erhöhet gemeiniglich die Preiße solcher Waaren, die aus den Ländern der sich bekriegenden Theile, und noch mehr aus Staaten, die schon unter die gegenseitige Herrschaft gerathen sind, allein gezogen werden. Hierbey kommt es darauf an, die rechte Zeit zum Kaufen und Verkaufen zu wissen Zu dem Einkauf wird diese versäumt, wann man so lange wartet,

bis

bis der Auffschlag geschehen, oder schon allgemein bekannt ist, daß er erfolgen werde; wenigstens ist dann schon ein augenscheinlicher Hazard dabey; man muß daher, ehe man etwas unternimmt, alle Umstände zu Rathe ziehen, und wohl überlegen, ob die Waare theuer bleiben, oder wieder abschlagen könne. Wann die Preiße aus reellen Ursachen steigen, so werden sie so lange hoch bleiben, als die Ursache existirt; die ausländischen Veränderungen erfährt man durch aufrichtige Correspondenten, die innländischen aber durch eine genaue Aufmerksamkeit auf den starken Abgang und die Zufuhr der Waaren ꝛc.

§. 343. Das an sich halten der Waaren, welches insonderheit geschiehet, wenn man zu sehr auf einen hohen Preiß hält, oder denselben erwartet, kann zum Schaden, zuweilen aber auch zum Nutzen gereichen. Es kommt hierbey hauptsächlich darauf an, daß man die Umstände der Zeit, (welche gemeiniglich durch das Wort Conjunctur ausgedrückt werden) wohl zu überdenken wisse. In Ansehung des Verkaufs, verspätet man sich, wann man gute Preiße ausschlägt, und die Waaren noch hat, wann eine Veränderung in dem Kriegsglücke erfolgt, oder eine unvermuthete Friedensnachricht eingehet. Das letztere ziehet allzeit eine Abänderung der Preiße nach sich, und zwar kann dieselbe zum Auf- und Abschlag gereichen, nachdeme Waaren aus denen im Krieg verwickelten Staaten gezogen, oder dahin gesandt werden. Veränderungen in den Krieg- oder Friedensbegebenheiten lassen sich gemeiniglich vorher sehen, wann man ein wenig aufmerksam auf die politischen Neuigkeiten ist.

§. 344. Es werden ganze Jahre hindurch Beobachtungen über die Veränderungen des Wetters angestellet,

stellet, und Vergleichungen mit der Witterung eines darauf folgenden Jahrs gemacht. Es würde von einem wesentlichen Nutzen seyn, wann Handelsleute dergleichen Beobachtungen über die Preisse der Waaren, oder ihren Auf- und Abschlag anstelleten; dieses ist eine Sache, die in dem speculativen Theil der Handlung von Wichtigkeit seyn kann. Zum Exempel: Während dem Krieg zwischen ꝛ ꝛ ꝛ und bey dem Glück der Waffen auf dieser oder jener Seite, sind die Waaren, welche aus diesen oder jenen Ländern gezogen werden, in dem und dem Preiß gewesen. Bey dieser Gelegenheit sind sie aufgeschlagen, bey jener wohlfeiler geworden. Die Witterung dieses Jahrs hat den Preiß erhöhet, und diejenige eines darauf folgenden hat ihn erniedriget, u. s. w. aus dergleichen Bemerkungen liessen sich Folgerungen ziehen und Schlüsse machen, die von einem wahren Nutzen für einen Handelsmann seyn können, und dieses um desto mehr, da solche, wann sie auch gemacht werden, dennoch eine seltne Sache bey vielen bleiben.

§. 345. Große Unternehmungen führen einen großen Hazard mit sich. Der Wechselhandel ist nicht frey davon, insonderheit wann er so getrieben wird, wie man ihn Wechselreuterey nennet. Wann ein Glied von der Kette bricht, so fällt sie aus einander, und nicht selten folget der Fall aller derer, die gemeinschaftliche Sache mit einander hatten. Bey dem Wechselhandel ist überhaupt keine andere Sicherheit zu suchen, als in so ferne sie sich auf sicher gehaltene Aussteller und Indossenten der Wechselbriefe gründen kann; und gleichwohl können während dem Umlauf des Wechselbriefs sich solche Fälle ereignen, die die Bezahlung, wann sie herannahet, unmöglich machen,

insonderheit wann ein Bankerout den andern nach sich ziehet. Der kleine Gewinn, den der Wechselhandel auswirft, machet den Verlust desto größer, er erfordert daher große Vorsichtigkeit und ein ansehnliches Capital, damit man nicht bey einem unglücklichen Streich darnieder liege.

§. 346. **Ein Hazard grösserer Art, als die vorher angeführten, begleitet die Versicherungen auf Schiffe, Häuser, Waaren** ꝛc. Bey den Unternehmungen in Waaren kann beynahe niemalen das ganze Capital verloren werden, wann man die Gefahr der Feuersnoth ausnimmt. Ein Versicherer aber ist durch nichts gesichert; nicht einmal bey der besten Jahreszeit. Alles das, worauf er einiger maßen zu seiner Sicherheit sehen kann, ist ein dauerhaftes Schiff, und ein erfahrner und vorsichtiger Schiffer. Das Vertrauen auf Gott kann nichts helfen, dann sonst würden dergleichen Menschen nicht nöthig seyn, die die Gefahren eines andern auf sich nehmen. Doch hat ein Versicherer einen Vortheil, der bey andern Unternehmungen nicht statt findet. Er kann nehmlich den Werth von hunderttausend Thalern versichern, wann er gleich nur zwanzigtausend besitzet, und auch diese kann er zugleich auf andere Art benutzen, indeme wahrscheinlicher weise nur ein kleiner Theil der Schiffe verunglückt, auf die er gezeichnet hat.

§. 347. **Es ist schwer, Regeln über den Hazard, in so ferne er unzertrennbar von der Handlung ist, zu geben. Der allerweiseste kann irren, und die genaueste Vorsichtigkeit kann fruchtlos angewandt werden, wann das Glück nicht die Hände bietet.** Inzwischen können folgende vier Hauptre-

geln

geln die Zulässigkeit einer Unternehmung, mit der eine besondere und ausserordentliche Gefahr verknüpfet ist, bestimmen. Eine gefährliche Unternehmung ist zulässig:

1) Wann kein Geld, sondern einzig Arbeit dazu nöthig ist; oder wann

2) Nicht mehr Geld dazu erfordert wird, als man bey dem Fehlschlag verschmerzen könne; und

3) Wann die Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs bey der Sache ist;

4) Wann der stärkste Grad der Hofnung bey einem starken Hazard; oder das Mittel zu der Unternehmung geringe, und die Hofnung schlecht ist.

Dritter Abschnitt.

Eigentliche Bestimmung, was Gewinn ist.

§. 348.

Nachdeme was in dem vorhergehenden Abschnitte verhandelt worden, ist nunmehr noch zu erklären, **was eigentlich Gewinn ist.** Verdienst und Gewinn wird in der gemeinen Sprache für eine und eben dieselbe Sache angenommen, da doch diese Worte in ihrer Bedeutung verschieden sind. Verdienst ist das, was ein Arbeiter für seine Arbeit, es sey täglich oder jährlich, ein

nimmt. Hiervon muß er sich beköstigen und kleiden; das, was er davon übrig behält, das ist eigentlich sein Gewinn. Der grösseste Lohn oder Verdienst für eine Arbeit setzet nicht allemal den grössesten Gewinn voraus: Derjenige der viel verdienet, verwendet, nach Maßgabe seiner Einnahme, vieles an Kleidungen, Speise und an Gemächlichkeiten, und es scheinet dieses nothwendig zu seyn, indem durch die Verschwendung viele Menschen erhalten, und so gar bereichert werden.

§. 349. **Je mehr Gefahr mit einer Unternehmung verknüpft ist, oder je mehr Geschicklichkeit dazu erfordert wird, je theurer wird sich derjenige bezahlen lassen, der dazu tüchtig ist, oder, der sie unternimmt:** (§. 332.) **Er wird also viel verdienen können, und reich werden, wann er kein Verschwender ist.** Dieser Verdienst wird grösser, oder geringer seyn, nachdeme mehrere sind, die seine Eigenschaften besitzen; und derjenige, der sich am meisten befleißiget andere zu übertreffen, wird das meiste verdienen. Hohe Bezahlung bereichert nicht allezeit; mehrentheils wird bey mittelmässigem Preiße mehr gewonnen, als wann sie zu theuer sind. Theure Preiße können viele veranlassen, oder auch wohl nöthigen, sich mit wenigem zu behelfen, oder eine Sache zu entbehren, deren sie sich gegentheils bedienen würden. Derjenige, der Tag vor Tag einen Gulden einnimmt, hat mehr als der, der für einige Tage in der Woche einen Reichsthaler, und für die übrigen nichts einzunehmen hat.

§. 350. **Der Verdienst eines Handelsmannes wird durch den öftern Umsatz seiner Gelder vergrössert, und je geschwinder der Umlauf derselben**

selben ist, je mehr wird verdienet: Diese Regel ist allgemein, in so ferne nicht mit Schaden gehandelt wird. Ein Handelsmann, der einem Handelsbedienten nebst freyer Kost und Wohnung jährlich zwey hundert Thaler bezahlt, müßte die Zinsen von sechstausend Thaler zu fünf vom Hundert gerechnet, auf dessen Salarium und Beköstigung verwenden. Da er aber aus einem glücklichen Handel weit mehr als fünf pro Cent Nutzen ziehet, so ist so viel weniger Capital hinreichend. Gesetzt nun, daß er jährlich zehn auf hundert verdiene, so ist der Nutzen auf drey tausend Thaler hinlänglich, ziehet er noch mehr aus seinem Gelde, so braucht er noch weniger Capital, den Unterhalt eines solchen Menschen zu erübrigen, und verdienet destomehr. Diese Beobachtung ist nicht in Ansehung aller andern Ausgaben gegründet. Und eben der grosse Gewinn muß aus dem vier, fünf und mehrmaligen Umsatz des Handlungs-Capitals fliessen, da jetzo bey der starken Verbreitung der Handlung so viel nicht zu verdienen ist, als vor alten Zeiten. *)

§. 351. Wann man den Unterschied zwischen Verdienst und Gewinn annimmt; (§. 348.) so wird man leicht einsehen, **daß das kein reiner Gewinn ist, was man für eine Waare über den Einkaufpreiß löset.** Gewinn ist es in so weit, wann die Waa-

*) Herr Humme führet an, daß auf eine Ladung von zwey Talenten von Athen nach dem Adriatischen Meere hundert pro Cent gewonnen worden; daß ein Haus, welches drey und einen halben Talent gekostet, für einen Talent vermiethet worden; daß zwanzig Sclaven, die vierzig Minen werth geschätzet wurden, jährlich zwölf Minen Gewinn einbrachten; daß der mäßigste Zins in Athen zwölf vom Hundert war ꝛc. Diese ausserordentliche Vortheile finden jetzo nicht mehr statt. Vermischte Schriften über die Handlung ꝛc. Seite 267.

re gleich nach dem Einkauf, oder nachdeme man sie bezahlt hat, baar verkauft wird, und zwar so, daß nichts übrig bleibe. Geschiehet solches nicht, so kann in einem solchen Gewinn ein dreyfacher Verlust stecken, der ihn verringert; und zwar

1) Wann man die Waare längst bezahlt hat, so hat ihr Werth die Zinsen des Capitals verzehrt; gesetzt nun, sie habe ein halb Jahr gelegen, so ist sie in sich selbst zwey bis drey auf hundert theurer geworden:

2) Wann die Waare auf Zeit verkauft wird, so gehen die Zinsen ihres Werthes von dem Gewinn ab, bis so lange, da die Gelder dafür eingehen: und

3) Wann man nicht den ganzen Vorrath einer solchen Waare auf einmal verkauft, so ist die Gefahr des Verderbens, oder, daß sie aus dem Gebrauch komme und dergleichen, bey dem Rest zu befürchten.

§. 352. **Der eigentliche Gewinn bleibt noch immer unbestimmt, oder in dem wahren Austrag ungewiß, so lange dasjenige nicht davon abgezogen wird, was einen Gewinn zu erhalten, nothwendig ist.** Etwas zu gewinnen ist vorerst so viel nöthig, als zur Erhaltung des Körpers, der die Arbeit verrichtet, erfordert wird. Ferner kann ein Handelsmann seine Handlung nicht ohne Haus, und Packhaus, oder Kramladen treiben; weiter, nachdem er Geschäfte hat, wird er einen Menschen oder mehrere zur Hülfe gebrauchen; und endlich wird er allerhand kleine Unkosten, als Arbeitslohn, Postgeld ꝛc. zu bestreiten haben. Alle diese verschiedene Ausgaben, als Haushaltungs Unkosten, Haus und Packraum oder Laden, Miethe, der Gehalt der Bedienten, Lohn der Arbeiter u. s. f. müssen

bey dem Schluß des Jahres, oder wann die Bücher geschlossen werden sollen, abgerechnet werden, um den reinen Gewinn zu finden. Bewohnet man ein eigenes Haus, so muß gleichwohl so viel Miethe berechnet werden, als die Gelder, die es kostet, an Zinsen austragen können: und hat man endlich Gelder von andern in der Handlung, so dürfen auch davon die Intressen nicht unberechnet bleiben. Findet sich nach allem diesen in den auf dem Lager befindlichen Waaren ein versteckter Gewinn, oder Verlust, so fliesset derselbe unvermerkt aus einem Jahr in das andere.

§. 353. **Eine allgemeine Theurung in den Waaren kann dem Kaufmann gleichgültig seyn.** Wann er zu hohen Preiße einkauft, so wird er auch theuer verkaufen: er kann also gleich viel gewinnen. Allein der Capitalist, der Soldat, und diejenigen, welche für einen jährlichen Gehalt dienen, verlieren dabey. Jener wird mit seinen Zinsen, und diese werden mit ihrem Sold weniger einkaufen können, und dadurch wird sich ihr jährlicher Ueberschuß, oder Gewinn vermindern. Geringhaltige Münzen aber sind dem Handelsmann schädlich. Zwar, so lange sie nicht verrufen, oder abgesetzet werden, wird er sie ausgeben, wie er sie einnimmt; jedoch, so bald eine Verrufung erfolget, wird er an den Geldern, die er baar vorräthig hat, verlieren; und wann die Geldsorten niedriger gesetzet werden, wird er ebenfals Schaden leiden; doch in diesem Fall nicht ein jeder, des einen Verlust wird des andern Gewinn seyn. Wer alsdann viel zu bezahlen hat, verlieret, da gegentheils ein anderer bey der Einnahme gewinnet.

§. 354. **Es kann geschehen, daß man Waa-**

ren, der arithmetischen Proportion, oder den Zahlen nach, wohlfeiler verkauft, als sie nach dem Einkauf zu kosten scheinen, und dennoch darauf verdienet. Dieses rühret davon her, wann man nach schwerem Gewichte, langer Elle und schlechtem Gelde einkauft, und nach leichtem Gewichte, kurzer Elle, oder gutem Gelde wieder verkauft. Als zum Exempel: man kauft einen Centner von 108 oder mehrern Pfunden, um funfzig Reichsthaler Courant Geld, und verkauft die hundert Pfund zu 41 Thaler Bancogeld, welches jetzo 25 pro Cent besser als Courant ist, so wird ein Ueberschuß von zehn auf hundert erscheinen, und der wahre Verkaufpreiß ungefehr $55\frac{1}{3}$ Reichsthaler Courant seyn. Eine solche Bewandniß hat es auch, wann man Waaren auf ein Halbjahr oder auf längere Zahlungsfrist einkaufet, und um baar Geld wieder verkauft; alsdann sind die Zinsen, die die Gelder in der Zwischenzeit eintragen können, schon ein Gewinn; diese und dergleichen Fälle können in der Handlung sehr verschiedentlich vorkommen.

§. 355. Die Quellen des Gewinns in der Handlung sind so vielfältig, daß sie unmöglich alle zu erklären und zu bestimmen sind. Wann Fleiß und Arbeitsamkeit mit einem unermüdeten klugen Nachdenken verknüpfet werden, so bringet der Umlauf des Geldes, und der Umsatz der Waaren fast täglich neue Zweige hervor, welche Früchte tragen. Einem erfindungsreichen Kopfe kann es nie an Gelegenheit fehlen, seine Gelder in einer beständigen, und nützlichen Cirkulation zu erhalten. Die Wechsel- Geld- und Waarenpreiße bieten ihm die Mittel zu Unternehmungen an; findet sich, nach gemachter Berechnung, auf die eine Art kein Vortheil,

so

so wird er sich auf einen andern Wechselort, oder, in einer andern Waare zeigen, und selten wird der Nutzen ausbleiben, wann die Berechnung ohne Fehler entworfen, und das Unternehmen in möglichster Geschwindigkeit ausgeführet worden. Die Wechsel-Geld- und Waarenpreisse können mit Wind und Wetter verglichen werden: sie haben nichts beständiges an sich; Durch die Geschwindigkeit muß man sie gleichsam fesseln, oder doch ihren Unbestand sich nützlich zu machen suchen.

§. 356. Es ist aber bey allen Mitteln, welche ein Mensch ergreiffen kann, zu gewinnen und reich zu werden, stets zu beobachten, daß sie weder die Tugend beleidigen noch die Gewissensruhe stören dürfen. Der Begriff, den sich die mehresten Menschen von dem vorzüglichen Ansehen machen, welches, wie sie glauben, den Reichthum begleitet, kann niedrig gesinnte Gemüther leicht zu Ungerechtigkeiten verleiten. Man würde sich aber weit weniger um ein grosses Vermögen bekümmern, und noch weniger niederträchtige Mittel, dasselbe zu erlangen, gebrauchen, wann man bedächte, daß ein grosser Reichthum mit vielen thörichten Einbildungen verknüpfet ist, und gleichsam der Unwissenheit und dem Hochmuth einen Freybrief, den Schmeicheleyen und der Wollust aber einen grössern Umfang ertheilet. Man findet ferner, daß, mit der Erlangung eines grossen Vermögens, die Begierden des Menschen sich eben so vermehren als seine Schätze, und daß folglich der Reiche die Grösse seines Ueberflusses gleichsam nicht einmal zur Helfte geniesse, indem der gröβeste Theil der Unersättlichkeit,

und einem chimärischen entfernten Mangel, aufgeopfert wird.

§. 357. Diejenigen, die sich unmäßig nach Reichthum sehnen, solten bedenken, daß er öfters die Gelegenheit zur Armuth ist. Wann man die Annehmlichkeit eines bequemlichen Lebens geschmecket, so kann man leicht in eine Unachtsamkeit in dem Betreib der Geschäfte verfallen, und so bald man glaubt, daß eine solche Unachtsamkeit von keinen Folgen ist, so ist man nicht weit von dem Verderben entfernet. Es entstehen Unordnungen; die wenige Erfahrung, welche man hat, machet sie erheblicher als sie in der That sind; man waget vieles, um sich zu helfen, und verschlimmert dadurch mehr, als man verbessert; zuletzt sucht man bey denen Hülfe, denen daran gelegen ist, das Gebäude völlig umzuwerfen. So haben nicht wenige ansehnliche Handelshäuser, in ihrer Grösse, bey dem unbeschränktesten Credit ihren Ruin gefunden, indem ihr Reichthum und ihr Ansehen der Grund des Verderbens war, in das sie sich zuletzt stürzten.

Neuntes Hauptstück.

Von dem

Verlust und dessen Folgen.

§. 358.

Der Verlust ist dem Gewinn entgegen gesetzet; so unangenehm jener auch ist, so unzertrennlich ist er von der Handlung, und eben daher mag wohl in den Handelsbüchern die Ordnung eingeführet worden seyn, aus beyden eine Rechnung unter der Ueberschrift: Gewinn und Verlust, zu machen. Ueberhaupt genommen, lässet sich der Verlust oder Schaden, den ein Handelsmann leiden kann, in zwey Arten theilen. Zu der erstern Gattung gehöret derjenige, der durch Vernachläßigung der Geschäfte, durch unbedachtsame Unternehmungen, durch übermäßigen Aufwand und dergleichen entstehet. Die zweyte Art kann von dem Schaden, Verderben der Waaren, Feuer- und Wassersnoth, bösen Schuldnern ꝛc. herrühren. Wer durch diese Unfälle auser Stand gesetzet wird, seinen Handel aufrecht zu erhalten, ist

des

des Mitleidens, und eines großmüthigen Beystandes würdig; derjenige aber, der aus Muthwillen und eigenem Verschulden zu Grunde gehet, und nicht selten andere mit sich stürzet, verdienet eine exemplarische Strafe.

§. 359. Die Klugheit fordert von einem jeden, der eine Handlung anfängt, oder bereits besitzet, daß er seine Unternehmungen nach der Grösse seines Vermögens einrichte. Ein großes Vermögen besitzen, und aus Furcht etwas zu verlieren, nichts von Wichtigkeit unternehmen, ist tadelhaft, und verräth Schwachheit des Verstandes. Allein, bey einem kleinen Vermögen, sich in viele Arten von Handlungen einlassen, und vieles wagen wollen, ist Verwegenheit. Wahr ist es, daß durch den Hazardhandel, und ihm gleiche Unternehmungen viele große Handelshäußer entstanden sind; viele sind aber auch dadurch zu Grunde gegangen. Dieses ist ein Weg, der mit vielen Gefährlichkeiten verknüpfet ist; einer überwindet sie, während deme er zehn andere neben sich in den Abgrund fallen siehet, ehe sie noch die Höhe erreichet hatten.

§. 360. Die politische Regierungskunst hat einen festen Grundsatz, in Ansehung der Handlung eines Staats, angenommen. Dieser bestehet darinn, daß **die Unterthanen desselben von ihren Nachbarn, oder den Ausländern weniger kaufen sollen, als die Producten oder Waaren austragen, die sie an diese verkaufen.** Eine

Nation

Nation, welche diesen Endzweck erhält, hat eine vortheilhafte Handelsbalanz. Wann im Gegentheil mehr eingeführet wird, als der Verkauf nach ausserhalb beträgt; so wird die Balanz der Handlung schlecht, oder deutlicher, so leidet die Nation oder das Volk so viel Schaden, als baare Gelder aus dem Lande versandt werden, die benöthigten ausländischen Waaren zu bezahlen.

§. 361. Dieser Grundsatz lässet sich auf jeden Handelsmann insbesondere anwenden. Der allgemeine Einkauf einer Nation, der in Waaren, es sey zur Handlung oder zum ökonomischen Gebrauch bestehet, ist den Ausgaben, die in einer Handlung und Haushaltung nöthig sind, zu vergleichen. Je geringer diese sind, je besser wird der Eigenthümer bestehen, insonderheit wann er sich vor allen überflüßigen zur Wollust, oder nur zur Bequemlichkeit dienenden Dingen hütet. Mit dem Verkauf einer Nation kann die Einnahme und der öftere Umsatz der Waaren eines Particuliers verglichen werden. Wann diese die Ausgaben und den Einkauf übersteigen, so wird er eine gute oder vortheilhafte Balanz in seinen Büchern finden; geschiehet es nicht, so handelt er mit Schaden.

§. 362. In der äusserlichen Erkänntnis, oder den Mitteln zur Beurtheilung der Balanz des Handels eines Staats, und derjenigen eines einzelnen Mannes aber, findet sich ein erheblicher Unterschied.

Wann

Wann bey den Zoll- und Accishäusern kein Unterschleif geschähe, so würde man die Balanz der Handlung einer Nation leicht und sicher ausmachen können: wann man nehmlich die jährlichen Accis- und Zollregister nachsiehet, so ergiebt sich, wie viel jährlich aus- und eingeführet worden. Dieses Mittel ist untrüglich, wann man unterscheidet, was eigen verbrauchte, oder durchgegangene Güter gewesen sind. Dann dienet ferner die Vergleichung der in- und ausländischen Wechselcourse, wobey aber zu wissen nöthig ist, ob der Staat Gelder an seine Nachbarn geliehen, oder dergleichen von denselben aufgenommen hat, u. s. w. allein eine solche Einsicht in die Handlung des Gliedes eines Staats findet nicht statt, weil dessen Handel nicht anders als aus seinen Büchern zu beurtheilen ist, und diese sind seine geheimen Sachen; und wann diese dann nicht ordentlich geführet werden, so gehöret der wahre Status eines solchen Mannes in die Reihe der verborgensten Geheimnisse. **Alles das, was man also von einem particuliren Handel vermuthen will, muß sich auf den allgemeinen Credit und guten Ruf des Principals desselben, auf die ordentliche Betreibung seiner Geschäfte, die gesetzmäßige Bezahlung der Wechselbriefe, und Waaren und dergleichen gründen.**

§. 363. **Ein offenbarer Schaden oder Verlust ist es zu nennen, wann bey dem Schluß des Jahres, oder der Bücher sich weniger Gewinn findet, als die Haushal-**

tung gekostet, als man Zinsen bezahlen muß, wann sich fremde Gelder in der Handlung befinden, und als alle die Ausgaben betragen, die bereits berechnet sind, oder für die nichts wieder einkommt. (§. 352.) Auch dann heißt es schon mit Verlust handeln, wann gleich alle solche Unkosten durch den Gewinn getilget werden können, zugleich aber auch nichts überschiesset. Wann kein Ueberschuß bleibet, so arbeitet man wie ein Mensch, der weiter nichts als Kost und Kleidung verdienet; so lange ein solcher gesund bleibet, hat er seinen Unterhalt, so bald er aber krank, oder zu arbeiten unfähig wird, so muß er Noth leiden. So ist es mit der Handlung: So lange sie gut von statten gehet, verdienet man leicht die täglichen Ausgaben, wann aber Unglücksfälle kommen, so müssen sie, wann noch nichts verdienet worden, von dem Capital abgezogen werden; und dieses Vermindern ist immer Schaden.

§. 364. **Wann viele widrige Zufälle zusammen kommen**, als: schlechter Verkauf der Waaren, die Zurückbleibung ausstehender Gelder, Unglücke auf der See, oder wie sie Namen haben mögen, und kurz, alles das, wodurch die Einnahme geringer als die Ausgabe wird, so entstehet ein Unvermögen, Wechselbriefe und Schulden zu bezahlen; aus diesem fliesset ein Stillstand der Geschäfte, welches eigentlich ein Bankerout, oder Austritt genannt wird. Ein

solcher

solcher Austritt kann gut oder schlecht ausfallen. Gut und ehrlich ist er zu nennen, wann nicht unter Funfzig für Hundert an die Gläubiger bezahlt wird; wann der Austreter durch seine Handelsbücher Unglücksfälle darthun kann, die ihn zurück gesetzet; und überhaupt, wann man findet, daß er nicht vorsetzlich, und aus eigenem Verschulden zurücke gehandelt hat. Wann aber nur wenige pro Cente aus der Masse kommen; wann kein erlittener Schaden angegeben werden kann; wann die Bücher in Unordnung sind, oder gar keine vorhanden, dann ist es ein muthwilliger, ein bestrafenswürdiger Bankerout, der entweder von der Verschwendung, oder von unbesonnenen Unternehmungen herrühret.

§. 365. **Wann man arbeitet; wann man sich Mühe giebt etwas zu verdienen; und in dem Aufwand nicht ausschweifet, so wird man bey einem ehrlichen Gewerbe immer das Auskommen finden,** und was brauchet man mehr? Wahr ist es, der Reichthum hat viele Anzüglichkeiten, und derjenige, der viel besitzet, hat Gelegenheit viel zu verdienen, und reicher zu werden. Wer wenig Vermögen hat, muß aber darum die Hände nicht in den Schoos legen, noch den Muth sinken lassen. Armuth ist dann nur ein Unglück, wann man sich dadurch schröcken läßt, und das, was uns in bessere Umstände versetzen könnte, nicht zu unternehmen getrauet. Das Edelste unter dem Besitze der Sterblichen ist die Vernunft, sie ist dem Armen wie

dem

dem Reichen verliehen, und zuweilen jenem in stärkerem Grad als diesem; wer damit versehen ist, dem zeigen sich immer Mittel und Wege ein anständiges Fortkommen zu finden.

§. 366. Das erste und vornehmste, wornach ein Anfänger mit wenigem Vermögen zu trachten hat, ist, das Auskommen zu haben. Dieses findet sich bey kleinen Geschäften, wann er eine ordentliche Haushaltung führet. Er wird dann immer weiter kommen, er wird mehr verdienen als seine Ausgaben erfordern, und vermittelst einer guten und anständigen Aufführung wird sich sein Credit erweitern. Dieser, und der Ueberschuß von dem jährlichen Gewinn, wird ihn nach und nach in den Stand setzen, seine Geschäfte mehr auszubreiten. Verstand, Ueberlegung und Vorsichtigkeit werden ihm die Gefährlichkeiten, die die Handlung mit sich führet, entdecken, und ihn dieselbe meiden lehren. Hat er dann seine Sachen auf einen guten Fuß gesetzet, so wird ein ihm zustossender Schaden ihn nicht mit einmal umwerfen. Geschiehet es wider Vermuthen, so ist solches ein Zeichen, daß er mehr unternommen, als seine Kräfte erlaubten, und

obgleich solches nicht geschehen solte, so lehret doch die tägliche Erfahrung, daß auch die ansehnlichste und reicheste Handelshäuser dieses Versehen begehen, und nicht selten den Fall junger Anfänger, die zu viel auf jene baueten, nach sich ziehen.

Der
allgemeinen Einleitung
in die
Handlungs=
Wissenschaft

Zweyte Abtheilung.

Von den Eigenschaften eines Handelsmannes, von seinen allgemeinen Verrichtungen; von den Handlungsgesellschaften und den Mäcklern.

Erstes Hauptstück.

Anlage zur Bildung eines Handelsmannes.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§. 367.

Jeder Stand erfordert besondere Kenntnisse und Wissenschaften, und nachdem er wichtiger ist, müssen diese weiter ausgedehnet und unbeschränkter seyn. Pflichten sind allen Menschen auferlegt, und in so ferne sie nothwendige Theile des gesellschaftlichen Umgangs ausmachen, werden immer Gegenpflichten erfordert, und von der Beo-

bachtung derselben hängt der größte Theil der menschlichen Glückseligkeit ab. Ein jeder Mensch ist ein Acteur, der eine ist des andern Kunstrichter, und wir beurtheilen, während dem wir selbst beurtheilet werden. Es ist daher nicht genug, den Schauplatz auf eine anständige Art zu betreten, man muß auch seine Rolle gut zu spielen, und mit Beyfall abzutreten wissen. Einem Handelsmann ist vor vielen andern die Klugheit nöthig; sein Stand und seine Geschäfte sind mit vielen gefährlichen Klippen versehen, an denen seine Wohlfahrt oft durch ein, aus Mangel an Einsicht, zu gering geachtetes Versehen, scheitern kann.

§. 368. Gegenwärtiges Hauptstück wird den **Charakter eines rechschaffenen Handelsmannes entwerfen, und zur Bildung junger Leute, die sich der Handlung widmen,** dienen können. Der natürliche Lauf der Sache fordert von der Zeit anzufangen, da man diese Laufbahn betritt; man muß gelernet haben, ehe man handeln kann. Doch für diejenigen, die sich zu gut dünken, ordentliche Lehrjahre auszustehen, und andern zu dienen, ist der zweyte Abschnitt nicht geschrieben. Als Herren wollen sie in der Welt auftreten; man wird aus Gefälligkeit glauben, daß sie die dazu nöthigen Eigenschaften besitzen, insonderheit, wenn sie reich sind; allein, so lange man denjenigen für den erfahrensten General hält, der vom gemeinen Soldaten an gedienet; so lange ein solcher die gegründeste Einsicht hat, und am besten weiß, wie er seinen Untergebenen begegnen müsse, um sich ihre Hochachtung und Bereitwilligkeit zu erwerben: so lange wird man dergleichen nicht sehr hoch schätzen.

§. 396. **Von vernünftigen, und für das wahre Wohl ihrer Kinder beeiferten Aeltern, wird**

wird gefordert, daß sie denselben die freye Wahl zu einem Beruf lassen. Alles das, was man ungezwungen wählet, hat einen bessern Fortgang, als das, was man nach dem Willen anderer unternimmt, weil der Geist gemeiniglich am meisten Neigung zu dem hat, wozu er sich fähig findet: Da die Kinder aber in den frühern Jahren noch keine gründliche Ueberlegungkraft besitzen, und daher öfters nicht wissen, was sie wählen sollen, so müssen die Aeltern erforschen, wohin ihr Trieb am stärksten gehet, und beurtheilen, in wie weit sie die Eigenschaften besitzen, die man unter der natürlichen Fähigkeit zu einem Dinge verstehet.

§. 370. Die gesunde Vernunft ist zu jedem Beruf nöthig, insonderheit aber darf der Handelsmann, der Manufacturist, und Fabrikant keinen Mangel daran haben. Von diesen wird ferner ein aufgeweckter Geist, und eine starke Einbildungskraft gefordert, theils, damit sie sich in allen kritischen Vorfällen zu rathen, und andern Theils, damit sie allerhand neue Dinge, die einen Nutzen bringen können, zu erfinden wissen. Auch in Ansehung des Körpers ist darauf zu sehen, daß er von gesunder Constitution sey, indem nicht allein in den Dienstjahren, sondern auch dann, wenn man für sich selbst handelt, Reisen nach den Messen, Märkten, oder in andern Angelegenheiten nothwendig seyn können, die unstreitig einen gesunden Körper erfordern, wenn man denselben nicht gänzlich zu verderben befürchten soll.

§. 371. Wenn man einen Knaben zur Handlung bestimmet hat, so muß derselbe im Schreiben, Rechnen und den Sprachen unterrichtet werden. Die französische Sprache ist

insonderheit vorzüglich zu erlernen; sie ist heut zu Tage beynahe unentbehrlich für einen Handelsmann, indem sie in allen Theilen der Welt bekannt ist, und täglich gemeiner wird. Die Stunden, welche nicht zur Information angewendet werden, müssen zum Lesen guter Bücher über die Handlung, und Reisegeschichten, dienen; man erlanget dadurch einen vorgängigen Begriff von dem allgemeinen Wesen der Handlung und dem Charakter der Völker, mit denen man dereinst in Geschäfte gerathen kann. Diejenigen, welche zu Manufacturen oder Fabriken bestimmet sind, können chymische und physikalische Schriften mit Nutzen lesen, da sie durch dieselben zur Kenntniß der natürlichen Waaren, der Farben ꝛc. gelangen.

§. 372. **Derjenige, der eine vollkommene Kenntniß der Waaren haben will, oder soll, muß den Handverkauf wählen**, weil da die Waaren Stückweise durch die Hände gehen, und man folglich die Güte und die Mängel derselben am besten kennen lernet. Da aber bey der Handlung in das Kleine viele, und dem gemeinen Vorurtheil nach, unanständige Arbeit für die Lehrlinge vorfällt, so scheuen wohlhabende Aeltern, ihre Kinder in solche zu geben. Es bleibet gleichwohl ein Mittel, die Kenntniß der Waaren zu erlangen übrig, nehmlich ein freundschaftlicher Umgang mit verständigen Mäcklern.

§. 373. Es ist die Pflicht der Aeltern, dahin zu sehen, daß sie **für ihre Söhne einen Lehrherrn wählen, der gute Sitten hat**, von dem bekannt ist, daß er eine **ordentliche Haushaltung** führet, und einen Ruhm darinn suchet, **seine Lehrlinge wohl zu unterrichten**; er muß **Verstand und Geschicklichkeit** besitzen; **aufrichtig, fleißig und arbeitsam** seyn, **und seinen Geschäften selbst obliegen.**

Wenn

Wenn er diese Eigenschaften besitzet, so wird er seine Leute zum Guten anführen, und indem sie sein Exempel sehen, werden sie selbst gut werden. Die Aeltern müssen ferner wissen, daß, so bald der Knabe in die Lehre tritt, alle anderweitige Verrichtungen aufhören, wann sie etwa in demselben Ort, oder nahe dabey wohnen; sie müssen denselben auch nicht zu oft zu sich kommen lassen, weil eines Theils leicht etwas versäumet werden kann, und andern Theils kann der Vorwand, bey den Aeltern zu seyn, Anlaß zum Ausschweifen geben.

§. 374. **Ein ansehnliches Lehrgeld bezahlen, heißt Kinder um einen Theil ihres Vermögens, und das nicht selten mit ihrem Schaden, wo nicht Verderben, bringen.** Ein Principal, der ein ordentliches Kostgeld bekommt, hat mehr Nachsicht gegen die Fehler, und die Lebensart eines jungen Menschen, als billig seyn sollte; dieses ist eine Stufe zur Unwissenheit, und zum Verderben. Ein solcher Mensch wird sich zugleich besser als andre dünken, zur Arbeit träge seyn, und viele Freyheiten verlangen; durch diese und andere damit verknüpfte Umstände wird er so unwissend aus der Lehre treten, als er anfangs war, wenn er ja ohne andern Schaden ausgehet. Ganz irrig handeln daher Aeltern, die ihren Söhnen gute Tage zu verschaffen suchen. Eine anständige Strenge, und eine gegenseitige Subordination ist denselben weit nützlicher, als viele Nachsicht. In den Lehrjahren muß der Grund zu dem künftigen Gebäude geleget werden; wenn jener schlecht ist, so wird dieses nicht dauerhaft seyn können.

§. 375. **Wenn man beyderseits in Ansehung der besondern Punkten in Richtigkeit ist, so wird der Lehrcontract errichtet, und dieser muß erfüllet werden.** Da, wo geschlossene Zünfte

oder Aemter, als Kramercompagnien und dergleichen sind, wird insonderheit eine genaue Vollendung der Lehrjahre gefordert, wenn man als Meister oder Principal aufgenommen werden will. Es ist solches auch überhaupt nothwendig, weil sonst nichts anders als Unwissenheit daraus entstehen würde, und diese hat allezeit schlechte Folgen. Wenn aber Lehrherren ihren Lehrlingen mit schlechtem Exempel vorgehen; eine lüderliche Lebensart führen, ihre Leute niederträchtiger Weise prügeln, und denselben in andern Stücken schlecht begegnen, so müssen sie sich bey dem Handelsgerichte, den Amtsherren oder dergleichen beschweren, und von ihren Verbindungen loskommen können, um bey andern einzutreten. Jungen Leuten, welche in dergleichen Fatalitäten ohne ihr Verschulden gerathen, müßte billig von ihren neuen Lehrherren einige Begünstigungen für die Zeit, die sie bereits bey einem andern zugebracht, zugestanden werden; es sey nun in Ansehung der noch zu stehenden Lehrjahre, oder in einer Belohnung für das letztere Jahr. Gewiß ist es, daß ein Mensch, der einige Zeit in einer Handlung oder Fabrike gestanden, schon vieles von den Schulbegriffen abgeleget, und eine gesetztere Einsicht besitzet, und daß er folglich seinem neuen Herrn bessere Dienste leisten kann, als ein anderer, der noch nichts gesehen hat, daß er also einigen Vortheil dafür genieſſen müsse, sonst heißt es aus dem Schaden eines andern Nutzen ziehen.

§. 376. **Es ist übrigens zu viel an der guten Erziehung und einer pflichtmäßigen Anführung der Jugend gelegen, als daß man diese Stücke eifrig genug solte beobachten können.** Aeltern und Vorgesetzte, die sie verabsäumen, haben viel zu verantworten, und mehr als sie sich gemeiniglich vorstellen. Es ist nicht genug, wenn man einen unglücklichen Han-

delsmann siehet, daß man seine Lebensart, und die Weise, wie er seine Geschäfte geführet hat, beurtheilet, und ihn nach eigenem Gutdünken verachtet, oder bedauret. Man solte vielmehr auf die Quelle des Unglücks zurück gehen; und wird man dasselbe nicht mehrentheils den Aeltern, oder den vormaligen Principalen eines solchen Menschen zuschreiben müssen?

Zweyter Abschnitt.

Von den

Eigenschaften und Pflichten eines Handlungs-Beflissenen in den Lehr- und Dienstjahren.

§. 377.

Die Gottesfurcht ist unstreitig die erste und vornehmste Eigenschaft, welche von einem vernünftigen Menschen gefordert wird, da sie die Führerin aller andern Tugenden seyn soll. Von Kind auf muß sie dem Menschen eingepräget werden; und diese kann jeder Hausvater von seinen Hausgenossen fordern. Ein Handlungsprincipal ist nicht schuldig, einen Lehrling darinn zu unterrichten; doch ist er verpflichtet, einen solchen Menschen, wenn er eine so glückliche Gesinnung in ihm findet, durch sein Beyspiel darinn zu erhalten und zu bestärken. Hat aber ein Mensch, der in die Lehre tritt, noch keine Begriffe von der Gottesfurcht, so wird er schwerlich dazu gelangen,

da

da er zum arbeiten, und zur Erlernung einer Wissenschaft, die ihn künftig ernähren soll, in eine Handlung gethan wird. Hieraus folget, daß **ein Mensch in der Religion unterrichtet werden müsse, ehe er auf seinen Unterhalt zu denken hat.**

§. 378. Diejenigen irren aber sehr, die die Gottesfurcht und Liebe gegen die Religion, durch ein mürrisches, finstres und nicht selten grobes Wesen vorzustellen suchen. **Die wahre Frömmigkeit bestehet nicht in dem äusserlichen Schein und am allerwenigsten in der Wahl gewisser Farben und Gewohnheiten, sich zu kleiden.** Ihr Gegenstand ist zu erhaben und zu edel, auf dergleichen Kleinigkeiten, die eigentlich zur Heucheley gehören, herab zu sehen. Sie ist vielmehr **eine stille, auf innerliche Empfindungen gegründete Ehrerbietung gegen Gott und die Religion.** Ihre Göttlichkeit reizet uns, das Laster zu verabscheuen, und die Tugend zu lieben; sie, als die Seele aller andern Tugenden leitet uns auf den Mittelweg, den wir in den weltlichen Geschäften wandeln sollen, um als gute Weltbürger unsere Pflichten gegen den Nebenmenschen und gegen uns selbst zu erfüllen. Geschiehet dieses, so hat man ein ruhiges Gewissen, und dieses giebt nie Anlaß, mürrisch und verdrießlich auszusehen; es erheitert vielmehr des Menschen Gemüthe, und setzet ihn in den Genuß froher und vergnügter Tage.

§. 379. **Die Liebe zur Wahrheit ist eine wichtige und nützliche Tugend.** Das aufrichtige Bekenntniß eines Fehlers, oder Verbrechens vermindert die Strafe, und erwecket ein gutes Vertrauen. **Der Lügner verräth ein böses Gewissen, oder ein boshaftes Gemüth:** jenes, wenn er zu seiner Entschuldi-

schuldigung lüget, und dieses, wenn es zum Schaden eines andern geschiehet. Wer einmal einer Unwahrheit überzeuget worden, verlieret alles Zutrauen; das Wahre selbst wird in seinem Munde verdächtig. **Aufrichtigkeit und Redlichkeit sowohl in Worten als Werken sind nothwendig,** wenn man ein gutes Vertrauen erlangen und erhalten will. Diese haben eine genaue Verwandschaft mit der **Treue, die sich des Eigenthums eines andern anzumassen, verbietet,** und dagegen die Beförderung des Wohlstandes, dessen, dem man dienet, auf das strengeste befiehlet.

§. 380. **Ungerechte Handlungen muß man nicht befördern, noch Theil daran nehmen;** beydes verletzet die Pflichten, die man seinen Vorgesetzten schuldig ist, und ziehet den Verdacht grösserer Verbrechen nach sich. Wenn aber ein Mitgenosse etwas unternimmt, welches zum Nachtheil der Obern gereichen kann, so ist es nicht unbedingt nothwendig, solches demselben zu offenbaren. Dieses streitet zwar gegen einen Punkt, den man für ein wesentliches Stück aller Contracte hält, es heißt aber der Menschenliebe gemäß, gedacht. Wenn man ein Unternehmen von der Art bemerket, so ist man schuldig, dem Thäter oder Unternehmer desselben das Unrecht, welches er ausübet, und den Nachtheil, der ihm daraus zuwachsen kann, vorzustellen. Hierdurch wird öfters ein Laster in der Geburt erstücket, ohne, daß es ruchtbar, noch öffentlich geahndet wird; fruchtet aber eine solche Vorstellung nichts, so kann die Sache gehöriges Orts angebracht werden; doch auch dabey beobachte man, **daß es ohne Haß und Bitterkeit,** wodurch eine Sache gemeiniglich vergrössert wird, geschehen müsse.

§. 381.

§. 381. **Die Faulheit und Gemächlichkeit, zwey wirklich beschwerliche Beschäftigungen für einen vernünftigen Menschen, müssen verabscheuet werden.** Der Fleißige findet immer Mittel fortzukommen, da inzwischen der Faule Mangel leidet. Der Fleiß soll aber nicht in dem Zug zu den Ergötzlichkeiten bestehen, indem dieser eine gewisse Art der Unfähigkeit zu den Geschäften verursachet, die nicht anders als schädlich seyn kann. **Die Früchte der Arbeit durch eine angenehme Gemüthsergötzung genieſſen, ist eine ganz erlaubte Sache,** und kein Principal soll seine Untergebene in diesem Stück zu sehr einschränken, weil sie, wenn sie eine kleine Freyheit erobern können, dann in dem Gebrauch derselben so unwissend sind, daß sie leicht in Ausschweifungen verfallen; welches so sehr nicht zu befürchten ist, wann man immer in dem Genusse einer gemäßigten Freyheit bleibet.

§. 382. **Die Verschwiegenheit in Ansehung der nicht bekannt seyn sollenden Handlungsangelegenheiten ist der genauesten Beobachtung würdig;** nichts ist strafbarer, als die Verletzung derselben, insonderheit, wenn man das Vertrauen des Herrn besitzet, und seine Geheimnisse weiß. Es ist aber auch nicht rathsam, Geheimnisse anzunehmen, wann man nicht versichert ist, daß derjenige, den sie angehen, selbst schweigen kann, weil man sonst unschuldiger Weise in den Verdacht der Verrätherey gerathen, einer niederträchtigen Leichtsinnigkeit beschuldiget und verachtet werden kann. **Auch bey andrer Menschen Zänkereyen ist ein vernünftiges Stillschweigen zu beobachten:** Wer in das Feuer bläset, dem fliegen die Funken in das Gesicht; und selten geschiehet es, ohne daß man den einen Theil beleidige, und folglich, wo nicht Schaden, doch Verdruß davon habe.

§. 383.

§. 383. **Die Sparsamkeit ist eine Tugend, die allen bürgerlichen Personen wohl anstehet, und nützlich ist**, insonderheit aber ist sie denen jungen Leuten zu empfehlen, deren Aeltern kein grosses Vermögen besitzen. Diejenigen irren, welche durch einen grossen Aufwand sich in Ansehn zu setzen, und dadurch einen Credit für die Zukunft zu erwerben suchen; und sich selbst vervortheilen sie, wenn es aus dem Triebe zu den Lustbarkeiten geschiehet. Der Schaden ist dann doppelt, weil sie das Vermögen ihrer Aeltern verringern, mehrentheils ihre Geschäffte vernachläßigen, und überdas nicht selten die Gesundheit ihres Körpers schwächen. Mit mehrerem Rechte können diejenigen die aus einer wohlhabenden Familie abstammen, freyer in ihren Ausgaben verfahren. Bey solchen ist eine kleine Verschwendung erlaubt, ja selbst nützlich, wenn sie in gewissen Schranken bleibt, indem ihr Vermögen dadurch andern zum Vortheil gereichet.

§. 384. **Wem die Führung einer Geldkasse anvertrauet wird, dessen Tugend wird auf die stärkste Probe gesetzet**, insonderheit, wenn er mit weitläuftigen Gesellschaften umgehet, und zur Verschwendung geneigt ist. Es ist eine Versuchung, in welcher viele, die keinen vesten Begriff von den denselben obliegenden Pflichten in dem Herzen haben, unterliegen. Hier ist die äusserste Treue nöthig, wenn man den Ruhm eines ehrlichen Menschen und ein unbeflecktes Gewissen erhalten will. Es ist aber nicht genug, daß man nichts vorsetzlich veruntreue, sondern man muß sich auch dahin bestreben, daß man nicht durch Versäumnisse zu kurz komme, indem widrigenfalls die untadelhafteste Treue verdächtig werden kann. So lange man

einem

einem andern dienet, hat derselbe einen Anspruch auf den Nutzen aller Tugenden, die man besitzet.

§. 385. Mit dem Zuwachs der Wissenschaften und der Fertigkeit in den vorkommenden Geschäften muß der Fleiß verdoppelt werden, **Man muß sich Tugend und Arbeitsamkeit in den Lehr- und Dienstjahren eigen machen**, so kann man dereinst, wenn man für sich selbst arbeitet, als einem Eigenthume, damit wuchern. Dazu zu gelangen, muß man die Pflichten eines ehrliebenden und aufrichtigen Weltbürgers nach ihrem ganzen Umfange auf das strengeste beobachten: dieses heißt unsere Verbindungen gegen den Nebenmenschen erfüllen. Sodann muß man seinem Vorgesetzten mit der größesten Bereitwilligkeit dienen, ja, wenn es seyn kann, dessen Befehl zuvor kommen, und sich nicht mit der Verrichtung desjenigen, was man zu thun schuldig ist, begnügen, weil man damit keinen Dank verdienet. Alle Verrichtungen müssen mit einer zufriedenen Bereitwilligkeit begleitet werden; mit Verdruß gehorchen, heißt aus Furcht Folge leisten, und dieses macht die Arbeit schwerer, und beraubet uns der Liebe, die wir anders erwerben könnten.

§. 386. **Ein ehrliebender Mensch wird dahin sehen, daß er in Kleidung und Leinenzeug immer reinlich sey.** Wer nicht auf die Nettigkeit dieser Stücke siehet, verräth ein schmutziges Hertz, in dem keine Ehrbegierde sitzet, und derjenige, dem diese fehlet, der wird zu allen Niederträchtigkeiten fähig seyn. Ein Ehrgeitziger hingegen wird sich bestreben, sich durch Geschicklichkeit und Fleiß hervorzuthun, um seine Neigung, etwas vorzustellen und dafür angesehen zu werden, zu befriedigen. Dienet er bey dem Handverkauf, so wird er insonderheit dahin sehen, daß der Laden oder die Bude immer

mer rein sey, daß jede Waare in gehöriger Ordnung und an ihrer rechten Stelle liege, damit durch das Herumtreiben nichts beschädiget werde, und er das gleich zu finden wisse, was verlangt wird.

§. 387. **So bald ein Lehrling bey einem Herrn eintritt, hat derselbe allein dessen Befehl zu gehorchen.** Da der Lehrherr die Stelle der Aeltern vertritt und für die Erziehung sorget, so muß ihm der nehmliche Gehorsam geleistet werden, den ein Kind jenen schuldig ist. Es kann sich aber zuweilen ereignen, daß einem solchen Menschen etwas, welches dem Herrn zum Schaden gereichen kann, aus Uebereilung befohlen wird. Hat jener die Fähigkeit, solches einzusehen, so muß er **der Vollziehung des Befehls vorzubeugen** suchen. Dieses kann auf eine bescheidene Art fragweise geschehen, und zwar so, als ob es sich zu unterrichten sey, ob es so oder so nicht nachtheilig seyn könne. Der Principal wird sich denn eines andern besinnen, wenn er geirret hat, er wird hierdurch die Fähigkeit und Treue des Menschen entdecken, und ihm desto gewogener werden. Ein verkehrter Befehl wird auch zuweilen ertheilet, einen jungen Menschen auf die Probe zu setzen, wie weit man seiner Ueberlegung trauen könne; und eben daher, **und um seines eigenen Besten willen, muß er so wenig als möglich, ein Geschäfte maschinenmäßig verrichten.**

§. 388. **So lange die Lehrjahre dauren, wird eine vollkommene, doch von Niederträchtigkeit entfernte Unterwürfigkeit erfordert.** Worinn diese bestehet, und was sonst überhaupt die Pflichten sind, die einem Lehrling auferleget werden, ist aus den Lehrcontracten zu ersehen. So weitläuftig diese auch mehrentheils eingerichtet werden, so kurz lassen sich

die Verbindungen des Lehrlings abfassen. Sie können ungefehr darinn bestehen: daß er sich auf so viele Jahre verbindet, daß er seinem Lehrherrn treu und redlich dienen, sich vor allen Ausschweifungen hüten, und nicht ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten ausgeben soll. Ein ehrliebender Mensch beobachtet dergleichen Pflichten auf das genaueste, und befördert, wenn er es thut, sein eigenes Wohl. Vor dem zwanzigsten Jahr ist das Herz, gleichwie das Wachs, zu allen Eindrücken geschickt; das Böse fasset so leicht als das Gute: Die Gewohnheit ist daher sehr ersprießlich, daß man in solchen Jahren in gewissen Schranken gehalten wird; und wie schlecht handeln diejenigen, die durch vieles Lehrgeld eine so schädliche Freyheit erkaufen.

§. 389. Nach den geendigten Lehrjahren, wenn man als Handelsbedienter auftritt, werden mehrere Freyheiten verstattet, indem alsdenn vorausgesetzet wird, daß man die Jahre erreichet hat, da sich der Mensch selbst zu regieren weiß. Doch müssen die Freyheiten so gebrauchet werden, daß keine Unordnung daraus entstehe, noch der gute Name durch tadelhafte Ausschweifungen beflecket werde. Ueberhaupt lehret die Erfahrung, daß die Gewohnheit eine zweyte Natur werden kann. Es kann daher nicht anders als verderblich seyn, wenn man sich an eine fortwährende Reihe von Lustbarkeiten gewöhnet. Wenn die Neigung dazu Wurzel gefasset hat, so ist sie schwer auszurotten, und wenn man die Schädlichkeit des Abweges einsiehet, so ist es öfters zu spät, ohne empfindlichen Zwang davon abzugehen.

§. 390. Dieses ist eigentlich der Zeitpunkt, da ein Mensch nach Maasgabe der Wichtigkeit der ihm anvertrauten Geschäften Gelegenheit hat, seine Fähigkeit

zu zeigen, sich das Vertrauen des Principals zu erwerben, und zu erforschen, in wie weit seine Kräfte, zur eigenen Betreibung und Führung einer Handlung, reichen. Und dieses muß jederzeit das Ziel seyn, nach dem ein Mensch zu trachten hat, der nicht sein ganzes Leben in einer fortdaurenden Abhänglichkeit von andern zubringen will. Ein Handelsbedienter genießet insonderheit einen vorzüglichen Vortheil, wenn sein Principal oft verreißet, und ihm seine Procura, und die Direction der Handlung ertheilt, indem er sich alsdenn in die Verfassung eines Eigeners setzen muß, der hauptsächlich sich und seine eigene Einsicht um Rath zu fragen hat, wie dieser oder jener Vorfall zu entscheiden, zu treiben und auszuführen ist.

§. 391. Es ist eine Regel der Klugheit, daß ein Handelsbedienter alle Kräfte anwende, seinen Principalen gute Dienste zu leisten, insonderheit, wenn er demselben lange Zeit zu dienen wünscht. Zu dem Ende hat er sogleich bey dem Eintritt darauf zu sehen, in welcher Ordnung die Geschäfte getrieben werden. So viele Verschiedenheit auch darinn ist, so wird doch ein jeder braver Handelsmann den Endzweck haben, die Unordnung zu mindern. Je mehr er nun die Ordnung zu befördern trachtet; je mehr er sich bestrebt, fleißig zu arbeiten, und alles, was er thut, mit Ueberlegung zu verrichten, je mehr wird man ihm anvertrauen, ihn desto besser salariren, und mehrere Achtung gegen ihn bezeigen. Hat ein solcher Mensch hierbey noch den Vortheil, einen Herrn anzutreffen, der nicht viel verstehet, so kann er sich unentbehrlich machen; er kann dadurch einen Antheil an der Handlung bekommen, andrer Vortheile nicht zu gedenken, die einem jungen Menschen dadurch zuwachsen können.

§. 392. Es ist zwar rühmlich, viele Jahre bey einem Principalen zu bleiben; allein solches dienet nicht allezeit, wenn man die Absicht hat, viel zu erlernen, so gern der Principal einen Menschen, der seine Geschäfte wohl verrichtet, lange zu behalten wünschet. Es könnte hierinn ein gewisser Mittelweg bestimmet werden, wenn nehmlich ein oder zwey Jahre für die Zeit gerechnet würden, die ein Mensch nöthig hat, eine vollkommene Kenntniß einer Handlung zu erlangen, und diesen könnten einige Jahre folgen, in denen der Principal den Nutzen dieser Kenntniß ziehet. Dieser Vorschlag wird wenigen gefallen, da man zu gern junge Leute auf lange Zeiten dienstbar machet. Er gründet sich aber auf die eingeführte Gewohnheit, einem Bedienten in den erstern Jahren wenig Salarium zu bezahlen, und solches von Jahr zu Jahr zu vermehren; wenn er daher in dem ersten und zweyten Jahr weniger Dienste, als nachher leisten kann, so bekommt er auch einen geringern Gehalt. Diesen Satz weiter auszuführen, so könnte eine solche Zeit in drey bis vier Jahren bestehen. In einem Jahr lernet man alles, was in einer Handlung zu erlernen ist, wenn man sich einigermaßen Mühe geben will; die folgenden Jahre wären also dem Nutzen des Principals bestimmet. Dieser Satz ist gleichwohl nicht allgemein anzuwenden: die Erfahrung lehret, daß, so oft man von einer Handlung ändert, man auch jedesmal wieder anfangen müsse zu lernen: er ist daher allein für diejenigen nützlich, die eine hinlängliche Einsicht in verschiedene Arten von Handlungen zu erlangen wünschen.

§. 393. Das Reisen ist für diejenigen, die sich der Handlung gewidmet haben, sehr nützlich, doch denen vorzüglich nothwendig, die

eine

eine Handlung treiben wollen, welche größtentheils in Verbindungen mit Ausländern bestehen soll. Zu jung in fremde Länder reisen, kann leichter schädlich als vortheilhaft seyn. Jedes Land, jeder Ort, hat gute und böse Sitten, und diese muß man zu kennen wissen, um nicht die angeerbten Fehler mit fremden Untugenden zu vermehren. Wenn man in einem gesetzten Alter reiset, so kann solches nicht anders als nützlich seyn. Eine persönliche Bekanntschaft erwecket mehr Neigung und mehr Zutrauen, als einzig durch den Briefwechsel zu erlangen ist; man kann die Umstände eines jeden besser einsehen und gründlicher beurtheilen, als wenn solches nach dem, oft nicht zu aufrichtigen Zeugniß eines andern, geschehen muß u. s. f. Die beste Zeit, dergleichen Reise zu unternehmen, ist dann, wenn man willens ist, ein eigenes Geschäfte anzufangen; **noch besser geschiehet es, wenn man seine Handlung schon errichtet, und sich bereits bekannt gemachet hat.**

§. 394. Da sich aber ein jeder nicht in den Umständen befindet, reisen zu können, so kann der Mangel in Ansehung der Wissenschaft von der ausländischen Handlung den Sitten eines Volkes, der Lage, der Oerter und dergl. **durch das Lesen guter Bücher, oder durch den Umgang mit gereiseten Menschen ersetzet werden.** Dieses sind nützliche Beschäftigungen; und kann man wohl die Ergötzungsstunden angenehmer anwenden, als wenn man sie einem nützlichen Buche, oder einem Gespräch mit einem vernünftigen Menschen widmet? Seitdem die Handlung einen so starken Einfluß in die Begebenheiten der Staaten hat, fehlet es nicht an Schriften, die, ungeachtet sie entweder allgemeine politische Betrachtungen, oder Nachrichten von dem

eigentlichen Handel eines Landes zum Vorwurf haben, dennoch Anlaß zu weiterem Nachdenken und nützlichen Anwendungen geben.

§. 395. Derjenige, der ein Liebhaber vom Lesen ist, hat nicht allein den Vortheil, daß sein Gedächtniß einen Vorrath sammlet, der ihn in dem Alter vergnügen kann, sondern er wird sich zugleich bey vernünftigen und gelehrten Leuten durch seine Belesenheit beliebt machen, und sich derselben Wissenschaft unvermerkt zueignen. Er wird dann nicht nöthig haben, Gesellschaften zu besuchen, wo man gleichsam die Vernunft verläugnet, ganze Abende, gleich stummen Maschinen, sich mit bemalten Blättern herum wirft, oder, sich auf Kosten des Nebenmenschen belustiget. Beyde Beschäftigungen — Beschäftigungen müßiger, nicht denkender Geschöpfe, gereichen der Menschlichkeit zur Schande — und worinn bestehet ihr Nutzen? Einer muß natürlicher Weise verlieren, es sey nun wenig oder viel, so wird er mißvergnügt aus der Gesellschaft gehen; oder wenn man den Nächsten genug getadelt, oder verläumdet hat, ist man darum besser, und hat man sich bey Stunden, da man einiger Ueberlegung fähig ist, keine Vorwürfe deswegen zu machen?

§. 396. So wie ein Bogen nicht immer gespannet seyn kann, so muß auch der Mensch nach verrichteter Arbeit ein Vergnügen suchen und genießen dürfen. Man suchet dann Freunde, und von der Wahl derselben hänget vieles ab. Ein Mensch sey noch so tugendhaft, so wird ihm doch der Umgang mit liederlichen und ausschweifenden Leuten einen bösen Namen anhängen; und da ein jeder Umgang sich auf eine gewis-

se

se Neigung gründen muß, so wird eben diese ihn verführen, die Laster der andern anzunehmen, und denselben gleich zu werden. Man wähle daher solche Personen, die ein Vergnügen suchen, welches man vor den Augen der Welt offenbar genießen kann; solche, die nicht zu verderblichen Ausschweifungen geneigt sind, und die Ehre, die sie besitzen, zu erhalten suchen. Wenn die Wahl der Personen zum gesellschaftlichen Umgange so geschiehet, so hat man sich keine Vorwürfe zu machen. **Die guten Sitten des einen halten den andern in den Schranken des Wohlstandes.**

§. 397. **Ein großer Unterschied ist zu machen, zwischen jemand, den man als einen Freund verehren, oder mit dem man allein der Gesellschaft wegen umgehen will.** Zum Umgang finden sich Menschen genug, aber Freunde, wahre Freunde sind seltner, und die Wahl derselben erfordert die äuserste Vorsichtigkeit, da ein Freund nichts, oder doch nur sehr wenig vorstellet, so lange man ihn nicht zum Vertrauten gebrauchen kann. Es ist leicht zu bemerken, daß die Freundschaft mehrentheils sich auf Interesse, oder gewisse Absichten gründet; findet derjenige, der die Freundschaft des andern gesuchet, daß er seinen Zweck nicht erreichet, so wird er kaltsinnig, so nimmt das Feuer der ersten Neigung ab, und verlöscht nach und nach. Wenn man demnach das Glück hat, einen Freund zu erwerben, der aus wahrer Neigung des Herzens ohne Rückhalt, ohne Absicht einiges Nutzens gegen uns handelt; der aufrichtig, treu und dienstfertig ist; der unsern Schaden zu verhüten und unsern Wohlstand zu befördern suchet; wenn man einen solchen findet, so ist er als ein unschätzbarer Schatz zu achten; man ist verpflichtet, ihm

eben so zu begegnen, und alles das auf das sorgfältigste zu vermeiden, was die Freundschaft brechen kann.

§. 398. Wenn junge Leute nach dem kurzen Entwurf ihrer Lebensart und Pflichten, die dieser Abschnitt enthält, sich bilden wollen, so ist zu vermuthen, daß sie nicht allein mit sich selbst zufrieden seyn, sondern auch eine ruhmvolle Gewogenheit und Freundschaft von ihren Vorgesetzten genießen werden. Und was kann derjenige, der andern dienet, mehr wünschen, als wenn sie gegründete Ursachen haben, seine Aufführung und die Verrichtung der ihm anvertrauten Geschäfte zu billigen und zu loben? Auch dann, wenn man für sich selbst handelt, und folglich eigner Herr ist, hat man noch die Pflichten der Geselligkeit und des Wohlstandes zu beobachten. Die kurze Abhandlung derselben wird einen Theil des Gegenstandek des dritten Abschnitts ausmachen.

Dritter Abschnitt.

Von den moralischen Eigenschaften eines Kaufmannes.

§. 399.

Die Neigung, frey zu seyn, oder sich frey zu dünken, ist jedem Menschen angebohren. Diejenigen, die bey ihrem Nebenmenschen in der Unterwürfigkeit leben, thun solches aus Mangel, oder in der Absicht, vermittelst derselben dahin zu gelangen, sich in

den

den freyen Stand zu versetzen, und wenn es angehen will, Geringere als sie, eben so in ihre Dienste zu nehmen. Das Verlangen eines Menschen, seine Glücksumstände zu verbessern, hat, in so fern es nicht durch ungerechte Mittel befördert wird, nichts böses in sich; es ist uns von der Natur in das Herz geschrieben, und ist die Triebfeder aller Handlungen eines vernünftigen Menschen, und das von dem Thron des grössesten Monarchen an, bis in die Hütte des schlechtesten seiner Unterthanen. Allein, wenn der Grund zum unabhängigen Stande nicht mit Ueberlegung geleget wird, so kann man sich leicht verschlimmern, und aus einer gelinden Unterwürfigkeit in die strengste Sklaverey, welche Armuth und Verachtung mit sich führen, verfallen.

§. 400. **Es ist nicht rathsam, so gleich bey dem Austritt aus der Lehre sich niederzulassen.** Einige Jahre, die man als Handelsbedienter stehet, sind von großem Nutzen, und fruchten mehr, als die ganze Lehrzeit, wenn sie auch gleich in sechs bis sieben Jahren bestanden. So lange die Lehrjahre dauren; arbeitet man unter der Aufsicht eines andern, daher kommt es, daß man die Geschäfte mit einer gewissen Art von Unentschlossenheit und Furchtsamkeit treibet; und diese sind in vielen Fällen sehr nachtheilig. Als Bedienter wird ein Mensch mehr seinem eigenen Nachdenken überlassen, dieses bringet ihm ein gesetztes Wesen bey, vermehret und verbessert die Ueberlegungskraft, und bildet seinen Geist so, wie er seyn soll, wenn er ohne Unterweisung und Aufsicht eines andern etwas nützliches vornehmen und verrichten will. Findet sich die Gelegenheit, mit einem alten Handelsmann in Compagnie zu treten, so ist es ein besondrer Vortheil. Wenn er eigennützig ist, so wird er den Vertrag zu seinem Vortheil einrichten: man

gewinnet aber dennoch dabey, indem man Bekanntschaft erlanget, bey andern Handelsleuten bekannt wird, und nach Ablauf der Gesellschaftshandlung, wenn sie nicht lebenslang währet, so viel leichter eine eigne Handlung anfangen und führen kann.

§. 401. Es ist bereits von andern angemerket worden, daß ein junger Mensch, der mit wenigem anfängt, mehr Hofnung haben könne, fortzukommen, als ein Reicher, der sich auf sein Vermögen verlässet. Dieser vertieft sich leichter in Weitläuftigkeiten, und da er dem Glück im Schooß zu sitzen glaubt; so kann sein Untergang unbemerkt herannahen, anstatt, daß jener, der sich dafür fürchtet, allen seinen Verstand und Fleiß aufbieten wird, die Gefahr zu überwinden. Ein jeder, der die Schwierigkeiten einsiehet, mit denen jeder Anfang zu kämpfen hat, wird eine vernünftige Einschränkung eines Anfängers billigen; es ist rühmlicher, eine Handlung zu erweitern, als sie einzuziehen: Dieses ist sehr leicht, jenes aber erfordert Ueberlegung, Mühe, Fleiß und Vermögen.

§. 402. So bald man den Vorsatz gefasset hat, selbst zu handeln, muß man sich alle Widerwärtigkeiten vorstellen, die bey der Handlung vorfallen können, und sich angewöhnen, sie, wenn sie herein brechen, unter einer standhaften Unempfindlichkeit zu verbergen. Es ist dem Credit eines Handelsmannes sehr nachtheilig, wenn seine finstere Stirne und niedergeschlagene melancholische Augen einen jeden Unfall, eine jede unglückliche Unternehmung verrathen. Die Heiterkeit des Gesichtes ist dann am nöthigsten; damit solche aber nicht gezwun-

gen,

gen, und folglich verdächtig sey, so muß man sich dieselbe so eigenthümlich als eine Naturgabe zu machen suchen. Selbst bey angenehmen Fällen ist die Unempfindlichkeit nütze: Wenn man einen sehr vortheilhaften Handel mit jemand schließet, und lässet seine Freude darüber blicken; so wird derselbe einen Verdacht schöpfen, man habe ihn betrogen, und sich ein andermal hüten, etwas mit uns zu unternehmen. Die Leidenschaften gleichen den Elementen; sie sind nützliche Diener, aber grausame Herren; man muß sich ihrer bedienen, und ihre Herrschaft fliehen.

§. 403. Es ist zwar gut, eine jede Sache reiflich zu überlegen, ehe man einen Entschluß fasset, oder sie unternimmt, allein es ist zugleich tadelhaft, zu langsam im Entschließen zu seyn. Die rechte Gelegenheit kann dadurch entwischen, und eine versäumte Stunde ist zuweilen nicht mit Golde zurück zu kaufen. So bald sich also eine Sache darbietet, welche das Wahrscheinliche eines Vortheils mit sich führet; so fange man sie kühn an, und treibe sie mit Geschwindigkeit durch. Das Glück hindet öfters seine Gunstbezeugungen an gewisse Augenblicke; wenn diese versäumt werden, so kann alles versäumt seyn. Auch bey Streit- und andern besondern Sachen ist eine gewisse Zeit wahrzunehmen. Ein Mensch ist bey fröhlichem Gemüthe am leichtesten zu bereden und zu bewegen: Man muß daher auf alle Umstände genau Achtung geben, und sich insonderheit angelegen seyn lassen, die Gemüthsart derjenigen, mit denen man zu thun hat, kennen zu lernen. Ein Hochmüthiger und Ehrgeiziger weichet den Lobeserhebungen und Schmeicheleyen; ein Geiziger der Vorstellung eines Vortheils u. s. w.

§. 404. Streitigkeiten sind einem Handels-

delsmann immer nachtheilig; zu steif auf einem vermeynten, ja gar auf einem wahren Recht bestehen, taugt selten. Man findet gleichwohl Leute, die um einer Kleinigkeit willen einen Correspondenten lieber wegweisen, als nachgeben, und dadurch in einem Jahr wohl zehnmal mehr verlieren, als das betrug, worüber sie sich entzweyet. Andere sind so gleich zu Processen bereit, ohne zu bedenken, daß immer Schaden dabey ist, so gar auch dann, wenn man gewinnet, indem das Gericht und die Advocaten den wahren Vortheil an Sporteln wegnehmen. **Ein magerer Vergleich ist besser, als ein fetter Proceß**, sagt das alte Sprüchwort. Die Anzahl der Menschen wird sehr geringe seyn; die, wenn man ihnen ihr Unrecht auf eine bescheidene, höfliche Weise vorstellet, ihnen Vorschläge zum Vergleich anbietet, ein wenig nachgiebt, u. s. f. sich nicht solten bereden lassen, eine Streitigkeit gütlich beyzulegen: und geschiehet solches, so gewinnen beyde Theile.

§. 405. **Es ist nicht rathsam, das, was man vornehmen will, andern zu offenbaren.** Alle Menschen sind so aufrichtig und uneigennützig nicht, als sie sich gemeiniglich anstellen. Der eine, oder andere kann sich unsrer Treuherzigkeit bedienen, und uns das Mittel des guten Fortgangs benehmen, wo er die Sache nicht gar selbst unternimmt. Gelingt unser Vorhaben nicht, so werden sich Menschen finden, die aus einer hämischen Gemüthsart sich darüber freuen, wenn sie auch gleich keinen Nutzen davon haben. Auch dann, wenn der gute Ausschlag das Unternehmen krönet, so ist es gut zu schweigen. **Wer seine Geschicklichkeit, oder sein Glück rühmet, erwecket sich Neider und Feinde;**

Feinde; und vermindert durch dieselben die ruhigen Stunden des Lebens.

§. 406. Es sey eine veste Regel, daß man, so viel möglich, die wichtigsten Geschäfte, und insonderheit diejenigen, die Mißverständnisse veranlassen können, selbst betreibe. Ein andrer wird sie nie, oder doch selten so tief einsehen, als der, den die Sache selbst betrift; Ihm die Gedanken, die man darüber hat, beyzubringen, erfordert beynahe so viel Zeit, als die eigne Ausführung, und dann ist es noch ungewiß, ob er alles richtig begreifen und deutlich vortragen wird *). Ein verkehrt angebrachtes Wort kann die Sache verschlimmern, und verwirrter machen, als sie war. Wird man bey einheimischen Angelegenheiten durch Krankheit, oder durch eine andre Hinderniß abgehalten, so ist es besser, durch Briefe, als durch den Mund eines andern zu reden. Dieses verstehet sich aber nur von Dingen, an deren richtigen und genauen Bestellung viel gelegen ist; und hierbey ist noch die allgemeine Regel zu beobachten, daß man sich nie zweydeutig oder dunkel ausdrücke.

§. 407. Wenn man einigermaaßen ohne den Rath eines andern fortkommen kann, so müssen die wahren Heimlichkeiten niemand als sich selbst, und insonderheit den Bedienten niemals anvertrauet werden. Ein Bedienter, den man zum Vertrauten machet, gleichet einer Ruthe, die man

*) Ich habe den Vorfall gesehen, daß über eine Materie drey Briefe geschrieben werden mußten; der eine drückte sich zu gelinde aus, und der zweyte grif die Sache zu strenge an. Hätte der Principal sich die Mühe genommen, den Brief zu schreiben, so wäre nicht die Arbeit dreyer Menschen dazu nöthig gewesen.

man sich auf den Rücken bindet. Ist er nicht von einem ganz vortreflichen Charakter, so wird er bey dem geringsten unangenehmen Vorfall auf das, was er vorzustellen vermeynt, trotzen; alle Wohlthaten, die man ihm erzeigt, wird er als Schuldigkeiten ansehen, und wenn es ihm einfällt, seine Dienste aufsagen wollen. Es können bey der Handlung verwirrte und krittische Dinge vorfallen, die mehr als eines Menschen Einsicht erfordern, insonderheit, wenn die Ausführung mit besondern Bedenklichkeiten und Gefahren verknüpfet ist. Es ist dann nützlich, wenn man einen vertrauten Freund hat, dessen Redlichkeit und Verschwiegenheit man bewährt befunden; dieser wird in solchen Fällen der beste Rathgeber seyn. Unter der Menge Bekannten, die man hat, wird man zum wenigsten einen solchen finden, und seine Freundschaft und Zuneigung durch eine aufrichtige und freundliche Begegnung erwerben können.

§. 408. **Es ist keine geringe Kunst, den Lehrlingen und Bedienten so zu begegnen, daß sie Liebe und Hochachtung gegen ihre Herren hegen.** Ist man ihrer Meynung nach strenge, so glauben sie berechtiget zu seyn, sich träge, mißvergnügt und mürrisch zu bezeigen; ihr Herz nähret dann Haß und Verachtung. Begegnet man denselben zu gelinde, so verfallen sie leicht auf den Einfall, es geschehe aus Achtung gegen ihre Verdienste; sie glauben dann unentbehrliche Geschöpfe zu seyn, und achten die Gütigkeit nicht, die man ihnen erzeigt: so machet es ein unfruchtbarer Acker, und in Ansehung der Erkenntlichkeit gleichen sie immer dem Gründe desselben. **Das sicherste Mittel wäre, sie wie Kinder zu halten, sie mit Strenge und Gütigkeit zu regieren.** Begehen sie einen Fehler, so müssen sie auf eine gehörige, doch sanftmüthige Weise bestrafet

strafet werden, verrichten sie ihre Geschäfte ordentlich, so thun sie ihrer Schuldigkeit eine Genüge, und mehr nicht. Ein zufriedner Blick kann ihnen dann zuweilen zur Ermunterung dienen, in ihrem Fleiß fortzufahren; allein das Lob taugt nicht, weil es mehrentheils zu einer hohen Einbildung von sich selbst verleitet.

§. 409. **Sehr irrig handeln die Principale, welche glauben, daß sie durch ungereimte Befehle, donnerndes Gezäncke und niederträchtigem Prügeln ihre Leute in guter Ordnung halten können.** Nichts schwächet das Ansehen mehr, als wenn man diese Mittel, und zwar, wie es gemeiniglich geschiehet, noch dazu zur Unzeit gebrauchet. Es können sich Fälle ereignen, da man mit Eifer bestrafen muß; allein so wichtig müssen sie nicht oft vorkommen, und auch dann muß der Eifer von einer anständigen Mässigung begleitet werden; und wie weit übertrifft öfters ein beißender Blick die Wirkung des Schimpfens eines aufgebrachten Polterers! Wollen aber alle Ermahnungen und Bestrafungen nichts fruchten, so ist es besser, daß man einen solchen Menschen den Abschied gebe, als sich der täglichen Unruhe, die er veranlassen kann, zu unterwerfen.

§. 410. **Es ist eine Pflicht, die auf das natürliche Gesetz gegründet ist, die Menschen, welche man für ihre Arbeit beköstiget und lohnet, an nichts mangeln zu lassen.** Es ist daher unbillig, denselben schlechte unverdauliche Speisen vorzusetzen, wenn sie keine schwere Arbeit zu verrichten haben, und ihnen ein gar zu geringes Salarium zu reichen. Jenes kann ihre Gesundheit schwächen, und dieses sie zu allerhand Kunstgriffen verleiten, ihr Einkommen zu vermehren: Beydes aber, insonderheit, wenn sie aus Mangel

gel des Unterhalts schlechte Bedingungen haben annehmen müssen, machet sie verdrossen und läßig bey der Arbeit. Wer seine Leute gut nähret und bezahlet, kann gute Dienste von denselben fordern, und hat desto mehr Recht, sie zu bestrafen, wenn sie ihre Schuldigkeiten nicht beobachten. **Die Sorgfalt für Leute, welche man im Dienste hat, muß dann am stärksten wirken, wann sie krank sind.** Sie müssen nicht allein der Arbeit entschlagen, sondern auch mit Arzeneyen versehen werden. Diejenigen handeln unverantwortlich, die bey dergleichen Fällen die Leute aus dem Hause schicken, und sich so lange nicht um sie bekümmern, bis sie von selbst wieder kommen, und an ihre Arbeit gehen. Ueberhaupt aber muß man nie unterlassen, denselben gewisse Stunden zu ihrer Ergötzlichkeit zuzustehen; der Genuß derselben machet gesund und munter, und befördert die Arbeit.

§. 411. **Es ist eine schlechte Gewohnheit, daß man gemeiniglich die Lehrlinge in der Küche bey den Dienstboten speisen lässet.** Wenn ein junger Mensch keine artige Erziehung gehabt hat, so wird er nie darzu gelangen, und hat er sie bey seinen Aeltern erlernet, so wird er wieder verwildern, und in das Niederträchtige gerathen. Menschen, die so nahe bey einander arbeiten, als auf einem Comptoir geschiehet, können ohne Verletzung des Wohlstandes an einem Tische speisen. Die schlechte Begegnung unterdrückt den Ehrgeiz, und wer nichts von demselben empfindet, der wird sich wenig Mühe geben, etwas gründliches zu erlernen, weil ihm der Reiz der Ehre eine fremde Sache ist. Daß man von den Lehrlingen mehrentheils schlechte Dienste hat, rühret allezeit von der nachläßigen Anführung derselben her. Der Verstand ist sich in seinen Wirkungen gleich; und in einem Körper von achtzehn Jahren

kam

kann er zuweilen reifer, als in einem andern von vier und zwanzig seyn.

§. 412. Diejenigen, die einen Handverkauf, oder überhaupt Waarenhandlung treiben, haben vorzüglich dahin zu sehen, ihren Käufern höflich zu begegnen, und ihre Leute dahin anzuhalten, daß sie eben so verfahren. In dem Briefwechsel muß man sich solches nicht minder zum Gesetze machen, weil man dadurch Freunde erwirbt, die alten erhält, und Streitigkeiten in der Geburt ersticken kann. Da es nicht selten geschiehet, daß Kaufleute auf Reisen gehen, theils neue Bekanntschaften zu suchen, theils ihre alten Correspondenten persönlich kennen zu lernen, so erfordert der Wohlstand, einer solchen Person höflich zu begegnen, sie zu Gaste zu bitten, und in den Angelegenheiten, worinn sie unsere Hülfe verlanget, mit Bereitwilligkeit zu unterstützen. Eine leutselige Aufnahme, eine Mahlzeit, einige kleine Dienstleistungen, können von den nützlichsten Folgen seyn. Die beste Regel hierinn ist diese, daß man so verfahre, wie man in dergleichen Fällen selbst begegnet zu werden wünschet.

§. 413. Jeder Mensch ist mit der allgemeinen Neigung, Antheil an den Staatsbegebenheiten zu nehmen, gebohren; sie ist ein untrüglicher Beweis unsers freyen Geistes, da er sich in diesem Stücke nicht zwingen lässet. Dieses zeigt sich bey entstehendem Kriege. Man nimmt Theil an den Siegen und Eroberungen eines Monarchen, der ferne von uns ist, und uns, insonderheit als Particuliers, weder schaden noch nutzen kann. Hierbey ist die grösseste Vorsichtigkeit für einen Handelsmann, in Ansehung des Briefwechsels, nöthig. Briefe können an einen Verräther gehen, oder verlohren werden, und

in unrechte Hände gerathen, sie können dann unsere Ankläger seyn, und uns verurtheilen. Ueberhaupt lasse man sich zur Richtschnur dienen, **von gekrönten Häuptern nie mit Verachtung zu reden, noch weniger aber zu schreiben.** Sie haben schwere Hände, und ihre Arme reichen weit. Die Hochachtung, die man denselben zu erzeigen schuldig ist, ist der einzige Lohn, den sie für das wirklich beschwerliche Amt, ihre Völker zu beschützen und zu erhalten, geniessen.

§. 414. **Sehr ausschweifend handeln diejenigen, die sich gegen die Einrichtungen eines Regenten, oder der Obrigkeit, die zum Besten eines Staats oder einer Stadt dienen, auflehnen.** Es giebt Menschen, die ein Vergnügen, oder vielmehr eine Ehre darinn suchen, gegen den Strom zu schwimmen, da sie bedenken sollten, daß ein Bürger für sich selbst betrachtet, nur eine geringe Partikel eines Orts ausmachet, und in Ansehung eines ganzen Staats kaum einen Punkt vorstellet. Alles das, was zum gemeinen Besten dienet, muß von einem jeden Gliede desselben befördert werden, so gar auch dann, wenn die Ausführung mit Schwürigkeiten, oder mit Nachtheil verknüpft zu seyn scheinet. Den Vortheil, den man selbst nicht von einer Sache erwarten darf, kann man in den Kindern geniessen, und auch ohne das muß ein wahrer Patriot, wenn es darauf ankommt, für das gemeine Beste vieles aufopfern (§. 210). Am tadelhaftesten aber verfähret man insonderheit alsdenn, wenn man unpatriotische, neidische und unbesonnene Absichten schriftlich entdecket; Spott und Verachtung, wenn es ohne andere Ahndungen hingehet, sind gemeiniglich verdienter massen der Lohn.

§. 415. Obgleich die Menschen überhaupt sehr bedachtsam in Ansehung der ehelichen Verbindungen zu Werke gehen sollten, da solches die wichtigste Sache ist, die man unternimmt, so hat doch ein Handelsmann noch besondere Beobachtungen deswegen anzustellen. **Man sollte billig Anstand nehmen, zu heyrathen, so lange man seine Handlung nicht so gegründet, daß man im Stande sey, die Frau und die Kinder, welche kommen können, zu ernähren.** Was die Braut mitbringet, muß allezeit schwer verzinset werden; hat sie Vermögen, so muß die Haushaltung nach dem Verhältniß desselben vergrössert werden, und selten reichen dann die Zinsen für ihre Mitgabe zur Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes zu; der Mann ist also nichts gebessert. Hat sie aber nichts, so mag vielleicht ihre gute Haushaltungskunst etwas ersetzen; Die Ausgaben vergrössern sich gleichwohl; und hat man das Unglück, eine arme hochmüthige Verschwenderin zu bekommen, so wird Mühe und Fleiß erfordert, die Balance zu halten. Durch eine Heyrath schlechte Umstände zu verbessern trachten, heißt, ganz unverantwortlich handeln, (§. 225.) weil diese Medicin ein Gift für Frau und Kinder werden kann.

§. 416. **Es ist leichter, die Zuneigung eines andern zu erwerben, als sie zu erhalten; das letztere muß die vornehmste Sorge zweyer Eheleute seyn.** Man sey daher anfangs nicht zu verschwenderisch in den Liebesbezeigungen, damit man immer in einer und derselben Verfassung bleiben könne; damit Liebe, Zärtlichkeit und Zufriedenheit immer gleich starke, täglich neue Beweise geben, daß man seine Wahl nicht bereue. Bey Stunden des Verdruß-

ses — der Himmel selbst ist nicht allezeit heiter -- sehe man über Kleinigkeiten hin, und vergrössere nie das, was nicht geschehen seyn solte. Dann denke man als ein wahrer Mann, und bezeige sich so gegen die Frau, daß sie selbst einsehe, daß es nur an ihr liege, wenn sie nicht die glücklichste Person von der Welt ist. Mann und Frau müssen nur einen Tisch, ein Bett und eine Kasse haben, das ist, sie müssen in allen Stücken so verfahren, als ob sie beyde nur einen einzigen Körper ausmachten. Die beste Handlung kann zu Grunde gehen, wenn der Mann sein ganzes Vergnügen ausserhalb suchet, und die Frau während dem sich mit den Bedienten, oder mit andern Personen belustiget; ersteres kann zu vielen Versäumnissen Anlaß geben, und der Mann, seiner Ehre wegen, durch den andern Fall genöthiget werden, einen Menschen, der ihm gute Dienste leistet, wegzujagen.

§. 417. In der Haushaltung herrsche in Ansehung des Hausraths und des Tisches so wenig Mangel als Ueberfluß; jenes, damit man nicht beschämt stehe, wenn ein unvermutheter Gast kommt; dieses, auf daß man nicht ein großes Kapital, welches in der Handlung besser angeleget werden könnte, unnütz verwende. Sogar dann, wenn man ausserordentlich tractirt, thut man wohl, in den bürgerlichen Schranken zu bleiben: der Vernünftige wird es billigen; und wie wenig ist an dem Urtheil derer gelegen, die anders sind und denken. Die Menge, Grösse und Kostbarkeit der Schüsseln machen nicht immer das Prächtige aus; wenige, wohl angeordnete und gut zugerichtete schmackhafte Gerichte, bey denen eine ordentliche Sparsamkeit herrschet, können öfters den Gaumen besser vergnü-

vergnügen, als diejenigen, die Ueberfluß und schlechte Wahl anzeigen.

§. 418. Es ist ausser allem Zweifel, daß eine göttliche Vorsehung oder Führung alle Unternehmungen der Menschen lenke und regiere; sie bedient sich aber der natürlichen Mittel, und diese sind bey einem Handelsmann Vernunft, Fleiß und Vermögen. Jeder Mensch soll eine solche dirigirende Vorsicht glauben, jedoch zugleich so verfahren, als ob er an ihrem Daseyn zweifelte, und alles auf ihn selbst ankäme. Träge, fantastische Menschen legen die Hände in den Schooß, und warten auf einen übernatürlichen Segen; die Zeiten sind vorbey, da die Raben Brod brachten. Auf das Gebet muß die Arbeit folgen, dieses dienet, ein Gedeyen auf dieselbe zu erbitten; wer aber nicht arbeitet, der wird, natürlich geschlossen, mit aller seiner Frömmigkeit darben.

§. 419. Durch die Verbindung der Grundsätze dieses Hauptstückes, mit demjenigen, was in der ersten Abtheilung dieses Werks hin und wieder dargethan worden, wird es leicht seyn, ein System von den sittlichen Eigenschaften eines Handelsmannes zu entwerfen. Derjenige, der sein Herz darnach bildet, **wird bey dem Glück einer reizenden Gemüthsruhe, die gerechtesten Ansprüche auf den Charakter eines rechtschaffenen Weltbürgers machen können; er wird vorsichtig in seinen Geschäften seyn; seinen Untergebenen ordentlich begegnen, und in allem so verfahren, daß er sich allezeit gegen sich selbst rechtfertigen könne**; daß heißt, ein Gewissen frey von Vorwürfen, einen Himmel auf der Erde haben.

Zweytes Hauptstück.

Von den allgemeinen Wissenschaften und Verrichtungen eines Handelsmannes.

§. 420.

Wenn ein junger Mensch die Lehr- und Dienstjahre durchgestanden, und die Kenntniß der Waaren, mit denen er handeln will, erlanget hat; wenn er weiß, wo sie hergezogen werden, wo, und wie sie am vortheilhaftesten wieder zu verkaufen sind; wenn er die Kunst gelernet hat, Rechnungen aufzusetzen, die Handelsbücher zu führen, den Briefwechsel kennet und ihn zu unterhalten weiß; wenn er das Wechselrecht verstehet, und **überhaupt die Kenntniß alles dessen hat, was bey der Handlung vorfallen kann, so wird von ihm gesagt, daß er die Handlungswissenschaft besitzet.** Tausend Kleinigkeiten, die Verschiedenheit der Handlungsarten, und öftere Veränderungen der Fälle, machen den Unterricht in allen Wissenschaften eines Handelsmannes unmöglich; man kann mit Sicherheit nicht mehr als die wichtigsten Grundsätze dogmatisch abhandeln, das übrige muß durch Erfahrung und Uebung erlernet werden.

§. 421.

§. 421. Die Wahl einer Art von Handlung, die Stärke der Fähigkeit, sie zu führen, und ob das Vermögen, sie zu bestreiten, hinreiche, sind die vornehmsten Stücke, die ein Anfänger zu überlegen hat. Diejenigen, die eine Waarenhandlung für eigne Rechnung anfangen, und treiben wollen, schränken sich gemeiniglich auf dieselbe allein ein. Wenn sie daher wissen, wie und wo sie dergleichen Waaren am besten einkaufen, und wie solche wieder zu verkaufen sind, so besitzen sie bereits die Wissenschaft des wichtigsten. Die aber, welche mit Commißionen und Speditionen anfangen, müssen mehr wissen, weil sie, wenn die Lage des Orts darnach ist, mit denen dahin einfließenden Wechsel- und Versicherungsgeschäften zu thun bekommen, und Gelegenheit haben, in Waaren, Wechsel ꝛc. Unternehmungen zu machen. Von diesen wird folglich eine allgemeinere Wissenschaft, als von jenen gefordert, wenn jedes Geschäfte nach seiner Art gut verrichtet werden soll.

§. 422. Allen denen, die mit Waaren handeln, welche sie aus andern Ländern ziehen, oder dahin verkaufen, ist einige Kenntniß von der Lage der Länder und ihren Hervorbringungen nöthig; diese, auf daß man die Waaren, wo es angehen kann, aus ihrem rechten Vaterlande entbiete, und jene, damit man den kürzesten Weg zur Ueberbringung zu wählen wisse. Hierzu gelanget man eines Theils durch die Erdbeschreibungen und denen dazu gehörigen Landcharten, und andern Theils durch den Briefwechsel. Diese Wissenschaft, und eine gute Kenntniß der Seehäven, Ströme, Buchten, Witterungen gewisser Gegenden in den verschiedenen Jahreszeiten ꝛc. sind dem Assecurateur beynahe unentbehrlich;

lich; vermittelst denselben kann er die wahrscheinlichen Gefahren denen die Schiffe unterworfen sind, beurtheilen, die Summe, welche er auf ein Schiff wagen will, darnach bestimmen, und die Forderung der Prämie dem zufolge einrichten.

§. 423. Ferner ist allen denen, die mit der Schiffahrt zu thun, und über See zu handeln haben, die Kenntniß des See-Landes- und Handlungsrechts eines jeden Staats nothwendig. Wer dieses vernachläßiget, kann Waaren nach ausserhalb schicken, deren Einfuhre verboten, oder die in Kriegszeiten von den kriegenden Mächten als Contrebande angesehen und weggenommen werden. Die Friedens- handlungs- und Schiffahrtstractaten und Landesverordnungen geben hierinn eine sichern Unterricht; die letztern sind durch den Briefwechsel in Erfahrung zu bringen, weil sie nur selten in auswärtigen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. Dieses ist nicht weniger im Betreff ausländischer Zölle, aus- und eingehender Rechte, Accise ꝛc. zu beobachten.

§. 424. Der ausländische Handel erfordert ferner die Kenntniß des auswärtigen Gewichtes und Maaßes, und des Verhältnisses gegen das einheimische; hierzu gehöret noch die Wissenschaft von den ausländischen Münzen, ob sie fingirt oder reel (§. 260.), ihres Werths gegen die innländischen, und den Wechselcoursen, auf daß man einen sichern Grund zu den vorfallenden Berechnungen habe. Die Nachrichten hiervon sind für die Schranken dieses Werks zu weitläuftig, und in andern Schriften bereits umständlich zu finden.

den *) Die Münzkenntniß muß sich ferner besonders auf die einheimische gangbare Münzen, auf die falschen, verruffenen, Wechselgelder ꝛc. erstrecken.

§. 425. **Wenn man entschlossen ist, eine Handlung anzufangen, so ist dafür zu sorgen, daß solches bekannt werde.** Bey Speditionen, Commißionen und allen denen Unternehmungen, vermittelst denen man in Verbindungen mit Ausländern geräth, bedient man sich der Briefe. Man giebt den Bekannten, welche man bereits hat, Nachricht von dem Vorhaben, bittet sie um ihre Gewogenheit und Befehle, versichert dieselben einer aufrichtigen Bedienung, ersuchet sie um ihre Empfehlung an andre, und was ferner die Umstände zu melden mit sich bringen. Man suchet fernere Bekanntschaften, bemühet sich, die alten beyzubehalten, und erweitert auf diese Weise die Geschäfte.

§. 426. **Soll sich die Handlung allein auf den Verkauf in einem Orte einschränken, so ist die Bekanntschaft der Einwohner desselben zu suchen, wenn die Waaren nicht von der Beschaffenheit sind, daß der Verkauf durch Mäkler getrieben wird.** Man hat dann eine Straße oder Gasse zu wählen, wo viele Menschen durchkommen, und wo die Waaren, welche man hat, am meisten gesuchet werden. Bey Wollen- und Seidenwaaren ist auf das Licht zu sehen, welches der Laden oder die Bude hat, indem viele Farben bey starker Hellung schlecht, und andere besser aussehen. Am sichersten verfähret

*) Eines der zuverläßigsten Werke von dieser Art ist J. E. Krusens allgemeiner und besonders Hamburger Comtorist ꝛc. in zwey Bänden.

man, wenn dem Laden durch Fallschirme von Holz, oder Wachstuch, auf einen gemäßigten Grad, das zu starke Licht benommen wird, insonderheit, wenn er gegen Mittag liegt. Sodann ist für ordentliche Behältnisse zu sorgen, damit die Waaren reinlich liegen, und von Staub, Nässe, und überhaupt vor dem Verderben bewahret werden; und endlich wird richtiges und gestempeltes Gewicht und Maaß erfordert, damit man bey geschehener Untersuchung nicht den Verdacht des Betrugs auf sich lade.

§. 427. **Von einem jeden, der eine Waarenhandlung treiben will, wird vorausgesetzt, daß er eine vollkommene Kenntniß der Waaren besitze.** Diese erstrecket sich:

Erstlich, auf den Ursprung, auf den Gebrauch, auf die Mode, auf das Verderbliche, auf den Abgang, auf verbotene und erlaubte, und auf die Art des Verkaufs der Waaren, u. s. w.

Zweytens, auf die Güte, Sortirung, Verfälschung und Verbesserung beschädigter Waare; auf den Ein- und Verkaufpreiß, den Ort, wo sie herkommt, wo sie am besten zu verwahren ist, u. s. f.

Drittens, ferner, auf den Unterschied des Gewächses bey Naturwaaren, und der Arbeit bey Kunstwaaren; auf die Menge des Einkaufs ꝛc.

§. 428. **Ein angehender Kaufmann hat sich sorgfältig für schlechter Waare zu hüten;** er muß Kundleute suchen, und diese erwirbt man nicht damit. Das, was die gute Waare hier wirket, geschiehet **bey den ausländischen Geschäften vermittelst**

telst einer geschwinden und redlichen Vollzie-hung derselben. Anfänger können nicht vorsichtig ge-nug seyn; man hält sie verbunden bessere Waaren zu ha-ben, für wenigere Provision zu dienen, zu geringerem Preiße einzukaufen, als alte Handelshäuser, und geschie-het solches nicht, so werden sie wenig zu thun haben. Die Vorsichtigkeit muß sich ferner auf **die Erhaltung des Credits erstrecken**; wer sich auf denselben ver-läßt, lehnet sich auf einen zerbrechlichen Stab. Man soll daher, und insonderheit die erstern Unternehmungen, genau nach der Größe des Kapitals einrichten, und zwar könnte man sich zur Regel dienen lassen, ungefehr für ei-nen Drittheil mehr zu kaufen, als dasselbe austrägt, weil gegen die Zeit der Bezahlung wahrscheinlich für so viel gelöset worden, oder so viele Gelder eingegangen sind. Wenn es sich ereignet, daß man eine alte Hand-lung übernimmt, so müssen die Waaren ge-nau untersuchet werden, und insonderheit muß man wissen, ob man die Mittel zur Fortse-tzung besitze.

§. 429. **Damit aber alle Geschäfte in Ordnung getrieben, und auch so angeschrie-ben werden, so muß man gleich anfangs die erforderlichen Handelsbücher anschaffen.** Die-ses sollte den Handelsleuten mit der grössesten Strenge von Obrigkeits wegen anbefohlen werden, da man so vie-le findet, die darinn unverantwortlich nachläßig sind. Wie oft ergiebt es sich bey Bankerouten, daß gar keine Bücher vorhanden, oder daß sie in der grössesten Unord-nung sind. Beydes ist für die Gläubiger sehr schädlich, da viele Zeit erfordert wird, die Sachen aus der Ver-wirrung zu bringen; und wie oft sind die Bankerouten natürliche Folgen von dergleichen Unordnungen! Wenn

ein

ein Handelsmann die nöthigen Bücher hat, und sie ordentlich führet, so weiß er, was er einzufordern und zu bezahlen hat; er weiß, wie weit er sich ausdehnen kann; er siehet, was er verdient, und zur Haushaltung und andern Ausgaben verwendet, und kann sich bey dem Bekanntseyn dessen in allen Stücken darnach richten. Wird er genöthiget, Schuldforderungen gerichtlich einzutreiben, so kann er mit desto grösserer Zuversicht vor dem Richter auftreten, und die Gerechtigkeit seiner Sache beweisen. Kommt er durch unvermeidliche Unglücksfälle zurück, so kann er sich gegen seine Gläubiger rechtfertigen, sie zur Nachsicht bewegen, und sich vor dem schändlichen Namen eines Betrügers sichern.

§. 430. Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Lehrbursche und Handelsbediente ihren Principalen treu dienen sollen. Die Herren müssen aber auch dafür sorgen, daß ihnen die Gelegenheit benommen werde, Untreue zu begehen. Bey weitläuftigen Handlungen, wo der Principal die Kasse selbst nicht führet, geschiehet solches, wenn dem Kaßirer ein Aufseher gesetzet wird. Der Buchhalter ist die bequemste Person dazu; Man lasse diesen jeden Monat die vorräthigen Gelder dem Kaßirer nachzählen, und das Kassabuch vor der Einschreibung in das Journal nebst dem Unkostbuche nachsimmiren, so kann nicht leicht ein Unterschleif geschehen, oder beyde müssen Betrüger seyn. Ueberhaupt sey es zur allgemeinen Regel vestgesetzt, daß der Buchhalter nie Kaßirer sey; es wäre denn ein Compagnon, oder eine Person, auf deren Treue man sich besonders verlassen könne. Bey den Waarenhandlungen muß man dieses durch Waarenscontros, Abschreibung des Verkauften an jedem Stücke ꝛc. beobachten. Gelegenheit machet Diebe; und wo man siehet,

daß

daß keine Ordnung ist, da glaubt man, es könne nicht leicht entdecket werden.

§. 431. Der Credit ist für einen Handelsmann sehr bequem; allein er ist auch verführerisch, und kann leicht mißbrauchet werden, wenn man sich auf lange Bezahlungsfrist verlässet; weil man dann leicht mehr Waaren einkaufet, als man nach Verhältniß des besitzenden Kapitals thun sollte. (§. 227. u. 428. Es ist dann zu befürchten, daß man wegen der Bezahlung in Verlegenheit gerathe, und über den Haufen geworfen werde, ehe man noch einmal recht angefangen hat. Hierbey ist noch zu erwägen, daß man jedesmal die Waaren theurer bezahlen muß, wenn man auch gleich in dem besten Credit stehet, als wenn man baar, oder auf allgemein gewöhnliche Bezahlungszeiten kaufet. Wer promt bezahlet, kann die besten Waaren verlangen, und folglich das schönste Waarenlager errichten. Die Menge der Waaren kann auf verschiedene Arten nachtheilig seyn; es wird öfters viele Zeit erfordert, sie zu verkaufen; sie verzehren die Zinsen; können verderben; aus der Mode kommen, u. s. f.

§. 432. Es kann dem ansehnlichsten und reichsten Handelsmann zuweilen an Gelde fehlen; wenn sich der unangenehme Umstand ereignet, so müssen die besten Mittel angewendet werden, den Mangel zu heben, und diese sind:

Erstens. Die Schuldner strenge anzumahnen; doch muß die Vorsichtigkeit dabey gebrauchet werden, daß man sie nicht zwinge, sich insoluendo zu erklären; solches kann schädlicher, als eine Jahresfrist seyn.

Zwey-

Zweytens. Daß man Geld bey Kapitalisten zu bekommen suche; es ist dann insonderheit gut, wenn man vertraute Freunde von Vermögen hat; denn diese werden es nicht bekannt machen, daß man Gelder aufnimmt.

Drittens. Von den vorräthigen und insonderheit überflüßigen Waaren zu verkaufen suchen; hierdurch wird der Mangel, so weit sie reichen, aus dem Grunde gehoben.

§. 433. Bey dem Verkauf der Waaren ist zu beobachten:

Erstens: Was Waaren sind, welche nur in einer gewissen Jahrszeit zu verkaufen, die verderblich sind, aus der Mode kommen ꝛc. Das Kapital, welches darinn steckt, ist theils todt, ohne Nutzen, theils wird es immer in sich selbst schlechter. Man pfleget daher zu sagen: es sey mehr Kunst, zu rechter Zeit zu verlieren, als zu gewinnen wissen.

Zweytens. Wenn eine Waare neu ist, oder erst in die Mode kommt, oder gesuchet wird ꝛc. so muß man, so viel möglich, darauf zu gewinnen trachten; bey dem Gegentheil aber zu allen Preißen verkaufen.

Drittens. Von Käufern, die baar bezahlen, soll man weniger Gewinn nehmen, als von denen, die auf Zeit kaufen; Dieser Unterschied muß überhaupt zwischen guten und schlechten Bezahlern, und denen, die viel oder wenig kaufen, gemacht werden.

Viertens. Auf Credit oder Borg soll man nichts oder doch nur wenig an solche Leute verkaufen, von deren guten Umständen man nicht hinlänglich versichert ist.

Fünftens. Für das, was man auf Zeit verkaufet hat, muß zu rechter Zeit die Bezahlung gesuchet werden.

Sechstens. Durch die Hoffnung eines beträchtlichen Verkaufs muß man sich nicht durch schlechte Bezahler blenden lassen; es ist besser, nichts verkaufen, als seine Waare verlieren.

§. 434. Eine Waare, welche in einem Orte aus der Mode gekommen, kann gemeiniglich an einem andern noch verkauft werden. Den Absaß zu befördern, muß man sich allenfalls zum Tausch gegen andre Waaren bequemen; hierbey sind folgende Dinge zu beobachten:

Erstlich. Daß man die Waare wohl kenne, (§. 427.) die man eintauschen will, damit man nicht in ein ärgeres Uebel verfalle. Es ist besser, eine schlechte Waare behalten, als eine eben so schlechte, oder noch schlechtere dagegen zu nehmen.

Zweytens: Daß man sich hüte, baar Geld zuzugeben. Derjenige, der Geld zugiebt, hat nie grossen Nutzen von dem Handel; aber aber der andere Theil müßte des Geldes sehr benöthiget seyn, und deswegen besondre Vortheile zustehen.

§ 435. Wenn man an einen Ausländer vermittelst des Briefwechsels verkauft, es sey

als Eigenthümer, oder als Commißionair, so ist man verbunden, seiner Vorschrift genau zu folgen, und ihn redlich zu bedienen. Beobachtet man dieses nicht, so kann er die Waare zurück schicken, oder sie für des Absenders Rechnung liegen lassen. Der Committent oder Empfanger ist dagegen schuldig, wenn er die Waare und die Rechnung darüber bekommen, und die Güte derselben nicht anständig, oder die Preiße nicht richtig findet, solches ohne Zeitverlust anzuzeigen, weil das Stillschweigen eine gewöhnliche Genehmigung ist.

§. 436. **In der Wahl eines Commißionairs und Spediteurs hat man auf redliche Leute zu sehen.** Die Befehle, welche man denselben ertheilet, müssen ohne Zweydeutigkeit gegeben werden. Nachdeme man einmal von der Redlichkeit eines Commißionairs versichert ist, so ist es oft nützlich, demselben die Preiße bey dem Einkauf nicht zu genau vorzuschreiben; so auch bey dem Verkauf nicht mehr anzusetzen, als man die Waare wirklich verkaufen kann; Geschiehet solches nicht, so kann man vieles hin und her schreiben, und mehrentheils fruchtlose Handlungen verursachen; und diese soll ein Handelsmann so viel möglich zu vermeiden suchen.

§. 437. **Man verfähret allezeit am klügsten und sichersten, wenn die Waaren an den Zöllen rein und aufrichtig angegeben werden.** Die Unterschleife sind immer mit Gefährlichkeiten verknüpfet, indem die Confiscation oder der gänzliche Verlust darauf stehet. Es giebt zwar Mittel dagegen, sie sind aber ungewiß. Gesetzt, man verstehe sich mit einem Zollbedienten, so kann derselbe ein Betrüger seyn, und die

Waare

Waare durch einen andern besichtigen lassen; so daß die Gefahr dennoch bleibe. Kann man im andern Fall die Waaren ohne Hülfe des Zöllners einbringen, und es gelinget zehnmal, so ist doch zu befürchten, daß man das eilftemal ertappet werde, und dann kann der Schade den vorherigen Gewinn leicht verzehren. In Ansehung der einzuführenden, gänzlich verbotenen Waaren, ist es anders beschaffen; die Untersuchung der Frage: **ob Contrebande nach dem Recht der Natur statt finden könne**, gehöret aber hieher nicht.

§. 438. **Die Messen und Märkte sind sowohl für den Staat, in dem sie gehalten werden, als für die Handelsleute sehr vortheilhaft. Es ist aber beynahe nothwendig, wenn man sie einmal gehalten, daß man damit fortfahre,** indem die meisten Waaren in der folgenden Messe zu bezahlen, verkauft werden. Bleibet man aus, so kommen die Gelder nicht ein, die Schuldner gehen bey andere, wo sie vielleicht noch nicht bekannt sind, und daher das erstemal baar bezahlen müssen, sie borgen in der folgenden Messe, verstecken ihre Gelder, und zuletzt hat man die grösseste Mühe, die Bezahlung zu erhalten. Dieses entstehet daher, weil die kleinen Kaufleute, welche auf den Messen kaufen, selten viel Vermögen besitzen; sie verkaufen also zwischen den Messen die Waaren, und bezahlen grösstentheils mit denen daraus gelöseten Geldern.

§. 439. **Ueberhaupt aber hat ein Handelsmann, der die Messen bereisen, oder sonst reisen will, vor allen Dingen dahin zu sehen, ob er sich auf seine Frau oder Bediente verlassen könne; widrigenfalls lauft er Gefahr, mehr zu versäumen und zu verlieren, als aller Nutzen seiner beschwerlichen**

Reisen austragen kann. Wenn zwey in Compagnie handeln, so haben sie darinn einen Vortheil, daß der eine die Geschäfte zu Hause verwalten kann, während dem der andre auf Reisen ist. Ueber die Waaren, welche mit auf die Messen genommen werden, müssen ordentliche Verzeichnisse gemacht, und besondere Meßbücher geführet werden; wenn dieses geschiehet, so lässet sich ungefehr die Berechnung machen, wie viel eine Reise oder Messe eingetragen hat.

§. 440. **Selten wird eine Handlung geführet werden, wo man nicht Schuldner zu mahnen hat.** Derjenige, der dazu geschickt seyn soll, muß folgende Eigenschaften besitzen:

Erstlich. **Kühnheit**, damit er sich nicht durch jede abschläglige Antwort abschrecken lasse, sondern mit gesetztem Muthe vorstellen könne, er habe Geld nöthig ꝛc. welches bey Standespersonen insonderheit nothwendig ist.

Zweytens: **Sorgfalt**, auf daß er die rechte Stunde treffe, wenn der Schuldner zu Hause zu finden ist, oder wenn er eine Zeit bestimmet hat, da er bezahlen will. Eine versäumte Stunde kann einer Verzögerung von vielen Tagen bey schlechten Bezahlern zur Entschuldigung dienen.

Drittens. **Gedult**, nicht verdrüßlich zu werden, nicht mit Worten auszufahren, die beleidigend ausgeleget werden können, und wodurch die Schuld zuweilen noch schlechter wird.

§. 441. **Ein Handelsmann kann durch seinen Bedienten schärfer anmahnen lassen, als er selbst thun kann; will aber alles Anmahnen nichts**

nichts helfen, so schreite man zu gerichtlichen Mitteln. Dieses kann zuweilen nach den Gesetzen des Landrs nöthig seyn, so wie zum Exempel in Frankreich, wo nicht mehr als ein Jahr nach der Lieferung der Waare zur Anforderung der Bezahlung vor Gerichte zugestanden wird. Kann der Schuldner nicht wohl bezahlen, oder will der Gläubiger noch Geduld mit ihm haben; so entspringen gleichwohl für letztern zwey wesentliche Vortheile aus der gerichtlichen Anklage.

Erstlich. **Wird die Rechnung entweder richtig oder unrichtig erklärt;** im erstern Fall lässet sie sich nicht wieder umstossen, im letztern aber ist es leichter zu untersuchen, wo der Fehler herrühret, weil die Umstände des Verkaufs noch erinnerlicher sind, als nach Verlauf vieler Jahre.

Zweytens. **Kann der Gläubiger sich eine Obligation oder Schuldverschreibung geben lassen,** wodurch er und seine Erben eine reine und von allen Einwürfen freye Forderung haben.

§. 442. **Bey dem Verkauf an Ausländer ist es schwerer, die Gelder einzubekommen, wenn man nicht mit guten Bezahlern zu thun hat, als bey den innländischen.** Die Anmahnungsbriefe sind das erste Mittel, dessen man sich bedienet; nach befinden der Umstände können sie beißend, doch dürfen sie nie beleidigend seyn; der Wohlstand muß in allen Fällen beobachtet werden. Dieses Mittel fruchtet aber nicht allezeit, indem die Briefe gemeiniglich unbeantwortet bleiben. Es ist dann gut, wenn man einen geschickten Bedienten hat, den man zur Einforderung der Gelder ausenden kann; Geschiehet

solches, so kann man demselben zugleich andre Verrichtungen auftragen, als neue Bekanntschaften zu suchen, zu verkaufen, gewisse Waaren einzukaufen ꝛc. In ersterer Absicht muß ein solcher Mensch eine Vollmacht haben, des Inhalts, daß er berechtiget sey, Schulden einzufordern, Rechnungen zu schliessen, zu quittiren, gerichtlich zu verfolgen, und was dem anhängig ist; zu den andern Geschäften giebt man ihm Beglaubigungsbriefe, machet ihm einen Geldcredit, oder versiehet ihn mit baaren Geldern oder Wechselbriefen.

§. 443. **Hat man einen Schuldner, der nicht auf die bestimmte Zeit bezahlet, so ist es unbillig, ihm gleichsam das Messer an die Kehle zu setzen, um ihn zu zehn oder mehr pro Cent Interessen zu zwingen.** Dieses ist nicht allein ein unerlaubter Wucher, sondern ziehet auch schlechte Bankerouten nach sich. Nimmt man ein Pfand für eine Schuld, so soll man nur sehr mäßige Interessen nehmen, weil man sonst das thun würde, was ein jeder Jude thut; und in solchen Fällen, die den Verfall des Credits und der Nahrung des Nebenmenschen anzeigen, müssen sich Christen von demselben unterscheiden. Derjenige, der Geld gegen ein Pfand aufnimmt, thut wohl, solches in seinen Büchern einzuzeichnen, weil sonst bey erfolgenden Bankerout eine Benachtheilung der Masse daraus entstehen kann.

§. 444. **Es ist um der guten Ordnung willen höchstnothwendig, jedesmal beym Schluß des Jahres, denen Freunden oder Personen, mit welchen man in Geschäften stehet, einen Auszug ihrer Rechnung zu ertheilen.** Es ist aber nicht genug, daß dieses geschiehet,

man

man muß auch dafür sorgen, daß man benachrichtiget werde, wie jener die Rechnung befunden hat, weil er sonst bey dem mindesten Hang zur Unordnung, solche hinlegt, und nicht darauf antwortet, und dann ist es eben so viel, als ob nichts geschehen wäre. Beobachtet man die Ordnung hierinn, so hat man beyderseits den Vortheil, daß entstandene Irrungen entdecket, die Sachen leichter nachgesehen, und besser abgethan werden können, als viele Jahre nachher. **Derjenige, der Provision genieſſet, oder für seine eigene Rechnung an einen andern verkaufet, hat seinen Committenten oder Abkäufer, dergleichen Rechnungen einzusenden.**

§. 445. **So geschickt ein Handelsmann auch sey, so vorsichtig er handele, so kann es doch kommen, daß ihm das Glück zuwider ist, und alle seine Unternehmungen einen schlechten Ausgang gewinnen.** Geschiehet dieses, so wird er zuletzt ausser Stand gesetzet werden, seine Geschäfte fortzusetzen, und seine Gläubiger zu bezahlen. Bey solchen Umständen ist die Gelassenheit nöthig; und wenn man Mitleiden verdienen will, so muß man ehrlich bis an das Ende seyn; das heißt: **auch dann die Gläubiger nicht durch Entwendung von Geldern oder Effecten zu benachtheiligen.** Bey dergleichen Fällen, wenn man bemerket, daß es nicht länger gehen will, (und dieses kann man sogleich entdecken, wenn die Handelsbücher (§. 429.) in guter Ordnung gehalten werden,) handelt man klug, wenn man sich bey der Obrigkeit meldet, und einen Sicherheitsbrief zu erlangen suchet.

§. 446. Glück und Unglück haben gleich starke, in sich aber sehr verschiedene Wirkungen auf den Menschen, der die Leidenschaften nicht zu bezwingen weiß. Jenes machet ihn stoltz, er glaubt, es sey eine Schande, jemand um Rath zu fragen, und sein Wohlstand könne durch nichts gestöret werden. Das Unglück machet den nehmlichen Menschen kleinmüthig, und so furchtsam, daß er andern seine Umstände zu entdecken sich nicht getrauet, und da er sich, sich selbst überlässet, so siehet er es als eine Unmöglichkeit an, sich aus dem Labyrinth zu reissen, und sich aufrecht zu erhalten. Beydes heisset ausgeschweift; aber der Rath eines vernünftigen Freundes wird das eine und das andere ändern.

§. 447. Wenn man bey kritischen Vorfällen jemand um Rath fragen will, so ist dahin zu sehen, daß die Person:

Erstens. Klug und verständig sey, und die Fähigkeit besitze, alle Umstände wohl zu überlegen.

Zweytens. Daß sie aufrichtig sey, und das Unrecht scheue.

Drittens. Daß sie die Handlung und die Dinge, um die man sie befragen will, vollkommen verstehe. Und

Viertens. Daß sie keinen Antheil, weder mittelbar noch unmittelbar an dem Vorfall habe.

Finden sich alle diese Eigenschaften bey einem Manne, so wird man einen guten Rath von ihm vermuthen können. Bey Unglücksfällen insonderheit kommt es gar zu viel darauf an, einen guten Rathgeber zu haben, indem die Sachen so sehr durch ihn gebessert, als durch einen andern verschlimmert werden können.

§. 448. **Wenn ein Handelsmann zurück gekommen ist, so sind ihm darum nicht alle Mittel benommen, auf das neue zu handeln;** so bald er sich mit seinen Gläubigern verglichen hat, kann er trachten, eine neue Handlung anzufangen, wenn er sich unfähig findet, die alte fortzusetzen. Diese wird nach den Mitteln eingeschränkt, die übrig geblieben, und so, wie etwas verdienet wird, kann man nach und nach die Geschäfte vergrössern. Dergleichen zurückgekommene Handelsleute haben öfters mehr Glück, als vorhin. Wenn sie vernünftig sind, so verfahren sie vorsichtiger, und halten besser Haus; und wenn ihre Bücher ausweisen, daß sie ohne ihre Schuld zum Schaden gehandelt, oder niemand vorsetzlich um das Seinige gebracht, so erholet sich ihr Credit in einigen Jahren, und sie können das wieder werden, was sie waren.

§. 449. Das, was dieses Hauptstück nicht hat in sich fassen können, wird man im Verfolg, und insonderheit in dem zweyten Bande ausführlicher abgehandelt finden. Da aber sehr viel auf die Ordnung ankommt, die auf einem Comptoir herrschen soll, wenn

alle Geschäfte ohne Verwirrung und Versäumniß verrichtet werden sollen, so wird die Einrichtung und Direction einer dergleichen Schreibstube, nebst den Verrichtungen derer dazu erforderlichen Personen, den Gegenstand des folgenden Hauptstückes ausmachen.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von der Einrichtung und Direction eines Comptoirs, und den Verrichtungen derer zu den Geschäften erforderlichen Personen.

§. 450.

Ein Comptoir, oder eine Schreibstube ist der Ort, wo alle die Handlungsgeschäfte, die in dem Briefwechsel und der Niederschreibung des Geschehenen, der Aufmachung der Rechnungen ꝛc. bestehen, getrieben werden. Wenn man ein Zimmer dazu gewählet hat, so wird dasselbe mit so viel Pulten besetzet, als Personen mit der Feder arbeiten sollen; es wird ein Behältniß zur Aufbewahrung des Geldes, oder zu der Kasse, und ein Zählticsch, oder auch nur ein Zählbret erfordert. Ferner müssen die Briefe und Handlungsbücher eine ordentliche Stelle haben. Ein Schrank ist dazu am besten, beydes für dem Staube zu schützen; der Theil zu den Briefen wird in Fächer, und diese nach alphabetischer Ordnung abgetheilet, um das, was man suchet, desto leichter zu finden; sodann werden die Connossementen, Frachtbriefe ꝛc. dabey geleget, jedes besonders, und so, wie es die gute Ordnung erfordert.

§. 451. Je besser die Einrichtungen unter den arbeitenden Menschen sind, je leichter ist es, jedes Geschäfte ordentlich zu verrichten, indem dann ein jeder weiß, was er zu thun hat. Wo viele Menschen arbeiten, ist es sehr vortheilhaft, wenn einem jeden ein besonderer Posten zu verwalten befohlen wird, indem sich sonst der eine auf den andern verläßt, und damit können viele Dinge versäumet werden. In einer Handlung, wo zum Exempel sechs Bediente und Lehrlinge sind, kann folgende Eintheilung statt finden, als:

Einen zu dem Briefwechsel, in den Waarenhandlungen.

Einen zu den Reisen auf Messen ꝛc. oder an dessen statt zur Spedition.

Einen bey dem Waarenlager ꝛc. oder an dessen statt zum Ein- und Verkauf in Commißion.

Einen zum Kaßirer und den Wechselgeschäften.

Einen Buchhalter, die Bücher zu schreiben.

Einen oder mehrere Lehrbursche zum Copiren *).

Ein Principal muß ungefehr die Arbeit, welche bey einem Geschäfte vorfällt, und das, was ein Mensch zu verrich-

*) In dem Handlungssystem des Herrn Ludovici §. 509. werden überflüßige Bedenklichkeiten wegen der Annahme eines Handlungsbedienten angeführt, und so auch §. 510. wegen der Lehrjungen. Um der Faulheit willen, und sich gute Tage zu machen einen Jungen annehmen, ist sehr niederträchtig gedacht; da man im ersten, und oft auch noch im zweyten Jahre mehr Mühe hat, ihn zu unterrichten, als seine Dienste Erleichterung schaffen können.

verrichten im Stande ist, zu schätzen wissen, und darnach einem jeden so viel zutheilen, daß er nicht müßig sitze, doch auch nicht zu viel zu thun habe. Wenn diese Leute einig sind; so wird einer dem andern bey besondern Fällen freywillig helfen. Der Principal hat über alle die Aufsicht, damit ein jeder das seinige treu und ordentlich verrichte.

§. 452. **Wenn Briefe von auswärtig ankommen, so werden sie in die Länge zusammen gelegt, und der Name derer jenigen, von denen sie sind, die Orte, der Datum und die Zeit des Empfangs; und wenn sie beantwortet worden, der Tag, da solches geschehen, darauf geschrieben.** Dieses geschiehet am obersten Ende des Briefs, und ungefehr auf folgende Art:

Friedrich Wilhelm Wanschaff.
Hanover den 5ten Jul. 1762.
Empfangen den 7ten dito.
Beantwortet den 20ten dito.

Oder kürzer:

Johann Christoph Gölz, 1762.
London = = = 3 August.
R. *) = 10 dito.
= = 14 dito.

So lange die Briefe unbeantwortet sind, leget man sie besonders, nachher aber werden sie in das Fach gelegt, wohin sie nach den Zunamen derer, von denen sie sind, gehören. **Wenn das Jahr zu Ende ist, werden**

*) Das R. wird hier nach dem Französischen, als Reçu und Repondu gebraucht.

den sie ausgesucht; Diejenigen, die von einem Manne sind, mit einem Faden besonders zusammen gebunden, und dann alle in einer dazu verfertigten Küste, oder in einem Sacke von Leinewand, worauf die Jahrzahl, und wohl auch das Handelszeichen gesetzet wird, verwahret.

§. 453. Damit aber in einer Handlung, wo viele Menschen arbeiten, und ein jeder sein besonders Departement hat, in den gekommenen Briefen nichts unnotirt bleibe, so ist darauf zu sehen, daß ein jeder alle Briefe lese, dasjenige, was seine Verrichtung angehet, aufschreibe, und dann ein Zeichen, wozu der Anfangsbuchstabe seines Namens am bequemsten ist, darauf setze. Zur Beförderung dieser Ordnung muß derjenige, der das Postgeld notirt, die unbeantworteten Briefe zusammen bindet, und die beantworteten wegleget, darnach sehen, ob das Zeichen eines jeden auf den Briefen befindlich ist; wo nicht, so hat er dergleichen Briefe demjenigen hinzureichen, dessen Zeichen noch fehlet.

§. 454. Die empfangenen Briefe beantworten, und überhaupt an andere schreiben, ist das Geschäfte, welches die Correspondenz, oder der Briefwechsel genennet wird *). Wenn man einen Brief zu beantworten hat, so ist die Materie dazu da. Man erwiedert das Vorgetragene mit Anständigkeit; nimmt einen Vorschlag an, oder lehnet ihn mit Artigkeit ab; man giebt Nachricht von der Verrichtung eines

*) Meine Handlungsbriefe, die durch wiederholte Auflagen sich schon bekannt gemacht, können hier die Stelle einer Anweisung vertreten. Ohne dieselben hätte ich ein besondres Hauptstück dem Briefwechsel widmen müssen.

eines Geschäfts, oder meldet, daß man solches verrichten wolle ꝛc. Schreibt man zuerst an jemand, so dienet der Anlaß zu dem Briefe zum Anfange desselben; man trägt einem andern eine Commißion auf, oder ersuchet ihn um seine Befehle, empfiehlt sich dessen Gewogenheit und Freundschaft; schlägt ihm vortheilhafte Unternehmungen vor; meldet die Preiße der Waaren, ꝛc. alles so, wie es die Umstände mit sich bringen.

§. 455. **Da die Briefe Reden sind, welche an Auswärtige gehalten werden; so hat man sich zu befleißigen, in allen Stücken die Eigenschaft einer Rede nachzuahmen.** Es wird Deutlichkeit, ein guter Zusammenhang des Vortrags *), und die Beobachtung des Wohlstandes erfordert. Der Stand der Person, an die man schreibt, und die Verbindungen, in denen man in Ansehung derselben stehet, sind nicht außer Acht zu lassen. Demjenigen, dem man für eine Belohnung dienet, darf man nicht so frey und gleichgültig schreiben, als dem, dem man Commißionen aufträgt, und ihn dafür bezahlet. Es ist ein anders, an eine Person, die man als einen Freund verehret, an einen

*) Verschiedene Schriftsteller, und insonderheit der Herr Baron von Bielfeld, beschuldigen die Handelsleute der Undeutlichkeit und einer verdorbenen Schreibart; Es ist aber zuallgemein geurtheilet, wenn der Herr Baron in seinen Institutions Politiques sagt: le Stile mercantil gate la plume des Negocians; et lorsqu'ils sont obligé d'écrire sur les affaires, on a beaucoup de peine à les comprendre. Wir haben noch Kanzeleyen, die ihre Schriften nicht weniger unverständlich ausfertigen. Der Gothische Geschmack wird sich wohl endlich verdrängen lassen, wenn man nur einsiehet, daß das Nachdrückliche, welches ihm eigen seyn soll, eine Chimäre ist.

einen Fremden, oder an eine Standesperson schreiben: an jenen kann es in vertrauten und freundschaftlichen, an den zweyten in höflichen und einnehmenden, und an den letztern muß es in ehrerbietigen Ausdrücken geschehen. Ueberhaupt aber ist alles Ueberflüßige und Abgeschmackte in den Briefen zu vermeiden; jenes dienet, die kleineste Sache weitläuftig und eckelhaft, und dieses *), den Schreiber lächerlich und verächtlich zu machen.

§. 456. Gleichwie die empfangenen Briefe aufbewahrt werden, so ist es auch nothwendig, alle diejenigen, welche in Handlungsangelegenheiten weggeschrieben werden, in einem besondern Buche kopiren zu lassen: Theils, damit man eine Abschrift nachschicken könne, wenn das Original verlohren gehet, andern Theils, auf daß man, im Fall eine Streitigkeit entstehet, alles das nachsehen könne, was, den Vorfall betreffend, von Anfange des Geschäfts geschrieben worden. Das Kopiren und die Aufschrift der Addressen kann durch die Lehrlinge, oder eigen angenommene Kopisten geschehen; zu dem Zumachen der Briefe aber ist rathsam, einen gesetzten Menschen zu gebrauchen; dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wechselbriefe, Anweisungen, Connossementen, Rechnungen ꝛc. gehörig eingeleget werden, und insonderheit muß er nachsehen, ob die Addressen der Briefe richtig sind. Der Buchhalter, oder eine andere Person, muß alle weggehende Briefe nachlesen, und das notiren, was zur guten Ordnung des Hauptbuches nöthig ist, als remittirte oder traßirte Wechselbriefe, weg-

*) Ein wahres Exempel ist folgendes: Hierzu gehöret Hahnreygedult, womit ich verbleibe ꝛc. Heißt dies nicht allen Witz anwenden, sich lächerlich zu machen?

weggesandte Rechnungen, Anweisungen ꝛc. Zu dem Aeuserlichen des Briefs gehöret, daß man oben gegen der rechten Hand über, Ort und Datum, gegen die linke aber den Namen desjenigen, an den der Brief ist, nebst dem Ort, wo er wohnet, setze. Wenn aber an Standespersonen geschrieben wird, so bleibet beydes weg, und Ort und Datum wird am Ende des Briefs gegen der linken Hand über, angezeigt.

§. 457. **Es ist sehr nützlich, wenn man Bedienten und Lehrlinge angewöhnet, ihre Arbeit nie bis zur letzten Stunde zu verschieben;** es können widrigenfalls, besonders bey dem Briefwechsel, in der Eile viele Dinge verkehrt gemacht, oder gar versäumet werden. Posttags, und allenfalls auch Tags vorher, vor der Ankunft der erwarteten Posten können die Briefe, wozu bereits der Anlaß vorhanden, im voraus geschrieben werden; kommt noch etwas nach, so ist solches vermittelst einer Nachschrift (Post Script.) zu beantworten. Dieses erleichtert die Posttagsarbeit ungemein, insonderheit im Winter und bey Kriegszeiten, da die Posten nicht zu gesetzter Zeit ankommen. Nach gethaner Arbeit ist gut ruhen; und wenn man den Bedienten nach abgefertigter Post einige Freyheit verstattet, so werden sie sich selbst zur Arbeit antreiben.

§. 458. **Ein Bedienter, den man auf Messen, Märkte, oder Reisen schicket, wird mit Instructionen nach der Beschaffenheit seiner Geschäfte versehen.** Alle Waaren, Wechselbriefe, Anweisungen ꝛc. werden besonders notirt; nach seiner Zurückkunft legt er über die verkauften Waaren, über die eingenommenen Gelder u. s. w. Rechnung ab, wodurch denn diese Geschäfte den allgemeinen Handlungsverrich-

tungen

tungen einverleibet werden. In einer folgenden Messe hat er einen Auszug aller Schuldner, die auf Credit gekauft haben, mitzunehmen, auf daß er die verfallenen Posten einfordern könne. Wenn eine Messe geendiget ist, hat er ein Verzeichniß der vorräthigen Waaren, was zu einer künftigen Messe stehen bleibt, und nach einer andern versandt worden, aufzumachen, und zwar so, daß er sein Geschäfte, wenn es erfordert wird, einem andern in gehöriger Ordnung übertragen könne.

§. 459. In das Departement der Spedition gehöret zuförderst die Aufzeichnung aller Verfügungen, die in Betreff erwartender Waaren, von den Eigenthümern derselben eingehen; oder daß solche eingeholet werden, wenn sie bey Empfang von Speditionsgütern noch fehlen; ferner den Eigenthümern der Waaren so gleich die Ankunft der Schiffe, bey denen sie interessirt sind, zu melden; Sorge zu tragen, daß die Waaren von den Schiffen abgeholt, oder durch die Fuhrleute geliefert werden; daß die Wiederversendung schleunigst geschehe, und die Unkostrechnungen eingesandt werden. **Dieser Posten kann nie sorgfältig genug verwaltet werden, indem auf gar zu viele Arten etwas versäumet werden kann.** Wo die Spedition sehr stark ist, kann sie in zwey Theile getheilet werden, und zwar, wenn man einem Menschen alles das, was zur See eingeschiffet, und dem andern das, was aus der See ankommt, überträgt.

§. 460. Diejenigen, die den Verkauf in einer Waarenhandlung zu besorgen haben, sind nicht minder zur Ordnung anzuhalten. Sie müssen, wenn der Laden, oder das Gewölbe vom Comptoir abgelegen, jeden Abend, oder jede Woche, oder zum wenigsten jeden Monat einmal

mal die gelösten Gelder einliefern, damit solche in die grosse Kasse einfliessen, und das, was auf Credit verkauft worden, anzeigen, auf daß solches von den Ladenbüchern in das Journal eingebracht, und einem jeden gehörig angeschrieben werde. **Einen Menschen zum wenigsten muß man zu diesem Geschäfte haben, der ein Kenner der Waaren ist; die übrige Arbeit kann durch Lehrlinge verrichtet werden,** die dadurch nach und nach selbst zur Waarenkenntniß, und folglich zur Fähigkeit wichtigerer Geschäfte gelangen.

§. 461. **Zu dem Ein- und Verkauf in Commißion ist insonderheit ein Bedienter zu wählen, der die allerweitläuftigste Waarenkenntniß besitze.** Eine eigene Waarenhandlung schränkt sich gemeiniglich auf eine besondere Art Waaren ein, der Commißionär aber kann mit allen möglichen Arten zu thun bekommen, und da er für einen andern arbeitet, so ist es höchst nothwendig, daß er die Eigenschaften der Waaren, die er kaufen und verkaufen soll, beurtheilen könne: damit er bey dem Einkauf seinen Committenden nicht mit schlechter Waare versehen, und die Mäckler ihm bey dem Verkauf nicht glauben machen, die Waare sey schlecht, verdorben ꝛc. Zu dem Ein- und Verkauf gehöret ferner die Ausfertigung derer daher entstehenden Rechnungen, die Einsendung derselben, und das Geschäfte, auswärtige Freunde, für die man Waaren ein- oder verkauft, von Zeit zu Zeit von den vorfallenden Veränderungen der Preise, vermittelst Preiszetteln, und der Anzeige vermuthender Vorfälle, die einen Einfluß dahin haben können, zu benachrichtigen.

§. 462. **Zu der Verwaltung der Wechselgeschäfte und der Kasse gehöret ein gesetzter**

und redlicher Mensch (§. 384). Die Wechselgeschäfte sollen eigentlich eine Verrichtung des Principals seyn; da er aber krank werden, oder eine Reise nöthig seyn kann; so ist es gut, daß man einen Menschen habe, dem dieses Geschäfte anvertrauet werden könne. Der Kaßirer schickt sich am besten dazu, weil voraus gesetzet wird, daß solches ein Mensch seyn müsse, in den man ein Vertrauen setzet, und dieser ist bey den Wechselgeschäften nicht weniger nöthig, insonderheit, wenn ihm eine Procura ertheilet werden muß. Zu dem Ein- und Verkauf der Wechselbriefe bedient man sich der Mäckler; je mehrere man deren an sich hält, je bessere Course wird man machen, indem einer vor dem andern die Courtage zu verdienen trachten wird.

§. 463. Bey der Geldcasse ist es nicht genug, das, was eingenommen und ausgegeben wird, so gleich anzuschreiben, sondern bey weitläuftigen und kleinen Ausbezahlungen ist auch noch die Einrichtung zu machen, daß man nachsehen könne, ob etwas anzuschreiben vergessen worden, wenn der Saldo bey dem Monatsschluß nicht richtig herauskommet. Um der Ordnung willen ist vorerst nöthig, daß jede Geldsorte ein besonderes Behältniß habe; in ein jedes derselben legt man einen Contrezettel, auf dem an- und abgeschrieben wird, als z. E.

Louisd'or			oder Fünf-Schillingstücke.		
1 Aug. an Saldo	Rthlr. 600		1 Aug. an Saldo	Mk.	850
3 v. Walther	32	12	Dito. an Rebeling		430
	Rthlr. 632	12		Mk.	420
4 an Cläſſen	300		3ten von Ries		600
	Rthlr. 332	12		Mk	1020

und

und so zu jeder Münzsorte. Bey dem Schluß eines jeden Monats lasse man den Kaßirer mit dem Buchhalter alle vorräthigen Gelder nachzählen, so finden sich die Summen, die den Saldo in dem Kassabuch ausmachen müssen; stimmen die Summen nicht überein, so punctire der Kaßirer die Contrezettel mit dem Kassa- und Unkostenbuch nach, so muß sich ergeben, ob er etwas zu notiren vergessen, oder ob er sich verzählet hat. Wenn dieses beobachtet wird (§. 430.), so wird man immer eine ordentlich geführte Kassa haben. Wo die Geldgeschäfte weitläuftig sind, kann der Kaßirer einen Lehrburschen monatlich ein gewisses zu Briefporto ꝛc. bezahlen, welches dieser in einem Kleinunkostbuch berechnet. Der Kaßirer handelt aber vorsichtig, wenn er ein Contrebuch hält, in welches jener die empfangenen Gelder, zur Vermeidung aller Unordnung, anschreibt.

§. 464. Die Fuhrleute, Schiffer, oder deren Bestätter und Mäkler holen nach der Lieferung derer Waaren die Fracht ein; die Ausbezahlung gehöret in das Amt des Kaßirers. Derselbe hat dahin zu sehen, daß er nichts bezahle, ohne von dem Spediteur, oder demjenigen, den es angehet, zu wissen, daß die Lieferung gehörig geschehen, und die Rechnungen richtig seyn. Bey den Schiffers-Rechnungen ist es insonderheit nöthig, in Ansehung des Extralootsgeldes, der Havarie und Zölle, die, und nicht selten, unrechtmäßig angerechnet werden. Wenn daher die Rechnungen und Frachtbriefe nachgesehen sind, so kann darauf gesetzet werden: Richtig, notirt nachgesehen, u. dergl. Dieses dienet bey nachher entdeckt werdenden Unrichtigkeiten dem Kaßirer zur Rechtfertigung, da das Nachsehen der Rechnungen ausser seinem Amte ist.

§. 465. Alle die Geschäfte, welche in den verschiedenen angeführten Departements vorfallen, müssen zuletzt durch den Buchhalter in das Journal und Hauptbuch eingetragen werden. Da diese beyden Bücher, insonderheit aber das letztere, den wahren Zustand einer Handlung darthun müssen, so erfordern sie den ganzen Fleiß und die genaueste Aufmerksamkeit des Buchhalters, theils, damit er nicht zurück bleibe, und andern Theils, solche nicht mit Fehlern und Unrichtigkeiten anfülle. Es ist daher gut, wenn es die Umstände des Principalen zulassen, daß er zum wenigsten das Hauptbuch selber schreibe; dieses erfordert wenig Arbeit, und der Buchhalter wird dadurch in die Nothwendigkeit versetzet, fleißig und ordentlich zu arbeiten. Der Buchhalter ist dahin anzuhalten, daß diejenigen, die Courantrechnungen verlangen, oder bey Schluß des Jahres haben sollen, solche zu rechter Zeit bekommen (§. 444.); er wird sich diese Arbeit sehr erleichtern, wenn er im Monat October oder November anfängt, die Rechnungen im Vorrath auszuschreiben; das, was nachher noch vorfällt, ist leicht beyzufügen.

§. 466. Diejenigen, welche Courantrechnungen bekommen, pflegen das, was sie schuldig sind, zu remittiren, oder sie lassen auf sich traßiren, je nachdem man desfalls mit einander einig geworden. Da, wo durch Speditionsgeschäfte viele Kleinigkeiten vorfallen, kann man jedes halbe Jahr auf solche, die nicht bezahlt haben, aßigniren. Dergleichen Anweisungen eines Orts sendet man an einen Freund, der sie einfordert; aus vielen kleinen Posten kann dann eine reelle Summe werden, die desto vortheilhafter einzuziehen ist. Bey der Vorzeigung einer Anweisung oder eines Wechselbriefs wird nachgesehen, ob

die

die Summe, Ordre ꝛc. mit dem Berichtbrief übereinstimmet, oder wenn kein Advis gegeben worden, ob der Aussteller so viel zu fordern hat, und dann geschiehet die Bezahlung, oder zuvörderst die Acceptation.

§. 467. Wenn man durch einen Commißionair Waaren einkaufen, oder auf ihn trassiren läßt, so müssen ihm zu rechter Zeit die Gelder zur Bezahlung angeschaffet werden, widrigenfalls ist er berechtiget, Zinsen zu berechnen. Für Wechselbriefe kann solches von dem Tage des Verfalls, und für Waaren von dem Tage an, da man solche der Gewohnheit des Orts gemäß bezahlet hat, geschehen. Folgende Art Interessen, ohne Division zu rechnen, ist leicht und sicher, und wird wenigen bekannt seyn: Die Tage werden zu Theile des Monats gemachet, als 2 Tage für $\frac{1}{15}$, 3 Tage für $\frac{1}{10}$, 4 Tage für $\frac{1}{8}$ und so ferner; aus den Interessen wird $\frac{1}{6}$ gezogen, und davon subtrahiret, nehmlich:

6 pro Cent wird	5	4 pro Cent wird	$3\frac{1}{3}$
5 pro Cent =	$4\frac{1}{6}$	$3\frac{1}{2}$ pro Cent =	$2\frac{11}{12}$
$4\frac{1}{2}$ pro Cent =	$3\frac{3}{4}$	3 pro Cent =	$2\frac{1}{2}$

Die Summe, von welcher Interessen zu rechnen sind, wird mit der Zeit, die in Monate angegeben, vermehret, das Product mit der Interessenzahl multipliciret, und durch tausend abgeschnitten, so hat man das Facit. Wenn man die bruchmäßige Eintheilung der Tage gegen einen Monat, und die Reducirung der Interessen auf einer Tabelle vor sich hat, so kann die Berechnung sehr geschwind geschehen.

§. 468. Derjenige, der viel auf Zeit, ein- und verkauft, oder viele Wechselbriefe zu bezahlen, oder einzufordern hat, hält ein Buch,

welches als ein Kalender abgetheilet wird; oder man nimmt einen Kalender, dergleichen die Hamburger Bancokalender sind, und läßt denselben mit weiß Papier durchschiessen. Hierinn werden alle zu bezahlen- oder einzunehmen habende Posten, sie rühren von Wechselbriefen oder Waaren ꝛc. her, auf den Tag, da sie verfallen sind, angezeigt. Wenn man dieses Buch jeden Morgen nachsiehet, so wird man weder etwas zu bezahlen, noch einzufordern versäumen. Das, was man bezahlt oder eingenommen hat, wird durchgestrichen; Die Posten, welche prolongirt werden, streichet man ebenfalls durch, und schreibt sie da, wo sie auf das neue verfallen, an.

§. 469. **Wenn das Jahr zu Ende gehet, oder wenn die Bücher geschlossen werden sollen, so hat man darauf zu sehen, daß alle noch zu bezahlende Rechnungen eingesammlet werden.** Hieher gehören insonderheit die Mäklersrechnungen, als Courtage für Waaren, Gelder, Wechselbriefe und Assecuranzen; Ewerführer Lohn, und überhaupt alles das, was man bereits berechnet hat, weil sonst der Bücherschluß unrichtig wird. Ueber diejenigen Rechnungen, die nicht vor dem Bücherschluß bezahlet werden, macht man ein Verzeichnis, und bringet sie auf eine jede Rechnung, wohin sie gehören. In Ansehung vieler Kleinigkeiten aber ist es besser, dieselben alle zu bezahlen, da es ohnedies ordentlich ist, daß man am Ende eines jeden Jahrs die kleinen Strazzeschulden berichtige.

§. 470. **Man soll nicht einem jeden Correspondenten, oder Käufer, wenn er sich meldet, schlechterdings borgen.** Man hat sich zuvor bey einem Bekannten des Orts, wo er wohnet, nach seinen Umständen zu erkundigen, und nach dem Bericht, den man erhält, verrichtet man sein Geschäfte, oder versagt

sagt ihm den Credit auf demüthigende Weise. Es ist aber, wie bereits angemerkt worden (§. 220. No. 1.), darauf zu sehen, daß man bey einem solchen anfrage, der anfrichtig ist, und bey dem insonderheit kein Nahrungsneid zu vermuthen stehet. Derjenige handelt sehr schlecht, der dann nur erst, wenn es mit ihm zur Neige gehet, neue Bekanntschaften suchet, seinen Fall zu verzögern. Es wird dabey gemeiniglich nichts weiter als eine kleine Frist gewonnen, und die Masse wird um so viel schlechter. Es ist allezeit besser, einen solchen Ausweg auf das künftige zu ersparen.

§. 471. **Bekommt man mit einem Auswärtigen Streitigkeiten, die sich nicht durch den Briefwechsel wollen beylegen lassen, so wählet man einen Bekannten an dem Orte, da jener wohnet**, unterrichtet ihn von der Sache vermittelst der Abschrift derer darüber empfangenen und weggeschriebenen Briefe, oder man schickt ihm einen **historischen Bericht** von dem ganzen Verlauf (Species Facti) um den Streit entweder durch mündliche Vermittelung beyzulegen, oder ihn gerichtlich zu treiben. In beyden Fällen ist die Einsendung einer **Vollmacht** nöthig; diese kann allenfalls nur in einem Blanquet bestehen. Man pflegt auch den Verlauf der Sache aufzusetzen, und das Gutachten angesehener Handelsleute darüber einzuholen, welches dann ein **Parere** genennet wird*). Oder man unterwirft sich dem Urtheil gewählter **Schiedsrichter**, oder so genannter guter Männer. **Die gerichtlichen Mittel bleiben inzwischen immer die letzten, weil nie-**

*) In meinen Handlungsbriefen findet man Muster von Spec. Fact. Blanquetten, Vollmachten, Pareren ꝛc.

niemand anders zu einem Vergleich gezwungen werden kann.

§. 472. Wenn man Commißion bekommt, jemand in dergleichen Angelegenheiten zu dienen, so ist zuvörderst zu versuchen, ob die Sache gütlich beyzulegen ist: findet sich der Gegentheil nicht geneigt dazu; und man hat den Auftrag, dieselbe Rechtshängig zu machen, so trägt man sie einem Advocaten auf. Da die Rechtsgelehrten aber gemeiniglich wenig von den Handlungsvorfällen verstehen, so ist unumgänglich nöthig, daß man den Hauptinnhalt der Schriften aufsetze, und dem Sachwalter die Ausarbeitung überlasse. Doch ist darauf zu sehen, daß er sein Concept nicht in das Reine schreibe, noch weniger aber die Schrift bey dem Gericht eingebe, bevor man das eine oder andre durchgesehen hat, indem die Herren Rechtsgelehrten durch ihre Juristische Allegationen nicht allein die Processe ganz verworren und undeutlich machen können, sondern auch noch durch unnöthige Weitläuftigkeiten in das Unendliche zu führen sehr geschickt sind. Beydes aber ist demjenigen nachtheilig, der eine gerechte Sache hat; und eine ungerechte anzunehmen, ist keinem Commißionair zu rathen.

§. 473. Ein Handelsmann, welcher verreiset, hat seiner Frau, oder einem seiner Bedienten eine Vollmacht zu ertheilen, damit die- oder derselbe in seinem Namen die vorfallende Geschäfte verrichten, insonderheit aber Briefe und Rechnungen unterschreiben, Wechselbriefe ausstellen, indoßiren und acceptiren. Es ist nicht nöthig, daß eine solche Vollmacht, welche *Procura* genannt wird, ausgefer-

fertiget werde; ein Blanquet ist hinlänglich, man setzet unten auf ein Quartblatt:

Blanquet zur Vollmacht für . . . während meiner Abwesenheit in meinem Namen alle in meiner Handlung vorfallende Geschäfte zu verrichten. Altona den 31sten Julii 1762.

(L. S.) Joh. Dietr. Lichtenscheid.

Die Unterschrift dessen, der Procura hat, lautet dann:

Pr. Procura von Joh. Dietr. Lichtenscheid.

Engelbert Reill.

Wenn es verlangt wird, so ist ein solcher gehalten, die Procura jedesmal zu zeigen, wenn er einen Wechselbrief annimmt, indoßiret, oder traßiret.

§. 474. **Wenn man einen Bedienten auf Reisen schicket, so giebt man ihm Credit- und Empfehlungsbriefe mit:** jene, damit er Gelder auf seiner Reise aufnehmen könne, wenn er sie nöthig hat, und diese, auf daß er durch die Bekanntschaften, die man bereits hat, Gelegenheit habe, neue zu erwerben. **Handelsleute, welche auf Reisen gehen, versehen sich ebenfalls mit Recommendationsbriefen an solche, mit denen sie noch nicht in Bekanntschaft stehen, auch wohl mit Creditbriefen** nach Oertern, wo sie noch niemand kennen. In dergleichen Briefen, welche nicht versiegelt werden, empfiehlet man die Person, und macht ihr in allgemeinen Ausdrücken Credit; mit der Post aber wird gemeldet, wie weit er sich erstrecken soll *).

*) Dergleichen Creditbriefe gehören nicht zu den Wechselbriefen, und sind auch nicht mit den Gefährlichkeiten ver-

§. 475. Auſſer den Handelsbedienten und Lehrburſchen gebrauchet ein Handelsmann, der mit Waaren, oder mit der Spedition zu thun hat, **Packer, Ewerführer und Arbeitsleute.** Alle dieſe werden von dem Comptoir in Arbeit geſetzet, und müſſen auch an daſſelbe Rechenſchaft von ihren Verrichtungen geben. Wer ſo viel Geſchäfte hat, daß er ein, zwey oder mehrere Arbeitsleute im Jahrlohn halten kann, den kommt der Arbeitslohn nicht ſo theuer zu ſtehen, als wenn er Stückweiſe bezahlt; dieſe haben denn auch das Emballiren zu verrichten. Die andern Arten von Hülfsmenſchen, als **Flachs- und Hanfwrackers, Heringpacker, Fruchtmeſſer** ꝛc. gehören unter die Profeßionen, und dienen einem jeden.

§. 476. So wie es ein allgemein angenommener Grundſatz bey den Manufacturen und Fabriken iſt, daß man den Gebrauch der Menſchen ſo viel möglich erſparen müſſe, ſo findet er auch bey der Handlung ſtatt. Man hat zu dem Ende gedruckte Wechſelbriefe, Frachtbriefe, Courszettel, Preiscourante ꝛc. dieſe ſind ſehr bald ausgefüllet, und befördern, inſonderheit, wenn die Poſten wegeilen, die Arbeit ungemein. Wer ſtarke Spedition hat, kann auch gedruckte Briefe haben, vermittelſt denen man von der Ankunft der Schiffe in der Kürze Nachricht giebt, wenn man ſolche kurz vor Abgang der Poſt

verknüpft, welche in des Herrn Ludovici Handlungsſyſtem §. 372. angeführt werden. Denn es iſt nicht nöthig, ſich nach der Aufführung zu erkundigen, weil man einem Unbekannten keine Creditbriefe giebt, u. ſ. f.

Post erfähret; dergleichen Briefe werden insonderheit gebraucht, wenn man von der Errichtung einer Handlung, oder einer Compagnie, oder deren Aufhebung Nachricht giebt.

§. 477. Wenn übrigens ein Bedienter oder Lehrling nach Verlauf seiner Contractjahre, in eine andre Handlung zu treten wünscht, so giebt man demselben seinem Verhalten gemäß Recommendation an andere, oder man bemühet sich selbst ihm anderwärts eine Condition zu verschaffen. Die Abschiede sind überflüßig, weil ein Handelsbedienter nicht wie ein Handwerksbursche auf Kundschaften lauft, sondern gemeiniglich durch den Briefwechsel eine neue Stelle suchet. Nur bey geschlossenen Kramercompagnien ꝛc. (§. 375.) werden Abschiede gefordert, wenn man in das Amt aufgenommen werden will. Die Bedienten, welche man suchet, bekommt man theils durch den Briefwechsel, theils aber durch Mäckler, indem sich deren finden, welche immer junge Leute anzubringen suchen. Hier ist noch anzumerken, daß es um vieler Ursachen willen besser ist, fremde Leute, als Einheimische und Verwandte in Diensten zu haben.

§. 478. Das Glück ist zwar die Seele der Handlung, allein es ist nicht einem jeden gleich günstig. Viele vortheilhafte Umstände, die von gewissen Begebenheiten abhängen, mit einander verbunden, machen das aus, was man Glück nennet. Die natürliche Fähigkeit kann etwas dazu beytragen; das

Glück

Glück kann folglich befördert werden: Durch die gute Ordnung der Handelsbücher; durch die Vorsichtigkeit, alle Unternehmungen nach dem Verhältniß des Vermögens einzurichten; durch die Sorgfalt, ausstehende Schulden zu rechter Zeit einzufordern, und selbst so andre zu bezahlen; durch die Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Handlungsbedienten und Lehrlinge; durch Sparsamkeit und eine gute Haushaltungskunst; durch den guten Credit, den man durch alles dieses erwirbt ꝛc. Wenn jemand alle die Eigenschaften besitzet, oder sie beobachtet, so wird er, wo er gleich nicht viel verdienet, doch gut fortkommen, und wenn er auch seinen Kindern kein grosses Vermögen nachlässet, so werden sie doch nach seinem Tode noch Gewinn aus seinem guten Namen ziehen.

Viertes

Viertes Hauptstück.

Von denen Handlungsbüchern.

§. 479.

Es ist bereits hin und wieder, insonderheit aber (§. 429.) die Nothwendigkeit der Handelsbücher dargethan worden. Wenn die Handlung nur in einem gegenseitigen Tausch bestünde, oder allein mit baarem Gelde geschehe, so könnte man die Bücher sehr wohl entbehren. Da dieselbe aber auf so vielfältige Art getrieben wird, da der eine gegen baare Bezahlung, der andre auf Credit, und noch ein andrer gegen Wechselbriefe, theils für eigene Rechnung, theils für andere, mit seinen Nachbarn, oder nach fernen Gegenden handelt, so setzet diese Vielfältigkeit so verschiedene Vorfälle voraus, daß ein ordentliches Aufzeichnen, so wohl von der einen als andern Seite, höchst nothwendig ist, wenn ein jeder wissen will, was er von andern zu fordern, oder an andere zu bezahlen hat. Es ist dieses um so nothwendiger, da nicht selten Streitsachen entstehen, welche ohne ordentliche Handelsbücher nicht entschieden werden könnten.

§. 480. Obgleich aber alle Handelsleute von dem Nutzen ordentlicher Handelsbücher überzeugt

zeugt seyn sollten, so läßt sich doch das Gegentheil vermuthen, da man gar zu viele findet, die, wenn sie gleich des äusserlichen Scheins wegen Bücher haben, solche doch nicht in gehöriger Ordnung führen; und solche Bücher sind nicht viel besser, als gar keine. Wie unverantwortlich diejenigen handeln, die ihren Nachkommen und Erben Bücher hinterlasstn, die in der grössesten Unordnung liegen, ist zu bekannt, um nöthig zu haben, solches zu beweisen. Nicht selten entstehen die schädlichsten Processe daraus, und an statt einer vermeynten grossen Erbschaft müssen die Erben öfters noch von dem Ihrigen zusetzen, ihr Recht zu behaupten.

§. 481. Die Ursachen unordentlich geführter Handelsbücher rühren ungefehr aus folgenden Quellen her: **Erstens entstehen sie entweder aus der Unwissenheit des Principals, oder des Buchhalters.** Man findet viele, die nur eine allgemeine Kenntniß von dem Buchhalten besitzen, die sich besondere Grundsätze eigen gemacht, nach denen sie alle Vorfälle zu Buche bringen, ohne zu bedenken, daß sie in ihrer Art verschieden seyn können, und folglich Behutsamkeit erfordern, wenn allem Mißverstand und aller Zweydeutigkeit vorgebeuget werden soll. Bemerken dergleichen Buchhalter einen Fehler gemacht zu haben, so wollen sie denselben verbessern, und machen ihn an statt dessen noch undeutlicher. Es fehlet dann weiter nichts, als daß eine solche Post veralte, oder daß der Principal den Buchhalter ändre, so wird weder der eine, noch der andere davon die etwa nach Jahren nöthige Auskunft geben können.

§. 482. Die zweyte Ursache findet sich in dem Geitz dererjenigen, die, ein ordentliches Salarium zu ersparen, junge Leute bey die

Bücher

Bücher setzen, ohne sie zuvörderst geschickt dazu zu machen. Ein Principal findet sich nicht allezeit in den Umständen, daß er seine Bücher selbst führen könne, insonderheit, wenn er mit dem Briefwechsel zu thun hat. Briefe schreiben kann zuweilen nothwendig seyn, man vernachläßiget dann aber die Hauptbücher, und begnüget sich, die vorfallenden Geschäfte in der Eile anzuschreiben, in der Hoffnung, man werde eines Tages Zeit bekommen, solche in das Reine zu bringen. Ein solcher Tag kommt nicht, die Arbeit hat sich gehäufet, ihre Menge schrecket, es muß also zuletzt ein Lehrling, oder ein Bedienter, der eben so wenig davon verstehet, dabey seyn; er arbeitet nach einem verwirrten Plan; man giebt ihm einigen leichten Unterricht, und hat man dann nicht Gedult und Zeit, auf die Arbeit Achtung zu geben, so sind die Unordnungen beynahe unvermeidlich.

§. 483. Die dritte Ursache kann endlich seyn, der Beweggrund, den verschiedene Kaufleute haben, ihre Geschäfte nicht alle in ihre Handlungsbücher zu bringen. Sie bedienen sich kleiner Taschenbücher u. dergl. die sie geheim halten können, und die von keiner Gültigkeit sind, wenn sie auch gleich nicht verlegt, oder verlohren werden. Man ist ferner zuweilen nachläßig, streitige Posten in Richtigkeit zu bringen; man zankt sich Jahre lang mit dem Correspondenten, inzwischen kann weder der eine noch der andre eine solche Post zu Buche bringen: dieses dauret so lange, bis einer von beyden stirbt, oder Bankerout machet, dann müssen die Erben um eine Sache proceßiren, die längst ohne Weitläuftigkeit hätte können beygeleget werden.

§. 484.

§. 484. Dieses sind die Haupturſachen unordentlicher Handelsbücher, und daraus entstehen eine Menge Verdrüßlichkeiten, Verwirrungen und Processe, die nicht selten Bankeroute, und so gar das Verderben ganzer Familien nach sich ziehen. Uebereilte Austritte können dadurch insonderheit veranlasset werden: man unternimmt grosse Dinge, bekommt einen Stoß, der Credit leidet dadurch, man weis nicht, was man besitzet, es bleibt dann kein ander Mittel übrig, als sich insolvendo zu erklären, um Zeit zu gewinnen, die Bücher in Ordnung zu bringen. Ein jeder siehet leicht den Nachtheil ein, der hieraus erwächst; gesetzt auch, man findet sich im Stande, die Gläubiger zum vollen zu bezahlen, so ist doch ein doppelter Verluſt dabey; vorerst, weil, so lange der Ausstand währet, die Handlung stille lieget, es wird folglich nichts verdienet; zum andern, weil ein solcher Vorfall einen Mißcredit verursachet, der schwer aus dem Wege zu räumen ist.

§. 485. Zur Ordnung der Handelsbücher gehöret insonderheit, daß jede Verrichtung auf den rechten Tag angeschrieben werde, und dieses hauptsächlich, was verkaufte Waaren auf Zeit anbetrift. Die Bücher sind die Vertheidiger, und zugleich auch die Richter eines Handelsmannes, und wenn man mit einem Liebhaber von Streitigkeiten zu thun hat, so kann derselbe aus der geringsten Unrichtigkeit Anlaß nehmen, die Rechtmäßigkeit der Forderung anzutasten. Kurz, die Handelsbücher müssen so geschrieben seyn, daß man sie vor jedem Gerichte freymüthig auflegen, und ihre Richtigkeit, wenn es erfordert werden sollte, beschwören könne.

§ 486.

§. 486. Ein Handelsmann ist aber nicht verbunden, bey jedem Vorfall seine Bücher in dem Gerichte öffentlich vorzulegen, und er kann auch nicht dazu gezwungen werden, ausgenommen in drey Fällen, als:

Erstens. **In Erbschaftssachen**, da die Miterben auf das genaueste den Nachlaß des Verstorbenen wissen wollen.

Zweytens. **Wenn eine Gesellschaftshandlung sich theilet**, und der eine Compagnon ein Mißtrauen in den andern, der die Bücher geschrieben hat, oder hat schreiben lassen, setzet. Und

Drittens. **Wenn ein Handelsmann bankerout machet.** In allen andern Fällen kann nicht mehr gefordert werden, als daß man dem Handelsmann einen Advocaten, Notarius, oder sonst eine glaubwürdige Person zusendet, welcher er allein die Rechnung oder die Briefe ꝛc. zeiget, welche die Streitsache angehen oder erläutern.

§. 487. **Die Bücher, welche ein Handelsmann nöthig haben kann, theilen sich in Hülfs- und Hauptbücher; sie sind verschieden nach der Verschiedenheit der Geschäfte, die ein Handelsmann treibt.** Zu der erstern Klasse gehören:

1. Das Brief-Copierbuch.
2. Das Briefportobuch.
3. Das Unkostenbuch.
4. Das Cassabuch.
5. Das Facturenbuch.

6. Das Rechnungscopierbuch.
7. Das Wechselbuch.
8. Das Lagerbuch.
9. Das Seebuch] an Oertern, wo diese gebraucht
10. Das Bancobuch] werden.

In die zweyte Klasse kommen;

1. Das Memorial.
2. Das Journal.
3. Das Hauptbuch.

Dieses sind die gewöhnlichen Titel; die innre Einrichtung erfordert eine nähere Nachricht.

§. 488. In dem Briefbuche werden alle Briefe, welche in den Handlungsangelegenheiten an andere gehen, abgeschrieben. Ueber einen jeden Brief setzet man den Datum, gegen der linken Hand über den Namen dessen, an den er gehet, und gegen der rechten den Ort, wo er wohnet. Wenn an Standespersonen geschrieben wird, so ist es gut, daß bey dem erstern Brief der Titel, den man zum Eingang gebraucht, mit abgeschrieben werde, damit man in der Folge, bey der Ungewißheit der Titulatur, nicht einer unanständigen Abwechslung unterworfen sey. Am Ende des Buches wird ein Register gemacht, wo ein jeder Brief gehöriges Orts eingetragen wird, um desto leichter einen jeden finden zu können. Wird ein Brief auf denen Posten verlohren, so läßt man aus diesem Buch eine Abschrift davon nehmen, und sendet solche nach. Wo starke Geschäfte getrieben werden, ist gemeiniglich mehr als ein Copiste, und folglich sind auch mehrere Copierbücher nöthig. Es ist dann am besten, daß man sie nach dem

Alpha-

Alphabeth eintheile, als das eine von A bis L, das zweyte von M bis Z, mehrere nach Proportion. Von dieser Einrichtung hat man den Vortheil, daß die Briefe an einen Mann alle in einem Buche zu finden sind.

§. 489. Das Briefporrobuch kann eigentlicher ein klein Schuldbuch genannt werden. Diejenigen, für die man in Commißions-Speditions-oder andern Angelegenheiten zu thun hat, bekommen in diesem Buche eine einfache Rechnung, auf welcher man das Postgeld und andre kleine Auslagen, die nicht gleich berechnet werden können, anschreibt. Soll ein Theil oder alles berechnet werden, so zählet man die Rechnung auf, setzt die Summe darunter, und schreibt nebst der Anzeige des Tages, da es geschiehet, das weg, was man berechnet hat. Als:

1762	Joh. Peter Junge	Soll	Mk.	ß.
	Postgeld ꝛc. für		=	
Julii 4	1 Brief von London	=	=	5
	1 dito nach Breßlau	=	=	8
20	1 dito von Breßlau	=	=	8
		Mk.	1	5
24	Berechnet		1	
		bleibt. Mk.	=	5

Und so ferner. Dieses Buch erfordert so wie das Briefbuch ein Register, wo ein jeder Schuldner, oder Gläubiger eingebracht wird. In einer Handlung, die allein für eigene Rechnung getrieben wird, ist dieses Buch unnöthig.

§. 490. Das Unkostenbuch fasset alle Ausgaben in sich, die die Handlungsangelegenheiten betref-

betreffen, als Schiffsfracht, Fuhrlohn, Arbeitslohn, Postgeld ꝛc. Alle dergleichen Ausgaben werden nach der Reihe aufgezeichnet, wenn der Monat zu Ende ist, aufgezählet, und dann in einer Post in das Cassabuch eingebracht. Da, wo man verschiedene Münzsorten auszubezahlen hat, werden in diesem Buche so viele Linien gezogen, als deren sind, damit man eine jede in sich verschiedene Münze, als Louisd'or, Leichtgeld, Species, Courantgeld ꝛc. besonders auswerfen könne. Derjenige, der die Casse hat, kann das Unkostenbuch führen; um seiner Bequemlichkeit willen aber einem Lehrling, oder einem andern, der nichts wichtiges zu verrichten hat, gleichwie (§. 463.) angezeiget worden, monatlich ein gewisses zur Bezahlung der kleinesten Ausgaben geben. Dieser muß in einem besondern Buche das, was er ausgiebt, anschreiben, und zu Ende eines jeden Monats kann solches in das Hauptunkostenbuch eingebracht werden. Dieses erleichtert nicht allein die Arbeit des Cassirers, sondern erspart auch etwas, da das kleine Unkostenbuch, welches nur in Courantgeld zu halten ist, von kleinerem Format, als das große seyn kann.

§. 491. Das Cassabuch muß in Debet und Credit bestehen. Auf die Seite gegen der linken Hand über wird alles das, was eingenommen wird, angeschrieben, und auf die andere kommt das, was man auszahlt. Wo vielerley Geldsorten im Gange sind, müssen verschiedene Columnen seyn (§. 490.), damit jede Münze besonders ausgeworfen werden könne. Wenn ein Monat zu Ende ist, wird Debet und Credit aufgezählt, und das, was sich im Credit weniger als auf der Einnahme findet, muß baar vorhanden seyn, und dieses wird der Saldo genannt (§. 463.)

§. 492.

§. 491. Das Facturen- oder Waarenrechnungsbuch ist das fünfte. In das Facturenbuch werden alle Rechnungen eingeschrieben, die man über auswärts eingekaufte Waaren empfängt: nach der Abschrift werden die Fracht und alle Unkosten beygefügt, und so zeigt sich, wie theuer die Waare zu stehen kommt; wenn dieses Buch in Debet und Credit gehalten wird, so werden jene Rechnungen und die Unkosten in ersteres gebracht; in das Credit aber kommt der Verkauf zu stehen, nehmlich, was für die Waare gelöset worden ꝛc. Ein Commißionair kann an statt dieses Buchs ein Waarenrechnungsbuch führen; in diesem werden alle Rechnungen abgeschrieben, die über in Commißion gekaufte Waaren an andere ertheilet werden. In diesen beyden Büchern ist nicht ausser Acht zu lassen, daß die Zeichen und Numern der Kisten, Fässer, Ballen ꝛc. jedesmal am Rande anzuzeigen sind.

§. 493. Das Rechnungscopierbuch dienet zur Abschrift aller Unkostenrechnungen, die an andere gesandt werden, allenfalls auch die, welche man empfängt, darinnen abzuschreiben. Zu ersterm Endzweck dienet dieses Buch hauptsächlich denjenigen, welche für Ausländer Waaren spediren, indem diese posttäglich Fracht und Unkostrechnungen zu versenden haben, die alle abgeschrieben werden sollen. Dieses Buch wird ferner von vielen, die mit ihren Büchern zurück sind, oder, die sie so schreiben, daß aus dem Hauptbuch allein kein Auszug einer Courantrechnung gegeben werden kann, gebraucht, die Courantrechnungen darinnen zu copiren.

§. 494. Das Wechselbuch kann auf verschiedene Arten eingerichtet werden. Zur Richtschnur muß

zum Grunde geleget werden, ob man die selbst ausgestellte, und die von andern empfangene und vernegotiirte Wechselbriefe von Wort zu Wort abschreiben läßt. Wenn dieses geschiehet, so ist weiter nichts als das vornehmste in dem Wechselbuch zu notiren, als:

5/6 Isaac Lynen remittiret für seine Rechnung.

Aug. 15 Rthlr. :1000. Banco auf Amsterdam

2 Monat dato zu Lasten Jan Reyndert.

Die Zahlen 5 und 6 deuten die Seiten des Journals an, wenn es ein Wechselbrief ist, der auf einen ausländischen Ort lautet, und den man für eigene Rechnung übernommen, der folglich dann, und wenn man ihn vernegotiiret hat, zu notiren ist. Wenn man einen solchen Wechselbrief so gleich für Rechnung des Remittenten verhandelt, so wird er nur einmal in das Journal gebracht, es wird dann nur eine Zahl dabey gesetzet; das nehmliche geschiehet auch, wenn der Wechselbrief in demselben Ort, da man wohnet, zahlbar ist. Wird aber von den Wechselbriefen keine Abschrift genommen, so muß ein weitläuftigeres Wechselbuch gehalten werden. Dasselbe muß von großem Papier seyn, und kann durch die zwey neben einander befindliche Seiten in folgende Abtheilungen liniret werden, als:

(1) Remittiret, (2) für Rechnung, (3) gezogen, (4) Ort und Datum, (5) Zeit, (6) Auf, (7) Ordre, (8) Summe, (9) Verfallzeit, (10) Mk. ß. oder Rthl. gr. ꝛc.

Die auf einen traßirte Wechselbriefe kann er auf die nehmliche Art anschreiben; die Abtheilungen lauten dann:

(1) Traßirt, (2) für Rechnung, (3) Ordre, (4) Ort und Datum, (5) Zeit, (6) Summe, (7) Verfallzeit, (8) M. ß. oder Rthlr. gr. ꝛc.

Jede Abtheilung muß ungefehr das Verhältniß haben, daß man den Namen, Ort und Datum, oder das, was in dieselbe gehöret, ordentlich und so vollständig als möglich anschreiben könne.

§. 495. Nun folget das **Lagerbuch**. **Dieses soll dazu dienen, in möglichster Kürze zu wissen, was man auf dem Lager hat.** Wer eigene Handlung treibt, nennet dieses Buch Waarenscontro, ein Spediteur aber kann solches Speditionsbuch, oder auch nur Lagerbuch betiteln. Jener giebt, nachdem er mit Waaren, besonders wenn er ins Grosse handelt, jedem besondern Artikel eine Rechnung; was er empfängt, wird im Debet angeschrieben, und was er verkauft, im Credit abgeschrieben. Der Spediteur und Commißionair giebt jedem Eigenthümer eine Rechnung und verfährt auf dieselbe Art. Dieses Buch kann letztern zugleich **zum Nachweiser dienen, was sie an Fracht ꝛc. bereits berechnet, und was sie noch zu bezahlen haben**, wenn sie im Debet das auswerfen, was sie bezahlen, und im Credit das, was sie berechnen.

§. 496. **Das Seebuch ist in den Seeplätzen nöthig. In demselben wird das angeschrieben, was man zur See versendet, oder empfängt.** Wer starke Geschäfte zur See hat, giebt einem Schiffer, bey dem er Güter zu laden gedenkt, eine Rechnung in dem Seebuch, und so wie der Schiffer die Verladungsscheine (**Connossementen**) zeichnet, werden sie eingeschrieben, nehmlich: der Tag der Verladung, das

Zeichen der Waare, das Stück oder die Anzahl, an wen, von wem, und die bedungene Fracht. Im Betreff der Güter, welche man empfängt, geschiehet bey dem Empfang der Connossementen eine ähnliche Anschreibung, mit der Veränderung, von wem, und für wen.

§. 497. **Das Bancobuch soll um der Ordnung willen von den Principalen selbst geschrieben werden.** Dasselbe bestehet in Debet und Credit; in ersterm wird alles das eingebracht, was man einnimmt, so wie das in Credit zu stehen kommt, was man andern durch Abschreiben bezahlt. Dieses Buch muß sehr ordentlich geführet, und öfters aufgesetzet werden, damit man nicht aus Versehen mehr abzuschreiben verlange, als man zu gute hat (§. 290.) An dem Tage, da die Bank geschlossen wird, ist dieses Buch ebenfalls zu schließen, damit man immer mit der Rechnung, welche man in den Büchern der Bank hat, genau übereinstimme.

§. 498. **Auf die angeführten Hülfsbücher folgen nunmehr die Hauptbücher. Das erstere in der Reihe ist das Memorial, welches auch wohl** *Strazze, Cladde etc.* **betitelt wird. Dieses Buch dienet, darinn alles das, was in einer Handlung täglich vorfällt, anzuschreiben.** Dieses kann von einem jeden, so wie er etwas verrichtet, oder ihm etwas zu notiren vorfällt, geschehen. Es ist aber genau darauf zu sehen, daß das Jahr, Monat, Tag, die richtigen Namen derer, die es betrift, Gewicht, Zahl, Maaß jeder Waare, der Preiß, Wechselcours, die Münzsorte, die Summe ꝛc. kurz, alles das, was ein Geschäfte betrift, ordentlich aufgezeichnet werde, indem dieses Buch demjenigen,

nigen, der das Journal schreibt, zur Grundlage dienen muß.

§. 499. Das Journal oder Tagebuch faſſet alles das, was Debet und Credit betrift, in abgesonderten Posten, jeden nach seinem Datum in sich, und diese werden aus dem Memorial hier in das Reine gebracht. Dieſes Buch ist durch den zu schreiben, der den Character des Buchhalters führet, indem die Einrichtung einer jeden Post das wesentlichste der Buchhaltungswissenschaft ist. Alles muß deutlich, in möglichster Kürze, ohne ausgestrichen, in diesem Buche stehen, da dasselbe bey Streitigkeiten zum Zeugniß der Wahrheit dienen muß. Die Seiten müssen, zu Vermeidung alles Verdachts, ganz voll geschrieben werden; sollte aber beym Ende eines Monats, oder Jahrs ein wenig Raum auf einer Seite übrig bleiben, und man wollte eine neue Seite anfangen, so muß jener Raum mit einem Strich oder Zuge bedeckt werden, damit man deutlich sehe, daß derselbe nicht zu beschreiben ist.

§. 500. Das Hauptbuch fasset in ordentlichen Rechnungen alles das in sich, was in dem Tagebuch beschrieben worden. Es bestehet dem italiänischen Buchhalten gemäß in Debet und Credit, und leget im Kurzen alles das dar, was man von andern zu fordern hat, oder denselben zu bezahlen schuldig ist. Es ist sehr bequem, wann dasselbe so geschrieben wird, daß alle Courantrechnungen (§. 465.) ohne Beyhülfe des Tagebuchs aus demselben gezogen werden können. So oft eine solche Rechnung ausgeschrieben und weggesandt wird, muß dieselbe Rechnung in dem Buche abgeschlossen,

und das, was auf das Neue übrig bleibt, welches Saldo genennet wird, auf das neue übergetragen werden. Von Zeit zu Zeit können Probbilanzen aus dem Hauptbuch gezogen werden; diese dienen, um zu erfahren, ob man alle Summen richtig ausgeworfen, oder etwas im Debet oder Credit überzutragen vergessen hat, welches dann noch leichter nachzusehen ist, als wenn ein ganzes Jahr verflossen, und sich dann ein Irrthum angiebt. Zu diesem Buch gehört ein Register, es sey nun, daß man solches in einem besondern Buche habe, oder hinten beyfüge.

§. 501. Dieses wären ungefehr die Bücher, welche in einer Handlung seyn sollen, wenn sie ordentlich geführet wird. Da aber beynahe eine jede Handlung in sich verschieden ist, so fordert auch eine jede besondere Bücher, so wie es die Geschäfte erfordern. Derjenige, der eine Handlung anfängt, muß wissen, was nöthig ist, sie ordentlich zu treiben, und eben so muß er seine Untergebenen darinn unterrichten können. Es lieget ihm daher ob, die Bücher zu wählen, welche er gebraucht; wenn ste einmal eingeführet sind, so ist es leicht, sie fortzuschreiben. Es ist sehr nützlich, wenn ein Principal zum wenigsten sein Hauptbuch selbst schreibt (§. 465.); er befördert dadurch nicht allein die Ordnung in seinen Büchern, sondern verhütet auch, daß seine Leute nicht zu sehr zurück bleiben. Die Geschäfte eines Handelsmannes, wenn er nicht in sehr grossen Weitläuftigkeiten verwickelt ist, erlauben ihm allezeit die Woche hindurch zwey halbe Tage dem Hauptbuch zu widmen; und wie vieles kann in denselben nicht aus dem Journal in das Hauptbuch übergetragen werden!

§. 502. Ueberhaupt aber mag jemand so kleine Handlung treiben als er wolle, so bleibt es seiner Erben wegen nothwendig, daß er zum wenigsten ein Buch habe, in dem er seine Verrichtungen anschreibe. Er wird nicht alles baar verkaufen, und eben so wenig alles baar bezahlen; will er sich auch gleich bey der Einförmigkeit seines Betreibs auf sein Gedächtniß verlassen, so währet solches nicht länger als er lebt, und wer ist Bürge für des Menschen Leben! Für solche Handelsleute, worunter eigentlich die Krämer zu verstehen sind, kann ein Buch dienen, welches die Stelle von allen vertritt. Nehmlich: In der ersten Hälfte des Buches wird alles das angeschrieben, was man baar und auf Borg kaufet, und überhaupt alles, was man andern zu bezahlen schuldig ist, oder bezahlet hat; In die andere Hälfte kommt das, was man auf Credit verkauft, die Gelder, welche man an andre leihet ꝛc. Wenn nun nur beobachtet wird, daß, wenn ein Schuldner etwas bezahlet, solches gleich beygeschrieben werde, oder wenn man eine Schuld abträgt, daß solches, nebst dem Datum, wenn es geschehen, angemerket werde, so wird sich immer der Status eines solchen Mannes nachsehen lassen.

§. 503. Diejenigen, welche auf Messen und Märkte reisen, haben auch besondre Bücher nöthig, als: ein Meßmemorial, ein Schuldbuch, ein Wechselbuch ꝛc. je nachdem die Geschäfte solche erfordern. Ferner pflegt ein Handelsmann noch besondere Bücher zu führen; in solche schreibt er dasjenige, was zwar seine Handlung mit angehet, seine Leute aber nicht wissen sollen; als seine Ausgaben in der Haußhaltung, die Gelder, welche er aufnimmt ꝛc. ferner wird

bey

bey dem Schluß der Handelsbücher der Gewinn oder Verlust in diese Bücher getragen, die mit jenen durch eine Rechnung in dem Hauptbuch unter der Rubrik

Soll Geheimbuch haben

verbunden werden. Wer nicht ein Geheimjournal und Geheimhauptbuch führen will, kann mit einem Buch auskommen; dieses wird als ein Hauptbuch eingerichtet, und das vorfallende wird so umständlich als es nöthig ist, es sey auf der einen Rechnung im Debet, oder auf der andern im Credit, beschrieben, und dann ist ein solches Buch hinlänglich.

§. 504. Die Schranken dieses Werks erlauben nicht, die Art und Weise, wie alle angeführte Bücher zu führen sind, abzuhandeln. Die Anweisung dazu gehöret in die Buchhaltungskunst; dieselbe zu erlernen hat man besondere gedruckte Lehrbücher, und in allen Handelsstädten Lehrmeister, bey denen man sie erlernen kann. Derjenige, der aufmerksam und nachdenkend seyn will, kann die Kunst, die Bücher zu schreiben, oder eigentlich eine Post zu formiren, auf einem Handelscomptoir von selbst lernen. Das Vornehmste beruhet auf dem Grundsatz: Daß alle Personen, welche was empfangen

Debitores,

und umgekehrt, alle, die etwas ausgeben, oder von denen man etwas empfängt

Creditores

werden. Ferner, alle Hülfsrechnungen, als Cassa, Waaren, Unkosten ꝛc. Rechnungen, werden *Debitores* für die Gelder, welche man ein-

einnimmt, die Waaren, welche man empfängt, die Unkosten, welche man hat ꝛc. und so werden sie *Creditores* für die Gelder, welche man ausbezahlt, die Waaren, welche man verkauft, und für die Unkosten, welche man berechnet.

§. 505. Dem italiänischen Buchhalten gemäß, werden alle Partien doppelt in das Hauptbuch gebracht, nehmlich auf einer Rechnung in das Debet, und auf einer andern in das Credit; es folget daher von selbst, daß in dem Journal jede Post gedoppelt gestellet werden müsse, anstatt daß bey dem einfachen Buchhalten solches auch nur einfach geschiehet. So setzet man zufolge diesem schlechterdings:

Waaren = = Sollen, Cassarechnung, Credit
für gekaufte ꝛc. für bezahlte ꝛc.
Unkosten = = Sollen, Cassa = = Soll
für Fracht ꝛc. für empfangene ꝛc.

An statt daß bey dem gedoppelten Buchhalten gesetzet wird

Waarenrechnung an Cassa,
Cassa an Johann Jakob Schmidt.

und so ferner. An der Seite einer jeden Post werden die Blätter des Hauptbuches, worauf die Rechnungen stehen, bemerkt, als:

10/25 Peter Kaspar Foß an Handelsunkosten; so wie eine

ne Post in das Hauptbuch eingetragen worden, setzet man einen Punkt bey die Zahlen der Blätter, damit man wisse, was noch überzutragen ist, weil sonst sehr leicht eine Post versehen werden könnte.

§. 506. Ein Inventarium findet eigentlich hauptsächlich in einer Waarenhandlung statt. Es ist nichts anders, als ein richtiges Verzeichniß aller vorräthigen Waaren, nebst dem Betrag ihrer Einkaufskosten, es sey nun Stück, Zahl- oder Ellenweis. Dieser Betrag wird hinten ausgeworfen, damit nach der Aufzählung einer jeden Seite, und des Uebertrags der aufgezählten Summe auf die folgende Seite, eine Hauptsumme entstehe, die den Werth des ganzen Waarenlagers anzeige. Diese Summe wird der Waarenrechnung ab- und einer neuen Waarenrechnung wieder in Debet geschrieben. In einer Handlung, welche ordentlich geführet wird, und die nicht gar zu weitläuftig ist, kann man bey Verfertigung des Inventarii entdecken, ob etwas gestohlen, oder veruntreuet worden.

§. 507. So nützlich es ist, die Handelsbücher in gehöriger Ordnung zu führen, so nothwendig ist es auch, dieselben zu gewissen Zeiten gänzlich abzuschliessen, indem man dann erst erfähret, was verdienet worden. Bemerket man nach der Verfertigung eines Inventarii, und der Abschliessung der Bücher, daß die Sachen so gut nicht stehen, als man vielleicht glaubte, so kann zuweilen noch Rath geschaffet werden Ueber das ist jeder Mensch verbunden, sich selbst von seinen Verrichtungen

tungen Rechenschaft zu geben, und dieses thut der Handelsmann, wenn er seine Bücher schliesset. Geschiehet solches alle Jahre einmal, oder höchstens alle zwey Jahre, so ist es desto leichter, insonderheit, wenn man dahin siehet, keine Streitsachen veralten zu lassen.

§. 508. Ehe man die Bücher schliessen kann, müssen alle Hülfsrechnungen, und überhaupt alle diejenigen, worauf sich ein Gewinn oder Verlust finden kann, abgeschlossen werden. Damit dieses desto ordentlicher geschehen könne, so fordert man von andern Courantrechnungen, oder man sendet denselben Auszüge von ihren Rechnungen, nachdem solches der Lauf der Geschäfte mit sich bringet (§. 444.) Dieses ist deswegen nothwendig, weil sich dann noch Provision, Zinsen, Postgeld ꝛc. finden werden, welche man an andre zu vergüten, oder denselben zu berechnen hat. Die Casse wird sodann nachgezählt, und der Vorrath des Geldes der alten Rechnung ab- und der neuen zugeschrieben; der Ueberschuß oder Abgang wird auf die Agiorechnung gebracht; hierauf müssen alle noch zu bezahlende Rechnungen eingesammlet werden (§. 469.) Diese bringet man der Waaren- Wechsel- oder solcher Rechnung, wohin sie gehören, zu Last, und der neuen Rechnung, welche formirt wird, in Credit. Was endlich, wenn alles dies geschehen ist, die Waarenwechselagio ꝛc. Rechnungen im Credit mehr als im Debet haben, ist Gewinn, und umgekehrt Verlust. Es sey nun Gewinn oder Verlust, so wird alles auf die Gewinn- und Verlustrechnung, oder wenn man eine Geheimbuchsrechnung (§. 503.) führet, auf dieselbe gebracht, und damit werden alle Rechnungen geschlossen.

§. 509.

§. 509. Zuletzt ist noch der Bilanz zu erwähnen. Diese ist ein Auszug aus dem Hauptbuch, der in Debet und Credit bestehet (§. 500.) Auf die eine Seite kommt der Saldo derer, die Schuldner sind, oder das, was man zu fordern hat, und auf die andere das, was zu bezahlen ist, oder die Rechnungen Ueberschuß im Credit haben, und dieses so wohl von den Hülfs- als Personenrechnungen. Wenn richtig übergetragen, und jede Rechnung ohne Fehler aufgezählet und ausgesetzet worden, so müssen beyde Seiten in der Aufzählung einerley Summen austragen, wo nicht, so ist ein Fehler vorgegangen. Dieser entstehet entweder

1) Aus einer unrichtigen Aussetzung aus dem Haupt-Buche; oder

2) durch unrichtiges Uebertragen aus dem Journal in dasselbe; oder

3) aus einer unrichtigen Aufzählung derer Posten in dem Journal, da verschiedene Schuldner, oder Gläubiger zusammen gezogen worden.

Bevor eine solche Unrichtigkeit gefunden und abgeändert worden, können die Bücher nicht richtig genannt werden.

§. 510. So viel war in Betreff ordentlicher Handelsbücher anzuführen. Man wird leicht sehen, daß so viele Mühe und Schwürigkeiten nicht damit verknüpfet sind, daß man die Unordnungen derselben rechtfertigen könne. Es ist ein leichtes, sie ordentlich zu führen, wenn solches vom

Anfange

Anfange einer Handlung geschiehet, und ununterbrochen fortgesetzet wird. So leicht dieses aber ist, so schwer und so mühsam ist es, die Bücher aus der Unordnung heraus zu reissen, wenn sie Jahre lang darinn gelegen haben. Natürlich geschlossen, sollte man glauben dürfen, daß es **ein Vergnügen für einen Handelsmann seyn müsse, wenn seine Handelsbücher so geschrieben werden, daß er jeden Augenblick die wahre Lage seiner Umstände übersehen kann.**

Fünftes Hauptstück.

Von den Compagnie- oder Gesellschafts-handlungen.

§. 511.

In den vorhergehenden Hauptstücken dieser Abtheilung hat man sich, in Betreff der Eigenschaften eines Handelsmannes, und den vornehmsten Stücken, eine Handlung allgemein zu führen, nur auf eine Person bezogen. Da aber alle Handlungen und Unternehmungen durch zwey und mehrere Personen in Gesellschaft getrieben werden können, so ist nöthig, hier das Vornehmste der Handlungscompagnien abzuhandeln. Dieses wird um so nützlicher seyn, da bey der Einrichtung derselben viele Vorsichtigkeit anzuwenden ist, wenn eine Gesellschaftshandlung vergnügt geführt, und so es die Umstände mit sich bringen, im Frieden aufgehoben werden soll. Um beßrer Ordnung willen werden die wesentlichsten Stücke der Compagniehandlungen überhaupt, und nachher die verschiedenen Arten derselben, abgehandelt.

Erster Abschnitt.

Von den

Handlungsgesellschaften überhaupt.

§. 512.

Die Compagniehandlungen sind von grossem Nutzen, so wohl für einen jeden insbesondere, als auch für das gemeine Wesen. Weitläuftige Unternehmungen erfordern ansehnliche Kapitalien, viele Arbeit und Einsicht, so, daß eine einzelne Person sich nicht allezeit geschickt dazu findet. Durch die Einrichtung einer Gesellschaft zwischen zwey, drey oder mehrern Personen, die ihre Wissenschaft und ihr Vermögen vereinigen, ihren Nutzen gemeinschaftlich zu befördern, wird jenem abgeholfen; und diese Personen werden dadurch in den Stand gesetzet, mit vereinten Kräften das zu unternehmen und auszuführen, was einer allein nicht würde haben thun können. Hieher gehöret noch der besondre Vortheil, daß zwey Personen, da eine jede einen Vorfall nach ihrem eignen Begrif betrachtet, jede Sache besser einsehen, und ein reiferes Urtheil darüber fällen können, als durch einen einzigen Menschen geschiehet.

§. 513. Die Handlungsgesellschaften haben noch besonders das vortheilhafte, daß durch dieselbe öfters zweyen Personen geholfen wird. Geschicklichkeit und Reichthum finden sich selten bey einander; das Schicksal folgt hierinn seinen be-

sondern Einfällen, und gleichwohl muß die ungleiche Austheilung der Schätze und des Verstandes zu den weisen Einrichtungen, durch die alle Menschen leben, gezählet werden; indem so der eine dem andern nothwendig und nützlich wird. Wenn alle Menschen nichts anders als Verstand besässen, so würden sie in kurzer Zeit auf die verständigste Weise Hungers sterben müssen; wenn gegentheils alle Menschen gleich reich wären, so würde keine Unterwürfigkeit statt finden, und die Welt müßte zuletzt in einem Chaos von Dummheit zu Grunde gehen. Wenn demnach zwey Personen, wovon die eine Geschicklichkeit, und die andre Reichthum besitzet, eine Gesellschaft unter einander errichten, so nützen sie sich beyde. Das Geld des einen wird durch den Verstand und durch die Rathschläge des andern nützlich angewandt, und dieser wuchert vermittelst seiner Geschicklichkeit mit dem Vermögen des erstern, weil es alsdann eben so ist, als ob beyde Eigenschaften in einer Person vereiniget wären.

§. 514. Ungeachtet dieser und anderer Vortheile, die eine Privatgesellschaft mit sich führet, finden sich auch viele Schwürigkeiten und viel Unangenehmes dabey. So lange man allein, und unter eigenem Namen handelt, ist man niemand als sich selbst Rechenschaft von dem, was man verrichtet, zu geben schuldig (§. 507). Die Hauptregel ist dann, nichts zu thun, was einem redlichen und tugendhaften Mann unanständig ist, und alle Unternehmungen, ehe sie zur Ausführung gebracht werden, so zu prüfen, daß man sich nichts vorzuwerfen habe, wenn sie unglücklich ausfallen. Die Freyheit ist das halbe Leben eines Menschen. Sie ist zwar nicht allezeit aus der Gesellschaft zweyer oder mehrerer Personen verbannet: dann

muß

muß aber eine genaue Uebereinstimmung der Geister herrschen; wo diese fehlet, da kann eine wahre Einigkeit nicht statt finden.

§. 515. Hieraus folgt, daß keine persönliche Gesellschaftshandlungen errichtet werden sollten, als von Personen, die einander genau kennen, und folglich urtheilen können, ob sie sich so vertragen werden, wie solches von Menschen erfordert wird, die einerley Ziel suchen, nehmlich, gemeinschaftlich ihr, und ihrer Mitgesellschafter Kapital zu vermehren; und diese Absicht soll nie dem Eigennutz, oder einem besondern Vortheil aufgeopfert werden. Wenn man dieses beobachtete, so würden die Compagnien länger dauren, und nicht mehrentheils durch Verdruß, Widerspenstigkeit und Haß zerrissen werden.

§. 516. Eine Handlungsgesellschaft unterscheidet sich von den Gemeinschaften oder Verträgen, da ein jeder gleich viel besitzet, oder verdienet. Das Kapital, welches ein jeder einschiesset, bleibt sein Eigenthum, und muß ihm bey der Aufhebung der Gesellschaft wieder werden, es wäre denn, daß an der ganzen Masse verlohren worden; und dann muß ein jeder nach dem Verhältniß seines Einschusses seinen Theil Verlust tragen. Der Gewinn und Verlust sind gemeinschaftlich, wenn nicht in dem Gesellschaftsvertrag (Contract) einem jeden ein gewisses für hundert von seinem eingebrachten Kapital zugestanden worden; gleichwohl soll keiner von den Gesellschaftern seinen Antheil ohne die Einstimmung seiner Mitinteressenten, vor geschehener Abtheilung zu sich nehmen.

§. 517. Jeder Compagnon muß eine Courantrechnung in den Handelsbüchern haben; auf dieselben werden die Gelder gebracht, die er über das vestgesetzte Kapital in die Handlung bringet, oder heraus nimmt, und wofür er nach genommener Abrede Interessen zu ziehen, oder zu bezahlen hat. Diese Courantrechnung darf aber nicht eher statt finden, bis er das stipulirte Vermögen zum vollen eingebracht hat. Es können sich verschmitzte Gesellschafter finden, die sich Gelder, welche sie eigentlich zu dem Handlungskapital bezahlen, auf ihre Courantrechnung bringen lassen, und der Handlung Zinsen berechnen, ehe sie noch das, was sie vermöge des Contracts zu bezahlen hatten, abgetragen. Auf diese Rechnung wird bey dem Schluß der Handelsbücher, der Gewinn oder Verlust, so sich findet, gebracht.

§. 518. In allen Verträgen zwischen Handelsleuten sollte billig durch einen eigentlichen Artikel vestgesetzet werden, daß die entstehenden Streitigkeiten durch gute Männer oder Schiedsleute zu schlichten sind, und daß die Gesellschaftere sich deren Urtheil zu unterwerfen haben. Wenn auch gleich dieser Punkt in einem Contract nicht eingebracht worden, so sollten dennoch die Obrigkeiten die Partien ab, und dahin verweisen; auch allenfalls die Schiedsleute selbst ernennen, wenn die Gesellschaftere nicht einig darüber werden können.

§. 519. Die Gesellschaften, welche unter Handelsleuten errichtet werden, lassen sich in dreyerley Arten eintheilen.

Die

Die erste kann man **Allgemeinbekannte**, oder **die gewöhnlichen Gesellschaften nennen**, da nehmlich die Handlung unter dem Namen aller Glieder derselben, oder auch unter einem dazu erwählten gewissen Ausdruck geführet wird.

Die zweyte Art begreift **die Gemächlichkeitsgesellschaften in sich.** Diese bestehen in einem Vertrag zwischen zwey oder mehrern Personen, wovon die eine weiter nichts als Geld einschießet, die andre hingegen Geld, Arbeit und Namen, oder auch nur beyde letztere Eigenschaften dazu giebt.

In die dritte Art gehören die **Nichtbekannte, oder stille Gesellschaften.** Dieses sind solche, da weder der eine noch der andere Theil seinen Namen besonders dazu gebraucht, sondern ein jeder für sich arbeitet, einer dem andern Rechnung über das Verrichtete ertheilt, und so gleich Gewinn oder Verlust zurechnet.

Ausser diesen Gesellschaften ist noch der **grossen oder publiken Handelscompagnien, dergleichen die Ost- und Westindische- und andre Compagnien in England, Holland** ꝛc. **sind, zu erwähnen.** In den folgenden Abschnitten werden die angeführten Handelscompagnien jede insbesondre abgehandelt.

Zweyter Abschnitt.

Von den allgemein Bekannten, oder gewöhnlichen Handlungsgesellschaften.

§. 520.

Die Handlungsgesellschaften, welche unter den allgemein bekannten verstanden werden, sind die üblichsten. Sie bestehen darinn, daß ein jeder Theilnehmer an einer Handlung, ein gewisses verabredetes Vermögen, es sey an baarem Gelde, Wechselbriefen, Waaren oder ausstehenden Schulden einbringet, seinen Fleiß mittheilet, ihn zum gemeinen Nutzen anwendet, und sich mit unterschreibet, oder doch in der Handelsunterschrift (Firma) unter dem Worte Compagnie, Sohn ꝛc. mit begriffen ist. Es werden dann Briefe, Wechselbriefe, Rechnungen, kurz, alles was die Compagniehandlung angehet, nach dem gewählten Gesellschaftsnamen unterschrieben. Da dieser theils willkührlich ist, theils nach der Verfassung, worinn die Gesellschaftere mit einander stehen, eingerichtet, oder verabredet wird, so veranlasset solches eine sehr grosse Verschiedenheit.

§. 521. Die Gesellschaftsverträge, da ein jeder Interessent baares Geld einschiesset, sind leicht zu errichten, und erfordern weniger Vor-

Vorsicht und Behutsamkeit, als diejenigen, da der eine Geld, und ein anderer Waaren und Activschulden einbringet. Ueber die Waaren und Schulden wird zwar bey Errichtung der Societät ein Inventarium verfertiget, welches in das Journal eingeschrieben wird, wenn es nicht zu weitläuftig ist, eben so wie das Verzeichniß der Geldsorten, die der andre einschiesset. Es sind aber in Ansehung des erstern, Anmerkungen zu machen, durch deren Beobachtung vielen Mißverständnissen und Streitigkeiten vorgebeuget werden kann. Es bleibt über das eine unumstößliche Regel der Klugheit, daß bey allen Unternehmungen ein reifes und wohlbedachtes Ueberdenken aller Vorfälle und Umstände, die sich gleich anfangs, oder in der Folge ereignen können, vorhergehen müsse. Man wird dann dem Nachtheiligen, welches man entdecket, vorzubeugen, und alles so einzurichten suchen, daß man sich nicht aus Unachtsamkeit in Labyrinthe von Processen, Verdruß und Schaden stürze.

§. 522. In Ansehung der Waaren ist zu untersuchen, wie viel dieselben gelten können, wenn sie für baar Geld an Personen, die durch den Wiederverkauf noch darauf zu gewinnen suchen, verkauft werden. Dieses ist eine Grundregel, weil die Waaren sogleich Anlaß zum Verdienst, gleichwie das baare Geld des andern, geben müssen. Sodann ist zu wissen nöthig, ob bey der Aufhebung der Gesellschaft die alsdann vorräthigen Waaren, dem einen Gesellschafter, welcher Waaren eingebracht hat, allein, oder beyden in gleichen Theilen zufallen sollen; oder, ob derjenige, der sie in die Handlung geliefert, sie wieder zu dem bey der Einbringung angesetzten Preiß, oder nach ei-

nem bey der Abtheilung zu machenden Preiß, übernehmen soll, indem die Waaren nach Verlauf gewisser Jahre wohlfeiler, oder auch theurer können geworden seyn.

§. 523. Ferner müssen die **Activschulden**, die der eine oder andre einbringet, in Betrachtung gezogen werden. In Ansehung derselben ist zu bestimmen, ob solche gleich für die Gefahr der Societät sind, oder ob der Einbringer ein, zwey oder mehrere Jahre für dieselbe zu haften hat; oder, ob derselbe, wenn sie nach gewissen Jahren nicht bezahlet worden, sie wieder für seine Rechnung übernehmen soll; ferner ist zu reguliren, wie es gehalten werden soll, wenn ein eingebrachter Schuldner von der neuen Handlung borget, und Gelder bezahlet, ob solche von der alten Schuld, oder von der alten und neuen pro rata abzuschreiben sind u. s. f. Alle diese und andere kritische Punkte müssen von denen Gesellschaftern in Erwägung gezogen, und in dem Contract aus einander gesetzet werden.

§. 524. Folgende Puncte können ungefehr zu der Grundlage eines Gesellschaftscontracts dienen:

1) Die Namen der sich vereinigenden Personen.

2) Die Zeit, wie lange die Gesellschaftshandlung dauren soll.

3) Die Anzeige des Vermögens, welches ein jeder Gesellschafter an Geldern, Waaren, Schulden ꝛc. einbringt.

4) In

4) In wessen Hause die Schreibestube, das Waarenlager ꝛc. seyn sollen.

5) Wie die Bedienten und Lehrlinge zu unterhalten sind.

6) Wer die Handelsbücher führen, und die vorfallenden Reisen verrichten soll.

7) Wie es mit den Reise- und Haushaltungsunkosten gehalten werden soll.

8) Die Bestimmung der Handlungsunterschrift.

9) Wie der Gewinn oder Verlust zu theilen ist.

10) Wie viel ein jeder monatlich aus der Handlungskasse nehmen kann.

11) Wenn ein Compagnon neue Gelder in die Handlung bringet, wie viel Zinsen dafür zu rechnen sind.

12) Wie bey sich eräugnendem Sterbefall in Ansehung der Wittwen, Kinder, oder Erben zu verfahren ist.

13) Ob man vor Ablauf der stipulirten Jahre von der Gesellschaft abgehen könne; wie früh solches anzusagen ist.

14) Wie die Theilung in Ansehung der Waaren, Gelder, Schulden ꝛc. abgethan werden soll.

15) Welchen Rechten oder Strafen sich derjenige unterwirft, der den Vertrag verletzet.

16) Verschiedene Nebendinge, die eines jeden Umstände betreffen können.

Hierauf folget Ort, Datum und Jahr; die Unterschrift eines

eines jeden Gesellschafters und die Besiegelung. Sodann kommt noch die Unterschrift derer Zeugen, eines Advocaten, oder Notarii, nachdem man einen oder den andern dazu genommen hat.

§. 525. **In der Führung der Geschäfte wird gemeiniglich eine Eintheilung gemacht.** Zwey oder mehrere Menschen sind sehr selten von einerley Gemüthsart, und auch darauf ist zu sehen. Derjenige, welcher verständig, sittsam und nachdenkend ist, schickt sich am besten die Handelsbücher und den Briefwechsel zu führen, so wie gegentheils der, welcher arbeitsam, hitzig und unternehmend ist, den Ein- und Verkauf, und die Reisen mit Nutzen verrichten wird. So verschieden aber auch die Gemütsarten seyn mögen, so müssen doch die Personen, welche sich so verbinden, so genau übereinstimmen, daß sie nur ein einziger zu seyn scheinen §. 515.); sonst wird der eine das niederreissen, was der andere aufbauet.

§. 526. **So bald zwey, oder mehrere Personen eine soscheCompagniehandlung errichten, so verbinden sie sich in Solidum, das ist, einer für alle, und alle für einen, für alles das, was unter der Handlungsunterschrift gethan wird.** Wenn also einer von den Gesellschaftern Gelder aufnimmt, und dagegen in der Compagnie Namen Wechselbriefe, oder Scheine ausstellet, ohne die Gelder für die Handlung anzuwenden, noch auch in den Handelsbüchern etwas davon zu notiren, so ist die Compagnie verbunden, solche zu bezahlen, wenn der Compagnon, der sie geliehen, solches nicht aus seinem eigenen Vermögen sollte thun können. Dieses gründet sich

darauf

darauf, daß der Gläubiger nicht anders wissen können, als daß die Gelder für Rechnung der Societät gewesen; nun aber muß ein Gesellschafter gegen den andern aufrichtig handeln, und die Macht, die ihm vermöge des Contracts verliehen worden, nicht mißbrauchen, geschiehet es, so kann ein Fremder nicht darunter leiden.

§. 527. Da bey der Errichtung der Gesellschaftshandlungen gewisse Jahre zu deren Dauer vestgesetzet werden, so können dieselben nach deren Verlauf verlängert oder aufgehoben werden. Die Verlängerung wird in einem neuen Artikel dem alten Contract beygefüget, und derselbe dadurch bestätiget; oder wenn viele Abänderungen vorgenommen werden, so wird ein neuer errichtet, der aber in dem wesentlichen wenig von den angegebenen Hauptpunkten (§. 524.) abgehen kann. Es kann ferner geschehen, daß eine dritte Person noch mit in die Compagnie genommen wird; so errichtet man dann einen neuen Vertrag, oder nimmt eine Abschrift von dem vorigen, die dem neuen Gesellschafter ertheilet wird; in dieser werden die neuen Bedingungen hinzugefügt, auf die derselbe in die Compagnie tritt.

§. 528. Wenn nach Verlauf der bestimmten Gesellschaftsjahre, oder früher, die Compagnie aufgehoben werden soll, so muß ein Inventarium der Waaren gemacht, und die Bücher müssen abgeschlossen werden, damit ein reiner Auszug von Debitoren und Creditoren, und von dem Gewinn oder Verlust aufgesetzt werden könne. Wenn dieses geschehen

ist,

ist, so wird ein Trennungsvertrag errichtet, wovon folgende drey Punkte die hauptsächlichsten sind: als

1. Wie die Gelder, Waaren, Schulden ꝛc. getheilt werden, und wie man sich wegen der zweifelhaften Forderungen verglichen.

2. Welchen Handel, oder welche Correspondenten jeder Theil haben soll, und wie lange die Einschränkung zu dauren hat.

3. Wer die Handelsbücher in Verwahrung behält, und wie, und wenn sie dem andern gezeigt werden müssen u. s. f.

Bey dergleichen Trennungen werden gemeiniglich Zeugen genommen, wie sie dann an verschiedenen Orten gerichtlich geschehen, um so viel mehr denen in der Folge entstehen könnenden Processen vorzubeugen.

Dritter Abschnitt.

Von den

Gemächlichkeitsgesellschaften.

§. 529.

Die Gemächlichkeitsgesellschaften können zwischen zwey, drey und mehreren Personen bestehen. Einige schiessen Geld zu einer Handlung ein, ohne

ohne das mindeste von der Arbeit auf sich zu nehmen; die andern liefern Geld und verrichten die Arbeit, oder arbeiten allein, und treiben auf ihren Namen den ganzen Handel, den man zu führen überein gekommen ist. **Es folgt hieraus, daß Menschen, die nichts von der Handlung verstehen, sich in solche Gesellschaften einlassen können,** um mehr als gewöhnliche Zinsen für ihr Vermögen zu ziehen. Es kann dadurch zuweilen einem Menschen aufgeholfen werden, der kein Vermögen hat, und dem folglich die Gelegenheit fehlet, seine Geschicklichkeit geltend zu machen. Diese Gesellschaften werden auch En Commandite genannt, weil derjenige, der das Geld allein herschiesset, derjenige ist, der den Handel regieret.

§. 530. **Diese Art Gesellschaften sind für den Adel und für Standespersonen sehr bequem,** da derjenige, der das Geld herschiesset, seinen Namen nicht dazu braucht, und gleichwohl der Herr des Handels bleibt. Sie sind auch nützlich für das gemeine Wesen, weil dadurch das Geld zu stärkerer Cirkulation gebracht wird, als wenn es allein auf Zinsen ausgethan wird. Dergleichen Gesellschaften sind insonderheit aller Achtung werth, wenn sie zur Anlegung oder Beförderung neuer Manufacturen und Fabriken, und zur Aufnahme der Schiffahrt dienen.

§. 531. Diejenigen, welche eine solche Societät errichten, und das Vermögen dazu herschiessen wollen, müssen auf eine zu ihrem Unternehmen geschickte, und getreue Person sehen. Sie müssen vestsetzen, ob die Handlung Interessen für die Gelder bezahlen soll oder nicht;

wie

wie der Gewinn oder Verlust zu theilen ist, oder ob derjenige, der die Geschäfte führet, ein gewisses für seine Arbeit zu erwarten hat; wie lange die Gesellschaft währen soll, und was sonst zur Unterhaltung der guten Ordnung zu bestimmen seyn möchte.

Vierter Abschnitt.

Von den nicht bekannten, oder stillen Gesellschaften.

§. 532.

Die dritte Art Gesellschaften sind diejenigen, da weder der eine noch der andere Gesellschafter eine besondere Unterschrift dazu annimmt, sondern ein jeder die Geschäfte unter seinem gewöhnlichen Namen führet. Diese Gesellschaften finden hauptsächlich unter Kauf- oder Handelsleuten statt; niemand weiß etwas davon, als diejenigen, die sich so vereinigen. Die Gesellschaftere haben die Absicht gemeinschaftlich, ein Unternehmen mit mehrerem Nachdruck durchzusetzen, als solches einer allein können würde; wie dann nicht selten die Hauptursache einer solchen Verbindung diese ist: daß der eine das Vermögen, doch keine Kenntniß der Waaren, oder keine gute

Gele-

Gelegenheit zu deren Ein- oder Verkauf hat, und ein anderer sich in den Umständen befindet, solches vortheilhaft zu bewirken, ohne das Vermögen zu besitzen, das Geschäfte allein zu unternehmen.

§. 533. Dergleichen Gesellschaften werden durch mündliche Verabredungen, oder durch den Briefwechsel errichtet; man kann einen Contract darüber ausfertigen, wenn die Gesellschaft von einiger Dauer seyn soll, oder die Errichtung einer Fabrik, oder sonst ein Unternehmen von Wichtigkeit betrift. Wenn aber eine solche Gesellschaft nur wegen dem Ein- oder Verkauf einer einzigen Partie Waaren verabredet wird, so ist kein Contract nöthig; so bald diese gekauft und verkauft ist, wird die darüber geführte Rechnung abgeschlossen, und Gewinn oder Verlust getheilt, und damit hat die Gesellschaft ein Ende. Man verläßt sich hierbey beyderseits auf Treu und Glauben.

§. 534. Personen, die sich auf eine solche Art verbinden, können öfters vortheilhafte, doch auch zugleich verwirrte Händel machen. Die Gesellschaftere nehmen sich zum Exempel vor, eine gewisse Waare, die nur in wenig Händen ist, aufzukaufen. Der eine gehet bey einen Verkäufer, oder schickt einen Mäkler zu demselben, handelt um die Waare, bietet einen schlechten Preiß, und bekommt sie nicht; so bald er seinem Mitinteressenten davon Nachricht gegeben, gehet derselbe zu dem Verkäufer, und bietet noch weniger, so kann dieses fortgesetzet werden, insonderheit, wenn drey bis vier Gesellschaftere

sind, daß die Verkäufer zuletzt nicht wissen, was sie thun sollen. Bekommt nun eine solche Compagnie die Waare, so können die Besitzer derselben einen selbst beliebigen Preiß darauf setzen. Auf diesen Fuß kann eine Gesellschaft von dieser Art dem gemeinen Wesen schädlich seyn; denn wenn die Glieder derselben Leute von Vermögen sind, so können sie den Geldmanglenden alles abkaufen, und dann Wucher treiben.

§. 535. **Bey diesen Gesellschaften ist anzumerken, daß die Theilhaber sich nicht in Solidum verbinden** (§. 526.), weil ein jeder in seinem eigenen Namen kauft und verkauft, Wechselbriefe ausstellt ꝛc. Wenn also A in Holland an B in Frankfurt meldete, daß eine gewisse Waare zu einem vortheilhaften Preiß zu bekommen, er möchte ihm anzeigen, ob er für die Hälfte Theil daran nehmen wolle. B antwortet ja; der Einkauf geschiehet; A aber machet Bankerout, ehe er die Waare bezahlet hat; hier kann alsdann der Verkäufer von B nichts fordern, weil er ihn nicht kennen soll, und wenn er auch wüßte, daß die Waaren halb für ihn gekauft worden, so hat B sich doch in keine Verbindung eingelassen, und folglich hat der Verkäufer den A allein als seinen Debitoren anzusehen. So verhält es sich in allem dem, was in dieser Art Gesellschaften unternommen wird.

Fünfter Abschnitt.

Von den

großen, oder publiken Handelscompagnien.

§. 536.

Wenn man die Ost- und Westindische, und andere publike Handelscompagnien betrachtet, so zeiget sich das Nutbare der Handlung in seinem ganzen Glanz (§. 178.), man siehet dann, was ein handelnder Staat vermag, und wie sehr die Handlung befördert und beschützet werden sollte. Man nehme die Ostindische Compagnie der Holländer; es waren gemeine Handelsleute, die den Grund dazu legten, die aber alle Kunstgriffe der Politik mit ihrer zunehmenden Macht zu verbinden wußten. Sie haben Siege erfochten, Städte eingenommen, Länder erobert und Könige zu Vasallen gemacht, und sind vermittelst des Ansehens, welches sie dadurch erhalten, Schiedsrichter der Monarchen geworden.

§. 537. Der Anfang solcher Compagnien ist gemeiniglich, insonderheit gleich nach der Entdeckung von Ost- und Westindien durch Handelsleute zufällig gemacht worden. Diese rüsteten einige Schiffe in Gesellschaft aus, und sendeten sie nach Ost- oder Westindien, daselbst die Waaren, wo-

mit sie beladen waren, zu verkaufen, oder zu vertauschen, und dafür dasige Produkten zurück zu bringen. Kaum hatten diese Schiffe eine Reise gethan, und einen Vortheil ausgeliefert, so fanden sich andre, die ebenfalls Schiffe ausrüsteten, es kamen folglich verschiedene Schiffe mit einerley Waaren in einen Haven, ein jeder suchte zu verkaufen und auch wieder einzukaufen: Dadurch wurde der Verkaufpreis niedrig und die Einkaufpreise stiegen.

§. 538. **Diesem abzuhelfen errichtete man allgemeine Compagnien.** Man vereinigte alle die kleinen Gesellschaften, die diese Handlung unternommen hatten; der Landesherr, oder die Regierung ertheilte der neuen Compagnie Freyheiten, und bestimmte die Gegend, wohin sie mit Ausschluß andrer Partikuliers ihres Landes, oder ihrer Nation handeln sollten, und versprach derselben Schutz und Sicherheit. Ein solcher Freyheitsbrief wird Octroy genannt; es werden gewisse Jahre zu dessen Dauer bestimmt, und nach Verlauf derselben wird die Octroy erneuert oder verlängert.

§. 539. **Da es aber unbillig wäre, einem Unterthanen ein Vorrecht zuzustehen, das einem andern versagt wird, so stehet einem jeden frey, Antheil an dergleichen Compagnien zu nehmen;** dieses geschiehet vermittelst den Actien- oder Antheilzetteln. Diese werden auf einen gewissen Preiß gesetzet, und können von 500, 1000, 1500 oder mehr Thalern seyn, nachdem die Compagnien viele Schiffe ausrüsten und einen starken Handel treiben will. Durch die Bezahlung einer solchen Summe hat man dafür Antheil an dem Gewinn oder Verlust der Compagnie. Diese giebt von Zeit zu Zeit gewisse Procente Austheilung, oder sie fordert

neue

neue Einschüsse, nachdem sie glücklich oder unglücklich in ihren Unternehmungen ist.

§. 540. Dergleichen Actien können von einem an den andern verhandelt werden, nachdem der eine daran zu verlieren fürchtet, und ein andrer zu gewinnen hoffet. Dem Käufer wird das Kapital in den Handelsbüchern der Compagnie gut geschrieben, und derselbe tritt an die Stelle des Verkäufers, wenn eine solche Actie verkaufet worden. Weil der Gewinn nach den Zeitumständen nicht allezeit gleich ist, so ändert sich auch der Preiß der Actien; er richtet sich nach dem Credit der Compagnie, und steigt also, wenn ihre Geschäfte gut verwaltet werden, wenn sie mächtig beschützet wird, wenn ein Frieden auf den Krieg folgt, und wenn sie überhaupt glücklich ist. Der Preiß fällt gegentheils, wenn ein Krieg befürchtet wird, wenn böse Nachrichten von den Compagnieschiffen eingehen und dergl. Solche Nachrichten werden aber nicht selten bald von den Käufern, bald von den Verkäufern ausgestreuet*.)

§. 541. Der Actienhandel hat zu viel Unheil gestiftet, um hier nicht anzuführen, wie es im Jahr 1720 damit ergieng. Im vorhergegangenem Jahr verdiente die mißisipische Compagnie in Frankreich grosse Reichthümer; da die Engländer solches sahen, dachten sie, bey ihnen könne das nehmliche geschehen; die Actien der Südcompagnie wurden aufgetrieben, und aller Orten neue Compagnien aufgerichtet; alles handelte mit Actien, und

*) So waren die Nachrichten von dem Frieden zwischen England und Frankreich, die man so gar vermittelst Stafferten im Anfange des Septembermonats dieses 1762. Jahres ausbreitete. Man fand aber bald, daß es Actionistenstreiche waren.

wenn die Tage zu kurz waren, so gebrauchte man die Nacht dazu. Allein so wie ein rasendes Unternehmen, das in die Luft gebauet wird, selten, oder vielmehr niemals einen guten Ausgang gewinnet, so ging es auch hier: Ganze Familien fanden in dem Fall der Actien ihren Ruin*); ihr Verderben öfnete andern die Augen, und heilete sie von dieser Lustseuche, die damit ein Ende nahm.

§. 542. Da es unmöglich ist, daß große Geschäfte, woran viele Personen Theil haben, ordentlich und vortheilhaft getrieben werden, wenn ein jeder sich in die Direction derselben mischen wollte, so werden von dergleichen Compagnien Directores erwählt, die alles zu verwalten haben; Diese besor-

*) Es wird nicht unangenehm seyn, hier die grossen Revolutionen, welche mit den Actien vorgiengen, anzuzeigen.

Die Actien der engländischen Südcompagnie stiegen von hundert zwanzig auf tausend, und fielen auf hundert funfzig pro Cent.

Die engländische Bank stieg von hundert acht und vierzig auf drey hundert, und fiel auf hundert dreyßig.

Die Assecuranzcompagnie in London von zehn auf hundert zwanzig, und wieder auf funfzehn bis zwölf pro Cent.

Die Rotterdamer Assecuranzcompagnie, wovon die Actie 5000 Gulden war; und wozu nur vier Stüber pro Cent, oder zehn Gulden pr. Actie eingeschossen worden, auf hundert, und fiel wieder auf acht bis zehn von hundert.

Die Actien der Honbaischen Compagnie, die nur ein pro Cent gekostet, stiegen auf dreyßig und kamen wieder auf anderthalb pro Cent.

besorgen die Auszahlung und Einnahme der Gelder, die Ausrüstung der Schiffe, den Einkauf und Verkauf der Waaren ꝛc. Die Waaren werden nach der Zurückkunft der Schiffe öffentlich verkauft; die Zeit, da solches geschehen soll, wird durch die Zeitungen, öffentlichen Anschlag und auf andere Art einige Zeit vorher bekannt gemacht. Nur die Muscatennüsse und Blumen, Zimmet und Nägelgen werden durch die holländische Ostindische Compagnie nicht öffentlich an den Meistbietenden verkauft, sondern die Directores setzen nach ihrem Gutdünken den Preiß, weil sie die einzigen Besitzer dieser Gewürze sind.

§. 543. **In die Klasse solcher Gesellschaften gehören auch die Assecuranzcompagnien.** Diese führen große Vortheile mit sich: Sie ziehen die Commißionen der Ausländer herbey, da eine ganze Gesellschaft sicherer als Particuliers geachtet wird, wohlfeiler zeichnen, und grössere Summen übernehmen kann. Die Interessenten haben nicht nöthig, den ganzen Werth einer Actie zu bezahlen; wenn sie einen Theil einschiessen, und den Rest in sicher belegten Kapitalien anweisen, so hat die Compagnie diese baare Gelder, und nimmt deren auch für die Prämie ein, ausser diesen aber kann sie dann bey ausserordentlichen Fällen, von den belegten, Gelder aufnehmen. Mit den baaren Geldern, welche auf jeden Nothfall bereit seyn sollen, kann die Compagnie Wechselbriefe discontiren, so, daß sie auch noch zum Nutzen der Interessenten diese Interessen ziehen kann, anderer Vortheile nicht zu gedenken. Nur noch einen anzuführen, so ist es der, daß jeder Unterthan, der, ohne etwas von der Handlung noch Schiffahrt zu verstehen, eine Actie nimmt, die Cirkulation des Geldes und den Credit bey den Ausländern vermehret, und dadurch die Aufnahme des Orts, wo die Compagnie ihren Sitz hat, befördern hilft.

§. 544. **Es ist nothwendig, daß eine solche Compagnie, gleich wie alle publike Gesellschaften, unter dem Schutz des Landesherrn errichtet werde.** Dieser darf aber den Partikuliers die Freyheit nicht benehmen, besonders, oder für ihre eigene Rechnung zu versichern; aller Zwang ist schädlich; und das Zutrauen läßt sich mit Gewalt nicht erlangen. Eine weise Direction, oder Verwaltung der Unternehmungen, der gute Gebrauch der Gelder, eine von Chicanen entfernte Billigkeit, und zu gesetzter Zeit erfolgende Bezahlung: **Diese Dinge setzen eine Compagnie in guten Ruf, und erwerben ihr das Vertrauen und die Zuneigung der Ausländer.**

Sechstes Hauptstück.

Von den Mäklern.

§. 545.

Da in verschiedenen Stellen der Mäkler erwähnet worden, und die Handelsleute in starken Verbindungen mit denselben stehen; so wird es nicht undienlich seyn, diesen Theil, mit einer kurzen Abhandlung von ihren Eigenschaften, Pflichten und Verrichtungen zu beschliessen. **Mäkler werden alle diejenigen genannt, die sich gebrauchen lassen, einen Handel zwischen einem Käufer und Verkäufer zu schliessen** (§. 27.), es sey in Waaren, Wechselbriefen, Verwechselung der Gelder ꝛc. *). Diese Art Menschen theilen sich in Geschworne, und Nichtgeschworne, oder Beyläufer. Die geschworne Mäkler werden darum so genannt, weil sie bey dem Antritt ihres Amts einen Eid, der ihre vornehmste Pflichten in sich fasset, leisten.

§. 546. Die nicht geschwornen Mäkler, welche man Beyläufer, Umläufer und Beinhasen nennet, finden sich ein, wenn der geschwornen Mäkler nicht genug sind; dieses geschiehet, wenn deren zu wenig angenommen worden, wenn viele krank sind, und viele davon wenig verstehen; dieses letztere kann öfters statt finden, da an den mehresten Orten

*) Die Mäkler werden an verschiedenen Orten Sensals genannt. In Schottland nennt man sie Brocearii, Vermittler, in Persien Déda, groſser Plauderer; durch die letztere Benennung möchte vielen zu nahe geschehen.

der Mäklerstab aus Gunst ausgetheilet wird, welches doch nicht geschehen sollte, da die geschwornen Mäkler die Vorrechte haben: 1) daß man sie bey allen öffentlichen Verkaufungen gebraucht: 2) daß ihre Aussage vor den Gerichten gültig ist, und 3) daß sie für einen, durch einen Umläufer geschlossenen Handel, wenn er in ihrem Beyseyn geschehen, die Courtage fordern, jenen darum bringen und ihn noch dazu in Strafe versetzen können *).

§. 547. Ein guter Mäkler muß verschiedene vortreffliche Eigenschaften besitzen. Es wird von demselben eine allen Versuchungen widerstehende Treue und Aufrichtigkeit erfordert, auf daß man sicher sey, daß er die ihm aufgetragene Geschäfte ohne Betrug und List redlich schliesse; er soll verschwiegen seyn, da ihm ein Handelsmann zuweilen Ehre und Gut anvertrauet; er muß ferner geschickt und erfahren in demjenigen seyn, wofür er sich ausgiebt, auf daß man sich in allen Stücken auf ihn verlassen könne. Diejenigen, die zu viel plaudern, taugen am wenigsten, weil sie selten ihre Worte in Erfüllung bringen können.

§. 548. Da es unmöglich ist, daß ein Mensch allgemein sey, oder daß er alle Arten der Geschäfte verstehe, so lässet sich ein Mäkler gemeiniglich zu dem Handel gebrauchen, den er am besten verstehet, oder bey dem er am mehresten verdienen kann, und bey diesem pflegt er zu bleiben. Die gewöhnlichsten Arten, oder Gattungen der Mäkler, die sich in Handelsorten finden, sind:

1. Zu den Wechselgeschäften.
2. Zu dem Ein- und Verwechseln der Gelder.
3. Zur Besorgung der Assecuranzen.

4. Zu

*) Hamburger Mäklerordnung §. 4.

4. Zu den Schiffsangelegenheiten.
5. In Specereyen und Materialwaaren.
6. In Wein, Branntewein ꝛc.
7. In rohen und rafinirten Zucker, Syrup ꝛc.
8. In Korn, Hafer und andern Früchten.
9. Zu Fischen, getrockneten und gesalzenen.
10 Zu Leinwand, Cattun ꝛc.
11. In allerhand Wollenwaaren.
12. In allerhand Ledern.

§. 549. Von einem Geld- und Wechselmäkler wird gefordert, daß er in Wechselsachen diejenigen, die den besten Namen und Credit haben, und in Geldsachen, die, welche fremde Gelder ein- oder verwechseln, wisse, und daß er eine Kenntniß aller Geld- und Wechselcourse besitze. Derjenige, dem die Besorgung einer Assecuranz aufgetragen wird, ist verpflichtet, auf sichere Versicherer zu sehen; er muß aber auch dafür sorgen, daß er die Prämien zum wenigsten jedes halbes Jahr einfordere, und muß dann die Assecuradeurs bezahlen, damit sie nicht durch Bankerouten und Absterbungen benachtheiliget werden. Die Mäkler in Waaren müssen eine vollkommene Kenntniß von allen Waaren besitzen, von der Art, wie sie verkauft werden, nach Stücken, Pfunde, Faßweise, mit, oder ohne Abzug ꝛc. sie müssen wissen, wer neue Waaren bekommen hat u. s. f. Das letztere erfahren sie vermittelst den Contenten.

§. 550. Ausser dem Ein- und Verkauf werden die Mäkler auch zur Belegung der Gelder gebraucht. Derjenige, der Gelder a Deposito suchet, hat den Vortheil, daß er bey abschlägiger Antwort sich nicht zu schämen hat; indem es eine allgemeine Regel für einen Mäkler ist, daß er keine Person nenne, bis das ihm

auf-

aufgetragene Geschäfte zur Richtigkeit gebracht worden, es sey denn, daß besondere Umstände solches erfordern. Es ist gewiß, daß man sich mehrentheils scheuen wird, jemand um Geld anzusprechen, welches durch den Gebrauch eines Mäklers gehoben wird. Es ist dann aber auch die Pflicht desselben, daß er sich aller einem Handelsmann nachtheiligen Anmerkungen enthalte, indem er das aufgetragene Geschäfte zu verrichten, nicht aber Betrachtungen darüber anzustellen hat.

§. 551. **So bald ein Mäkler einen Handel geschlossen hat, muß er den Käufer angeben.** In Geld- und Wechselsachen hat er dem Käufer und dem Verkäufer eine Note zu geben; diese enthält die verhandelte Summe, den Cours, und was ferner darzu gehöret, und unter dieselbe hat er seinen Namen zu setzen. Ein solcher Zettel wird **Nota** oder **Mäklernotiz** genannt *), und dienet selbst zur Sicherheit des Mäklers: denn wenn beyde Theile solche angenommen, und behalten, so ist der Handel beyderseits genehmiget. Der Mäkler ist ferner verpflichtet, das Verrichtete, so bald er zu Hause kommt, ordentlich anzuschreiben, damit er im Fall entstehender Streitigkeiten die Parteyen scheiden könne, weil auf seinen Ausspruch das mehreste ankommt **).

§. 552. **Der Lohn, den ein Mäkler für seine Belohnung genießet, heißt Courtage.** Dieses ist ein gewisses, als für Wechselbriefe ein für tausend, für Gelder ebenfalls; von den Assecuranzen ein Quart für hundert, von dem Versicherten, und ein Achtel von dem Assecurateur; Für Waaren fünf Sechstheil pro Cent, oder ein gewisses für jedes Stück u. s. f. Alles nach

*) Siehe Hamb. Wechselordn. §. 1. Schwed. Wechsel O. Art. XII. §. 1.

**) Hamb. Assecur. Ordn. Tit. XXIII. Art. 13. Schlesische Generalwechselordn. Art. 43.

nach den in jedem Handelsort eingeführten Taxen, Ordnungen oder Gewohnheiten. Dennoch ist zu bemerken, daß die Gewohnheiten gemeiniglich mehr, als die Verordnungen, befolget werden. Wenn man aber mit einem Mäkler über die Courtage in Streitigkeiten geräth, und die Sache vor Gerichte kommt, so werden beyde Parteyen an die desfalls ergangene Verordnung verwiesen, oder der Streit wird nach derselben geschlichtet.

§. 553. **Ein Mäkler ist schuldig, sich mit der ihm zukommenden Courtage zu begnügen, und insonderheit gegen diejenigen redlich zu verfahren, die keine Handelsleute sind, weil** man bey diesen voraussetzen kann, daß sie die Handlung nicht verstehen, und folglich die Kunstgriffe nicht wissen, vor denen man sich hüten muß. Diese Anmerkung wird insonderheit denen, die sich mit Schiffsrhedereyen abgeben, und die folglich assecuriren lassen, auch denen, die Gelder belegen, ohne das, was dabey zu beobachten ist, zu wissen, zum besten gemacht. Am allerwenigsten aber soll ein Mäkler durch die Versprechung doppelter Courtage oder Geschenke sich verleiten lassen, etwas zu verrichten, welches gegen seinen geleisteten Eid, oder vielmehr gegen die Redlichkeit streitet.

§. 554. **Nach dem Handlungs- und Wechselrecht darf kein Mäkler Handlung für sich treiben** *). Solches ist demselben nicht ohne Ursache unter-

sagt.

*) Schwed. Wechselordn. Art. XII. §. 2. Hamb. Assec. Ordn. Tit. XXIII, Art. 2.

sagt. Ein Mäkler vernähme zum Exempel, daß ein Handelsmann große Summen nach einem gewissen Ort nöthig habe, jener kauft daher alle Wechselbriefe, die nach dem Orte zu bekommen sind, auf, und setzet sich dadurch in den Stand, einen selbst beliebigen Cours zu machen, welches dem Handelsmann offenbar zum Schaden gereichet. Das nehmliche kann in der Waarenhandlung geschehen, und auf vielfältige Art Unordnungen veranlassen, da es nicht an Gelegenheiten fehlet, Kunstgriffe spielen zu lassen, deren Wirkung kaum vorzubeugen ist. Daher ist es den Mäklern auch verboten, mit jemand in Compagnie zu gehen, so lange sie ihr Amt treiben *).

§. 555. **So lange ein Fremder sich an einem Ort aufhält, ist es den Mäklern des Orts erlaubt, für ihn einzukaufen oder zu verkaufen**, weil es dem Ausländer dann frey stehet, sich bey seinen Geschäften eines Commißionairs zu bedienen, oder nicht. So bald er aber abgereiset, und sich an dem Orte seines Aufenthalts befindet, kann kein Mäkler seine Geschäfte verwalten, noch Commißionen von ihm annehmen, weil diese dann einen Verdienst für den Handelsmann, den er als Commißionair gebrauchet, abwerfen; widrigenfalls aber würde diesem die Provision entzogen, und die Handlung könnte aus ihrem gewöhnlichen Lauf gebracht werden.

§. 556. **Die Menge der Mäkler scheint billig vortheilhaft für einen Handelsort zu seyn;** denn alle, so viel deren auch sind, werden Mittel zu leben suchen; Sie werden, wenn sie anders

*) Hamb. Mäklerordn. §. 11. 12.

ders Fähigkeit besitzen, auf allerhand sinnen, den Handelsleuten Unternehmungen vorzuschlagen, damit eine Courtage zu verdienen, ohne versichert zu seyn, daß solche an sie kommen wird. Gesetzt auch, derjenige, der einen Handel in Vorschlag gebracht hat, bekäme die Courtage nicht, so kann der Handel doch vor sich gehen, und entgehet sie diesem, so wird sie ein anderer verdienen, und jener bey einem andern etwas ziehen. Je mehr die Handlung belebt, und der Umlauf vermehret wird, desto mehr haben die Mäkler zu verdienen, es ist folglich ihr eigner Nutzen, wenn sie das Ihrige dazu beytragen.

§. 557. **Es ist ein grosser Vortheil für einen Handelsmann, wenn er einen, oder einige vertraute Mäkler hat, auf die er sich verlassen kann.** Denn da sehr viel daran gelegen ist, in den Waaren-Geld- und Wechselgeschäften jeden Tag zu wissen, was in der Handlung vorgehet, so kann man solches nicht besser, als durch die Mäkler erfahren, indem dieselben nicht allein an der Börse sich nach allem erkundigen, sondern auch vor, oder nach der Börsen Zeit bey verschiedenen Menschen verkehren; sie erfahren daher vieles, wo nicht alles, was in der Handlung vorgehet, ein jeder in dem Geschäfte, womit er sich abgiebt. Solche Nachrichten kann man öfters sehr gut benutzen, es sey gewisse Waaren zu kaufen, zu verkaufen, oder mit dem Verkauf zu warten, und so ferner in andern Dingen.

§. 558. **Da es aber unter den Mäklern,** gleichwie bey allen Handthierungen viele unverständige, leichtgläubige Menschen giebt, die zuweilen mit Vorsatz, zuweilen auch aus Einfalt diejenigen

nigen, die ihnen Geschäfte anvertrauen, hinter das Licht führen, so muß man in der Wahl der Mäkler sehr vorsichtig seyn, und auf ihren Rath nichts unternehmen, man sehe denn selbst den Nutzen ein, oder habe ihre Redlichkeit schon mehrmalen geprüfet. Wenn ein Mäkler einen Käufer oder Verkäufer zu hintergehen suchet, so wird er seinen Vorschlag mit so vielen scheinbaren Gründen zu beschönigen wissen, daß ein Handelsmann der sich auch sehr klug zu seyn dünket, dennoch zuweilen der Falle, die ihm gestellet wird, nicht entgehen kann.

Ende des ersten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

May, Johann Carl,

Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungs-Wissenschaft theoretisch und praktisch abgehandelt

Bd.: 1

Altona [u.a.] 1770

Merc. 147-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291374-0
VD18 80390587-001